



Kriminalistik gestern - heute - morgen

Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der
Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

Kriminalistik gestern - heute - morgen

Festschrift zum 10-jährigen Bestehen
der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

mit Beiträgen von

Rolf Ackermann

Anatol Adam

Mario Arndt

Heiko Artkämper

Silke Brodbeck

Horst Clages

Birgit Galley

Ursula Gasch

Andreas Gerl

Thomas Gundlach

Sabrina Hübl

Carola Jakobs

Matthias Lapp

Willi Larl

Roland Mohr

Lothar Müller

Holger Roll

Karsten Schilling

Susanne Seitz

Mario Seydel

Roland Wörner

Ralf Zweihoff

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-05101-0

E-ISBN 978-3-415-05230-7

© 2013 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Talstraße 14, 72147 Nehren

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Grußwort zur Festschrift anlässlich des 10-jährigen Bestehens der DGfK

Zugleich ein Geleitwort zur neu gestalteten Ausgabe des vierten Bandes der Schriftenreihe der DGfK

Von Dr. Heiko Artkämper und Horst Clages

Festschriften beginnen üblicherweise mit einer Laudatio auf den Honorar, der sich davon persönlich ergriffen fühlt – jedenfalls aber zeigt. Dieses Problem hat der Geburtstag eines Vereins glücklicherweise nicht, so dass die Herausgeber und Autoren – Präsident und Vizepräsident der Gesellschaft – von einer Selbstbeweihräucherung jeglicher Art entbunden sind.

Der vierte Band der Schriftenreihe der DGfK präsentiert sich äußerlich und inhaltlich in veränderter Form; es ist der Versuch einer Neugestaltung und eines Umbruchs anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Gesellschaft, ohne dabei die Ziele des Wolfsburger Programmes aufzugeben oder auch nur aus den Augen zu verlieren. Die Zukunftsvision der Herausgeber ist es, die Schriftenreihe von der Veröffentlichung relevanter – aber auch teilweise sehr spezieller – Einzelthemen umzustellen auf eine Art Sammel- und Themenband.

Das Ergebnis, das der Leser in der Hand hält, ist optisch und inhaltlich verändert und neu, da es den Versuch widerspiegelt, die immense Bandbreite der Kriminalistik darzustellen. Die Idee wurde 2012 durch den neuen Vorstand geboren und in kurzer Zeit umgesetzt. Es gelang, engagierte Autoren und Mitglieder der Gesellschaft zu motivieren und zu engagieren, um „just in time“ zum Jubiläum 2013 diese Veröffentlichung zu ermöglichen. Damit verbunden ist die Erkenntnis, dass viele kreative Köpfe nicht berücksichtigt worden sind, kombiniert mit der Hoffnung auf einen Neustart der Schriftenreihe in leicht veränderter Form: Sie soll in periodischen Abständen fortan die vollständige Bandbreite der Kriminalistik – und damit auch unserer gleichnamigen Gesellschaft – repräsentieren, was mit einem Aufruf an alle Kriminalisten verbunden ist, Beiträge für künftige Bände zur Verfügung zu stellen.

Die Herausgeber wollen versuchen, „die Kriminalistik“ auf einem wissenschaftlich hohen Standard so in größerem Maße einer breiteren Masse von Interessenten zugänglich zu machen ... und sind dabei auf die Hilfe Dritter – insbesondere der Mitglieder der DGfK – angewiesen:

Die Zeit nach dem Buch ist die Zeit vor dem Buch!!!

Zensur und Einseitigkeit sind sowohl der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik als auch den Unterzeichnern fremd. Die nachfolgenden Beiträge spiegeln daher grundsätzlich weder die Auffassung der DGfK noch der Herausgeber wider. Sie sind inhaltlich und redaktionell den jeweiligen Autoren zuzuordnen.

Dortmund/Overath im Sommer 2013

Heiko Artkämper

Horst Clages

Inhaltsverzeichnis

Grußwort zur Festschrift anlässlich des 10-jährigen Bestehens der DGfK	5
<i>Von Dr. Heiko Artkämper und Horst Clages</i>	
Kriminalistik – Wissenschaft – Gesellschaft	21
<i>Von Prof. Dr. Rolf Ackermann</i>	
1. Gründungsakt der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.	21
2. Wie es mit der Kriminalistik begann	24
3. Traditionen bewahren – an der Zukunft orientieren	28
4. Zur kriminalistischen Theorie und Praxis	30
5. Zukunft der Kriminalistik	33
6. Kriminalistik und Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie	34
7. Ausbildung und Qualifikation – Quelle für Fortschritt bei der Straftatenuntersuchung	37
8. Signale verstehen	38
9. Zum Status der Kriminalistik	40
10. Der gesellschaftliche Auftrag der Kriminalistik	41
11. Aufklärung verhindert neue Straftaten	43
12. Nichtaufklärung von Straftaten beeinträchtigt das Verhältnis zwischen Bürger und Staat	44
13. Täterermittlung und Tataufklärung – Basis zur Entwicklung von Aufklärungsstrategien und -methoden	47
Zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern in Deutschland	49
<i>Von Mario Arndt und Mario H. Seydel</i>	
1. Aufklärungsmonopol des Staates	49
2. Einsatz privater Sicherheitsfirmen	50
3. Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern	51
4. Beispiele aus der Praxis.	53
4.1 Der niedersächsische Parfumfall.	53
4.2 Der Südostasienfall	54
4.3 Der Gemäldefall	55
4.4 Ermittlungen in einer Mordsache durch Privatermittler	56
4.5 Ein weiteres Beispiel: der „Luxusuhrenfall“	56

4.6	Beteiligung an laufenden Ermittlungsverfahren	57
5.	Rechtsfragen der Zusammenarbeit.	59
5.1	Der Privatermittler arbeitet für einen Beschuldigten oder Angeklagten bzw. für dessen Verteidiger	59
5.2	Der Privatermittler arbeitet für den Geschädigten	60
5.3	Der Privatermittler arbeitet für einen Auftraggeber, der nicht an einem Ermittlungsverfahren beteiligt ist bzw. arbeitet ohne konkreten Auftrag	60
5.4	Eine kurze rechtliche Betrachtung.	60
6.	Perspektiven zukünftiger Zusammenarbeit.	61
7.	Ermittlungen im Ausland.	62
8.	Qualitätsstandards.	63

**Forensische Hypnose im Strafverfahren, Möglichkeiten und
(rechtliche) Grenzen – zugleich eine Replik auf Deckers.** 65

Von Dr. Heiko Artkämper

1.	Bestandsaufnahme.	65
2.	Vorbereitung und Coaching des Vernehmers	70
3.	Unproblematische Methoden zur Erinnerungsunterstützung	70
4.	Problematischere Methoden zur Erinnerungsunterstützung	71
5.	Innovative Methode: Hypnose	73
5.1	Die Behandlung der Hypnose durch Kriminalisten in Deutschland: eine skeptische Sichtweise im nationalen Kontext	74
5.2	Die Behandlung der Hypnose im internationalen Kontext	76
5.3	Die Behandlung der Hypnose durch Juristen: Methodenverbot als juristischer Kontext?	78
5.4	Die Behandlung der Hypnose durch die Psychologen und Psychiater: andersartiger Kontext	81
6.	Der juristisch-dogmatische Kontext: eine differenzierte Sichtweise und zugleich der Versuch einer Definition	82
6.1	Wortlautauslegung.	82
6.2	Systematische Auslegung.	86
6.3	Teleologische Auslegung	87
6.4	Historische Auslegung	88
6.5	Ergebnis.	89
6.6	Anhang: Verbotsvorschrift des § 136a Abs. 2 StPO	89
7.	Hypnose bei Zeugen.	90
7.1	Nicht beteiligte Zeugen	90
7.2	Sonderfall: Hypnose bei beteiligten (Opfer-)Zeugen.	92

7.2.1	Bereits behandelte Opferzeugen	92
7.2.2	Nicht behandelte Opferzeugen	93
8.	Der nächste Schritt: Hypnose bei Beschuldigten	93
9.	Beweiswert erlangter Angaben: Tauglichkeit zur Hypothesenbildung	96
9.1	Weitere Ermittlungen	96
9.2	Belastbarkeit der Angaben: „doppelte“ Nullhypothese	96
9.3	Spätere Angaben der Auskunftsperson	100
10.	Fazit.	100

Der Sam-Sheppard-Fall und seine Bedeutung für die Blutspurenmusteranalyse 103

Von Dr. Silke M. C. Brodbeck

1.	Einleitung	103
2.	Geschichte der Blutspurenmusteranalyse	103
3.	Bloodstain Pattern Analysis (BPA) – Blutspurenmusteranalyse	108
4.	Klassifikationen von Blutspuren.	110
5.	Tipps für die Arbeit an Fällen mit Blutspuren	112
5.1	Dokumentation der genauen Körperpositionen und Positionen im Raum	112
5.2	Fotografien der Handinnenseiten und Handaußenseiten sowie aller frei liegenden Körperareale bei Leichen	112
5.3	Planparallele Dokumentation aller Blutspuren, insbesondere der Kontaktsuren	113
5.4	Existenz von Übersichtsaufnahmen	113
5.5	Spritzfelder und Klebepfeile	114
6.	Qualitätsstandards.	115

Aktuelle Erscheinungsformen der Straßenkriminalität 119

Von Horst Clages

1.	Straßenkriminalität, Begriff und kriminalpolitische Relevanz.	119
1.1	Begriff.	119
1.2	Kriminalpolitische Relevanz.	120
2.	Struktur, Umfang und Entwicklung der Straßenkriminalität.	121
2.1	Deliktsstruktur.	121
2.2	Umfang und Entwicklung	123
2.2.1	Erfassungsgrundlage und Aussagekraft der PKS	123
2.2.2	Fallentwicklung	126
2.2.3	Aufklärungsleistung	127
2.2.4	Tatverdächtige	127

2.3	Charakteristische Merkmale	128
2.3.1	Straßenkriminalität ist Massenkriminalität	128
2.3.2	Gewaltkriminalität	129
2.3.3	Kriminalgeografische Aspekte	129
2.3.4	Tatzeiten	130
3.	Abschließende Betrachtung	130

Kriminalistik 2020: Studienangebote als Antwort auf Herausforderungen der Kriminalistik 133

Von Birgit Galley und Dr. Anatol Adam

1.	Die School GRC: hinreichend qualifizierter Anbieter für ein Weiterbildungsangebot	133
2.	Die Expertenbefragung: notwendige Spezifizierung der Bedarfs- und Anforderungslage	136
3.	Der Master-Studiengang Criminal Investigation: Inhalte, Ziele und erste Erfahrungen	140
4.	Master-Studiengang Criminal Investigations: Nutzwert und Grenzen	142

Meta- und Cybercrime: Quo vadis? 145

Von Dr. Ursula C. Gasch

1.	Vorbemerkung	145
2.	Die Gedanken sind ganz frei – oder besser doch nicht?	147
3.	Grundlegende Gedanken zur Erweiterung des realen alltäglichen Lebens um eine virtuelle Dimension	148
4.	Die virtuelle Welt der Online-Spiele und Metaversen.	149
5.	Computerkriminalität, Internetkriminalität, Cybercrime	152
6.	Und wie steht es um die (straf-)rechtliche Erfassung des Verhaltens in virtuellen Spiel- und Lebenswelten?	153
6.1	Kriminalität in der realen Welt.	153
6.1.1	Moralische Verletzungen	154
6.1.2	Emotionale Verletzungen	154
6.1.3	Verletzungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Ordnung	155
6.2	Kriminalität in der virtuellen Welt	155
6.3	Mindset-Problematik	158
7.	Fazit	159

Kriminalistik in der Privatwirtschaft 163

Von Andreas Gerl

1.	Begriffsbestimmungen.	163
----	-------------------------------	-----

1.1	Ermittler	163
1.2	Unternehmen/Konzern	163
1.3	Fraud	164
2.	Betätigungsfelder professioneller kommerzieller Ermittler. . .	164
3.	Interne Aufgaben der Ermittler	165
3.1	Fraud Triangle	167
3.2	Anti Fraud Management System.	168
3.2.1	Prävention	171
3.2.2	Aufdeckung.	173
3.2.3	Aufarbeitung	175
4.	Externe Aufgaben der Ermittler	177
5.	Organisationsstrukturen	178
6.	Informationsaustausch/formale Netzwerke.	180
7.	Ausblick	181
8.	Schlusswort	184
Die kriminalistische Wabenanalyse		187
<i>Von Prof. Thomas E. Gundlach</i>		
1.	Einführung	187
1.1	Historische Betrachtung	187
1.2	Aktueller Diskurs	190
2.	Die kriminalistische Wabenanalyse	192
2.1	Rote Wabe – Verdachtslage	193
2.1.1	Gefahrensituation	194
2.1.2	Ereignisversionen	197
2.1.3	Tatablaufhypothesen.	201
2.1.4	Motivhypothesen.	201
2.1.5	Cui bono – Nutzen der Tat?	202
2.1.6	Täter	203
2.2	Allgemeine Beurteilung.	204
2.2.1	Rechtslage.	204
2.2.2	Einsatzsituation	205
2.2.3	Personal	205
2.2.4	Sachressourcen	206
2.2.5	Medien	206
2.2.6	Öffentlichkeit.	207
2.3	Tatsituation.	208
2.3.1	Tatort	208
2.3.2	Tatzeit	211
2.3.3	Tatmittel.	212
2.3.4	Modus operandi	213

	2.3.5 Tatbeute	214
	2.3.6 Opfer	215
2.4	Fahndungssituation	215
	2.4.1 Personen	216
	2.4.2 Zeit	216
	2.4.3 Raum	216
	2.4.4 Sachen	216
	2.4.5 Vermögenswerte	217
	2.4.6 Ziel	217
2.5	Beweissituation	217
	2.5.1 Vorhandene Spuren	218
	2.5.2 Zu erwartende Spuren	220
	2.5.3 Fingierte Spuren/Trugspuren	220
	2.5.4 Zeugen, Geschädigte	221
	2.5.5 Geständnis.	222
	2.5.6 Beweiswert	223
2.6	Ermittlungskonzeption	225
	2.6.1 Sofortmaßnahmen	225
	2.6.2 Anschlussermittlungen	226
	2.6.3 Ermittlungsziele	226
	2.6.4 Ermittlungsmaßnahmen	227
	2.6.5 Ermittlungsbegleitende Maßnahmen	227
	2.6.6 Controlling	227
3.	Schlussbemerkung	228
	Neonazid – Wenn Mütter ihre Kinder töten	237
	<i>Von Sabrina Hübl</i>	
1.	Einleitung.	237
2.	Phänomenologie	238
2.1	Begriffsbestimmungen.	238
2.2	Statistische Betrachtung	239
2.3	Tatsituation	241
3.	Rechtshistorische Betrachtung: Kindestötung in der Geschichte	244
4.	Ätiologie	249
4.1	Tätertypologie und Motive	249
	4.1.1 Bildung, Alter und Persönlichkeit	250
	4.1.2 Aus welchen Motiven tötet eine Frau ihr Neugeborenes?	252
	4.1.3 Sind fehlende Muttergefühle Ursache für die Kindestötung?	253

4.2	Die Schwangerschaftsneugierung	254
4.2.1	Begriffsbestimmung	254
4.2.2	Formen einer negierten Schwangerschaft	256
4.2.3	Entstehung und Verlauf der negierten Schwangerschaft	261
4.2.4	Geburtssituation	263
4.3	Tötungsvorsatz.	263
4.4	Beurteilungskriterien für einen Neonatizid nach negierter Schwangerschaft	264
5.	Prävention und Handlungsalternativen.	265
6.	Fazit.	267

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – ein kleiner Einstieg in eine undurchsichtige Materie. 271

Von Carola Jakobs

1.	Allgemeines	271
2.	Rechtsquellen	274
2.1	Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)	274
2.2	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	274
2.3	Völkerrechtliche Verträge.	275
3.	Nationale Zuständigkeitsregelungen	277
4.	Auslieferungsverkehr	278
4.1	Eingehende Auslieferungersuchen.	278
4.1.1	Verfahrensgang	278
4.1.2	Materielle Auslieferungsvoraussetzungen.	283
4.1.3	Wesentliche Auslieferungshindernisse	284
4.2	Ausgehende Ersuchen (Einlieferung)	286
5.	Vollstreckungshilfeverkehr.	288
5.1	Vertragloser Vollstreckungshilfeverkehr	288
5.1.1	Eingehende Ersuchen	288
5.1.2	Ausgehende Ersuchen	289
5.2	Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.03.1983	290
6.	Sonstiger Rechtshilfeverkehr (sog. kleine Rechtshilfe)	290
7.	Grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung	292
8.	Fazit.	292

Kriminalstrategie – ausgewählte Aspekte 293

Von Matthias Lapp

1.	Einleitung	293
----	----------------------	-----

2.	Was versteht man unter Kriminalstrategie?	296
3.	Kriminalstrategie: Teil der Kriminalistik?	297
4.	Kriminalstrategie: nur für den Staat?	299
5.	Geheimhaltung als Entwicklungshindernis.	300
6.	Kriminalstrategie: die Rolle der Politik	301
7.	Die Entwicklung von Kriminalstrategien	302
8.	Die kriminalstrategische Methode	304
9.	Polizeiliche Grundstrategien bzw. Grundmodelle	307
9.1	Standardmodell	307
9.2	Broken Windows Policing/Zero-Tolerance-Modell	308
9.3	Hot Spots Policing	308
9.4	Community Policing	309
9.5	Problem-oriented Policing	309
9.6	Pulling Lever Policing.	310
9.7	Intelligence-led Policing	310
9.8	Evidence-based Policing	311
9.9	Third Party Policing (TPP)	311
9.10	Nodal Policing	311
9.11	Compstat	312
10.	Das Problem der Wirkungen	312
11.	Ergebnisse der Wirkungsforschung	313
12.	Schlussbemerkung.	315
	Virtuelle Realität.	317
	<i>Von Willi Larl</i>	
1.	Virtuelle Realität – Begriffsbeschreibung.	317
2.	Aufbau und Funktionsprinzip einer VR-Anlage	318
3.	Virtuelle Realität in Forschung und Praxis	319
4.	Virtuelle Realität in der Polizeiarbeit?	321
4.1	Praktische Anwendbarkeit des Verfahrens	322
4.2	Tatrekonstruktion	323
4.3	Vorbereitung von Polizeieinsätzen.	327
4.4	Lernen in virtueller Realität	327
5.	Ausblick	328
	Face Truth Model	
	Methoden der Wahrheitsfindung – alte/neue Verfahren	329
	<i>Von Roland Mohr</i>	
1.	Einleitung.	329
2.	Vorstellung des Projekts.	330
2.1	Modul 1 – Aussageanalyse und Glaubhaftigkeitsbewertung	331

2.2	Modul 2 – Hypnose	332
2.3	Modul 3 – Micro Expressions	333
2.4	Modul 4 – Polygraph/Magnetresonanztomographie/ thermographischer Scan	335
	2.4.1 Polygraph	335
	2.4.2 Magnetresonanztomographie	335
	2.4.3 Thermographischer Scan	336
3.	Einsatzmöglichkeiten und Zielgruppen.	337
4.	Methodenkritik	338
4.1	Stärken und Schwächen	339
4.2	Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile	340
5.	Fazit.	340

Machiavellismus – eine Erscheinungsform wirtschaftskriminellen Verhaltens? 343

Von Lothar Müller

1.	Machiavellismus, moderne Erscheinungsformen und deren Folgen	343
2.	Kriminelle sind keine unterschiedliche Kategorie von Menschen – Wirtschaftskriminelle auch nicht	348
3.	Forensisch-psychologischer Denkansatz	349
4.	Machiavellische Intelligenz – Forensisch-psychologische Methoden bei der Aufklärung von Straftaten	352
5.	Fazit.	359

Kriminalistische Informationsbewertung 361

Von Dr. Holger Roll

1.	Einleitung	361
2.	Informationsbewertungsmodelle	362
2.1	„4x4-System“	362
2.2	Beweiswert	364
2.3	Identifizierungswert.	365
	2.3.1 Allgemeines.	365
	2.3.2 Der Diskriminationsindex.	367
2.4	Wahrscheinlichkeitstheoretische Bewertung von Informationen	371
	2.4.1 Grundlagen	371
	2.4.2 Feststellung des Wertes einer Information (Merkmalsausprägung)	373
	2.4.3 Relevanzmaß für den Wert einer Merkmalsausprägung	382

2.4.4	Feststellung des Wertes eines Informationsbestandes . . .	385
2.4.5	Feststellung des Wertes eines Merkmals.	389
3.	Fazit	394
Vernehmungen im Grenzbereich		397
<i>Von Karsten Schilling und Dr. Heiko Artkämper</i>		
1.	„Normale“ Vernehmungen	397
1.1	Spontanäußerungen, Vorgespräche und Ähnliches	397
1.2	Keine Vernehmungen	402
2.	Grenzprobleme kriminalistischer Intervention.	403
2.1	Kommunikation	403
2.2	Phänomene der Entscheidungsfindung	406
2.2.1	Schulterschlusseffekt	406
2.2.2	Bestätigende Informationsverarbeitung/kognitive Dissonanz	406
2.2.3	Inertia-/Perseveranzeffekt	407
2.2.4	Primacyeffekt	407
2.2.5	Ankereffekt	408
2.3	Auswirkungen auf das Strafverfahren.	408
3.	Grenzbereiche des zu Vernehmenden	410
3.1	Vernehmungsfähigkeit: legale und illegale Drogen	410
3.2	Gespräche zur Gefahrenabwehr	412
3.2.1	Kontrolle.	412
3.2.2	Gespräche mit suizidenschlossenen Personen	412
3.2.3	Herankommen	413
3.2.4	Aktives Zuhören	415
3.2.5	Gefährder	418
3.3	Kinder.	419
3.3.1	„Zugang“	420
3.3.2	Anhörung	420
3.3.3	Nachbereitung	421
3.4	Psychisch auffällige/gestörte Auskunftspersonen	421
4.	Thematische Grenzbereiche	422
4.1	Amokläufe	422
4.2	Kindesmisshandlungen	422
4.3	Menschenhandel und Zuhälterei	423
4.3.1	Besonderheiten von Ermittlungen und Vernehmungen	423
4.3.2	Dilemma der Zeuginnen und Angebote für die Opfer	424
4.4	Pädokriminalität und Kinderpornographie	424
4.5	Todesermittlungsverfahren	424
4.5.1	Vermisstenfälle	425

4.5.2	Todesermittlungsverfahren	425
4.5.3	Mordserien	426
Forensische Handschriftuntersuchung		429
<i>Von Susanne Seitz</i>		
1.	Grafologie versus forensische Schriftuntersuchung	429
2.	Originale versus Nicht-Originale	430
2.1	Schreibmitteldifferenzierende Untersuchungen mittels Farbfilter	431
2.2	Papierdifferenzierung mittels der eben genannten Methode	432
2.3	Elektrostatische Oberflächenuntersuchungen	433
2.4	Schriftvergleichende Untersuchungen	434
3.	Anforderungen an das Vergleichsmaterial	435
4.	Vorgehensweise des Schriftsachverständigen	437
4.1	Auftragseingang	437
4.2	Fragliches Schriftmaterial	438
4.3	Vergleichsmaterial.	439
4.4	Interne Analysen	439
4.5	Materialkritik	440
4.6	Entstehungshypothesen.	440
4.7	Physikalisch-technische bzw. kriminal-technische Untersuchungen	441
4.8	Schriftvergleichende Untersuchungen	443
4.9	Befundbewertung	444
4.10	Schussfolgerungen	445
Mantrailing: Wunderwaffe der Kriminalistik oder Wüschelrutengehen für Ermittler?		447
<i>Von Mario Seydel</i>		
1.	Die Hundenase, ein überlegener Detektor für Gerüche	447
1.1	Der traditionelle Einsatz	448
1.2	Der Hund im Einsatz für die Medizin.	448
1.3	Der Hund als Grabfinder	448
1.4	Hunde als Unterstützer des Artenschutzes	449
1.5	Der Hund im Umweltschutz	449
1.6	Spürhunde im humanitären Einsatz	450
1.7	Spürhunde im Polizeidienst	450
2.	Personenspürhund (mantrailing dog) vs. Fährtenhund	451
3.	Die Geruchsspur	452
3.1	Was ist menschlicher Geruch?	452

3.2	Wie individuell ist der menschliche Geruch oder: Gibt es einen olfaktorischen „Fingerabdruck“?	453
4.	Die Theorie des Mantrailings	454
4.1	Wie läuft eine Personensuche (Mantrailing) ab?	454
4.2	Wie werden die Geruchsspuren genommen?	455
	4.2.1 Direktes Angebot	456
	4.2.2 Abwischen	456
	4.2.3 Geruchsträger	456
	4.2.4 Geruchssauger	456
4.3	Wie ist die Geruchsprobe zu sichern und aufzubewahren?	457
4.4	An welchen Orten ist mit Geruchsspuren zu rechnen?	457
5.	Praktische Geruchsspurenverfolgung oder: „Wie können besonders trainierte Personenspürhunde eingesetzt werden?“	459
5.1	Fallbeispiele aus Deutschland	461
	5.1.1 Mordkommission Autobahnkreuz	461
	5.1.2 BAO Ikea	462
	5.1.3 Brandserie Odenwald	462
	5.1.4 Raubmord Berlin	463
	5.1.5 „Ehrenmord“ an einer jungen Frau	463
6.	Wie alt dürfen die Geruchsspuren sein?	464
7.	Fehlerquellen bei der Bewertung von Personenspürhund- einsätzen	465
7.1	Personenspüreinheit.	465
7.2	Fehlbeurteilungen	467
8.	Personenspürhundeeinsatz vor Gericht	468
8.1	Ein Blick über den Tellerrand: Wie gehen polnische Gerichte mit der Frage um?	470
8.2	Der Blick über den Großen Teich: Verwendung von Spürhundeinsatz vor US-Gerichten	470
8.3	Wie ist die Situation in Deutschland?	471
9.	Die Terminologie der Geruchsspurenverfolgung.	472
9.1	Die Ausgangspositionen	473
9.2	Der Konflikt.	474
9.3	Ein Lösungsweg	475
9.4	Wie findet man die Grenzen dessen, was ein Personenspürhund kann?	477
9.5	Standards für den Einsatz von Personenspürhunden vor Gericht	478
10.	Resümee: Wunderwaffe oder Wünschelrutengehen?	479

Globale Kriminalität

Claims Fraud Management eines globalen Versicherers 483

Von Roland B. Wörner

1.	Von der zerbrochenen Vase bis zur Wirtschaftskriminalität	484
2.	Organisation des Claims Fraud Managements	485
2.1	Das Fundament	486
2.1.1	Die Counter Fraud Policy	486
2.1.2	Die Organisation	486
2.1.3	Die Mitarbeiter	487
2.2	Die Kernprozesse	487
2.2.1	Betrugserkennung	487
2.2.2	Prüfungsroutinen/Ermittlungen	488
2.2.3	Betrugsprävention/Öffentlichkeitsarbeit	489
2.3	Die Treiber	489
2.3.1	Ziele und Messbarkeit	489
2.3.2	Tools und Automatisierung	490
2.3.3	Kontinuierliche Weiterentwicklung	490
3.	Claims Fraud Management als Teil der Wertschöpfungskette	491
4.	Grenzüberschreitende Kooperationen.	491

Rechtsmedizin – Aufgaben und Tätigkeiten 493

Von Dr. R.F. Zweihoff

1.	Einleitung – Geschichtliches	493
2.	Aufgabenkatalog der Rechtsmedizin	495
3.	Weiterbildung zum Arzt für Rechtsmedizin	495
4.	Kriminalistische Leichenschau, Handlungsschema für eine kriminalistische Leichenuntersuchung	496
4.1	Zeitpunkt des Beginns der Leichenschau (Datum, Uhrzeit)	496
4.2	Beschreibung der Leichenumgebung	496
4.3	Beschreibung der Bekleidung	497
4.4	Lage der Leiche (Rückenlage, Bauchlage, Seitenlage, Arme oder Beine angewinkelt, Kopf nach rechts gedreht)	497
4.5	Die Zeichen des Todes	497
4.6	Etwa vorhandene krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten	498
4.7	Untersuchung von Kopf, Hals, Brustkorb, Bauchregion, Rückenfläche, After, äußeren Geschlechtsteilen, Armen, Beinen	499
5.	Interaktion Rechtsmedizin – Polizei/StA (Rechtsmedizinische Tatortarbeit)	501
6.	Obduktion	501

6.1	Leichenschau nach § 87 StPO	501
6.2	Strafprozessuale bzw. gerichtliche Obduktionen gemäß § 87 ff. StPO	502
6.2.1	Äußere Besichtigung	503
6.2.2	Innere Besichtigung	503
6.2.3	Vorläufiges Gutachten	503
6.3	Sektionstechnik	504
7.	Traumata und Todesursachen	505
7.1	Mechanische Insulte.	506
7.1.1	Schnitt-, Stich- und Hiebverletzungen.	506
7.1.2	Verletzungen durch stumpfe Gewalt	507
7.2	Schussverletzungen	510
7.3	Erstickungen	511
7.3.1	Erhängen.	511
7.3.2	Erdrosseln	512
7.3.3	Erwürgen	512
7.3.4	Verschluss der Atemwege, Sauerstoffmangel	512
7.3.5	Ertrinken.	513
7.4	Thermische und Strahlenwirkungen, Elektrizität	513
7.4.1	Verbrennung, Verbrühung	513
7.4.2	Der Elektrounfall	514
7.5	Verhungern	514
8.	Chemisch-toxikologische Untersuchungen	514
9.	DNA-Analyse und Spurenkunde.	515
10.	Forensische Radiologie	516
11.	Klinische Rechtsmedizin – körperliche Untersuchung lebender Personen	518
12.	Abgrenzung zwischen Rechtsmedizin und Kriminalistik.	520
	„Wolfsburger Programm“ der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.	521
	Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.	527
	Preisträger	528
	Stichwortverzeichnis	531
	Autorenverzeichnis	539

Kriminalistik – Wissenschaft – Gesellschaft

Von Prof. Dr. Rolf Ackermann

1. Gründungsakt der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

Als sich am 15. Mai 2003 im „Hotel Barnimer Hof“ in Basdorf bei Berlin, im Anschluss an ein Symposium der Fachhochschule Polizei des Landes Brandenburg „Zum Stellenwert der Kriminalistik“¹, kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter, Kriminalwissenschaftler, Diplomkriminalisten und Fachhochschuldozenten für Kriminalistik trafen und die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. (DGfK) gründeten, waren sie sich in einem einig: Es galt den Stellenwert der Kriminalistik in der Gesellschaft und den mit der Straftatenuntersuchung und -verfolgung befassten Behörden und Einrichtungen zu erhöhen. Damit sollte ein Gegenpol zu einem befürchteten Verfall der Kriminalistik geschaffen werden. Entscheidend für die Gründungsgedanken waren die aktuelle Situation in der Lehre und Ausbildung sowie das Verständnis der Praxis und der Gesellschaft insgesamt zur Kriminalistik. Sie ging einher mit der zunehmenden Vereinnahmung der kriminalistischen Mittel, Methoden und Verfahren durch andere Wissens- und Fachbereiche, was zu einer Verflachung ihres Niveaus führte. Es sollte verdeutlicht werden, Kriminalistik ist mehr als eine Hilfswissenschaft für justizielle Partner, und auch polizeiliche Einsatzbewältigung ersetzt keine kriminalistische Straftatenuntersuchung.

Der Gründungstag war der Höhepunkt einer mehr als zweijährigen intensiven Vorbereitung und Beschäftigung mit dem Gegenstand, dem Wesen, den Aufgaben, der wissenschaftssystematischen Strukturierung, der Stellung sowie Definition der Kriminalistik im Verhältnis zu den anderen Kriminalwissenschaften wie Strafprozessrecht, Strafrecht, Kriminologie oder weiteren forensischen Wissenschaften, so der Rechtsmedizin, Psychologie, Psychiatrie und anderen.

Mit der Kriminalistik eng verwurzelte Wissenschaftler und Hochschullehrer der Fachhochschulen der Polizeien des Bundes und der Länder führten einen sehr kritischen Dialog um den Standort der Kriminalistik in der

¹ Nisse, R., Zum Stellenwert der Kriminalistik, Ein Tagungsbericht, Kriminalistik Heft 7 (2003), S. 427–428.

Bundesrepublik Deutschland. Es gab differenzierte, streitbare und zum Teil auch widersprüchliche Standpunkte bei der Debatte um Inhalte, Aufgaben und die Zuordnung der Kriminalistik in der Wissenschaftslandschaft. Einhellig wurde festgestellt, dass eine fehlende universitäre oder anderweitige hochschulische Ausbildung in Kriminalistik ihrer weiteren Fortentwicklung schadet. Die Ausbildungsinhalte Kriminalistik an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, der Polizei und der damaligen Polizeiführungsakademie genügten den Ansprüchen zur fehlerfreien, unvoreingenommenen und beweissicheren Untersuchung von Straftaten nicht. Ursache waren nicht ungeeignete Fachhochschuldozenten, vielmehr erfuhr die Kriminalistik eine Einengung durch die um die Jahre 1989 und fortfolgend resultierende Umstellung der polizeilichen Ausbildungsinhalte zur Heranbildung von polizeilichen Generalisten, unabhängig von späterer fachspezifischer Verwendung, zum Beispiel im polizeilichen Wach- und Wechseldienst, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Verkehrsdienst oder anderen Dienstzweigen. Der vorherrschende, auch heute noch nicht überwundene Gedanke war, dass eine allgemeine polizeiliche Breitenausbildung für die Straftatenuntersuchung ausreiche. Spezielles Wissen könne man sich später im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen aneignen. Nur in wenigen Bundesländern (wie Berlin, Hessen, Hamburg) hat man diese fatale Konsequenz für die grundständige bildungsseitige Ausprägung von speziellem Fachwissen erkannt. Im juristischen Studium wird der enge Zusammenhang zwischen der ermittelnden Tätigkeit, der Beweissicherung, Tataufklärung, Beweisführung und späteren juristischen Entscheidung unterschätzt. Damit wird nicht nur die Bedeutung dieses Faches in der polizeilichen und justiziellen Ausbildung herabgemindert, vielmehr hatte und hat diese Einstellung auch heute noch die Stellung der Kriminalistik gegenüber anderen Kriminalwissenschaften in der gesellschaftlichen wie wissenschaftlichen Anerkennung geschwächt. Aus diesen und weiteren Gründen hat die Konferenz der Dozenten für Kriminalwissenschaften an den Fachhochschulen des Bundes und der Länder sowie der Polizeiführungsakademie auf ihrer Jahrestagung 2002 beschlossen, eine Gesellschaft zu gründen, die sich der weiteren Entwicklung und Pflege der Wissenschaft Kriminalistik widmen soll.

Die Notwendigkeit der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik ist in den nachfolgenden Thesen zusammengefasst:

- 1. Die Kriminalistik in Wissenschaft, Lehre und Praxis benötigt eine Parteien und Gewerkschaften übergreifende neutrale und unabhängige institutionelle Vertretung.*

2. Sie soll die Traditionen, in der die Kriminalistik steht, pflegen und dazu beitragen, die Kriminalistik in Theorie und Wissenschaft weiter zu entwickeln, Einfluss nehmen auf die kriminalistische Aus- und Fortbildung und den Transfer neuer theoretischer Erkenntnisse in die Praxis fördern.
3. Sie soll Politik und Wissenschaft auf die Dimensionen der neuen Aufgaben im Kampf gegen das Verbrechen aufmerksam machen und Unterstützung einfordern.
4. Sie soll Einfluss nehmen auf die enge Zusammenarbeit der mit der Wissenschaft Kriminalistik eng verbundenen Verantwortungsträger, Institutionen, hochschulischen Einrichtungen und Praxisbehörden der Bundesrepublik Deutschland speziell bei der Kriminalitätskontrolle.
5. Es ist ihre Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung fachbezogener Forschung zu fördern, Impulse zu geben für die Weiterentwicklung der kriminalistischen Theorie und Methodologie und die Professionalisierung der kriminalistischen Praxis.
6. Sie soll zur universitären Institutionalisierung der Kriminalistik in Deutschland beitragen.“²

Die Ergebnisse der Diskussionen um die Standortbestimmung zur Kriminalistik in Deutschland wurden in einem grundsätzlichen Beitrag „Zum Stellenwert der Kriminalistik“³ durch Mitglieder der Vorgründungsgesellschaft veröffentlicht. In ihren Grundsätzen hat diese Standortbestimmung auch heute noch Bedeutung. In einer größeren Zahl von Fachbeiträgen⁴ nahmen weitere Hochschullehrer und Kriminalwissenschaftler zu grundsätzlichen Fragen der Entwicklung der Kriminalistik Stellung. In vielfältiger Weise beteiligten sich an den zahlreichen Diskussionen und Streitgesprächen zum Standort der Kriminalistik in Deutschland auch die Gründungsmitglieder (s. Seite 24).

Die Gründungsmitglieder wählten aus ihrer Mitte den ersten Vorstand. Diesem gehörten an: *Holger Roll*, der bis 2012 mit großer Leidenschaft und Hingabe die Gesellschaft als Präsident führte; *Horst Clages*, der bis heute engagiert als Vizepräsident aktiv ist, sowie *Robert Weihmann*, *Wilhelm Lam-*

² Dokumentation der Vorgründergesellschaft für den Gründungsakt am 15. Mai 2003.

³ *Ackermann, R.; Koristka, Chr.; Leonhardt, R.; Nisse, R., Wirth, I.*, in: Zum Stellenwert der Kriminalistik, Sonderdruck aus: Kriminalistik 2000, Heft 9–12.

⁴ Beispielsweise: *Ackermann, R.*, Einige Entwicklungstendenzen der Kriminalistik in Deutschland, in: Kriminalistik 2008, Heft 3, S. 140–146; *Berthel, R.*, Den Stellenwert der Kriminalistik erhöhen! Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. gegründet, in: der kriminalist 2003, Heft 7–8, S. 288–291; *Ackermann, R.*, zu Funktionen und Aufgaben der Kriminalistik – Standort und Stellenwert, in: Kriminalistik 2002, Heft 5, S. 297–304; in: Kriminalistik 2002, Heft 6, S. 372–378.

2. Wie es mit der Kriminalistik begann



Abb. 1 und 2: Gründungsmitglieder, Gründungsurkunde

mers, Thomas Gundlach, Reingard Nisse, Rolf Ackermann und Dieter Langendörfer. Anlässlich der Mitgliederversammlung 2012 wurde Heiko Artkämper als Präsident neu gewählt und führt die Gesellschaft nunmehr in eine weitere Etappe ihrer Entwicklung.

2. Wie es mit der Kriminalistik begann

Die Kriminalistik, wie wir sie heute verstehen, entwickelte sich als Wissenschaft und als Instrument der praktischen Straftatenuntersuchung auf der Grundlage von historischen Erfahrungen sowie den praktischen und theoretischen Erkenntnissen der vergangenen Jahrzehnte. Und auch die Zukunft der Kriminalistik, ihre Untersuchungsmethodik, Taktik und Technik werden sich an der Vergangenheit orientieren – aber sie darf sich nicht darauf beschränken.



Abb. 3: Der erste Vorstand der DGfK e.V.

Die „Realien“ des Verbrechens, wie *Hans Gross* als Ausgangspunkt jeder Untersuchung die tatsächlichen Tatumstände nannte, haben sich im 21. Jahrhundert grundlegend verändert.

Maßstab für die künftige Profilierung und Fortentwicklung der Kriminalistik sind die neuen Phänomene des Verbrechens, die sich aus der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung weltweit ergeben. Das stellt uns vor neue Herausforderungen. Die Kriminalistik der Gegenwart braucht neuartige Sichtweisen und Lösungen für den Kampf gegen neue Erscheinungsformen des Verbrechens, insbesondere zur Untersuchung von schwerer, netzgebundener und globaler Kriminalität.

Die Entwicklung der Kriminalistik in Deutschland ist eng an die Ausprägung ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und praktischen Handhabung ihrer Instrumente bei der Täterermittlung und Beweisführung geknüpft. Wie in allen europäischen deutschsprachigen Ländern etablierte sich die Kriminalistik im letzten Jahrhundert unter den unterschiedlichen staatlichen, politischen und rechtlichen Einflüssen, einschließlich ihrer Instrumentalisierung durch die jeweiligen Gesellschaftssysteme.

Zeitlich bereits vor der Entwicklung der Kriminalistik verlief die Herausbildung von kriminalpolizeilichen Organisationsformen, der Kriminalpolizei, die in der Öffentlichkeit leider oft noch mit Kriminalistik verwechselt wird, ebenso wie die Kriminologie mit der Kriminalistik. In diesem Zusammenhang ist das zweihundertjährige Jubiläum der Gründung der Berliner Kriminalpolizei erwähnenswert, deren Geburtsstunde am 1. April 1811 schlug.

Als damals in Berlin⁵ die Zahl der Verbrechen stetig anstieg, war Kaiser Friedrich Wilhelm der III. außer sich und befahl in einem Wutanfall mit den Worten „holt mir den *Schlechtendahl*“ den Direktor des Stadtgerichts Berlin zu sich. Er machte ihn zum Polizeipräsidenten, und am 1. April 1811 begann er seine Tätigkeit mit sechs „respektablen Herren“, die als Criminalsekretäre eingesetzt wurden und forthin die Gerichte bei der Untersuchung von Verbrechen unterstützen sollten.⁶

Wie die Kriminalistik hatte auch die Kriminalpolizei ihre entwicklungsbedingten Geburtswehen, denn sie war beileibe nicht spezifisch und „untersuchungskundlich“ geschult. Bisher hatten diese „Herren Criminalisten“ die Einhaltung des Rauchverbots auf den Straßen zu überwachen, mussten betrunkene Fuhrknechte arretieren und „lüderliche“ Weibspersonen, die nach 22 Uhr auf der StraÙe angetroffen wurden, ins Arbeitshaus stecken. Diese „Criminalisten“ ohne untersuchungskundliche Erfahrung bildeten den Grundstock der deutschen Kriminalpolizei, die sich zeitlich versetzt auch in anderen deutschen Großstädten und Staaten (*Bremen 1853, Hamburg 1875, Baden 1879, Stuttgart 1876*) herausbildete.⁷

Bereits in dieser zeitlichen Periode und noch vor der Etablierung der Kriminalistik, die sich erst hundert Jahre später vollzog, entwickelte sich aus den praktischen Bedürfnissen der juristischen Straftatenverfolgung die Notwendigkeit, Ermittlungspersonen einzusetzen, welche die verfahrensvorbereitenden Aufgaben eines Richters lösen sollten. Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab es in allen großen deutschen Städten die Kriminalpolizei. Der Grund ihrer Bildung war nicht allein ein organisatorischer Akt, vielmehr hatte sich damit die dringend notwendige Spezialisierung polizeilicher Tä-

⁵ Auch nach 200 Jahren liegt Berlin mit einer Häufigkeitsziffer zwischen 13.000 und 14.000 Straftaten pro 100.000 Einwohner mit Bremen, Hamburg und Hannover jeweils an einem der drei vorderen Plätze.

⁶ *Kremming, R.*, 200 Jahre Kriminalpolizei in Berlin – Von Sherlock Holmes bis James Bond, in: *der kriminalist*, 2011, Heft 4, S. 19.

⁷ Vgl. dazu auch: *Schneider, D.*, 125 Jahre Kriminalpolizei Baden, in: *Die Kriminalpolizei* 2004, Heft 4, S. 123–126.

tigkeit durchgesetzt. Und diese spezifische Tätigkeit zur Untersuchung von Straftaten verlangte eine ebenso adäquate Ausbildung.

Es zeigte sich

- eine beginnende Differenzierung der Lösung von Aufgaben bei der Straftatenuntersuchung,
- dass die Herausbildung einer untersuchungskundlichen „Hilfswissenschaft“ zur wissenschaftlichen Kriminalistik, wie *Hans Gross* sie später verstand, nicht immer mit einheitlichen Auffassungen der Rechtswissenschaften und der Kriminologie zum Profil der Kriminalistik einherging,
- es eines entwicklungsbedingten Prozesses zur Bestimmung charakteristischer Aufgaben und Merkmale der Kriminalistik bedurfte, um sie in ihrem Profil als eine von anderen polizeilichen Tätigkeiten abgegrenzte eigene Wissenschaft bezeichnen zu können.

Nachdem bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Zweifel bestanden, ob die Kriminalistik eine Wissenschaft mit eigenständigem Gegenstand ist, werden im Übergang zum 20. Jahrhundert die Konturen dieses Fachgebietes deutlicher und ihre Anerkennung als Wissenschaft wird kaum noch bezweifelt. Dass noch nicht alle Zweifel vollständig ausgeräumt sind, zeigt die Einschätzung eines Vorsitzenden Richters am Landgericht Bonn: „Die Kriminalistik wird an den juristischen Fakultäten nicht unterrichtet. Für den angehenden Strafrichter ist die Beweiswürdigung daher eine berufliche Herausforderung, auf die er in seiner Ausbildung nicht vorbereitet wurde. Die Gefahr von Fehlurteilen ist dadurch in Deutschland besonders hoch. Nicht von ungefähr besagt ein Sprichwort, dass ein Gramm Beweis mehr wiegt als ein Kilo Jurisprudenz. Kriminalistik hat das Potenzial für eine Wissenschaft. Als solche wird sie sich aber nur etablieren können, wenn die Sachverhaltsforschung einer kontinuierlichen Fehlerkontrolle unterzogen wird.“⁸

Dies ist ein ernst zu nehmender Hinweis an die Kriminalwissenschaftler und Praktiker. Unsere Aufgabe ist, unter Berücksichtigung der neu herausgebildeten gesellschaftlichen Verhältnisse, der naturwissenschaftlich-technischen sowie geisteswissenschaftlichen Entwicklung unseres Zeitalters den Gegenstand, die Aufgaben, die innere Struktur und Methoden der Kriminalistik aktuell zu bewerten. Das ist eine notwendige Aufgabe, der sich die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik in ihrer zukünftigen Tätigkeit stellen muss, denn Vergangenheit, Zukunft, Tradition und neue Visionen sind der Motor für die weitere Ausgestaltung der Kriminalistik.

⁸ *de Vries, H.*, „Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft?“, in: *Kriminalistik* 2008, Heft 4, S. 213–217.

3. Traditionen bewahren – an der Zukunft orientieren

Auf Traditionen, mehr jedoch auf solide Erkenntnisse des jeweiligen Faches, auf Wissen und praktische Erfahrungen setzt jede Wissenschaft. Allein dazu notwendige geschichtliche Betrachtungen helfen jedoch dann nicht viel weiter, wenn der politische Wille zu Veränderungen selbst im Zeitalter der fachspezifischen Spezialisierung nicht gegeben ist. Dabei könnte Deutschland an die Traditionen von *Friedrich August Biener*, der nach der Gründung der Berliner Universität (1810) von 1810 bis 1832 an der Juristenfakultät erstmalig Kriminalrecht und Kriminalprozessrecht gelesen hat, an *Paul Johann Anselm von Feuerbach*, *Karl Joseph Anton Mittermaier*, *Hans Gross*, *Franz von Jagemann*, *Hans Schneickert* und viele andere anknüpfen.

Ernsthafte Bemühungen um die Einführung der strafrechtlichen Hilfswissenschaften, vor allem der Kriminalistik, an der Juristenfakultät in Berlin werden erstmalig von *Franz von Liszt* (1851–1919) unternommen. Er, Vertreter der soziologischen Rechtsschule und Mitbegründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, kam 1899 mit seinem 1888 in Marburg gegründeten und 1889 in Halle fortgesetztem Kriminalistischen Seminar an die Berliner Fakultät.⁹

Ebenso engagiert setzte sich *Mittermaier* für die Entwicklung der Kriminalistik ein. „Die Glückwünsche der Abgeordneten der deutschen Universitäten zum 50-jährigen Jubiläum der Berliner Universität überbringt im Oktober 1860 *Karl Joseph Anton Mittermaier* (1787–1867), ein Mitarbeiter und Freund Feuerbachs, der insofern für die Herausbildung der Kriminalistik als Wissenschaft Bedeutung hat, als ‚er eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin, der Psychologie, der Chemie und anderer Naturwissenschaften sowie von Erfahrungstatsachen und taktischen Regeln zusammentrug‘, an die später von *Hugo Franz von Jagemann* (1805–1853) und *Hans Gross* (1847–1915), die verschiedentlich als die eigentlichen Begründer der Kriminalistik als Wissenschaft angesehen werden, anknüpfen können.“¹⁰

Nach 1945 engagierte sich Prof. *Artur Kanger* für die Kriminalistik, ein 1875 in Russland geborener Pharmakologe aus Odessa. Der Professor für pharmazeutische und gerichtliche Chemie wirkte von 1933 bis 1939 als Professor für Kriminaltechnik und Leiter des Lettischen Instituts für wissen-

⁹ Leonhardt, R.; Schurich, F.-R., Die Kriminalistik an der Berliner Universität, Kriminalistik Verlag Heidelberg (1994), S. 3.

¹⁰ Ebda, S. 4.

schaftliche Gerichtsexpertise in Riga.¹¹ *Kanger* stellte am 27.02.1946 an der Humboldt-Universität zu Berlin den Antrag auf einen naturwissenschaftlich-technisch geprägten kriminalistischen Lehrauftrag. Er und *Max Hagemann* wurden daraufhin als Honorarprofessoren berufen. Sie vermittelten im juristischen Studium kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse. *Kanger* setzte sich vehement für die Bildung eines Kriminalistischen Instituts ein. Nach jahrelangem Kampf wurde 1952 das kriminalistische Institut an der Juristischen Fakultät gebildet, aus dem sich unter *Ehrenfried Stelzer* die Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin entwickelte, welche bis zum 31. Dezember 1994 mehr als 3000 Diplomkriminalisten in einem vierjährigen Studium ausbildete. *Leonhardt und Schurich* (1991, 1992, 1993, 1994) haben die sich bis zur Einstellung des Studienganges vollzogene Entwicklung ausführlich beschrieben.¹² Schon im Jahre 1990 ergab sich im Zuge der rechtsstaatlichen Reformierung des Studiums die Möglichkeit, diesen Studiengang durch den Bund und die Bundesländer fortzuführen. Dafür gab es jedoch kein bundesweites Interesse. Da die Hochschulpolitik nach dem Grundgesetz Ländersache ist, entschied sich letztlich das Land Berlin gegen die Weiterführung eines grundständigen vierjährigen Kriminalistik-Studiums und löste die bestehenden Lehrstühle auf. Die Abwicklung der Sektion Kriminalistik beruht allerdings nicht allein auf einer dem Föderalismus geschuldeten formalrechtlichen Entscheidung.

Rechtspolitische und systembedingte Vorbehalte, die sich aus der Natur der „*Sozialistischen Kriminalistik*“ und der Ausbildung von Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit ergaben, sind neben dem föderalen Gedanken und fehlenden Weitblick wohl die tatsächlichen Gründe. Die Redaktion der Zeitschrift *Kriminalistik* bemerkte, „es gab keinen Aufschrei der Bundesländer“, als 1994 der Unterricht an der Humboldt-Universität auch gegen international renommierten Protest und zwiespältige Ansichten des Bundes eingestellt wurde.

Den Traditionen deutscher Kriminalistik verschrieb sich auch *Friedrich Geerds*. Er wurde 1964 auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Kriminalistik an der Universität Frankfurt (Main) berufen und wird ebenso als ein Altmeister der gesamten Kriminalwissenschaften gesehen. *Geerds* sah den Rahmen der Kriminalistik allerdings breiter, nämlich als Wissenschaft von der Bekämpfung der Kriminalität. Das ist eine Auffassung, die dem heutigen Gedankengut einer Polizeiwissenschaft näher kommt als der einer wissenschaftlichen Untersuchungskunde zur Beweis-

¹¹ Er wurde 1945 auch erster Präsident des Stadtgerichtes Berlin.

¹² *Leonhardt, R.; Schurich, F.-R., a. a. O.*

führung bei Straftaten. Dennoch verteidigte er Anerkennung der prinzipiellen Gleichwertigkeit zwischen den juristischen und nichtjuristischen Wissenschaften. Er bereicherte in zahlreichen Schriften und Vorträgen kriminalistisches Gedankengut und leistete damit auch einen Beitrag zur Fortentwicklung der Theorie und Methodologie. Herausragend zu nennen ist die „Komplettierung des 1893 von *Hans Gross* als Handbuch für Untersuchungsrichter begründeten Handbuchs für Kriminalistik durch den im Jahre 1978 erschienenen zweiten Band zum großen Standardwerk für Praxis und Wissenschaft“.¹³ Daran ist erkennbar, dass die Kriminalistik sich im vergangenen Ostdeutschland und früheren Westdeutschland in ihren Grundlagen und von ideologischem Ballast befreit auf die Traditionen von *Hans Gross* berief.

Vielleicht ist nicht überall bekannt, dass bis 1945 die bedeutendste kriminalistische Ausbildungsstätte der Polizei Deutschlands in Dresden beheimatet war. Nach der Zerstörung Dresdens im Jahr 1945 wurde in Arnsdorf bei Dresden eine neue Ausbildungsstätte für Kriminalisten gegründet, die später der Fachschule für Polizei Aschersleben zugeordnet wurde. *Bernhard Gertig* und *Rudolf Schädlich*, die in Arnsdorf auch lehrten, brachten als erstes Lehrbuch nach dem Zweiten Weltkrieg das 576-seitige „Lehrbuch für Kriminalisten“ als Standardwerk heraus.¹⁴

4. Zur kriminalistischen Theorie und Praxis

Ein wesentlicher Bestandteil von Gegenstand, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kriminalistik (*also zum System einer wissenschaftlichen Kriminalistik gehörend*) ist die kriminalistische Theorie und Methodologie. Ohne sie kommt keine noch so pragmatisch orientierte oder schon ausgeformte Wissenschaft aus. Theorie und Methodologie sind wissenschaftliche Grundsteine der Kriminalistik. Eine unzureichende oder fehlende Theorie ist mit Blutharmut der Kriminalistik zu vergleichen. Die theoretische Basis wirkt gleichermaßen auf alle durch die Kriminalistik entwickelten Teildisziplinen, ganz gleich, ob es um die Kriminaltaktik, die Kriminaltechnik, die spezielle Kriminalistik zur Untersuchung ausgewählter Straftaten oder andere Erkenntnisfelder geht.

¹³ *Schlüchter, E.*, Friedrich Geerds zum Gedächtnis, in: *Kriminalistik 2000*, Heft 8, S. 512.

¹⁴ *Gertig, B.; Schädlich, R.*, *Lehrbuch für Kriminalisten – Die Allgemeinen Verfahren und Arbeitsmethoden der Kriminalistik*, Verlag für Fachliteratur der Volkspolizei, Berlin 1955.

Theorie und Praxis können nicht voneinander getrennt werden. Ich vertrete den Standpunkt, dass es falsch ist, von theoretischer und praktischer Kriminalistik zu sprechen, ebenso, dass es unzulässig ist, die naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik als die allein gültige Tatsachenwissenschaft zu kennzeichnen. Jede Wissenschaft braucht ihre eigene Theorie als Fundament der Entwicklung ihres Gegenstandes, Aufgabenbereichs und vor allem ihrer Methoden.

Leider hat sich die kriminalistische Theorie in Deutschland nur spärlich entwickelt. Sie wird unterschätzt, und manche Leute glauben, dass allein die kasuistische Veröffentlichung von Beispielen der Straftatenaufklärung sowie die pragmatische Aneinanderreihung von erfolgreichen einzelnen Untersuchungserfahrungen zur Erhellung des theoretischen Hintergrundes der Kriminalistik ausreichen würden. Zweck der theoretisch-forschenden Tätigkeit ist vor allem das Erkennen von Gesetzmäßigkeiten, von wissenschaftlich begründeten Aussagen zu offenen Fragestellungen und der systematischen und logischen Verdichtung von Zusammenhängen, um zu neuem Erkenntnisgewinn zu gelangen. Wie folgenswer die nicht beherrschte logische Verknüpfung von scheinbar isolierten Daten, Informationen und Sachverhalten ist, zeigen besonders in jüngster Zeit spektakuläre Fälle der Schwerkriminalität.¹⁵

Zur Herausbildung neuer oder Fortentwicklung bestehender theoretischer Ansätze bzw. Ansichten müsste beispielsweise die kriminalistische Fehleranalyse¹⁶ weiterentwickelt werden. Das erfordert, wie es *Hans Gross* bereits 1903 ausdrückte, sich mit den „Realien“ zu beschäftigen. Er schrieb zur Kriminalistik: „Entstanden ist sie aus den Realien.“¹⁷ Es war also eine anfangs nur auf das Praktische ausgerichtete Lehre. *Gross* führte dazu aus, dass in dieser Disziplin eine rein theoretische und eine rein praktische Lehre vereinigt und vermengt sind, und leitete davon ab, die Kriminalistik als

¹⁵ In den Jahren seit 1990 bildete sich in Jena eine aus drei Personen, Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Tschäpe, bestehende Nationalsozialistische Untergrundbewegung (NSU), welche später ihren Unterschlupf nach Zwickau verlegte. Sie ermordeten mit rechtsextremistischem Hintergrund in ganz Deutschland bis zum 4. November 2012 mehr als zehn meist türkischstämmige Händler und eine Polizistin und begingen zahlreiche Banküberfälle und Terroranschläge. Kriminalfachlich wurde stümperhaft gearbeitet, so der ehemalige Vizepräsident des BKA, *Bernhard Falk*. Die Aufarbeitung des Verfahrens in einem Untersuchungsausschuss deckte offenkundige Mängel kriminalistischer Tätigkeit auf (besonders der gedanklichen), die hier nicht breiter erläutert werden können.

¹⁶ Wie oben bereits im Zitat von *Heinrich de Vries* erwähnt.

¹⁷ *Gross, H.*, Über den Stand der strafrechtlichen Wissenschaften“, Vortrag, gehalten am 25. November 1903 in der Juristischen Gesellschaft in Wien, Gesammelte kriminalistische Aufsätze, Leipzig F.C.W. Vogel 1908, Band II, S. 289.

ein System zu betrachten. Allerdings verstand er dabei unter dem theoretischen Teil der Kriminalistik mehr oder weniger die Erscheinungsformen des Verbrechens, die heute der Kriminologie zugeordnet sind, aber hinsichtlich Tat-, Täter und Begehungsweisen natürlich auch Grundlage für die Bekämpfungsmethoden der Kriminalistik sind.

Das heißt, die Mittel, Methoden und Verfahren der Kriminalistik, mit deren Hilfe sie Täter ermittelt und Straftaten aufklärt, die zu neuen Erkenntnissen und Einsichten führen sollen, sind Gegenstand theoretischer Betrachtungen. Die Theorie als ein vereinfachtes Bild der Realität soll helfen, die Aufklärungsmethodik als eine praktische Form der Erkenntnisgewinnung weiter voranzubringen. Theorie ist kein Selbstzweck. Wir müssen uns fragen, welchen erkenntnistheoretischen Status haben unsere wissenschaftlichen Theorien und in welcher Form tragen sie dazu bei, wissenschaftlich fundierte neue Ideen und Vorstellungen zu entwickeln. In ihrem Ergebnis sollten diese begründeten Vorhersagen über bestimmte Entwicklungen oder zukünftige Begehungsweisen dahin führen, daraus die erforderlichen kriminalistischen Aufklärungsmethoden oder Maßnahmen zur Verhütung abzuleiten. Leider ist es heute oft noch so, dass wir neue Tatbegehungsweisen beobachten, diese verfolgen, phänomenologisch untersuchen und meistens erst dann, wenn neue Tatmethoden sich ausgeprägt haben, mit der Methodenentwicklung zu ihrer Bekämpfung begonnen wird.

Nach meiner Meinung könnten beispielsweise die folgenden Gebiete Gegenstand der Fortentwicklung der kriminalistischen Theorie und Methodologie sein:

- Weiterentwicklung der kriminalistischen Identifizierungs- und Expertisentheorie.
- Theoretische Probleme der Beweiserlangung, des Indizienbeweises und der kriminalistischen Beweisführung.
- Weiterentwicklung der Widerspiegelungstheorie in materiellen und immateriellen Erkenntnisfeldern.
- Informationstheoretische Grundlagen zur Weiterentwicklung kriminaltaktischer Ermittlungs- und Untersuchungsmethoden.
- Grundsatzfragen der kriminalistischen Informationserschließung, der Prozesse des Informationsflusses, der Speicherung und korrelativen Verknüpfung von Informationen und Informationsinhalten.
- Theorie der Logik und des Denkens in der Kriminalistik.
- Geschichte und Entwicklung der Kriminalistik als Wissenschaft.
- Theoretische Fragen der Binnenstruktur (*Gegenstandsbestimmung*) der Kriminalistik im Verhältnis zu anderen forensischen Wissenschaften sowie Bezugswissenschaften.

Letztlich geht es in der Theorie um geordnete, wissenschaftlich fundierte und systematisierte Aussagen über die genannten und weitere kriminalistische Erkenntnisbereiche, weil nur darauf aufbauend wirkungsvolle und nützliche Instrumente (*Mittel, Methoden und Verfahren*) der Kriminalistik weiterentwickelt werden können, die der Praxis bei der Straftatenuntersuchung helfen. Es ist ein Fehler anzunehmen, andere Wissensbereiche könnten diese Aufgaben für die Kriminalistik erledigen.

5. Zukunft der Kriminalistik

Die Zukunft der Kriminalistik als Wissenschaft und praktische Handlungslehre für die Straftatenuntersuchung liegt in der Lösung von Intelligence-Aufgaben, der stärkeren Verknüpfung von Natur- und Geisteswissenschaften, im Besonderen auch der Informations- und Kommunikationswissenschaften, der Spezialisierung und der konzentrierten interdisziplinären Forschung, die zu einem einheitlichen Verbund geführt werden müsste.

Ihr Status muss in der Wissenschaftslandschaft Deutschlands und in der öffentlichen Wahrnehmung konturenschärfer werden. Das Profil muss im Sinne eines charakteristischen Erscheinungsbildes der Kriminalistik – auch nach außen – überzeugender ausgeprägt werden. Das gilt auch hinsichtlich ihrer klaren Abgrenzung zu anderen Wissenschaften, die sich selektiv mit kriminalistischen oder forensischen Aufgaben befassen.

Als Wissenschaft wird ein System von Kenntnissen über die Gesetze der Natur, der Gesellschaft und des Denkens verstanden. Ihre Erkenntnisse werden in Begriffen, Aussagen, Theorien und erkannten Gesetzmäßigkeiten fixiert. Jede wissenschaftliche Tätigkeit richtet sich auf bestimmte gesellschaftlich notwendige Gegenstände bzw. Aufgaben. Bezogen auf ihren Gegenstand sammelt die Kriminalistik, auch im Konsens mit der Kriminologie, systematisch menschliche Erfahrungen zu diesem ausgewählten Erkenntnisgegenstand. Sie wertet dieses Wissen aus, bewahrt und lehrt es und gibt es in Traditionen weiter. Es gibt unterschiedliche Betrachtungsweisen zum Wissenschaftsbegriff und der Wissenschaftseinteilung. In Verallgemeinerung verschiedener Theorien kann von einer Wissenschaft gesprochen werden, wenn sie

- einen eigenen spezifischen Gegenstandsbereich hat und diesen systematisch erforscht;
- über eine eigene Theorie verfügt, welche das Wissen über das Wirken von gegenstandsbezogenen Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten in einem System von Kenntnissen erfasst;

- über speziell von ihrem Fachgebiet benutzte Methoden und Verfahren sowie eine eigene Methodologie verfügt,
- sowie eine praktische Verankerung zur Anwendung ihrer Methoden sowie Nutzung ihrer Erkenntnisse (*Straftatenuntersuchung durch unterschiedliche Strafverfolgungsbehörden*) gegeben ist.

Ohne vertiefte Analyse ist es die Auffassung des Verfassers, dass Kriminalistik für sich in Anspruch nehmen kann, Wissenschaft zu sein und dass die Kriminalistik auch in Zukunft diesem Anspruch gerecht wird.

Der Kriminalistik geht es in ihrem Selbstverständnis nicht um Traditionen, Etiketten oder Vormachtstellungen. Sie ordnet sich der Aufgabe der Qualifizierung der Täterermittlung und gerichtsfesten Beweisführung sowie der Aufdeckung und Vorbeugung von Straftaten unter. Maßstab für ihre Weiterentwicklung ist, die sich aus der explosionsartigen Entwicklung von Wissenschaft und Technik ergebenden neuen Verbrechensphänomene rechtzeitig zu erfassen und diesen vorzubeugen.

6. Kriminalistik und Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Kriminalistik befindet sich gegenwärtig in einer durch die Informationsgesellschaft, die naturwissenschaftlich-technischen Entwicklungen, insbesondere die von der Informations- und Kommunikationstechnologie, hervorgerufenen Umbruchsituation. Wir befinden uns im Zeitalter radikaler Veränderungen, welche nicht nur die Mittel, Methoden und Verfahren der kriminalistischen Straftatenuntersuchung verändern. Auch das wissenschaftliche System, die Aufgaben und die Funktion der Kriminalistik erhalten einen neuen Stellenwert. Die neuartige Phänomenologie des Verbrechens in wichtigen Kriminalitätsbereichen erfordert neuartige Methoden zur Aufdeckung, Täterermittlung und Untersuchung von Straftaten. Das sind nicht schlechthin Veränderungen, es ist ein revolutionierender Umbruch und dieser erfordert eine Profilveränderung der Kriminalistik.

Heute beginnt die kriminalistische Untersuchung vielfach an der TAE-Steckdose, in einem virtuellen Raum, mit der Beschlagnahme einer Festplatte oder der Durchsuchung eines Computers.

Folglich müssen die traditionellen kriminalistischen Methoden der Beweismittelsuche, -sicherung und -auswertung von Spuren im Sinne des materiellen Spurenbegriffs durch neue Verfahren ergänzt werden, um im Zu-

sammenhang mit neuen Tatbegehungsweisen stehende „Informationsspuren“ zu erkennen. Und hier ist erneut an *Friedrich Geerds* anzuknüpfen, der besonderen Wert darauf legte, die „Forschung den zeitlich bedingten Veränderungen der Kriminalität anzupassen, die angrenzenden Naturwissenschaften und die Rechtsmedizin einzubeziehen“¹⁸ und sich vor allem an der Praxis zu orientieren.

Der traditionelle Erste Angriff und die Tatortarbeit haben neue Dimensionen. Das sogenannte typische Tatortdelikt bleibt erhalten, ebenso die traditionellen Tatortspuren – aber die Tatortarbeit beginnt heute vielfach an virtuellen Tatorten, in Büros, an territorial und gegenständlich noch völlig unbekanntem Tat- und Handlungsorten, mit der Aktenauswertung, mit Erkenntnissen der Steuerprüfer, Wirtschaftsprüfer oder IT-Forensiker – und dafür muss die Kriminalistik neue Regeln, Grundsätze und Prinzipien für das Vorgehen, die Suche und Sicherung von neuartigen Spuren und Beweisen erarbeiten. Die bewährten Prinzipien und Regeln der kriminalistischen Tatortarbeit dürfen sich nicht auf den herkömmlich bekannten „Tatort“ mit materiellen Milieuveränderungen beschränken. Sie müssen vervollkommen werden. Das verlangt von der kriminalistischen Forschung, quantifizierbare Beweisverfahren für die neuen Verbrechensphänomene zu entwickeln.

Die Aufzählung aller neuartigen Straftaten und Tatbegehungsweisen würde hier zu weit führen.

Eingeordnet in diese Entwicklung ist jedoch zu sagen:

- Die Kriminalitätsstruktur verschiebt sich in den Deliktategorien. Traditionelle Straftaten und ihre Tatbegehungsweisen werden weiterhin modifiziert bestehen.
- Ein beträchtlicher Teil der Kriminalität wird weiterhin mit den herkömmlichen traditionellen kriminalistischen Methoden und Verfahren aufgeklärt und untersucht werden.
- Der Zuwachs neuer Erscheinungsformen und Tatbegehungsweisen, die unter Ausnutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts begangen werden, wird jedoch überproportional wachsen.
- Oft wird das Wachsen neuer Kriminalitätsformen einseitig auf die Entwicklung neuer Technik reduziert. Das ist falsch. Auch die Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse und sozialer Bedingungen sind Keimzellen neuer Kriminalitätsphänomene, z. B. freier Personenverkehr, offene Grenzen, rechtsradikale und terroristische Straftaten.
- Jede technische Neuerung, auch diejenigen, die vorbeugend gegen das Verbrechen entwickelt worden sind, z. B. die Wegfahrsperre, führen

¹⁸ *Schlüchter, E.*, a. a. O., S. 512.

zwangsläufig zu neuen Methoden der Rechtsbrecher, um die jeweils neuen „Hindernisse“ zu überwinden. Das bezieht sich nicht nur auf die Technik, sondern auch auf neue Tatbegehungsweisen.

- Ein weiterer Einflussfaktor auf die künftige Entwicklung der Kriminalistik ist die Entstehung völlig neuer Expertisengebiete wie z. B. die IT-Forensik. Diese darf sich nicht als selbständige neben der Kriminalistik stehende Disziplin entwickeln. Im Strafverfahren hat sie die Aufgabe der Suche, Sicherung, Auswertung und Identifizierung materieller Spurentäger der Informationstechnologie. Sie ist damit der naturwissenschaftlich-technischen Kriminalistik (KT) zuzuordnen. Ihre Erkenntnisse werden über die strafprozessrechtlichen Regeln der Sachverständigen in das Strafverfahren eingebracht, wie jede andere Expertise.¹⁹
- Erforderlich scheint es, neue Methoden und Expertisengebiete zu entwickeln, welche geeignet sind, den Zusammenhang zwischen Strafrecht, Strafprozessrecht, den neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sowie der Kriminalistik aufzuhellen. Dazu gehören die kausalen Zusammenhänge der Durchführung von Straftaten im virtuellen Raum nicht nur aus juristischer Sicht, sondern auch hinsichtlich der kriminalistischen Beweisführung und der Kausalität zu bewerten sowie der Praxis Hinweise zum Vorgehen (Beweismittelsuche, Beweismittelsicherung) zu unterbreiten.

Ohne Wissenschaft und Wissenstransfer gelingt es nicht, diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden. Die Kriminalistik müsste dazu eigene Konzepte entwickeln, denn sonst könnte sie verkümmern, den Weg der Vereinnahmung durch andere Wissenschaften gehen. Diese befassen sich mit ausgewählten speziellen einzelnen Erkenntnisproblemen des Strafverfahrens, die jeweils auf ihr Fach bzw. Gebiet zugeschnitten sind. Was sie nicht zu leisten in der Lage sind, ist die zusammenführende untersuchungsmethodische Erkenntnisfunktion der Kriminalistik bei der Beweisführung ausüben zu können. Zweck- und zielbestimmt unterstützen Bezugswissenschaften die Beweisfindung, Beweisuntersuchung und Beweisführung im individuellen Strafverfahren und zu einzelnen Sachverhalten/Fakten mit ihren speziellen Erkenntnissen. Damit können sie jedoch die Ganzheit des erkenntnistheoretischen Untersuchungs- und Beweisprozesses nicht ersetzen.

¹⁹ Vgl. dazu: *Kirmes, R.*, Private IT-Forensik und private Ermittlungen, zwei Seiten einer Medaille?, Schriftenreihe Kriminalistik, IT-Forensik, Security-Management, Eul Verlag, Lohmar – Köln, 2012.

Die Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen, die zur Fallaufklärung herangezogen werden, führen zu wichtigen Mosaiksteinen – aber noch zu keinem ganzheitlichen Mosaikbild. Oft stehen spezialwissenschaftliche Erkenntnisse allein für sich. Es werden einzelne Fakten abgebildet, ein Material untersucht, ein Zustand beschrieben, ein individuelles Merkmal bestimmt und Ähnliches. Wie schwierig sich jedoch solche einzelnen Mosaiksteinchen in die Gesamtheit eines Tatgeschehens einordnen lassen, zeigen die vielen monatelang währenden Indizienprozesse, in denen es schwierig ist, Einzelfakten zu einer lückenlosen widerspruchsfreien Beweiskette zusammenzufügen. Und gerade darin besteht eine Funktion der Kriminalistik, verfahrensvorbereitende und zur gerichtlichen Wahrheitsfeststellung geeignete Indizien/Fakten eines kriminellen Geschehens in ihrem Zusammenhang aufzuklären. Um solchen hohen Ansprüchen gerecht zu werden, bedarf es jedoch einer tiefergehenden kriminalwissenschaftlichen Ausbildung, denn allein von Kriminalistik lassen sich die Probleme nicht lösen.

7. Ausbildung und Qualifikation – Quelle für Fortschritt bei der Straftatenuntersuchung

Anknüpfungspunkt zu Qualifikation und fachspezifischer Ausbildung soll das Problem des Nichterkennens der Existenz einer terroristischen Tätergruppe des nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) in Deutschland sein. Es gelang nicht, aus einer Vielzahl einzelner gesicherter Fakten²⁰ Zusammenhänge herzustellen, z. B. aus der Opferstruktur, Tatortstruktur, Tatwaffengleichheit, den individuellen Spuren am Tatort und anderen Fakten über die Motivanalyse zu einem kriminalistischen Aufklärungskonzept zu kommen.

Das lässt den Schluss zu, dass die kriminalistische Taktik und Methodik (*Kriminaltaktik*) sowie die darin eingeschlossenen Methoden der Logik und des kriminalistischen Denkens, die Bildung von alternativen kriminalistischen Versionen oder Hypothesen stark vernachlässigt wird. Es mangelt an der kriminalistischen „Schlussfolgerungskunst“. Doch dazu bedarf es einer tiefgründigen, wissenschaftlich fundierten Ausbildung für Straftatenuntersucher. Oberflächenbearbeitung oder -veredelung ist bei der Untersuchung von Straftaten fehl am Platze. Die filigranen Verbindungen zwischen den Er-

²⁰ Abgesehen von der fehlenden Koordinierung und Auswertung der Erkenntnisse der beteiligten Polizeidienststellen und Nachrichtendienste.

kennnissen der an der Straftatenuntersuchung beteiligten Wissenschaften müssen in ihrem komplexen Zusammenhang besser wahrgenommen werden. Für die Entwicklung der Gesellschaft und Sicherung ihrer Existenz werden wichtige Aufgaben oder Erkenntnisgegenstände wegen ihres hochrangigen Stellenwertes universitär (im Sinne von Lehre, Forschung, Praxis) durch ein Studium gefördert. Die für die Straftatenuntersuchung verantwortliche Kriminalistik gehört nicht dazu. Man beschränkt sich auf das materielle Recht und prozessrechtliche Regelungen.

Fakt ist, dass es an keiner öffentlichen deutschen Hochschule oder Universität einen Lehrstuhl für Kriminalistik gibt und auch die Lehrstühle für Kriminologie schrittweise verschwinden. Dass es ähnliche Tendenzen hinsichtlich der Rechtsmedizin gibt, ist seit langem öffentlich gemacht, ebenso die Schwierigkeiten der juristischen Ausbildung in der Strafprozessrechtswissenschaft und eingeschränkt auch im Strafrecht. Die Entwicklung ist also nicht allein ein Problem der Kriminalistik, sondern der Kriminalwissenschaften. Daran ändert auch nichts, dass an wenigen Universitäten in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten jeweils ein Semester „Kriminalistik für Juristen“ fakultativ angeboten wird. Die Tatsache, dass die Studierenden diese Unterrichtsveranstaltungen mit großem Interesse aufnehmen, zeigt, wie notwendig es wäre, in der Juristenausbildung neue Wege zu gehen. Das Problem ist komplexer Natur und verlangt, dass sich die Justiz-, Hochschul-, Forschungs- und Innenressorts (Polizei) diesbezüglich ihrer Verantwortung endlich bewusst werden und, ohne auf die Bund-Länder-Verantwortung zu verweisen, eine kritische Analyse des kriminalistischen Ausbildungsprozesses für alle an der Straftatenuntersuchung beteiligten Verantwortungsträger vornehmen.

8. Signale verstehen

Signal ist ein Warnzeichen, hat etymologisch aber auch die Bedeutung eines Startzeichens. Es soll aufmerksam machen und ist Anlass, etwas zu tun. Soll etwas verändert werden, müssen Signale verstanden werden. Ein Signal, welches den kriminalistischen Qualifikationsstand der beteiligten Behörden und Dienststellen auf den Prüfstand stellen sollte, sind die oben bereits angeführten Ermittlungsfehler zum Erkennen der terroristischen NSU-Mordserie. Was vom Untersuchungsausschuss dazu bisher öffentlich zu hören ist, sind fehlerhafte Strukturen, ungenügender Informationsaustausch, Zuständigkeitsfragen, formale Fehler, Missverständnisse.

Es bleibt zu hoffen, dass man sich auch mit Fragen der kriminalistischen, und nicht nur der polizeilichen Qualifikation befasst und endlich erkennt, dass eine hochqualifizierte detektivische Ausbildung Grundvoraussetzung ist, um Verbesserungen erreichen zu können. Dazu bedarf es jedoch der Einsichtigkeit in den Führungsetagen der Polizei- und bei den Sicherheitsbehörden. Besonders bei der Polizei schwört man auf die generalistische Breitenausbildung. Eine spezialisierte, in die Tiefe gehende kriminalistische Fachausbildung für Straftatenuntersucher wird mit Interessenvertretung abgestempelt. „Es fehlt die Einsicht, dass die Nichterkennung der rechtsterroristischen Zelle in erster Linie für ein Erkenntnis- und nicht nur für ein Verwaltungsproblem steht.“²¹

Diese Meinung vertrat *Pfahl-Traugher* auf der BKA-Tagung 2012 in der Zusammenfassung seines Redebeitrags: „Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die Nichterkennung der NSU-Serienmorde durch die Sicherheitsbehörden nicht nur auf fehlenden Informationsaustausch, mangelnde Kooperation und schlampiges Vorgehen zurückzuführen ist. Hinzu kommen erkenntnistheoretische Faktoren, die im analytischen Kontext zu den erwähnten Fehlschlüssen führten.“²²

Ein ureigenes Betätigungsfeld der Kriminalistik ist die Erkenntnisgewinnung über noch nicht bekannte Erkenntnisgegenstände, also offene, ungeklärte Fragestellungen. Grundvoraussetzung für Erkenntnisgewinn ist die wissenschaftliche Analyse, die nicht bei der Analyse des einzelnen Falles (kriminalistische oder operative Fallanalyse) stehen bleiben darf. Bei der Ausbildung und Wissensvermittlung ist dabei insbesondere zu denken an *das kriminalistische Denken, die kriminalistische Versions-/Hypothesenbildung, Logik, Schlussfolgerungskunst, Phantasie, Intuition, Urteilsvermögen und das Vermögen, über die Aneinanderreihung von Fakten hinausgehende Zusammenhänge erkennen zu können*. Diese Auffassung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (und nicht nur die des Verfassers) wird auch durch die jüngsten Veröffentlichungen zur BKA Herbsttagung 2012 gestützt. Der Fachjournalist *Hans Leyendecker*, Redakteur der Süddeutschen Zeitung, bemerkte dazu: „Es fehlte nicht an gutem Willen und auch nicht an Einsatzbereitschaft – es fehlte an analytischem Vermögen und an Phantasie.“²³ Diese Feststellungen sind Grund genug, über nachhaltige Veränderungen nachzudenken, die sich nicht nur auf die Neuerrichtung dieser oder jener Datei beschränken dürfen.

²¹ *Pfahl-Traugher*, Die Lehren aus der Nichterkennung der NSU-Serienmorde, Plädoyer für eine Reform der Sicherheitsbehörden hin zu mehr Analyse, S. 21.

²² Ebd.

²³ *Leyendecker, H.*, Vorwort in: *C. Fuchs/J. Goetz*, Die Zelle, Anm. 2, S. 10–14.

Die Zukunft der Kriminalistik liegt in der Innovation und nicht in der Improvisation oder dem Zufälligen. Nur durch die eigenständige kriminalistische Forschung zur Taktik, Technik und Methodik kann die Kriminalistik zukunftsfähig gemacht werden. Kriminalistische Forschung und Lehre brauchen eine Heimstatt, ein „Mutterhaus“, welches auf die mit ihr eng verknüpften Wissenschaftsdisziplinen direkt und nicht über Umwege zugreifen kann. Am zweckmäßigsten wäre das an einer aufgestellten Universität.²⁴ Das verlangt zugleich aber auch eine enge kooperative Zusammenarbeit mit den hauptsächlichen Nutzern, der kriminalistischen Praxis wie Polizei, Gerichte, Staatsanwalt, Verteidiger, Finanzorgane, betriebliche Ermittlungsstellen usw. Aber dazu gibt es hinreichend gute Erfahrungen, dass in einem universitären Studium in Kooperation mit den Nutzern auch entsprechende Fachpraxis vermittelt werden kann.

9. Zum Status der Kriminalistik

Schon seit langem steht die Forderung zur Öffnung der Kriminalistik. In ihrem Selbstverständnis ist die Kriminalistik eine universale und nicht organgebundene Wissenschaft. Sie ist keine Polizeiwissenschaft und auch keine Geheimwissenschaft. Anwender sind alle mit der Straftatenuntersuchung beauftragten Behörden, Einrichtungen und Personen. Obwohl die Polizei anerkannter Weise einen erheblichen Anteil an der Straftatenuntersuchung trägt, dürfen andere Verantwortungsträger im Strafprozess nicht von den Erkenntnissen der Kriminalistik ausgeschlossen werden, denn es ist keine nur der Polizei zuzuordnende interne nichtöffentliche Angelegenheit. Sie ist Instrument aller an der Strafverfolgung beteiligten Organe der Rechtspflege, einschließlich Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und anderer Juristen, ebenso für die mit der Straftatenaufdeckung institutionell beauftragten Ermittlungspersonen. Die kriminalistische Wissensvermittlung kann und darf sich nicht allein auf die Polizei beschränken. Zu den außerpolizeilichen Anwendern und Nutzern von kriminalistischen Erkenntnissen gehören, neben Führungskräften des privaten Sicherheitsgewerbes und Detekteien, vor allem Mitarbeiter von Behörden, die in Deutschland gesetzlich verpflichtet sind, neben der Polizei auf strafprozessrechtlicher Grundlage (als staatliches Untersuchungsorgan) Straftaten zu untersuchen, wie

²⁴ Mit Lehrstühlen wie Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsmedizin, Psychologie, Kriminologie, Physik, Mathematik, Chemie, Geowissenschaft, Sprachwissenschaft und andere.

beispielsweise Zollfahndung, Steuerfahndung, Luftfahrtbundesamt, Bergbaubehörde, Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Bundesamt für Güterverkehr, Ärztliche Krankenkassenvereinigungen und andere. Aber wo erhalten die Juristen und Anwender der Kriminalistik ihre spezielle Qualifikation?

Sinnvollerweise sollte diese Ausbildung an Universitäten mit Lehrstühlen für Kriminalistik erfolgen, die sich mit Kriminalistik im Sinne ihres Gegenstandes tatsächlich befassen. Aber da es diese derzeit nicht gibt, wäre ein Lösungsweg, an Fachhochschulen der Polizei bzw. der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) einen eigenständigen Studiengang für ein kriminalwissenschaftliches Masterstudium anzubieten. Dazu wäre es jedoch erforderlich, dass die DHPol sich von ihrer polizeilichen Binnenperspektive entfernt, sich öffnet und erkennt, dass kriminalistische Wissenschaft mehr ist als allgemeine Polizeiwissenschaft und ohne Verbund mit anderen kooperierenden Natur-, Technik- und Gesellschaftswissenschaften sowie Anwendern von Kriminalistik nicht existieren kann. Anders kann eine in die Tiefe gehende Spezialisierung für eine qualifizierte Straftatenuntersuchung nicht verstanden werden. Diese darf sich nicht an Dienstlaufbahnordnungen, dienst- und verwaltungsrechtlichen Regulativen und Ressortabgrenzungen orientieren. Am Schluss soll der Absolvent eines solchen Masterstudienganges befähigt sein, schwierige und kompliziert zu untersuchende Sachverhalte aufklären und Ermittlungsprozesse leiten zu können. Und warum sollten dann nicht auch spätere Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes an einer nicht mehr internen Polizeihochschule Theorie und Praxis der Kriminalistik anschaulich gelehrt bekommen, wenn das während des universitären Studiums nicht möglich ist?

10. Der gesellschaftliche Auftrag der Kriminalistik

Die Kriminalistik versteht sich als eine speziell auf die Straftatenuntersuchung ausgerichtete Wissenschaft. Ihre Aufgabe löst sie im Zusammenwirken mit allen anderen Kriminalwissenschaften. Ihre Funktion erschöpft sich nicht darin, Beweise zu suchen, zu sichern und auszuwerten oder unbekannte Täter zu ermitteln. Ihre Mittel, Methoden und Verfahren sind zwar auf die Untersuchung des Einzelfalles ausgerichtet, letztendlich führt jedoch jede kriminalistische Untersuchung zu Erkenntnisgewinn über das Verbrechen, den Täter und die Umstände, unter denen sich das Verbrechen

entwickeln konnte. Diese Erkenntnisse bilden nicht nur die Grundlage für kriminologische Analysen. Sie sind Voraussetzung für daraus abzuleitende Maßnahmen der Kriminalpolitik.

Die Bekämpfung von Straftaten ist ein fortwährendes gesamtgesellschaftliches Anliegen und darf nicht auf Aktionen der Justiz- und Sicherheitsorgane reduziert werden. Kriminalpolitik ist als ein Teil der Rechtspolitik anzusehen, die sich vor allem der Rechtsetzung, dem Strafrecht, dem Prozessrecht und seinen Wirkungen, einschließlich Fragen der Kriminalitätsvorbeugung widmet. Die Kriminalistik kann dazu ihren eigenen Beitrag leisten, ist aber nicht darauf ausgerichtet, die gesamtgesellschaftliche Prävention und Repression als ihren Auftrag zu verstehen. Sie leistet im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben bei der Straftatenuntersuchung ihren Beitrag zu den gesamtgesellschaftlichen Bemühungen zur Kriminalitätsbekämpfung. Sie analysiert bei der Straftatenuntersuchung gewonnene allgemeingültige Erkenntnisse und stellt diese der Rechtspolitik und den Rechtssetzungsorganen zur Verfügung. Ihren spezifischen Beitrag leistet die Kriminalistik im Rahmen der allgemeinen und umfassenden Straftatenbekämpfung durch die Polizei. Kriminalpolizeiliche Straftatenuntersuchung ist Bestandteil der der Polizei übertragenen Aufgaben, Rechte und Befugnisse, die über die spezifische Aufgabe der Straftatenuntersuchung weit hinausgehen. Das heißt, Kriminalistik und Kriminalpolizei haben zugleich integrative Aufgaben zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung, der Prävention und Repression. Insofern soll auch für die vielen Kritiker, die sich einer fachspezifischen kriminalistischen Ausbildung und Befähigung widersetzen, gesagt werden, dass die Kriminalistik keine Sonderrolle beansprucht. Die Kriminalistik sieht ihre Stellung als wissenschaftliche Disziplin vorrangig darin, im Rahmen ihrer repressiven Funktion bei der Straftatenaufklärung mitzuwirken. Und das nicht isoliert, sondern integriert in die Aufgabenfelder der Polizei, der Justiz, der Wirtschaft, den kulturellen und den staatlichen sowie gesellschaftlichen Funktionsträgern im Kampf gegen die Kriminalität. Durch die Ergebnisse kriminalistischer Untersuchungstätigkeit will sie dazu beitragen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Lebenswirklichkeit der Gesellschaft zu fördern.

„Der gesellschaftliche Zusammenhalt basiert auf einem durch die freiheitlich demokratische Grundordnung geprägten Werteverständnis. Dieses zu fördern und zu erhalten ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Toleranz und Respekt sind für eine moderne Gesellschaft unverzichtbare Werte, die Individualität und selbstbestimmtes Leben erst ermög-

lichen.“²⁵ In diesem Sinne besteht die besondere Verantwortung der Polizei, einschließlich Kriminalpolizei und ihrer kriminalistischen Methodik, darin, Kriminalität, Gewalt und Extremismus, soweit das möglich ist, bereits im Vorfeld ihres Entstehens durch systematische Prävention zu verhindern oder zu verhüten.

11. Aufklärung verhindert neue Straftaten

Eine entscheidende Aufgabe der Kriminalistik, dieses Ziel zu unterstützen, ist die umfassende Aufklärung von Straftaten. Das ist eine ihrer Hauptaufgaben, um Voraussetzungen für die gesamtgesellschaftliche Prävention gegen Kriminalität zu schaffen. Das ist allerdings nur möglich, wenn eine qualitativ nicht angreifbare Falluntersuchung erfolgt und auch der äußere Rahmen des Untersuchungsprozesses und seiner Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden kann. Vielfach ist das heute unter gegebenen personalen und fiskalischen Aspekten nicht mehr möglich, deshalb muss man sich auf die Aufklärung von besonders gesellschaftsschädlichen schweren Straftaten konzentrieren, und gerade diese benötigen hoch qualifizierte Ermittlungspersonen bei Polizei, Justiz und auch in anderen öffentlichen Bereichen des Rechts, denen Untersuchungsaufgaben gesetzlich auferlegt sind. Wie die Kriminalistik durch umfassende Straftatenaufklärung an der Aufgabe Straftatenverhütung und -verhinderung mitwirkt, soll kurz erläutert werden.

Den Begriff der Aufklärung verwendet die Kriminalistik in zweierlei Hinsicht. Erstens im Sinne der Täterermittlung, d. h. der Ermittlung zu Straftaten mit unbekanntem Täter. Zweitens wird unter Aufklärung die umfassende Aufklärung (Ausermittlung) einer Straftat hinsichtlich aller Faktoren zu Tat, Täter, Tatumständen und weiteren Fakten, welche die Wahrheitsfeststellung durch die Gerichte unterstützen sollen, verstanden. Die Strafprozessordnung verwendet für die Sachverhaltsaufklärung von Straftaten die Begriffe Aufklärung, Untersuchung und Ermittlung ohne eine besondere semantisch-inhaltliche Unterscheidung. Aufgabe der Kriminalistik ist es, durch die Anwendung ihrer Mittel, Methoden und Verfahren, neben der Straftatenaufdeckung, einen möglichst hohen Anteil bekannt gewordener Straftaten aufzuklären, sowohl im Sinne der Täterermittlung als auch im Hinblick auf den Umfang begangener Straftaten durch bekannte Täter. Ein,

²⁵ Bundesministerium des Innern, Gesellschaft-Verfassung, <http://www.bmi.bund.de>, abgerufen am 29.01.2013.

allerdings eingeschränkter, Maßstab für die Aufklärung von Straftaten (Täterermittlung) ist die Aufklärungsquote (AQ), die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik zwischen 50 und 55 Prozent schwankte und sich leider auch nicht wesentlich erhöht hat. Über diesen nackten Zahlenwert hinaus soll kurz dargestellt werden, welchen Einfluss die erfolgreiche Täterermittlung auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger noch hat.

Zunächst hat die erfolgreiche Täterermittlung Einfluss auf das Opfer und Geschädigte. Das Opfer spürt, der Staat kümmert sich um die Wiederherstellung seiner verletzten Persönlichkeitsrechte. Es stärkt sein Bewusstsein, dass der Rechtsstaat sich um die Interessen des einzelnen Bürgers kümmert. Zudem hat jede Täterermittlung Einfluss auf das objektive wie subjektive Sicherheitsgefühl. Die Wiederbeibringung von gestohlenen Sachen und Gegenständen oder von anderen Werten stärkt das Gefühl eines Geschädigten, dass seine berechtigten Interessen (z.B. Unverletzlichkeit des Eigentums) auch von der Polizei und den Justizorganen ernst genommen werden. Andererseits hat die Täterermittlung auch Auswirkungen auf den Täter selbst. Er spürt, dass er nicht ungestraft Rechtsverletzungen begehen kann, ohne entdeckt zu werden. Das stärkt zugleich auch das Rechtsschutzbewusstsein aller Bürger der Gesellschaft. Straftaten werden unterbrochen oder nicht fortgesetzt. Das gegen den Täter gerichtete Ermittlungsverfahren ist der Beginn von sozialen, kulturellen, erzieherischen und strafrechtlichen Maßnahmen zur Aufdeckung und Lösung der Konflikte (Anlass, Ursachen, Beweggründe), die zur Straftat geführt haben, was letztlich in einem gesellschaftlichen Umerziehungsprozess (Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) mündet. Sowohl kriminalistisch wie auch sozial betrachtet hat die Ermittlung eines Täters meistens auch eine vorbeugende Wirkung auf sein gesellschaftlich-soziales, kriminell-gefährdetes Umfeld. In den meisten Fällen gelingt es, ermittelte Täter vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren. Darüber hinaus gibt es viele weitere sich positiv auswirkende Effekte auf das Verhältnis zwischen Polizei, Staat und der Gesellschaft, wenn Straftaten aufgeklärt werden.

12. Nichtaufklärung von Straftaten beeinträchtigt das Verhältnis zwischen Bürger und Staat

Die Medaille hat aber auch eine Kehrseite, denn werden Straftaten nicht aufgeklärt, die Täter nicht ermittelt, können keine gesellschaftlich wirksamen Maßnahmen zur künftigen Verhütung von Straftaten sowie Kriminalitäts-

vorbeugung eingeleitet werden, und das führt zu berechtigten Zweifeln der Bürger am Rechtsstaat. Es kommt zu gravierenden Auswirkungen, wenn die Täter nicht oder nicht zeitnah ermittelt werden. Welche Auswirkungen das in der Bevölkerung hinterlässt, zeigen schwere und die Bevölkerung beunruhigende Verbrechen, Kapitaldelikte oder Serienstraftaten. Auch wenn solche Verbrechen territorial, opfer- oder objektbezogen sind und nicht im gesamten Bundesgebiet auftreten, verbreiten sie Unruhe, Angst sowie Unsicherheit und unterhöhlen bewusstseinsmäßig das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Es ist nicht nötig, gravierende Ereignisse dieser Art aufzuzählen. Wissenschaftlich begründete Beweise sind in zahlreichen Studien zum gefühlten und tatsächlichen Sicherheitsempfinden der Menschen und ihrem Vertrauensverhältnis zur Polizei benannt.

In der gesellschaftlichen Wahrnehmung wird die Tatsache der nichtaufgeklärten Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland unterschätzt. Das trifft ebenso auf die staatliche Wahrnehmung dieses Phänomens zu. Das Hauptaugenmerk der Justiz, des Staates und des Rechts richtet sich einseitig auf die justizielle Beurteilung von strafrechtlichen Sachverhalten, zu denen Beschuldigte ermittelt wurden. Von diesem Vorwurf sind auch die Ressorts Inneres und Justiz nicht freizusprechen. Ohne wirkliche rechtliche, materielle und ideelle Unterstützung bleibt es der Kriminalistik überlassen, mit welchen Mitteln, Methoden und Verfahren Täter ermittelt werden. Und oft sind es rechtspolitische Hürden, welche den taktischen Spielraum der Verbrechenbekämpfung einengen, manchmal sogar verhindern.²⁶

Die realen Fakten sprechen für sich: Wenn im Jahr 2011 von 5.99 Millionen in der PKS registrierten Fällen 3.276.530 (Aufklärungsquote 54,7 %) ²⁷ aufgeklärt wurden, verbleiben 2.623.470 Fälle, zu denen die Täter nicht ermittelt wurden. In ähnlichen Dimensionen bleiben jährlich weitere Straftaten unaufgeklärt. Ihr Erscheinungsbild ist hinsichtlich Deliktategorie und Schwere sicherlich sehr differenziert. Aber darunter sind ebenso einige unaufgeklärte Tötungsdelikte, schwere Raubüberfälle und andere Gewaltverbrechen. Wenn von jährlich ca. 120.000 Wohnungseinbruchsdiebstählen nur 15–18 % aufgeklärt werden, lässt sich erahnen, welche Auswirkungen das gegenüber den Geschädigten hat. Es ist kein formales statistisches Problem, hinter den Opfern verbergen sich Betroffene unserer Gesellschaft, die eine gewisse Erwartungshaltung gegenüber dem Staat beim Schutz ihres Ei-

²⁶ Erinnert sei z.B. an die formale und verzögerte Erteilung von Durchsuchungsbeschlüssen, rechtliche Hürden bei der Handyortung, Speicherung von Netzdaten usw.

²⁷ Bundesministerium des Innern, Polizeiliche Kriminalstatistik 2011 vorgestellt: Erneut unter 6 Millionen Straftaten und weniger Tatverdächtige, Internet-Redaktion des BMI, veröffentlicht am 16.05.2012.

gentums haben. Fakt bleibt, dass die nicht ermittelten Täter frei herumlaufen, oft weitere schwere Verbrechen begehen, Persönlichkeitsrechte und das Eigentum Anderer verletzen und Straftaten ungesühnt bleiben. In der Öffentlichkeit, und nicht nur bei Opfern, sollte dieser Aspekt viel stärker zum Anlass genommen werden, zu hinterfragen, warum der Staat auf diesem Gebiet zu wenig tut. Dazu genügt es nicht, allein die polizeiliche Aufklärungsarbeit zu bewerten. Ein weiterer Umstand ist, dass auch die Kriminalistik nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine verbesserte Täterermittlung schaffen konnte. Es gibt keine systematische, wissenschaftlich organisierte kriminalistische Forschung, die sich dem Problem zuwenden könnte, neue naturwissenschaftlich-technische sowie im taktischen Bereich liegende Methoden zu entwickeln. Es müssen visionäre Vorstellungen entwickelt werden, die den Radius neuer Kriminalitätsphänomene und Tatbegehungsweisen abdecken. Und dazu bedarf es einer stärkeren Unterstützung des Staates.

Ein überzeugendes Beispiel, was Forschung leisten kann, um Straftaten (einschließlich langjährig zurückliegender Verbrechen) aufzuklären, ist die Entwicklung der DNA-Analytik. Die wegweisenden Veränderungen, die mit dem Einsatz dieser Methode eingetreten sind, zeigt die aktuelle DNA-Treffer-Statistik des Bundeskriminalamtes.²⁸ Mit Ende des Jahres 2012 umfasst die dazu geschaffene Datei einen Bestand von 998.661 Datensätzen. Seit Errichtung der Datei wurden 145.932 Treffer erzielt, d. h., es wurden Tatzusammenhänge festgestellt oder Tatortspuren einem Spurenverursacher zugeordnet. Darin erfasst sind 1.325 Treffer zu Straftaten gegen das Leben sowie 2.320 zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dass die DNA-Erkennung nicht nur zu Straftaten gegen die Person Erfolge bringt, wird durch 90.664 Identifikationen zu Diebstahlsdelikten bewiesen. Fälschlicherweise glaubt man, DNA sei eine reine Entwicklung der Medizin und Mikrobiologie gewesen, die nun von der Kriminalistik „einfach genutzt“ wird. Diesen Ansichten muss hartnäckig widersprochen werden. Nur einigermaßen im Fach bewanderte Kriminalisten wissen, dass es einer jahrzehntelangen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen der Medizin und den forensischen Biologen der Expertiseneinrichtungen der Polizei und der Rechtswissenschaften bedurfte, um die DNA-Methodik für die spezifischen Belange der Straftatenuntersuchung zu entwickeln. Man kann verlangen, dass Anwender auch einmal über den Horizont der Benutzung eines „Wattestäbchens“ hinausblicken. Die Kriminalistik muss sich an realen Fakten orientieren, so wie *Hans Gross* das schon vor mehr als hundert Jahren ge-

²⁸ Bundeskriminalamt, DNA-Treffer-Statistik, <http://www.bka.de>, abgerufen am 31.01.2013.

fordert hat. Allerdings können wir nicht jährlich mit solchen wegweisenden neuen Methoden aufwarten. Aber es gibt genügend Forschungsfelder und -gegenstände, die bei konsequenter Verfolgung zu Lösungen führen könnten, um mehr aktuelle und zurückliegende Straftaten aufklären zu können. Ein solches Phänomen ist beispielsweise der menschliche Geruch! Ohne eine gut gelenkte und nicht nur auf die Naturwissenschaft und Technik ausgerichtete Forschung bleiben Forschungsergebnisse nur Zufall.

13. Täterermittlung und Tataufklärung – Basis zur Entwicklung von Aufklärungsstrategien und -methoden

Die Aufgabe, unbekannte Straftäter zu ermitteln und den Sachverhalt allseitig aufzuklären, hat noch eine weitere kriminalistische Dimension. Mit jeder aufgeklärten Straftat werden kriminaltaktische Erfahrungen gesammelt. Deshalb ist es nötig, objektiv und unvoreingenommen zu beurteilen, welche Handlungsstrategien und angewandten Methoden tatsächlich zur Täterermittlung beigetragen haben und welche Fehler gemacht wurden. Die kritische Analyse von Ermittlungsfehlern und ihre Offenlegung müssen noch einen größeren Stellenwert bei der Leistungsbeurteilung erhalten. Das verbreitete „Quotendenken“ ist einer realen Beurteilung hinderlich. Durch Fehleranalyse wird es möglich, bestehende Aufklärungsstrategien und taktische Maßnahmen in Frage zu stellen und erfolgsorientiert zu verändern. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Erkenntnisse und Fakten gesammelt, aufbereitet, wissenschaftlich analysiert und bewertet werden und daraus praktisch anwendbare Schlussfolgerungen zur Verhütung, Verhinderung und Aufklärung gezogen werden.

Eine solche Aufklärungsanalyse bezieht sich jedoch nicht allein auf das kriminalpolizeiliche Vorgehen bei der Täterermittlung. Sie steht in einer Symbiose mit dem Täterverhalten. Deshalb hat die umfassende Tataufklärung beim bekannten Täter, oder nachdem der Täter ermittelt ist, nicht ausschließlich eine juristische Bedeutung, z. B. zum Tatbestandsnachweis oder zur Herausarbeitung bestimmter Tatbestandsmerkmale. Über eine gründliche Tataufklärung gewinnt die Kriminalistik fallbezogen detaillierte Erkenntnisse über alle mit der Tat, dem Täterverhalten und dem Täter in Zusammenhang stehenden Faktoren, die einerseits Ermittlungsfehler aufdecken, andererseits später für die Täterermittlung genutzt werden können. Umfassende Tataufklärung bedeutet, alle relevanten Fakten, Umstände wie: Entschlussfassung, Anlass, Ursache, Motiv, Beweggrund, begünstigende

oder situationsbezogene Umstände der Verbrechensvorbereitung, Planung, Tatdurchführung, Erfolgssicherung, Verdunkelung, Fluchtverhalten usw., bezogen auf Vortat-, Tat-, Nachtatphase, aufzudecken.

Das Gleiche gilt für die Feststellung der opferbezogenen Verhaltensweisen. Vor allem diese bei der Tataufklärung gewonnenen Erkenntnisse bilden eine Grundlage für fortführende kriminologische Untersuchungen. Vor allem ermöglichen sie die Empfehlung von präventiven und kriminalpolitischen Maßnahmen.

Die Kriminalistik analysiert diese Fakten der Tatbegehung zugleich mit dem Ziel, aus analytischen Vergleichen neue Kriminalitätsphänomene zu erkennen, Strategien zu ihrer Aufdeckung zu entwickeln und die Methoden der Täterermittlung sowie Beweisführung, besonders auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität, zu verbessern.

Es ist festzustellen, dass mit diesen Ausführungen zum Verhältnis Kriminalistik und Gesellschaft lediglich einige Ansatzpunkte aufgezeigt wurden, welche die Funktion der Kriminalistik in der Gesellschaft erkennen lassen. Das Spektrum ist weitaus größer. Zu denken ist beispielsweise an das Thema Kriminalität und Medien – Ursache und Wirkungen, bei dem es mehr als um den Widerstreit zwischen Interessen des Persönlichkeitsschutzes und der Medienfreiheit geht. Leider wird die Kriminalistik als eine Wissenschaft von der Straftatenuntersuchung in der Gesellschaft fast ausschließlich über den Einzelfall, die Polizei und ihre Tätigkeit wahrgenommen. Komplexe Sichtweisen zur Straftatenaufklärung fehlen. Zudem gibt es in der Medienberichterstattung ein verzerrtes Bild über Kriminalität, Verbrechensaufklärung und Kriminalistik, das nicht geeignet ist, die in den gesellschaftlichen Kontext eingeordnete Funktion der Kriminalistik wirklichkeitsgetreu widerzuspiegeln. Insofern bildet der 10. Jahrestag der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik wohl eher eine Zäsur und Anlass, die Bemühungen um die Weiterentwicklung der Kriminalistik zu forcieren.

Zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern in Deutschland

Von Mario Arndt und Mario H. Seydel

„Verliert der Staat das Aufklärungsmonopol?“, fragt der Vorsitzende Richter am Landgericht Bonn, Hinrich de Vries, in einem Fachartikel. Und weiter heißt es da: „Das staatliche Aufklärungsmonopol muss in seinem Kernbestand verteidigt werden und das heißt nichts anderes, als dass Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei für die Strafverfolgung alleine zuständig bleiben müssen.“¹

1. Aufklärungsmonopol des Staates

Fraglich ist, ob es ein Aufklärungsmonopol des Staates überhaupt gibt. Ein Monopol würde bedeuten, dass alle Anderen von der Aufklärung von Straftaten ausgeschlossen wären. § 127 StPO stellt die sogenannten Jedermannsrechte bei einer vorläufigen Festnahme dar. Als Zeuge einer Straftat darf also jedermann den Täter am Ort auf frischer Tat zur Identitätsfeststellung vorläufig festnehmen. Dieses Recht trägt somit zur Aufklärung der Straftat bei.

Die Rechtsprechung erlaubt dem Verteidiger, eigene Ermittlungen zur Wahrheitsfindung in einem Ermittlungs- oder auch Hauptsacheverfahren für den Beschuldigten/Angeklagten durchzuführen.²

Auch im Vorfeld staatlicher Ermittlungsverfahren werden bereits häufig Privatermittler eingesetzt, so haben größere Unternehmen eigene Ermittlungsabteilungen oder setzen externe Ermittler ein, um sowohl firmeninterne wie auch anderweitige Straftaten gegen das Unternehmen aufzuklären. Alle Versicherungen arbeiten eng mit privaten Ermittlern zusammen, um Versicherungsbetrügereien und ähnliche Straftaten aufzudecken. Ziel dieser Ermittlungen ist es in vielen Fällen, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu initiieren. Exemplarisch sei hier die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und den Krankenkas-

¹ *de Vries, H.*, Privatisierung der Ermittlungen – Ermittlungen durch Private, in: *Kriminalistik* 2011, Heft 2, S. 83 ff.

² BGH 1 StR 106/00, Beschluss vom 09.05.2000, HRRS-Datenbank, Rn. 32; BGH 4 StR 616/99, Urteil vom 10.02.2000, HRRS-Datenbank, Rn. 15.

sen und Krankenkassenvereinigungen (die jeweils eigene Ermittlungsabteilungen unterhalten und auch externe Privatermittler nutzen) genannt. Hier geht es u. a. um die Bekämpfung der „Weiße-Kittel-Kriminalität“, also um die verschiedenen Betrugsarten im Gesundheitswesen. Mit diesem speziellen Thema beschäftigt sich auch der Band 2 der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.³

Mit den §§ 197a SGB V, 47a SGB XI wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, dass diese und weitere Formen von Fehlverhalten im Gesundheitswesen effektiver verfolgt und geahndet werden können. Bei allen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihren Verbänden und beim GKV-Spitzenverband wurden „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ eingerichtet. Diese Ermittlungs- und Prüfungsstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf „Unregelmäßigkeiten“ oder „rechts- oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln“ im Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hindeuten.⁴

Im Bereich des illegalen Zigarettenschmuggels und der Fälschungen von Markenzigaretten arbeiten deutsche Privatermittler ständig für die Zigarettenindustrie. Sie ermitteln die illegalen Herstellungswerkstätten, die Vertriebs- und Schmugglerrouen und identifizieren die Tatverdächtigen. Selbstverständlich agieren die Privatermittler dabei international. Regelmäßig kommt es dann bei den einzelnen Projekten zur Übergabe der Ermittlungsergebnisse an die zuständigen Behörden, die dann jeweils die hoheitlichen Aufgaben der Festnahmen, Beschlagnahmen und so weiter durchführen. Gleiches gilt für die Herstellung und den illegalen Vertrieb von kosmetischen Produkten, wie nachfolgend noch dargestellt wird.

Es gibt faktisch also kein Aufklärungsmonopol des Staates in Deutschland.

2. Einsatz privater Sicherheitsfirmen

Immer dann, wenn es um Werte geht, sind die Inhaber dieser Werte auch gewillt, diese zu schützen. Schon heute übersteigt die Anzahl privater Wachleute bei weitem die der staatlichen Objektschützer. Ohne private Security-

³ Diederich, N., *Kriminalität im Gesundheitswesen*, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2011.

⁴ Quelle: http://www.gkv-spitzenverband.de/service/fehlverhalten_im_gesundheitswesen/fehlverhalten_im_gesundheitswesen.jsp, aufgerufen am 22.02.2013.

firmen wären Großveranstaltungen nicht mehr möglich. Man spricht in diesem Bereich von der sogenannten Public-Private-Partnership, was sich in einer engen Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Sicherheitsdiensten ausdrückt.

Auch in Bereichen, die nicht so offensichtlich sind wie die Schalterhalle einer Bank, sind Werte zu schützen. Viele Versicherungen, Banken, Interessenverbände und Unternehmen, aber auch Privatleute sind bereit, den Schutz der eigenen Werte (Leben, Freiheit, Geld, Schutzrechte, z.B. Urheberrechte) selbst in die Hand zu nehmen und gegebenenfalls Ermittlungen und Schutzmaßnahmen aus eigener Tasche zu bezahlen.

3. Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern

Ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern notwendig? In Zeiten immer knapper werdender Mittel und immer umfangreicherer Ermittlungsverfahren in Bereichen wie z.B. Produktpiraterie, Subventionsbetrug, Versicherungsbetrug oder Kreditkarten- oder Internetkriminalität stößt die Polizei häufig an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Notwendige Ermittlungen werden nicht weitergeführt, weil die Personaldecke zu dünn ist und die finanziellen Ressourcen schon überstrapaziert wurden. In vielen Bereichen fehlt auch gelegentlich der Verfolgungswille bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei, wenn es, wie bei Urheberrechtsverletzungen, augenscheinlich „nur“ um die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens geht und die rechtliche und tatsächliche Materie zudem sehr kompliziert ist.

Gegen den Einsatz von privaten Ermittlern im Strafverfahren könnte der Umstand sprechen, dass es sich oftmals um den Umgang mit sensiblen Informationen handelt und die Ermittlungstätigkeit originäre Aufgabe der Polizei ist. In anderen Bereichen der Ermittlungstätigkeit hat die Polizei den Schritt zur Beauftragung privater Dienstleister bereits getan.

Selbst in so sensiblen Bereichen wie der Kinderpornografie sind private PC-Auswerter intensiv eingebunden. Das Magazin „Der Spiegel“ schreibt dazu Folgendes:

„Es war ein groß angelegter Schlag gegen die Kinderporno-Szene. Bei der bundesweiten Operation ‚Himmel‘ durchsuchten Polizisten im November 2007 allein in Ingolstadt 22 Wohnungen, beschlagnahmten 54 Rechner, zahlreiche externe Festplatten und CDs. Deren sensibler Inhalt wird derzeit gesichtet – doch nicht von Polizeibeamten, sondern von einem

3. Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern

privaten IT-Dienstleister, der sich auf die Auswertung von Computerdaten spezialisiert hat.

... ‚Wir wollen gewährleisten, dass die Daten zügig ausgewertet werden und Straftaten nicht verjähren‘, sagt Helmut Walter, Leitender Oberstaatsanwalt in Ingolstadt. Seit vier Jahren arbeitet die Ingolstädter Staatsanwaltschaft bei der Datenauswertung mit einer örtlichen Firma zusammen. Deren Mitarbeiter müssen jährlich ein polizeiliches Führungszugnis vorlegen und sich zu absoluter Verschwiegenheit verpflichten ...

...

In Bayern greifen beinahe flächendeckend Staatsanwälte auf vier im Freistaat ansässige IT-Firmen zurück. ‚Im Bereich der Kinderpornographie und bei Wirtschaftsdelikten ist eine Auswertung wegen des Umfangs des beschlagnahmten Materials oft nicht mehr anders zu handhaben‘, begründet der Münchner Oberstaatsanwalt Anton Winkler dieses Vorgehen.“⁵

In nahezu allen Bereichen der Kriminalistik gibt es bereits eine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und privaten Dienstleistern. Die folgende Tabelle gibt einen kurzen, nicht vollständigen Überblick.⁶

	Polizei	Auswärtige
Anthropologische Untersuchungen	x	x
DNA	x	x
Brandsachverständige	x	x
Daktyloskopie	x	x
Unfallrekonstruktionen		x
Schriftsachverständige	x	x
Rechtsmedizin		x
Graphologen		x
Mantrailer	x	x
Leichenspürhunde	x	
BtM-Hunde	x	
Blutprobe und Feststellung BAK		x

⁵ Quelle: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/outsourcing-privatermittler-sichten-beweise-bei-kinderporno-anlagen-a-533078.html>, aufgerufen am 04.02.2013.

⁶ Mit freundlicher Genehmigung von Dr. jur. Heiko Artkämper.

	Polizei	Auswärtige
Fasern	x	
BtM-Gehalt/Tox		x
Profiling	x	x
Blutspurenmusteranalyse		x
Medizinisch-kriminalistische Gutachten		x
PC-Auswertungen	x	(x)
Begutachtungen im Markenrecht		x
Auslesung digitaler Spuren	(x)	x

4. Beispiele aus der Praxis

Auch unsere eigene Arbeit zeigt, dass es in vielen Fällen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Privatermittlern gibt.

4.1 Der niedersächsische Parfumfall

Der Sachbearbeiter eines Kommissariats für die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen in Niedersachsen stellt im Rahmen seiner Ermittlungen fest, dass zahlreiche große Konzerne durch das Verhalten der Beschuldigten geschädigt sein könnten. Es wurden gefälschte Kosmetikprodukte in großem Stil illegal nach Deutschland eingeführt und nachfolgend über diverse Internetschops vertrieben. Dazu benutzten die Täter mehrere gefälschte Pässe, um mit diesen Bankkonten zu eröffnen. Notwendige Meldebescheinigungen wurden gefälscht.

Der Sachbearbeiter ist jedoch der Einzige, der die Ermittlungen führt, und es ist nicht abzusehen, wann und ob die Ermittlungen abgeschlossen werden können. Es sind zahlreiche Konten und Informationen aus den Akten abzugleichen sowie Aufenthalts- und Fahrzeugermittlungen vor Ort durchzuführen. Der Hauptbeschuldigte war für die Polizei nicht auffindbar. Obwohl die Erkenntnisse den eindeutigen Schluss zuließen, dass es sich hier um eine gut organisierte, international agierende, kriminelle Gruppierung handelte, übernahm die zuständige OK-Abteilung den Fall nicht. Für die weiteren notwendigen Tätigkeiten fehlte dem Sachbearbeiter die Zeit, so dass er sich mit dem Rechtsanwalt einer Geschädigten in Verbindung setzte und anregte, diese davon zu überzeugen doch die Ermittlungen durch eigene Pri-

vatermittler zu unterstützen. Es kam dann in der Folgezeit zur Übergabe der Ermittlungsakte mit dem Ziel, u. a. die umfangreichen Kontenlisten abzugleichen, den Aufenthalt mehrerer Personen, die von diesen verwendeten Fahrzeuge, Wohnungen und Lagerräume zu ermitteln. Nachdem die Rahmenbedingungen zwischen dem Rechtsanwalt und der Staatsanwaltschaft festgelegt waren, fand der Informationsaustausch weitgehend zwischen dem Sachbearbeiter der Polizei und mir als dem durch den Rechtsanwalt beauftragten Privatermittler statt. In diesem Fall waren u. a. Anschriften in Polen auf ihr tatsächliches Vorhandensein sowie die tatsächlichen Bewohner zu überprüfen. Für mich als Privatermittler war das lediglich ein Anruf bei einem Kollegen im Nachbarland, der die Überprüfungen vor Ort sofort vornahm und Bericht erstattete. Es gab weitere grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen, die ich unbürokratisch und schnell erledigen konnte. Es handelt sich hier um einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Privatermittlern. Bürokratische Hindernisse bei einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kennt ein Privatermittler nicht. Dazu später noch einige Ausführungen.

Dieses Verfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Haupttäter, der ohne die beschriebene Zusammenarbeit vermutlich nicht oder zumindest wesentlich später zur Verantwortung gezogen worden wäre, wurde zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Das ist in diesem Bereich der Kriminalität übrigens ausgesprochen selten.

4.2 Der Südostasienfall

Ein deutscher Hersteller von Kunstobjekten stellte fest, dass 1-zu-1-Kopien seiner Kunstobjekte auf Märkten und im Internet vertrieben wurden. Er erstattete Strafanzeige. Eigene Recherchen des Geschädigten ergaben, dass die Fälschungen in Südostasien gefertigt wurden. Der Rechtsanwalt des Geschädigten beauftragte mich mit den weiteren Ermittlungen. In langwierigen Recherchen wurden die Lagerräume, die im Übrigen nicht auf den Namen des Schädigers angemietet worden waren, die für die Straftaten verwendeten Fahrzeuge sowie die Transportwege und die Fälscherwerkstätten festgestellt. Unter anderem wurden die Containernummern und der Bestimmungshafen der auf dem Seeweg befindlichen Container ermittelt.

Der Rechtsanwalt des Geschädigten übergab die Ermittlungsergebnisse der Polizei. Der weitere Informationsaustausch fand weitgehend zwischen mir und der Polizei statt. Um zu gewährleisten, dass die Ermittlungen auch erfolgreich abgeschlossen werden, mussten die Maßnahmen der Polizei im

Herstellungsland mit denen in Deutschland abgestimmt werden. Der Beschuldigte sollte nicht durch Durchsuchungsmaßnahmen in dem einem Land gewarnt werden, um die Spuren seiner Taten im anderen Land verschwinden zu lassen. Zu diesem Zweck koordinierte ich mit meinem Kollegen im Herstellungsland, dass die Durchsuchungsmaßnahmen nahezu zeitgleich geschehen sollten. Sowohl die Polizei in dem südostasiatischen Land als auch die deutsche Polizei ließen sich auf diese Koordination durch uns Privatermittler ein. Am Tag der Hausdurchsuchungen oblag es mir sicherzustellen, dass Mitarbeiter des Geschädigten anwesend waren, um die Fälschungen als solche zu identifizieren. Die Maßnahmen wurden wie geplant durchgeführt.

Aufgrund des internationalen Bezuges wäre es der Polizei viel schwerer gefallen, die Ermittlungsergebnisse in dieser Qualität und ohne erheblichen bürokratischen Aufwand zu erlangen. Vermutlich hätte sich die deutsche Polizei nur auf die deutschen Tatorte beschränkt, so dass der Beschuldigte Früchte und Werkzeuge seiner Taten hätte im Ausland sichern können, um nach einer kurzen Pause wieder mit seinen Straftaten fortzufahren.

4.3 Der Gemäldefall

Im Jahr 1999 kam es in einer norddeutschen Großstadt zu einem Einbruchdiebstahl bei einem Antiquitätenhändler. Es wurde ein sehr wertvolles altes Gemälde gestohlen. Durch den Eigentümer wurde ich mit der Wiederbeschaffung des Kunstwerkes beauftragt. Die zuständige Polizeidienststelle hatte zu dieser Zeit keine brauchbaren Ermittlungsansätze mehr und somit lag die Ermittlungsakte „auf Eis“. Die obligatorische Fahndungsausschreibung lief natürlich weiter. Durch viel Kleinarbeit und auch durch Nutzung gewisser „Quellen“ im „Milieu“ gelang es, Kontakt zu der Tätergruppe herzustellen und als kaufwilliger Interessent für das Gemälde aufzutreten. Über diese Ermittlungsergebnisse wurde das zuständige LKA informiert und nachfolgend die direkte Zusammenarbeit koordiniert. Es gelang, bei der fiktiven Geldübergabe eine Gruppe von sieben Tatverdächtigen festzunehmen und das Kunstwerk dem Eigentümer zurückzugeben.

Dieses Beispiele zeigen eine positive Zusammenarbeit zwischen dem Privatermittler und der Polizei. Es gibt jedoch auch negative Beispiele. Eines soll hier kurz, ohne auf Details einzugehen, berichtet werden.

4.4 Ermittlungen in einer Mordsache durch Privatermittler

Die Autoren arbeiten für die Familie einer vor vielen Jahren auf dem Schulweg ermordeten Schülerin. Aufgrund eigener Ermittlungen und besonderer Kontakte im Umfeld der Tat erlangten die Autoren neue Ermittlungsansätze und deckten erhebliche Versäumnisse bei den ursprünglichen Ermittlungen auf. Es wurde der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch eine konkrete Person benannt, die für uns als Tatverdächtiger in Frage kam und zu welcher es bis dahin keine Ermittlungen der Behörden gab. Trotz eines guten Kontaktes zur zuständigen Mordkommission gelang es viele Jahre lang nicht, die Polizei zu den notwendigen Ermittlungen zu bewegen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen lag und liegt auf der Hand und sie könnten auch nach so langer Zeit noch zu einem positiven Ergebnis führen. Dennoch weigerten sich Polizei und Staatsanwaltschaft viele Jahre, entsprechende Erkenntnisse von außen anzunehmen. Über die Gründe hierfür kann man nur spekulieren. An mangelnder Professionalität der Autoren kann es nicht liegen, da diese die notwendigen Qualifikationen aufweisen und somit auf Augenhöhe mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft kommunizieren können. Da dieser Fall bis heute nicht abgeschlossen ist, können hier natürlich keine detaillierteren Ausführungen gemacht werden. Zwischenzeitlich scheinen die Verantwortlichen in den zuständigen Behörden allerdings etwas in Bewegung zu kommen. Es bleibt zu wünschen, dass dieser bewegende Fall bald zu einem positiven Ende kommt.

In der Regel bereite ich mit meiner Arbeit die nachfolgende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor, wie im anschließenden Beispiel exemplarisch dargestellt werden soll.

4.5 Ein weiteres Beispiel: der „Luxusuhrenfall“

Der namhafte Hersteller von Luxusuhren stellte fest, dass es auf einer Internetplattform einen regen Handel mit Fälschungen seiner eigenen Produkte gibt. Da sich der Betreiber der Plattform offensichtlich nicht im europäischen Raum befindet und sich die tatsächliche Identität auch nicht so einfach ermitteln lässt, kann der Hersteller vorerst nicht juristisch gegen diesen Handel vorgehen. Gleichzeitig wird jedoch von einem Händler auf dieser Internetseite offenbar diese gefälschte Ware auch direkt aus Deutschland heraus angeboten und in größerem Stil vertrieben. Der Verkäufer vermeidet natürlich ebenfalls jegliche Informationen zu seiner wahren Identität. Es geht aus den angeschlossenen Foren und den nachvollziehbaren Verkaufszahlen hervor, dass es sich hier zweifelsfrei um einen gewerblichen Handel

mit Uhrenfälschungen verschiedener Marken handelt. Das geschädigte Unternehmen beauftragt eine auf Marken- und Urheberrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der juristischen Lage, der Erstattung einer Strafanzeige sowie mit der Hinzuziehung eines privaten Ermittlers. Ziel der Ermittlungen war es, die wahre Identität des Verkäufers zu ermitteln, einen Testkauf zur Beweisführung der Fälschungen zu realisieren und eine gerichtsverwertbare Dokumentation zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft zu erstellen. Es wurden nunmehr alle notwendigen Maßnahmen und Ermittlungen durch mich durchgeführt. Der Täter konnte durch umfangreiche Recherchen zweifelsfrei identifiziert werden. Der durchgeführte Testkauf bestätigte, dass es sich um Fälschungen der Uhrenmarke des Auftraggebers handelte. Der dann ausermittelte Fall, inklusive aller Beweismittel, wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben, die nunmehr die hoheitlichen Aufgaben unmittelbar vornehmen konnte. Bei den durchgeführten Durchsuchungen wurden diverse weitere Uhrenfälschungen sichergestellt und somit der Verdacht auf den gewerbsmäßigen Handel mit Uhrenfälschungen weiter erhärtet. Eine gerichtliche Hauptverhandlung wird in nächster Zeit folgen. Ein zivilrechtliches Verfahren ist gegen den Täter bereits eingeleitet worden.

4.6 Beteiligung an laufenden Ermittlungsverfahren

Gelegentlich trete ich aber auch in ein laufendes Ermittlungsverfahren ein, um der Polizei neue Ermittlungsansätze zu liefern.

Manchmal bedarf es aber auch eines Impulses von außen, zur Abarbeitung vorhandener Ermittlungsansätze. So auch im nachfolgenden Baumaschinenfall:

Durch den Inhaber eines mittelständischen Unternehmens wurde ich beauftragt, Ermittlungen zu führen. Ein Mehrfamilienhaus wurde saniert und der Auftraggeber war für die Bautrocknung und Fußbodensanierungen zuständig. Auf dieser Baustelle verschwanden im Verlauf von mehreren Monaten diverse Baumaschinen und Baumaterial. Der Abtransport des Diebesgutes musste mindestens mit einem größeren Transportfahrzeug oder gar einem LKW erfolgt sein. Es handelte sich um ein eingezäuntes Grundstück. Es gab drei separate Einbrüche. Die Tatzeit lag jeweils an einem Wochenende. Das Gebäude war zu den Tatzeiten noch teilweise bewohnt. Der rekonstruierbare Tatablauf legte den Verdacht nahe, dass es sich bei dem Täter oder den Tätern um ortskundige Personen handeln dürfte.

Ich fragte bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle vor Beginn meiner Ermittlungen nach dem aktuellen Ermittlungsstand nach und informierte die Sachbearbeiterin über meinen Ermittlungsauftrag, um laufende Ermittlungen der Polizei nicht zu gefährden. Der Informationsaustausch verlief ohne Probleme. Allerdings musste ich zur Kenntnis nehmen, dass an diesem Ermittlungsverfahren keinerlei polizeiliche Ermittlungshandlungen geführt wurden und die Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft bereits beantragt war.

Nach einer ausführlichen Tatortbesichtigung und Tatortdokumentation führte ich die ersten Standardbefragungen der vor Ort wohnenden Mieter durch. Außerdem konnte ich die Mitarbeiter der geschädigten Firma befragen. Aus dem Baustellentagebuch gingen weitere Informationen zu anderen, auf der Baustelle tätigen Firmen hervor.

Meine Ermittlungen ergaben, dass es eine am Baugeschehen mitwirkende Firma gab, die lediglich drei Mitarbeiter hatte. Einer dieser Mitarbeiter wusste als Einziger, wo welche Baumaschinen und Baumaterialien gelagert waren. Nachweislich beobachtete er als Einziger die Einlagerung von Fußbodenlaminat, welches nachfolgend entwendet wurde. Weitere Ermittlungen ergaben, dass er kurze Zeit später im Internet Dienstleistungen (Bautrocknung) mit artgleichen Baumaschinen anbot.

Nachfolgend übermittelte ich dann die ausführlichen Ermittlungsergebnisse an die Kriminalpolizei. Daraufhin wurden durch die Staatsanwaltschaft Durchsuchungsbeschlüsse für verschiedene Objekte beantragt und der ermittelte Tatverdächtige als Beschuldigter in das Ermittlungsverfahren aufgenommen.

Über eine der beteiligten Versicherungen wurde mir bekannt, dass es ein weiteres Ermittlungsverfahren zu Baustelleneinbrüchen in einem anderen Bundesland gab. Dort wurden weitere Beschuldigte geführt, die mit unserem Tatverdächtigen in direktem Kontakt standen und offenbar als kriminelle Gruppe agierten. Nachdem ich auch diese Information an die Kriminalpolizei gegeben hatte, kam es zu einem Informationsaustausch zwischen den beiden Polizeidienststellen, die jeweils von den Verfahren der anderen Dienststelle nichts wussten.

Die Beispiele zeigen, dass es bereits im Bereich der privaten Ermittler zur Zusammenarbeit mit der Polizei kommt. Dabei werden durch den Privatermittler keine hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen.

5. Rechtsfragen der Zusammenarbeit

Wie ist die rechtliche Situation?

Da der Informationsfluss in Richtung Polizei regelmäßig keine Schwierigkeiten bereitet, soll hier nur der umgekehrte Informationsfluss beleuchtet werden.

Dabei sind die Akteneinsicht durch den Privatermittler, die Übersendung von Aktenteilen, mündliche Informationen über Ermittlungsergebnisse oder die Besichtigung von Beweismitteln zu betrachten.

5.1 Der Privatermittler arbeitet für einen Beschuldigten oder Angeklagten bzw. für dessen Verteidiger

In diesen Fällen kommt es aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, erfahrungsgemäß selten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Polizei und privaten Ermittlern. Der Informationsfluss in Richtung Privatermittler läuft in der Regel über einen Rechtsanwalt, der Akteneinsicht nimmt (§ 147 StPO). Der Umfang der Informationen, die an die Verteidigung gehen, wird durch die StA im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden bestimmt (§ 478 StPO).

Der unverteidigte Beschuldigte und Angeklagte haben die Möglichkeit einer beschränkten Akteneinsicht (§ 147 Abs. 7 StPO). Der Privatermittler kann über diesen Weg an Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren gelangen, um sich so eine Basis für eigene Ermittlungen zu verschaffen.

Auch wenn in diesen Fällen von Seiten der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei nicht mehr Informationen offenbart werden als gesetzlich vorgesehen, ist der Verteidiger nicht gehindert, die eigenen Ermittlungsergebnisse mit der Anklagebehörde zu teilen, um diese als bloße Informationen oder auch als Beweisanträge in das Verfahren einzuführen. Von diesen Erkenntnissen kann die Polizei profitieren. Naturgemäß herrscht ein gewisser Widerwille eventuell in eine ganz andere Richtung ermitteln zu müssen. Solche Informationen werden seitens der Polizei oft als Ablenkungsmanöver empfunden, denen mit Skepsis begegnet wird. Dabei wird oft ignoriert, dass es die Pflicht zur Ermittlung aller be- und entlastenden Tatsachen gibt. § 160 Abs. 2 StPO führt dazu aus: Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

5.2 Der Privatermittler arbeitet für den Geschädigten

Diese Fälle sind regelmäßig viel unproblematischer, weil man ja „auf der gleichen Seite der Barrikade“ kämpft. Dies zeigten bereits die vorgenannten Beispiele.

Es wird meist ein Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten um Akteneinsicht ersuchen (§ 406e Abs. 1 StPO). Parallel dazu ist aber auch eine Kommunikation zwischen der Polizei und dem Privatermittler (als Bevollmächtigten des Rechtsanwaltes) möglich, sofern diese von der Staatsanwaltschaft „abgesegnet“ ist.

Denkbar ist auch der Fall, dass der Geschädigte noch nicht anwaltlich vertreten ist und der Privatermittler im Interesse des Geschädigten Kontakt mit der Polizei aufnimmt, um z.B. Informationen abzugleichen. Dieses ist möglich, da auch dem nicht anwaltlich vertretenen Geschädigten Informationen aus der Ermittlungsakte und evtl. darüber hinaus gegeben werden können (§ 406 e Abs. 5 StPO).

5.3 Der Privatermittler arbeitet für einen Auftraggeber, der nicht an einem Ermittlungsverfahren beteiligt ist bzw. arbeitet ohne konkreten Auftrag

Der Gesetzgeber eröffnet der Staatsanwaltschaft die großzügige Weitergabe von Informationen an Dritte (§ 475 StPO). Dabei können hier die Akten ebenso einem Rechtsanwalt mit in seine Kanzleiräume gegeben werden (§ 475 Abs. 1 StPO) wie dem Verteidiger oder dem Geschädigtenvertreter (Anwaltsprivileg).

Dritte, die nicht Rechtsanwalt oder Behörde sind, können Informationen durch Akteneinsicht bei der StA oder der Polizei erhalten (§ 475 Abs. 4 StPO). Gegebenenfalls können ihnen auch Abschriften aus der Akte übersandt werden (§ 477 Abs. 1 StPO).

Die Zuständigkeit bestimmt sich auch hier nach § 478 StPO, mit der Besonderheit, dass die StA die Polizei bevollmächtigen kann, über die Weitergabe von Informationen zu entscheiden (§ 478 Abs. 2 S. 3 StPO).

5.4 Eine kurze rechtliche Betrachtung

Abgesehen von den oben beschriebenen Vorteilen der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Privatermittler, gibt es noch einen Aspekt, der unter Umständen eine große Versuchung darstellt. Da der Privatermittler

weder Verwaltungshelfer noch Beliehener ist und auch sonst in der Regel nicht in die Behördenstruktur integriert ist, unterliegt er auch vielen Beschränkungen nicht, die die Polizei binden. Der Privatermittler kann z. B. viel einfacher und schneller Observationen durchführen, DNA-Vergleichsmaterial organisieren oder legiert Zeugen und Beschuldigte befragen oder sich Zutritt zu Wohnungen und Geschäftsräumen verschaffen. Es besteht also die Gefahr, dass die Polizei Tätigkeiten auf den Privatermittler delegiert, die ihr selbst nicht oder noch nicht möglich sind. Die Erkenntnisse des Privatermittlers könnten dann z. B. über den Zeugenbeweis in das Verfahren eingeführt werden. Dass dieses Verhalten per se durch die Gerichte als unzulässig gewertet wird und damit die Erkenntnisse im Strafverfahren nicht verwertbar sind, ist unwahrscheinlich. Der Bundesgerichtshof verpflichtet die Verteidigung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Hauptverhandlung der Verwertung von Beweismitteln qualifiziert zu widersprechen, wenn sie die Verwertung für unzulässig hält. Diese Regelung findet sich nicht im Gesetz und ist auch regelmäßig nur Strafrechtlern bekannt. Der fehlende oder unqualifizierte Widerspruch führt zur Verwertbarkeit von Beweismitteln, die allein nach dem Gesetz zu einem Beweisverwertungsverbot geführt hätten. Die Delegierung von polizeilichen Aufgaben auf Privatermittler und damit eine eventuelle Umgehung gesetzlicher Beschränkungen führt nicht zwangsläufig zu einer Unverwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse. Wenn die Verteidigung vielleicht noch die Maßnahmen der Polizei auf deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann, wird ihr dies bei der Arbeit des Privatermittlers viel schwerer fallen, weil dessen Arbeit nicht in der Weise dokumentiert wird, wie man es von der Polizei erwarten kann.

Auch wenn die Versuchung groß ist, sollten die Früchte des verbotenen Baumes an dessen Zweigen hängen bleiben. Der Verzehr mag zwar einen Einzelerfolg beschieren, würde jedoch unser gesamtes Rechtssystem kompromittieren.

6. Perspektiven zukünftiger Zusammenarbeit

Das bisher Beschriebene stellt den Ist-Zustand dar. Wie könnte jedoch die Zusammenarbeit in der Zukunft aussehen?

Unser Verwaltungs- und Betriebsalltag wird heute schon von externen Spezialisten bestimmt. Unrentable Bereiche werden ausgegliedert und spezialisierten Unternehmern übertragen. Die öffentlichen Behörden machen hierbei keine Ausnahme. Ob im Bereich der Wirtschaftskriminalität oder bei

der Untersuchung von Faser-, Werkzeug- oder DNA-Spuren arbeiten private Gutachter gleichwertig neben den Sachverständigen der Ermittlungsbehörden, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde. Auf Flughäfen nehmen Privatfirmen Aufgaben hoheitlichen Handelns wahr, wenn sie die Fluggäste kontrollieren. Es liegt deshalb auf der Hand, dass die Polizei über kurz oder lang auf Privatermittler zurückgreifen wird.

Der Privatermittler ist als Privatunternehmer weder pensions- noch krankengeldberechtigt. Er kann flexibel reagieren, muss keine Reisekostenanträge schreiben und unterliegt auch nicht den verwaltungsimmanenten Hemmnissen. Er muss selbst für seine Fahrzeuge und sein Werkzeug sorgen und selbst die Krankheit seiner Schreibkraft müsste die Polizei als Auftraggeber nicht kümmern. Der Privatermittler kann heute schon ohne rechtliche Bedenken in dem Bereich eingesetzt werden, der jedem Bürger ohne besondere Rechte möglich ist.

Dieses stellt zukünftig eine erhebliche Attraktivität für die Politik dar. Die Polizei wird sich den Vorgaben durch die Politik nicht verschließen können.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Privatermittlern bedeutet in der Regel Austausch von Informationen zwischen Privatermittlern und Polizei. Dies hat den Zweck, Doppelermittlungen zu verhindern und Kräfte zu bündeln, um so zu einem für beide Seiten positiven Ergebnis zu gelangen.

Es bieten sich also u. a. folgende Ermittlungshandlungen für die Beauftragung von Privatermittlern durch staatliche Stellen an:

- Zeugenermittlungen, Aufenthaltsermittlungen, Objektaufklärungen,
 - Umfeldermittlungen, Fahndung nach Diebesgut oder Plagiaten,
 - Internetrecherchen, Arbeitsstellenermittlung, Kontenauswertungen,
 - Video- und Audioauswertungen,
 - Auslandsermittlungen,
- um nur einige zu nennen.

7. Ermittlungen im Ausland

Wie ich bereits an zwei Beispielen dargelegt habe, ist die unbürokratische und damit sehr schnelle Ermittlungstätigkeit privater Ermittler im Ausland nicht zu unterschätzen. Alle Privatermittler in Deutschland arbeiten mit einem Netzwerk von Kollegen zusammen. Das betrifft auch die Vernetzungen im Ausland. Es ist regelmäßig der Fall, dass private Auftraggeber Ermittlungen im Ausland wünschen. Um dem gerecht zu werden, ist ein internatio-

nales Netzwerk für den professionellen Privatermittler unerlässlich. Je nach Rechtslage im jeweiligen Land können die Ermittlungen durch den deutschen oder den einheimischen Ermittler geführt werden. Übrigens gibt es in vielen Ländern sehr hohe rechtliche und fachliche Standards für die Zulassung als Privatermittler, so dass die ausländischen Kollegen regelmäßig sehr qualifizierte Arbeit leisten. Diese Standards auch in Deutschland einzuführen, ist eines der Ziele der Berufsverbände der Detektive und Privatermittler. Auch die Informationsbeschaffung zu Personendaten, Fahrzeugdaten, nationalen Wirtschaftsregistern und anderen regelmäßig notwendigen Daten sind je nach Einsatzland oft schnell zu beschaffen. Gerade in der heutigen Zeit, da die Grenzen auch für Kriminelle immer durchlässiger werden und die international agierenden Tätergruppen auch und gerade in Deutschland aktiv handeln, sollte diesem Punkt einer zukünftigen Zusammenarbeit besondere Beachtung geschenkt werden. Wie auch für den Kriminellen gibt es für den Privatermittler keine Ländergrenzen. Dass die jeweilige Rechtslage des Landes entsprechende Beachtung finden muss, ist selbstverständlich.

Der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft obliegt es jedoch, bei der Auswahl der entsprechenden Privatermittler maßgeblich Einfluss zu nehmen. Wie aus der Sicherheitsbranche bekannt ist, gibt es zahlreiche Sicherheitsfirmen, die von Leuten betrieben werden oder Mitarbeiter beschäftigen, die zum Teil erhebliche Vorstrafen haben und kriminellen Kreisen zugerechnet werden können. Hier sei exemplarisch die sogenannte „Türsteherszene“ genannt. Es wäre verheerend, wenn sich eine entsprechende Fehlentwicklung bei der Auswahl von Privatermittlern für polizeiliche Tätigkeiten einschleichen würde.

Es ist daher unbedingt notwendig, eine standardisierte Aus- und Fortbildung für Privatermittler in Deutschland zu etablieren.

8. Qualitätsstandards

Welche Qualitätsstandards gelten für Privatermittler und wie findet man einen qualifizierten Privatermittler?

Privatermittler unterliegen hinsichtlich ihrer Zulassung keinen Beschränkungen. Die Zahlung einer Verwaltungsgebühr ermöglicht bereits die Tätigkeit als Privatermittler. § 38 Abs. 1 GewO sieht keine weiteren Voraussetzungen vor. Der Privatermittler erhält auch nicht mehr Rechte, als sie jedem Bürger zustehen.

Es gibt in Deutschland Berufsverbände der Detektive, u. a. den Bundesverband Deutscher Detektive e. V. (BDD) und den Deutschen Detektiv-Verband e. V. (DVV). Diese haben für ihre Mitglieder Qualitätsstandards entwickelt. Oftmals mangelt es aber an der notwendigen Qualifikation der Detektive, diese Standards auch umzusetzen. Es gibt keine standardisierte, qualitativ hochwertige Ausbildung für Privatermittler, auch wenn sich einige private Institutionen seit langer Zeit darum bemühen.

Es wäre wünschenswert, dass der Staat hier regulierend eingreift. Aus diesem Grund kann man davon ausgehen, dass ehemalige Angehörige der Polizei, des Zolls oder ähnlicher Institutionen, die als Privatermittler tätig sind, zumindest eine qualifizierte Ausbildung und in aller Regel auch Praxiserfahrung haben. Es ist in diesem Zusammenhang davor zu warnen, dass diesem Personenkreis, weil er nicht mehr im Staatsdienst ist, mit besonderer Skepsis begegnet wird. Der Grund, warum ein Polizist oder Zollbeamter den Staatsdienst verlassen hat, kann vielfältigen Ursprungs sein und rechtfertigt in keinem Fall eine Vorverurteilung.

Es ist also festzustellen, dass ein großes Potenzial in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Privatermittlern liegt. Es liegt aber auch die Gefahr in ihr, dass aus Kostengründen oder um den Zeitgeist zu bedienen, Aufgaben in private Hände gelegt werden, die dort nicht hingehören. Es muss gewährleistet sein, dass die übertragenen Aufgaben von qualifizierten, rechtstreuen Privatermittlern erfüllt werden und hoheitliches, insbesondere strafprozessuales Handeln in den Händen der Polizei bleibt.

Beiden Seiten obliegt es, die gegenseitigen Vorurteile abzubauen und die Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil effektiver zu nutzen. Dann kann eine Zusammenarbeit tatsächlich zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland beitragen.

Literatur

Diederich, N., Kriminalität im Gesundheitswesen, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V., Band 2, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2011.

http://www.gkv-spitzenverband.de/service/fehlverhalten_im_gesundheitswesen/fehlverhalten_im_gesundheitswesen.jsp, aufgerufen am 22.02.2013.

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/outsourcing-privatermittler-sichten-beweise-bei-kinderporno-anklagen-a-533078.html>, aufgerufen am 04.02.2013.

de Vries, H., Privatisierung der Ermittlungen – Ermittlungen durch Private, in: *Kriminalistik* 2/2011, S. 83 ff.

Forensische Hypnose im Strafverfahren, Möglichkeiten und (rechtliche) Grenzen – zugleich eine Replik auf Deckers

Von Dr. Heiko Artkämper

Hypnose im Strafverfahren hat den Hauch des Mystischen, der Faszinationshypnose, oder auch den Flair eines psychologisch injizierten Wahrheitsserums und erscheint als Tabu. Bei oberflächlicher Betrachtung scheint sie gesetzlich verboten. Die nachfolgenden Ausführungen stellen den erneuten Versuch dar, hypnotherapeutische Möglichkeiten im Strafverfahren bei der staatlichen Vernehmung von Auskunftspersonen akzeptanzfähig zu machen.

1. Bestandsaufnahme

Ich habe mich vor einiger Zeit für die Zulässigkeit der Hypnose bei der ergänzenden Befragung von Auskunftspersonen im Strafverfahren stark gemacht¹ und dabei bewusst die Begrifflichkeit „Hypnose“ gewählt, sehenden Auges, dass der Wortlaut des § 136a StPO ein Totschlagargument zu enthalten scheint. Die Hoffnung war, eine sachliche Diskussion in Gang zu bringen, ohne auf „moderatere“ Begriffe wie

- Hilfen bei der Wiedergabe von Erinnerungen,
- Stimulanz bei der Reproduktion des Gespeicherten,
- gezieltes Erinnerungsmanagement,
- Tiefenentspannung oder
- autosuggestive Trancen

auszuweichen. Einige Autoren haben diese Ausführungen kommentarlos hingenommen, ohne sich mit ihnen auseinanderzusetzen;² andere Reaktionen haben meine Erwartung enttäuscht. *Deckers* führt aus: „Die Tatsache, dass bestimmte Anhaltspunkte für die Bestimmung des Kennzeichens des Fahrzeuges unter Hypnose generiert werden konnten, könnte man als ‚Er-

¹ Artkämper, Wahrheitsfindung im Strafverfahren mit gängigen und innovativen Methoden, Kriminalistik 2009, S. 349ff. und S. 417ff.

² Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage 2012, § 136a Rn. 19 a.E.

folg' werten, der allerdings – wäre dieses Beweismittel im Prozess unmittelbar verwertet worden – für einen allzu hohen Preis zum Nachteil der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens erzielt worden wäre.“ Und weiter: „... erweist sich der Zugriff auf Informationen einer Auskunftsperson, die sie unter Hypnose unbewusst und fremdgesteuert hergibt, ohne sie rationaler Bewertung zu unterziehen, als Irrweg.“³ ... „Zudem ist die Hypnose in § 136a StPO als geächtete Vernehmungsmethode ausdrücklich genannt.“⁴ Petri ergänzt: „... haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der neuen Vernehmungsmethoden kaum verändert.“⁵ ... „Was die Hypnose anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Methode als Vernehmungsmethode schon deshalb verfassungswidrig ist, weil sie auf eine Einengung des Bewusstseins auf die von dem Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung abzielt.“⁶ Hypnose sei „ein manipulatives Verfahren, weil es Risiken in sich birgt, die nicht beherrschbar sind“.⁷

Immerhin: Auch *Sigmund Freud* hatte Hypnose bereits im Jahre 1926 aus der Sicht der traditionellen Ärzte als „Blendwerk des Teufels“ enttarnt.⁸

Anders liest es sich bei *Wagstaff*: „A large volume of research from countries including Britain, Germany, the United States, and Australia indicates that a popular image of a hypnotic participant is still that of a person in a ‚trance state‘, possessed of unusual powers, under the control of the hypnotist, with little awareness of what is going on.“ ... „For example, if hypnotized individuals are under the control of the hypnotist and are unaware of what is happening to them, then presumably they can be made to offend against their wills or become unwitting victims of crime and abuse.“⁹ ... „It is perhaps, therefore, not really surprising that there continues to be a mismatch between the image of hypnosis perceived by often confused media and the public and the views of those conducting research in the area.“¹⁰

3 Anwendung der Hypnose im Strafverfahren, in: Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung (2012), S. 148 ff. (174 f.).

4 Ebenda, S. 148 ff. (150).

5 Neue Vernehmungsmethoden im strafverfahrensrechtlichen Ermittlungsverfahren – Verfassungsrecht, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, in: Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung (2012), S. 176 ff. (182).

6 Ebenda, S. 176 ff. (187).

7 *Keltsch*, in: Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung (2012), Diskussion, S. 45.

8 Bei *A. Freud/Grubrich-Simitis*, Werksausgabe I, Elemente der Psychoanalyse; Einleitung zu „Die Frage der Laienanalyse“.

9 Hypnosis and the Law: Examining the Stereotype, in: *Criminal Justice and Behavior* (2008), S. 1277.

10 Ebenda, S. 1277 ff. (1279).

Gegner der Hypnose erwidern wenig inhaltsreich und gehaltvoll, dass die Kritik an der „gängigen rechtlichen Definition ... nicht überzeugend begründet“¹¹ werde. Es geht aber nicht darum – wie *Deckers* argwöhnt – „(scheinbar) spektakuläre Erfolge einer Befragung unter Hypnose“ als „fundamentale Fehler“ zu präsentieren und die Möglichkeit von Pseudoerinnerungen zu bagatellisieren, sondern um kriminalistische Wahrheitserforschung in den Grenzen der StPO.¹² Vorhandene Zeugenaussagen sollen in ihrem existenten Kontext präzisiert werden.

Was „Kriminalistik“ bedeutet? Gängige Definitionen stellen auf die Verbrechensbekämpfung ab: Kriminalistik wird als Lehre von der Verbrechensbekämpfung definiert. Tatsächlich geht es aber um Wahrheitserforschung; mit den Mitteln der Wissenschaft und allgemeiner Erfahrungssätze soll ein in der Vergangenheit liegender Sachverhalt rekonstruiert werden – der Wahrheit so nah wie möglich. Die Kriminalistik ist kein Selbstzweck. Das Ergebnis (nebst Ermittlungsweg) der Wahrheitserforschung muss als solches standardisiert, dokumentiert, nachvollziehbar und gegebenenfalls rekonstruierbar sein, damit Juristen bei ihrer Arbeit den ermittelten Sachverhalt überprüfen und zur Grundlage ihrer Entscheidung machen können. In diesem Sinn definiert sich Kriminalistik in einem Teilbereich als Wahrheitserforschung mit den Mitteln der Wissenschaft und allgemein anerkannter Erfahrungssätze zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung im Strafverfahren, mit dem Ziel größtmöglicher Übereinstimmung zwischen tatsächlichem und ermitteltem Sachverhalt. Dass dabei das ans Tageslicht kommen kann, was eine Auskunftsperson wahrgenommen und gespeichert hat und das auch wiedergegeben werden kann, versteht sich von selbst; Gleiches gilt dahingehend, dass anerkannt ist, dass die gespeicherten Informationen einer ständigen Bearbeitung im Gehirn unterliegen.

Eine tradierte Möglichkeit der Wahrheitsfindung ist die Vernehmung. Studien von *Geiselman* und *Wagstaff* zeigen, dass unter Hypnose signifikant mehr korrekte Details erörtert werden als bei typischen Vernehmungsmethoden; *Geiselman et al.* gelangen zu folgenden Ergebnissen:

¹¹ *Petri*, a. a. O. (Fn. 5), S. 176 ff. (187 i. V. m. Fn. 38).

¹² Vgl. z. B. auch *McConkey & Sheehan*, A Survey of the Police Use of Hypnosis in Australia (1987).

1. Bestandsaufnahme



Schaubild: Prozentual richtige Detailerörterungen

Sie betonen die kritische Haltung der staatlichen Ermittlungsbehörden gegenüber innovativen Vernehmungsmethoden; *Milne/Bull* weisen auf diese Untersuchungen hin.¹³

Die Juristen in der Strafjustiz – Staatsanwälte und Richter – stehen Kriminalisten oftmals im Wege, wenn es um die Wahrheitsfindung geht. Gelingt es, Fehler, die zu Beweisverwertungsverböten führen, aufzudecken, wird sich eine prozessuale Wahrheit immer weiter von der objektiven Wahrheit entfernen. Das Spannungsverhältnis zwischen den ermittelnden Kriminalisten und dem Verteidiger ist vorgegeben, da die Verteidigung aufgrund des Vorsprungs der Ermittlungsbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf die „Kunst des Möglichen“ beschränkt ist und durch die Aufzeigung möglicher Fehlerquellen den Kriminalisten einen Spiegel vor das Gesicht hält.

Das Urteil betreffend die forensische Hypnose scheint damit vorprogrammiert, spricht doch auch § 136a StPO scheinbar eine eindeutige Sprache: (1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose.

...

- (2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
- (3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

Das Todesurteil scheint gefällt; „Ob die Vorschrift auch der Sicherheit der Tatsachenfeststellung und damit der Wahrheitsfindung dient, ist umstritten. ... In der Praxis geht es häufig gerade um diesen Streit; denn wenn das Ge-

¹³ *Milne/Bull*, Psychologie der Vernehmung, S. 57, 62, 110.

richt – wie regelmäßig – Zurückhaltung bei der Anwendung des Verwertungsverbots übt, verbleibt der inhaltliche Einwand unter besonderer Berücksichtigung, dass eine verpönte Vernehmungsmethode die Gefahr falscher Angaben signifikant erhöht hat...“¹⁴

Zeugen in der Vernehmungssituation sind zunächst unmittelbar nicht von § 136a StPO erfasst. Allerdings verweist § 69 Abs. 3 StPO – ohne jegliche Einschränkung – auf die unzulässigen Vernehmungsmethoden:

...

(3) Die Vorschrift des § 136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.

Ein Generalverweis, der prima facie einer getrennten Beurteilung zulässiger Methoden bei Zeugenvernehmungen einerseits und Beschuldigtenvernehmungen andererseits entgegenzustehen scheint.

Verbotene Vernehmungsmethoden und Folter provozieren und produzieren falsche Geständnisse. Daraus „nur“ ein Folterverbot abzuleiten, erscheint trivial; die Erkenntnis geht auf dem Boden des Grundgesetzes und der EMRK weiter: Kriminalistisch mögliche Wahrheitsfindung darf nicht l’art pour l’art sein, sondern muss sich an den prozessualen Spielregeln ausrichten. Ermittlungsmöglichkeiten sind nur so viel wert, wie sie einer Hauptverhandlung standhalten und ein Urteil – sei es Freispruch oder Verurteilung – tragen. Dem kriminalistischen Eifer sind ethische und rechtliche Grenzen gesetzt.

Eine Katharsistheorie und die damit verbundene Abwehrstrategie der Juristen scheint ausschließlich vertretbar – und jedes weitere Argument zu erschlagen: keine Hypnose!

Der Schein trügt, wäre doch Voraussetzung, dass Hypnose gleich Hypnose gleich Hypnose ist und § 136a StPO somit – wie ein deskriptives Merkmal¹⁵ – nur einen fest umschriebenen Anwendungs- genauer: Ausschlussbereich definiert. Die nachfolgenden Ausführungen sollen diese Fehleinschätzung enttarnen und darlegen, dass eine Rekonstruktion in einem hypnotischen Setting keinem Verbot unterliegt.

¹⁴ Deckers, a. a. O. (Fn. 3), S. 148 ff. (157).

¹⁵ Ob es derartige rein deskriptive Merkmale überhaupt gibt, kann guten Gewissens bezweifelt werden.

2. Vorbereitung und Coaching des Vernehmers

In aller Regel wird der Vernehmende allein in der Lage sein, die Vernehmung und sich in ausreichendem Maße vorzubereiten. Abweichungen ergeben sich, wenn der zu Vernehmende Besonderheiten – etwa psychische Auffälligkeiten – aufweist und/oder gar aus vorangegangenen (Straf-)Verfahren bekannt ist, dass es sich um eine auffällige Persönlichkeit handelt. Die Vorbereitung einer bestimmten Vernehmung durch ein psychologisch/psychiatrisches Einzelvernehmungstraining ist dann nicht nur tatsächlich geboten, sondern auch rechtlich unbedenklich. Der Beamte führt im Vorfeld und außerhalb der Vernehmungssituation seine eigene – zunächst fehlende – Sachkunde sachverständig herbei. Eine verbotene Vernehmungsmethode liegt darin keinesfalls; es geht um den Aufbau und die Nutzung einer Beziehung in der Vernehmungssituation.

Gleiches gilt für die Vorbereitung einer Vernehmung durch die bei den Landeskriminalämtern angegliederten Fallanalytiker/Operativen Fallanalysen (OFAs), die teilweise ein derartiges Vernehmungscoaching anbieten.

Vernehmungsbegleitendes Coaching, bei dem der Vernehmende (auch) während der laufenden Vernehmung – etwa in deren Pausen – den weiteren Fortgang vor dem Hintergrund des bisher Geschehenen mit dem Sachverständigen bespricht, gehört dazu. Selbst eine offene Teilnahme des Sachverständigen an der Vernehmung ist rechtlich unbedenklich. Die Grenze rechtsstaatlichen Vorgehens würde erst überschritten, wenn der Sachverständige etwa unter einer Legende an der Vernehmung teilnimmt (Täuschung) und in diese dergestalt integriert wird, dass der Polizeibeamte zwischenzeitlich den Vernehmungsraum verlässt, in der sich erfüllenden Hoffnung, dass der Beschuldigte sich in dieser Zeit gegenüber dem legendierten Sachverständigen öffnet und Angaben macht.

3. Unproblematische Methoden zur Erinnerungsunterstützung

Methoden zur Erinnerungsunterstützung – die Gabe von Kaffee und Ermöglichung des Rauchens – sind regelmäßig unproblematisch. Die Rekonstruktion der Zeugenaussage in der späteren Hauptverhandlung geschieht dadurch, dass der Zeuge selbst – als unmittelbares Beweismittel – zu hören ist und die Vernehmungsniederschrift (nur) dazu dient, ihm Vorhalte aus seiner

früheren Aussage, die regelmäßig zeitlich bedeutend näher an der Tat liegt, machen zu können.

Neben der Gabe von Erfrischungsmitteln ist auch die Ermöglichung des Genusses legaler Drogen zulässig, soweit dadurch nicht die Vernehmungsfähigkeit herbeigeführt wird.

Problematischer Raum für die „Vergabe von Mitteln“ bleibt daher nur im Bereich der Substitution, die gegen den Willen der Auskunftsperson unzulässig und strafbewehrt ist. Wird diese bereits substituiert oder erbittet ein Substitut, können bzw. müssen ihm mit seinem Einverständnis entsprechende Mittel gereicht werden. Die rechtliche Problematik wird damit nicht zu einer des § 136a StPO, sondern zur Frage der Vernehmungsfähigkeit. Sind Polizeiärzte nicht hinreichend ausgebildet, ist die Hinzuziehung eines erfahrenen (Substitutions-)Mediziners geboten. Insgesamt aber: Nutzung der Beziehung in der Vernehmungssituation.

4. Problematischere Methoden zur Erinnerungsunterstützung

Doch auch weitere, scheinbar völlig unverfängliche Methoden zur Erinnerungsunterstützung gehören zum täglichen und unstrittig zulässigen Instrumentarium von Vernehmungstechniken:

- Inaugenscheinnahmen des Tatorts durch die Auskunftsperson. Unstrittig dürfte sein, dass in vielen Fällen die Wiederherstellung einer räumlichen Beziehung zu dem zu Erinnernden sich positiv auswirkt. Den Vorteilen wie assoziatives Erinnern des Gehirns, fehlende Schärfe und die existente Subjektivität der Erinnerung stehen handfeste Gefahren gegenüber: Manipulationen, Suggestionen und die Verstärkung unzutreffender Erinnerungen sind hier zu nennen.
- Zukunftsvision: Erleben des Tatortes in einer dreidimensionalen „Virtuellen Realität“¹⁶
- Suggestive Tipps: Fragt man eine Person nach dem Vornamen des Mitschülers aus der ersten Klasse, der neben ihr saß, wird sie diesen möglicherweise nicht erinnern. Auf den Anstoß, dass der Name mit „H“ beginnt, wird ein Name genannt werden – ohne Gewähr für Richtigkeit, aber mit Gewissheit dafür, dass dieser Name mit „H“ beginnt!
- Suggestivfragen

¹⁶ Vgl. dazu Larl, Virtuelle Realität, hier S. 317 ff.

4. Problematischere Methoden zur Erinnerungsunterstützung

- Kognitives Interview: Es soll eine Steigerung der korrekten Erinnerung bewirken, ohne die Fehlerrate zu erhöhen, da die personenabhängigen und suggestiven Einflüsse minimiert werden. Das kognitive Interview basiert auf den gedächtnispsychologisch anerkannten Ergebnissen,
 - dass das Gedächtnis neben Fakten auch Kontextinformationen abspeichert,
 - diese Assoziationen als Gedächtnisrepräsentation vorhanden sind und
 - Kontextinformationen einen Zugang ermöglichen können.Es besteht aus den Komponenten
 - Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext,
 - freiem Bericht,
 - Abruf von Variationen innerhalb des Abrufprozesses (Änderung der Reihenfolge der Schilderung/Perspektivenwechsel pp).
- Glaubhaftigkeitsgutachten,
- Projektive psychologische Tests.¹⁷

Trotz und unter Anwendung dieser erinnerungsfördernden Umstände bleibt die Feststellung, dass der Mensch nicht rational wie eine Maschine funktioniert oder wie eine Urkunde gelesen/vorgelesen werden kann. Der Mensch bleibt Mensch und ist eigentlich als Zeuge mehr oder minder untauglich.

Die Aussagefreiheit einer Auskunftsperson als Herrschaft über die Bedeutung der Äußerungen zu bezeichnen, verkennt zudem, dass den Inhalt einer Message nicht der Sender, sondern der Empfänger bestimmt und die Grundform der Kommunikation das Missverständnis ist: Der Zeuge ist und bleibt das häufigste und zugleich unsicherste Beweismittel im Strafverfahren.

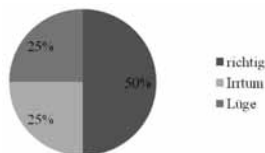


Schaubild: Falsche und richtige Aussagen

Die Tendenz der Gerichte, anerkannt unsichere – ja sogar überwiegend falsche – Informationen zu übernehmen, war bis vor wenigen Jahren bei der

¹⁷ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 680.

Verwertung der Ergebnisse frontaler Gegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen erkennbar, und dies unbeschadet der Tatsache, dass die Wiedererkennungswahrscheinlichkeit nur die persönliche (Fehl-)Einschätzung der Auskunftsperson widerspiegelte:

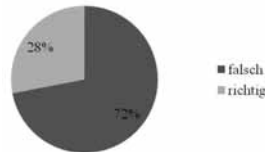


Schaubild: Falsches und richtiges Wiedererkennen bei der Frontalgegenüberstellung

Dieses Bild hat sich – bei ordnungsgemäßer Durchführung einer sequenziellen Maßnahme – relativiert und den „normalen“ Zeugenfehlerquoten angenähert:

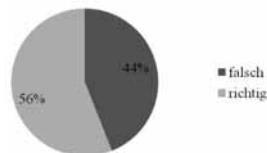


Schaubild: Falsches und richtiges Wiedererkennen bei sequenzieller Gegenüberstellung

Dass Erkennensdruck und verbale und nonverbale Suggestionen eine Rolle spielen, ist anerkannt, provoziert aber nicht den Ruf nach einem Methodenverbot. Festzuhalten ist auch hier: Die Informationsquelle Mensch gleicht einem Vabanque-Spiel mit einer 50:50-Wahrscheinlichkeit, trotz aller Versuche des Aufbaus und der Nutzung einer Beziehung in der Vernehmungssituation.

5. Innovative Methode: Hypnose

Bei der Hypnose zeichnet sich ein Phänomen ab: Jeder glaubt zu wissen, was Hypnose ist, aber kaum jemand macht sich ernsthaft Gedanken darüber, was sich wirklich dahinter verbirgt.¹⁸ In der kriminalistischen Literatur wird sie

¹⁸ Eine positive Ausnahme findet sich bei *Beetz/Wiest*, Forensische Hypnose als erinnerungsstützendes Verfahren bei Aussagen von Zeugen und Opfern, Kriminalistik 2008, S. 355 f.

– national und international – seit Jahrzehnten regelmäßig als Hilfsmittel bei außergewöhnlichen Fällen propagiert und auch tatsächlich in Strafverfahren praktiziert.¹⁹ Strafruristen ächten sie mit einem Methodenverbot.

5.1 Die Behandlung der Hypnose durch Kriminalisten in Deutschland: eine skeptische Sichtweise im nationalen Kontext

Fuchs hat sich bereits 1983 mit der Zulässigkeit der Hypnose von Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und deren Rahmenbedingungen auseinandergesetzt und einen praktischen Anwendungsfall dargestellt.²⁰ *Steinke* trat 1988 – trotz des angeblichen Beweismethodenverbots des § 136a StPO – für die Zulässigkeit von Befragungen unter Hypnose als Ultima Ratio in außergewöhnlichen Einzelfällen ein.²¹ Zehn Jahre später beschreibt *Svoboda* Möglichkeiten und Gefahren der Hypnose und schildert zwei Sachverhalte aus den USA, in denen Hypnose erfolgreich eingesetzt wurde; er postuliert ein Überdenken der gesetzlichen Regelung.²²

Im Bereich der staatlichen Strafverfolgung ist – wie u. a. *Beetz/Wiest* im Jahre 2008 dargelegt haben²³ – die Hypnose teilweise eingesetzt worden – mit unterschiedlichen Ergebnissen. Bekannt wurde der Fall des sogenannten Autobahnrasers von Karlsruhe; in diesem Verfahren gelang es, ein Kennzeichenfragment zu rekonstruieren,²⁴ aber auch in weiteren Verfahren wegen Vergewaltigung (2006: Vernehmung einer unbeteiligten Zeugin, die den potenziellen Täter vor der Tat in einem Zug gesehen hatte und von ihm angesprochen worden war) und versuchten Tötungsdelikten (1996 und 2008: Fahrzeugidentifizierungen) wurde forensische Hypnose als ein Mittel zum Versuch einer Tatklärung eingesetzt. *Beetz/Wiest* forder(te)n eine aktualisierte Auslegung des Hypnosebegriffs und eine qualifizierte Schulung von Hypnospezialisten im forensischen Bereich.

19 Vgl. u. a.: *Beetz/Wiest*, ebenda; *Nachtigall/Merklinger*, Hypnose im Dienst der Kriminalitätsbekämpfung, *Der Kriminalist* 2000, Heft 4, S. 170 ff.; *Svoboda*, Hypnose von Zeugen – Hoffnung in ausweglosen Fällen, *Kriminalistik* 1998, S. 431 ff.; *Guggolz*, Im „Schlaf“ erinnern, *Kriminalistik* 1989, S. 577 ff.; *Steinke*, Hypnose als letzte Zuflucht, *Kriminalistik* 1988, S. 521 f.; *Händel*, Ermittlungshilfe durch Hypnose, *Kriminalistik* 1978, S. 260 f.; *Hampl/Thiessen*, Hypnose – Hilfsmittel bei polizeilichen Ermittlungen?, *Kriminalistik* 1977, S. 254 ff.

20 Die Hypnose von Zeugen im polizeilichen Ermittlungsverfahren, *Kriminalistik* 1983, S. 2 ff.

21 Hypnose als letzte Zuflucht, *Kriminalistik* 1988, S. 521 f.

22 A.a.O. (Fn. 19), *Kriminalistik* 1998, S. 431 ff.

23 A.a.O. (Fn. 18), *Kriminalistik* 2008, S. 355 ff.

24 Vgl. dazu *Rückert*, Tod im Vorüberfahren, „Die Zeit“ vom 26.2.2004.

Die Zahl der Fälle dürfte bundesweit recht überschaubar sein; Handlungsanweisungen stehen – sofern sie denn existieren²⁵ – einer Anwendung von Hypnose zur Gedächtnisunterstützung bei Zeugen eher ablehnend gegenüber; etwas anderes soll – den Angaben von *Deckers* folgend – für das bayerische Innenministerium gelten, das datenschutzrechtliche Bedenken nicht teilt.²⁶

Überwiegend wird – selbst bei methodisch einwandfreien Bedingungen – diese Skepsis wie folgt begründet:

- Aufforderungscharakter/Erwartungshaltung/Leistungsdruck
- starker Einfluss der Beziehung zum Hypnotiseur
- Verschränkungen soziopsychologischer Kontext und Gedächtnisleistung
- Zustand angeregter Phantasie/(starker) Beeinflussbarkeit
- (erhöhte) Anfälligkeit für Suggestionen
- unbewusste, kaum steuerbare Beeinflussungen
- Wirklichkeitskontrolle nicht/nur eingeschränkt gegeben
- plastischere und schlüssige Darstellungen von Wahrnehmungen (ohne Überprüfbarkeit des Detailreichtums als Argument für die Belastbarkeit der Aussage)
- Konfabulationen
- Induzierung von Pseudoerinnerungen
- unbewusste Übertragungsfehler durch Situationstransfer.

Der Verfasser selbst hat in den vergangenen 20 Jahren dreimal „Hypnoseerfahrungen“ gesammelt:

- (Erfolgloser) Versuch der Rekonstruktion des Typs und der Farbe eines Pkw, der von Bankräubern zur Flucht genutzt worden war,
- (erfolgloser) Versuch der Rekonstruktion des Kennzeichens eines Pkw und
- (erfolgloser) Versuch der Verteidiger der angeklagten Eheleute zur Rekonstruktion der Täterschaft mehrfacher Kindesmisshandlungen.

In einem weiteren Verfahren

- Fahndung nach einem Fahrzeugführer, der nach einem tödlichen Verkehrsunfall vom Unfallort geflüchtet war

²⁵ Vgl. z.B. den Abdruck betreffend Sachsen-Anhalt bei *Habschick*, Erfolgreich Vernehmen, S. 365.

²⁶ A.a.O. (Fn. 3), S. 148 ff. (174 f.).

war beabsichtigt, den Partner des Opfers, der sich unmittelbar hinter diesem befunden hatte, in einem hypnoforensischen Verfahren zu befragen. Der Beschuldigte konnte vorher – ohne den Einsatz von Hypnose – ermittelt werden.

5.2 Die Behandlung der Hypnose im internationalen Kontext

Im Ausland ist die Möglichkeit einer forensischen Hypnose ebenfalls bekannt; ihre Zulässigkeit und Validität wird unterschiedlich beurteilt:²⁷

Während Frankreich ein gesetzliches Hypnoseverbot aufweist, wird forensische Hypnose in Belgien praktiziert. Seit mehr als zwei Jahrzehnten wird sie durch Sachverständige angewendet und als Sachverständigenbeweis im Strafverfahren akzeptiert. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht nicht, so dass die allgemeinen Sachverständigenregelungen Anwendung finden. Allerdings haben die Ergebnisse keinen unmittelbaren Beweiswert; gerichtsverwertbar sind nur die aufgrund der im Rahmen der Hypnose erhaltenen Informationen erlangten weiteren Beweismittel.

Nach Art. 148 Abs. 1 der türkischen Strafprozessordnung,²⁸ der sich an § 136a StPO anlehnt, müssen die Aussage des Beschuldigten und des Angeklagten auf seinem freien Willen beruhen. Körperliche oder seelische Eingriffe, die dies verhindern, wie Misshandlung, Folter, Verabreichung von Mitteln, Ermüdung, Täuschung, Gewalt oder Drohung mit Gewalt sowie Anwendung von bestimmten Geräten sind verboten. Hypnose ist in der betreffenden Regelung ausdrücklich nicht enthalten. Obwohl bisher – soweit ersichtlich – keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Einsatz von Hypnose ergangen ist, dürfte Einigkeit im türkischen Strafrecht darin bestehen, dass diese ebenfalls eine verbotene Vernehmungsmethode darstellt.²⁹ Die in Art. 148 StPO aufgezählten Mittel sind nicht abschließend, sondern enthalten nur gesetzliche Beispiele für unzulässige Eingriffe.

Die Rechtslage in Luxemburg ist unklar und in Österreich findet forensische Hypnose – ohne dass ein gesetzliches Verbot besteht – in der Praxis keine Anwendung. Die Liechtensteiner StPO folgt in ihrer Diktion und auch ihrer Auslegung österreichischen Regeln und der Rechtsprechung des ös-

²⁷ Die Einschätzungen beruhen auf Gesprächen mit Kollegen und sind wissenschaftlich nicht überprüft.

²⁸ Die nachfolgenden Informationen habe ich Herrn Jun. Prof. Dr. Isfen zu verdanken. Zur Reform des türkischen Strafrechtssystems im Zuge der EU-Annäherung sowie zum Einfluss des deutschen Strafrechts auf das türkische siehe *Roxin/Isfen*, GA 2005, 229 f.

²⁹ Vgl. *Demirbaş, Soruşturma Evresinde Şüphelinin İfadesinin Alınması*, 2011, S. 295; *Özbek, Ceza Muhakemesi Hukuku*, 2006, S. 246.

terreichischen OGH; die § 145 ff. („Von der Vernehmung des Beschuldigten“) enthalten kein ausdrückliches Hypnoseverbot. Nicht zu Lasten des Angeklagten dürfen Angaben verwendet werden, soweit sie durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung ... gewonnen wurden und ihr Ausschluss zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist, § 155 Abs. 1 StPO.

Unsicherheit und Streit entsprechend der deutschen Rechtslage herrscht in Großbritannien; hier findet sie im Einzelfall Anwendung.

In den Niederlanden gibt es nur wenig Praxis im Bereich der Hypnose. Die Methode wird nicht angewendet in der sog. Voruntersuchung; es kann aber sein, dass ein Verteidiger sie verwendet. Es existieren zwei Urteile des Hohen Rats, in denen zunächst eine Aussage unter Hypnose akzeptiert wurde, soweit der Richter diese zur Entlastung benutzt hatte,³⁰ und ein jüngeres Urteil, in dem der Hohe Rat eine Aussage unter Hypnose nicht als Beweis zuließ.³¹ Die Tauglichkeit der Hypnose für den Strafprozess wird ernsthaft bezweifelt.

In der Schweiz ist eine neue, einheitliche StPO erst im Jahr 2011 in Kraft getreten. Auch hier fehlt ein ausdrückliches Hypnoseverbot und es gilt bei der Beweiserhebung als untersagt, Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, einzusetzen, Art. 140 StPO. Weder im Gesetzestext noch in dem gängigen StPO-Kommentar findet die Hypnose Erwähnung.³²

Polen lässt den Polygraphen als Beweismittel im Strafverfahren zu. Nach der polnischen StPO ist eine Vernehmung mit dem Gebrauch der Hypnose verboten; Artikel 171 Paragraph 5 Punkt b Strafprozessordnung. Während der Vernehmung sind Hypnose, chemische oder technische Mittel, die sich auf psychische Prozesse auswirken oder die unbewusste psychische Reaktionen der vernommenen Personen kontrollieren, unzulässig. Allerdings wird diskutiert, ob es zulässig ist, ein Gutachten einzuholen, in dem man den Gutachter mit der Durchführung einer Hypnosetherapie beauftragt, die dem Zeugen helfen könnte, etwas Wichtiges für die Tataufklärung zu erinnern (z. B. das Aussehen des Täters). Es gibt in Polen Gutachter, die als Sachverständige für die Polizei oder Staatsanwaltschaft Hypnosen durchführen.³³

³⁰ NJ 1985, 135; ich danke Herrn Prof. Dr. Tak für seine diesbezügliche Unterstützung.

³¹ NJ 1998, 798.

³² *Goldschmid/Maurer/Sollberger*, S. 120 ff. Die Erörterungen zu Liechtenstein und der Schweiz basieren auf der Mithilfe von Erstem Staatsanwalt Martin Hussels, Ravensburg, dem ich hierfür danke.

³³ Ich danke Frau Staatsanwältin Joanna Pawelczak-Slaby für die entsprechenden Hinweise.

Jenseits des Atlantiks stößt die forensische Hypnose auf andere Anwendungsbereiche: In den USA ist sie weit verbreitet und trotz der *fruit of the poisonous-tree-doctrine* besteht kein Verwertungsverbot. Allerdings divergieren auch hier die Auffassungen, wie die offiziellen Stellungnahmen der amerikanischen Wissenschaftsverbände zeigen.³⁴

Für Australien wird auf die umfassende Studie von *McConkey & Sheehan* verwiesen, die bereits aus dem Jahre 1987 stammt.³⁵ Hypnose dient dort der Erlangung weiterer Ermittlungsansätze; eine unmittelbare Verwertung der Ergebnisse scheidet aus.³⁶

5.3 Die Behandlung der Hypnose durch Juristen: Methodenverbot als juristischer Kontext?

Losgelöst von der medizinisch-psychologischen Dimension³⁷ wird in der juristischen Literatur die Begriffsbestimmung pointiert dargestellt: Hypnose sei die Einwirkung, bei der unter *Ausschaltung* des bewussten Willens eine Einengung des Bewusstseins auf die *vom Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung erreicht wird*;³⁸ „*ein suggestives Einwirken auf eine Person zur Ausschaltung oder Reduzierung ihrer Verhaltenskontrolle durch das Bewusstsein.*“³⁹ Sie ist nach h. M. als Verstoß gegen § 136a Abs. 1 StPO (bei Zeugen i. V. m. § 69 Abs. 3 StPO) ausnahmslos unzulässig, selbst wenn sie zur Gedächtnisauffrischung eines Zeugen mit dessen Einwilligung verwendet wird. Das Verbot scheint konsequent, folgt man der juristischen Lesart der Hypnose, die den suggestiven zweiten Teil dieses Bewusstseinszustandes (über)betont: Die gewünschte Beeinflussung, die Suggestion der freien Willensfähigkeit, kann mit den Grundprinzipien des Strafverfahrens nicht harmonieren. Eine derartige Hypnose ist – unabhängig von ihrem Grad – im Strafverfahren tabu!

Petri gelangt (auch) im Hinblick auf die Hypnose zu folgendem Ergebnis: „Als wesentliches Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Einsatz neuer Vernehmungsmethoden als Beweismittel im strafrechtlichen Gerichtsverfahren generell unzulässig ist und bleiben wird. Zur Gewinnung von Ermittlungs-

³⁴ Vgl. deren Abdruck bei *Kossak*, Hypnose, 4. Auflage Weinheim/Basel, S. 608.

³⁵ A Survey of the Police Use of Hypnosis in Australia (1987).

³⁶ *McConkey & Sheehan*, Hypnosis, Memory, and Behaviour in Criminal Investigation (1995).

³⁷ Dazu s. u. 5.4.

³⁸ *Meyer-Goßner*, a. a. O. (Fn. 2), § 136a Rn. 19; Hervorhebungen durch den Verf.; *KK-Diemer*, § 136a Rn. 28; *SK-StPO-Rogall*, § 136a Rn. 59; *Stern*, Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, 3. Auflage 2013, Rn. 2309; *Burhoff*, EV, 6. Auflage 2013, Rn. 2913 kommentiert dies nicht, weist aber neben Meyer-Goßner auf kritische Fundstellen hin.

³⁹ *AK-StPO-Gundlach*, § 136a Rn. 44.

ansätzen dürfen neue Vernehmungsmethoden jedenfalls dann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingesetzt werden, wenn der Menschenwürdegehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist.“⁴⁰

Nach *Erbs*⁴¹ kann die Hypnose auch als Maßnahme, die das Erinnerungsvermögen beeinträchtigt (gem. § 136a Abs. 2 StPO), gewertet werden. Erstaunlicherweise zählt er zu den beeinträchtigenden Maßnahmen nicht nur solche, die das Erinnerungsvermögen verschlechtern, sondern auch solche, die es verbessern. Seine Stellungnahme stammt aus dem Jahre 1951 – unmittelbar nach der Einführung des § 136a StPO.

Gleiß unternimmt in einem der Großkommentare zur StPO erst gar nicht den Versuch, den Begriff der Hypnose in § 136a StPO zu definieren und legt damit gerade den Finger auf den wunden Punkt der Vorschrift: „Ob oder wann die dem Gesetz zugrunde liegende Vorstellung zutrifft, jemand könne durch Hypnose zu Äußerungen gebracht werden, die ohne eine solche Behandlung unterblieben, kann hier offen bleiben. Eine solche Wirkung unterstellt, gleicht die Hypnose infolge der Ausschaltung oder Beeinträchtigung des Bewusstseins der Narckoanalyse.“⁴²

Der Vergleich mit der Narckoanalyse schockiert, versucht diese doch durch die Zuführung schnell wirkender einschläfernder oder gar betäubender Mittel die Auskunftsperson in eine Mitteilungsbereitschaft zu versetzen, bei der die Willenslenkung beschränkt oder gar aufgehoben ist.⁴³

Rogall vergleicht in einem anderen Kontext die Hypnose mit der Gewaltanwendung: „Es wäre somit prozessordnungswidrig, wenn ein Verdeckter Ermittler beim Beschuldigten Hypnose anwendet, um ein Geständnis zu erlangen oder mit demselben Ziel Gewalt ... gegen ihn ausübt.“⁴⁴

Differenzierter betrachten *Krekeler/Löffelmann*⁴⁵ den Hypnosebegriff: „Hypnose ist eine Einwirkung auf eine Person, die den bewussten Willen ausschaltet und das Bewusstsein auf eine gewünschte Vorstellungsrichtung fokussiert. Aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Normzweck folgt jedoch nicht, dass die Hypnose generell unzulässig ist. Der Einsatz der Hypnose darf aber nicht zu dem Zweck erfolgen, die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung zu beeinträchtigen. Soll durch die Hypnose eine

⁴⁰ A.a.O. (Fn. 5), S. 176 ff. (194).

⁴¹ *Erbs*, NJW 1951, S. 386, 389.

⁴² In: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Auflage 2007, § 136a Rn. 53; ähnlich SK-StPO-Rogall, § 136a StPO Rn. 59; AK-Gundlach, a. a. O. (Fn. 39), Rn. 44.

⁴³ Vgl. *Eisenberg*, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 649 m. w. N.

⁴⁴ Anmerkung zu BGH NStZ 2007, 714 in NStZ 2008, 110 (111); im Urteil des BGH findet sich der Begriff Hypnose hingegen nicht.

⁴⁵ AnwaltKommentar StPO (2007), S. 572 Rn. 37.

posthypnotische Hemmung oder eine Blockade des Erinnerungsvermögens gelöst werden, zielt die Maßnahme auf die Wiederherstellung der Willensfreiheit und ist damit zulässig.“ Dem folgen u. a. *Eisenberg*,⁴⁶ *Gleß*, *Lesch*⁴⁷ und *Rudolphi*,⁴⁸ wobei *Eisenberg* einschränkend erklärt, dass „die Beurteilung dessen, wann eine Willensunfreiheit durch posthypnotische Hemmungen vorliegt, mitunter Schwierigkeiten bereiten wird.“ Warum *Lesch* dann betont, dass zur Stärkung der Erinnerung die Hypnose unzulässig sei,⁴⁹ bleibt unklar.

Ausführlich neben *Krekeler/Löffelmann* vertritt auch *Fuchs* ein differenziertes Verständnis von Hypnose und hält sie bei Zeugenvernehmungen unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig und auch sinnvoll.⁵⁰ Eine weitere Ansicht hält eine Hypnose für zulässig, die nicht der Willensbeeinträchtigung, sondern der Wiederherstellung des freien Willens dient, wie im Fall der Lösung posthypnotischer Hemmung.⁵¹

Habschick fügte – in Anlehnung an die Ausführungen des Verfassers – in seiner 3. Auflage 2012 ein entsprechendes Praxistool pro Hypnose ein.⁵²

Der BGH hat – wenn auch nur in einem wenig beachteten obiter dictum – „im Einzelfall auch ... (scil.: den) Einsatz sogenannter projektiver Verfahren“ als hinnehmbar erklärt⁵³ und damit im Rahmen der Glaubhaftigkeitsgutachten die Möglichkeit einer Hypnose wenn nicht anerkannt, so doch ermöglicht.⁵⁴ Es geht dabei nicht um eine – wenig aussagekräftige – Vergleichbarkeit der Hypnose mit projektiven Tests. Zudem hat der BGH in einem anderen Zusammenhang dargelegt, dass selbst bislang nicht umfangreich erprobte (kriminaltechnische) Untersuchungsmöglichkeiten einem strafrechtlichen Urteil zugrunde gelegt werden können, sofern bei nicht standardisierten Methoden deren Validität und Fehleranfälligkeit in besonderem Maße gewürdigt werden.⁵⁵ Vergleichbares wird in Bälde auch für den Bereich des Mantrailing und der Odorologie insgesamt gelten.⁵⁶

⁴⁶ A.a.O. (Fn. 17), Rn. 679.

⁴⁷ KMR-StPO, § 136a Rn. 33; ders. in *Bockemühl*, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 4. Auflage 2009, Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a StPO Rn. 48 ff. (64).

⁴⁸ SK-StPO, § 136a Rn. 70; ihm folgt auch *Rogall*, a. a. O., Rn. 59.

⁴⁹ KMR-StPO, § 136a Rn. 33 unter Bezugnahme auf *AK-Gundlach*, § 136a Rn. 45.

⁵⁰ *Fuchs*, a. a. O. (Fn. 20), Kriminalistik 1983, S. 2 ff.

⁵¹ *Peters*, S. 337; LR-*Gleß*, Rn 53; SK StPO-*Rogall* Rn 59; *Gundlach*, AK StPO Rn 44.

⁵² *Habschick*, Erfolgreich Vernehmen, S. 366.

⁵³ BGHSt 45, 164 (175).

⁵⁴ Vgl. auch *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 897.

⁵⁵ Vgl. BGH NStZ 2000, 106 f. = Jeansfaltengutachten; BGH StRR 2012, 259 und 422 = Biostatistische Wahrscheinlichkeiten bei DNA-Gutachten.

⁵⁶ Vgl. dazu *Seydel*, Mantrailing: Wunderwaffe der Kriminalistik, hier S. 447 ff.

Eine ausdrückliche ober- oder gar höchstrichterliche Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit hypnotherapeutischer Verfahren findet sich – soweit ersichtlich – nicht.

Allerdings hat der BGH in einer bislang in diesem Kontext nicht erwähnten Entscheidung Folgendes entschieden: „In einem Fall, in dem sich der Tatrichter eigene Sachkunde nicht zutrauen darf – was bei der Aussageerinnerung nach Hypnose der Fall sein mag – kann die Ablehnung eines Sachverständigengutachtens gleichwohl jedoch fehlerfrei im Hinblick auf die eigene Sachkunde erfolgen, wenn andere Beweismittel (hier das Geständnis des Angeklagten) die Beurteilungsmöglichkeiten des Tatrichters grundsätzlich stützen.“⁵⁷

Der erste Strafsenat des BGH scheint damit – selbst bei vorsichtiger Deutung seiner Äußerung – von der Möglichkeit der Zulässigkeit der Hypnose auszugehen, da ansonsten unter Hinweis auf § 136a StPO Ausführungen zur vorhandenen oder nicht vorhandenen Sachkunde schlichtweg entbehrlich gewesen wären. An anderer Stelle – vernehmungsfähnliche Befragung durch einen Verdeckten Ermittler – finden sich, anders als in der Besprechung von Rogall, keine Ausführungen zur Hypnose.⁵⁸

5.4 Die Behandlung der Hypnose durch die Psychologen und Psychiater: andersartiger Kontext

Die Akzeptanz der forensischen Hypnose durch die Psychologen ist – wie bereits dargestellt wurde – höchst unterschiedlich,⁵⁹ eine einheitliche Linie vermag ich nicht zu erkennen. Insoweit sei auf die umfassende Darstellung bei *Kossak*⁶⁰ verwiesen.

⁵⁷ BGH, Beschluss vom 30.9.1998, 1 StR 509/98, zitiert nach juris.

⁵⁸ BGH, Urteil vom 26.7.2007 – 3 StR 104/07 (= NSTz 2007, 714) mit Anm. *Rogall*, NSTz 2008, S. 110 f.

⁵⁹ S.o. 1.

⁶⁰ A.a.O. (Fn. 34), S. 62 ff., 183 ff.

6. Der juristisch-dogmatische Kontext: eine differenzierte Sichtweise und zugleich der Versuch einer Definition⁶¹

Die juristische Methodenlehre der Auslegung liefert – entgegen der h. M. – kein eindeutiges Ergebnis im Sinne strikter Unzulässigkeit der Anwendung forensischer Hypnose.⁶²

6.1 Wortlautauslegung

Die herrschende Auffassung argumentiert mit dem Gesetzeswortlaut, dass das Hypnoseverbot absolut sei und für jegliche Vernehmungen und für jede Art und jeden Grad von Hypnose gelte. Zum anderen stimmt sie mit *Peters* überein, dass zur Beseitigung posthypnotischer Hemmungen eine Ausnahme anzuerkennen sei, weil dies gerade der Wiederherstellung des freien Willens dienen solle.

Dabei wird allerdings die Suggestionsmöglichkeit nicht nur zu einer Suggestionsrealität erhoben, sondern weitergehend zum scheinbaren Ziel der Hypnose gemacht.⁶³ Die „juristische“ Definition weist aber mehrere Fehler auf: Zum einen findet bei der Hypnose keine Ausschaltung des Willens statt; zum anderen ist die Steuerung geringer als behauptet, sofern sie ausschließlich in den Bahnen einer zuvor getroffenen Absprache – dem gemeinsam definierten Ziel des therapeutischen Settings – erfolgt. Der Wortlaut ist aber ambivalent und mehrdeutig: *Die Hypnose gibt es nicht*, mit der Folge, dass eine differenzierte Betrachtung unterschiedlicher Praktiken zulässig ist. Ebenso wenig wie das Verbot des Verabreichens von Mitteln die Gabe jeglicher Speisen und Getränke verbietet, lässt sich daher ein absolutes Hypnoseverbot aus dem Wortlaut ableiten. Verboten ist nur – und das dürfte unstrittig sein – Hypnose im Sinne von Omnipotenz und Ohnmachtsfantasien, die einen von außen gesteuerten Veränderungsprozess im Hypnotisierten suggeriert.⁶⁴

⁶¹ Lesenswert zur geschichtlichen Entwicklung: *Fuchs*, a. a. O. (Fn. 20), Kriminalistik 1983, S. 2 f. Der von *Deckers* (a. a. O. (Fn. 3), S. 163) kritisierte und vom Verfasser verwendete Begriff des Versuchs einer Definition bleibt aufrechterhalten. Er basiert auf methodischen Überlegungen, dass von einer Definition erst dann die Rede sein kann/darf, wenn die Auslegung eines Begriffes nahezu überwiegend konsentiert ist.

⁶² Vgl. schon Kriminalistik 2009, S. 349 ff.

⁶³ Zum Begriff der Hypnose und ihrem Vergleich zu anderen Trancezuständen wie *Zen/Yoga*/Schamanismus vgl. *Revenstorff* in *Revenstorff/Peter*, S. 2 ff. (3).

⁶⁴ Zu diesem „traditionellen“ Begriff vgl. *Revenstorff* in *Revenstorff/Peter*, ebenda, S. 1 ff. (4f.).

Aus dem *Duden* und dem klinischen Wörterbuch *Psychrembel*: Hypnose ist ein schlafähnlicher, eingeschränkter Bewusstseinszustand, der durch Suggestion herbeigeführt werden kann und in dem die Willens- und teilweise auch die körperlichen *Funktionen leicht zu beeinflussen sind*.⁶⁵ Sie wird also geprägt durch eine Bewusstseinsveränderung mit Einengung der Aufmerksamkeit, Minderung des Realitätsbezuges und *gesteigerter Suggestibilität*.⁶⁶ Es handelt sich um eine Form der Tiefenentspannung, die nicht von einer vollständigen Ausschaltung des Willens des Probanden geprägt ist und eine moderne Form der Erinnerungstechnik darstellt.

Die Enzyklopädie *wikipedia* definiert Hypnose als „das Verfahren zur Erreichung einer hypnotischen Trance, die als Zustand geänderter Aufmerksamkeit und auch tiefer Entspannung begriffen wird“.

Hypnose ist in der Lage, „mehr von der Bandbreite der physiologischen, emotionalen und kognitiven Reaktionsmöglichkeiten zu nutzen, als es im Alltagsbewusstsein zugelassen wird“.⁶⁷ Dabei werde „die Kritik des Bewusstseins stark reduziert, (scil.: so dass) ... spezifische Erinnerungsinhalte leichter zugänglich“ werden. Eine völlige, grundlegende Willenlosigkeit wird allerdings nicht herbeigeführt und die Möglichkeit, denkbaren Suggestionen des Hypnotiseurs nicht zu folgen, hänge (auch) davon ab, ob ausgeprägte moralische Werte durch diese berührt werden.⁶⁸

Eine umfangreiche Beschreibung der Hypnose liefert die Vereinigung amerikanischer Psychologen (*American Psychological Association*).⁶⁹ Hypnosis typically involves an introduction to the procedure during which the subject is told that suggestions for imaginative experiences will be presented. The hypnotic induction is an extended initial suggestion for using one's imagination, and may contain further elaborations of the introduction. A hypnotic procedure is used to encourage and evaluate responses to suggestions. When using hypnosis, one person (the subject) is guided by another (the hypnotist) to respond to suggestions for changes in subjective experience, alterations in perception, sensation, emotion, thought or behavior. Persons can also learn self-hypnosis, which is the act of administering hypnotic procedures on one's own. If the subject responds to hypnotic suggestions, it is generally inferred that hypnosis has been induced. Many believe that hypnotic responses and experiences are characteristic of a hypnotic state. While

⁶⁵ Duden, Fremdwörterbuch, 8. Aufl. 2005. Hervorhebungen durch den Verfasser.

⁶⁶ *Psychrembel*, Klinisches Wörterbuch. Hervorhebungen durch den Verfasser.

⁶⁷ *Andersch-Sattler*, S. 11.

⁶⁸ *Andersch-Sattler*, S. 11 ff. (18) i. V.m. Fn. 10.

⁶⁹ „New Definition: Hypnosis“ Society of Psychological Hypnosis Division 30 – American Psychological Association, http://www.apa.org/divisions/div30/define_hypnosis.html.

some think that it is not necessary to use the word „hypnosis“ as part of the hypnotic induction, others view it as essential.

Details of hypnotic procedures and suggestions will differ depending on the goals of the practitioner and the purposes of the clinical or research endeavor. Procedures traditionally involve suggestions to relax, though relaxation is not necessary for hypnosis and a wide variety of suggestions can be used including those to become more alert. Suggestions that permit the extent of hypnosis to be assessed by comparing responses to standardized scales can be used in both clinical and research settings. While the majority of individuals are responsive to at least some suggestions, scores on standardized scales range from high to negligible.⁷⁰

Revenstorf erklärt die Tiefenentspannung wie folgt: „Man könnte sagen, dass Hypnose es unter günstigen Umständen ermöglicht, mehr von der Bandbreite der physiologischen, emotionalen und kognitiven Reaktionsmöglichkeiten zu nutzen, als es im Alltagsbewusstsein zugelassen wird.“⁷¹ Er beschreibt die unterschiedlichen Ebenen – verschiedene Aspekte der Trance – der Hypnotherapie wie folgt:⁷²

- Physiologische Entspannung
- Fokussierung auf (einen Stimulus oder) ein Thema
- Regression
- Transzendente Aktivierung
- Transpersonale Aktivierung.

Kriminalistisch interessant ist die Stufe der Fokussierung. Wörtlich: „Fokussierung auf ... ein Thema lässt dieses deutlicher hervortreten und ermöglicht gleichzeitig eine Dissoziation anderer Stimuli. Wenn der Fokus internal ist, sind die in Trance auftretenden Bilder (... Erinnerungen) im Allgemeinen intensiver als im Wachzustand. Auch dieser Vorgang ist im Prinzip ohne die Anwesenheit eines Therapeuten denkbar. Allerdings erfordert die Ausblendung der Umgebung ein Gefühl der Sicherheit, das leichter unter dem Schutz einer Begleitperson erreicht wird.“⁷³ Es geht um eine gewisse Entspannung nebst Katalepsie isolierter Muskelgruppen, die z. B. typischerweise Gefühle des Schwebens – oder der Schwere – hervorrufen.⁷⁴

⁷⁰ Übersetzung bei *Beetz/Wiest*, a. a. O. (Fn. 18), Kriminalistik 2008, S. 355 (356).

⁷¹ *Revenstorf/Peter*, (Fn. 63), Einführung, S. 4.

⁷² In *Revenstorf/Peter*, S. 51.

⁷³ *Revenstorf* in *Revenstorf/Peter*, ebenda, S. 51.

⁷⁴ Vgl. dazu u. a. die bei *James*, S. 72 ff. dargestellten Stadien der Hypnose.

Ähnlich werden die auftretenden Phänomene auch bei *Andersch-Sattler* dargestellt:⁷⁵

- „Entspannung ...
- Ausgeprägte Absorption auf die Innenwelt und entsprechende Fokussierung auf das vom Hypnotiseur angebotene Material
- Fähigkeit zur Dissoziation ...
- (scil.: ggfs.) Fokussierung auf einen bestimmten Stimulus ... oder ein Thema ...
- Da die Kritik des Bewusstseins stark reduziert ist, werden spezifische Erinnerungsinhalte leichter zugänglich ...
- Das Denken ist logischen Inkongruenzen gegenüber toleranter.“

Er gelangt (aber) zu folgendem Ergebnis: „Hypnose eignet sich wenig als investigatives Element.“⁷⁶

Diese „Definitionen“, die eher deskriptiven als definierenden Charakter haben, verdeutlichen, dass es eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, was Hypnose ist, (bisher) nicht gibt und auf Dauer auch nicht geben wird. Verschiedene Techniken fallen unter diesen Begriff.⁷⁷ Jedenfalls eine dieser ist darauf gerichtet, in einem therapeutischen Setting zu versuchen, den Zugriff auf verdrängte oder verschüttete Erinnerungen zu erhalten, indem durch Fokussierung und Tiefenentspannung die Erinnerungsleistung des Zeugen erhöht wird.⁷⁸ Die Aufmerksamkeit wird „zielgerichtet eingeeignet und nach innen gewendet. Die hypnotisierte Person ist kaum noch für die Vielzahl äußerer Reize empfänglich, sondern richtet ihre gesamte oder überwiegende Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Sache, einen bestimmten Vorgang, ein bestimmtes Erleben.“⁷⁹

Die dagegen vorgebrachte Kritik, die „gängige rechtliche Definition ... sei nicht mehr zeitgemäß (scil.: werde) ... nicht überzeugend begründet“⁸⁰, geht über eine bloße Behauptung im Sinne einer Beweislastfrage nicht hinaus und zeigt die fehlenden Argumente der herrschenden Meinung.

Wagstaff führt aus: „From this perspective, a hypnotized person is not someone who has fallen into a special altered psychological or physiological state but someone who is actively thinking and imagining along with, and responding to, suggestions and instructions delivered in a context defined as

⁷⁵ A.a.O. (Fn. 67), S. 17 f.

⁷⁶ Ebenda, S. 34.

⁷⁷ Dazu: *Andersch-Sattler*, ebenda, S. 12 ff.

⁷⁸ Zutr.: *Brockmann/Chedor*, Vernehmung, S. 52 f.

⁷⁹ *Nachtigall/Merklinger*, a. a. O. (Fn. 19), *Der Kriminalist* 2000, Heft 4, S. 170 (171).

⁸⁰ *Petri*, a. a. O. (Fn. 5), S. 176 ff. (187 i. V. m. Fn. 38).

hypnosis. ... For example, hypnosis can be described as a set of procedures in which an individual receives (more or less any) instructions or suggestions to imagine and think about certain ideas, set in a context defined or labeled as hypnosis.“⁸¹

„Contrary to popular public opinion, the research evidence suggests that hypnosis procedures do not make people into helpless automata. Hypnosis is not a truth serum, and it is not a magical way of contacting the unconscious and uncovering lost memories. ... relate ... more to everyday behavior and experience – such as attention, concentration and imagination. Such an approach might also encourage experts to be more open-minded about hypnosis.“⁸²

Auf den unterschiedlichen Ebenen von Wahrnehmung – Speicherung – Wiedergabe wird nicht die Wahrnehmung und/oder Speicherung verändert, sondern nur der Versuch unternommen, die Möglichkeit der Reproduktion (= Wiedergabe) zu erhöhen.⁸³ Es wird versucht, „Dinge hervorzuheben, die lediglich noch im Unterbewusstsein vorhanden sind“.⁸⁴

In der psychotherapeutischen Praxis findet sie als Hypnokatharsis beim Wiedererleben früherer traumatischer Erlebnisse Anwendung; hier soll durch Beeinflussung im Rahmen einer Traumatherapie gesteuert der Verlust des Traumas herbeigeführt werden. Diametral entgegengesetzt verhält es sich in den Fällen, in denen das vereinbarte Ziel der Hypnose in dem Aufleben oder der Verbesserung eines Erinnerungsbildes besteht. Natürlich findet hier eine Einflussnahme durch den Psychologen statt, da häufig nur so ein Versetzen in die Tiefenentspannung möglich ist. Die Wahrnehmungen des Hypnotisierten sind demgegenüber allerdings weitestgehend unbeeinflusst. Diese Hypnose führt nicht dazu, dass der Hypnotisierte die vollständige Kontrolle über sich aufgibt oder gar verliert.

6.2 Systematische Auslegung

Systematisch steht der Begriff Hypnose in direktem Zusammenhang mit verbotenen Vernehmungsmethoden wie Täuschung und Drohung, also Maßnahmen, die Einfluss auf eine freie Willensentscheidung nehmen sollen und auch nehmen. *Deckers* versucht, die Autonomie der zeugenschaftlichen

⁸¹ Hypnosis and the Law: Examining the Stereotype in Criminal Justice and Behavior, 2008, S. 1277 ff. (1278).

⁸² Ebenda, S. 1277 ff. (1290).

⁸³ Vgl. *Habschick*, (Fn. 52), S. 240.

⁸⁴ *Nachtigall*, a. a. O. (Fn. 19), Rn. 170.

Auskunftsperson fruchtbar zu machen und argumentiert mit § 69 Abs. 1 und 2 StPO, die selbstständig generiertes Aussagematerial präferierten. „Dass in der juristischen Interviewtechnik diese Grunderkenntnis ... verletzt wird, kann keine Rechtfertigung dafür bieten, Suggestionen unterschiedlicher Provenienz hoffähig zu machen.“⁸⁵ Eine derartige Argumentation durch einen Strafverteidiger muss überraschen, führt sie doch in letzter Konsequenz zu einer Verneinung des ansonsten vehement eingeforderten Konfrontationsrechts! Ernsthaft wird dies niemand fordern.

Ein Weiteres: Ein von der Literatur teilweise propagierter und im Ausland praktizierter „Umweg“, nach dem eine außerhalb des Ermittlungsverfahrens durchgeführte Hypnose doch als Protokoll/Urkunde in das Strafverfahren eingeführt werden kann, da das Hypnoseverbot nur für amtliche Befragungen von Auskunftspersonen gelte,⁸⁶ erscheint wenig hilfreich und im Sinne einer belastbaren Erforschung des wahren Sachverhalts kontraproduktiv: Eine Überprüfung des Settings ist unmöglich und die Ausgestaltung und Durchführung des Verfahrens unterliegen keiner Kontrolle.

6.3 Teleologische Auslegung

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 136a Abs. 1 StPO sind klar umrissen: Es werden Vernehmungsmethoden verboten, die gegen die Menschenwürde des vernommenen Beschuldigten verstoßen; nach der Kant'schen Morallehre ist ein solcher Verstoß gegeben, wenn der Mensch selbst nicht mehr als Zweck, sondern nur noch als Mittel angesehen wird. Die Auskunftsperson darf nicht zum bloßen Objekt und Hilfsmittel der Wahrheitsfindung gemacht werden. Alles, was seine freie Willensentschließung und -betätigung beeinträchtigen kann, ist somit verboten. Genau diese Herrschaft über sich selbst bleibt aber in dem hier beschriebenen und favorisierten Setting erhalten: Es geht nur um die Veränderung eines kognitiven Prozesses im Sinne einer aktiven, eigenständigen Suche nach Erinnerungen und bildlichen Vorstellungen und nicht um rezeptive Prozesse oder gar provoziert passiv-resistente Reaktionen.⁸⁷

⁸⁵ A.a.O. (Fn. 3), S. 148 ff. (154).

⁸⁶ LR-Hanack, StPO, 25. Auflage, § 136a Rn. 13.

⁸⁷ Vgl. dazu *Revenstorf*, a. a. O. (Fn. 63), S. 51.

6.4 Historische Auslegung

Historisch betrachtet glaubte der StPO-Gesetzgeber von 1877 an allgemein gültige Prinzipien des Prozessrechts und verzichtete auf entsprechende Verbotsvorschriften. Diese liberale Grundhaltung änderte sich später: Im Jahr 1950 sah sich der Nachkriegsgesetzgeber verpflichtet, die Vorschrift des § 136a StPO zu schaffen. Zum einen musste er aufgrund der Erfahrung mit dem Naziregime erkennen, dass die Menschenwürde keineswegs selbstverständlich vom Staat geachtet wurde. Die Norm sollte daher „jene massiven Einwirkungen (scil.: verbieten), an die man bei Polizeiorganen totalitärer Staaten gewöhnt“ war.⁸⁸ Zum anderen befürchtete der Zeitgeist der Nachkriegsgeneration eine Gefahr durch neuere wissenschaftliche Methoden, die selbst im Falle der Einwilligung ohne weiteres als Verstoß gegen die Menschenwürde zu begreifen gewesen wären.⁸⁹

Der Hypnosebegriff des 19. und 20. Jahrhunderts fügt sich in dieses Bild nur zu gut ein: Assoziiert wurde „autoritäres Verfahren ausschließlicher Fremdsuggestion, das durch die erhöhte Suggestibilität in Trance besser rezipiert wird“.⁹⁰ Dem korrespondierte nach beiden Weltkriegen der Anwendungsbereich klinischer Hypnose, die der Behandlung posttraumatischer Belastungsreaktionen und Kriegsneurosen durch die Dissoziation der Affekte in Trance diente, um das Erlebte abzuschließen.⁹¹ Auch die sogenannte Faszinationshypnose in spektakulären Jahrmarktsfällen prägte den Begriffsinhalt „der“ Hypnose.

Jegliche Methoden, die die freie Willensentschließung und -betätigung beeinträchtigen, sind nach Sinn und Zweck verboten. Die moderne Ansicht von Hypnose wird daher wegen ihres Wesensmerkmals der erhöhten Beeinflussbarkeit (suggestibility) als Gefahr für die freie Willensbetätigung angesehen. Ebenso wie Suggestivfragen bei der normalen Vernehmung zu unterlassen sind, sind natürlich Suggestionen dahingehend, dass ein bestimmter Geschehensablauf vorgegeben wird, verboten.

Wird Hypnose eher humanistisch-therapeutisch eingesetzt, appelliert sie an die Eigeninitiative des Betroffenen, der zu internen Suchprozessen eine Lösung erarbeiten soll.⁹² Mit hypnotischer Suggestion ist vielmehr die

⁸⁸ Eb. Schmidt, NJW 1962, S. 666.

⁸⁹ So ausdrücklich der Abgeordnete Greve im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens: „... das keine Mittel angewandt werden dürfen, die heute weithin zur Erforschung der Wahrheit angewendet werden.“ Vgl. BT-Protokolle, 1. Wahlperiode, IV/2882.

⁹⁰ Revenstorff in Revenstorff/Peter, a. a. O. (Fn. 60), S. 857 ff. (861).

⁹¹ Vgl. Revenstorff in Revenstorff/Peter, ebenda, S. 1 ff. (5); Perren-Klingeler, ebenda, S. 474 ff.; van der Haart, ebenda, S. 484 ff.

⁹² Revenstorff in Revenstorff/Peter, ebenda, S. 857 ff. (861).

Schaffung eines Rahmens zur genaueren Erinnerung gemeint, die somit ganz ähnlich wie offene Fragen („Was hat sich ereignet?“, „Welche Erinnerung haben Sie an die Tat“) zu begreifen ist.

6.5 Ergebnis

Die Sichtweise des (historischen) Gesetzgebers und die Auffassung der Juristen ist rein medizinisch orientiert und von der Fehlauflassung geprägt, dass Hypnose beeinflusst.⁹³

Bei methodisch korrekter Auslegung ist das Ergebnis eindeutig und widerspricht der h. M.: Eine auf die Erhöhung der Wiedergabefähigkeit gerichtete Hypnose ist – wenn die Spielregeln eingehalten werden – zulässig. Dogmatisch bieten sich zwei Begründungsmodelle für die Zulässigkeit der forensischen Hypnose an: Einerseits könnte man erwägen, den Anwendungsbereich der §§ 69, 136a StPO teleologisch zu reduzieren. § 136a StPO wurde erst durch das VereinHG vom 12.9.1950⁹⁴ unter dem Eindruck der Ermittlungsmethoden des Dritten Reiches eingeführt. Dort herrschte ein Hypnosebegriff, der ausschließlich von Suggestionen geprägt war. Der Wortlaut kann daher – entsprechend dem Sinn und Zweck der Norm – dahingehend eingeschränkt werden, dass allein eine suggestive Hypnose erfasst wird. Praktikel dürfte auch der Weg sein, den der BGH im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Polygraphentests gegangen ist: Nachdem zunächst unter Hinweis auf § 136a Abs. 3 StPO die Unzulässigkeit eines (Grund-)Rechtsverzehrs postuliert worden war, schwenkte der BGH später um und begründete die grundsätzliche Zulässigkeit des Polygraphentests mit der Möglichkeit und Zulässigkeit eines Grundrechtsverzehrs.⁹⁵ Menschenwürde und individuelle Autonomie sind dadurch nicht tangiert.

6.6 Anhang: Verbotsvorschrift des § 136a Abs. 2 StPO

Ein Verstoß gegen § 136a Abs. 2 StPO scheidet aus den vorgenannten Gründen aus. Insoweit haben *Krekeler/Löffelmann* und *Fuchs*⁹⁶ zutreffend dargestellt, dass eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Norm ausschließlich die

⁹³ Vgl. dazu auch *Kossak*, a. a. O. (Fn. 34), S. 619 f.

⁹⁴ BGBl. I, 455.

⁹⁵ BGHSt 44, 308 (316).

⁹⁶ A. a. O. (Fn. 20), *Kriminalistik* 1983, S. 2 (6).

(negative) Möglichkeit einer Verschlechterung darstellt, nicht aber auch die (positive) Erhöhung und Verbesserung des Erinnerungsvermögens erfasst.

7. Hypnose bei Zeugen

Die Klarstellung der Aufgaben und Möglichkeiten der Hypnose hat Auswirkungen auf ihre Zulässigkeit; der Frage der Zulässigkeit von Hypnose bei Zeugen soll hier getrennt nach beteiligten und unbeteiligten Zeugen nachgegangen werden. Wichtig scheint dabei, dass in Anlehnung an die Begrifflichkeiten von *Revenstorj*⁹⁷ aus der Hypnotherapie die ersten beiden Ebenen der physiologischen Entspannung und Fokussierung auf ein Thema grundsätzlich nicht verlassen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass eine verbotene, weitgehende Reduzierung oder gar Eliminierung der Bewusstseinskontrolle der Auskunftsperson ausgeschlossen ist.⁹⁸

7.1 Nicht beteiligte Zeugen

Das ausnahmslos propagierte Hypnoseverbot scheint unzutreffend, wenn – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des bayerischen Symposiums – folgende Voraussetzungen erfüllt sind:⁹⁹

- Vorangegangene Vernehmung des Zeugen durch Polizeibeamte, bei der Erinnerungsdefizite des Zeugen deutlich werden¹⁰⁰
- Freier Bericht der Auskunftsperson, der zumindest wörtlich protokolliert (besser: videografiert) wird. Dieser muss quasi als Nulllinie für die Bewertung der später unter Hypnose erlangten – zusätzlichen – Informationen dienen
- Vorrangige, erschöpfende Ausnutzung empirisch fundierter Vernehmungstechniken, wie etwa das kognitive Interview
- Begleitung durch einen anwaltlichen Zeugenbeistand

⁹⁷ S.o. 5.4.

⁹⁸ Zu diesem gedanklichen Ansatz vgl. AK-*Gundlach*, § 136a StPO Rn. 45.

⁹⁹ Vgl. auch die Anforderungen des New York Supreme Court, die dieser bereits im Jahre 1980 im Verfahren *people versus McDowell* erarbeitet hat; abgedruckt bei *Kossak*, a. a. O. (Fn. 34), S. 615 f.

¹⁰⁰ *Nachtigall*, a. a. O. (Fn. 19), S. 171.

- Einverständnis des Zeugen (ohne das eine Hypnotisierung unmöglich ist) im Sinne seiner Bereitschaft, Wahrnehmungen zu reaktivieren und zu einer Sachverhaltsklärung beitragen zu wollen¹⁰¹
- Hypnose als Ultima Ratio
- Einbindung des Staatsanwalts in die Entscheidung über den Einsatz der Hypnose, da die Durchführung in einer Grauzone der StPO liegt
- Durchführung ausschließlich durch einen professionellen, hypnoseerfahrenen Psychologen oder Psychiater, der nur mit dem Ziel der Sitzung, nicht aber mit dem Ermittlungsstand vertraut ist
- Zeitgleiche Überprüfung der Vorbereitung und Durchführung durch einen Supervisor¹⁰²
- Persönlichkeitsbewertung der Auskunftsperson und Festlegung des Ziels einer Gedächtnisauffrischung (prähypnotisches Interview)
- Keine Suggestionen und insbesondere kein Erinnerungszwang im prähypnotischen Interview,¹⁰³ soweit es um das Geschehen geht, das erinnert werden soll
- Keine Teilnahme von Ermittlungspersonen, um so verbalen oder nonverbalen Suggestionen vorzubeugen
- Verbleiben auf den Ebenen von physiologischer Entspannung und Fokussierung auf ein Thema
- Ggf.: Keine Suggestionen in der Tiefenphase
- Dokumentation der Durchführung der Hypnose durch Videoaufnahmen, jedenfalls aber auf Tonträger
- Dokumentation aus unterschiedlichen Perspektiven¹⁰⁴ oder – wenn möglich – dreidimensional¹⁰⁵
- Exakte Analyse der Informationen, die im Zustand der Hypnose (zusätzlich) erlangt wurden im Vergleich zu denen aus dem vorherigen freien Bericht und der Befragung
- Exkurs: Berücksichtigung der Gefahr, dass Berichtetes fortan als subjektiv wahr empfunden und im episodischen Gedächtnis verankert wird.

Einwände betreffen mögliche Verzerrungsfaktoren; sie sind dabei berücksichtigt und nicht geeignet, das „Kind mit dem Bade“ auszuschütten. Die Behauptung von *Deckers* scheint eher beschämend: „Es geht den Protagonisten offensichtlich nicht darum, Suggestionen in Vernehmungen zurück-

¹⁰¹ *Nachtigall*, ebenda, S. 172.

¹⁰² Vgl. dazu *Andersch-Sattler*, a. a. O. (Fn. 67), S. 11 ff. (43).

¹⁰³ Vgl. die Fallbeispiele bei *Svoboda*, a. a. O. (Fn.19), *Kriminalistik* 1998, S. 431 (433 f.).

¹⁰⁴ *Svoboda*, ebenda, S. 434.

¹⁰⁵ *Andersch-Sattler*, a. a. O. (Fn. 67), S. 11 ff. (44).

zudrängen oder gar weitgehend zu eliminieren, sondern mit ihnen bewusst zu arbeiten“.¹⁰⁶

Wie das funktionieren soll, bleibt offen und kann auch nicht erklärt werden, setzt es doch scheinbar voraus, dass der Vernehmende bzw. der Hypnotiseur selbst das „gewünschte“ Ergebnis (etwa also die Buchstabenkombination im Kennzeichenfragment) bereits kennt!

7.2 Sonderfall: Hypnose bei beteiligten (Opfer-)Zeugen

Besonderere Aufmerksamkeit bedürfen Opferzeugen bei traumatischen Ereignissen. Unstreitig dürfte sein, dass Erinnerungen an Traumata rekonstruktiv sind, m.a.W. die volle Bandbreite zeugenschaftlicher Fehlleistungen abdecken: Vollständige Wahrheit versus wesentliche Ungenauigkeiten versus reiner Illusion. Gewisse therapeutische Ansätze sind geeignet – oder gar darauf angelegt –, Verzerrungen oder Konfabulationen zu ermöglichen bzw. zu verwenden.¹⁰⁷

7.2.1 Bereits behandelte Opferzeugen

Andersch-Sattler gelangt zu dem Ergebnis, dass (jedenfalls) nach belastenden traumatischen Erfahrungen eine Befragung unter Hypnose zu Ermittlungszwecken untunlich sei.¹⁰⁸ Spektakuläre Freisprüche insbesondere in Verfahren wegen angeblichen sexuellen Missbrauchs aus der Vergangenheit scheinen diese Skepsis zu nähren; Verfahren, in denen Schutzorganisationen die Opfer betreut hatten, werfen in der Hauptverhandlung besondere Probleme auf, zumal in der Behandlung häufig die Begehung der Straftat nicht (kritisch) hinterfragt, sondern aus therapeutischen Gründen als wahr unterstellt wird. Ist eine derartige Maßnahme bereits erfolgt, erscheint eine Befragung unter hypnotischen Bedingungen zweifelhafter. Ließe man sie überhaupt zu, wäre im Hinblick auf den Beweiswert der unmittelbar erlangten Erkenntnisse besondere Vorsicht geboten; eine Verurteilung könnten sie nicht tragen.

¹⁰⁶ A.a.O. (Fn. 3), S. 148 ff. (166).

¹⁰⁷ Vgl. dazu *Sachsse/Stang*, Trauma und Justiz (2007), S. 86 ff. für die klinische Praxis; ferner: *Milne/Bull*, S. 110 ff.; *Kossak*, a. a. O. (Fn. 34), S. 609 ff.

¹⁰⁸ A.a.O. (Fn. 67), S. 40 ff. (42).

7.2.2 Nicht behandelte Opferzeugen

Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen das Opfer bislang keinen therapeutischen Einflüssen ausgesetzt war; dann dürften einem hypnotischen Setting im Sinne von Entspannung und Fokussierung auf ein Tatgeschehen unter den hier herausgearbeiteten Bedingungen¹⁰⁹ keine Bedenken gegenüberstehen; die erlangten Angaben sind verwertbar und in kritischer Anwendung der Nullhypothese ggf. belastbar.

8. Der nächste Schritt: Hypnose bei Beschuldigten

Die Praxis kennt häufig Beschuldigte, die legale oder illegale Drogen konsumieren und insoweit in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen; eine Vernehmung ist nur zulässig, wenn die prozessualen Spielregeln eingehalten wurden: Der Beschuldigte muss vernehmungsfähig gewesen, ordnungsgemäß belehrt worden sein und es dürfen keine verbotenen Vernehmungsmethoden angewendet worden sein. Auch hier gilt es, eine Beziehung in der Vernehmungssituation aufzubauen und zu nutzen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Die Entschließungsfreiheit muss erhalten bleiben und respektiert werden.
- In keinem Fall dürfen Mittel gegen den Willen des zu Vernehmenden verabreicht werden.
- Mittel, die die Willensfreiheit beeinträchtigen oder gar ausschließen, sind unzulässig.
- Außerhalb der Verabreichung legaler und sozialadäquater Mittel ist stets ärztlicher Rat einzuholen.
- Deren Gabe selbst darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- Gegebene Mittel und vorangegangene Umstände (ärztliche Beratung, Dosierung p. p.) sind zu dokumentieren.
- Nebenwirkungen sind zu beachten.
- Die (Selbst-)Kontrolle des Bewusstseins muss erhalten bleiben.

Anders als beim Zeugen scheint es das Gefühl vorzugeben und nur zu einfach, beim Beschuldigten die Hypnose weiterhin als uneingeschränkt unzulässig zu deklarieren; dies ergibt sich scheinbar neben dem Gesetzeswortlaut einerseits aus der nicht auszuschließenden Suggestionmöglichkeit

¹⁰⁹ S.o. 7.1.

und andererseits aus dem (behaupteten) Umstand, der Beschuldigte könne nicht frei entscheiden, welche seiner Wahrnehmungen er gegenüber dem Hypnotiseur preisgibt. Er soll sich in dessen Hand begeben und damit zum Objekt des Strafverfahrens werden. Die bloße Möglichkeit einer Suggestion scheint hier auszureichen; trotzdem: Hypnose bei Beschuldigten/Angeklagten?!

In einem vom Verfasser vor der Großen Strafkammer geführten Verfahren wegen Körperverletzung zum Nachteil der (eigenen) Kinder griffen – nach einer Erörterung mit dem Staatsanwalt und dem Gericht – die Verteidiger zum Mittel der Hypnose. Dem lag der tragische Sachverhalt zugrunde, dass die Eltern bereits zum zweiten Mal angeklagt waren, eines ihrer Kinder missandelt zu haben. In beiden Fällen konnte nicht nachgewiesen werden, wer als Aktivtäter gehandelt hatte. Fest stand allerdings, dass jeweils nur sie Zugang zu den Opfern hatten und eine genetische Veranlagung im Sinne einer Glasknochenkrankheit auszuschließen war. Die Eheleute waren daher – in dubio pro mitius – jeweils (nur) als Unterlassungstäter angeklagt, zumal die verschiedenen Verletzungsbilder zeitlich klar voneinander abgegrenzt werden konnten. Im zweiten Verfahren versuchte dann die Verteidigung – wohl auch im Interesse der Mandanten –, eine Klärung durch Hypnose außerhalb der Hauptverhandlung herbeizuführen. Der Versuch, durch private hypnotische Settings den Sachverhalt weiter aufzuklären, misslang allerdings.¹¹⁰

Die Deduktion der Unzulässigkeit greift zu kurz: Geradezu lapidar ist die (anerkannte) Feststellung, dass die Möglichkeit der Anwendung einer verbotenen Vernehmungsmethode im Rahmen einer Vernehmung naturgemäß nicht dazu führt, dass Vernehmungen per se unzulässig sind. Darüber hinaus bleibt auch der Beschuldigte in der Phase der Tiefenentspannung frei in seiner Entscheidung, was er sieht (1. Schritt) und was er davon dem Hypnotiseur mitteilt und berichtet (2. Schritt): Bei genauer Betrachtung ist ein sachlicher Grund zur unterschiedlichen Behandlung der Hypnose bei Zeugen und Beschuldigten nicht ersichtlich.

Wird – was zu erwarten steht – die bloße Möglichkeit einer Suggestion und die Risiken falscher Ergebnisse unter Hypnose hiergegen ins Feld geführt, bliebe quasi hilfswiese zu überlegen, diese Gefahr dadurch zu kompensieren, dass man unter Hypnose herbeigeführte Aussagen ausschließlich zugunsten des Angeklagten, aber niemals zu seinen Lasten verwertet.¹¹¹ Der

¹¹⁰ Zur besonders kritischen Würdigung einer späteren Einlassung, falls im Rahmen der Erinnerung eine Klärung erfolgt, siehe sogleich unter 9; vgl. aber auch *Kossak*, a. a. O. (Fn. 34), S. 616 f.

¹¹¹ Vgl. dazu *Roll*, S. 666 ff.

Angeklagte erhalte dann die Möglichkeit, das Verfahren – ohne Risiko – zu seinem Vorteil zu beeinflussen, ohne angeblich zu einem Objekt des Strafverfahrens degradiert zu werden.

Das generelle Verbot der Hypnose, das die herrschende Auffassung aus der Norm ableitet, ist jedenfalls antiquiert und verfehlt; allein die Hypnosmethoden sind verboten, die dem Sinn und Zweck des § 136a StPO zuwiderlaufen. Die für Zeugen entwickelten Parameter sind daher übertragbar:

- Vorangegangene Vernehmung durch Polizeibeamte, bei der Erinnerungsdefizite des Beschuldigten deutlich werden.
- Dem Beschuldigten muss vor der Erteilung seines Einverständnisses ein Verteidiger beigeordnet werden.
- Dem Verteidiger ist ein Anwesenheitsrecht bei der Vorbereitung und Durchführung der hypnotischen Sitzung(en) einzuräumen.
- Einverständnis des Beschuldigten (ohne das eine Hypnotisierung unmöglich ist) im Sinne seiner Bereitschaft, Wahrnehmungen zu reaktivieren und zu einer Tatklärung beitragen zu wollen.
- Hypnose als Ultima Ratio.
- Einbindung des Staatsanwalts in die Entscheidung über den Einsatz der Hypnose, da die Durchführung beim Beschuldigten im Grenzbereich der StPO liegt.
- Durchführung ausschließlich durch einen professionellen, hypnoseerfahrenen Psychologen oder Psychiater, der nur mit dem Ziel der Sitzung, nicht aber etwa mit dem Ermittlungsstand vertraut ist.
- Festlegung des Ziels einer Gedächtnisauffrischung (prähypnotisches Interview).
- Keine Suggestionen und insbesondere kein Erinnerungszwang im prähypnotischen Interview.
- Zeitgleiche Überprüfung der Durchführung durch einen Supervisor.
- Keine aktive Teilnahme von Ermittlungspersonen, um so verbalen oder nonverbalen Suggestionen – dem gewünschten Ergebnis – vorzubeugen.
- Verbleiben auf den Ebenen von physiologischer Entspannung und Fokussierung auf ein Thema.
- Ggf.: keine Suggestionen in der Tiefenphase.
- Durchführung zwingend auf Video dokumentieren.
- Exakte Analyse der Informationen, die im Zustand der Hypnose zusätzlich erlangt wurden im Vergleich zu denen aus dem vorherigen freien Bericht und der Befragung.
- Exkurs: Berücksichtigung der Gefahr, dass nach der Hypnose dort Berichtetes (ggf. eine geständige Einlassung) fortan als subjektiv wahr empfunden und im episodischen Gedächtnis verankert wird.

Die weitere Überlegung, ob aus der Sicht des Beschuldigten negative Ergebnisse einem latenten Verwertungsverbot im Sinne einer Widerspruchslösung unterliegen, würde den vorliegenden thematischen Rahmen sprengen. Sie stellt sich zudem erst, wenn hypnoforensische Settings umgesetzt werden.

9. Beweiswert erlangter Angaben: Tauglichkeit zur Hypothesenbildung

Von der Zulässigkeit der Hypnose ist die Frage zu trennen, welchen Beweiswert eine Aussage hat, die unter Hypnose zustande gekommen ist. *Deckers* behauptet, ich übersähe „auch die Gefahr, dass in dem ... favorisierten Setting der Hypnosetherapeut gerade eine neue Erinnerungsquelle schaffen kann, bei der es – wegen des unbewussten Vorgangs – dem Zeugen nicht gelingt, diese als artifiziell zu diskriminieren und stattdessen überzeugt zu sein, die Information beruhe auf einem Erlebnis“. ¹¹² Er selbst verkennt dabei, dass die Frage der Belastbarkeit einer Aussage sich nicht aus der subjektiven Sicht der Auskunftsperson, die an den Realitätsbezug noch so fest glauben mag, beurteilt, sondern anhand nachfolgender Kriterien zu beurteilen ist.

9.1 Weitere Ermittlungen

Regelmäßig wird den Angaben der Auskunftsperson kein unmittelbarer Beweiswert zukommen. Sie dienen dazu, weitere Ermittlungsansätze zu erhalten, denen dann nachgegangen wird und deren Beweiswert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung eine Rolle spielt.

9.2 Belastbarkeit der Angaben: „doppelte“ Nullhypothese

Zwei Gefahren der Wahrheitserforschung unter Hypnose, die *Deckers* zu Recht andeutet und die *Brockmann/Chedor* plastisch als „Gedächtnisverschmutzung“ und „Pseudoerinnerungen“ bezeichnet haben, dürfen nicht unerwähnt bleiben und müssen an dieser Stelle Berücksichtigung finden. ¹¹³

¹¹² A.a.O. (Fn. 3), S. 148 ff. (166).

¹¹³ Vgl. dazu auch *Svoboda*, a. a. O. (Fn. 19), Kriminalistik 1998, S. 431 (433).

- „Der zum Hypnotiseur hergestellte Rapport macht den Zeugen für gezielte oder irrtümliche, unbeabsichtigte Eingebungen bzw. Suggestionen empfänglicher als Personen im Wachzustand. Es können ... allein durch die Art der Fragestellung Pseudoerinnerungen suggeriert werden, von deren Realitätsgehalt der Zeuge dann im Wachzustand überzeugt ist.
- Zum anderen enthemmt Hypnose die Phantasie und lässt Raum für Konfabulationen (Hinzudichtungen). Im Trancezustand werden Vorstellungsbilder lebhafter, Pseudoerinnerungen ... selbst produziert ... und in sich schlüssig dargestellt. ... Darüber hinaus können Menschen unter Hypnose verstärkt falsche Erinnerungen produzieren, weil sie der Überzeugung sind, dass sie unter Hypnose tief verschütteten Erinnerungen auf die Spur kommen können. Die bloße Erwartung, dass etwas „Verschüttetes“ auftauchen wird, produziert Pseudo-Erinnerungen und beeinflusst damit das Gedächtnis“.¹¹⁴

Die Anfälligkeit gegenüber Suggestionen ist unbestreitbar und – nach *Reutemann* – dann besonders ausgeprägt, „wenn sie sich in ihrer Erinnerung unsicher sind, dem Befrager vertrauen und hohe Erwartungen an ihr Antwortverhalten richten.“¹¹⁵

Diese Möglichkeiten sind einer „normalen“ Vernehmungssituation immanent, was deutlich wird, wenn man sich als Extremfall die Vernehmung einer devoten und leicht suggestiblen Person durch einen dominanten Vernehmungsbeamten vor Augen hält. Auch das Phänomen gegenseitiger Beeinflussung ist jedem Praktiker bekannt – etwa wenn nach einem Banküberfall eine sofortige Trennung der Zeugen nicht möglich ist und sich in deren gemeinsamen Gespräch eine „herrschende Meinung“ betreffend die Täterbekleidung bildet, weit entfernt von der Realität.

Das Auftreten des Vernehmenden und die Persönlichkeitsstruktur des zu Vernehmenden spielen in jeder Vernehmung eine ausschlaggebende Rolle; sie führen – selbst bei einem eklatanten Gefälle (z. B. der Vernehmung kindlicher Zeugen) – niemals zur Unzulässigkeit der Vernehmung selbst, sondern ausschließlich dazu, dass die durch die Vernehmung erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihren Beweiswert – ggf. besonders – kritisch zu hinterfragen sind. Modelle und Regeln scheinen relativiert, wenn es um die juristisch korrekte Analyse einer Aussage geht. Die Bewertung einer Aussage und die Beurteilung ihres Wahrheitsgehaltes bereitet regelmäßig

¹¹⁴ *Brockmann/Chedor*, S. 52 f.; insoweit wäre es aus psychologischer Sicht sinnvoll, möglichst frühzeitig zu einer Vernehmung in einem hypnotischen Setting zu schreiten, was allerdings in der Praxis kaum zu erwarten steht, da diese Möglichkeit Ultima-Ratio-Charakter hat.

¹¹⁵ Suggestibilität, Münster 2006, S. 26 ff., 163 f.

Schwierigkeiten, die ihre Grundlage auch darin haben, dass gedanklich ein falscher Ansatz gewählt wird. Die Äußerung (in der Anklage, im Plädoyer und/oder in den Entscheidungsgründen), es gebe keine Anhaltspunkte dafür, an der Aussage zu zweifeln, verdeutlicht den unzutreffenden Gedankengang ebenso wie die Frage, wie man die Lüge enttarnen könne. Aus der aktuellen Strafrechtspraxis sei ein Haftrichter zitiert, der im Hinblick auf die Angaben der geschädigten Zeugin gesagt haben soll, dass er davon ausgehe, „dass jemand, der einen anderen einer Straftat bezichtigt, wahrheitsgemäße Angaben macht“.¹¹⁶

Die höchstrichterliche Rechtsprechung vertritt entgegen den gerade genannten Beispielen die sog. Nullhypothese. Der BGH hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage aus dem Jahre 1999 eindeutig und überzeugend dargelegt, dass bei jeder Aussage davon auszugehen werden muss, dass sie falsch ist und ausgehend von dieser Prämisse positive Realkennzeichen vorliegen müssen.¹¹⁷ Zustimmung verdient daher im Grundsatz eine aktuelle Entscheidung des OLG Nürnberg:¹¹⁸ „Dabei musste die Kammer davon ausgehen, dass nach der so genannten Nullhypothese des BGH ... jede Aussage so lange als unwahr gilt, bis diese Vermutung sich angesichts der Zahl und der Qualität der Realitätskriterien in der Aussage nicht mehr aufrechterhalten lässt.. Auch wenn sie – ebenso vertretbar – als gleich wahrscheinlich unterstellt haben sollte, dass die Zeugin lügt oder die Wahrheit sagt ..., brauchte sie eindeutige und qualitativ belastbare Realitätskriterien, um diese Hypothese der neutralen Anfangswahrscheinlichkeit zu widerlegen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG zur „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“ hat das Tatgericht die Gründe, die für und gegen eine mögliche Täterschaft sprechen, aufzuklären, wahrzunehmen und zu erwägen, damit die Entscheidung einen rationalen Charakter und eine tragfähige Grundlage für den Schuldspruch vorweisen kann ...“

Die vom OLG erwähnte Hypothese der neutralen Anfangswahrscheinlichkeit geht im Wesentlichen auf *Bender/Nack/Treuer* zurück;¹¹⁹ sie ist in der Tat gedanklich ebenso gut vertretbar, lässt allerdings die Konsequenz und gedankliche Eindeutigkeit der Nullhypothese des BGH vermissen.

Bevor die Aussage nach einem hypnoforensischen Setting anhand dieser „normalen“ Analyse untersucht wird, ist zunächst das Zustandekommen

¹¹⁶ Die Zeit vom 24.2.2011, Wochenschau, S. 18: Zwei blaue Flecke und ein Nullbefund im sog. Kachelmannverfahren.

¹¹⁷ BGHSt 45, 164 ff.

¹¹⁸ NJW 2010, 3793 ff.

¹¹⁹ Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 307, 495 ff.; OLG Stuttgart, NJW 2006, 3506.

der Aussage unter Hypnose kritisch zu prüfen. Der Überprüfung des hypnotischen Settings – der methodisch einwandfreien Durchführung der Hypnose – kommt besondere Bedeutung zu. Daraus folgt die Notwendigkeit einer Aufdoppelung der anerkannten Nullhypothese: Vorweg – in einem ersten Schritt – ist die korrekte Vorgehensweise bei der/den hypnotischen Sitzung(en) zu überprüfen, und erst wenn diese festgestellt wird, die „verwertbare“ Aussage nach der Nullhypothese auf ihre inhaltliche Belastbarkeit zu untersuchen.

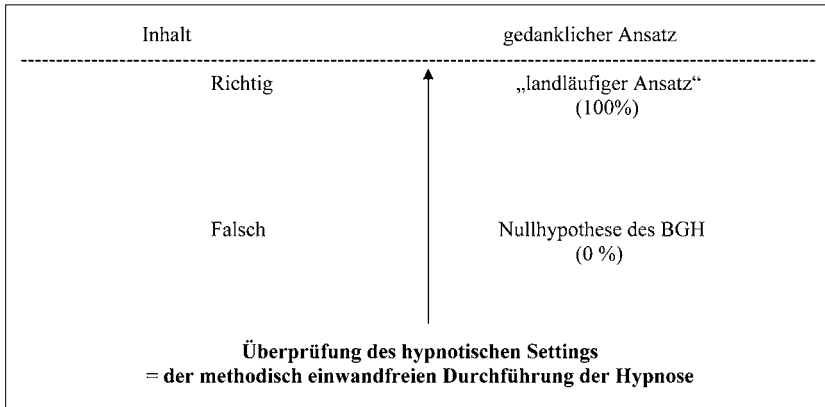


Schaubild: Nullhypothese bei Bewertung von Angaben unter Hypnose

Aus diesen Überlegungen folgt für den Beweiswert der unter Hypnose erzielten Aussagen Folgendes:

Gelingt es dem Zeugen im Zustand der Tiefenentspannung, Gegenstände zu erinnern – etwa das Autokennzeichen des am Tatort wahrgenommenen Täterfahrzeuges – kann diese Angabe problemlos zu weiteren Ermittlungen (Halterfeststellung, Alibiüberprüfung, Vernehmung) führen. Kriminalistisch betrachtet kann dies als Tauglichkeit zur Hypothesenbildung bezeichnet werden.¹²⁰ Allein auf das hervorgerufene Erinnerungsbild wird keine Verurteilung gestützt werden können; hat also der Zeuge in Hypnose eine Person (nunmehr) wiedererkannt, kann diese Identifizierung isoliert nicht für eine zweifelsfreie Überzeugung des Gerichts ausreichen, allerdings durchaus einen Baustein der Überzeugungsbildung – etwa in einem Indizienverfahren – darstellen. Für derartige Aussagen gilt – erst recht – die so-

¹²⁰ Vgl. dazu *Kossak*, a. a. O. (Fn. 34), S. 620.

genannte Nullhypothese, mit der Folge, dass – ein methodisch einwandfreies Vorgehen im hypnoforensischen Setting vorausgesetzt – gedanklicher Ausgangspunkt die Feststellung ist, dass die Angabe falsch ist und einer Verifizierung durch Realkennzeichen bedarf, um belastbar zu erscheinen.

9.3 Spätere Angaben der Auskunftsperson

Die Bewertung späterer Aussagen der Auskunftsperson bedarf besonderer Vorsicht, besteht doch die Gefahr, dass nunmehr das im Zustand der Hypnose „Wahrgenommene“ und Berichtete irrtümlich im Gedächtnis als ursprüngliche Wahrnehmung verankert wird und der Zeuge nun einem Irrtum unterliegt. Insoweit existiert eine False-Memory-Forschung, die belegt, dass fiktive Ereignisse nach Hypnose und (suggestiven) Befragungen später subjektiv als gewiss erlebt und Wahrheit empfunden werden.¹²¹ Auch die bekannten Phänomene werden bei konsequenter Anwendung der Nullhypothese hinreichend berücksichtigt.

10. Fazit

Trotz aller Polarisierung ist die forensische Hypnose mit dem geltenden Strafverfahrensrecht vereinbar. Vor dem beschriebenen Hintergrund ist es nur legitim und steht zu erwarten, dass Gegner der Hypnose weiterhin jegliche Anwendung von Methoden zur Erinnerungsunterstützung kritisieren und die Anwendung von Hypnose im Strafverfahren angreifen werden.

Verteidiger werden – wie in den Niederlanden – ihre Zulässigkeit pro reo propagieren und in der Belastungssituation sie als Teufelswerk verbannen. Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen vor dem Hintergrund der Pflicht zur bestmöglichen Wahrheitserforschung sich auf dem Laufenden halten und hypnoforensische Settings mit ins Auge fassen.

Deren Anwendungsbereich ist derzeit offen, nicht klar definiert und im Fluss; ich hoffe, eine konstruktive Diskussion zu eröffnen, die sich sachlich mit den Möglichkeiten und Grenzen einer forensischen Hypnose beschäftigt. Dass ist für die Befürworter selbstverständlich; Gegner der Hypnose sollten sich allerdings nicht auf eine jüngst veröffentlichte „Schlussbemerkung“ zurückziehen: „... Hypnose (scil.: hat) derzeit nicht im Ansatz die

¹²¹ Andersch-Sattler, a. a. O. (Fn. 67), S. 23 ff. und S. 44 f.

Verlässlichkeit, die für eine Tatsachenerhebung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“¹²²

Quod est demonstrandum!

Literatur

AnwaltKommentar StPO (2007).

Andersch-Sattler, Hypnose und ihre Wirkung in Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung (2012), S. 11.

Artkämper, Wahrheitsfindung im Strafverfahren mit gängigen und innovativen Methoden, Kriminalistik 2009, S. 349 ff. und S. 417 ff.

Beetz/Wiest, Forensische Hypnose als erinnerungsstützendes Verfahren bei Aussagen von Zeugen und Opfern, Kriminalistik 2008, S. 355 f.

Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 4. Auflage 2009.

Brockmann/Chedor, Vernehmung, 1999.

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Auflage, 2013.

Deckers, Anwendung der Hypnose im Strafverfahren in Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung (2012), S. 148 ff. (174 f.).

Demirbaş, Soruşturma Evresinde Şüphelinin İfadesinin Alınması, 2011.

Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 8. Auflage, 2013.

Erbs, NJW 1951, S. 386, 389.

A. Freud/Grubrich-Simitis, Werksausgabe I, Elemente der Psychoanalyse; Einleitung zu „Die Frage der Laienanalyse“.

Fuchs, Die Hypnose von Zeugen im polizeilichen Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 1983, S. 2 ff.

Goldschmid/Maurer/Sollberger, Kommentierte Textausgabe, S. 120 ff.

Guggolz, Im „Schlaf“ erinnern, Kriminalistik 1989, S. 577 ff.

Händel, Ermittlungshilfe durch Hypnose, Kriminalistik 1978, S. 260 f.

Habschick, Erfolgreich Vernehmen, 3. Auflage, 2012.

Hampfl/Thiessen, Hypnose – Hilfsmittel bei polizeilichen Ermittlungen?, Kriminalistik 1977, S. 254 ff.

Hypnosis and the Law: Examining the Stereotype in Criminal Justice and Behavior, 2008.

James, Kompaktkurs Hypnose, Paderborn 2011.

Keltsch, in: Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung, 2012, Diskussion, S. 45.

Kossak, Hypnose, 4. Auflage, Weinheim/Basel.

Kühne, Strafprozessrecht, 8. Auflage 2010, Stand 2009.

¹²² Diskussion in Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung (2012), S. 195 ff. (204).

- Löwe-Rosenberg*, Strafprozessordnung, 26. Auflage, 2007.
- McConkey & Sheehan*, Hypnosis, Memory, and Behaviour in Criminal Investigation, 1995.
- McConkey & Sheehan*, A Survey of the Police Use of Hypnosis in Australia, 1987.
- Meyer-Goßner*, StPO, 55. Auflage, 2012.
- Milne/Bull*, Psychologie der Vernehmung, 2003.
- Nachtigall/Merklinger*, Hypnose im Dienst der Kriminalitätsbekämpfung, Der Kriminalist 4/00, S. 170 ff.
- Neue Vernehmungsmethoden im strafverfahrensrechtlichen Ermittlungsverfahren – Verfassungsrecht, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, in: Bayerischer Anwaltverband, Neue Vernehmungsmethoden, Polygraph, Hypnose, Hirnforschung, 2012, S. 176 ff.
- Özbek*, Ceza Muhakemesi Hukuku, 2006.
- Peters*, Strafprozessrecht, 4. Auflage, 1985.
- Revenstorf/Peter*, Hypnose in Psychotherapie, Psychosomatik und Medizin, 3. Auflage, 2009.
- Roll*, Vernehmung zwischen Konfrontation und Kooperation, Kriminalistik 2008, S. 666 ff.
- Rückert*, Tod im Vorüberfahren, „Die Zeit“ vom 26.2.2004.
- Sachsse/Stang*, Trauma und Justiz, 2007.
- Steinke*, Hypnose als letzte Zuflucht, Kriminalistik 1988, S. 521 f.
- Stern*, Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, 3. Auflage, 2013.
- Svoboda*, Hypnose von Zeugen – Hoffnung in ausweglosen Fällen, Kriminalistik 1998, S. 431 ff.

Der Sam-Sheppard-Fall und seine Bedeutung für die Blutspurenmusteranalyse

Von Dr. Silke M.C. Brodbeck

1. Einleitung

Blutspuren entstehen immer dann, wenn die Gefäße eines Körperkreislaufes beschädigt werden. Aufgrund dieser Tatsache trifft man in Tötungsdelikten, Unfällen und Körperverletzungen häufig auf Blutspuren. Blutspurenmusteranalyse bezeichnet die kriminalistische Auswertung dieser Spuren auf der Basis der Physik. Die Blutspurenmusteranalyse beantwortet die Frage, was mit dem Blut nach dem Austritt aus einem Körper passiert. Aus diesem Grund gehört die Blutspurenmusteranalyse heutzutage zum kriminalistischen Rüstzeug einer Tatortbearbeitung.

2. Geschichte der Blutspurenmusteranalyse

Eine der frühesten Erwähnungen von Blutspuren in Verbindung mit einem Mord findet sich in der Bibel in der Geschichte von Kain und Abel in Form eines Geschwistermordes (14). Kain, der Ackermann, erschlägt auf dem Acker seinen jüngeren Bruder Abel, den Schäfer. Als Gott Kain nach seinem Bruder fragt, antwortet dieser, ob er seines Bruders Hüter sei? Gott antwortet in dieser Geschichte mit den Worten: „Die Stimme des Blutes deines Bruders schreit zu mir von der Erde.“ Viele Jahrhunderte später bekommt der Begriff „des Bruders Hüter“ im Rahmen der Entwicklungsgeschichte der Blutspurenmusteranalyse eine erneute Bedeutung.

In den folgenden Jahrhunderten finden sich weitere vereinzelte Publikationen, in denen Blutspuren zur Beweisführung in Untersuchungen von Verbrechen angeführt werden. 1628 entdeckt der klinische Arzt Harvey den Zusammenhang von Gefäßen und Herz und beschreibt als Erster die Kreislauffunktion. Das Spritzen des Blutes ist der Unterschied zwischen Leben und Tod. Ein toter Körper hat keine Körperfunktionen.

Im Wechsel der Zeit hat Blut nicht nur Einfluss auf die entstehende wissenschaftliche Welt, sondern auch auf die literarische. „Fort, verdammter Fleck! Fort, sag ich!“ – „Noch immer riecht es hier nach Blut.“ Das könnte

durchaus heute noch das Interesse von Tätern in Tötungsdelikten beschreiben. Tatsächlich jedoch handelt es sich um Lady Macbeth (15) aus dem gleichnamigen Stück von William Shakespeare.

Die wissenschaftliche Geschichte der Blutspurenmusteranalyse in der Moderne kennt zwei große Entwicklungspunkte. Der erste Meilenstein ist die erste systematische Forschungsarbeit über Blutspuren (13). *Dr. Eduard Piotrowski* untersucht an der Universität Krakau Blutspuren, indem er Hasen mit unterschiedlichen Waffen erschlägt und die Blutspuren dokumentiert und beschreibt. Seine Arbeit „Über Entstehung, Form, Richtung und Ausbreitung der Blutspuren nach Hieb- und Stichwunden des Kopfes“ erscheint im Jahr 1895.

Fortan folgen vereinzelte Publikationen. Bereits in der Frühphase der Methode wird klar, dass es sich um eine interdisziplinäre Entwicklung handelt. In den deutschsprachigen Ländern schreiben u. a. *Gross*, *Jeserich* und sein Sohn, *Walcher* und *Lochte*. Es folgen weitere Artikel unter anderem aus Frankreich von *Balthazard*.

Diese Methode wird zu keinem Zeitpunkt von einer einzelnen Profession angewendet. Beteiligt sind alle am Tatort tätigen: die Kriminalisten, die Kriminalwissenschaftler und Ärzte. Das ist bis heute so geblieben.

Der zweite Meilenstein, der den Anstoß zu einer systematischen Entwicklung der Auswertungen von Blutspuren gab, ist der Sam-Sheppard-Fall (16, 17).

Dieser Fall führte zu dem ersten blutspurenmusteranalytischen Gutachten der Moderne. *Dr. Kirk* war zu diesem Zeitpunkt forensischer Wissenschaftler an der Universität von Berkley in Kalifornien, er hatte dort den Fachbereich für Kriminalistik gegründet. Sein methodisches und naturwissenschaftliches Arbeiten trat klar in seinem Buch „Crime Investigation“ (19) hervor. Kirk war Chemiker.

Der Hintergrund des Falles ist ein Tötungsdelikt an Marilyn Reese Sheppard. Das Ehepaar Sheppard lebte in Cleveland, Ohio. Zum Zeitpunkt des Geschehens 1954 hatte das Paar einen siebenjährigen Sohn, das zweite Kind war unterwegs. In der Nacht auf den 4. Juli fand Dr. Sam Sheppard seine Frau tot in ihrem Bett mit eingeschlagenem Schädel auf. Der Unterkörper war entblößt und die Beine seiner Frau waren an den Vorderrand des Bettes gezogen.

Gemäß seiner Aussage hatte das Ehepaar Besuch von den Nachbarn. Da er Dienst hatte und ins Krankenhaus musste, schlief er erschöpft nach seiner Rückkehr im Erdgeschoss auf einer Liege ein. Der Besuch ging zwischenzeitlich. Er erwachte nachts, aufgeweckt durch die Schreie seiner Frau und stürmte in das Obergeschoss des Hauses. Dabei begegnete ihm ein Unbe-

kannter. Es kam zu einer Auseinandersetzung, und er verfolgte den Unbekannten. Im Zuge der Auseinandersetzung gab Sheppard an, er sei niedergeschlagen worden. Der Unbekannte entkam. Verletzt rief Sheppard Hilfe.

Die Tatortbearbeitung im Marilyn-Reese-Sheppard-Mord verursachte viele Probleme, die im Verlaufe des Verfahrens zu einer Verurteilung von Sheppard führen. Es war das erste Tötungsdelikt, das die lokale Polizei ermittelte:

- Jugendliche wurden eingesetzt, um die Außenbereiche des Tatortes zu durchsuchen.
- Spuren, die gesichert hätten werden müssen, wurden nicht gesichert.
- Gesicherten Spuren wurden falsche Bedeutungen beigemessen: So zeigte sich z. B. eine blutige Kontaktspur mit zangenartiger Formung auf einem der Kissen, auf dem Marilyn Reese Sheppard starb. Diese wurde durch einen Ermittler fälschlich als „chirurgisches Instrument“ interpretiert. Diese Behauptung wird in den frühen Jahren nicht überprüft, sie stärkte den Verdacht gegen den chirurgisch tätigen Ehemann.

Bei der Betrachtung von Altfällen ist es wichtig, die damals geleistete Arbeit im Kontext der früheren Zeiten zu betrachten. Viele Dinge, die in der alltäglichen kriminaltechnischen Arbeit heutzutage Standard sind, gab es damals nicht oder wenn es sie gab, dann wurden sie oftmals nicht allgemeingültig umgesetzt.

- Auch die Moralvorstellungen der amerikanischen Gesellschaft in den 50-er-Jahren des letzten Jahrhunderts und ein überhöhtes Medieninteresse führten zu einer Verurteilung des Ehemannes.

Das Urteil begrub die Familie Sheppard in einer Tragödie. Bei dem Vater Sheppards wird kurz nach der Urteilsverkündung eine unheilbare Krebserkrankung festgestellt. Seine Frau, die Mutter Sheppards, fühlte sich nicht in der Lage, ohne ihren Mann die Bürden des Lebens zu tragen. Sie erschoss sich wenige Tage vor seinem Tod. Der junge Sohn der Sheppards hatte binnen 6 Monaten seine Mutter, seine Großmutter und seinen Großvater zu Grabe getragen. Sein Vater war inhaftiert. Er selbst zog im Alter von sieben Jahren in die Familie seines Onkels. Die Verluste der Familie, insbesondere der Tod der Mutter, wurden in der Öffentlichkeit als „Schuldeingeständnis“ aufgefasst. Die Medien berichteten ausführlich.

Auf interessante Weise ist der Sheppard-Fall mit der deutschen Geschichte verbunden. 10 Jahre bleibt Sheppard inhaftiert. Kirk begutachtete den Fall bereits 1955 und kam zu dem Schluss, dass am direkten Tatort Blutspuren einer unbekanntem dritten Person waren. Des Weiteren schlussfolgerte er, dass die Beweise im Einklang mit Samuel Sheppards Aussagen stehen. Aber der Fall war gerichtlich abgeschlossen.

Es waren zwei Faktoren, die später zu einer Wiederaufnahme führten: ein neuer, junger Rechtsanwalt und Sheppards Bekanntschaft mit Ariane Tebbenjohanns. Nach langem Ringen setzte der Rechtsanwalt F. Lee Bailey 1964 eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch. Grundlage war das erhöhte Medieninteresse in diesem Fall, welches in der Öffentlichkeit zu einer Vorverurteilung von Sheppard vor dem ersten Prozess geführt hatte.

Ariane Tebbenjohanns war die Halbschwester von Magda Göbbels. Sie begann sich aus der Ferne für den Fall zu interessieren und reiste in der Folge nach Amerika. Ariane Tebbenjohanns und Samuel Sheppard verliebten sich, die amerikanischen Medien waren fokussiert auf die Schwester der Magda Göbbels, obwohl Ariane Tebbenjohanns aus einer anderen Ehe als Magda Göbbels entstammte. Tebbenjohanns und Sheppard wollten trotz seiner Inhaftierung heiraten und das öffentliche Bild des „Frauenmörders Sheppard“ begann sich zu ändern. Er wurde 1964 aus dem Gefängnis entlassen. In einem zweiten Verfahren wurde er 1966 aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Sheppard wird nie als unschuldig rehabilitiert, obwohl sein Sohn noch lange nach seinem Tod bis in das 21. Jahrhundert dafür kämpft.

Sheppards und Tebbenjohanns' Ehe zerbricht. Sheppard war ein gebrochener Mann. Beruflich fand er keinen Weg zurück in seine Arzttätigkeit. Er überlebte seine Entlassung aus dem Gefängnis nur sechs Jahre. Um Geld zu verdienen, arbeitete er als Ringer unter dem Namen „Killer Sam“. Er starb im Alter von 46 Jahren, ohne jemals in sein Leben zurückgefunden zu haben. In all den Jahren haben seine Brüder ihm beigestanden. Einer schreibt das Buch „My brothers Keeper“ – „Der Hüter meines Bruders“.

Kirk war ein Wissenschaftler ausgestattet mit der Lust an neuen Fragestellungen und einer sehr hohen Präzision. Aus der Arbeit um den Sheppard-Fall entstanden Forschungsprojekte. Ein Student namens Herbert Leon *McDonnell* publizierte eine Arbeit. Im Jahre 1973 kam es zum ersten blutspurenmusteranalytischen Ausbildungskurs. Aus dem Teilnehmerkreis am ersten Kurs entstand im Jahre 1983 die Gründung einer Fachgesellschaft für Blutspurenmusteranalyse. Heutzutage umfasst die International Association of Bloodstain Pattern Analysis mehr als 900 Mitglieder weltweit. Der Zugang als reguläres Mitglied ist nur möglich über die Erfüllung von Ausbildungskriterien.

Das Wissen um den Wert von Blutspuren hat es immer gegeben. Betrachtet man die europäische Entwicklung der Kriminalistik, so sieht man, dass dieses Wissen seit Jahrzehnten in den kriminalistischen Alltag eingezogen ist. Dies umfasst unter anderem die BRD und die damalige DDR, die skandinavischen Länder, die in Europa vor den Niederlanden in diesem Bereich tätig waren.

Jedoch ist die europäische Blutspurenbetrachtung oft durch eine empirische Beschreibung gekennzeichnet, wie sie sich auch in den Ausdrücken „Bärenatzenform“, „kronkorkenartig“ usw. ausdrückt. Es ist Kirks großes Verdienst, den Sprung von der beschreibenden Empirie zur wissenschaftlichen Basis der Blutspurenbetrachtung gemacht zu haben. Aus diesem Grunde ist sein Gutachten im Sheppard-Fall einer der Ursprünge in der Blutspurenmusteranalyse.



Abb. 1: Stuart James, Silke Brodbeck; Tom Bevel (von links nach rechts), Tom Bevel und Stuart James sind Gründungsmitglieder der IABPA.

Heutzutage sind in den deutschsprachigen Ländern die Blutspurenmusteranalysen auf unterschiedlichen Niveaus im Einsatz, beginnend von einem allgemeinen Gutachterniveau allgemeiner forensischer Berufe bis zum spezialisiert niedergelassenen Fachgutachter. Je spezialisierter ein Gutachter ist, auf desto weniger Gebieten schreibt er/sie Gutachten.

Es ist eine der Aufgaben der IABPA (International Association of Bloodstain Pattern Analysts), die Blutspurenmusteranalyse in ihrer Erforschung und Verbreitung zu fördern. Viermal jährlich erscheint das „Journal of Bloodstain Pattern Analysis“ in englischer Sprache. Alle zwei Jahre finden europäische IABPA-Tagungen statt.

3. Bloodstain Pattern Analysis (BPA) – Blutspurenmusteranalyse

Die Methode heißt wissenschaftlich korrekt Blutspurenmusteranalyse (2). Blutspuren werden auf der Basis von visueller Mustererkennung ausgewertet und ihren physikalischen Entstehungsmechanismen zugeordnet. Dabei werden die Faktoren Größe, Form und Verteilung genutzt. Die Verteilung alleine ist nicht ausreichend als Betrachtungskriterium, wie das unten stehende Bildbeispiel dokumentiert.



Abb. 2-3: Linke Seite – Blutspurenmuster mit gleichförmiger, linearer Verteilung ohne weitere Angaben, rechte Seite – mit Information zu Größe und Form

Es muss zudem angemerkt werden, dass Blutspuren nicht nur durch ihre physikalischen Mechanismen entstehen, sondern auch stark abhängig sind von den Oberflächen, auf die sie auftreffen. Daher ist eine blutspurenmusteranalytische Begutachtung ohne Beschreibung der Oberfläche nicht fachlich.

Hier wird deutlich, dass es bei der Durchführung einer Blutspurenmusteranalyse nicht um das Vergleichen von Bildern geht. Bilder sind nur das Material, anhand derer Muster zugeordnet werden. In der Blutspurenmusteranalyse geht es vielmehr darum, die Mechanismen der Entstehung zu identifizieren und in einen Geschehenskontext zu bringen, der im Einklang mit den vorliegenden, weiteren forensischen Befunden steht. Beschreibungen sind nur ein Teilschritt.

Ein Beispiel hierfür sind Gaseinschlüsse. Gaseinschlüsse sind kleine Blasen, die sich häufig in der Oberfläche von Blutspuren finden. Sie können ein Hinweis auf ausgeatmetes Blut sein, müssen es jedoch nicht. Es handelt sich nur um die Beimengung von Gas zur Flüssigkeit Blut, diese können auch

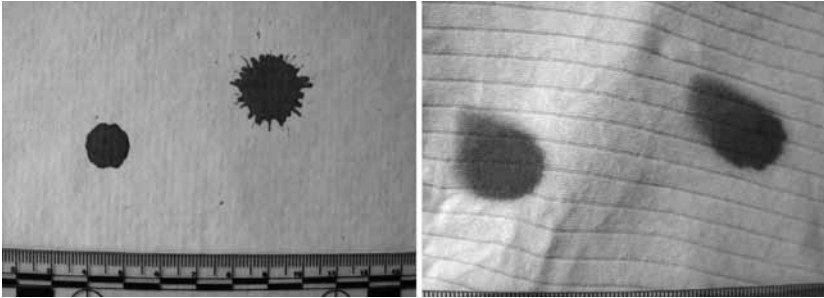


Abb. 4–5: Oberflächenabhängigkeit von Blutspuren. Links – Blut aus zwei unterschiedlichen Höhen auf Pappe aufgetropft. Rechts – Blut aus den gleichen Höhen auf befeuchtete Baumwolle aufgetropft. Es handelt sich um den gleichen Mechanismus bei anderen Oberflächen.

aufgrund von Oberflächenwirkungen oder bei anderen Einwirkungsmechanismen entstehen.

Bläschen oder Bubbles sind beschreibende Begriffe, die früher verwendet wurden. Selbst der Begriff Luftblase oder Lufteinschluss ist falsch, da der Nachweis von Luft als Gaseinschlüssen nicht erbracht wird.

Eine gute Blutspurenmusteranalyse muss sich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Entstehung von Gaseinschlüssen auseinandersetzen und erklären, warum es sich um ausgeatmetes Blut handelt oder nicht. Die alleinige Beschreibung von Bläschen und eine Feststellung, dass Blasen bei Atmung entstehen, reichen für eine qualitativ hochwertige Begutachtung nicht aus.



Abb. 6: Gaseinschlüsse an einem Tatort auf einer Holzfläche

4. Klassifikationen von Blutspuren

Im Jahre 2008 einigten sich die meisten Länder auf die Nutzung der so genannten Swgstain-Terminologie. Sie bildet die heute gültige Grundlage für die Benennung von Blutspurenmustern.

Bzgl. der Kategorisierung wird heute die Klassifikation nach *James, Kish und Sutton* (2005) verbreitet genutzt. Die Autoren *Bevel und Gardner* nutzen zudem noch eine Taxonomie. Alle Standardbücher zeigen bzgl. der grundlegenden Klassifikationen keine wesentlichen Unterschiede (1, 2, 3, 6, 8, 9).

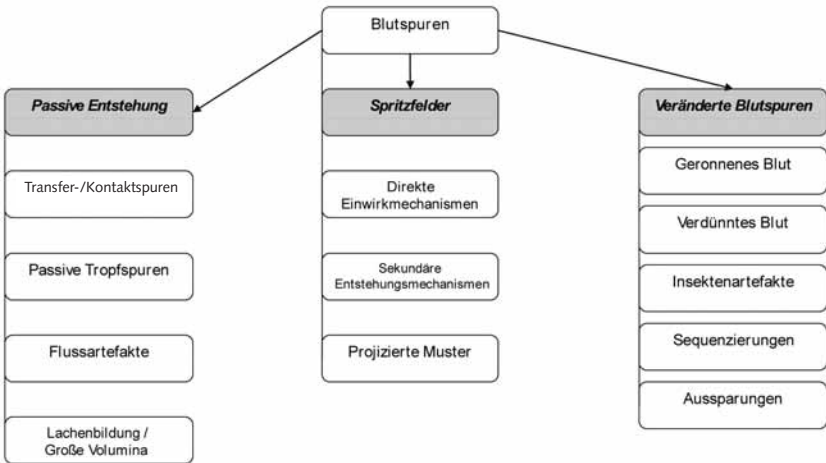


Abb. 7: Einteilung nach Blutspuren gemäß James, Kish, Sutton, modifiziert.

In die erste Klasse gehören Blutspuren, die durch das Wort „Passive Entstehung“ beschrieben werden. Hierunter fallen alle Kontaktsuren (mit und ohne Bewegungsmuster, mit und ohne Formung), Tropfspuren, Flussspuren (früher als Abrinnsuren bezeichnet), die Lachenbildung sowie die Durchtränkung. All diesen Spurentypen gemeinsam ist, dass sie nicht durch die Einwirkung der schädigenden Kräfte auf die Oberfläche des Blutes selbst entstehen. Aus diesem Grunde wurde hier der etwas fehlleitende Begriff „passiv“ genutzt.

In die zweite Klasse gehören alle Spritzfelder. Diejenigen, die durch die Einwirkungen von Schuss oder Schlag entstehen, also auch die sekundär bedingten, wie zum Beispiel durch das Tropfen von Blut in Blut, auch sekun-

däre Tropfen oder auch Satellitenspritzer genannt, gehören in diese Kategorie.

Die größte Unterkategorie ist die der „Projizierten Muster“. Darunter fallen Spurentypen wie Abwurfspuren (die durch geschwungene Objekte entstehen), ausgeatmete Spritzfelder und Spuren, die durch die Verletzung von großen Gefäßen entstehen.

In der letzten Kategorie sind Spurenmuster zusammengefasst, die in den ersten beiden Kategorien nicht untergebracht wurden. Es handelt sich um Aussparungen, geronnenenes und verdünntes Blut sowie Insektenartefakte.

Meistens kommen Blutspurenmuster an Tatorten nicht isoliert, sondern in Kombinationen vor. Diese bezeichnet man wiederum als Komplexe oder komplexe Blutspurenmuster.



Abb. 8: Beispiel eines Blutspurenmusterkomplexes an einem Tatort.

In Abbildung 8 zeigen sich ausbreitende Spritzfelder an der Heizung, dem Kissen und der Wand. Direkt oberhalb der Heizung zeigt sich eine räumlich bedingte Aussparung, die durch eine Entstehung unterhalb des Heizungsoberandes erfolgt. An der Heizung selbst zeigen sich Flussspuren mitbedingt durch die Oberfläche der Heizung.

Abbildung 9 zeigt Spritzspuren mit Spikes als Ausdruck erhöhter Entstehungsenergie, Lachenbildung mit gestörter Randzone, geformte Kontaktsuren in direkter Nähe zu einer Tropfspur – am ehesten verursacht durch das Ausrutschen eines Fußes mit darüber gelegener Blutungsquelle.



Abb. 9: Komplexes Blutspurenmuster auf einem Fußboden.

5. Tipps für die Arbeit an Fällen mit Blutspuren

5.1 Dokumentation der genauen Körperpositionen und Positionen im Raum

Begründung:

Bei der blutspurenmusteranalytisch basierten Tathergangrekonstruktion ist es selten, dass alle Körperteile dokumentiert werden. Häufig können nur Teile von der Körperhaltung rekonstruiert werden. Je genauer eine Körperhaltung und -position dokumentiert ist, desto mehr Vergleichsmaterial hat der Gutachter zur Verfügung, um zu überprüfen, ob die Angaben im Einklang stehen oder nicht.

In den Blutspuren ist am ehesten die Lage der rechten Hand und des Hinterkopfes nachvollziehbar. Die Position der Beine und des linken Armes werden in den Blutspuren nicht erfasst. Daher ist es wichtig, die Position so genau wie möglich dokumentieren.

5.2 Fotografien der Handinnenseiten und Handaußenseiten sowie aller frei liegenden Körperareale bei Leichen

Begründung:

Durch einen Leichentransport werden die Blutspuren an Körper und Kleidung meistens vernichtet oder stark beeinträchtigt. Da die Blutungsquellen in der Regel erhalten sind, kommt es zu transportbedingten Überlagerungen über die tatrelevanten Blutspuren. In der Regel sind später aufgenommene



Abb. 10: Rekonstruktion einer Aufliegsituation.

Bilder nur noch sehr begrenzt auswertbar. Aus diesem Grunde ist es wichtig, die Blutspuren noch am Tatort zu dokumentieren. Dies gilt auch für Textilien, die in der Regel nach einem Transport durchtränkt sind. Bedeutsame Textilien sollten am Tatort ausgezogen und gesichert werden.

5.3 Planparallele Dokumentation aller Blutspuren, insbesondere der Kontaktsuren

Begründung:

Durch die Verzerrung im Bild reduziert sich häufig die Auswertbarkeit von Spuren. Gerade Kontaktsuren verlieren bei der Überprüfung auf Formung Aussagekraft durch Verzerrung. Aus diesem Grunde sollte auf eine verzerrte Darstellung nur dann zugegriffen werden, wenn sich räumlich keine andere Lösung zur fotografischen Dokumentation darstellt.

5.4 Existenz von Übersichtsaufnahmen

Begründung:

Bei der Untersuchung Verletzter ist es wichtig, wenn es aus medizinischer Sicht machbar ist, Übersichtsaufnahmen von vorne, von links, von rechts und von hinten anzufertigen. Falls es im Stehen nicht geht, ist das Drehen

beim bewussten Menschen im Liegen auch eine Möglichkeit. Dies gilt insbesondere für einzelne Verletzungen, die mehrere Seiten gleichzeitig betreffen (z. B. Schussverletzungen). Liegt dabei ein Maßstab neben den zu Untersuchenden?

Begründung: Die Dreidimensionalität des Körpers ändert sich mit seiner Körperposition. Aus diesem Grunde erschweren Aufnahmen eines sitzenden Menschen die Rekonstruktion von Körperpositionen bei stehendem Körper.

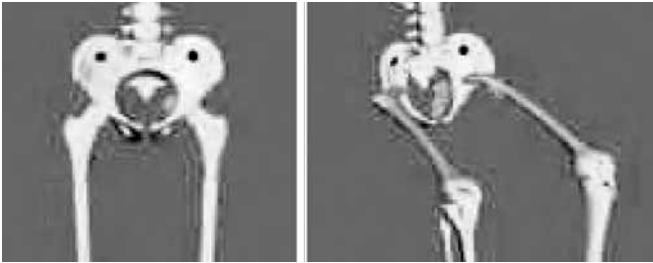


Abb. 11–12: Die Dreidimensionalität des Körpers ändert sich mit unterschiedlichen Körperpositionen am Beispiel eines Beckens.

5.5 Spritzfelder und Klebepfeile

Falls bei der Dokumentation von Spritzfeldern Klebepfeile eingesetzt wurden, sollten diese nicht in Flugrichtung, sondern in Ursprungsrichtung kleben.

Begründung:

Die Flugrichtung ist bei allen Tropfen unterschiedlich, die Ursprungsrichtung hingegen ähnlich bei Entstehung durch die gleiche Einwirkung. Dies hat zur Folge, dass Pfeile, die in Flugrichtung geklebt werden, keinen Erkenntnisgewinn bringen. Pfeile, die in Ursprungsrichtung (dem elliptischen Ende) geklebt werden, weisen in ihrer Gesamtheit auf die Ursprungsgegend. Einen Blutspurenmusteranalysten interessiert meistens nur der Ursprung.

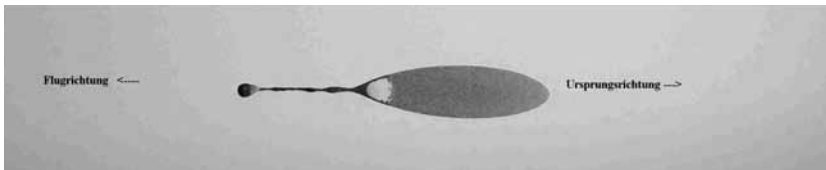


Abb. 13: Blutspritzer mit eingezeichneter Flug- und Ursprungsrichtung (Vorsicht, die Ursprungsgegend, aus der der Spritzer entstammt, kann sich hingegen physikalisch in beiden Richtungen befinden!).

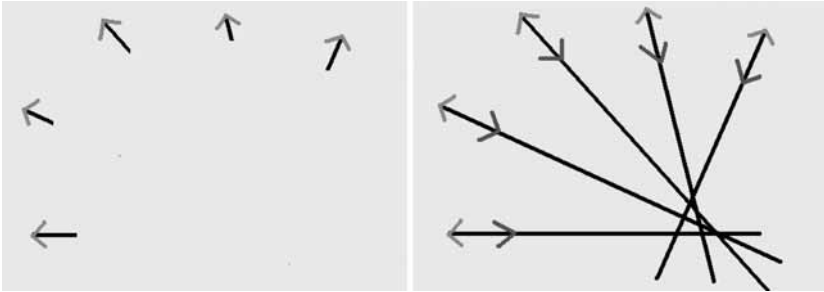


Abb. 14–15: Links – Pfeile, die in Flugrichtung weisen, stellen keine Ursprungsgegend dar. Rechts – Pfeile, die in Ursprungsrichtung weisen, können einheitliche Ursprungsgegenden dokumentieren.

6. Qualitätsstandards

Zum Schluss noch ein paar Anmerkungen zu der blutspurenmusteranalytischen Qualifikation. Auch heute gilt noch, dass die Blutspurenmusteranalyse interdisziplinär ist. Monopolisierungstendenzen einzelner Gruppen sind Ausdruck primär kommerzieller Interessen. Aus diesem Grunde erkennt man Fachtagungen in der Blutspurenmusteranalyse daran, dass die Vortragenden aus unterschiedlichen Fachbereichen stammen.

Der Beginn einer blutspurenmusteranalytischen Ausbildung ist der Basiskurs. Er dauert 40 Stunden gemäß den festgelegten Kriterien und besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil mit Abschlussklausur. In diesem Kurs lernt der Teilnehmer die einzelnen Spurenmuster und die wissenschaftlichen Grundlagen kennen. Erst im Fortgeschrittenenkurs kommt es zu einer Beschäftigung mit gutachterlichen Thematiken. Das Kurssystem ist historisch entstanden.

Wichtig ist auch festzustellen, dass ein Teil der Ausbildung durch die Teilnehmer selbst in den Zeiten zwischen den Kursen geleistet werden muss. Auge und Gehirn müssen konsequent trainiert werden – zur Mustererkennung und zur sprachlichen Umsetzung der Fachterminologie.

Grundlagen professioneller Blutspurenmusteranalyse sind ein sehr gutes räumliches Vorstellungsvermögen, fundierte Kenntnisse der Physik in den Bereichen der Mechanik und der Strömungsphysik sowie Grundwissen in der Physiologie.

Von zweitägigen „Workshops“ zur Erreichung einer „Gutachterqualifikation“, wie sie einer Arbeitsgemeinschaft zu Grunde lagen (4), ist abzuraten.

Der Sheppard-Fall wurde hier als Mahnmal genannt. (Jedenfalls) komplexe Fälle, Zweit- und Oberbegutachtungen gehören in die Hände von erfahrenen Fachgutachtern.

Danksagung:

Dank gebührt den Herren Tom Bevel und Stuart James für die freundliche Abdruckgenehmigung von Abbildung 1.

Literaturverzeichnis

- (1) *Bevel, T.; Gardner, R. M.*, „Bloodstain Pattern Analysis“, CRC Press, Second Edition.
- (2) *Brodbeck, S.* „Blutspurenmusteranalyse“, Kuu-Press, 2011.
- (3) *James, S.; Kish, P.; Sutton, P.*, „Principles of Bloodstain Pattern Analysis – Theory and Practice“, CRC Press, 2005.
- (4) *Brodbeck, S. M. C.*, „Moderne Blutspurenmusteranalyse“, Der Kriminalist, 02/07.
- (5) *Brodbeck, S. M. C.*, „Die physikalischen und biologischen Grundlagen der Blutspurenmusteranalyse“ Strafrechtsreport StRR, 1/2010, 17–21.
- (6) *Brodbeck, S. M. C.*, „Die Terminologie der Blutspurenmusteranalyse“, Strafrechtsreport, StRR, 2/2010, 55–61.
- (7) *Brodbeck, S. M. C.*, „Blutspurenmusteranalytische Tatortbearbeitung und Gutachtenerstellung“, Strafrechtsreport StRR, 3/2010, 97–102.
- (8) *Brodbeck, S. M. C.*, „Einführung in die Blutspurenmusteranalyse“, SIAK-Journal, 4/2011, SSN 18133495.
- (9) *Brodbeck, S. M. C.*, „Introduction to Bloodstain Pattern Analysis“, SIAK International Edition, p. 51–57.
- (10) *Brodbeck, S. M. C.*, „The effect of anticoagulative treatment on BPA“, Abstract, IABPA Newsletter, 12–2005.
- (11) *Brodbeck, S. M. C.*, „The role of modern crime Scene documentation systems for BPA – Spheron and Laser Scanning“ Abstract, IABPA Newsletter, 9–2008.
- (12) *Brodbeck, S. M. C.*, „Spheron and Laser Imaging – The Use of Visualization and Measuring for Bloodstain Pattern Analysis“, Abstract, IABPA Newsletter, December 2008.
- (13) *Piotrowski, E.*, „Über Entstehung, Form, Richtung und Ausbreitung der Blutspuren nach Hiebwunden des Kopfes“, K.K. Universität, Wien, 1895.
- (14) „Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers“, Deutsche Bibelgesellschaft, 2003.
- (15) Shakespeare W., „Macbeth“ übersetzt durch Dorothea Thieck, bearbeitet von O. Lesch, www.william-shakespeare.de.
- (16) *Cooper, C. L.*, Reese Sheppard S. „Mockery of Justice“, Northeastern University Press, Boston, 1995.
- (17) www.law2.umkc.edu/projects/ftrials/sheppard/Sheppard.htm.
- (18) www.iabpa.org.

- (19) *Huelke, H.*, „Spurenkunde“ Kriminalistik, Hamburg, 1965.
- (20) *Kirk, P.L.*, „Crime Investigation“, Second edition, John Wiley & Sons, New York, 1974.

Aktuelle Erscheinungsformen der Straßenkriminalität

Von Horst Clages

1. Straßenkriminalität, Begriff und kriminalpolitische Relevanz

1.1 Begriff

Unter dem Begriff „Straßenkriminalität“ werden Straftaten gebündelt, die phänomenologisch vorwiegend nach der Täterstruktur, den Opfern und den Tatobjekten, den Tatbegehungsweisen sowie den zu Grunde liegenden Tatmotiven sehr verschiedenartig sind. Dies zeigt sich allein schon in dem umfangreichen heterogenen Straftatenkatalog (siehe unten Abb. 1). Ihnen gemeinsam ist, dass sie in der Haupttatphase¹ im öffentlichen (Straßen-)Raum begangen werden oder von dort ihren Ausgang finden. Im Allgemeinen können sie durch operative Maßnahmen der präventiven und repressiven Kriminalitätskontrolle beeinflusst werden.

Die Zusammensetzung des Deliktatalogs Straßenkriminalität richtet sich nach dem (Straftaten-)Summenschlüssel (SS) 899000 der PKS-Richtlinien². Über den Begriffsinhalt „Straßenkriminalität“ herrschte in der Bundesrepublik in Polizeikreisen über Jahre hinweg kein Konsens. Die verbindliche Einigung über die Zuordnung der Delikte zur Straßenkriminalität auf Bundesebene wurde erst in der 112. Tagung der AG Kripo Ende 1988 erreicht. Mit der Festlegung eines bundeseinheitlichen Straftatenkatalogs „Straßenkriminalität“ werden seitdem zwei wesentliche kriminalstrategische Ziele verfolgt:

- Gewinnung eines (auch) bundesweiten, vergleichbaren Kriminalitätslagebildes „Straßenkriminalität“.
- Auf der Erkenntnisbasis des Lagebildes: Entwicklung von Strategien und Taktiken der Kriminalitätskontrolle sowie Einflussnahme auf kriminalpolitische Entscheidungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Tatortbereich „Straße“.

¹ Die Kriminalphänomenologie gliedert den Ablauf der Tat grundsätzlich nach Vortatphase, Haupttatphase, Nachtatphase.

² Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik v. 01.01.2011; Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2011, Bundesrepublik Deutschland, S. 22, BKA Wiesbaden 2012.

Begriff

Straßenkriminalität umfasst alle Straftaten, deren Tatausführungen mehrheitlich in der Vortatphase, der Haupttatphase und der Nachtatphase auf der Straße i. w. S., d. h. im öffentlichen Raum geschehen oder die unmittelbar in die Öffentlichkeit hineinwirken und somit im unmittelbaren Zugriffsbereich der Polizei verübt werden. Sie können deshalb meist mit allgemeinen und/oder gezielten präventiven und repressiven Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle (mehr oder weniger) wirksam beeinflusst werden.

1.2 Kriminalpolitische Relevanz

Die Delikte der Straßenkriminalität sind in ihren gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von besonderer kriminalpolitischer Relevanz, denn

- ca. jede 4. Straftat (2013: 22,9 %) geschieht im öffentlichen Straßenraum, nur etwa jede 5. Tat (AQ³ 2011: 17,7 %) wird aufgeklärt;
- die Taten haben teils eine hohe Sozialgefährlichkeit und -schädlichkeit;
- sie beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, da jeder Bürger sich im öffentlichen Raum bewegt und damit der Gefahr ausgesetzt ist, Opfer einer Straftat zu werden;
- soweit es sich um Fälle der Gewaltkriminalität⁴ handelt, d. h. insbesondere die körperliche Unversehrtheit des Bürgers durch die Straftaten betroffen ist, fördern diese Delikte in besonderem Maße die Kriminalitätsfurcht. Spektakuläre Gewaltstraftaten jugendlicher Täter⁵ bestimmen zunehmend das veröffentlichte Bild der Straßenkriminalität in den Großstädten mit der Folge, dass sich weitverbreitet in der Öffentlichkeit der Eindruck einer ständig steigenden Jugendgewalt verfestigt.

Die Delikte der Straßenkriminalität prägen so gesehen aus der Sicht des Bürgers das Bild der Kriminalität in einem Gemeinwesen und die Meinung breiter Bevölkerungsschichten über den Erfolg/Misserfolg der institutionellen Kriminalitätsbekämpfung sowie die Akzeptanz der Kriminalpolitik.

³ Aufklärungsquote; die AQ „... bezeichnet das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum“; PKS des Bundes 2011, S. 15, BKA, Wiesbaden 2012.

⁴ Gewaltkriminalität nach dem Summenschlüssel 892000, PKS-Richtlinien 2011, S. 17, a. a. O.

⁵ Unter dem Begriff „Jugendlicher“ werden i. S. dieser Ausführungen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende erfasst, also die Altersgruppe der 14–21-jährigen jungen Menschen; die Bezeichnung: „Jungtäter“ findet in der Literatur für diese Altersgruppe ebenfalls Verwendung.

Als *Kriminalitätsfurcht* wird in den Sozialwissenschaften das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger verstanden, d. h., wie sicher fühlen sich die Bürger in ihrem Gemeinwesen, Opfer von Straftaten zu werden.

Es werden zwei Formen unterschieden:⁶

- die *soziale Kriminalitätsfurcht*, die allgemein die Sorge der Bürger mit Blick auf die innere Sicherheit und die Kriminalität beschreibt;
- die *personale Kriminalitätsfurcht*, die die individuellen Befürchtungen von Menschen charakterisiert, Opfer einer Straftat zu werden.

2. Struktur, Umfang und Entwicklung der Straßenkriminalität

2.1 Deliktsstruktur

Der aktuelle Deliktskatalog „Straßenkriminalität“ nach dem SS 899000 der PKS weist ein Konglomerat aus 20 verschiedenartigen Straftaten aus, die nach der Schwere der Tatbegehung und den Tatfolgen Vergehens- und Verbrechenstatbestände darstellen. Sie unterscheiden sich sowohl nach den Tatobjekten bzw. dem angegriffenen Rechtsgut als auch nach der Häufigkeit der Taten. In den zurückliegenden Jahren ist der Katalog wiederholt den geänderten Kriminalitätserscheinungen angepasst worden. Einen Überblick über die Deliktsstruktur gibt die nachstehende Abb. 1 einschließlich der nach der PKS aktuell registrierten Fälle sowie die korrespondierenden Aufklärungsleistungen.

Kritisch anzumerken ist, dass u. a. der sog. Wohnungseinbruch (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) hier fehlt, obwohl wesentliche Elemente des tattypischen modus operandi im öffentlichen Raum ihren Ausgang haben oder in ihn hineinwirken wie u. a.: Vorbereitungshandlungen in der Vortatphase, Eindringen in das Tatobjekt, Flucht und Beutesicherung in der Nachtatphase. Sie können prinzipiell wirksam mit den klassischen operativen Mitteln der Polizei durch präventive und repressive Schwerpunktbildung zurückgedrängt werden. Die inzwischen wieder deutlich gestiegenen Wohnungseinbruchs- diebstähle⁷ verunsichern in hohem Maße insbesondere die Bürger, die be-

⁶ Quelle: Website der Bundeszentrale für politische Bildung v. 14.06.2012 mit weitergehenden Ausführungen zur Inneren Sicherheit und speziell zur Kriminalitätsfurcht; Autoren: *Bornwasser, M., Köhn, A.*

⁷ 2011 = 132.595 Fälle bei eine AQ von 16,2 %; Anstieg der Fälle gegenüber 2010 = 9,3 %; Quelle: PKS des Bundes 2011, BKA, Wiesbaden 2012.

2. Struktur, Umfang und Entwicklung der Straßenkriminalität

Summenschlüssel „899000 Straßenkriminalität“ nach der Polizeilichen Kriminalstatistik			
Schlüssel- zahl		Delikte PKS Bund 2011	Aufklärungs- quote (AQ) 2011
	Delikte – gesamt darunter:	1.382.949	17,7 %
		nach Einzel- delikten:	in Prozenten
111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter), § 177 II Nr. 1, III u. IV StGB	1.736	70,2
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen), § 177 II Nr. 2 StGB	155	34,8
132000	Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	7.525	54,0
213000	Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	129	32,6
214000	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB	335	50,4
216000	Handtaschenraub	3.506	29,9
217000	Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	20.363	42,7
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	67.398	75,7
233300	Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0
234300	Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte	0	0
*50*00	Diebstahl insgesamt in/aus Kraftfahrzeugen	242.563	11,9
*55000	Diebstahl insgesamt an Kraftfahrzeugen	123.093	7,7
*90*00	Taschendiebstahl	120.790	5,4
***100	Diebstahl insgesamt von Kraftwagen, einschl. unbef. Ingebrauchnahme	41.057	26,8
***200	Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern, einschl. unbef. Ingebrauchn.	37.501	21,8
***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern, einschl. unbef. Ingebrauchnahme	328.748	10,0
***700	Diebstahl insgesamt von/aus Automaten	18.845	20,9
623000	Landfriedensbruch	1.804	65,7
674100	Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen	251.462	18,4
674300	Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	155.267	23,0

Abb. 1: Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes, 2011

Quelle: Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2012

reits Opfer⁸ des Wohnungseinbruchs geworden sind. Mit Blick auf dieses Beispiel stellt sich generell die Frage, ob der vorliegende Straftatenkatalog nach Begriffsdefinition und Zielsetzung umfassend den kriminalpolitisch verfolgten Zweck erfüllt.

2.2 Umfang und Entwicklung

2.2.1 Erfassungsgrundlage und Aussagekraft der PKS

Grundlage für die Erfassung und Beurteilung der Kriminalität⁹ in Deutschland sind die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Aussagekraft der PKS ist in der einschlägigen Literatur und der Praxis äußerst umstritten; Streitfrage ist, ob dieses Instrument überhaupt geeignet scheint, die tatsächlich begangene Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland annähernd wirklichkeitsnah abzubilden und damit die Grundlage für die Erfassung und die Beurteilung der Kriminalität zu bilden. Die extremen Einschätzungen bewegen sich zwischen den Polen: absolut unbrauchbar bis durchaus verwendbar.

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik wird dadurch eingeschränkt, dass den Strafverfolgungsbehörden ein Teil der begangenen Straftaten nicht bekannt wird. Dieser Bereich wird als Dunkelfeld bezeichnet, die registrierten Delikte als Hellfeld.¹⁰

Der Umfang des Dunkelfeldes steht in Abhängigkeit von der Art der Straftaten. So ist die Hell-Dunkelfeldrelation beim Straßenraub eine andere als z. B. bei Vergewaltigungen. Dieses deliktsspezifische Dunkelfeld wird von einer Vielzahl unterschiedlicher variabler Faktoren beeinflusst und unterliegt einem Prozess der permanenten Veränderung (siehe unten). Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden.

Folgende mögliche Einflussfaktoren können sich auf die Entwicklung des Zahlenwerks der Polizeilichen Kriminalstatistik auswirken:

- Das Anzeigeverhalten von Geschädigten/Opfer ist, je nach Art und Schwere der Straftaten, in hohem Maße unterschiedlich. Ca. 90 % aller den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten werden

⁸ Opferdaten des Wohnungseinbruchsdiebstahls werden nach den Richtlinien für die PKS nicht erfasst.

⁹ Als die Summe aller registrierten Straftaten.

¹⁰ Näheres dazu siehe Schaubild 2: Dunkel- und Hellfeld, PKS des Bundes 2011, S. 8, BKA, Wiesbaden 2012.

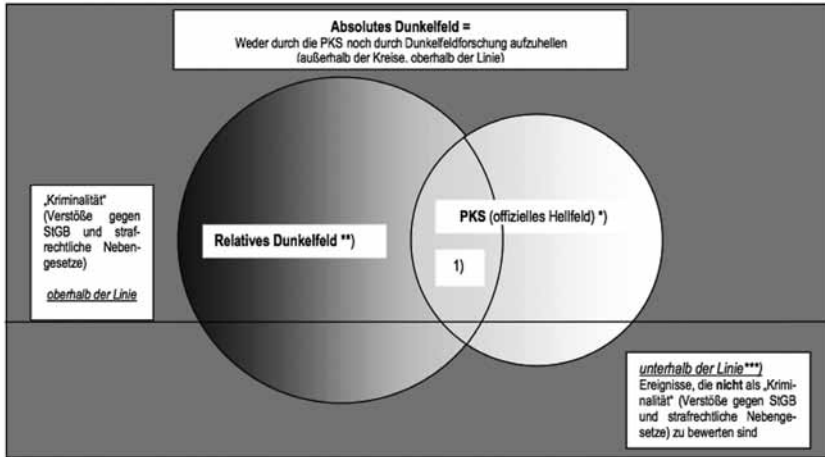


Abb. 2: Dunkelfeld in der grafischen Darstellung;

Quelle: PKS Bund 2011, S. 8, BKA, Wiesbaden 2012.

- von Opfern/Geschädigten oder Dritten Personen angezeigt. Sie bestimmen damit ganz wesentlich das Bild der registrierten Kriminalität.
- Die Intensität der polizeilichen Kontrollmaßnahmen beeinflusst in bestimmten Deliktsbereichen die Aufhellung des Dunkelfeldes, d. h. eine hohe Kontrolldichte führt zu einem Anstieg der registrierten Kriminalität. Dies trifft insbesondere auf sogenannte Kontrolldelikte¹¹ oder auch auf Straftaten der Jugendkriminalität zu, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, wie z. B. Körperverletzungsdelikte oder besondere Formen des Raubes, begangen im öffentlichen Raum.
 - Die Aufklärungsleistung der Strafverfolgungsorgane mit Blick auf die aufgeklärten Straftaten und die ermittelten Tatverdächtigen bestimmt ganz wesentlich das Bild der Tatverdächtigenstruktur (siehe unten unter 2.2.4).
 - Systemimmanente Faktoren der Datenerhebung, wie z. B. die ausgangsstatische Datenerfassung, führen zwangsläufig zu einer Verzerrung des Kriminalitätslagebildes.

¹¹ Als Kontrolldelikte werden Straftaten bezeichnet, deren Aufdeckung weitgehend von Kontrollmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden oder anderen Institutionen abhängig ist. Der typische Deliktsbereich ist die Drogenkriminalität, sind bestimmte Wirtschaftsstraftaten oder Delikte der Organisierten Kriminalität. Es fehlt in der Regel der klassische Anzeigerstatter oder die Straftaten sind besonders entdeckungsresistent. Siehe auch unter Stichwort „Kontrolldelikte“, in: Wirth, I. (Hrsg.), Kriminalistik-Lexikon, 4. Auflage, 2011.

Weitere Einflussfaktoren sind u. a.:

- Änderungen statistischer Erfassungsmodalitäten oder fehlerhafte Erfassungspraxis.
- Kriminalisierung oder Entkriminalisierung von Tatbeständen.
- Veränderungen im Kriminalitätsgeschehen.
- Modalitäten der Sachversicherer, mit denen die Anzeigebereitschaft Geschädigter eher gefördert oder gehemmt wird.¹²

Die Daten der PKS, die als Grundlage für das Lagebild „Straßenkriminalität“ dienen, zeigen folglich nur ein eingeschränktes Bild des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens. Sowohl das deliktsspezifische Straftatendunkelfeld als auch das Tatverdächtigendunkelfeld lassen exakte Aussagen zum Umfang sowie zur Delikts- und Täterstruktur nicht zu. Dennoch kann gefolgert werden, dass sich auch bei einer Aufhellung des Tatverdächtigendunkelfeldes durch Steigerung der Aufklärung und damit einhergehend der Erhöhung der Zahl der ermittelten Tatverdächtigen das Gesamtbild der Tatverdächtigenstruktur sich nicht wesentlich anders darstellen wird¹³. Ein anderes Ergebnis wird bei einer durchgreifenden Aufhellung des Straftatendunkelfeldes zu erwarten sein. Hier dürfte sich die proportionale Deliktsstruktur merklich verändern. Diese Aussage trifft vor allem auf Straftaten mit traditionell hohem Dunkelfeld zu.

Fazit:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Diese Feststellung trifft auch auf die Beurteilung der Straßenkriminalität an Hand von Daten der PKS zu. Sie sind geeignet für kriminalpolitische oder kriminalstrategische Entscheidung über Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle, aber nur bedingt für die operative ereignisorientierte Kriminalitätsbekämpfung brauchbar. Hier ist eine rechnerunterstützte zeit- und ortsnahe Erfassung und Auswertung der Kriminalität unter Einbeziehung kriminalitätsfördernder Strukturen zur Erkennung von Kriminalitätsbrennpunkten von Nöten¹⁴.

¹² Die Aufzählung ist keineswegs abschließend.

¹³ Weitergehende Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur entnehmen Sie: *Clages/Zimmermann* (2010), S. 292–294.

¹⁴ Entsprechende Erfassungs- und Auswertungssysteme sind in den Polizeien des Bundes und der Länder vorhanden und werden mit unterschiedlicher Effizienz eingesetzt. Ein weiteres brauchbares Instrument zum Erkennen von kriminalitätsfördernden Strukturen ist die Kriminologische Regionalanalyse; siehe *Clages/Zimmermann* (2010), S. 155.

Zur wirkungsvollen Optimierung der Aussagekraft der PKS wären

- die Behebung systemimmanenter Schwachstellen,
- eine aussagekräftige Verbesserung der Aufklärungsleistungen im Hinblick auf das Erkennen von Tatverdächtigenstrukturen,
- eine zielorientierte umfassende Dunkelfeldforschung sowie
- begleitende kriminalistisch/kriminologische Regionalanalysen notwendig.

Gleichwohl ist die PKS für Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Fälle sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen. Die Daten sind stets unter Berücksichtigung des deliktsspezifischen Straftaten- und des Tatverdächtigendunkelfeldes zu bewerten.

2.2.2 Fallentwicklung

In der Langzeitbetrachtung der letzten 10 Jahre (2002–2011) sind die registrierten Fallzahlen der Straßenkriminalität kontinuierlich zurückgegangen. Der geringe Anstieg für das Jahr 2010 um 1,0 %, der vor allem auf die Zunahme der Taschendiebstähle zurückgeführt wird¹⁵, ist tendenziell eher unbeachtlich. Wurden noch im Jahr 2002 ca. 1,8 Mill. Delikte der Straßenkriminalität erfasst, sind es 2011 nur noch knapp 1,4 Mill. Der Rückgang beträgt ca. 400.000 Fälle (= ca. 22 %). Erklärt wird diese Entwicklung hauptsächlich mit der Abnahme der Diebstähle an/aus/von Kraftfahrzeugen, die allein mit ca. 28 % die Straßenkriminalität quantitativ dominieren. Die rückläufige Entwicklung wird vor allem auf die Verbesserung der Sicherheitstechnik der Automobilindustrie gegen Diebstahl zurückgeführt. Inwieweit ein verändertes Kontrollverhalten der Polizei nach Häufigkeit und Intensität für den Rückgang der registrierten Straßenkriminalität mit ursächlich ist, kann nicht verifiziert werden. Die Annahme wäre rein spekulativ¹⁶. Dem gegenüber steht die exorbitante Zunahme der gefährlichen und schweren Körperverletzung (SZ 222100) der letzten 10 Jahre um ca. 38 % auf 67.398 Fälle im Jahr 2011, die ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen.

¹⁵ Quelle: PKS des Bundes 2011, S. 256, a. a. O.

¹⁶ Clages/Zimmermann (2010), S. 301.

	Summenschlüssel „899000 Straßenkriminalität“		
	Registrierte Straftaten	Aufgeklärte Fälle	AQ %
2002	1 795 355	785 785	15,9
2003	1 754 283	279 595	15,9
2004	1 718 141	275 927	16,1
2005	1 621 978	266 328	16,4
2006	1 557 626	268 788	17,3
2007	1 568 124	283 292	18,1
2008	1 490 158	276 027	18,5
2009	1 435 655	268 110	18,7
2010	1 352 897	251 282	18,6
2011	1 382 849	245 154	17,7

Abb. 3: Fallentwicklung der Straßenkriminalität im Langzeitvergleich
 Quelle: PKS Bund 2002–2011, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2012.

2.2.3 Aufklärungsleistung

Die Aufklärungsleistung ist in der Gesamtschau seit Jahren – mit einigen deliktsspezifischen Ausnahmen – auf dauerhaft niedrigem Niveau (siehe oben Abb. 1). Sie liegt deutlich unter 20 % und ist vor allem eine Folge der geringen Aufklärungsquoten (AQ) bei den Delikten „rund um das Kfz“, dem Taschendiebstahl und beim Fahrraddiebstahl. Diese Straftaten weisen bei hohen Fallzahlen ein geringes Aufklärungspotenzial auf, was sich per se auf die Gesamtaufklärung negativ auswirkt. Bei der kriminalistischen Bewertung der Aufklärungsleistung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass bei sog. Massendelikten der Bagatellkriminalität, so z. B. beim Fahrraddiebstahl, allein aus arbeitsökonomischen Gründen diese Form der Kriminalität durch die Strafverfolgungsbehörden eher verwaltet als bekämpft oder aufgeklärt wird.

2.2.4 Tatverdächtige

Basismaterial für Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur und deren Bewertung sind die ermittelten Tatverdächtigen. Mit Blick auf das Tatverdächtigen-Hell-Dunkelfeld¹⁷ ist zu beachten, dass als Folge der sehr geringen Auf-

¹⁷ Verhältnis von ermittelten Tatverdächtigen zu nicht aufgeklärten Straftaten. Bei den nicht aufgeklärten Straftaten bleiben prinzipiell Erkenntnisse über den Täter/die Täter im Dunkelfeld.

klärungsquoten bei den quantitativ bestimmenden Delikten das Beurteilungspotenzial für gesicherte Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur erheblich eingeschränkt ist. Dies lässt befürchten, dass die Ermittlungsstrategien der Polizei aufgrund falscher oder mangelhafter Informationen im Ergebnis ineffektiv sind.

Jugendliche und Heranwachsende männlichen Geschlechts sind, gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, bei den ermittelten Tatverdächtigen mit ca. 40 % deutlich überrepräsentiert. Dies zeigt sich besonders bei den Fällen des Straßenraubes und bei den Körperverletzungsdelikten.

Der Tatverdächtigenanteil Nichtdeutscher liegt mit 20 % leicht unter dem Durchschnitt (2011: 22,9 %). Eine überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung weisen nichtdeutsche Täter bei den Delikten des Straßenraubes (29,0 %) und des Taschendiebstahls (ca. 64 %) auf. Frauen sind beim Taschendiebstahl häufig als Mittäterinnen in Tatgenossenschaft mit männlichen Tätern zu beobachten.

2.3 Charakteristische Merkmale

2.3.1 Straßenkriminalität ist Massenkriminalität

Straßenkriminalität ist zum großen Teil ein Phänomen der Massenkriminalität¹⁸, bei der hauptsächlich der verursachte volkswirtschaftliche Schaden eine Rolle spielt. Einen Überblick über die Höhe des Deliktsschadens für die exemplarisch ausgewählte Gruppe der Kfz-Kriminalität und des Fahrrad-diebstahls gibt die nachstehende Abbildung 4.

Einen wesentlichen Einfluss auf die bevorzugte Auswahl der Delikte durch den Täter haben sog. Tatgelegenheitsstrukturen, d. h. Bedingungen und Zustände, von denen besondere Tatanreize ausgehen. Hier trifft eine alte Volksweisheit zu: „Gelegenheit macht Diebe.“

Besondere Tatanreize gehen vom Kraftfahrzeug als Tatobjekt aus. Dies zeigt sich auch in den hohen Fallzahlen der PKS. Unter Einbeziehung der Sachbeschädigungen am Kfz umfasst die Kriminalität „rund um das Kraftfahrzeug“ allein knapp 45 % der Straßenkriminalität.¹⁹ Aufgrund der mas-

¹⁸ Der Begriff der Massenkriminalität ist keineswegs eindeutig. Nach der PKS werden Delikte der Massenkriminalität durch hohe Fallzahlen sichtbar. Massenkriminalität meint die gehäufte Begehung von Rechtsbrüchen, unabhängig von der Art der Straftat und der Schwere der Tatfolgen.

¹⁹ Ausführliche Informationen zur Phänomenologie des Kfz-Diebstahls entnehmen Sie den Ausführungen zu Clages/Zimmermann (2010), S. 263 ff.

Deliktsschaden gesamt 2011: 7.967.509.770 EURO		
Schlüsselzahl (SZ)	Delikte:	Schadenssumme EURO:
	Diebstahlsdelikte gesamt	2.243.105.930
Ausgewählte Diebstahlsdelikte der Straßenkriminalität*		
***100	Diebstahl von Kfz. einschl. unbefugte Ingebrauchnahme	446.930.246
***200	Diebstahl von Mopeds u. Kraffrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	49.749.123
***300	Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	159.066.660
	Gesamtsumme SZ: ***100; ***200; ***300	655.746.029

Abb. 4: Schadenssummen ausgewählter Diebstahlsdelikte der Straßenkriminalität, PKS Bund 2011, Quelle: Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2012.

Die ausgewählten Diebstahlsdelikte der Straßenkriminalität* weisen allein ca. 10 % an der registrierten Gesamtschadenssumme aller Straftaten von etwa 8 Mrd. Euro und ca. 25 % an der Schadenssumme der Diebstahlsdelikte von rund 2,2 Mrd. Euro aus. Allein dadurch wird der immense volkswirtschaftliche Schaden deutlich, der Jahr für Jahr der Bundesrepublik Deutschland durch diese eher unscheinbare Deliktgruppe entsteht.

senweise im öffentlichen Straßenraum geparkten Kraftfahrzeuge (sog. Laternengarage) werden die Tatobjekte dem Zugriff potenzieller Täter im Grunde schutzlos überlassen.

2.3.2 Gewaltkriminalität

Gewaltdelikte der Straßenkriminalität, besonders überfallartige Vergewaltigung, Straßenraub, gefährliche und schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum, richten sich in ihren Tathandlungen gegen die körperliche Integrität der Opfer. Sie beeinflussen dadurch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig, da sie häufig schwerwiegende körperliche und seelische Schäden verursachen, obwohl sie „nur“ knapp 7 % der registrierten Straßenkriminalität ausmachen. Sie sollten damit im Fokus der institutionellen Kriminalitätskontrolle stehen.

2.3.3 Kriminalgeografische Aspekte

Straßenkriminalität ist bei kriminalgeografischer Betrachtung eine Deliktgruppe der Großstadtkriminalität. Besonders Städte mit einer Bevölkerung von über 500.000 Einwohnern sind auf Grund ihrer delinquenzfördernden Sozialstruktur mit Kriminalität besonders belastet. Dies zeigt sich allein an

3. Abschließende Betrachtung

einem Vergleich der sog. Häufigkeitszahlen der Großstädte in Deutschland²⁰. Bei dieser Betrachtung bleiben allerdings Faktoren wie die Tätermobilität (Täterzstrom aus den Randbereichen der Ballungszentren), Illegale, Touristen, Pendler etc. unberücksichtigt. Deliktsspezifisch zeigen sich die hohe Kriminalitätsbelastungen der Großstädte beim sog. Straßenraub (ca. 40 %) und in Fällen des Taschendiebstahls (ca. 50 %).

2.3.4 Tatzeiten

Die heterogenen Begehungsformen der Straßenkriminalität lassen eine allgemein gültige Aussage zu den Tatzeiten nicht zu. Es ist festzuhalten, dass ein großes „Tatgelegheitsangebot“, vor allem bezogen auf das Kraftfahrzeug als Tatobjekt, in den Abend- und Nachtstunden liegt. Darüber hinaus ergeben sich zu unterschiedlichen Tageszeiten deliktsspezifische Kriminalitätsbrennpunkte²¹ an bestimmten kriminogenen Orten und auf Grund gewaltorientierter Interaktionen zwischen Täter und Opfer.

3. Abschließende Betrachtung

Straßenkriminalität ist in weiten Bereichen Jugendkriminalität. Die Phänomenologie der Straßenkriminalität wird durch delinquente Jungtätergruppen bei wechselnder Tatgenossenschaft entscheidend geprägt. In der Gruppe kann sich jeder Einzelne selbst beweisen. Es erfolgen jedoch auch gegenseitige Tatanreize. Einstiegs- und/oder Mutdelikte insbesondere bei Kfz oder Körperverletzungsdelikten müssen bei der Frage nach den Tatmotiven ebenso berücksichtigt werden wie Tatmotive der indirekten Beschaffungskriminalität. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass bestimmte Begehungsformen der Straßenkriminalität von professionellen Tätern entweder als Bandendelikt oder als Organisierte Kriminalität begangen werden. Dies ist z. B. seit geraumer Zeit beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen mit anschließender Kfz-Verschlebung ins östliche Ausland oder beim Diebstahl von Navigationsgeräten aus Kfz mit organisierter Beuteverwertung zu beobachten.

²⁰ Anzahl der Straftaten auf jeweils 100.000 Einwohner der Kommune, PKS Bund 2011, S. 15, a. a. O. Die PKS unterscheidet kriminalgeografisch 4 Gemeindeklassengrößen: < 20.000 EW; 20.000 < 100.000 EW; 100.000 < 500.000 EW; > 500.000 EW; ebda, S. 62.

²¹ Clages/Zimmermann (2010), S. 304.

Straßenkriminalität ist auch weit überwiegend wegen der Überrepräsentanz der Eigentumsdelikte Begehrlichkeitskriminalität. Die Tat und Tätermotivation wird im Wesentlichen durch den illegalen (durch die Begehung von Straftaten ermöglichten) Besitzerwerb bestimmt. Diese Feststellung trifft auch auf die Fälle des Raubes zu, die in der Tätervorstellung in erster Linie auf die Erlangung von Geld oder Wertsachen als Tatbeute, weniger auf die Anwendung von Gewalt gegen das Opfer gerichtet sind.

Festzustellen ist ein deutlicher über mehrere Jahre andauernder rückläufiger Trend der registrierten Fallzahlen. Inwieweit diese statistisch ausgewiesene Entwicklung als ein tatsächlicher Rückgang der Kriminalität im öffentlichen Raum zu werten ist, muss mit Blick auf die oben beschriebene Dunkelfeld-Problematik mit Skepsis gesehen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nicht die reale kriminelle Bedrohung rückläufig ist, sondern z. B. auf Grund neuer Begehungsformen eine Vielzahl von Straftaten den Strafverfolgungsbehörden gar nicht bekannt wird oder durch ein geändertes Anzeigeverhalten der Geschädigten nicht zur Anzeige gelangen. Provokant gefragt: Kann es sein, dass die Strafverfolgungsorgane aus Unkenntnis oder auf Grund fehlender Ressourcen vorwiegend die „Kaninchendiebe“ verfolgen und fassen?

Zumindest ist bei steigenden Fallzahlen der Gewaltkriminalität in Form von Körperverletzungsdelikten Besorgnis angeraten – Entwarnung ist also keineswegs angesagt.

Literatur

- Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.pb.de>, 14.06.2012.
- Clages, H., Zimmermann, E.: Kriminologie – Für Studium und Praxis, 2. Aufl., Hilden 2010.
- Dörmann, U.: Zahlen sprechen nicht für sich, in: Reihe Polizei + Forschung, Bd. 28, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2004.
- Konzeption zur Bekämpfung der Straßenkriminalität, Hrsg. Bund Deutscher Kriminalbeamter, Berlin 1986.
- Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 2011, Wiesbaden 2012.
- Wehner, B.: Die Latenz der Straftaten, in: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1957.
- Wirth, I. (Hrsg.): Kriminalistik-Lexikon, 4. Aufl., Heidelberg 2011.

Kriminalistik 2020: Studienangebote als Antwort auf Herausforderungen der Kriminalistik

Von Birgit Galley und Dr. Anatol Adam

Was haben ein betrügerisches Geschäftsmodell, ein internationaler Schmugglerring und ein Raubmord gemeinsam? Um die Straftaten aufzuklären und beweisfähig zu rekonstruieren, bedarf es des systematischen Einsatzes kriminalistischer Methoden. Die relevanten Techniken und Instrumente werden im Rahmen des interdisziplinären Forschungs- und Studiengbietes „Kriminalistik“ gelehrt und weiterentwickelt. Wie aber steht es um die Forschungs- und Studienbedingungen der Kriminalistik in Deutschland? Welche fachlichen Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen sollten im Zeitalter dynamischer Risikoumfelder und sich auflösender Professionsgrenzen in einem entsprechenden Studiengang vermittelt werden? Was kann ein dezidiert weiterbildungsorientiertes Angebot einer privaten Hochschule zur Verbesserung der Studiensituation leisten?

Diese Fragen sollen im Folgenden beispielhaft anhand einer Darstellung der Grundlagen und Strukturen des Studiengangs Master of Arts Criminal Investigation erörtert werden, mit dem die School of Governance, Risk & Compliance (School GRC), ein Forschungs- und Ausbildungsinstitut der privaten, staatlich anerkannten Steinbeis-Hochschule Berlin, seit Oktober 2012 erstmalig im deutschsprachigen Raum eine spezielle hochschulische Ausbildung in Kriminalistik anbietet. Ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, wie ihn die School GRC offeriert, leistet insbesondere über die Vermittlung und Förderung zentraler Schlüsselkompetenzen wie Führungs- und Entscheidungsfähigkeit sowie kreatives, vernetztes und lösungsorientiertes Denken hinaus einen Beitrag zur personellen Qualitätssicherung und -verbesserung kriminalistischen Know-hows in Deutschland.

1. Die School GRC: hinreichend qualifizierter Anbieter für ein Weiterbildungsangebot

Die School GRC bietet seit 2005 Bildungsprodukte sowie transferorientierte Forschung zu Themen wie Governance, Risk, Compliance, Integrity, Security und Anti-Fraud-Management an. Dabei firmieren die spezialisierten Teilinstitute unter dem Dach der School GRC und bringen ihre Kompeten-

zen und Erkenntnisse aus Forschung, Lehre und Praxis für einen strukturierten und ganzheitlichen Problemlösungsansatz ein.

Im Zentrum der Weiterbildungsangebote an der School GRC steht eine MBA-Ausbildung im Themenfeld Governance, Risk, Compliance & Fraud Management. Unternehmen müssen heute verschiedensten gesetzlich-regulatorischen Anforderungen genügen, haben sich vor kriminellen Handlungen Dritter oder der Mitarbeiter zu schützen und können kurzfristige wirtschaftliche Erfolge nicht mehr mit dem Einsatz moralisch zweifelhafter Methoden rechtfertigen. Um die Einhaltung interner und externer Regeln zu kontrollieren oder eine wertorientierte Unternehmenskultur zu garantieren, braucht es Mitarbeiter und Führungskräfte mit entsprechendem Fachwissen und charakterlichen Eigenschaften. Genau diese derzeit in einer hochschulischen Grundausbildung nur bedingt erworbenen Kompetenzen werden im Rahmen eines zweijährigen berufs begleitenden Studiums in der Spezialisierung Corporate Governance, Compliance, Risk und Fraud Management vermittelt.

Das Curriculum in diesem Studiengang enthält auch Vertiefungsmodule zu kriminalistischen Themenfeldern wie

- „Interne Ermittlungen“,
- „Versicherungsbetrug“,
- „Interview- und Vernehmungstraining“ oder
- „IT-Forensik“.

Die Vertiefungseinheiten stoßen bei allen Studierenden immer auf sehr hohes Interesse, da diese Inhalte nie Teil der allgemeinen juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Erstausbildung sind. Darüber hinaus häufen sich in den letzten Jahren auch die An- und Nachfragen interessierter Strafverteidiger, Wirtschaftsprüfer oder Mitarbeiter der Konzernsicherheit, ob die School GRC nicht auch Studien- oder Zertifikatslehrgänge mit einem dezierten Schwerpunkt „Kriminalistik“ anbieten würde.

Im Hinblick auf diese Rückmeldungen wurde ein Projektteam gegründet, das die Möglichkeiten und Bedarfsstrukturen für einen spezifisch „forensisch-kriminalistischen“ Studiengang feststellen sollte.

Bei einer ersten Vorsondierung, u. a. aus Gesprächen mit Vertretern der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK), wurde eine im internationalen Vergleich sehr begrenzte Möglichkeit, Kriminalistik an deutschen Hochschulen zu studieren, konstatiert. Gleichzeitig wurde in dieser ersten Projektphase aber deutlich, dass die School GRC als Ausbildungsinstitution über Know-how und Erfahrungswerte aus dem MBA-Studiengang verfügte, die auch für eine Konzipierung und Umsetzung eines Kriminalistik-Studienganges von hoher Relevanz wären. Ähnlich wie für ein Forschungs- und

Studienfeld Kriminalistik ist das rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Schnittstellenthema „Compliance“

- durch inter- bzw. multidisziplinäre Problemlösungsansätze und vernetztes Denken gekennzeichnet,
- nicht als eigenständiger Studiengang an den staatlichen Universitäten etabliert,
- erst in der Praxis als eigenes Fach- und Kompetenzfeld erkenn- und erfahrbar,
- ein Berufs- und Fachgebiet, dessen Ausgestaltung und Anwenderstrukturen sich in einem dynamischen, komplexen Risikoumfeld stetig verändern respektive erweitern.

Damit ließen sich zu dieser ersten Projektkonzeptionsphase zwei generelle Trends festhalten: Erstens hat sich das Einsatzspektrum kriminalistischer Methoden und Kompetenzen in den letzten Jahrzehnten gewandelt bzw. um einen dezidiert nichtpolizeilichen Anwenderkreis vergrößert. So benutzen die spezifischen Verfahren und Techniken mittlerweile auch die nichtpolizeilichen Eingriffs- und Aufsichtsbehörden, die Abteilungen für Compliance und Unternehmenssicherheit in der Privatwirtschaft, die privaten Sicherheitsdienstleister oder auch spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien. Dabei adaptieren sie quasi im Rahmen eines „Trail and error“-Verfahrens diese Techniken für ihren Arbeitsauftrag und Praxisalltag. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die kriminalistische Ausbildung und Forschung in Deutschland als Teildisziplin bis heute auf die polizeilichen Fachhochschulen begrenzt bleibt und dass deren Studieninhalte und -ziele nur bedingt auf die Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen einer Kriminalistik in der außerpolizeilichen Berufswelt hin ausgerichtet sein dürften.

Zweitens hat die School GRC durch ihre Pionierfunktion bei der Etablierung des ersten Studiengangs zu Governance, Risk, Compliance & Fraud Management in Deutschland wichtige Fach- und Erfahrungskompetenzen für die Konzeption und Durchführung eines berufs begleitenden Studienangebotes gesammelt, welches sie für ein Projekt „Master-Ausbildung Kriminalistik“ qualifizieren sollte.

Um die künftigen Herausforderungen an das Berufsfeld und die Fachdisziplin mit Blick auf die Konzeption eines möglichst bedarfsträgerechten Weiterbildungsproduktes noch besser einschätzen zu können, wurde dieses erste Lagebild durch eine Expertenbefragung konkretisiert.

2. Die Expertenbefragung¹: notwendige Spezifizierung der Bedarfs- und Anforderungslage

Im Februar und März 2012 wurden insgesamt 74 Experten und Führungskräfte aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft gebeten, die kriminalistische Ausbildungs- und Studiensituation in Deutschland zu bewerten, die künftigen Herausforderungen an Berufsfeld und Forschungsdisziplin zu skizzieren sowie die relevanten fachlichen Anforderungen an eine zukunftsfähige Aus- und Weiterbildungsstruktur zu benennen.

- Erkenntnis 1: Defizitäre kriminalistische Ausbildungs- und Studiensituation in Deutschland

Die aktuelle Ausbildungs- und Studiensituation für Kriminalistik in Deutschland bewerteten 88 % der Experten mit mangelhaft oder ungenügend. So ist die Kriminalistik nicht ausreichend als eigenständige Fach- und Forschungsdisziplin in Deutschland etabliert und die öffentlichen Hochschulen bilden nach Ansicht der Fachleute in den relevanten Bereichen der Sozial-, Rechts- oder Naturwissenschaften nur allgemein aus. Eindeutig praxis- und anwendungsorientierte Kriminalistik bleibt daher auf die polizeilichen Fachhochschulen beschränkt. Laut Experten werden die Polizeihochschulen in Zeiten erhöhter Nachfrage sowie zunehmender Spezialisierung aber weder der gestiegenen Bedarfslage noch den veränderten Anforderungen an kriminalistisches Know-how gerecht.

- Erkenntnis 2: Komplexe sicherheits- und kriminalpolitische Herausforderungen in 2020

Gefragt nach den zentralen sicherheits- und kriminalpolitischen Herausforderungen der nächsten 10 Jahre für eine praktische sowie forschungsspezifische Kriminalistik zeigt sich ein interessantes Bild. So konstatieren die Experten für die Deliktsfelder „Cybercrime“ und „Wirtschaftskriminalität“ einen sehr starken Bedeutungsanstieg innerhalb der nächsten Dekade. Gleichzeitig werden aber auch die „traditionellen“ Risikofelder wie (Transnationale) Organisierte Kriminalität, Alltags- und Gewaltkriminalität oder der internationale Terrorismus eine weiterhin komplexe Herausforderung für die Kriminalistik darstellen. D.h., der ohnehin schon vielschichtige Anforderungs- bzw. Bedrohungskatalog wird sich nach Experteneinschätzung also nochmals intensivieren.

¹ Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie kann unter info@school-grc.de angefordert werden.

- Erkenntnis 3: Bedarfsanstieg an kriminalistischer Fachkompetenz – auch außerhalb der Polizei

Nach Ansicht von 70 % der Experten wird sich der Bedarf an kriminalistischer Fachkompetenz in den kommenden Jahren erhöhen, 30 % gehen sogar von einem überdurchschnittlichen Anstieg aus. Gefragt nach den Institutionen und Organisationen, die kriminalistisches Fachwissen benötigen werden, zeigten sich die Experten überzeugt, dass neben den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vor allem die Privatwirtschaft relevante Fähigkeiten künftig verstärkt nachfragen wird (Abb. 1). So werden Unternehmen in Abteilungen wie Interne Revision, Compliance, Risikomanagement oder Konzernsicherheit vermehrt auf kriminalistische Fähigkeiten setzen.

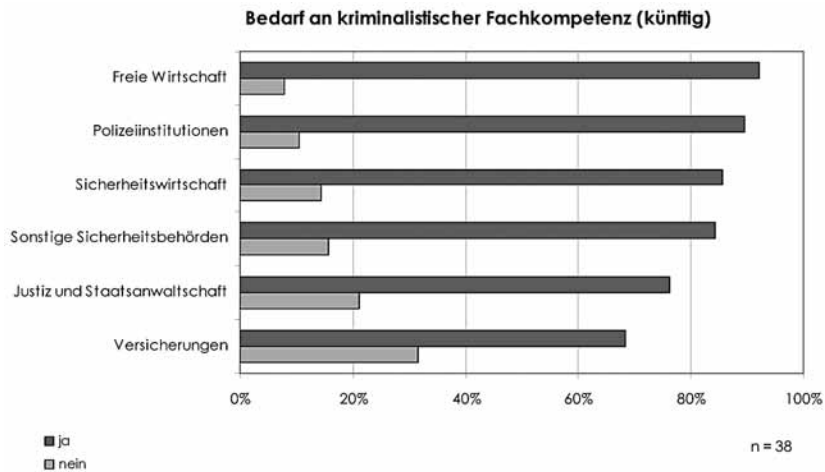


Abb. 1: Bedarf an kriminalistischer Fachkompetenz (künftig)

Die verstärkte Nachfrage im nichtpolizeilichen Bereich deckt sich dabei mit der Experteneinschätzung, dass gerade Cyber- und Wirtschaftskriminalität sicherheitsrelevante Herausforderungen der Zukunft sein werden. Eine gestiegene Relevanz bzw. auch das direkte Schadenspotenzial dieser Delikte für die Unternehmen zwingt diese, eigene Schutz- und Sicherheitsstrukturen auf- und auszubauen.

Da die kriminalistische Methodik nicht einfach aus einer polizeilichen Praxis übernommen werden kann, plädieren die Experten für spezielle Weiterbildungsmodulare, die die Anwendung der Verfahren und Techniken in an-

2. Die Expertenbefragung

deren Handlungsfeldern ermöglichen. Ein so gestalteter Studiengang leistet dann wesentliche Beiträge zur personell-fachlichen Qualitätssicherung beim Einsatz der Techniken in nichtpolizeilichen Handlungsräumen. Gleichzeitig sollte der Studiengang neben der reinen Faktenvermittlung einen Lehr- und Lernansatz verfolgen, der das Fähigkeits- und Kompetenzprofil so schärft, dass sich die Teilnehmer – beispielsweise wenn sie den Polizeibehörden entstammen – verbesserte Karrierechancen und neue Berufsperspektiven erschließen können.

- Erkenntnis 4: Komplexes Anforderungsprofil an ein Weiterbildungsstudium

Schließlich wurden die Experten noch konkreter nach den relevanten Inhalten sowie den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen eines bedarfsträgergerechten Studiengangs befragt.

Zu den elementaren Grundlagenfächern zählen Kriminaltaktik und -strategie (97 %) sowie naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik/Kriminaltechnik (84 %). Dieses Kerncurriculum sollte dann um weitere Disziplinen wie Psychologie (68 %), Kriminologie (63 %) oder auch Rechtswissenschaft (47 %) ergänzt werden, damit der interdisziplinäre Charakter und das breite Anwendungsgebiet der Kriminalistik deutlich im Curriculum sichtbar werden (Abb. 2).

Da die Herausforderungen sowohl für die kriminalistische Praxis als auch die Forschung an Komplexität gewinnen werden, müssen gerade Bildungskonzepte „weiche“ Schlüsselqualifikationen wie Führungs- und Manage-

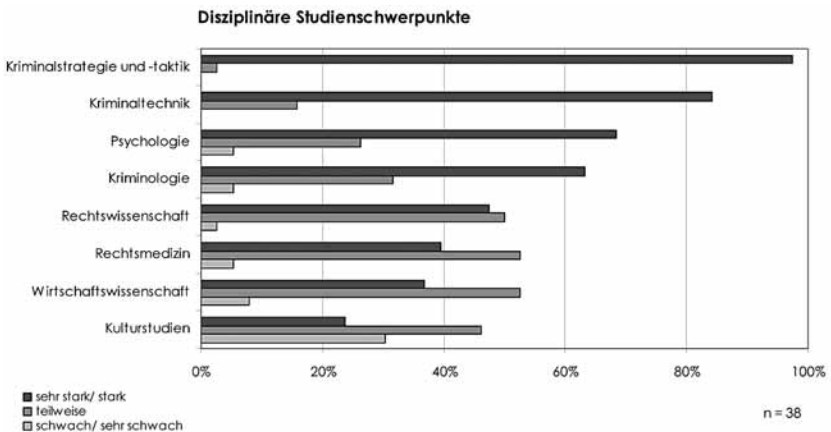


Abb.2: Disziplinäre Studienschwerpunkte

mentkompetenzen, analytisch-systematisches Denken oder interdisziplinäre Problemlösungsfähigkeit fortentwickeln. Des Weiteren sollten auch Teamfähigkeit, Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft optimiert werden, da diese ebenfalls zum notwendigen Fähigkeitsprofil der Fach- und Führungskräfte in kriminalistischen Tätigkeitsfeldern gehören (Abb. 3).

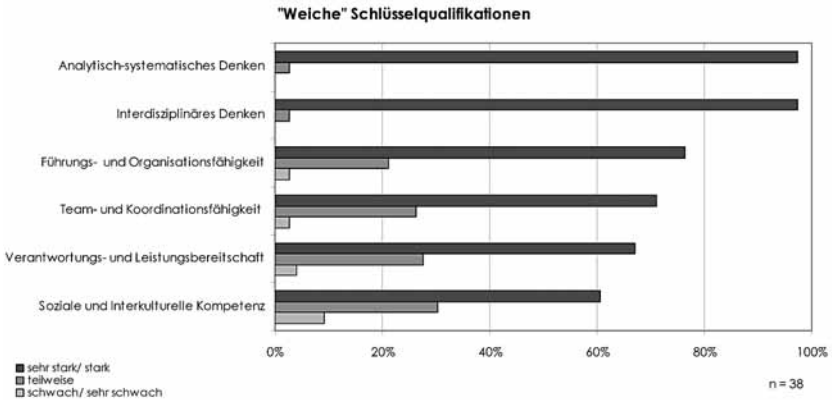


Abb. 3: „Weiche“ Schlüsselfaktoren

Im Hinblick auf ein Weiterbildungsstudium, d. h. die Teilnehmer verfügen bereits über ein erstes Hochschulstudium sowie ausreichend praktische Erfahrung, seien ein hohes Anspruchsniveau und der Praxisbezug des Studiums, aber auch die Reputation des Anbieters wichtige Qualitätsmerkmale und Entscheidungskriterien für die Aufnahme eines solchen Studiums.

Die Ergebnisse der Expertenbefragung wurden auf einer von der School GRC in Kooperation mit der DGfK am 25. April 2012 in Berlin ausgerichteten Fachtagung „Kriminalistik – Mehr als Fotos und Fasern?“ erstmalig einem größeren Fachkreis präsentiert und nochmalig in einem offenen Verfahren zur Diskussion gestellt. Im Rahmen eines Impulsvortrages mit anschließender Diskussion sowie zahlreichen Hintergrundgesprächen bestätigten sich die Befragungsergebnisse, dass ein nebenberuflicher Master-Studiengang die kriminalistische Ausbildungs-, aber auch die Forschungslandschaft stärken könnte und der Tatsache Rechnung tragen würde, dass sich das Auftrags- und Einsatzgebiet kriminalistischer Methoden gewandelt und über die klassischen Polizeibehörden hinaus erweitert hat. Um gerade auch im nichtpolizeilichen Umfeld ein höchstes Maß an Qualität und Integrität eines kriminalistischen Personals zu gewährleisten, muss das Ausbildungsinsti-

tut gewissen Standards genügen und ausreichend Erfahrung in der Durchführung solcher Bildungsprodukte unterhalten.

Zusammen mit der Erstsondierung gingen die Erkenntnisse aus der Expertenbefragung sowie der Fachtagung in die endgültige Konzipierung des Master-Studiengangs Criminal Investigation ein.

3. Der Master-Studiengang Criminal Investigation: Inhalte, Ziele und erste Erfahrungen

Aufgrund des zunehmend diversifizierten Aufgaben- und Einsatzspektrums für kriminalistische Methoden respektive Experten richtet sich ein berufsbegleitendes Master-Studium an eine breite Zielgruppe: im speziellen Fall gleichermaßen an Bewerber aus der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft oder den freien Berufen, also z. B. private und betriebliche Ermittler, Fachkräfte der Unternehmenssicherheit, Sicherheitsberater, Mitarbeiter und Beamte von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Richter und Staatsanwälte, Straf- und Unternehmensverteidiger, Psychologen, freiberufliche Forensiker, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, interessierte Naturwissenschaftler oder auch investigative Journalisten. Erfahrungsgemäß ermöglicht es übrigens gerade eine fach- und berufsgruppenheterogene Teilnehmerstruktur im Laufe des Studiums, die Führungs-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit weiterzuentwickeln, vernetztes Denken zu internalisieren sowie sich ein werthaltiges Netzwerk zu erschließen.

Die formalen Zugangsvoraussetzungen qualifizierter, engagierter und wissbegieriger Bewerber und Bewerberinnen sind ein erfolgreich und überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium (mind. 180 ECTS), wobei eine Fachrichtung nicht zwingend vorgegeben ist. Ferner ist eine gewisse Berufserfahrung in themennahen Gebieten wünschenswert.

Bewerber und Bewerberinnen, die über ein Abitur (oder ähnliche Qualifikationen) und einschlägige, themenbezogene Berufserfahrung, jedoch nicht über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, können sich im einjährigen Zertifikatslehrgang zum Certified Investigation Expert ausbilden.

Inhaltlich-fachlich wurde die Studienstruktur konsequent an einem multidisziplinären Wissenschaftskonzept ausgerichtet, d. h. die den Studierenden vermittelten Inhalte und Einzeldisziplinen zeigen die wechselseitigen Bezüge und Schnittstellen auf, behalten aber ihre Eigenständigkeit und werden nicht zu einem Fachgebiet integriert. Damit bleiben Stärken, Schwä-

chen sowie Anwendungsgebiete und -grenzen jeder Einzeldisziplin sichtbar und die Studierenden können den jeweils für sie relevanten Mehrwert besser extrahieren und realisieren.

Die „klassischen“, kriminalistischen Themengebiete wie Kriminalstrategie, Kriminaltaktik, Kriminaltechnik oder Strafrecht bilden die fachliche Grundlage und werden durch Forensische-Psychologie-, IT-Forensik-, Rechtsmedizin-, Risikomanagement- oder Betriebswirtschaftsmodule flankiert. Einige Veranstaltungstitel des ersten Jahrgangs wie „Kriminalistik und Bezugswissenschaften“, „Allgemeines Untersuchungsmanagement“, „Kriminalistische Erkenntnis- und Beweisprozesse“, „Allgemeine und Besondere Spurenkunde“, „Entscheiden in Extremsituationen/Stresstraining“, „Sofortmaßnahmen und Fahndung“, „Internetkriminalität und -ermittlung“, „Anti-Fraud-Management/Wirtschaftskriminalität“ oder ein Besuch des rechtsmedizinischen Institutes der Berliner Charité verdeutlichen den wissenschaftlichen, aber auch praxisbezogenen Lehr- und Lernanspruch des Studiums. Letzteres wird durch spezifische Lehrmethoden wie Fallstudien, Simulationen und Gruppenarbeiten gewährleistet, die die jeweiligen Kurseinheiten nach der theoretischen Themeneinführung anwendungsorientiert abrunden. Für einen hohen Praxisgehalt greift die School GRC auf einen Lehrkörper zurück, der neben Wissenschaftlern auch Vertreter aus Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Unternehmen umfasst.

Kriminalistik 2020: O-Töne

Dr. Holger Roll, Studienbereichsleiter und Dozent für Kriminalwissenschaften im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow sowie Lehrkraft der School GRC:

„Die Initiative der School GRC ist ein wichtiger Schritt zur Wiederbelebung eines Hochschulfaches Kriminalistik. Die heterogenen Lebensläufe und Berufserfahrungen der Studierenden verdeutlichen zudem, dass kriminalistische Methoden und Kompetenzen heute auch bei der Arbeit von Fachkräften der Unternehmenssicherheit, Strafverteidigern, privaten Ermittlern, Wirtschaftsprüfern, Polizisten oder investigativen Journalisten zum Einsatz kommen. Die Wissensvermittlung in diesem breit gefächerten Interessentenfeld stellt auch für Dozenten eine spannende und bereichernde Herausforderung dar.“

Wolfgang Benz, Leiter des Referats Unternehmenssicherheit bei der Techniker Krankenkasse, Direktor des Institutes Crisis & Continuity Management der School GRC sowie Lehrkraft:

„Ein ‚guter‘ Ermittler braucht heute neben Fachwissen vor allem Führungs- und Entscheidungsfähigkeit. Gerade diese ‚weichen‘ Schlüsselqualifikationen wer-

den im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs an der School GRC gezielt gefördert und konsequent weiterentwickelt. Dazu müssen die Interessenten solide Grundkenntnisse und Erfahrungen aus Erststudium und Beruf, z. B. in Kriminaltaktik und Vernehmungstechniken, mitbringen, damit der tatsächliche Mehrwert der Zusatzausbildung optimal genutzt werden kann.“

Der Master-Studiengang Criminal Investigation an der School GRC dauert vier Semester (zwei Jahre). Beginn ist jeweils im Oktober jeden Jahres. Das Studium besteht neben eigenen Lernzeiten aus monatlich drei Präsenztagen i. d. R. in Berlin. Im Rahmen einer Auslandswoche lernen die Studierenden den Master-Studiengang Economic Crime Investigation an der Hochschule Luzern kennen. Das Spektrum an Leistungsnachweisen reicht von Klausuren über Studien- und Transferarbeiten bis hin zu bewerteten Vorträgen und Fallstudien. Den Abschluss des Studiums bildet eine über den gesamten Verlauf betreute Masterarbeit zu einem Thema, die nicht nur höchsten wissenschaftlich-theoretischen Kriterien genügen sollte, sondern auch obligatorisch einen praktisch-institutionellen Bezug aufweisen muss. Die Studiengebühr inklusive aller Lehrmaterialien, Prüfungskosten und der individuellen Betreuung durch eine qualifizierte und immer serviceorientierte Studienbetreuung beträgt derzeit € 7.250 pro Semester.

4. Master-Studiengang Criminal Investigations: Nutzwert und Grenzen

Der Master-Studiengang Criminal Investigation stellt eine notwendige Ergänzung und Diversifizierung einer kriminalistischen Studien- und Forschungslandschaft in Deutschland im Zeitalter sich auflösender bzw. verändernder Wissens- und Professionsgrenzen dar. Als Weiterbildungsstudiengang steht dieses Angebot auch nicht in Konkurrenz zu einer polizeilichen Ausbildung oder dem universitären Erststudium, sondern fungiert als passgenaue, berufsbegleitende Ergänzung im Sinne eines lebenslangen Lernens, dessen Lehr- und Lernziele auf eine individuelle Förderung bereits erarbeiteter Grundpotenziale zugeschnitten sind. Die Studierenden des Weiterbildungsstudienganges müssen ein solides Maß an Grundkenntnissen aus Studium und Praxis mitbringen, da sonst der genuine Mehrwert der Zusatzausbildung – der sich vor allem in verbesserten Schlüsselkompetenzen manifestiert – im luftleeren Raum verpufft. Im Zentrum der Lehrinhalte steht nie ein rein reproduzierender und faktenfokussierter, sondern

ein aktiver und reflektierter Wissenserwerb, dessen Qualität und Umfang immer auch von der Diskussion, der Partizipation und der Kreativität der Studierenden selbst mitbestimmt wird.

Da sich der Weiterbildungsstudiengang der School GRC bewusst auch an einen nichtpolizeilichen Interessentenkreis richtet, stärkt er die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat, Wissenschaft und Privatwirtschaft im sensiblen Bereich der „Sicherheitsgewährleistung“. Im Zeitalter privat-öffentlicher Sicherheitspartnerschaft können Abschlüsse, die im Rahmen qualitativ hochwertiger Weiterbildungsangebote erworben wurden, eine Art Gütesiegel sein, um fachliche und ethische Qualitätsnormen für private Sicherheitsdienstleistungen zu konstituieren.

Kriminalistik 2020: O-Töne

Franz Rehling, Student der Klasse 2012, stellv. Leiter der Bundespolizeiinspektion Konstanz:

„Die Polizeibehörden stehen heute vor einem komplexen Risiko- und Herausforderungskatalog. Da sich die kriminalistische Weiterbildung an der School GRC nicht nur an Vertreter der Behörden mit Sicherheitsaufgaben richtet und auf die reine Faktenvermittlung beschränkt, erhalte ich hier die für meine Praxis so notwendigen alternativen Denkanstöße und interdisziplinären Problemlösungskompetenzen.“

Philipp Grabensee, Student der Klasse 2012, Rechtsanwalt:

„Im Laufe der juristischen Erstausbildung kommt man in der Regel nicht in Kontakt mit der für eine Strafverteidigerpraxis so relevanten Kriminalistik oder auch Kriminaltechnik. Hier an der School GRC finde ich in einer lockeren Lernumgebung genau das Netzwerk und das ergänzende kriminalistische Know-how, das mir bislang fehlte.“

Der Weiterbildungsstudiengang wird aber nicht potenzielle Defizite oder Fehlentwicklungen auf der Ebene des Erststudiums bzw. der Grundausbildung beseitigen und auch nicht die personellen Engpässe, die heute Praktiker und Wissenschaftler für die Kriminalistik konstatieren, beheben können.

Meta- und Cybercrime: Quo vadis?

Grundlegende kriminalpsychologische Gedanken im Zusammenhang mit (potenziell) strafrechtlich relevantem Verhalten in virtuellen Welten

Von Dr. Ursula C. Gasch

„Der Mensch ist faustisch, das heißt, er ist viel ehrgeiziger, als es seinem Wohlergehen zuträglich ist, und er wird von den Lockungen des Unendlichen ständig über die eigenen Grenzen hinausgetrieben. ... Um das Unendliche zu erreichen, müssten wir aus unseren erbärmlich untauglichen Körpern schlüpfen.“¹

1. Vorbemerkung

Im Jahr 2012 zogen sich über drei nicht enden wollende Monate die Verhandlungstage im Mordfall des im Oktober 2000 ermordeten elfjährigen Tobias D. am Landgericht Stuttgart hin.² Dem Kind, dem zahlreiche Messerstiche zugefügt worden waren, entfernte der Täter, Herr H., postmortal das Genital, nahm dieses mit nach Hause und manipulierte es dort über Stunden in der Absicht, sich selbst zu befriedigen. Dabei dokumentierte er mittels Fotos sowie persönlichen Anmerkungen sein Tun – und machte einige dieser Bilder für entsprechend Gleichgesinnte per Internet zugänglich. Dies sollte ihm zehn Jahre nach seiner Tat zum Verhängnis werden, nachdem die Polizei in einem anderen Bundesland anlässlich aktueller Ermittlungen im Kinderpornomilieu eher zufällig auf einschlägiges Bildmaterial im Internet stieß, über welches sich ein deutlicher Bezug zum Mordfall Tobias herstellen ließ. Was die Verhandlungstage bezüglich der Persönlichkeit und lebensgeschichtlichen Entwicklung sowie Art und Ausprägung der sexuellen Devianz des Täters zu Tage förderte, ließ Polizei, Justiz, Gutachter und Öffentlichkeit an die Grenzen psychischer Belastbarkeit stoßen und eröffnete gleichzeitig auch den Blick auf die Hilflosigkeit von Institutionen und Instanzen im Umgang mit dieser Klientel: Herr H. suchte die Jahre vor seiner

¹ Zitat aus „Das Böse“, Terry Eagleton 2012, S. 44.

² Die Verfasserin des vorliegenden Beitrags betreute die Familie des Opfers seit ihrem furchtbaren Verlust im Jahr 2001 psychologisch und begleitete sie auch zu jedem einzelnen Verhandlungstag.

Festnahme wiederholt Hilfe im Umgang mit seiner komplexen sexuellen Aberration und erfuhr, dass sich keiner für ihn zuständig sah. Die Frage des Gerichts, ob denn nicht der Besuch bei einer Domina mit „adäquatem Angebot“ eine Möglichkeit der Kompensation für ihn hätte sein können, verneinte Herr H. in der Hauptverhandlung: Keine Domina würde ihm bieten können, was er sich in seinen Fantasien ausmalte bzw. hätte sein Ansinnen sicherlich abgelehnt.

Der Täter hat starke masochistische Neigungen und im Vordergrund standen extrem schmerzhaft (an die Grenze der Ohnmacht reichende) bis verstümmelnde Manipulationen seines eigenen Genitals – verbunden mit dem Wunsch, ähnliche Praktiken an anderen, bevorzugt Kindern, auszuüben. Durch entsprechende Selbstverletzungen hatte er bereits einen Hoden eingebüßt. Diese selbstverletzenden Aktionen hatte er über Jahre akribisch in Wort und Bild „dokumentiert“. Den Tod des Kindes sah er als nicht gewünschten, aber unabwendbaren Kollateralschaden.

Vor und seit dem Mord an dem Kind „nährte“ und (er)lebte Herr H. den von ihm erträumten Gipfel von Lust und Befriedigung – das Ausleben der an sich selbst vorgenommenen genitalen Manipulationen und Verstümmelungen an einem Kind – lediglich in Gedanken. Dabei hatte die Intensität seiner sich seit seiner Jugend entwickelnden Neigung bereits vor dem Mord an Tobias Suchtcharakter und bestimmte das Leben des Täters ausschließlich. Sein äußeres Leben war längst bloße Fassade und Rahmen zum Erhalt seines bizarren, parallelen Universums. Er verkehrte die letzten Jahre vor seiner Festnahme fast jede Minute seiner Freizeit im Internet, um sich auf entsprechenden Plattformen darzustellen und um sich in entsprechenden Foren mit Geleichgesinnten auszutauschen – und derer gibt es unverkennbar eine ansehnliche Gemeinde. Dabei ging es ausschließlich um Bild- und Filmmaterial aus der Realität.

Es mutet erstaunlich an, mit welcher Kraft und Macht die entkörperlichte Fantasie im hier dargestellten Fall die Neigung von Herrn H. einerseits über Jahrzehnte nährte, andererseits aber auch eine Art Ventil darzustellen schien, das ihn lange Zeit vor erneuter Dekompensation – einem weiteren Kindermord – schützte. Allerdings handelt es sich dabei um eine trügerische Sicherheit. So meint H. selbst, er sei froh über seine Festnahme im Sommer 2011 gewesen – damit nicht womöglich noch ein weiteres Unglück habe geschehen können.

2. Die Gedanken sind ganz frei – oder besser doch nicht?

Eine der diesen Fall betreffenden Überlegungen der Verfasserin kreiste um die bereits erwähnte Funktion und Macht der Gewaltfantasien von Herrn H., welche zwar grundlegend für sein kriminelles Verhalten waren, für sich betrachtet aber eigentlich nur die nichtstoffliche oder besser entkörperlichte Blaupause seines Handelns nach innen und insofern strafrechtlich nicht ahndbaren kriminellen Energie darstellten. Ob und inwieweit womöglich der virtuelle Raum des digitalen Netzes, beispielsweise eine Second-Life-Identität im Metaversum, Herrn H. Möglichkeiten bieten hätte könnte, dem Erleben seiner Fantasien eine (aus seiner Sicht) adäquate Erweiterung und Befriedigung zu verleihen – und so womöglich den Mord einem Kind in der realen Welt hätte verhindern können? Aber selbstverständlich ist auch zu bedenken, in welcher Wechselwirkung eine derartige Option mit dem realen Leben und der weiteren Entwicklung der Person H. sowie seiner Bezüge in der realen Welt gestanden hätte. Und dann wäre da schließlich noch die Gretchenfrage: Wenn Alles getan wurde, um die menschlichen Sinne virtuell zu stimulieren und zu befriedigen, wie viel verbleibt dann noch von dem Wunsch bzw. dem Trieb, es doch noch in echt „erleben“ zu wollen – oder womöglich erst recht zu müssen?³ Außerdem: *Ist* es und *darf* es letztlich weniger schlimm sein, im Zeitalter erhöhter Gefühlsintensität virtuellen Erlebens dank lebensechter Grafik und neuen Interfaces (Mensch-Maschine-Schnittstellen) wie Datensichthelmen und -handschuhen (demnächst womöglich ganzen Anzügen), eine „nur“ virtuelle brutale Gewalttat zu begehen?

Schon sieht sich die Verfasserin dem Verdacht ausgesetzt, die besonnenen Köpfe der Ermittlungsbehörden und Gerichte mit doch allzu „Visionärem“ belästigen zu wollen. Und tatsächlich spielten die aufgeworfenen Fragen im Jahr 2012 vor dem Landgericht Stuttgart noch keine Rolle – aber in Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen und zunehmenden Be-

3 Sehr anschaulich wurde dieser Frage auch beispielsweise in dem Film „Surrogates – Mein zweites Ich“ (2009) nachgegangen: Im Jahr 2054 leben die Menschen nahezu isoliert und verlassen ihre Wohnungen kaum noch. Humanoide Roboter, nach persönlichem Geschmack und Zahlungsfähigkeit perfektionierte, künstliche Nachbildungen der Menschen, mit denen diese über Datenhelme verbunden sind, nehmen deren Aufgaben draußen wahr. Da sich die echten Menschen kaum noch bewegen und Verletzungen an den *Surrogates* keine Auswirkungen auf deren Eigentümer haben, hat sich die Welt zu einer angstlosen und gefahrfreien Umgebung verändert. Schließlich kommt es zum ersten Mordfall seit Jahren: Als *Surrogates* mit einer unbekanntem Waffe zerstört werden, sterben auch ihre *Operators* zu Hause – eine Möglichkeit, die stets als ausgeschlossen galt.

deutung der digitalen Vernetzung und des Cyberspace für die Bevölkerung in allen Lebensbereichen werden diese Gedanken in nicht allzu ferner Zukunft sogar eine bedeutende Rolle spielen müssen.

3. Grundlegende Gedanken zur Erweiterung des realen alltäglichen Lebens um eine virtuelle Dimension

Längst geht es nicht mehr (nur) darum, dass Menschen ihre Freizeit mit Computerspielen zum Zwecke der temporären Zerstreuung im herkömmlichen Sinne verbringen. Im Zusammenhang mit der Sehnsucht des „alten Maskenspiels des Personseins“ bietet der virtuelle Raum dieser Tage bald unbegrenzte Möglichkeiten, sich mittels eines digitalen Alter Ego in Form eines Avatars – und damit ungeachtet der bisherigen fleischlichen Hülle – neu zu identifizieren und zu präsentieren.

Zunehmend besteht der Reiz des Mediums gerade darin, dass das Netz-dasein der Nutzer dank technischer Innovationen als immer realer empfunden wird, und bereits die Computerpsychologin *Sherry Turkle* bemerkt in ihrem Buch *Life on the Screen* (1995), welche revolutionäre Aussichten für die therapeutische Praxis einer völlig neuen Dimension der Selbsterfahrung in der digitalen Fremderfahrung liegt. Und in der Tat werden heute beispielsweise im traumatherapeutischen Bereich zur besseren Verarbeitung traumatisierender Erfahrungen von Einsatzkräften in Kriegsgebieten in den Bundeswehrkrankenhäusern standardmäßig entsprechende virtuelle Umgebungen eingesetzt.

Wie im richtigen Leben – nicht nur zur Faschingszeit – liegt ja gerade und schon immer in der Wahl der Verhüllung das Enthüllende. Insofern stellt ein algorithmischer Avatar dann doch lediglich die postmoderne Gestalt eines ursprünglichen, mythischen Inhalts – der Sehnsucht nach Selbstverwandlung – und kein echtes Novum dar⁴ und ist seit Jahrtausenden kultur- und religionsübergreifendes Thema: Die De-Inkarnation als Voraussetzung für das ersehnte Ziel der perfekten Re-Inkarnation.

Per Mausclick wird beispielsweise aus dem sonst dominanten, sprachlich verrohten Abteilungsleiter eines Unternehmens ein unterwürfiger Jüngling (oder vielleicht ein 12 Jahre altes Mädchen), der, dem Standardisierungsdruck seines realen Alltags entfliehend, im Rahmen von digitalen Blind Dates seinen Erfahrungshorizont um Inhalte erweitern kann, die ihm

⁴ Vgl. Peter Matussek, S. 4.

ansonsten ohne das Risiko, sein soziales Ansehen einzubüßen, verwehrt bleiben.

Auch aus dem unauffälligen oder ständig von seinen Mitschülern gemobbten Achtklässler einer Werkrealschule beispielsweise wird so im Laufe der Zeit ein großer und erfolgreicher Kriegeravatar – im realen Leben verkümmern seine Sozialkontakte jedoch zunehmend, er spielt, um sich bzw. seinen Avatar auf ein noch höheres Level zu bringen, irgendwann täglich nach der Schule, Tag und Nacht, pausenlos. Leider hat die Medaille weitere reale Kehrseiten: Er leidet unter akutem Schlafmangel, ernährt sich unregelmäßig und erbringt immer schlechtere schulische Leistungen. Seinen Eltern ist er nicht mehr zugänglich und als die Mutter in ihrer Not den Stecker des Computers zieht, verwüstet ihr Sohn sein Zimmer und greift sie tödlich an. Die zur Hilfe geholte Polizei bringt ihn in die Psychiatrie.

4. Die virtuelle Welt der Online-Spiele und Metaversen

Die Nutzung des Internets liegt europaweit derzeit bei knapp 400 Millionen Personen. Laut einer Studie des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.⁵ verbringen 51 Millionen Bundesbürger regelmäßig online und 21 Millionen Deutsche ihre Zeit mit Computer- und Videospiele; 11 Millionen davon mit virtuellen Welten. Als virtuelle Welten werden durch Programmierung geschaffene und grafisch dargestellte künstliche Dimensionen geschaffen, welche über das Internet mit einem virtuellen Stellvertreter des Nutzers besucht werden können. Derzeit prädominieren zwei Formen von virtuellen Welten: die Metaversen und die Online-Rollenspiele⁶.

Während in Metaversen wie beispielsweise *Second Life* versucht wird, die reale menschliche Umgebung nachzubilden und den Nutzern zu ermöglichen, die in einer realen Welt möglichen Interaktionen auszuführen, geht es bei Online-Spielen regelmäßig darum, dass einzelne Spieler oder in Gruppen organisierte Spieler mittels ihrer Avatare gemeinsam ein definiertes Spielziel erreichen.

So entstehen parallele Welten, in denen etwa im Rahmen von Massen-Mehrspieler-Online-Rollenspielen (MMORPG) die Beteiligten die Steue-

5 „Netzgesellschaft – Eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft in Deutschland“, BITKOM, 02.08.2011.

6 Vgl. dazu auch *Krebs & Rüdiger*, 2010.

rung virtueller Charaktere übernehmen und sich teilweise mit diesen eher identifizieren als mit ihrem eigenen Körper. Diese virtuellen Charaktere können auch in virtueller Währung – mit rein virtuellen Gütern – Handel treiben oder ihre Machtstufe erhöhen, indem sie für eine im Spiel gelöste Aufgabe in Form von zusätzlichen Erfahrungsstufen (Leveln), Ausrüstung oder bestimmte Summen an Ingame-Währung belohnt werden. Allerdings können Zusätze und soziale Aufwertungen auch für virtuelles oder reales Geld erkaufte werden. Erfahrene und gut ausgerüstete Avatare werden teilweise für hohe Summen realen Geldes verkauft. Hier ergibt sich eine besondere Schnittstelle mit der realen Welt, die das Entstehen neuer Wirtschaftszweige betrifft:

Speziell in Asien hat sich das sogenannte *China-* oder *Goldfarming* zu einem eigenen Industriezweig mit 500.000 Mio US-Dollar Jahresumsatz und ca. 400.000 Beschäftigten mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen eines Arbeiters bzw. Spielers von etwa 145 US-Dollar (anno 2008) entwickelt. Etwa 85 % des Goldfarmings finden in China statt. Beim *Goldfarming* bestreitet eine Person ihren Lebensunterhalt damit, online zu spielen, um dann die erspielten Werte zu verkaufen, oder aber den Charakter eines Kunden „hochzuleveln“. Mittlerweile gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität diese Branche mehr und mehr übernimmt. So bezeichnen unter anderem Krebs & Rüdiger (2011) das *Goldfarming* zu Recht als moderne Lohnsklaverei, bei der meist junge Männer im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in kleinen Räumen 12 Stunden am Stück, 7 Tage die Woche, in Schichtsystemen rund um die Uhr gezwungen werden zu spielen, um gezielt Items oder Gold zu erspielen oder den Wert des Avatars eines Kunden zu optimieren. Der Stundenlohn eines Arbeiters in China liegt bei ca. 30 Cent. Hochrechnungen auf der Grundlage der Kalkulationen des amerikanischen Ökonomen Edward Castronova von der Indiana University ergaben, dass sich der Wert der weltweit erspielten bzw. gehandelten virtuellen Items im Jahr 2007 zwischen 7 und 12 Milliarden US-Dollar bewegte (vgl. Heeks 2008).

Die Nutzer der Metaversen hingegen streben, vertreten durch ihre Avatare, nach einer Simulation realer Lebenswelten (*LifeSims*), durch die sie sich per Tastatur bzw. Stick bewegen und mit anderen Avataren interagieren können. Die Anmeldung sowie Basic Accounts sind kostenfrei. Jeder neue „Einwohner“ erhält nach seiner Registrierung einen Avatar inklusive kostenfreier Grundausstattung hinsichtlich der Modifikation des Aussehens (Augen, Haare etc.) sowie Kleidung. Geld verdient der Anbieter *LindenLab* beispielsweise mit dem Verkauf virtueller Grundstücke. Bezahlt wird in der eigens eingeführten virtuellen Währung namens *LindenDollar* – der jeder-

zeit in reales Geld umgetauscht werden kann. Eine Frau aus Hessen hatte beispielsweise großen Erfolg als „virtuelle Immobilienmaklerin“: Sie erwirtschaftete durch den Handel mit virtuellen Grundstücken umgerechnet 200.000 US-Dollar. Durch Programmierung können aber auch Gegenstände erschaffen werden – im sogenannten „Sandkasten“ lassen sich Dinge aus dem Nichts kreieren.

In diesen Welten wird gehandelt, getanz, geliebt, geheiratet, aber auch beleidigt, genötigt, vergewaltigt und getötet. Bereits Ende 2006 lagen LindenLab ca. 2000 Missbrauchsmeldungen täglich vor. Aktuelle offizielle Statistiken sind nicht mehr erhältlich. Hier lohnt ein Blick in die Meldelisten der Communities, aus denen die Art der Vorfälle hervorgeht und auch die resultierende „Sanktion“. Es handelte sich bei der Bestrafung regelmäßig um eine „Suspendierung des Täters“ für einen bis drei Tage.

Mehr und mehr dienen LifeSims dem virtuellen Ausleben sexueller Fantasien. Das seit Ende 2011 sogar frei erhältliche Programm *SexGen* beispielsweise ermöglicht es, Geschlechtsmerkmale bildlich darzustellen und zwei Avatare den virtuellen Geschlechtsverkehr miteinander ausüben zu lassen. Darüber hinaus bieten sich Avatare offen zum Sex an. Inzwischen gibt es auch eine Anzahl von virtuellen Kinderbordellen. Eine effektive Alterskontrolle in LifeSims gibt es de facto nicht. Im Jahr 2008 arbeitete beispielsweise eine 13-jährige Schülerin gegen Linden-Dollar im virtuellen Bordell als Prostituierte, d. h., sie stellte ihren erwachsenen Avatar für sexuelle Dienstleistungen zur Verfügung und steuerte diesen.

Mehr und mehr Menschen verbringen ihre Zeit im virtuellen Raum und mit Avataren anstatt mit menschlichen Wesen aus Fleisch und Blut. Kybernetische Entwicklungen ermöglichen die zunehmende Verschmelzung von Realität und Virtualität. Es werden sich zwangsläufig vermehrt Werte und Regeln in der virtuellen Welt als dort gültige Normen etablieren, welche dann in die reale Welt übernommen werden. Die Erweiterung der realen um eine virtuelle Dimension des Lebens und damit der Möglichkeit des Sich-etablierens einer Parallelwelt mit ihrer eigenen Gesellschaft sowie Schnittstellen zur realen Welt wirft mittlerweile nicht nur hypothetische, sondern ganz manifeste, auch kriminologische und strafrechtlich relevante Fragen auf:

- Was ist Cybercrime?
- Eröffnen virtuelle Welten völlig neue Formen von Kriminalität?
- Sind für die reale Welt gültige kriminologische Erkenntnisse auf die virtuelle Welt übertragbar?
- Welche Rückkoppelungseffekte hat die Nutzung der virtuellen Welt auf die reale Welt bzw. das Individuum sowie die Gesellschaft als solche?

5. Computerkriminalität, Internetkriminalität, Cybercrime

Es ist festzustellen, dass die Begriffe „Computerkriminalität“ und „Cybercrime“ im Sprachgebrauch noch immer oft synonym als Oberbegriffe benutzt werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kennt seit 1987 lediglich den Ausdruck „Computerkriminalität“ und keine separate Kategorie „Cybercrime“. Es wurden für das Jahr 2009 bundesweit 74.911 Fälle von Computerkriminalität registriert. Die Kriminalität im Zusammenhang mit den rasanten Entwicklungen in der Computertechnologie stellt das Strafrecht und insbesondere die Strafverfolgungsbehörden vor eine Fülle von Herausforderungen, die schlagwortartig mit Flüchtigkeit, Anonymität, Schnelligkeit, räumlicher Entgrenzung, Multiplikatoreffekten, Ubiquität und Expansion betitelt werden können. Die derzeitige Situation betreffend den Cyberspace ist am ehesten vergleichbar mit der Situation der „Freiheit der Meere“.

Im Zuge einer Angleichung des Sprachgebrauchs in Europa setzt sich zunehmend, auch national, der Begriff Cybercrime/Cyberkriminalität“ durch⁷. Gemäß der am 01.07.2009 in Kraft getretenen „Cybercrime-Konvention“ des Europarates sind die nachfolgenden Straftaten vom Begriff „Cybercrime“ umfasst:

1. Straftaten gegen die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Computerdaten und -systemen
2. Computerbezogene Straftaten (computerbezogene Fälschung und Betrug)
3. Inhaltsbezogene Straftaten (Kinderpornographie)
4. Straftaten im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte
5. gemäß Zusatzprotokoll von 2006 mittels Computersystemen begangene Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art.

Unter „Internetkriminalität“ im weiteren Sinne werden alle Straftaten gefasst, die mit dem Tatmittel Internet begangen werden.

Als „Computerkriminalität“ werden Straftaten registriert, bei denen die EDV in den Straftatbestandsmerkmalen der Strafnorm genannt ist. Demzufolge sind der Computerkriminalität in der PKS nachfolgende Delikte zuzuordnen:

- Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN (§ 263a StGB)
- Computerbetrug (§ 263a StGB)
- Betrug mit Zugangsberechtigung zu Computerdiensten (§ 263 StGB)

⁷ Vgl. Jahresbericht 2011 des LKA Baden-Württemberg zur IuK-Kriminalität.

- Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB)
- Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§§ 269, 270 StGB)
- Datenveränderung, Computersabotage (§§ 303a und b StGB)
- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
- Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB)
- Softwarepiraterie, privat und gewerbsmäßig (UrhG).

6. Und wie steht es um die (straf-)rechtliche Erfassung des Verhaltens in virtuellen Spiel- und Lebenswelten?

Wir müssen berücksichtigen, dass durch die Existenz einer virtuellen Welt neben der realen Welt schon jetzt nie zuvor da gewesene Einflüsse und Wechselwirkungen im sozialen und marktwirtschaftlichen Bereich entstanden sind und weiter entstehen werden. Dies erfordert ein Umdenken – oder besser: eine radikale Erweiterung des bisherigen Denkens in allen Lebensbereichen um mindestens eine weitere Dimension! Bislang konzentrierte sich das rechtliche Ansinnen verstärkt auf die technische Ebene der Virtualisierung und den damit physikalisch einhergehenden Problemen. Leider ist zu beklagen, dass die strafrechtlich relevanten Bestrebungen längst den aktuellen Entwicklungen und wachsenden sozialen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der zunehmenden Virtualisierung unserer Lebensbereiche hinterherhinken. Neben dem Verhalten in der realen Welt steht nunmehr auch das Verhalten in der virtuellen Welt sowie die Einflüsse des Handelns in der virtuellen Welt in Bezug auf dessen Konsequenzen für die reale Welt auf dem Prüfstand.

6.1 Kriminalität in der realen Welt

Keine Gesellschaft ist überlebensfähig, wenn ihre Mitglieder sich nicht darauf einigen bzw. verlassen können, dass sie ihre gegenseitige persönliche Integrität sowie die Eigentumsverhältnisse achten. Das Strafrecht dient der Kontrolle, falls es zu gewissen Verletzungen der Regeln durch Mitglieder innerhalb der Gesellschaft kommt. Letztlich definiert das Strafrecht diverse Aktivitäten, welche in verschiedene Rechtsgutverletzungen münden (können), und sanktioniert diese. In der deutschen Rechtspraxis wird der natürliche Handlungsbegriff verwendet, der Handlung als willensgetragenes

menschliches Verhalten begreift⁸. Die infolge eines Handelns resultierenden Rechtsgutverletzungen können, grob sowie über viele Dekaden der Geschichte der Menschheit betrachtet, in „schwerwiegende Verletzungen“ und „leichtere Verletzungen“ unterteilt werden. Erstere betreffen und betrafen schon immer Leib und Leben sowie das Eigentum eines Individuums und umfassen beispielsweise Straftaten wie Mord, Vergewaltigung und Raub. Schwieriger zu fassen und zu kategorisieren sind die sich gerade auch in jüngerer Zeit in strafgesetzlicher Form manifestierenden „weicheren Rechtsgutverletzungen“, welche vornehmlich die in einer Gesellschaft (aktuell) geltenden Moralvorstellungen, individuelle Affektivität sowie die generelle Sicherheit und Ordnung und den Schutz des Eigentums im weiteren Sinne, wie z. B. geistiges Eigentum, betreffen. Ein Schadenseintritt ist hier nicht gleich auf den ersten Blick sichtbar oder messbar.

6.1.1 Moralische Verletzungen

Die gesellschaftliche Moral betreffenden Verletzungen umfassen ein breites Spektrum an Handlungen und die Ansicht betreffend deren Strafbarkeit ist mitunter kulturabhängig. Darunter fallen beispielsweise das private Spielen, obszönes Verhalten, Blasphemie, Sodomie, Bigamie, Prostitution oder der Konsum diverser Substanzen.

6.1.2 Emotionale Verletzungen

Die Affektivität bzw. individuelle Gefühle betreffende strafrechtlich relevante Verletzung ist eine vergleichsweise junge Entwicklung. Hier sind insbesondere das Stalking und die Beleidigung zu nennen. Erst die Erkenntnis, zu welcher schweren und nachhaltigen emotionalen Folgen dies bei den Betroffenen führen kann, und die berechnete Besorgnis, dass sich aus derartigen Belästigungen bzw. Bedrohungen schwerwiegende physische Übergriffe ergeben können, führte zu einer Kriminalisierung und strafrechtlichen Ahndbarkeit derartiger Handlungen. In den USA wurde nach der Ermordung mehrerer Prominenter durch deren obsessive Fans im Jahr 1990 das Stalking unter Strafe gestellt. In Deutschland gibt es den Straftatbestand seit dem Jahr 2006.

⁸ Vgl. *Fischer*, StGB Kommentar, Vor § 13 StGB, Rn. 7.

6.1.3 Verletzungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Ordnung

Schließlich gibt es noch eine dritte Gruppe von Verletzungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, wie beispielsweise den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr.

6.2 Kriminalität in der virtuellen Welt

Virtuelle Welten bieten prinzipiell eine Fülle von Möglichkeiten für eine neue Dimension krimineller Aktivitäten. Dabei kann der Cyberkriminelle einfach nur Daten stehlen, indem er sie unbefugterweise kopiert oder physikalischen Schaden in der realen Welt (insbesondere Körperverletzung und Tod) anrichten, indem er durch Datenmanipulation der Infrastruktur beispielsweise ein Flugzeug zum Absturz bringt. Maßgeblich ist der Eintritt einer Rechtsgutverletzung: Wenn aus der Handlung ein entsprechender Schaden in der realen Welt resultiert, sprechen wir von Cybercrime.

Wie steht es nun aber mit dem Verhalten der virtuellen Stellvertreter untereinander? Wir müssen uns grundlegend fragen, ob wir den Fokus zukünftig eher auf die in Frage stehende Person hinter ihrem virtuellen Stellvertreter oder auf ihren Avatar richten. Fraglich ist insofern auch und insbesondere, ob ein deviantes Verhalten in der virtuellen Welt den gleichen Effekt haben kann wie in der realen Welt, bzw. es ist zu bedenken, welche Folgen eine Handlung in der virtuellen Welt für die Bereiche der realen Welt zeitigt.

Ausschließen dürfen wir einen 1 zu 1-Effekt – jedenfalls derzeit noch – bezüglich der Tötungsdelikte – ein im Online-Rollenspiel „getöteter“ Avatar beispielsweise erwacht in der Regel nach kurzer Zeit wieder zum Leben und dürfte nicht ernsthaft als Opfer eines Totschlags oder Mordes im strafrechtlichen Sinne zu betrachten sein. Der Operator eines Avatars läuft im Jahr 2013 ebenfalls noch nicht Gefahr, das Schicksal seines Avatars teilen zu müssen.

Im Zusammenhang mit Eigentum veranschaulicht folgendes Beispiel die Problematik der Übertragbarkeit gut:

Avatar C wird im virtuellen Raum seine (virtuelle) Jacke „gestohlen“. Welcher Schaden ist dadurch überhaupt entstanden und entspricht ein möglicher Schaden in der virtuellen Welt im Wert dem Schaden in der realen Welt? Angenommen, die Jacke gehörte zur kostenlosen Grundausstattung von LindenLab bei Registrierung des Avatars im Metaversum, dann ist materiell kein Schaden entstanden, zumal in SecondLife alles replizierbar ist. Sollte Avatar C die Jacke allerdings für LindenDollar im SL erstanden haben, wäre ein Schaden entstanden, da ein Tausch der Währung in reales Geld

möglich ist. Bezüglich des Nutzenwertes besteht allerdings kaum eine Vergleichbarkeit, da ein Avatar, anders als sein fleischlicher Operator, keine physischen Bedürfnisse und Notwendigkeiten hat.

Das deutsche Strafrecht deckt nach wie vor nicht adäquat den Diebstahl virtueller Gegenstände ab – mangels Stofflichkeit des gestohlenen Guts⁹. Dies zeigte bereits ein im Jahr 2009 vor dem Augsburger Amtsgericht verhandelter Fall von „Cyber-Diebstahl“, bei dem der Angeklagte in einem Online-Rollenspiel den Avataren anderer Spieler wertvolle Ausrüstung gestohlen haben sollte. Die Strafbarkeit musste der Richter hier behelfsmäßig über den Straftatbestand der unbefugten Datenveränderung herleiten. Es wird daher unter anderem gefordert, die Strafbarkeit des „virtuellen Diebstahls“ eindeutig zu regeln.

Eine andere Auffassung herrscht in den Niederlanden, wo ein Gericht zwei Jugendliche (14 und 15 Jahre) zur Ableistung von insgesamt 360 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilte. Sie hatten ihr Opfer geschlagen und mit einem Messer so lange bedroht, bis der Jugendliche zwei virtuelle Gegenstände innerhalb eines Online-Spiels auf die Konten der Täter übertrug. Umstritten war die Frage, ob es bei den virtuellen Gegenständen, einer Maske und einem Amulett, um vermögenswerte Gegenstände handelt. Der Staatsanwalt argumentierte, dass die virtuellen Gegenstände für den Eigentümer einen konkreten Wert hätten, da in einer virtuellen Spielwelt das Sammeln und Tauschen von Gegenständen eine elementare Rolle spiele. Die in Frage stehenden virtuellen Gegenstände hätten für den Spieler den gleichen Wert wie ein reales Gut. Es komme deshalb einem Diebstahl gleich, sie dem Eigentümer gewaltsam wegzunehmen. Das Gericht folgte dieser Auffassung. Eine Parallele sah das Gericht im „Diebstahl elektrischen Stroms“, da bei dieser Straftat ebenfalls keine körperlichen, sondern unkörperliche, aber materiell wertvolle Güter entzogen würden. Die erzwungene Herausgabe virtueller Gegenstände sei daher Diebstahl, so das niederländische Gericht.

Vor der deutschen Gerichtsbarkeit, würde die Bewertung (derzeit jedenfalls noch) anders ausfallen. Diebstahl oder Raub käme mangels Stofflichkeit nicht in Frage. Vielmehr haben die Täter hier eine Erpressung i. S. v. § 253 StGB begangen. Die Nötigungsmittel (Gewalt, Drohung) haben die Täter außerhalb der Spielwelt, also herkömmlich, eingesetzt. Die Nötigungshandlung, hier also die Übertragung der virtuellen Gegenstände, muss die Voraussetzungen einer Vermögensverfügung erfüllen¹⁰. Virtuelle Gegenstände

⁹ Vgl. *Fischer*, StGB Kommentar, § 242, Rn. 3.

¹⁰ Vgl. *Fischer*, StGB Kommentar, § 253, Rn. 3.

müssten vermögenswert sein. In der Literatur wird dies angenommen mit dem Argument, dass die MMORPG darauf ausgelegt sind, dass der Spieler mit einem schwachen, untrainierten Avatar beginnt und durch häufiges Spielen Punkte bzw. Fähigkeiten seines Avatars erlangt. Dieser Prozess kann langwierig und der Aufwand erheblich sein, sodass sich der Handel mit virtuellen Gegenständen oder Fähigkeiten oder Zahlungsmitteln mittlerweile etabliert hat. Aus diesem Grund fällt es nicht schwer, den Gegenständen nicht nur Affektionswert zuzugestehen, sondern auch Vermögenswert. Eine Vermögensverfügung und ein Vermögensschaden gem. § 253 StGB wären somit verwirklicht.

Die erste „virtuelle Vergewaltigung“ wurde bereits im Jahr 1993 dokumentiert: Ein Spieler steuerte seinen Avatar namens Mr. Bungle in einen Raum, wo er mittels eines Unterprogramms andere Avatare zu sadistischen und demütigenden sexuellen Akten untereinander zwang. Während die Avatare naturgemäß keinen Schaden erlitten, zeitigte der virtuelle Übergriff in der realen Welt bei den Personen hinter den „Opferavataren“ traumatisierende Folgen mit unterschiedlichem Ausmaß. Im Jahr 2007 kündigte die belgische Polizei regelmäßige Streifen in SL an, nachdem eine Belgierin dort gemeldet hatte, in SL vergewaltigt worden zu sein. Im Zusammenhang mit den Folgen eines Sexualdelikts im virtuellen Raum für den Operator des Opferavatars ergeben sich durchaus Hinweise auf mögliche resultierende psychische Beeinträchtigungen, wenngleich es zu keiner körperlichen Beeinträchtigung des Operators kommt. Wesentlich für die Strafbarkeit einer Vergewaltigung ist allerdings nicht das Element der psychischen und/oder körperlichen Verletzung, sondern das Handeln gegen die sexuelle Selbstbestimmung des Anderen bzw. die Nichteinvernehmlichkeit. Insofern wäre prinzipiell der Tatbestand einer Vergewaltigung unter Avataren denkbar; allerdings ist dies de lege lata nur unter Menschen möglich. Wäre es aber nicht vielleicht denkbar, in Anlehnung an die Gedanken zur Strafbarkeit des Stalking, für eine Strafbarkeit auf den Eintritt psychischer Folgen beim Operator des betroffenen Avatars abzustellen und in Erwägung zu ziehen, hierfür entweder einen eigenen Straftatbestand zu schaffen oder eine entsprechende Erweiterung des geltenden Rechts um eine spezielle Untergruppe vorzunehmen?

Ein weiteres Phänomen stellt die virtuelle Ausübung des Geschlechtsakts zwischen einem erwachsenen und kindlichen Avatar (Ageplay) dar oder der Geschlechtsakt zwischen einem Avatar in menschlicher und einem Avatar in tierischer Gestalt. Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden nach deutschem Recht im Großen und Ganzen unter die Tatbestände der

Verbreitung und/oder des Besitzes von tier- oder kinder- sowie der allgemeinpornografischen Schriften gefasst.

6.3 Mindset-Problematik

Mit Mindset-Problematik umschreibt die Verfasserin die Frage, ob und inwiefern kriminelles Verhalten in der virtuellen Welt dazu führen kann, dass sich das Risiko der entsprechenden Tatbegehung in der realen Welt erhöht. Möglicherweise führt beispielsweise die öfter wahrgenommene Option, im virtuellen Raum zu töten oder „Vergewaltigung zu spielen“, zu einer Desensibilisierung beim Operator bezüglich der Folgen der jeweiligen Handlung für das Opfer in der realen Welt und stilisiert so eine Vergewaltigung oder eine Tötung zu einer akzeptablen Verhaltensvariante. Es gibt aber auch Stimmen, die behaupten, gerade die Möglichkeit des virtuellen Auslebens führe zu einer Kompensation und einem unschädlichen Ausleben, z. B. von Vergewaltigungsfantasien.

Eine Verlagerung von Gewalt in die virtuelle Welt war noch bis vor kurzem durchaus gewünscht. Allerdings ermöglicht der technische Fortschritt ein Erleben der virtuellen Welt, welches immer „echter“ wird. Die empfundene Distanz der Realität zur Virtualität durch das menschliche Gehirn wird zunehmend geringer¹¹ – und damit geht eine stärkere Emotionalität des virtuellen Erlebens und eine intensivere Verstärkung im Sinne des Lernens und Einübens von Verhalten einher. Bereits existente Dispositionen werden unterstützt. Menschen werden nicht unbedingt gewalttätiger, als sie sind; aber sie lernen bestenfalls auch nicht, angemessene Umgangsformen in Bezug auf schädliche Handlungsimpulse zu entwickeln, und es droht ein wachsender Dispens von Empathie. Gut belegt ist der Zusammenhang zwischen der Gewöhnung an virtuelle Gewalt und das Bedürfnis nach immer stärkeren Reizen als Ausdruck einer tieferen Bedürfnisdisposition: Macht und Kontrolle zu erlangen und lustvoll auszuüben (vgl. *Fritz und Fehr*, 2003). An dieser Stelle sei auch auf das Problem der Suchtentstehung hingewiesen: Derzeit sind etwa 5 % der Nutzer virtueller Welten bereits süchtig nach Nutzung oder suchtgefährdet.

¹¹ Bemerkenswert ist das Ergebnis einer aktuellen Studie des US-Militärs, wonach die Piloten von Dronen im gleichen Maß von einsatzbedingten psychischen Folgen wie posttraumatischem Stress, Angststörungen oder Depressionen betroffen sind wie die Piloten von normalen Kampffjets (vgl. *Dao*, 2013).

7. Fazit

Ausgangspunkt der Überlegungen der Verfasserin war im Zusammenhang mit dem Fall des ermordeten Kindes Tobias D. unter anderem die Frage, ob der Täter seine Neigungen womöglich unschädlich hätte im Cyberspace ausleben und dadurch auch das Risiko hätte minimieren können, in der realen Welt seine Fantasien umzusetzen. Tatsächlich hätte er im Cyberspace keine physikalischen Schäden anrichten können. Allerdings spricht nichts dafür, dass das Ausleben seiner düsteren Passionen im virtuellen Raum den Reiz, es in der Realität umsetzen zu wollen, insbesondere unter den heutigen technischen Voraussetzungen, minimiert hätte. Es hätte vielmehr bei seiner ohnehin vorhandenen Disposition die Gefahr bestanden, das Risiko der realen Umsetzung noch zu verstärken.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob wir ein spezielles Recht im Zusammenhang mit Straftaten im virtuellen Raum benötigen bzw. ob wir es hier mit einer komplett neuen Form von Kriminalität zu tun haben. Nach Ansicht der Verfasserin zeigen die Ausführungen, dass wir es nur vordergründig mit neuen Straftaten zu tun haben – vielmehr ist es lediglich nötig, das bisherige kriminalistische und juristische Denken um eine weitere Dimension sowie deren Rückkopplung auf die reale Welt und ihre Einwohner zu erweitern. Bereits das Phänomen, dass beispielsweise der „Cyber-Diebstahl“ reale Opfer im Sinne affektiven Betroffenseins und echtem Verlust in Form aufgewendeter Spielzeit oder mittels (teuer erkauftem) Powerlevelling upgegradeten Avatars zeitigt, ist neu. Das Strafrecht und speziell die aktuelle Rechtsprechung ist immer auch Spiegel der zeitgemäßen Regelung für das gedeihliche Zusammenleben einer Gesellschaft vor dem Hintergrund neuester Erkenntnisse. Dabei stehen neben einer kollektiven Betrachtungsweise ganz maßgeblich auch die individuellen Interessen der Opfer im Vordergrund.

Es ist nach Auffassung der Verfasserin eine ähnliche Entwicklung wie in der Medizin bzw. Klinischen Psychologie abzusehen: Während in früherer Zeit für die Diagnostik und Behandlung eines Leidens auf (sichtbare) Verletzungen des Körpers abgestellt wurde, setzte sich dank zunehmender Erkenntnis und Forschung mehr und mehr eine psychosomatische, ganzheitliche Sicht durch, welche daneben die Auswirkungen der (unsichtbaren) Psyche auf körperliche Leiden sowie den möglichen Krankheitswert der nicht sichtbaren Auswirkungen des Erlebens traumatisierender Erlebnisse umfasst.

Es geht weiterhin um althergebrachtes menschliches Verhalten vor klassischen Motiven als Initiator des Verhaltens seiner virtuellen Stellvertreter.

Selbst wenn eine Handlung im virtuellen Raum eine Konsequenz lediglich im virtuellen Raum zeitigt, so bleibt auch immer ein Bezug zur realen Welt bestehen, da das Handeln/Verhalten ursprünglich in der realen Welt verhaftet ist (vgl. auch *Brenner 2008*, S. 55). Psychologische und kriminologische Grundlagen gelten damit auch für das Verhalten im Zusammenhang mit virtuellen Welten.

Unerwünschtes Verhalten, dessen Auswirkung sich auf den virtuellen Raum beschränkt und in Wechselwirkung keine nennenswerten Folgen bzw. keine Rechtsgutverletzung in der realen Welt zeitigt, sollte innerhalb der Community geregelt bzw. diszipliniert werden. Ein Problem ist eher die Erfassung der Straftaten sowie das Procedere der Anzeigenerhebung in der realen Welt. So zeigt die Studie von *Rüdiger & Krebs (2010)* auch, dass viele Polizeibeamte bereits über die bloße Möglichkeit, im virtuellen Raum Straftaten begehen zu können, offensichtlich noch immer verwundert sind. Hinzu kommt das immer noch bei den Strafverfolgungsbehörden mangelnde Wissen über Strukturen und Vorgehensweisen in virtuellen Welten, die nach wie vor mangelnden Auswertmöglichkeiten der PKS, da virtuelle Welten noch nicht mit eigener Kennziffer verortet sind.

Dringend nötig sind Studien, die sich neben der Form und dem Ausmaß von Tatbegehungsmodalitäten auch mit der Viktimisierung im Zusammenhang mit virtuellen Welten empirisch auseinandersetzen. Besonderes Augenmerk verdient die Rückkoppelung der Nutzung der virtuellen Welt auf die reale Welt in Bezug auf die mögliche Mindsetting-Problematik und die Suchtproblematik.

Im Übrigen ist eine internationale Synchronisation die Rechtslage im Cyberspace betreffend nicht nur wünschenswert, sondern mittel- und langfristig dringend geboten.

Literatur

- Brenner, S.* (2008), Fantasy Crime: The role of criminal law in virtual worlds. In: Vanderbilt Journal of Entertainment and Technology Law, Volume 11 No. 1.
- Bundeskriminalamt (2012), Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland PKS für das Jahr 2011.
- Brodowski, D. & Vogel, J.* (2011), Cyberkriminalität und Computerstrafrecht. Studienbrief des Studienganges Digitale Forensik (Modul 11) an der Hochschule Albstadt Sigmaringen.
- Bugeja, M.* (2010), Avatar Rape in Second Life. Published on: National Sexual Violence Resource Center (NSVRC), online verfügbar unter: <http://www.nsvrc.org/print/news-field/2306>.
- Dao, J.* (2013), Drone Pilots are found to get stress disorder much as those in combat do. Artikel erschienen in The New York Times vom 22.02.2013.
- Eagleton, T.* (2012), Das Böse, 2. Auflage, List/Ullstein Buchverlag.

- Fritz, J. & Fehr, W.* (2003), Virtuelle Gewalt: Modell oder Spiegel? Computerspiele aus Sicht der Medienwirkungsforschung. In: Computerspiele. Virtuelle Spiel- und Lernwelten, S. 49–60, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn
- Fischer, T.* (2012), Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 59. Auflage
- Göppinger, H.* (2008), Kriminologie, 6. Auflage, C.H. Beck
- Heeks, R.* (2008), Current Analysis and Future Research Agenda on „Gold Farming“: Real-World Production in Developing Countries for the Virtual Economies of Online Games. In: Development Informatics. Working Paper Series No. 32
- Krebs, C. & Rüdiger, T.* (2011), Neue Welten mit Deliktspotenzial. In: Deutsche Polizei 2011, Heft 2, S. 24–27
- Krebs, C. & Rüdiger, T.* (2010), Gamecrime und Metacrime, Verlag für Polizeiwissenschaft
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg (2012), IuK-Kriminalität. Jahresbericht 2011
- Laue, C.* (2011), Crime Potential of Metaverses. In: Cornelius, K. & Hermann, D. (Hrsg.) Virtual Worlds and Criminality, S. 19–29, Springer-Verlag Berlin – Heidelberg
- Matussek, P.* (1997), www.heavensgate.com – Virtuelles Leben zwischen Eskapismus und Ekstase. In: Paragrana 6 (1997), S. 129–147
- Schader, N.* (2007), Die Pädophilen von „Second Life“, erschienen in: DIE WELT vom 07.05.2007, online verfügbar unter: <http://www.welt.de/857400>
- Schwind, H.-D.* (2010) Kriminologie, 20. Auflage, Kriminalistik Verlag
- Singer, P.* (2007), Ethik: Können virtuelle Laster strafbar sein? Kommentar, erschienen in: DIE WELT vom 18.07.2007, online verfügbar unter: <http://www.welt.de6069494>
- Tomison, A.* (2010), Crime risks of three-dimensional virtual environments. In: Trends & Issues in crime and criminal justice, S. 381–400
- Turkle, S.* (1995), Life on Screen

Kriminalistik in der Privatwirtschaft

Von Andreas Gerl

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ermittler

Der Privatdetektiv wird auch heute noch in der Öffentlichkeit wahrgenommen als Dienstverpflichteter, der Ehepartner der Untreue überführt oder in Familienangelegenheiten schnüffelt. Diverse Fernsehformate schüren diese Vorstellung und tragen nicht gerade zu einem positiven Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bei. Vielleicht ist gerade das ein Grund, warum sich kommerzielle Ermittler in andere Berufsbezeichnungen flüchten. Ohnehin ist die Berufsbezeichnung Detektiv oder Privatdetektiv ebenso wenig geschützt wie die Begriffe Kriminalist oder Kriminologe. Wie auch in anderen Branchen gewinnen auch hier Anglizismen die Oberhand:

- (Anti) Fraud Manager,
- Fraud Investigator,
- Loss Prevention Manager,
- Certified Fraud Examiner (CFE, Association of Certified Fraud Examiners),
- Certified Internal Auditor (CIA, Deutsches Institut für interne Revision u. a.),
- Risk & Fraud Manager oder
- Fraud Analyst

sind nur einige der Bezeichnungen, welche (professionelle) Ermittler der Privatwirtschaft bevorzugen bzw. die von teils international anerkannten Organisationen (Beispiel: CFE der Association of Certified Fraud Examiners) verliehen werden. Viele sehen sich auch schlicht als Sicherheitsberater/Security Manager. Der Begriff Ermittler soll im Folgenden zur Vereinfachung synonym für alle o. a. Berufsbezeichnungen dienen.

1.2 Unternehmen/Konzern

Auch nicht gewinnorientierte Organisationen können Opfer von Wirtschaftskriminalität oder dolosen Handlungen werden. Daher erscheint der Begriff Unternehmenskriminalität (noch) ein wenig zu eng gefasst. Im wei-

teren Verlauf sollen daher nicht ausschließlich Unternehmen als von Wirtschaftskriminalität betroffen angenommen werden, sondern Organisationen insgesamt. Der Begriff Unternehmen oder Konzern wird im Folgenden auch solche Organisationen beinhalten.

1.3 Fraud

Aus dem Englischen übersetzt bedeutet Fraud einfach Betrug. Im Folgenden wird der Begriff synonym angewandt für alle Arten von Kriminalität in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, insbesondere für gegen Unternehmen gewandte Kriminalität.

2. Betätigungsfelder professioneller kommerzieller Ermittler

Die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist heute ohne Zweifel das Hauptbetätigungsfeld professioneller kommerzieller Ermittler. Gleichwohl gibt es auf andere Deliktsbereiche spezialisierte private Ermittler. Kriminalistische Untersuchungen durch Private sind aus der Wirtschaft trotz gegenteiliger Beteuerungen Einzelner nicht mehr wegzudenken. Als Gründe für die Bedenken werden angeführt

- die Entstehung einer Sub- bzw. Betriebsjustiz,
- das Verlieren hoheitlicher Rechte,
- ein unprofessionelles Fallmanagement der Privaten
- oder die grundsätzliche Position, für die Aufdeckung von Betriebsspionage und Krankfeiern von Mitarbeitern seien die Ermittlungsbehörden zuständig.¹

Doch das private Sicherheitsmanagement, in dem die Ermittler integriert sind bzw. integriert sein sollten, schützt die Wirtschaft, deren materiellen wie immateriellen Werte und ist nicht zuletzt ein eigener Wirtschaftsfaktor.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Quantität der Ermittlungsaufträge, welcher zwingend auch einen Seitenblick auf die wirtschaftliche Definition von Wirtschaftskriminalität beinhalten muss.

Das BKA registrierte im Jahre 2010 im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 102.813 Fälle. Betrachtet man weiterhin das Anzeigeverhalten bei

¹ Vorsitzender Richter am Landgericht Mannheim in seiner Stellungnahme zum Entscheid Az. 4 KLS 408 Js 27973/08.

Wirtschaftskriminalität – laut Studien diverser Institute wird nur jede vierte bis fünfte erkannte Tat angezeigt –, wird der Umfang der Fallzahlen für kommerzielle Ermittler deutlich. Zudem zählen über die im Blb WiKri erfassten Tatbestände weitere Delikte zu den Aufgabenbereichen Privater.

Bei staatlichen Ermittlern ist ein Blick in das GVG und ebenso in das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität hilfreich, um den Umfang der Wirtschaftskriminalität bzw. der Tatbestände zu erfassen. Im Blb WiKri heißt es hierzu: „In Deutschland existiert zur Beschreibung der Wirtschaftskriminalität keine Legaldefinition. Die Polizei bedient sich daher bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität des Katalogs von § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).“

Bei privaten Ermittlern genügt diese Betrachtungsweise nicht. Hinzu zählen weiter die Wirtschaftsspionage, Transportkriminalität, Sabotageakte in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben und weitere. Insgesamt spricht man im Wirtschaftsleben daher auch häufig von Unternehmenskriminalität (Corporate Fraud, Corporate Crime) oder dolosen Handlungen (= alle vorsätzlich gegen ein Unternehmen geführten Handlungen). Diese Wirtschaftskriminalität ist keineswegs auf einzelne Unternehmen oder Täter begrenzt. Betrachtet man das Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ aus dem Jahr 2010, lag der Anteil von Kriminalität in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben an allen erfassten Fällen bei 14,5 %, bei Steuer- und Zolldelikten bei 8,4 % und selbst die Umweltkriminalität schlug noch mit 1 % zu Buche.

Bereits bei dieser oberflächlichen und nicht abschließenden Betrachtung werden zwei Dinge deutlich: Der Begriff Wirtschaftskriminalität hat für Private eine weitaus umfassendere Bedeutung als für die Exekutivbehörden und kommerzielle Ermittler untersuchen weit mehr Wirtschaftsdelikte als staatliche Ermittler.

3. Interne Aufgaben der Ermittler

Unternehmensrisiken ergeben sich aus

- Naturkatastrophen,
- Kriminalität,
- dem wirtschaftlichem und politischem Umfeld
- oder aus Unfällen.

Der Unternehmensschutz beschränkt sich also nicht ausschließlich auf die Abwehr doloser Handlungen. Der Unternehmensschutz ist, soweit vorhan-

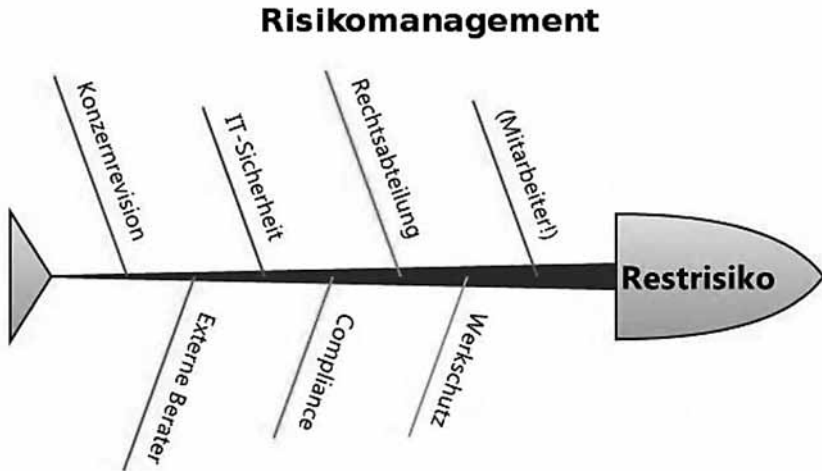


Abb. 1: © 2013 Phalanx Sicherheitslösungen – Risikomanagement

den, Aufgabe der Konzernsicherheit. Hier sollten alle für die Unternehmenssicherheit relevanten (Unter-)Abteilungen organisatorisch angegliedert sein.

Wie in der Grafik dargestellt, wird die Unternehmenssicherheit gewährleistet durch das Zusammenwirken multidisziplinärer, unterschiedlicher Abteilungen. Die Mitarbeiter sind hervorgehoben, da diese in vielen Fällen nur als Gefahr, nicht aber als risikomindernder Faktor gesehen werden. Doch sie sind elementarer Bestandteil in einem funktionierenden Risikomanagement. Gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen ohne große Sicherheitsabteilungen und Kontrollmechanismen wird die große Mehrheit aller Fälle von Fraud aufgedeckt durch Hinweise von Mitarbeitern und Externen. Bei mittelständischen und kleineren Unternehmen werden die Aufgaben des Unternehmensschutzes oftmals durch externe Dienstleister übernommen. Die Aufgaben sind anspruchsvoll und erfordern ein systematisches und strukturiertes Vorgehen, und zwar auf nationaler wie internationaler Ebene. Unternehmensbezogen und bezogen auf die Abwehr doloser Handlungen ist eine der wichtigsten Maßnahmen die Implementierung eines Anti Fraud Management Systems (AFM), im weiteren Sinn eines internen Kontrollsystems (IKS), welches für durch das KonTraG² betroffene Unternehmen (§ 91 Abs. 2 Aktiengesetz), ferner für Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors (§ 25a Kreditwesengesetz) gesetzlich vorge-

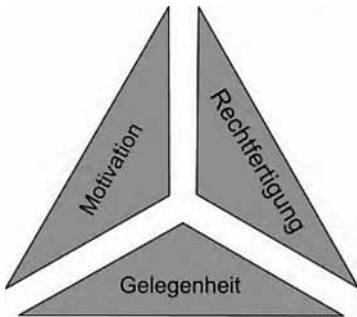
² KonTraG – Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich.

geschrieben ist und zumindest im Falle der Finanzdienstleister in den MaRisk³ weiter konkretisiert wird.

An einem AFM lässt sich die Bedeutung der Kriminalistik in der Wirtschaft deutlich darstellen: Es sollte integraler Bestandteil im Schutzkonzept – das AFM ist isoliert betrachtet ein Teilkonzept – eines Unternehmens sein. Das AFM baut auf bisherigen Erkenntnissen über Maßnahmen und Erhebungen zu WiKri und auf Vorhersagemodelle der Forschung auf. Das wohl bekannteste und bis heute gültige Vorhersagemodell ist das Fraud Triangle.

3.1 Fraud Triangle

Es geht zurück auf *Donald R. Cressey* und ist ein Instrument zur Einschätzung des Risikos doloser Handlungen in einer Organisation.⁴ Der Theorie nach sind drei Faktoren verantwortlich für ein erhöhtes Fraud-Risiko in Organisationen:



- **Gelegenheit** – Der Täter verfügt über Kenntnisse über Sicherheitslücken im internen Kontrollsystem (IKS)
- **Motivation** – Anreize für den Täter → Geld (Bereicherungstäter, Engpassstäter), Status im sozialen Umfeld
- **Rechtfertigung** – mit sogenannten Neutralisationstechniken wird das eigene Bild vom rechtschaffenen Mitarbeiter/Bürger aufrechterhalten, der Täter muss die Tat vor sich selbst rechtfertigen können („Das machen doch alle“).

Abb. 2: © 2013: Phalanx Sicherheitslösungen – eigene Darstellung

Nach *Cressey* müssen alle drei Faktoren für ein erhöhtes Fraud-Risiko vorhanden sein. Das bereits in den 1940er Jahren von *Cressey* entwickelte Erklärungsmodell hat bis heute Gültigkeit und dient bei Analysen als Frühwarninstrument zur Identifikation von Fraud-Risiken. *Loebbecke/Eining/*

³ MaRisk – Mindestanforderungen an das Risikomanagement.

⁴ *Cressey, Donald R.*, Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Donald_R._Cressey, Seite abgerufen am 4.02.2013.

Willingham kamen 1989 zu dem Ergebnis, dass die Faktoren multiplikativ verknüpft sein müssen⁵:

$$\text{Fraud-Risiko} = \text{Motivation} \times \text{Rechtfertigung} \times \text{Gelegenheit}$$

Tendiert demnach ein Faktor gegen null, ist die Wahrscheinlichkeit doloser Handlungen ebenso unwahrscheinlich. Dieses Modell hat sich bis heute durchgesetzt. Es ist auf alle Tätergruppen in Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten anwendbar. Der theoretische Hintergrund ist damit für alle der Wirtschaftskriminalität zuordbaren Delikte gleich.

3.2 Anti Fraud Management System

Übertragen auf ein AFM ergeben sich Notwendigkeiten und gleichermaßen Abhängigkeiten. Mit Blick auf den Grundsatz **Prävention vor Repression** und der Erkenntnisse zu inkriminierten Verhalten in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben muss ein AFM zwingend ein konzernweites (organisationsweites) System zur Bekämpfung von Fraud bzw. doloser Handlungen sein. In der nachfolgenden Grafik sind die notwendigen Prozesse dargestellt:

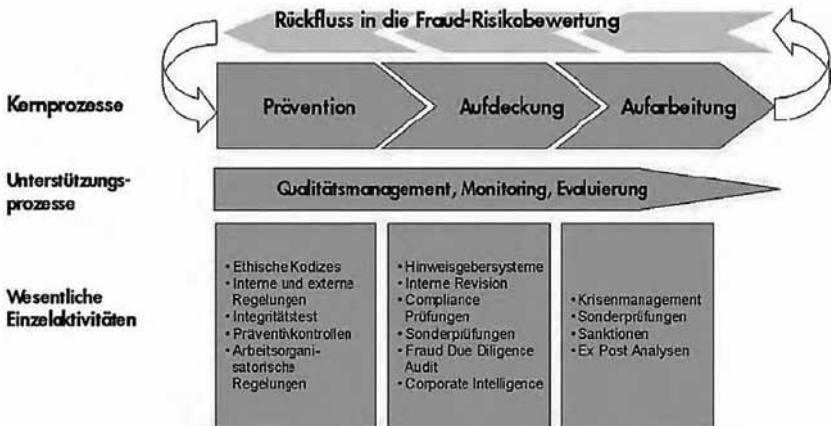


Abb. 3: © 2013: The AuditFactory (TAF)

Ein AFM ist keineswegs ein statisches System, sondern bedarf der ständigen Evaluation und Verbesserung und muss den sich im Laufe der Zeit verän-

⁵ Hofmann, Stefan, Handbuch Anti-Fraud-Management: Bilanzbetrug erkennen. ESV Berlin 2008, S. 205.

dernden Organisationsstrukturen und Prozessen angepasst werden. Ebenso werden Veränderungen im Täterverhalten reflektiert und fließen in die Risikobewertung ein. Die Grenzen zwischen Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung verschwimmen häufig, da selbstverständlich Einzelaktivitäten der Aufarbeitung, z. B. die Sanktionierung, auch wieder präventiven Charakter haben. Der Blick auf das gesamte System macht eines wieder deutlich: Ein gravierender Unterschied zu staatlichen Maßnahmen besteht nicht. Ein AFM beinhaltet im übertragenen Sinne sämtliche Disziplinen der Kriminalistik bzw. die getroffenen Maßnahmen bauen auf diesen Disziplinen auf. Ziel eines AFM ist selbstverständlich die Minimierung doloser Handlungen. Im Vordergrund steht dabei nicht die Unterstützung staatlicher Ermittler oder der Justiz, sondern der Schutz der Organisation vor materiellen wie immateriellen Schäden. Dies mag u. a. auch einer der Gründe für die geringe Anzeigehäufigkeit von Unternehmenskriminalität sein. Eine Vielzahl von Schäden entsteht erst nach Anzeigeerstattung durch negative Schlagzeilen in den Medien. Nicht selten ist ein falsches Informationsmanagement der Grund kritischer Berichterstattung. Eine Informationsblockade lädt geradezu zu Spekulationen ein. Aufklärung und Transparenz dagegen können durchaus einen positiven Marketingfaktor beinhalten und zu einem positiven Bild in der öffentlichen Meinung beitragen. Weiter entstehen nach Anzeigeerstattung häufig erhebliche Vermögensschäden durch Beweissicherungsmaßnahmen der Exekutivbehörden. Nicht selten werden dadurch ganze EDV-Abteilungen auf unbestimmte Zeit lahmgelegt. Ebenso nicht selten steht das Ergebnis zudem in keinem Verhältnis zur Maßnahme und dem entstandenen Schaden. Bei der Zieldefinition und der Festlegung auf zielführende Maßnahmen sind diese Faktoren durchaus von Bedeutung. In der nachfolgenden Grafik wird die Zielhierarchie eines AFM abstrakt dargestellt:

Die Risikoanalyse an sich – unternehmensweit oder nur beschränkt auf einzelne Prozesse – ist der Sicherheitsanalyse aus dem Sicherheitsmanagement nicht unähnlich. Aufgabe von Schutzmaßnahmen im Objektschutz, bezogen auf kriminelle Handlungen, ist die

- Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit,
- Verhinderung bzw. Verzögerung des Taterfolgs,
- Aufdeckung und Einleitung von Abwehrmaßnahmen und
- evtl. Schädigung des Angreifers.

Risiken werden im Sicherheitsmanagement

- erkannt,
- bewertet,
- überwacht
- und auf ein Restrisiko reduziert.

**Beispiele einer Zielhierarchie eines
Anti Fraud Management Systems**

Kernprozesse	Ziele der Kernprozesse (Spezifische Zielsetzungen)	Ziel des Anti Fraud Management Systems (Oberziel)
Prävention	Das Risiko für dolose Handlungen soll bestmöglich vermieden werden. Vor dolosen Handlungen soll bestmöglich abgeschreckt werden.	Der durch Fraud für die Organisation entstandene materielle und immaterielle Schaden soll innerhalb von xx Jahren um xx % vermindert und bestmöglich vermieden werden.
Aufdeckung	Dolose Handlungen über der Schadensgrenze von xx € sollen zu xx% aufgedeckt werden. Die Dauer von Fraud soll weitestgehend verkürzt werden.	
Aufarbeitung	xx% der aufgedeckten plausiblen dolosen Fälle über der Schadensgrenze von xx € sollen aufgearbeitet und sanktioniert werden. Das Fraud-Risikomanagement soll regelmäßig angepasst werden. Das AFM soll regelmäßig hinsichtlich identifizierter Risiken und darauf angemessener Reaktionen verbessert werden.	

Abb. 4: © 2013: The AuditFactory (TAF)

Beachte: Risiko 0 ist unmöglich, daher wird grundsätzlich zunächst ein Restrisiko definiert, welches durch die Maßnahmen erreicht werden soll.

Das (Rest-)Risiko als solches erscheint zunächst als abstrakter Begriff. Im Objektschutz wird Risiko jedoch konkretisiert und definiert als Produkt von Schadensumfang/-höhe und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit. Als Formel zur Definition von Risiko ergibt sich damit:

$$R = S \times h$$

R steht dabei für das Risiko, S für die Schadenshöhe und h für die Eintrittshäufigkeit. Die Schadenshöhe bemisst den zu erwartenden Schaden für das Unternehmen je Schadenseintritt als geldwerte Größe, die Schadenshäufigkeit die zu erwartenden Schadensfälle pro Jahr. Somit würde sich bei zu erwartenden 15 Diebstählen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Schadenshöhe von 1000,00 € das Risiko wie folgt darstellen:

$$R = 1000 \text{ €/Fall} \times 15 \text{ Fälle/Jahr}$$

$$R = 15000 \text{ €/Jahr}$$

Inwieweit nun Maßnahmen zur Abwehr ergriffen werden, hängt von dem in der Zielhierarchie des AFM definierten Ziel ab. Grundlage für die Berechnung eines Risikos bieten Schätzungen, Erkenntnisse aus Schadensfällen in

anderen, vergleichbaren Unternehmen oder Erkenntnisse aus Schadensfällen im eigenen Unternehmen. Neben unternehmenseigenen Erfahrungen kommen als Lieferant für Daten zu S und h dabei wissenschaftliche Institute, Universitäten, Versicherungen, Sachverständigenorganisationen o. a. in Frage. Gerade bei Unternehmensneugründungen muss auf Erfahrungen Dritter zurückgegriffen werden. Das Beispiel stellt die Berechnung des Risikos stark vereinfacht dar. In der Praxis ergeben sich für die verschiedenen Abteilungen eines Unternehmens teils divergierende Risiken mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad. Diese Unterteilung kann bis auf Prozessebene verfeinert werden.

Betrachten wir das Modell des AFM und die Ziele, wird deutlich, dass diese Formel und die Vorgehensweise übertragbar sind. Die Risikoanalyse bildet die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen eines AFM. In der Zielhierarchie des AFM wird ein Restrisiko R_{Rest} definiert. Mit dem AFM und den abgestimmten Maßnahmen soll das Risiko auf das in der Zielhierarchie definierte Restrisiko reduziert werden. Das Restrisiko wird nach Möglichkeit versichert. Selbstverständlich handelt es sich nur um Denkmodelle, welche den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Doch sie sind die Grundlage für ein systematisches und strukturiertes Vorgehen.

Wesentlich verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen in einer Organisation ist die interne Revision. Die interne Revision ist eine Stabsabteilung. Sie stellt den Kern der im Unternehmen für die Bekämpfung von dolosen Handlungen abgestellten Kräfte. Die interne Revision ist hierbei nicht ausschließlich für Kontrollmaßnahmen im Kontext mit inkriminiertem Verhalten zuständig. Sie ist ebenso für die Analyse von Geschäftsprozessen im Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit verantwortlich und berät das Leitungsorgan entsprechend.

Wegen des Umfangs der jeweiligen Einzelaktivitäten sind ausführliche Darstellungen in diesem Artikel nicht möglich. Daher wird im Folgenden nur ein Beispiel einer Einzelaktivität je Kernprozess – Prävention, Aufdecken, Aufarbeiten – kurz angerissen.

3.2.1 Prävention

Präventive Maßnahmen dienen grundsätzlich der Schadensabwehr. Sie sind in der Summe immer günstiger als repressive Maßnahmen und sollten schon deshalb den Vorzug vor anderen Möglichkeiten erhalten. In der o. a. Grafik sind arbeitsorganisatorische Maßnahmen angeführt. Zu diesen zählen u. a. das Vieraugenprinzip, die Funktionstrennung oder auch die Jobrotation. Bei der Auswahl der richtigen Bewerber für eine strategisch wichtige Stelle setzt

sich mehr und mehr die Notwendigkeit der Durchführung von Integritätstests durch. Integritätstests sind zeitlich überschaubar, können z. T. online durchgeführt werden und sind preiswert. In Verbindung mit der Analyse der Bewerbungsunterlagen und einem professionell geführten Bewerbungsgespräch können fundierte Aussagen über das zukünftige Verhalten des Bewerbers getroffen werden. Ergänzend werden auch Hintergrundermittlungen anberaunt, welche die Angaben des Bewerbers in seinen Unterlagen verifizieren oder falsifizieren sollen. Ein blindes Vertrauen in die von Wirtschaftsauskunfteien bereitgestellten Daten ist jedoch nicht gerechtfertigt. Der Autor führte in 2009 im Rahmen von Hintergrundermittlungen 37 Bonitätsabfragen durch, wobei ein Kombiangebot eines Anbieters in Anspruch genommen wurde, bei dem zeitgleich drei Wirtschaftsauskunfteien ein Ergebnis lieferten. Alle drei Wirtschaftsauskunfteien lieferten Aussagen über Einträge in öffentlichen Schuldnerverzeichnissen und andere Negativmerkmale aus gerichtlichen und vorgerichtlichen Inkassoverfahren der angefragten Personen. Vergleichbar waren nur die Einträge in den öffentlichen Schuldnerverzeichnissen, da für alle Institute der Zugriff darauf gleich war. In 8 von 37 Fällen wurden Einträge in den öffentlichen Schuldnerverzeichnissen rückgemeldet. In 4 von 8 Fällen gab nur ein Institut Einträge aus den öffentlichen Schuldnerverzeichnissen zurück. Die anderen 4 Institute lieferten lediglich mittlere und weiche Merkmale bzw. keine Merkmale zur angefragten Person. Mit anderen Worten: Hätte man bei diesen Personen im Rahmen von Abfragen zur Beurteilung der finanziellen Integrität ausschließlich nur ein Institut beauftragt, und wäre es das Institut ohne Merkmale gewesen, wäre der Vertrag wohl zum Abschluss gekommen.

Im Jahre 2009 führte auch das Institut für Grundlagen- und Programmforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Studie zur Zuverlässigkeit der Auskünfte von Auskunfteien durch. Im Ergebnis waren 46 % der Auskünfte zur Kreditwürdigkeit von Verbrauchern fehlerhaft.⁶ Der automatisierte Abruf von Daten zu Personen ist sicher hilfreich, sollte aber niemals als ausschließliche Entscheidungsgrundlage dienen.⁷

⁶ BMELV, Verbraucherinformation Scoring, Internet: http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/FinanzenVersicherungen/Scoring.pdf?__blob=publicationFile, Seite aufgerufen am 04.02.2013.

⁷ Vgl. auch § 6a BDSG, Automatisierte Einzelentscheidung.

3.2.2 Aufdeckung

Wirtschaftskriminalität zählt zur Kontrollkriminalität. Im Rahmen der Aufdeckung werden nicht anlassbezogene Kontrollen (Prüfungen) durchgeführt. Zu den standardisierten Methoden zählt heute die Massendatenanalyse von Datensätzen auf signifikante Abweichungen der statistischen Werte nach dem Newcomb-Benford Law⁸. Das Gesetz besagt schlicht, dass in unserer Welt kleine Zahlen häufiger vorkommen als große. Übertragen auf die Zahlungsvorfälle von Unternehmen bedeutet dies, dass Rechnungen mit kleineren Zahlen überwiegen. Demnach steht an erster Stelle einer Rechnung die Zahl Eins häufiger als die Zahl Neun. Nach dem Benford'schen Gesetz sind die führenden Ziffern wie folgt verteilt:

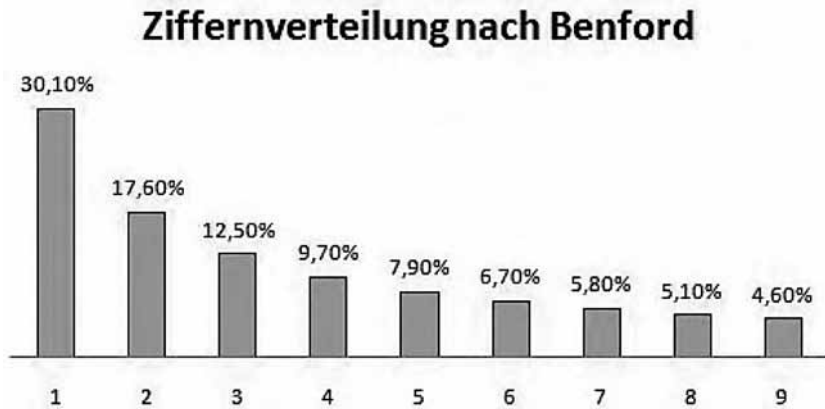


Abb. 5: © 2013: Phalanx Sicherheitslösungen – eigene Darstellung

In der Prüfung werden die Ist-Werte mit den erwarteten Soll-Werten verglichen. Eine Abweichung würde sich ergeben, wenn diverse, manipulierte Rechnungen (Zahlung an fiktive Adressaten) durch einen Täter per „Zufallsprinzip“ in die Buchhaltung eingefügt werden. Die Abweichungen beruhen dann auf der Annahme, dass Personen, welche sich Zahlen zufällig ausdenken, mittlere Zahlen bevorzugen (4, 6, 7, aber auch 1, sog. Hill-Verteilung nach dem Psychologen *Theodore Hill*⁹).

⁸ Newcomb-Benford's law. Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Benfordsches_Gesetz, Seite aufgerufen am 04.02.2013.

⁹ Melcher, Thorsten, Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch den Wirtschaftsprüfer. Band 18, 1. Auflage, EUL Verlag 2009, S. 146.

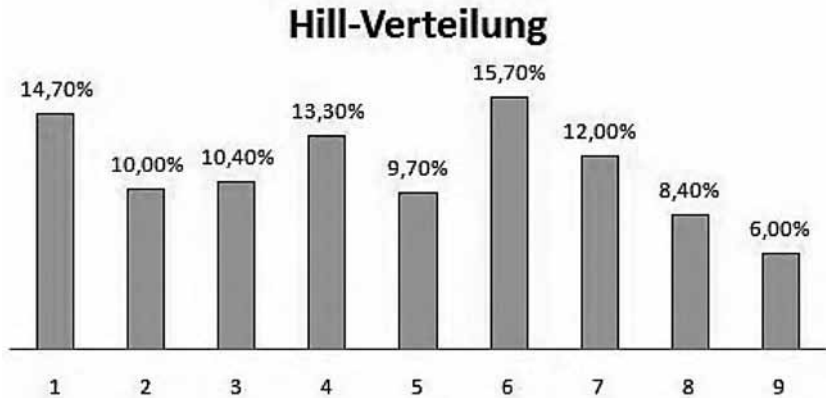


Abb. 6: © 2013: Phalanx Sicherheitslösungen – eigene Darstellung

Eine andere signifikante Abweichung würde eine hohe Anzahl an Buchungen in bestimmter Höhe ergeben. Ein Mitarbeiter ist alleine zeichnungsbe-rechtigt bis 500,00 €. Betrügerische Buchungen dieses Mitarbeiters werden in der Regel nahe der Kompetenzgrenze liegen. Die Ziffer 4 sollte also über den erwarteten Wert hinaus vorhanden sein. Wie eine solche Analyse aus-sehen kann, ist in der folgenden Grafik dargestellt:

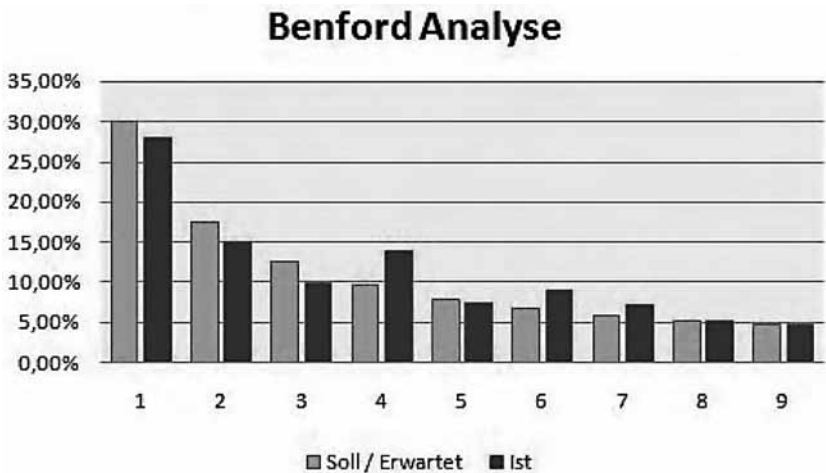


Abb. 7: © 2013: Phalanx Sicherheitslösungen – eigene Darstellung

Da es sich um eine reine mathematisch-statistische Prüfung und Auswertung von Zahlen handelt und keine personenbezogenen Daten zu Mitarbeitern betroffen sind, ist diese Art der Massendatenanalyse uneingeschränkt erlaubt. Erst im weiteren Verlauf würde ein Abgleich mit Mitarbeiterdaten (zunächst anonymisiert) erfolgen. Die Genauigkeit der Analyse wächst mit der Anzahl der zur Verfügung stehenden Zahlen. Eine signifikante Abweichung allein muss allerdings noch keine Manipulation anzeigen. Vielmehr würde sie einen Ermittler zu einer weitergehenden Prüfung der von der Abweichung betroffenen Datensätze veranlassen.

Diese Methode ist heute bei Abschlussprüfungen größerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wie auch bei Steuerprüfungen Standard. Die (Massen-) Zifferndatenanalyse mit dem Abgleich zur Ziffernverteilung nach Benford/Newcomb gehört zu den bekanntesten und verbreitetsten Analysemethoden und wird standardmäßig u. a. durch die DATEV eG angeboten.¹⁰ Sie ist verantwortlich für eine Vielzahl auch in den Medien publik gewordener aufgeklärter Fälle von Wirtschaftskriminalität. Zu den bekanntesten Fällen gehören dabei die Bilanzmanipulationen bei ENRON und WORLDCOM in den USA.¹¹ Daneben gibt es selbstverständlich eine Reihe weiterer zielführender Analysemethoden, andere Ziffernverteilungen und ebenso viele IT-Analysetools. Diese reichen von einfachen Exceltabellen oder Javaskripten bis hin zu komplexen Programmen, welche teils explizit für ein Projekt entwickelt werden.

3.2.3 Aufarbeitung

Ist ein hinreichender Verdacht auf dolose Handlungen offenkundig, muss zunächst über das weitere Vorgehen entschieden werden. Es wird nicht zwangsläufig eine kriminalistische Untersuchung folgen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Unternehmen stellt neben dem firmeninternen Netzwerk seinen Mitarbeitern auch Notebooks als Arbeitsmittel zur Verfügung. In einem besorgniserregenden Umfang häufen sich die Verlustanzeigen in einem Maße, dass sich das Unternehmen entscheidet, Gegenmaßnahmen zu treffen. Nach internen Beratungen entschließt man sich zu einem rein präventiven Vorgehen, obwohl als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass in einem Großteil die Verlustanzeigen lediglich den kriminellen Hintergrund verdecken sollen. Es werden ab sofort nur noch Notebooks

¹⁰ DATEV ACL comfort, Internet: <http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=77212>, Seite aufgerufen am 04.02.2013.

¹¹ Newcomb-Benford's law. Wikipedia. Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Benfordsches_Gesetz, Seite aufgerufen am 04.02.2013.

mit auf dem Gehäuse eingravierten Firmenlogo ausgegeben. Mit diesem Logo sind die Notebooks nur noch schwer verwertbar. Die Verlustanzeigen gingen in der Folge, offensichtlich wegen der beschränkten Möglichkeit der Verwertung, zurück. Die Leitungsorgane waren sich des kriminellen Hintergrundes der Verluste durchaus bewusst. Dennoch entschied man sich gegen die kriminalistische Untersuchung. Es wurde rein betriebswirtschaftlich entschieden. Die Aufarbeitung bzw. das Krisenmanagement beschränkte sich auf die Identifikation des Risikos und in der Folge auf das Schließen der Lücke im AFM/IKS und damit auf die Schadensabwehr.

Wird eine kriminalistische Untersuchung anberaumt und der Fall ausermittelt, ähneln die operativen Möglichkeiten denen der Behörden:

- Tatortarbeit/-sicherung, Einleitung von Sofortmaßnahmen,
- Ermittlungsplanung, Fallanalyse, Festlegung personelle/materielle Ressourcen, Einsatz- und Führungsmittel,
- Vorermittlungen, Hintergrundermittlungen,
- Befragung von Mitarbeitern,
- Verdeckte Einsätze, legiert oder unter Legende,
- Fahndungen nach Personen und Objekten, bei Sachfahndung auch Öffentlichkeitsfahndung über spezielle Plattformen,
- Observationen und
- elektronische Überwachung

gehören zu den zielführenden Methoden zur Beweisermittlung und Überführung der Täter. Die Wahl der Mittel ergibt sich aus dem berechtigten Interesse und ganz wesentlich auch vom später zu beschreitenden Rechtsweg. So können arbeitsrechtlich verwertbare Beweise und Informationen im Strafprozess einem Verwertungsverbot unterliegen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Mitarbeiter wird vom betrieblichen Ermittler in einer forensischen Untersuchung zum Interview gebeten. Während des Interviews verweigert der Mitarbeiter die Aussage. Diese Verweigerungshaltung ist mit arbeitsrechtlichen Mitteln sanktionierbar, z. B. mit einer Abmahnung, in letzter Konsequenz mit Kündigung. Das LAG Hamm urteilte hierzu: Ein Mitarbeiter ist im Falle einer internen Untersuchung seines Arbeitgebers auch dann zur Aussage verpflichtet, wenn er sich selbst belasten würde. Eine so erzwungene Aussage ist aber im Strafverfahren nicht verwertbar.¹² Leitsatz des Gerichts: „Der Arbeitnehmer ist bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot des § 60 HGB zur Auskunft über sein wettbewerbswidriges Verhalten auch dann verpflichtet, wenn er sich durch die Auskunft in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren selbst be-

¹² Az. 14 Sa 1689/08.

lasten könnte.“ Sofern nun der Mitarbeiter der Tat überführt ist und auch der Strafverfolgung zugeführt werden soll, muss eine tragfähige Beweisführung über alternative Ermittlungen geführt werden.

4. Externe Aufgaben der Ermittler

Competitive Intelligence ist ein Schlagwort mit weitreichender Bedeutung. Competitive Intelligence ist die Konkurrenzanalyse mit legalen Mitteln. Der Schutz eines Unternehmens vor unautorisierten Informationsabflüssen ist eine Seite. Der unerwünschte Informationsabfluss kann eine existenzielle Bedrohung für ein Unternehmen darstellen. Abwehrmaßnahmen sind ein Betätigungsfeld kommerzieller Ermittler. Aber auch die operative Aufklärung gehört zu den originären Aufgaben der Konzernsicherheit. Der überwiegende Teil nachrichtendienstlicher Beschaffung besteht in der Auswertung öffentlicher Quellen. Dies trifft ganz besonders auf die Wirtschaft zu, geht es doch um die legale Informationsbeschaffung. Unterstützt werden die Ermittler von einer Vielzahl spezieller Software. Diese reicht von simplen Tools zur Erstellung von Soziogrammen und Beziehungen über MindMapping-Programme bis hin zu Analyseprogrammen von SocialMedia-Plattformen und kompletten DataMining-Suiten. Zudem haben sich einige Suchmaschinen auf diesen Auskunftssektor spezialisiert. Informationen zu Kunden oder Lieferanten von in den Fokus der Aufklärung geratenen Unternehmen lassen sich oftmals leicht über soziale Netzwerke beschaffen. Unbedarfte geben Mitarbeiter preis, wo sie sich gerade wie lange befinden und was sie dort tun. Sie sind sich des Gefahrenpotenzials ihrer „Postings“ schlicht nicht bewusst. Auch starre Dienstanweisungen bzw. Klauseln in Arbeitsverträgen scheinen hier nur sehr eingeschränkt zu wirken, wie eine Umfrage des Organisators der Sicherheitsmesse „Infosecure Europe 2004“ beweist: Im Rahmen dieser Umfrage wurden an der Liverpool Street Station 172 Passanten nach ihrem firmeninternen Passwort befragt. Für eine Tafel Schokolade gaben 71 % der Befragten dieses einer für sie fremden Person preis. Gleichzeitig würden aber 53 % der Befragten das Passwort einem Anrufer der eigenen IT-Abteilung nicht nennen, da es den internen Sicherheitsbestimmungen widerspricht.¹³ Zumindest ein Teil der Befragten setzt also in „blinden Gehorsam“ die internen Sicherheitsbestimmungen um, agierte

¹³ Pilzweger, Markus, PCWelt. Tausche Passwort gegen Schokolade;

Internet: <http://www.pcwelt.de/news/Tausche-Passwort-gegen-Schokolade-109465.html>,
Seite aufgerufen am 04.02.2013.

aber außerhalb dieses Regelwerkes offensichtlich nach „eigenem Ermessen“ und erlag dabei den kulinarischen Verlockungen. Das Internet mit seinem schier unermesslichem Wissensreichtum ist sicher die größte Quelle an offenen Informationen und zudem leicht erreichbar. Manchmal lassen sich harte Daten aber nur im direkten Kontakt ermitteln. Die Grenzen der Zulässigkeit operativer Aufklärung von Konkurrenten sind strittig. Neben den gesetzlichen Normierungen spielen auch ethisch-moralische Grundsätze eine Rolle bei der Bemessung von Handlungsgrenzen. Wie weit der Spielraum der Aufklärung geht oder vielmehr wie diffus die Übergänge von legaler zu illegaler Aufklärung sind, zeigt ein Urteil des BGH.¹⁴ Demnach ist die Observation von Zu- und Abfahrtswegen eines Unternehmens zum Zweck der reinen Informationsbeschaffung über Kunden und Lieferanten eines Konkurrenten unter bestimmten Umständen zulässig. Diese vom unterlegenen Kläger als Geschäftsgeheimnis vorgetragene Bewegungen sind praktisch für jedermann einsehbar, daher stellt die Beobachtung für sich alleine keine strafbare Handlung bzw. wettbewerbswidriges Verhalten dar.

5. Organisationsstrukturen

Der Branchenverband Bundesverband Deutscher Detektive (BDD) geht von ca. 3000 „detektivisch tätigen“ Personen in Deutschland aus. Dem entgegen schätzt der Autor dieser Zeilen, dass mehrere zehntausend „detektivisch tätige“ Personen als Selbstständige oder Angestellte am Markt verfügbar sind. So vielseitig die Berufsbezeichnungen sind, sind es auch die Spezialisierungen und Ausbildungsmöglichkeiten für Ermittler. Beginnend bei mehrwöchigen oder mehrmonatigen „Kursen“, wie ihn auch die dem BDD nahestehende Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) anbietet, bis hin zu Masterstudiengängen; beispielhaft genannt der von der DGfK initiierte Master of Arts Criminal Investigation an der Steinbeis-Universität in Berlin, ist ein breites Spektrum an Ausbildungen am Markt erhältlich. Dass die Berufsausbildung „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ im dritten Lehrjahr bereits einen 400-stündigen Ausbildungsabschnitt „Ermittlung, Aufklärung und Dokumentation“ enthält, sei nur am Rande erwähnt. Für Ermittler in Unternehmensberatungen oder Konzernen ist eine Ausbildung auf mindestens Bachelor-Niveau oder gleichwertig Usus. Auch

¹⁴ Az. I ZR 56/07.

die ACFE verlangt als Voraussetzung zur Anmeldung zum CFE-Examen mindestens einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss.¹⁵

Die „Lehre der Kriminalitätsbekämpfung“ ist Bestandteil in den einzelnen, relevanten Modulen der Ausbildungen und Studiengängen; sie ist das Rückgrat der Ausbildung. Doch in kaum einem Rahmenlehrplan oder Modulhandbuch dieser in der Wirtschaft durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen kommt das Wort Kriminalistik vor. Doch gerade die Kriminalistik ist auch bei kommerziellen Ermittlern von immenser Bedeutung.

Die Ermittler arbeiten in großen Konzernen oder Organisationen in Stabsabteilungen, welche direkt dem Leitungsorgan Bericht erstatten und dieses in seinen Entscheidungen beraten. Idealerweise sind sie der Konzernsicherheit angegliedert, sodass ein Informationsaustausch mit anderen für die Sicherheit im Konzern zuständigen Abteilungen auf dem „kurzen Dienstweg“ möglich ist. Mangelnde Kommunikation der Abteilungen untereinander kann Fälle von Fraud begünstigen. Ohnehin sind die Maßnahmen oft abteilungsübergreifend. Zutrittskontrollen, ein wirksames Mittel gegen Spionage oder Diebstahl und Sabotage, werden vom Werkschutz durchgeführt, Sanktionen gegen auffällig gewordene Mitarbeiter mit den Rechtsabteilungen abgestimmt usw.

Kommerzielle Ermittler arbeiten auch in auf Anti-Fraud-Management spezialisierten Unternehmensberatungen, in den forensischen Abteilungen der großen Unternehmensberatungen oder in großen Anwaltssozietäten. Ein Partnering oder Franchise ist nicht unüblich. Die Unternehmens- und Sicherheitsberatungen sind national oder international mit Niederlassungen und Stores oder Partnern rund um den Globus tätig, auch in Krisenländern. Ein nationales wie internationales und gleichermaßen interdisziplinäres Netzwerk ist für hochklassige Ermittler beinahe zwingend. Nicht immer kann für jeden möglichen (exotischen) Fall ein Spezialist im eigenen Haus vorgehalten werden.

Für einige Aktivitäten empfiehlt sich die Beauftragung externer Dienstleister schon aufgrund der besonderen Anforderungen bzw. der sich für das Unternehmen ergebenden Vorteile. Beispielhaft genannt das Hinweisgeber-system, welches die Anonymität des Hinweisgebers wahren muss. Auch Prüfungen im eigenen Unternehmen sollten unter Umständen über eine externe Anwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgewickelt werden. Diesem Personenkreis¹⁶ und deren Hilfspersonen¹⁷ steht in einem

¹⁵ ACFE; Internet: <http://www.acfe.de/index.php?id=cfeexamen>,

Seite aufgerufen am 05.02.2013.

¹⁶ § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO.

¹⁷ § 53a Abs. 1 StPO.

folgenden Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Das LG Mannheim bestätigte jüngst auch die Beschlagnahmefreiheit so erlangter Informationen, sofern sie sich auch in Gewahrsam der mit den Untersuchungen beauftragten Anwaltskanzlei befinden.¹⁸ Leitsatz des Gerichts: „Die Beschlagnahmefreiheit von Unterlagen im Gewahrsam eines Zeugen ist nach § 97 Abs. 2 StPO zu beurteilen; lediglich ergänzend ist § 160a Abs. 1 StPO in der seit dem 01.02.2011 geltenden Fassung – insbesondere zur Frage der Verwertbarkeit – heranzuziehen.“

6. Informationsaustausch/formale Netzwerke

Die Cyberkriminalität wird die Nationen in Zukunft vor große Herausforderungen stellen, so der Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich auf seiner Rede in der Sicherheitskonferenz 2013 in München. Nur durch einen intensiven Informationsaustausch der damit befassten Behörden mit der Wirtschaft könne man dieser Kriminalitätsform in Zukunft wirksam begegnen. Dieser Informationsaustausch ist in der Privatwirtschaft Tagesgeschäft. Während die staatlichen Cyberabwehrzentren (NCAZ des BKA, Eröffnung 2011, 10 Mitarbeiter) der Behörden langsam den Betrieb aufnehmen und dabei versucht wird, Spezialisten aus der Wirtschaft zu rekrutieren, sind die einschlägigen Zentren der Wirtschaft seit Jahren in Betrieb. Als Beispiel betreibt allein die Symantec Corporation (Gegründet: 1982, mehr als 20000 Mitarbeiter weltweit) über den Globus verteilt mehrere Forschungs- und Analysezentren und fühlt mit rund 40000 Sensoren dem Internet auf den Zahn¹⁹. Neben informellen Netzwerken übernehmen formale Vertretungen der Wirtschaft, insbesondere Verbände die Koordination der Maßnahmen. Der stellvertretend genannte bayerische IT-Sicherheitscluster berät und informiert seit 2006 Unternehmen in IT-Sicherheitsfragen und entwickelt Maßnahmen und Technik zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Ihm gehören über 80 Organisationen an, darunter mehr als zehn Hochschulen und Universitäten.²⁰ Seit Jahren (Jahrzehnten) wird die mangelnde Bereitschaft der Behörden zum Informationsaustausch bemängelt. Erfreulich zu bewerten ist dabei der Vorstoß des BKA mit der Gründung der „Global Player Initiative“

¹⁸ LG Mannheim, Beschluss vom 03.07.2012 – 24 Qs 1/12.

¹⁹ Symantec Corporation. Internet: <http://www.symantec.com/de/de/about/>, Seite aufgerufen am 05.02.2013.

²⁰ Bavarian IT-Security & Safety Cluster. Internet: <http://www.it-sicherheit-bayern.de/itsecurity/>, Seite aufgerufen am 19.02.2013.

und der Einrichtung eines Spoc²¹. Grundlage für den Informationsaustausch ist dabei die „Rahmenregelung für die Zusammenarbeit mit der gewerblichen Wirtschaft auf Bundesebene in Sicherheitsfragen“. „Im BKA haben wir erkannt, dass wir die bestehenden Möglichkeiten in der Vergangenheit nicht voll ausgeschöpft haben“, so BKA Präsident *Ziercke* in einem Interview mit Henning Glitza.²²

Neben allgemeinen, auf die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ausgerichteten Instituten gibt es seitens der Wirtschaft von Sicherheitsbehörden und Mitgliedern auf Deliktgruppen spezialisierte Einrichtungen. Namentlich genannt sei hier die in allen Wirtschaftsräumen agierende, auf Bekämpfung von Transportkriminalität ausgerichtete TAPA (Transported Asset Protection Association). Gerade im Transportbereich gibt es einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden Taten. Dabei sind häufig die eigenen Mitarbeiter wertvolle Informanten für die Täter. Die Taten werden international organisiert. Ladungen (Pharmaka, Elektronik oder andere hochwertige und hochpreisige Fracht) werden auf Bestellung gestohlen und über gut organisierte Vertriebswege veräußert. TAPA

- ist weltweit mit Organisationen in den Wirtschaftszonen EMEA, APAC und AMERICAS tätig,
- führt zu den Angriffen eine umfangreiche Fallsammlung, Fälle können dabei direkt an TAPA gemeldet und auch abgerufen werden,
- erarbeitet geeignete Sicherheitskonzepte und Sicherheitsstandards,
- unterstützt bei operativen Maßnahmen,
- pflegt den Kontakt zu Behörden,
- richtet regionale und internationale Konferenzen aus und
- gibt nicht zuletzt einen monatlichen Newsletter mit Informationen rund um die Transportsicherheit heraus.

7. Ausblick

Der deutsche Wirtschaftsstandort steht in einem Markt, auf dem immer enger kalkuliert wird. Wissensvorsprung bedeutet mehr Marktanteile, Geld und Ansehen werden immer wichtiger in der Gesellschaft. Der Konkurrenz-

²¹ Single Point of contact.

²² Glitza, Henning, Sicherheit.info. Informationsaustausch zwischen Behörden und Wirtschaft, Internet: http://www.sicherheit.info/SI/cms.nsf/si_ArticlesByDocID/1100809?Open&Channel=SI-PS-KB, Seite aufgerufen am 04.02.2013.

kampf der Unternehmen nimmt zu und der Fachkräftemangel lässt bei der Personalauswahl so manche Vorsicht zurückstehen. Deutschland ist zudem ein hochtechnisiertes Land mit Know-How auf Topniveau. Die Gefahren lauern innen und außen, beim eigenen Mitarbeiter und/oder bei Konkurrenzunternehmen. Und wo Wissen, Macht, Status und Geld zu erlangen ist, wachsen auch Begehrlichkeiten. Im Fokus stehen dabei nicht nur forschungsintensive Hightech-Produkte. Auch das Wissen um Geschäftsstrategien, Geschäfts- und Produktionsprozesse oder Einkaufs- und Absatzmärkte gehören zu den begehrten Angriffszielen.

Die Sicherheitsbranche im Allgemeinen in Deutschland wächst seit Jahren stetig – auch gegen den wirtschaftlichen Trend. Gesucht werden in Zukunft einfache Sicherheitskräfte bis hin zum bestausgebildeten Sicherheitsberater. Verstärkt greifen auch ausländische Organisationen aus den Schwellenländern auf deutsche Dienstleistungen zurück. Die Auftraggeber sind nicht selten Regierungen, welche im Rahmen von Umstrukturierungen oder Aufbau von Sicherheitsabteilungen Beratungsleistungen einkaufen. Auch eher exotische Dienstleistungen werden angefragt. So ging beim Autor eine Anfrage zur Prüfung der Leitungsebene eines Unternehmens mit 20 Personen mit dem Polygraphen/Lügendetektor ein. Sie wurden verdächtigt, an illegalen Transaktionen beteiligt gewesen zu sein. Die aus den ehemaligen GUS-Staaten stammende Anfrage musste mangels Kapazitäten abgelehnt werden und es wurde ein Alternativangebot mit Lösungsansätzen der klassischen Kriminalistik unterbreitet.

Die Abwehr von Cyberkriminalität stellt dabei noch einmal einen eigenen Wirtschaftsfaktor dar. Die Wirtschaft wie auch die Gesellschaft wird sich noch stärker vernetzen. Die Abhängigkeit von einer funktionierenden IT-Infrastruktur wird zunehmen. Dadurch wird sie in Zukunft eine noch stärkere Schlüsselposition im Sicherheitsmanagement von Konzernen einnehmen. Bereits heute stellt in einigen Unternehmen der Zusammenbruch der IT-Infrastruktur ein existenzielles Problem dar.

Nicht nur Aufträge der Wirtschaft lassen die Umsätze der einschlägigen Dienstleister steigen. Mehr und mehr greifen auch staatliche Institutionen auf das Fachwissen der kommerziellen Einsatzkräfte zurück. Bereits heute sind große Teile, primär der Kriminaltechnik zugehörige Aufgaben an private Dienstleister, ausgelagert. *Artkämper*²³ listet diese nicht abschließend auf als Leistungen zu

²³ *Artkämper, Heiko*, Outsourcing im Strafverfahren, Privatisierung und Kosten. Internet: http://www.kriminalpolizei.de/articles,ueberlegungen_zu_den_kosten_der_kriminaltechnik-,1,360,print.htm?PHPSESSID=c33ab894d1817975e1d0ac17d67d5458, Seite aufgerufen am 05.02.2013.

- anthropologischen Untersuchungen,
- DNA-Analysen,
- Brandgutachten,
- Daktyloskopie,
- Unfallrekonstruktionen,
- Schriftgutachten,
- rechtsmedizinischen Untersuchungen,
- graphologischen Untersuchungen,
- Mantrailing,
- Blutproben und Feststellung BAK,
- BtM-Gehalt/Toxikologie,
- Profiling,
- Blutspurenmusteranalyse,
- Med.-kriminalistischen Gutachten,
- PC Auswertungen,
- Begutachtungen im Markenrecht,
- Auslesung digitaler Spuren.

Aber auch Ermittlungen im Bereich der Aufklärung wirtschaftskrimineller Handlungen werden zunehmend in private Hand gegeben. So greifen auch Kommunen und öffentlich-rechtliche Anstalten auf die Leistungen Privater zurück, wenn zeitnahe Ergebnisse gefordert werden. EU-weite Ausschreibungen zur „Unterstützung bei Betrugsermittlungen“ in und für Institutionen der öffentlichen Hand oder für „Ermittlungsdienste“ mit Auftragswerten im 7-stelligen Eurobereich finden sich auf TED.²⁴ Die behördlichen Ermittler sind ausgelastet. Für die Akten zu großen Fällen müssen oftmals eigene Räume angemietet werden, die Ermittlungen ziehen sich über Jahre hin; es fehlt schlicht das Personal. Die Fremdvergabe in diesem Sektor wird zunehmen. Es werden Standards und Richtlinien, insbesondere solche zur Sicherung des Qualitätsstandards externer Ermittler erarbeitet werden müssen, welche das Outsourcing regeln. Warum eigentlich Outsourcen?

Ein Denkanstoß: Blicken wir auf eine andere große staatliche Organisation, welche aktuell unter Personalmangel leidet: die Bundeswehr. Die Reservistenarbeit hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Mit der neuen Konzeption der Bundeswehr wird die Reservistenarbeit auf eine neue Ebene gestellt. Nichtgediente Spezialisten mit besonderer zivilberuflicher Qualifikation werden gezielt angeworben. Die Beorderung in einen entsprechenden Truppteil ist auch ohne abgeleisteten Wehrdienst möglich. Diese Reservisten erhalten eine militärische Basis- und entsprechende Laufbahnausbildung.

²⁴ TED – Tenders Electronic Daily, Online-Plattform für EU-weite Ausschreibungen.

Aktuell werden sog. RSUKr²⁵ aufgestellt. Diese sind einem aktiven Truppteil angegliedert. Es ist ausdrücklich Absicht, dass die militärische Ausbildung auch zivil genutzt werden kann²⁶. Es ergibt sich eine Win-win-Situation. Die Vorteile, übertragen auf die Polizeiarbeit, liegen auf der Hand:

- Personal steht für erhöhtes Fallaufkommen zur Verfügung,
- Personal kann nach spezialisierten Anforderungen berufen werden,
- die „privaten“ Ermittler unterstehen der Leitung eines aktiven Beamten,
- die Ermittlungshoheit bleibt im Haus,
- die Ermittler unterstehen disziplinarrechtlich dem Beamtenrecht,
- vertrauliche Daten bleiben im Haus

und mehr. Selbstverständlich ergeben sich dabei auch Abhängigkeiten, insbesondere Interessenkonflikte, die im Vorfeld geklärt werden müssen. So sollte ein interner Ermittler der Mustermann GmbH nicht für Ermittlungen gegen sein Unternehmen herangezogen werden. Diese personenbezogenen Besonderheiten müssen in der Datenbank im Profil des Ermittlers erfasst werden und die Auswahl muss entsprechend erfolgen. Dieses System empfiehlt sich auch bei polizeiinternen Ermittlungen, z. B. bei Ermittlungen gegen Polizeibeamte selbst. Diese Vorgehensweise schafft eine größtmögliche Unabhängigkeit und Transparenz bei der Aufklärung von Amtsdelikten, ohne dabei die Ermittlungen außer Haus zu geben. Die vielfach diskutierte Entfremdung Gesellschaft/Exekutive könnte durch diese Verflechtungen eine positive Richtung erfahren.

8. Schlusswort

Wie wir sehen ist das Berufsbild der privaten Einsatzkräfte breit gefächert und hat einen hohen Spezialisierungsgrad. Kommerzielle Ermittler gehören heute zum Wirtschaftsbild. Ihre Ausbildung bewegt sich auf mindestens Bachelorebene und sie bedienen sich bei ihrer Arbeit der Kriminalistik. Dem fachkundigen Leser wird aber aufgefallen sein: Ein AFM beinhaltet alle Disziplinen der Kriminalistik: Kriminalprävention, Kriminalitätskontrolle, Kriminalstrategie, Kriminaltaktik etc. Dennoch, das Wort Kriminalistik kommt im wirtschaftlichen Bereich kaum oder nicht vor.

²⁵ Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte.

²⁶ Reservistenverband, Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte Ziff. 12; Internet: http://www.reservistenverband.de/custom/download/Downloads_2012/120618_FragenUndAntworten_zu_RSUKr-Engagement_Streitkraeftebasis.pdf; Seite aufgerufen am 05.02.2013.

Ein Erklärungsversuch: Primärer Zweck eines Anti Fraud Management Systems bzw. der Konzernsicherheit im Allgemeinen ist nicht die Aufklärung von Verbrechen oder die Identifizierung von Tätern, sondern die Abwehr materiellen und immateriellen Schadens. Die Maßnahmen zielen dabei nicht ausschließlich auf die Abwehr inkriminierten Handelns, sondern auf die Abwehr unternehmensschädlichen Handelns insgesamt.²⁷ Gerade bei global agierenden Konzernen mit Niederlassungen weltweit ergeben sich vielfältige Probleme. So kann eine Handlung in Deutschland durch gesetzliche Normierungen einen Straftatbestand darstellen, während die gleiche Handlung in anderen Ländern durchaus legal ist. Zuwiderhandlungen unterliegen dann ausschließlich der „Betriebsjustiz“. Die Grundlage für Sanktionierungen stellen dann die konzerninternen „ethischen Kodizes“, zu dessen Einhaltung sich der Mitarbeiter bei Einstellung verpflichtet hat. Beim AFM handelt es sich in erster Linie um ein Schutzkonzept bzw. um Schutzmaßnahmen. Unternehmen entscheiden rational und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Auch wenn es nach Untersuchungen Sanktionierungen gibt, gibt es keine Strafverfolgung im juristischen Sinn. Sanktionierungen im Rahmen einer „Betriebsjustiz“ zielen auf die Schadenskompensierung ab und sollen, wenn möglich, auch präventiv wirken. Über Jahre andauernde Ermittlungen mit entsprechender Medienpräsenz, im Ergebnis mit mehrmonatigen Bewährungsstrafen nach zweifelhaften „Deals“, nützen den Unternehmen kaum.

Und trotzdem: Auch wenn es sich um ein Schutzkonzept handelt, es ist auch ein Konzept, welches überwiegend auf den Grundlagen der Kriminalprävention aufbaut. Auf der Suche nach Schnittmengen zwischen staatlichen Strafverfolgern und kommerziell tätigen Ermittlern ist die Kriminalistik ganz sicher eine davon! Der Austausch über Erkenntnisse zu zielführenden und innovativen Methoden der kriminalistischen Praxis ist für beide Seiten ein Gewinn. Gerade der Bereich Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsspionage stellt beide Seiten vor große Herausforderungen und bindet personelle wie monetäre Ressourcen. Automatisierte Analyse-Tools auf IT-Basis oder Denkmodelle erleichtern dabei die Arbeit. Sie sind unabdingbar bei der Analyse großer Datenmengen und ein wertvolles Mittel zur Unterstützung bei standardisierten Ermittlungen, jedoch wird immer noch und auch in Zukunft der im kriminalistischen Denken geschulte kreative Kopf gebraucht, der die Zahlen lesen und vor allen Dingen deuten kann. Das Basiswissen über kriminalistische Disziplinen ermöglicht es dem Ermittler, behördlich wie kommerziell, sachgerechte und zielführende Maß-

²⁷ Vgl. Dolose Handlungen.

nahmen zu entwickeln, einzusetzen und bei Bedarf den Gegebenheiten anzupassen.

Literatur

- Artkämper, Heiko*, Outsourcing im Strafverfahren, Privatisierung und Kosten. Internet: http://www.kriminalpolizei.de/articles,ueberlegungen_zu_den_kosten_der_kriminaltechnik,1,360,print.htm?PHPSESSID=c33ab894d1817975e1d0ac17d67d5458.
- BMELV, Verbraucherinformation Scoring, Internet: http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/FinanzenVersicherungen/Scoring.pdf?__blob=publicationFile.
- Cressey, Donald R.*, Internet: http://de.wikipedia.org/wiki/Donald_R._Cressey.
- Glitz, Henning*, Sicherheit.info. Informationsaustausch zwischen Behörden und Wirtschaft, Internet: <http://www.sicherheit.info/SI/cms.nsf/si.Articles-ByDocID/1100809?Open&Channel=SI-PS-KB>, Seite abgerufen am 04.02.2013.
- Hofmann, Stefan*, Handbuch Anti-Fraud-Management: Bilanzbetrug erkennen, ESV Berlin, 2008.

Die kriminalistische Wabenanalyse

Von Prof. Thomas E. Gundlach

„Verbrechen ist etwas Gewöhnliches, Logik eine Seltenheit.“¹

1. Einführung

Die Bearbeitung kriminalistisch relevanter Sachverhalte stellt seit jeher eine besondere Herausforderung dar. Was erfahrenen Kriminalisten im Laufe ihres Berufslebens (hoffentlich) in Fleisch und Blut übergegangen ist, muss Berufsanfängern beigebracht und durch Erfahrungen vertieft werden. Welche Aspekte sind für die Fallaufklärung bedeutsam? Wie gehe ich bei der Fallbearbeitung taktisch klug vor?

Dabei stehen zwei Fragestellungen im Mittelpunkt jeder kriminalistischen Untersuchung:

1. Liegt eine Straftat vor und, wenn ja, welche?
2. Wer hat diese Tat begangen?

Im Kern geht es also darum, eine Straftat und deren Täterschaft festzustellen und nachzuweisen. Um alle relevanten Aspekte zu beleuchten und keine wichtigen Überlegungen auszulassen, haben sich – besonders in der Aus- und Fortbildung – Checklisten, Leitfäden, Handlungskonzepte, Falllösungsschemata u. Ä. als hilfreich erwiesen. Diese sollen auch dazu dienen, der kriminalistischen Fallbearbeitung eine grundlegende Systematik zu verleihen.

1.1 Historische Betrachtung

Systematisierte Methoden zur Ermittlung und Überführung des Täters sind nicht neu. Erste Ideen hierzu entwickelte bereits *Albert Weingart*. Der Dresdener Landgerichtspräsident schrieb in seinem 1904 erschienenen Buch „Kriminaltaktik“: „Eine Methode, wie man zu verfahren hat, um Verbrecher durch Indizien zu ermitteln, scheint bisher noch nicht aufgestellt worden zu sein. [...] Einen ersten Versuch, eine solche Methode doch aufzustellen, habe ich in meinem Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftung (Leip-

¹ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Blutbuchen, Stuttgart 1989, S. 394.

zig, 1865) gemacht.“² Sodann entwickelte er eine Methode, die unter Kriminalisten als das „Weingart’sche Gerippe“³ bekannt geworden ist (siehe Anhang 1).

Damit hatte *Weingart* einen Grundstein für eine umfassende und zielgerichtete Aufklärungsarbeit eines Verbrechens gelegt.

„*Albert Weingart* kommt das gesicherte Verdienst zu, der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit vor genau 100 Jahren eine unverrückbare Grundlage gegeben zu haben, der heute an Gegenwartsnähe noch nichts abgeht: Planmäßigkeit des Vorgehens, Tatbefundsynthese, Spurensicherung und Auswertung, Erhebung von Personalbeweisen, individuelle Planung, Regelmäßigkeit des Vorgehens, Spezialisierung und Einheitlichkeit des Handelns sind allemal substantielle Partien im kriminaltaktischen Gedankengebäude, dem der praktische Kriminalist seine Ermittlungsarbeit anzugleichen hat.“⁴

Ein weiteres, frühes Beispiel einer systematischen Kriminaluntersuchung liefern *Niceforo/Lindenau* in ihrem 1909 erschienenen Buch „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften“. Die von beiden vorgestellte Kriminaluntersuchung gliedert sich in drei Hauptteile (vollständig siehe Anhang 2), nämlich

- a) Sammeln der Daten,
- b) Studium der Daten und
- c) Ausforschen einer verdächtigen Person und Überführung derselben.

Andere Versuche, die Möglichkeiten einer Täterermittlung aufzuzeigen, waren weniger systematisch, bezogen sich aber gleichwohl auf bereits bekannte Aspekte wie Ermittlung und Befragung von Zeugen, Spuren des Verbrechens am Tatort, Hinweise durch Sachverständige, Benehmen des Täters oder Selbstanzeigen.⁵

Mit der Akademisierung der polizeilichen Ausbildung und Gründung der ersten Polizeihochschulen Ende der 70er bzw. Anfang der 80er Jahre wuchs der Bedarf nach guten Lehrmaterialien. Auch die Bearbeitung kriminalistisch relevanter Sachverhalte sollte systematisiert erfolgen, wobei sich Prüfungsschemata an juristische Vorbilder anlehnten und auch die Einsatzlehre ihre Spuren hinterließ. *Horst Clages* schlug 1983 eine „Beurteilung der Lage“ vor, die im Ergebnis zu einem kriminaltaktischen Konzept führen soll-

² *Weingart*, Kriminaltaktik, 1904, S. 94.

³ *Wilhelm*, Einführung in die praktische Kriminalistik, 1944, S. 76 und *Bauer*, Moderne Verbrechensbekämpfung, 1970, S. 19 und S. 34.

⁴ *Teufel*, in: die kriminalpolizei 1/2004, Editorial.

⁵ *Hellwig*, Moderne Kriminalistik, 1914, S. 9 ff.

te, das die richtigen Maßnahmen zur richtigen Zeit vorsieht (siehe Anhang 3).⁶

Er dürfte sich dabei auch an *Bauer* orientiert haben, der in seinem Buch „Moderne Verbrechensbekämpfung“ unter Hinweis auf *Rehberg* (leider ohne weiteren Nachweis) in dem Kapitel „Die Ermittlung des Täters“ die Stationen Vortatsituation, Tatsituation und Nachtatsituation beschrieb, die ein Täter durchlaufen müsse und die deshalb Anhaltspunkte böten, den unbekanntem Täter zu ermitteln.⁷

Als nachteilig werden viele Studierende empfunden haben, dass dieses Beurteilungsschema in der Langfassung 108 Gliederungspunkte⁸ vorsah, die man sich nur schwer merken konnte. Im Weiteren (1989) entwickelte *Clages* zwei Systeme – eines für Sofort- und eines für Ermittlungslagen⁹ –, die nicht mehr ganz so umfangreich waren (48 Punkte bei Sofortlagen und 41 Aspekte bei Ermittlungslagen). Bei der Ermittlungslage tauchte nun auch zum ersten Mal der Begriff „Kriminalistische Fallanalyse“ auf, die als wesentlicher Grundbestandteil der Gesamtbeurteilung eines Sachverhaltes dienen sollte.¹⁰ *Clages* selbst nannte sie „Herzstück“ des Verfahrens. Der Fall müsse durchdacht und daraus Tathypothesen gebildet werden.¹¹

Auch *Robert Weihmann* schlug 1996 für die Klausurenbearbeitung eine Fallanalyse vor. Er argumentierte: „Die Lösung eines kriminalistischen Falles erfolgt mit Hilfe der Denkgesetze und der Erfahrungssätze. [...] Das geschieht nach den Regeln des kriminalistischen Denkens. [...] Damit das kriminalistische Denken systematisch trainiert und in einer Klausur überprüft werden kann, sollte es mit Hilfe der Fallanalyse strukturiert werden.“¹² Mit insgesamt 20 Gliederungspunkten war dieses Schema schon sehr übersichtlich geworden.¹³

Holger Roll beschrieb 1999 in seinem „Klausurenkurs Kriminaltaktik“ ein ‚kriminalistisches Konzept‘, das im Wesentlichen aus einer kriminalistischen Fallanalyse bestand und ebenfalls mit wenigen (19) Gliederungspunkten auskam. Zur Fallanalyse führte er aus: „Ein Analyse- und Syntheseverfahren, mit dem nach kriminalistischen und kriminologischen Kriterien, die über den Fall vorliegenden Informationen in einem analyti-

⁶ *Clages*, Kriminalistik für Fachhochschulen, 1983, S. 186.

⁷ *Bauer*, Moderne Verbrechensbekämpfung, 1970, S. 33 f.

⁸ *Clages* (1983), S. 187 f.

⁹ *Clages* (1989), Klausurenband Kriminalistik, S. 20 f.

¹⁰ Ebenda, S. 26.

¹¹ Ebenda, S. 23 f.

¹² *Weihmann*, Musterklausuren Kriminalistik, 1996, S. 19.

¹³ Ebenda, S. 20/21.

schen Denkprozess durchdrungen, bewertet und nach der Methode der kriminalistischen Synthese zu einem Bild über Tat, Täter und Opfer zusammengefügt werden. Eine Fallanalyse kann in jeder Ermittlungsphase des Verfahrens erfolgen, es ist also nicht abhängig vom jeweiligen Ermittlungsstand.“¹⁴

1.2 Aktueller Diskurs

Neuere Werke nähern sich dem Gegenstand „Fallanalyse“ wie folgt:

2004 beschreibt *Clages* in Fortführung seiner bisherigen Überlegungen zur kriminalistischen Fallanalyse bestimmte Analysefelder, z. B. Tatort, Tatzeit, Opfer.¹⁵ Diese können nach *Rolf Ackermann* (2007) differenzierten Fallkonstellationen und Einzelfakten angepasst werden.¹⁶ *Ackermann* ergänzt dies zudem um einen methodischen Ansatz in Anlehnung an die W-Fragen.¹⁷

Nach *Weihmann* (2007) ist die kriminalistische Fallanalyse kein feststehender Begriff. Sie werde synonym verwendet (operative Fallanalyse, kriminalistische Beurteilung der Lage, kriminalistische Beurteilung eines Sachverhalts, kriminalistische Hypothesenbildung).¹⁸ Er führt aus: „Die Prüfung eines Sachverhalts müsse systematisch und nach kriminalistischen Regeln erfolgen, und um nichts zu vergessen und ein fundiertes Ergebnis zu bekommen, könne eine Checkliste hilfreich sein.“¹⁹ Sodann stellt er die Checkliste als „Kriminalistische Fallanalyse“ vor, wobei er in einen Analyse- und Bewertungs- sowie einen Maßnahmenteil gliedert.

Ingo Wirth (2011) definiert die kriminalistische Fallanalyse in dem von ihm herausgegebenen Kriminalistik-Lexikon: „Kriminalistische Fallanalyse, ein strukturiertes Verfahren zur gedanklichen Zergliederung eines kriminalistisch relevanten Ereignisses in seine wesentlichen Bestandteile und deren Bewertung, [...] Die kriminalistische Fallanalyse ist die Basis für die Erarbeitung des Kriminaltaktischen Konzepts und der Durchführungsplanung.“²⁰

¹⁴ *Roll*, Klausurenkurs Kriminaltaktik, 1999, S. 128.

¹⁵ *Clages*, *Der rote Faden*, 2004, S. 124.

¹⁶ *Ackermann*, Fallanalyse, Versions-/Hypothesenbildung, Untersuchungsplanung; in: *Ackermann/Clages/Roll*, *Handbuch der Kriminalistik*, 2007, S. 163.

¹⁷ *Ebenda*, S. 165.

¹⁸ *Weihmann*, *Kriminalistik*, 2007, S. 144.

¹⁹ *Ebenda*, S. 145.

²⁰ *Wirth*, *Kriminalistik-Lexikon*, 2011, S. 346.

Nach *Clages* (2012) ist die kriminalistische Fallanalyse ein Analyse- und Syntheseverfahren, das generell auf alle Fälle anwendbar sei. Der Zweck sei darauf gerichtet, „Ergebnisse für die Aufklärung des einzelnen Kriminalfalles sowie für die Ermittlung und Überführung des Täters bereitzustellen“.²¹

Ackermann (2012) beschreibt die kriminalistische Fallanalyse als „hauptsächlich gedankliche Tätigkeit“.²² Das kriminalistische Denken sei ein Problemlösungsprozess, bei dem es darauf ankomme „die bei der Untersuchung einer Straftat anfallenden ungeklärten, widersprüchlichen oder offenen Probleme zu erkennen und, wenn diese sichtbar geworden sind, zu lösen“.²³ Es seien mehrdimensionale Betrachtungsweisen notwendig, um aus der Beurteilung der einzelnen Analysefelder ein neues Fallverständnis herzustellen, das zu weiteren Ermittlungsansätzen führe. *Ackermann* stellt in diesem Zusammenhang mögliche Beurteilungskriterien (Analysefelder) vor, wobei er betont, dass diese nur ein Grundgerüst sein könnten,²⁴ und es sich als zweckmäßig erwiesen habe, „diese nicht zu detailliert aufzuspreizen und in formale Modelle zu pressen“.²⁵

Hansjakob, der das legendäre Werk „Kriminalistisches Denken“ des Schweizer Juristen *Hans Walder* in nunmehr 9. Auflage 2012 fortgeführt hat, stellt fest, dass zu Beginn jeder anspruchsvolleren Hypothesenbildung die kriminalistische Fallanalyse stehe. Diese setzt er im Übrigen mit der operativen Fallanalyse gleich.²⁶

Operative Fallanalyse ist aber inzwischen ein feststehender Begriff, bei dem es u. a. darum geht, in ausgesuchten Deliktsbereichen (z. B. Serienmorden, Serienvergewaltigungen) eine sog. Täterhandschrift (Signature) zu erkennen. Es handelt sich hier um einen speziellen Unterfall der kriminalistischen Fallanalyse. Fallanalytiker, fälschlicherweise oft als Profiler bezeichnet, machen klassische, kriminalistische Arbeit.

Auch die kriminalistische Fallanalyse sollte – entgegen *Weihmann* – als feststehender Begriff verwendet und nicht mit anderen (kriminalistische Beurteilung der Lage, kriminalistische Beurteilung eines Sachverhalts, kriminalistische Hypothesenbildung) gleichgesetzt werden.

Bei der kriminalistischen Fallanalyse handelt es sich um einen Analyseprozess, der – oft auf der Basis eines noch sehr lückenhaften Ereignisses/Sachverhalts – dazu führen soll, Informationen anhand definierter Analy-

²¹ *Clages*, zit. nach *Ackermann* in: *Clages* (Hrsg.), *Der rote Faden*, 2012, S. 127.

²² *Ackermann*; in: *Clages* (Hrsg.), *Der rote Faden*, 2012, S. 128.

²³ Ebenda, S. 129.

²⁴ Ebenda, S. 131.

²⁵ Ebenda, S. 130.

²⁶ *Walder/Hansjakob*, *Kriminalistisches Denken*, 2012, S. 176.

sfelder systematisch zu erheben, in Beziehung zu setzen und mit dem Ziel zu bewerten, Ermittlungsansätze und kriminalistisch relevante Hypothesen zu generieren und schlussfolgernd eine Tat und die damit verbundene Täterschaft festzustellen und zu beweisen.

Dieser Prozess ist dynamisch (in Klausuren leider oft nur statisch), d. h. neue Erkenntnisse müssen in die Beurteilung und Begutachtung eingebracht und daraus neue Hypothesen abgeleitet bzw. Schlussfolgerungen gezogen werden. Insoweit handelt es sich um ein iterativ-inkrementelles Vorgehen.²⁷

Praktisch handelt es sich bei diesem Prozess um „kriminalistisches Denken“, welches *Walder* als intellektuelle Tätigkeit (Denkleistung) beschreibt, die jemand vollbringen muss, um ein wirkliches oder vermeintliches Verbrechen aufzuklären.²⁸

Das Ziel, Tat und Täterschaft zu beweisen, setzt aber zwingend voraus, dass vorher Verdacht geschöpft wurde und die notwendigen Beweise gefunden werden.²⁹

2. Die kriminalistische Wabenanalyse

*„Man sagt, Genie sei die Fähigkeit, sich unendlich viel Mühe zu machen. [...] Das ist eine sehr schlechte Definition, aber auf die Detektivarbeit lässt sie sich anwenden.“*³⁰

Wozu jetzt noch die kriminalistische Wabenanalyse?

Das Modell der kriminalistischen Wabenanalyse, das ich 2003 entwickelt habe und das, wie die DGfK, nunmehr 10 Jahre alt geworden ist, orientiert sich inhaltlich an den bisherigen, bekannten Schemata und bietet damit zunächst – abgesehen von ein paar moderneren Ermittlungsaspekten – nicht entscheidend Neues. Jedoch bildet die einheitliche, symmetrische, sich wiederholende und symbolhafte Form (sechs Waben mit jeweils sieben Zellen – siehe Anhang 4) eine klare, nachvollziehbare Struktur, und auch die Assoziationen mit den unterschiedlichen Farben der sechs Waben sollen den Zugang zu den Inhalten erleichtern. Damit ist die Wabenanalyse für Studenten gut geeignet, den Lernstoff leichter zu memorieren. Gerade junge und noch

²⁷ *Bergmann et alii*, Die kriminalistische Fallanalytik – eine neue Form der Fallbearbeitung? in: *Kriminalistik* 10/2005, S. 687.

²⁸ *Walder*, *Kriminalistisches Denken*, 1955, S. 13.

²⁹ *Ebenda*, S. 25.

³⁰ *Doyle*, *Eine Studie in Scharlachrot*, 1984, S. 42.

unerfahrene (zukünftige) Ermittler benötigen mehr als nur Hinweise, sie brauchen eine Struktur, damit sie bei der Beurteilung eines kriminalistisch relevanten Sachverhaltes alle wesentlichen Aspekte berücksichtigen und keine entscheidenden Analysefelder vergessen. Einen Fall als Kriminalbeamter angemessen zu bearbeiten, also die richtigen Maßnahmen zu treffen, setzt voraus, dass man sich vorher die richtigen Gedanken zu dem Fall gemacht hat. Es müssen die notwendigen Fragen innerhalb der erforderlichen Analysefelder gestellt und die relevanten Aspekte eines Sachverhalts erörtert werden, damit das Ziel, hier Feststellen und Nachweis von Tat und Täterschaft, erreicht werden kann. Diese Erörterung orientiert sich dabei an der von *Bergmann et al.* beschriebenen Art der Informationsverarbeitung. Im Kern müssen Informationen erkannt (angesprochen) und bewertet bzw. kombiniert werden, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen oder Hypothesen abzuleiten. Als generelles Problem gilt dabei die Lückenhaftigkeit von Informationen bzw. deren (nicht immer nachprüfbare) Qualität. Fehlende Informationen müssen erarbeitet, vorhandene Informationen hinterfragt werden.

Dabei soll die Wabenanalyse aber nicht nur in der Theorie (zur Klausurenbearbeitung) hilfreich sein. Auch in der Praxis kann sie gute Dienste leisten. Sie ist jedoch immer nur ein Hilfsmittel, das einen roten Faden liefert und mit dem man eine Fallanalyse strukturieren kann. Sie ersetzt nicht das eigene Denken.

„Das planvolle und zweckmäßige Vorgehen bei der Untersuchung strafbarer Handlungen wird immer dem Einzelfall angepasst werden müssen und von der Straftat, ihrer Begehungsform, der seit der Verübung verstrichenen Zeit, der Person des Täters und anderen Umständen abhängen.“³¹

Warum überhaupt Wabe?

Mit den Waben assoziieren wir die Bienen. Bienen sind fleißig, pflichtbewusst, klug – Eigenschaften, die ein Kriminalist braucht, wenn er erfolgreich sein will.

Kommen wir jetzt zu den einzelnen Elementen.

2.1 Rote Wabe – Verdachtslage

„Je sonderbarer und grotesker ein Zwischenfall scheint, desto genauer verdient er untersucht zu werden, denn gerade das, was einen Fall scheinbar

³¹ *Meixner*, Kriminaltaktik I, 1954, S. 19.

*verwirrt, stellt sich bei näherer Betrachtung und wissenschaftlichem Vorgehen als Punkt heraus, der zu Erhellung des Rätsels wesentlich beiträgt.*³²

Rot signalisiert Gefahr. Bei der Beurteilung eines Sachverhaltes muss bei dem Bearbeiter zuallererst eine Warnlampe angehen, sollte dem Ereignis eine Gefahrensituation innewohnen. Im Rahmen einer Sofortlage gilt das nicht nur für Sicherungsmaßnahmen, sondern auch für Auswertungsmaßnahmen.

Exkurs:

In der Fachliteratur und in den Polizeidienstvorschriften (z. B. PDV 100) finden wir häufig noch den Begriff Erster Angriff, der in Sicherungsangriff und Auswertungsangriff gegliedert wird. Ich halte diese Bezeichnungen für überholt und ersetze sie (wie *Weihmann*, der dies schon seit den 90er Jahren fordert)³³ durch Sofortmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und Auswertungsmaßnahmen.

Der polizeiliche Sachbearbeiter greift nicht an (dieser Terminus ist noch der Kriegsführung entnommen), und wo bleibt denn, wenn es einen ersten Angriff gäbe, der zweite Angriff?

Gemeint sind doch zunächst die Maßnahmen, die durch die zuerst am Tatort eines Verbrechens eintreffenden Polizeikräfte getroffen werden müssen. Diese haben die Aufgabe, den Tatort vor Veränderungen zu schützen (zu konservieren) und ggf. Notsicherungen bei Spuren vorzunehmen, die ansonsten vernichtet würden (Sicherungsmaßnahmen). Auch die Arbeit derjenigen, die im Anschluss daran den Tatort besichtigen, Spuren sichern und Zeugen vernehmen, ist systematisch noch den Sofortmaßnahmen zuzurechnen, allerdings handelt es sich dabei dann um Auswertungsmaßnahmen (nicht zu verwechseln mit kriminaltechnischer Auswertung der Kriminaltechniken oder späterer operativer Auswertung der Ermittler), also alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Tatortbefund in seiner Gesamtheit zu erheben und zu dokumentieren.

Im Weiteren geht es in dieser ersten Wabe um die Verdachtsschöpfung.

2.1.1 Gefahrensituation

*„Dennoch, es ist ein Fehler, den Tatsachen mit Behauptungen zuvorzukommen. Unmerklich biegt man sich dann die Fakten zurecht, damit sie besser zu den Theorien passen.“*³⁴

³² Doyle, *Der Hund der Baskervilles*, 1984, S. 198.

³³ *Weihmann*, *Kriminalistik*, 2007, S. 174 f. (1. Auflage 1992).

³⁴ Doyle, *Seine Abschiedsvorstellung* – Westeria Lodge, 1986, S. 24.

Vornehmste Aufgabe – auch die des Ermittlers – ist die Gefahrenabwehr, die grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung hat. Das mag in manchen Fällen – aus kriminalistischer Sicht – behinderlich oder gar ärgerlich sein, aber es kann keinen Zweifel darüber geben, dass Gefahren für Leib und Leben zuallererst abzuwenden sind. Allerdings sollte der Einsatzführer am Ereignisort darauf achten oder sogar darauf hinwirken, dass bei den Maßnahmen der Gefahrenabwehr möglichst keine oder nur wenige Spuren vernichtet und Trugspuren vermieden werden.

Um welche Gefahren könnte es sich handeln?

Es können von einer Person/Sache Gefahren ausgehen oder für eine Person/Sache Gefahren bestehen.

– *Gefahr für eine Person*

Diese Fallkonstellation finden wir z. B. immer dann vor, wenn am Tatort eine verletzte Person aufgefunden wird, die zunächst ärztlich oder im Rahmen der Ersten Hilfe versorgt werden muss. Oder am Tatort brennt es, und es müssen erst durch die Polizei oder Feuerwehr Personen gerettet werden. Auch bei leblosen Personen muss zunächst (in der Regel ärztlich) festgestellt werden, ob diese tatsächlich tot sind. Einem Toten kann nicht geholfen werden; hier haben dann Spurensicherungsmaßnahmen Vorrang. Auch Polizeibeamte müssen deshalb sichere von unsicheren Todesanzeichen unterscheiden können. Im Zweifel ist jedoch ein Arzt hinzuzuziehen.

Ein weiteres Beispiel dieser Kategorie sind gefährdete Zeugen, deren Gesundheit oder Leben durch Dritte bedroht wird. Hier stehen der Polizei einige Maßnahmen zur Verfügung, z. B. § 68 StPO, Zeugenschutz oder eine Vertraulichkeitszusage, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

– *Gefahr von einer Person*

Für die Einsatzkräfte oder Dritte/Unbeteiligte können Gefahren bestehen, die von einer Person ausgehen, die sich z. B. noch am Tatort befindet. Ist der Einbrecher noch im Objekt? Befindet sich der Täter noch in der Wohnung des Opfers? Auch Amoklagen, die erst in jüngerer Zeit zur polizeilichen Herausforderung geworden sind, gehören dazu. Hier gilt es, alle Personen, die in irgendeiner Form bedroht sind, zu schützen sowie alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr, die von einer Person ausgeht, abzuwehren.

– *Gefahr von einer Sache*

Am Einsatzort kann aber auch von einer Sache eine Gefahr ausgehen, die verhindert, dass man sich dem Tatort in aller Ruhe widmen oder diesen überhaupt begehen kann. In einer Küche ist der Gashahn aufgedreht, das

Gasluftgemisch kann explodieren. Der Leblose in der Jauchegrube oder im Silo kann nicht geborgen werden, weil tödliche Gase die Helfer bedrohen.

Zu berücksichtigen ist, dass Gefahren nicht nur im Zusammenhang mit den angestrebten Sicherungsmaßnahmen vorstellbar sind. Auch bei Auswertungsmaßnahmen können noch Gefahrenherde bestehen. Am Brandort kann die Statik des Objekts so beeinträchtigt sein, dass der Brandermittler gefährdet ist. Der Boden kann wegbrechen, eine stehengebliebene Mauer einstürzen.

– *Gefahr für eine Sache*

Für eine Sache gehen Gefahren aus, wenn z. B. nach einem Blitzeinbruch das Schaufenster zerstört wurde und Ware jetzt auch für Dritte frei zugänglich ist. Die am Einsatzort zurückgelassenen Haustiere müssen versorgt werden. Das vom Täter in Tatortnähe abgelegte Diebesgut oder zumindest Teile davon könnten von Dritten mitgenommen und der Eigentumsanspruch der Berechtigten somit vereitelt werden.

Negativbeispiel:

In Jork (bei Hamburg) hatte eine Passantin abends auf einer Obstplantage Diebesgut aus einem Wohnungseinbruch gefunden und die Polizei verständigt. Der diensthabende Beamte tröstete die Anruferin auf den nächsten Tag und argumentierte, dass er in der Dunkelheit keine Spuren verwischen wolle. Der Schmuck blieb liegen. Die Schlagzeile am nächsten Tag lautete: „Polizist zu bequem für Abend-Einsatz? Frau findet Diebesgut in Obstplantage/Beamte schläft eine Nacht drüber.“³⁵

– *Gefahr einer Anschlussstraftat*

Eine Gefahr kann auch darin bestehen, dass eine unmittelbare Anschlussstraftat droht. Der Täter eines Handtaschenraubes, der in der Tasche seines Opfers Schlüssel und Personalpapiere findet, kann dies als Einladung begreifen, sich Zugang zur Wohnung des Opfers zu verschaffen und dort nach weiterem Diebesgut zu suchen, während die Geschädigte bei der Polizei ihre Anzeige erstattet.

– *Wiederholungsgefahr*

Im weiteren Sinne kann auch eine Gefahr durch Wiederholungs- oder Nachahmungstäter gesehen werden. Haben wir es bei dem Sachverhalt mit einer bereits bekannten Serie zu tun oder ist aufgrund der Tat als solcher bzw. des modus operandi zu erwarten, dass es sich um den Beginn einer Serie han-

³⁵ Buxtehuder Wochenblatt v. 19.02.2011.

deln könnte? Je nach Delikt könnte hier eine zeitliche Dringlichkeit entstehen, die Auswirkungen auf die Intensität und den Umfang der Maßnahmen hat. Ein Serienvergewaltiger muss schon deshalb schnell gefasst und überführt werden, damit keine weiteren Opfer beklagt werden müssen.

Hinweis:

Auch die mögliche Gefährdung von Tatortspuren könnte man innerhalb dieses Abschnittes diskutieren. Systematisch sollte man diese Überlegungen aber später unter Einsatzsituation bzw. Tatort und Tatzeit anstellen.

Schlussendlich muss eine klare Aussage darüber getroffen werden, welche Gefahren für wen oder was bestehen.

Die konkreten Maßnahmen zur Abwehr der festgestellten Gefahren werden dann unter Sofortmaßnahmen (Grüne Wabe „Ermittlungskonzept“) chronologisch dargestellt.

2.1.2 Ereignisversionen

„Es ist eine alte Maxime von mir, dass das, was übrig bleibt, wenn man das Unmögliche ausgeschieden hat, die Wahrheit sein muss, so unwahrscheinlich es auch scheinen mag.“³⁶

Bei den Ereignisversionen geht es zunächst um eine grobe Einordnung des Geschehens. Was könnte hier passiert sein bzw. vorliegen? Was könnte eine Erklärung für das vorhandene Bild sein?

Dabei geht es noch nicht um Tathypothesen, sondern um eine umfassende und nach Möglichkeit abschließende Aufzählung aller denkbaren Erklärungsversuche für das zu beurteilende Geschehen. In bestimmten Fällen kann man hier auf sog. Standardversionen zurückgreifen. Wenn z. B. jemand tot aufgefunden wird, gibt es nur vier mögliche Erklärungen (Standardversionen):

- a) Natürlicher Tod
- b) Unfall
- c) Suizid
- d) Fremdverschulden.

Eine dieser vier Varianten muss vorliegen. Andere Möglichkeiten existieren nicht.

³⁶ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Die Beryll-Krone, 1984, S. 320.

„Seine Lösung bot, [...] nur geringe Schwierigkeiten, denn die Zahl der Möglichkeiten, die ausgeschlossen werden mussten, um zum Kern der Sache vorzustoßen, war sehr begrenzt.“³⁷

Exkurs: Ereignisversionen

In der Vergangenheit wurde der Begriff der Ereignisversion z. T. scharf angegriffen. *Weihmann* argumentiert, dass er Bestandteil des Unrechtssystems der DDR gewesen sei und deshalb nicht mehr gebraucht werden dürfe.³⁸

Ich halte diese Einschätzung für nicht sachgerecht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Begriff für staatliche Drangsalierung benutzt oder missbraucht worden ist, kann er heute gleichwohl wertneutral und semantisch korrekt genutzt werden: Es geht einfach um unterschiedliche Erklärungsvarianten eines Ereignisses.³⁹

Bei einem vermeintlichen Einbruchstatort gibt es klassisch zwei Varianten (Ereignisversionen), nämlich das, was angezeigt wurde (Einbruch), oder das ganze Gegenteil (Vortäuschen einer Straftat und versuchter Betrug zum Nachteil einer Versicherung). Zudem ist auch eine Mischversion vorstellbar (Einbruch und – die Gunst der Stunde nutzend – versuchter Betrug zum Nachteil einer Versicherung durch Erfinden von Diebesgut oder Erhöhen des Wertes von Diebesgut).

Bei der Prüfung möglicher Ereignisversionen geht es natürlich auch um die Frage, ob der Verdacht einer Straftat begründet werden kann. Wann kann von einem solchen Verdacht gesprochen werden?

Exkurs: Strafrechtlicher Verdacht vs. kriminalistischer Verdacht

Der kriminalistische Verdacht unterscheidet sich vom strafrechtlichen dahingehend, dass er nicht den engen Grenzen der Strafprozessordnung unterliegt. Die Staatsanwaltschaft wird nämlich erst tätig (von Ausnahmen abgesehen, z. B. § 159 StPO oder sog. Vorermittlungen bei Konkursen), wenn zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Straftat begründen (siehe § 152 II StPO). Erst mit diesem Anfangsverdacht können ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und weitere strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt werden. Der Anfangsverdacht ist mehr als nur eine Vermutung, ein Bauchgefühl oder die berühmte Nase. Diese können hingegen einen kriminalistischen Verdacht speisen.

³⁷ *Doyle*, Sherlock Holmes' Buch der Fälle – Der erleichtete Soldat, 1987, Seite 58.

³⁸ *Weihmann*, Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, in: *Kriminalistik*, 1/2008, S. 28.

³⁹ *Gundlach*, Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur? in: *Kriminalistik*, 3/2008, S. 188.

Hier spielen auch Lebens- und kriminalistische Erfahrung eine Rolle. Die Polizei hat im Übrigen weitergehende Möglichkeiten, um im Vorfeld eines strafprozessualen Anfangsverdachts tätig zu werden.

Grundsätzlich gilt: In der Kühnheit des Verdachts erkennt man den guten Kriminalisten! Der Kriminalist schöpft seinen Verdacht also besser mit einer großen Kelle, nicht mit einem kleinen Teelöffel.

Diese Kühnheit wurde auch schon allzu mutig vor Gericht vertreten:

„Es gibt keine Anhaltspunkte auf eine Täterschaft an den Sachbeschädigungen“, räumte Staatschützer Jan R. vor Gericht ein. Ein Gutachten habe ergeben, dass M. auch nicht der Verfasser des Schreibens gewesen sei. „Es gibt keine Hinweise auf den geistigen Verfasser.“ Dennoch kam es R. damals in den Sinn, M.s Lebensgefährtin Claudia F. zu verdächtigen. „Das ist die Kühnheit des Verdachts“, sagte R. dem Gericht. „Eine individuelle Verdachtsschöpfung aus dem Bauch.“ Nun war auch F. im Visier. Ihr Teil der gemeinsamen Wohnung wurde durchsucht, um Schriftproben zu sammeln – mit nur mäßigem Erfolg.“⁴⁰

Bei jedem Sachverhalt geht es darum, möglichst alle vorstellbaren Ereignisversionen zu benennen und dann zu jeder Version Argumente zu finden, die für oder gegen diese Version sprechen. Dabei werden oftmals Argumente für eine bestimmte Version gleichzeitig Argumente gegen eine andere Variante sein.

Schließlich muss man sich auf eine Version festlegen, und zwar auf die wahrscheinlichste.

Sollten alle Versionen nach Abwägung aller Argumente (in etwa) gleichwahrscheinlich sein, muss man von der Version ausgehen, welche die schwerwiegendste Tatversion darstellt. Im Zweifel ist beispielsweise folglich von einem Tötungsdelikt und nicht von einem Suizid auszugehen. Sollte sich im Laufe der Ermittlungen herausstellen, dass doch die mindere Version vorliegen dürfte, ist das nicht so tragisch, wie es im umgekehrten Fall sein würde.

Diese Festlegung auf eine Version bedeutet, dass diese zur Haupttathypothese wird und man im weiteren Verlauf der Bearbeitung von dieser Version ausgeht, sie wird somit zur Grundlage aller weiteren Überlegungen. Gleichwohl sollte man für Hinweise und Spuren, die evtl. für eine andere Version sprechen könnten, offenbleiben. Man könnte auch – so wie es in der Praxis von Sonderkommissionen geschieht – parallel verschiedene Versio-

⁴⁰ Kai von Appen, Verdacht aus Bauch, Hamburg 2009 (Quelle: <http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=ha&dig=2009%2F03%2F18%2Fa0177&cHash=7c0c3d85d9>).

nen bearbeiten, das würde in der Klausurenbearbeitung aber zu aufwändig sein.

„Die Versuchung, aufgrund unzulänglicher Daten vorschnelle Theorien aufzustellen, ist der Fluch unseres Berufes.“⁴¹

Exkurs: *Ockhams* Rasiermesser⁴²

In der Scholastik und Wissenschaftstheorie ist das Prinzip von *Ockhams* Rasiermesser bekannt. Danach soll man in Erklärungen nicht mehr Hypothesen einführen, als benötigt werden, um den erklärenden Sachverhalt ausreichend herzuweisen. Von mehreren möglichen Erklärungen ist die einfachste vorzuziehen. Einfach ausgedrückt: warum kompliziert, wenn es auch einfach geht.

Übertragen auf die Versions- und Hypothesenbildung bedeutet dies, dass man (sollten Standardversionen nicht einschlägig sein) eine ausreichende Zahl von Versionen im Rahmen des Vorstellbaren bildet und allzu komplizierte oder abwegige Ideen (zunächst) nicht berücksichtigt.

Dies bietet sich bei Sachverhalten an, die verdächtig erscheinen, aber so wenig an Informationen bieten, dass eine Erklärung und erste strafrechtliche Einordnung schwierig ist.

Beispiel:

In einem ICE-Zug (München – Hamburg) wird ein junges Pärchen von zwei Bundespolizisten kontrolliert. Dabei stellen die Beamten fest, dass die junge Frau eine Kreditkarte mit sich führt, die nicht auf ihren Namen ausgestellt ist. Was könnte passiert sein? Welche Ereignisversionen sind denkbar?

Von der Variante „keine strafbare Handlung“ („Meine liebe Tochter, mach dir mal in Hamburg mit deinem Freund und meiner Kreditkarte ein schönes Wochenende“) über Diebstahl oder Unterschlagen bis zum Raubdelikt, sogar Raubmord ist alles vorstellbar. Andere, allzu phantasievolle Überlegungen (Kindesmissbrauch oder Vorbereiten eines Angriffskrieges) sollte man nicht anstellen.

Man könnte versucht sein, *Ockhams* Sparsamkeitsprinzip auch auf die Hypothesenwahl anzuwenden, d. h. die Version als Haupthypothese anzunehmen, die die einfachste Erklärung bietet. Dies sollte aber vermieden werden, weil man dann u. U. eine gravierendere (und zumindest gleichwahrscheinliche) Version auslöst, die – sollte sie sich später als die richtige erweisen – dann nur noch mit Mühen oder im schlimmsten Fall gar nicht mehr aufgeklärt werden kann.

⁴¹ Doyle, Das Tal der Angst, 1986, S. 29.

⁴² H. J. Cloeren, *Ockham's razor*, in: J. Ritter, K. Gründer, G. Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6, 1984, Sp. 1094–1096.

„Sagen wir lieber, in den Bereich, wo wir die Wahrscheinlichkeit gegeneinander abwägen und die glaubhafteste aussuchen. Das ist die wissenschaftliche Nutzung der Phantasie, aber wir haben immer eine wirkliche Basis, auf der wir unsere Vermutungen aufbauen können.“⁴³

2.1.3 Tatablaufhypothesen

„Manchmal stellt man vorläufige Theorien auf und wartet auf den richtigen Zeitpunkt oder auf gründlichere Kenntnisse, um sie wieder zu verwerfen.“⁴⁴

Innerhalb einer als vorläufige Tathypothese gewählten Ereignisversion kann es noch verschiedene Ablaufvarianten geben, die für die Bearbeitung, insbesondere die Spurensuche, wichtig sein können.

Bei der Tathypothese Raub kann es z. B. zwei grundsätzlich verschiedene Abläufe geben, die man mit klassisch oder atypisch charakterisieren kann. Bei der klassischen Raubvariante werden die Opfer zu den normalen Öffnungszeiten am Tatort direkt angegriffen oder bedroht. Beim atypischen Raub passen die Täter das Opfer ab (z. B. morgens, wenn der Filialleiter die Bank aufschließt).

Unterschiedliche Tatablaufvarianten sind zu beschreiben, die Pro- und Contra-Argumente abzuwägen und schließlich sollte man eine Variante als Tatablaufhypothese wählen.

2.1.4 Motivhypothesen

„In dieser einsamen Gegend war sein Bekanntenkreis sicher begrenzt. Wir wollen einmal nach allen Richtungen schreiten; dabei werden wir zweifellos auf das Motiv stoßen, das uns dann seinerseits zum Täter führen dürfte.“⁴⁵

Ein wichtiger Aspekt der Fallbearbeitung ist das mögliche Motiv des Täters. Welche Motive sind erkennbar, welche vorstellbar?

In den meisten Fällen hat der Täter ein Motiv. Bei Eigentums- und Vermögensdelikten wird regelmäßig Habgier als Motiv anzusehen sein. Bei Gewalt- und Tötungsdelikten ist die Motivlage vielschichtig: Eifersucht, Rache, Neid, Hass, Machtdemonstration, Rivalität, Mordlust, sexuelle Motivation.

⁴³ Doyle, Der Hund der Baskervilles, 1984, S. 44.

⁴⁴ Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Der Vampir von Sussex, 1987, S. 125.

⁴⁵ Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Die Löwenmähne, 1987, S. 231.

Wichtig ist, immer daran zu denken, dass auch ein politisches Motiv in Betracht kommen kann, was zudem Auswirkungen auf die Zuständigkeit (Staatschutz) hat.

Und selbst die Lust an der Gewalt ist nicht motivlos, wenngleich solche Fälle, insbesondere wenn es keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer gibt, schwer aufzuklären sind.

Beispiele:

„Ferraro und sein Freund Giovanni Scattone sind im Juni 1997 verhaftet worden, weil sie auf dem Campus der Universität in Rom eine Studentin erschossen haben sollen. Beide waren Assistenten am Institut für Rechtsphilosophie und hatten dort ein Seminar gehalten. Ihr Motiv, so glaubte die Staatsanwaltschaft, sei nicht Gier gewesen oder Rache oder Eifersucht. Man hatte herausgefunden, dass Ferraro und Scattone mit ihren Studenten darüber theoretisiert hatten, ob man ein Verbrechen verüben und trotzdem straffrei bleiben könne.“⁴⁶

„Zwei spanische Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren haben bei San Fernando in Süds Spanien eine 16-jährige Mitschülerin ‚aus Mordlust‘ erstochen. Sie hieben 18 Mal mit einem Messer auf die Schulfreundin ein und trennten der Toten fast den Kopf vom Rumpf ab. Nach Presseberichten vom Dienstag sagten die Mädchen nach ihrer Festnahme vor dem Untersuchungsrichter aus, sie hätten die Erfahrung machen wollen, wie es sei, einen Menschen umzubringen.“⁴⁷

Gibt es überhaupt ein Verbrechen ohne Motiv?

2.1.5 Cui bono – Nutzen der Tat?

„Das am schwierigsten zu verfolgende Verbrechen ist das zwecklose. Nun ist dieses aber nicht zwecklos. Wer profitiert davon?“⁴⁸

Nicht immer ist das Motiv auf den ersten Blick ersichtlich. Zudem kann es sein, dass ein Motiv vorgeschoben wird, d.h. der Tatort wird so inszeniert und die Spuren derart fingiert, dass man ein bestimmtes Motiv annehmen soll, welches in Wirklichkeit nicht existiert. Dann kann es hilfreich sein zu fragen: Wer hat einen Nutzen aus der Tat? Wenn noch kein Nutznießer er-

⁴⁶ Der SPIEGEL, 51/2003, S. 66–70

(oder: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-29475107.html>).

⁴⁷ <http://www.rp-online.de/panorama/maedchen-erstachen-mitschuelerin-aus-mordlust-1.2056422> (vom 30.05.2000).

⁴⁸ Doyle, Die Memoiren des Sherlock Holmes – Der Flottenvertrag, 1985, S. 250.

kennbar ist, wem könnte die Tat nützen? Worin besteht überhaupt der mögliche Nutzen?

Beispiel:

„Entmietung durch Mord – der Fall Doris Kirche: Die Buchhalterin wurde erschossen, weil sie nicht aus ihrer schönen und billigen Wohnung ausziehen wollte. Gestern das Urteil gegen einen der Auftragskiller: 14 Jahre Haft. Die Wohnung: Fünf Zimmer in Wilmersdorf, 180 qm, 800 Mark kalt. Doris Kirche, 54, wohnt hier schon 18 Jahre. Die Gier: Der Berliner Promi-Zahnarzt Dr. H. kauft die Wohnung (400.000 Mark), will die Mieterin loswerden. Der Richter: ‚Er hat als einziger handfeste materielle Vorteile durch den Mord.‘ Die Killer: Makler Eberhard H., 55, besorgt zwei ‚Männer fürs Grobe‘, die die Frau am 22.2.1993 im Büro erschießen. Die Sühne: Das mörderische Trio bestreitet alles. Makler und Killer kriegen trotzdem lebenslang. Kellner Georgios D., 29, später verhaftet, kommt gestern mit 14 Jahren Knast davon – weil er zur Tatzeit erst 20 Jahre alt war. Der Gewinner: Der Zahnarzt vermietet die Wohnung nach dem Tod von Doris Kirche fürs Dreifache an ein Bordell – und verkauft sie später fürs Doppelte (800.000 Mark). Ihm kann man nichts beweisen, ein ‚äußerst schaler Beigeschmack‘, so der Richter.“⁴⁹

2.1.6 Täter

„Solche Hunde haben die Angewohnheit, die Hand, die sie füttert, früher oder später zu beißen.“⁵⁰

Dieser Beurteilungsaspekt kommt regelmäßig zum Tragen, wenn sich aus dem Sachverhalt bereits ein Täterverdacht ergibt. Wer ist verdächtig (Identität feststehend?) und wie verdächtig ist diese Person? Der Verdachtsgrad ist z. B. ganz entscheidend für die Frage, welche strafprozessualen Maßnahmen rechtlich zulässig sind.

Bei einem einfachen Tatverdacht ist bspw. eine Durchsuchung möglich (hierfür muss noch nicht einmal die Beschuldigteneigenschaft gegeben sein). Eine Blutprobenentnahme ist nur bei einem Beschuldigten möglich (§ 81a StPO). Für eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft braucht es einen hinreichenden Tatverdacht (§ 170 Abs. 1 StPO), und eine Festnahme setzt einen dringenden Tatverdacht voraus (§ 127 StPO).

⁴⁹ <http://www.bz-berlin.de/archiv/mieterin-mord-jetzt-sitzt-auch-der-dritte-killer-article159400.html> und <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/wurde-eine-berliner-mieterin-getoetet-weil-sie-sich-weigerte-aus-einer-wohnung-auszuziehen-die-verkauft-werden-sollte-der-makler-und-der-mordfall-doris-kirche,10810590,9624520.html>.

⁵⁰ Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Die drei Giebel, 1987, S. 112.

Es ist zu beurteilen, was für und was gegen die Täterschaft des oder der Verdächtigen spricht.

Sollte bisher kein Tatverdächtiger benannt oder ermittelt worden sein, kann an dieser Stelle auch diskutiert werden, welche Verdachtsmomente vorliegen, und was das im Hinblick auf einen möglichen Kreis von Tatverdächtigen bedeutet. Wie könnte man den Täter charakterisieren? Welches Aussehen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten/Fertigkeiten müsste der Täter haben? In welchem Umfeld müsste man den Täter suchen?

2.2 Allgemeine Beurteilung

„Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.“⁵¹

Die allgemeine Beurteilung erfolgt mit der schwarzen Wabe. Schwarz symbolisiert Fakten.

Eine andere mnemotechnische Hilfe zu dieser Wabe lautet ZDF und steht für Zahlen, Daten, Fakten. Es geht um die rechtliche Bewertung der Tathypothese und die Rahmenbedingungen des Einsatzes bzw. der Ermittlungen.

2.2.1 Rechtslage

Hier wird der Bearbeiter eine erste strafrechtliche Bewertung vornehmen. Handelt es sich vor dem Hintergrund einer Ereignisversion „Raubdelikt“ um einen Raub, eine räuberische Erpressung oder einen räuberischen Diebstahl? Geht es um eine Körperverletzung mit Todesfolge oder um einen Totschlag resp. Mord?

Welche strafrechtlichen Bestimmungen aus dem StGB oder einem der einschlägigen Strafrechtsnebengesetze kommen in Betracht?

Aus dieser ersten rechtlichen Einschätzung kann sich – ggf. in Verbindung mit dem Motiv – eine konkrete sachliche Bearbeitungszuständigkeit ergeben. Welche Dienststelle muss diesen Fall übernehmen (und damit alarmiert werden)?

Auch die allgemeinen Bestimmungen des StGB sind wichtig. Handelt es sich möglicherweise um einen Versuch? Erfolgte ein Rücktritt vom Versuch? War dieser freiwillig oder unfreiwillig?

Die Beurteilung kann natürlich nur im Rahmen der vorliegenden Informationen erfolgen. Sofern Lücken vorhanden sind, sollte das Naheliegende

⁵¹ Goethe, Johann Wolfgang von, Faust I, Vers 1966 f.

angenommen werden bzw. das, was im Zuge der Verdachtsschöpfung vertretbar ist.

Gibt es evtl. Probleme mit einer zeitlichen oder örtlichen Zuständigkeit?

Liegt eine sog. Gemengelage vor? Welche Maßnahmen haben hier Vorrang?

2.2.2 Einsatzsituation

Bei der Einsatzsituation geht es zunächst um die Örtlichkeit des Einsatzortes, in der Regel also des Tatortes. Wie sind die räumlichen Gegebenheiten, insbesondere der Zugang zum eigentlichen Tatort? Können die Einsatzkräfte ungehindert an den Tatort gelangen? Ist der Zugang durch natürliche Gegebenheiten oder durch Personen erschwert? Welche Störungen sind evtl. zu erwarten, welche äußeren Einflüsse gilt es zu berücksichtigen? Liegt der Tatort im Freien oder befindet er sich in einem geschlossenen Raum?

Zu welcher Zeit erfolgt der Einsatz? Wie sind die Lichtverhältnisse? Benötige ich spezielle Gerätschaften, z. B. Lichtquellen? Wie lange wird der Einsatz möglicherweise dauern? Müssen Austausch- oder Reservekräfte vorgehalten werden?

Wie sind die Wetterverhältnisse? Was bedeutet das für die Ausrüstung und die eingesetzten Kräfte? Müssen Spuren geschützt werden? Ist mit einer Veränderung der Wetterbedingungen zu rechnen? Welche Auswirkungen hätte eine solche Änderung?

An dieser Stelle soll im Prinzip eine Beurteilung von Raum, Zeit und Wetter vorgenommen werden, wie sie aus der Einsatzlehre bekannt ist. Alle denkbaren und möglichen Faktoren, die die Arbeit am Tatort und/oder die damit verbundenen Ermittlungen beeinflussen oder die sich in irgendeiner Form auswirken können, müssen erkannt, angesprochen und bewertet werden. Welche taktischen und technisch-organisatorischen Maßnahmen ergeben sich daraus?

2.2.3 Personal

Ist ausreichend und geeignetes Personal vorhanden? Welche Kräfte benötige ich noch? Wie bekomme ich diese Kräfte? Brauche ich spezielles Know-how am Tatort, z. B. Ballistiker, Rechtsmediziner? Wie bekomme ich diese Spezialisten an den Tatort? Wer kennt Experten, die im vorliegenden Fall weiterhelfen können?

2.2.4 Sachressourcen

Welche Ressourcen stehen zur Verfügung? Wird zusätzliches Material oder spezielles Gerät (z.B. Metallsuchgeräte, Suchhunde, Hubschrauber) benötigt?

Zu beachten ist, dass es nicht nur um Sachressourcen zur Durchführung oder Verbesserung der Tatortarbeit geht. Auch im Zuge der weiteren Ermittlungen muss auf eine sachgerechte und die Ermittlungen unterstützende Ausstattung (Räume, Arbeitsmaterial, Hard- und Software usw.) geachtet werden.

Wie bekomme ich die Sachressourcen? Was kostet das? Wer übernimmt die Kosten?

2.2.5 Medien

Welche Bedeutung hat das Ereignis für die Medien? Wie wird es von diesen aufgenommen? Wird mit einem Medienandrang vor Ort zu rechnen sein? Wie wird sich die Medienresonanz entwickeln? Welche Auswirkungen hat dies auf die Ermittlungen? Wird und durch wen sollte polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden?

Beispiel:

Am 30.04.1993 stach Günter Parche beim Tennisturnier am Hamburger Rothentbaum auf die Weltranglistenerte Monica Seles ein.⁵²

Dieser Fall führte in Hamburg zu einem außerordentlich großen Medienereignis. Deliktisch zuständig war das KK 17, ein in der Region befindliches Kriminalkommissariat, das den Fall aber nicht bearbeiten durfte, weil der damalige LKA-Chef entschieden hatte, dass die Hamburger Mordkommission den Fall zu übernehmen habe, obwohl diese nicht zuständig war.

Ganz sicher wollte man hier kein Risiko eingehen und sicherstellen, dass der Fall auch bei hohem Mediendruck professionell und souverän abgearbeitet wird. Die Fehler der Schweizer Polizei im Fall Uwe Barschel aus dem Jahre 1987 waren wohl noch zu gegenwärtig.

„Die Schweizer Behörden, die die Todesumstände ermitteln sollten, hatten eine Reihe von Tatortfotos zur Spurensicherung gemacht, wobei sich im Nachhinein herausstellte, dass die Kamera durch ein Versehen nicht funktionierte!

⁵² Er wurde dafür später vom Gericht wegen gefährlicher Körperverletzung bei verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verurteilt.

*Sämtliche in der Folgezeit vorgenommenen Beweismäßigungen anhand von Fotomaterial des Tatortes beruhen daher einzig und allein auf dem Foto des Stern-Reporters!*⁵³

Zu überlegen ist zudem, ob und ggf. wie die Medien für polizeiliche Zwecke genutzt werden können.

2.2.6 Öffentlichkeit

Wie wird das Ereignis in der Bevölkerung aufgenommen?

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung könnte z. B. stark beeinträchtigt werden. Wenn dann noch eine große Beschwerdemacht hinzukommt, kann das einen entsprechenden Druck auf die Strafverfolgungsbehörden auslösen, der im Ergebnis dazu führt, dass die Polizei die Ermittlungen intensivieren und Maßnahmen zur Verbesserung der subjektiven und auch objektiven Sicherheit unternehmen muss.

Auch soziale Netzwerke sind zunehmend zu berücksichtigen. Ein besonderes Beispiel dafür, dass über das Internet Teile der Bevölkerung in einer die Polizeiarbeit tangierenden Weise mobilisiert werden können, lieferte ein Fall aus Emden im März 2012:

„Ein Jugendlicher kommt nach dem Mord an einer Elfjährigen in Emden in Untersuchungshaft. Vor der Polizeiwache versammelt sich ein wütender Mob, im Internet gibt es Todesdrohungen gegen den vermeintlich Verdächtigen. (...) Im Internet hatte jemand dazu aufgerufen, die Polizeiwache zu stürmen, in der der 17-Jährige saß. In der Nacht zum Mittwoch belagerten rund 50 Menschen stundenlang das Polizeigebäude in Emden. Es sollen Parolen gerufen worden sein, wie sie dann auch auf Facebook zu lesen waren: ‚Es gibt nur eins: Erschießen‘, schrieb einer bei Facebook. ‚Diesen ehrenlosen herzlosen Hund sollten sie foltern und töten‘, postete ein anderer.“⁵⁴

Später stellte sich heraus, dass der Festgenommene unschuldig war.

⁵³ Rex, Der Tod des ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein Dr. Dr. Uwe Barschel am 11. Oktober 1987 in Genf. Schleswig, 2007, S. 7.

⁵⁴ Menke, Birger in SPIEGEL online: Fahndung nach Mädchenmord – Das Ermittlungsdebakel von Emden (Quelle: www.spiegel.de/panorama/justiz/kritik-nach-lynchaufrufen-im-fall-le-na-druck-auf-ermittler-waechst-a-824894.html).

2.3 Tatsituation

„Sie untersuchten das Zimmer, nehme ich an, um festzustellen, ob der Eindringling irgendwelche Spuren hinterlassen hatte – kein Zigarettensammel, verlorener Handschuh, eine Haarnadel oder sonst eine Kleinigkeit.“⁵⁵

Die Beurteilung und Analyse der Tatsituation erfolgt mit Hilfe der gelben Wabe. Gelb steht für Licht. Der Tatort wird in gleißendes Licht getaucht, um alle Spuren sichtbar zu machen. Alle am Tatort und im Zusammenhang mit der Tat befindlichen Aspekte sollen be- und ausgeleuchtet werden.

2.3.1 Tatort

„Ein Ermittler braucht Tatsachen, nicht Legenden oder Gerüchte.“⁵⁶

Wo liegt der Tatort? Was ist Tatort? Ist der Tatort möglicherweise nur der Fundort? Wo könnte sich der eigentliche Tatort befinden? Gibt es mehrere Tatorte? Ist der Weg zwischen diesen Tatorten bekannt? Kann dieser ermittelt werden?

Zunächst geht es um die geographische Einordnung des Tatortes. Dabei ist aber nicht nur die Adresse von Bedeutung, sondern es sind die genauen Tatortgrenzen festzulegen und zu begründen. Alles innerhalb des Tatortes ist bzw. könnte kriminalistisch relevant sein; die Tatortgrenzen sind z.B. entscheidend für die erforderlichen Absperurmaßnahmen.

Problematisch könnten Fluchtwege sein. Sollen diese noch dem Tatort zugerechnet werden? Falls nicht, sollte man trotzdem an eine gezielte Fluchtspurensuche denken. Die Frage muss man mit Augenmaß und kriminalistischer Erfahrung beantworten. Im Zweifel ist immer zugunsten möglicher Spuren zu entscheiden. Der Tatort sollte also nicht zu eng begrenzt werden.

Beispiel:

In der Küche einer Wohnung im 13. Stock eines 15-stöckigen Mehrfamilienhauses wird eine Frauenleiche aufgefunden, die dem Augenschein nach mit mehreren Stichen in den Oberkörper durch Fremdeinwirkung zu Tode gekommen ist. Weitere Personen befinden sich nicht in der Wohnung. Wo ist Tatort? Nur die Küche? Die gesamte Wohnung? Auch der Flur im 13. Stock? Das gesamte Treppenhaus? Der Fahrstuhl? Das Grundstück um das Haus? Oder befindet sich dieser ganz woanders?

⁵⁵ Doyle, Die Memoiren des Sherlock Holmes – Der Flottenvertrag, 1985, S. 243.

⁵⁶ Doyle, Der Hund der Baskervilles, 1984, S. 163.

Wenn sich der Täter nicht mehr im Objekt befindet, dann muss er den Tatort verlassen haben, wofür nur begrenzte Möglichkeiten existieren: mit Hilfe des Fahrstuhls, über das Treppenhaus, über das Fenster oder den Balkon der Tatortwohnung. Dabei könnte er jeweils Spuren gelegt haben.

Ist beispielsweise der Fahrstuhl nun spurenrelevant und deshalb zu sichern? Man könnte argumentieren, dass hier keine auswertbaren Spuren gesichert werden können. Der Daumenabdruck auf dem Fahrstuhlknopf „E“, den der Täter gedrückt haben könnte, ist wahrscheinlich von so vielen Vorgänger- und Nachfolgerspuren überlagert, dass eine brauchbare Spur nicht zu erwarten ist. Und was würde das schon beweisen? Doch nur, dass eine bestimmte Person – sollten wir den Spurenverursacher identifizieren – Fahrstuhl gefahren ist. Aber – und das wissen wir zum Zeitpunkt der Absperungs-Entscheidung nicht – vielleicht hat ja, kurz bevor der Täter den Fahrstuhl benutzt hat, eine Reinigungsfachkraft den gesamten Fahrstuhl geputzt? Vielleicht kommen wir über diesen Fingerabdruck überhaupt erst auf eine Person, die wir überprüfen können?

Vielleicht hat der Täter im Fahrstuhl etwas zurückgelassen (Kaugummi, Zigarettenskippe) oder etwas verloren (Taschentuch), was uns auf die richtige Spur bringen kann?

Solange der Tatort nicht eindeutig oder nur vage definiert werden kann, müssen weitergehende Maßnahmen getroffen werden, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Die Maßnahmen können im weiteren Verlauf ggf. zurückgefahren werden; ein Hochfahren hingegen ist stets problematisch, weil möglicherweise vorhandene Spuren dann vernichtet worden sein dürften.

Exkurs: Multi-level approach

Ein besonderes Ärgernis für die Absperrkräfte können Passanten, z. T. auch Reporter und Journalisten darstellen, die am liebsten direkt am Tatort recherchieren und Aufnahmen machen möchten. Um diesen Druck besser kanalisieren zu können, schlägt der Amerikaner Henry Lee in seinem „Crime Scene Handbook“ einen „multi-level-approach to crime scene security“ vor⁵⁷. Damit ist ein dreistufiges Konzept gemeint, das in der oberen Stufe einen Abspererring beinhaltet, der alle Nichtberechtigten vom Einsatzort fernhält. Medienvertreter dürfen diesen ersten Abspererring passieren und werden vom Pressesprecher betreut. Eine zweite Absperierung begrenzt das zweite Level, ein Bereich, der Einsatzkräften

⁵⁷ Lee/Palmbach/Miller, Henry Lee's Crime Scene Handbook, 2001, S. 55.

vorbehalten ist. Hier kann Material abgestellt und ggf. eine Befehlsstelle eingerichtet werden.

Das dritte Level ist der eigentliche Tatortbereich. Dieser gut gesicherte Bereich ist ausschließlich Tatortbefugten vorbehalten, also dem für den Tatort zuständigen Sachbearbeiter, den Spurensicherungskräften einschl. Einsatzfotograf, dem Rechtsmediziner. Es ist zudem wichtig, dass auch Einsatzmaterial zunächst nicht am engeren Tatort abgestellt werden darf.

Die Absperrmaßnahmen müssen an allen drei Levelgrenzen mit eingewiesenen Absperrkräften (ggf. mit Flatterband ergänzt) vorgenommen werden. In Deutschland kennen wir das mit der Aufschrift „Polizei“ beschriftete rot-weiße Kunststoffband, das aber von vielen Passanten nicht mehr beachtet und notfalls unter- oder überquert wird. Eine klarere Aufschrift, die den Grund für die Absperrung transparent macht („Achtung! Tatort!“) und eine unmissverständliche Anweisung enthält („Nicht betreten!“ wäre hier hilfreicher (siehe USA: „Crime scene – Do not cross“).

Mit der Beantwortung der Frage, wo sich der Tatort befindet und wie abzusperren ist, ist es aber an dieser Stelle nicht getan. Vielmehr muss auch überlegt werden, was ausgerechnet dieser Tatort, diese Tatörtlichkeit und dieses Tatobjekt im Hinblick auf mögliche Zeugen und Spuren bedeuten? Kann in diesem Zusammenhang auf mögliche Täterkenntnisse und -fähigkeiten geschlossen werden?

Warum hat der Täter diesen Tatort gewählt und keinen anderen? Konnte er sich hier besonders gut aus? Muss er vorab Kenntnisse über den Tatort gehabt haben, z. B. eine Alarmanlage betreffend? Erschien der Tatort schon von außen besonders lukrativ zu sein? Hat der Täter einen Tipp bekommen? Muss der Täter den Tatort ausbaldowert haben?

Was bedeutet der Tatort im Hinblick auf mögliche Zeugen? Liegt der Tatort in einer einsamen Gegend oder in einem belebten Stadtteil? Befindet sich der Tatort im Freien mit guten Zugangs- und Wahrnehmungsmöglichkeiten für potenzielle Zeugen? Handelt es sich bei dem Tatort um eine Wohnung, in deren Umfeld es zwar keine Augenzeugen aber Ohrenzeugen geben könnte?

Was bedeutet der Tatort im Hinblick auf mögliche Spuren? Auch hier ist ein Tatort im Freien anders zu bewerten als ein Tatort in geschlossenen Räumen.

Welche Fluchtmöglichkeiten ergeben sich aus dem Tatort und seiner Umgebung (zu Fuß, ÖPNV, Flugzeug?) Muss der Täter ein Kfz gehabt haben?

Befinden sich Raumüberwachungskameras am Tatort bzw. in Tatortnähe? Sind Geschwindigkeits- oder Rotlichtüberwachungen vorhanden?

Welche operativen Einwirkungsmöglichkeiten (nur bei Gemengelage, z. B. einer Geiselnahme) ergeben sich?

2.3.2 Tatzeit

„Wenn sie nur zu den Tatsachen finden; dann finden andere vielleicht auch eine Erklärung.“⁵⁸

Die Feststellung der genauen Tatzeit ist für die Ermittlungen eminent wichtig. Zum einen erleichtert sie das Auffinden möglicher Zeugen, zum anderen können Alibiüberprüfungen umso besser vorgenommen werden, je genauer die Tatzeit eingegrenzt werden kann. Die Tatzeitfeststellung ist aber delikts- und situationsabhängig. Im Einzelfall kann eine sehr präzise Aussage zur Tatzeit gemacht werden, weil das Opfer selbst oder Zeugen hierzu entsprechende Angaben machen können. Es kann aber auch sein, dass zunächst nur grobe Zeitfenster vorhanden sind, innerhalb derer die Tat geschehen sein muss.

Jemand kehrt von einem Wochenendausflug zurück und stellt fest, dass er Opfer eines Einbruchs geworden ist. Aufgrund der Angaben des Geschädigten kann die Tat zunächst nur auf den Zeitraum zwischen Freitagnachmittag und Sonntagabend eingegrenzt werden. Wenn ein Toter aufgefunden wird, können rechtsmedizinische Untersuchungen an der Leiche helfen, den Todeszeitpunkt oder besser einen Todeszeitrahmen festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der genaue Todeszeitrahmen nicht zwingend mit der Tatzeit gleichgesetzt werden kann (das Opfer kann nach der Tat noch eine gewisse Zeit gelebt haben).

Der Tatzeitpunkt kann aber auch durch Sach- oder Personenbeweise eingegrenzt werden. Befindet sich Post im Briefkasten? Welches Datum zeigt eine evtl. aufgeschlagene Fernsehzeitung? Wann wurde zuletzt telefoniert? Welche Daten können aus dem häuslichen Computer ausgelesen werden? Wer hat das Opfer wann zuletzt lebend gesehen? Beim wem und wann hat sich das Opfer zuletzt gemeldet? Haben Nachbarn verdächtige Geräusche aus der Tatwohnung vernommen und, wenn ja, wann?

Je genauer die Tatzeit eingegrenzt werden kann, desto besser kann gefragt werden, was bedeutet diese Tatzeit im Hinblick auf mögliche Täterkenntnisse und -fähigkeiten? Dabei sind nicht nur das Datum und die Uhrzeit zu berücksichtigen, auch Wochentag, Monat, Jahreszeit und Witterung können hier eine Bedeutung haben.

⁵⁸ Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Die Thor-Brücke, 1987, S. 186.

Warum ist die Tat genau zu dieser Zeit passiert und nicht zu einer anderen? Konnte der Täter nur zu dieser Zeit? Hat er einen Tipp bekommen, dass gerade jetzt etwas beim Opfer zu holen ist? Wurde der Zeitpunkt bewusst gewählt – spielt er für die Tatausführung eine Rolle?

Was bedeutet die Tatzeit im Hinblick auf mögliche Zeugen? Tagsüber könnte es eine Vielzahl von Zeugen geben, die den Täter (auch im Vorfeld der Tat) hätten beobachten können. Nachts hingegen ist die Zahl möglicher Zeugen deutlich reduziert, geht vielleicht gegen null, es sei denn, die Tat ist z. B. auf dem Hamburger Kiez geschehen.

2.3.3 Tatmittel

„In der Regel [...] stellt sich eine Sache, je bizarrer sie zu sein scheint, als desto weniger rätselhaft heraus. Es sind die gewöhnlichen Verbrechen ohne auffällige Züge, die am schwierigsten zu lösen sind, genau so, wie ein gewöhnliches Gesicht am schwierigsten zu identifizieren ist.“⁵⁹

Das Tatmittel ist nicht nur ein wichtiges Beweisstück als solches, es kann als Spurenträger und aufgrund seiner Art und Beschaffenheit wertvolle Erkenntnisse über den Täter liefern.

Was ist das Tatmittel? Gibt es Hinweise auf ein Tatmittel? Wo könnte das Tatmittel geblieben sein?

Hat der Täter das Tatmittel mitgebracht und wieder mitgenommen? Welche Spuren hat das Tatmittel am Tatort hinterlassen?

Wurde es vom Täter mitgebracht und am Tatort zurückgelassen? Welche Hinweise liefert das Tatmittel auf den Täter? Lässt sich die Herkunft des Tatmittels ermitteln?

Stammt das Tatmittel vom Tatort und wurde es vom Täter mitgenommen? Wusste der Täter, wo er dieses Tatmittel am Tatort finden würde oder hat er es zufällig entdeckt und benutzt?

Wer ist in der Lage, ein solches Tatmittel zu benutzen? Lassen Tatmittel und Tatausführung (siehe auch modus operandi) evtl. Rückschlüsse auf eine bestimmte Berufsausbildung zu, z. B. bei Schweißarbeiten? Wer ist in der Lage, z. B. ein Diamantkernbohrgerät zu bedienen?

Handelt es sich um ein Tatmittel, dessen sich der Täter schnell entledigen wollte? Könnte er es in Tatortnähe entsorgt haben?

⁵⁹ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Die Liga der Rotschöpfe, 1984, S. 52.

2.3.4 Modus operandi

„Einzigartigkeit birgt fast immer einen Schlüssel. Je gewöhnlicher und unauffälliger ein Verbrechen ist, desto schwieriger ist es zu durchschauen.“⁶⁰

An diesem Punkt geht es nicht darum, noch einmal Tatablaufhypothesen zu formulieren, sondern zu überlegen, ob die besondere Ausführung der Tat irgendwelche Rückschlüsse auf den oder die Täter zulässt?

Dürfte es sich um Gelegenheitstäter handeln, die ohne Vorbereitung und eher dilettantisch am Tatort vorgegangen sind? Oder müsste es sich vielmehr um professionell agierende Täter handeln, die gut vorbereitet und ausgerüstet die Tat begangen haben? Ist der Täter vielleicht ein Berufskrimineller?

Lassen Tat und Täterverhalten darauf schließen, dass wir es mit einer Serie zu tun haben könnten? Sind weitere Taten, und wenn ja, wo und wann zu erwarten?

Hier können auch Überlegungen angestellt werden, evtl. operative Maßnahmen durchzuführen, z. B. im Zusammenhang mit Serienvergewaltigungen.

Beispiel:

„Nach einer Lockvogel-Aktion hat die Segeberger Polizei eine Überfallserie auf Frauen gestoppt und einen mutmaßlichen Vergewaltiger festgenommen. Er ist einer Polizeibeamtin gefolgt, die gezielt sein Interesse wecken sollte, und dann kam im richtigen Moment der Zugriff“, teilte Sprecherin Silke Tobies am Dienstag mit. Bei der Aktion in der Nacht zum Sonntag waren mehr als 60 Beamte an früheren Tatorten des mutmaßlichen Serientäters im Einsatz. „Der Tatverdächtige habe nach seiner Festnahme in Kaltenkirchen (Kreis Bad Segeberg) sieben Überfälle zugegeben, darunter auch die Vergewaltigung eines 18-jährigen Mädchens“, sagte Tobies.“⁶¹

Welche Bedeutung hat der modus operandi im Hinblick auf Spuren, Zeugen, Täterkenntnisse? Gibt es Hinweise auf eine Täterhandschrift (Signature), die den Täter in besonderer Weise charakterisiert?

Schließlich müssen an dieser Stelle auch Überlegungen zum Vor- und Nachtatverhalten diskutiert werden. Welche Vorbereitungen waren für die Tat erforderlich? Wurden Wohnungen angemietet? Sind Fahrzeuge beschafft worden? Mussten spezielle Tatmittel organisiert werden? Wurde das Tatob-

⁶⁰ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Das Rätsel von Boscombe Valley, 1984, S. 92.

⁶¹ <http://www.welt.de/print-welt/article87959/Ueberfallserie-auf-Frauen-Taeter-folgt-Lockvogel-der-Polizei.html>.

jekt abgeklärt? Wurde das Opfer ausgekundschaftet? Welche Ermittlungsansätze könnten sich daraus ergeben?

Beispiel:

Im Falle des 1996 entführten Mäzens und Sozialforschers Jan-Philipp Reemtsma hatten die Täter zuvor die Bibliothek des Hamburgischen Weltwirtschaftsarchivs aufgesucht, um in einschlägiger Literatur möglichst viel über das ins Auge gefasste Opfer in Erfahrung bringen zu können. Ein Nachweis dieses Täterverhaltens in der Vortatphase gelang über Fingerabdrücke, die in dem genutzten Buch festgestellt werden konnten.

Welche Aktivitäten dürfte der Täter nach der Tat entfaltet haben? Wie bzw. womit ist der Täter geflüchtet? Welche Maßnahmen hat er zur Absicherung der Tat getroffen? Hat er sich ein Alibi beschafft? Was kann er zur Beutesicherung unternommen haben (siehe 4.5)? Hat er sich bestimmter Tatmittel entledigt? Hat er Kleidung gereinigt? Musste er sich in ärztliche Behandlung begeben? Hat er noch am Tatort bzw. auf der Flucht telefoniert?

Auch hier ergeben sich Ermittlungs- oder Überprüfungsansätze, die nicht aufgeschoben werden dürfen.

2.3.5 Tatbeute

„Kein Hehler will Ware, die er weder einschmelzen noch verkaufen kann.“⁶²

Was ist die Tatbeute? Warum hat es der Täter auf genau diese Beute abgesehen? Was hätte noch Tatbeute sein können, wurde vom Täter aber offenbar nicht entdeckt? Warum wurde es nicht entdeckt? Kann es sein, dass der Täter gestört wurde? Was ist nicht gestohlen worden, obwohl der Täter es ebenso gut hätte mitnehmen können? Warum wurde das nicht gestohlen? Kann es sein, dass diese Beute dem Täter beim Abtransport zu unhandlich gewesen wäre?

Könnte es sich um eine Auftragstat handeln? Welche Absatzmöglichkeiten gibt es in Bezug auf die Beute? Welche fahndungsrelevanten Informationen haben wir über die Tatbeute? Lässt sich die Beute näher beschreiben? Kommt ein Schmuckzeichner in Betracht? Gibt es Fotos von der Tatbeute, die die späteren Fahndungsmaßnahmen unterstützen können? Wer könnte solche Fotos haben? Auf welchem Wege könnte der Täter seine Beute absetzen? Ist diese Beute überhaupt absetzbar? Welche Hehler sind passend zur Beute bekannt?

⁶² Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Der illustre Klient, 1987, S. 25.

Was bedeutet die Tatbeute im Hinblick auf mögliche Spuren, Transporterfordernisse, Täterwissen, -kenntnisse, -fertigkeiten, Verwertbarkeit, Absatzmöglichkeiten?

Erkenntnisse zur Tatbeute bestimmen im Wesentlichen die Sachfahndungsmaßnahmen.

2.3.6 Opfer

Wer ist das Opfer? Ist das Opfer bereits identifiziert? Welche Möglichkeiten gibt es, das Opfer zu identifizieren? Wer kann bei der Identifizierung helfen? Gibt es Hinweise auf eine Täter-Opfer-Beziehung?

Wenn das Opfer bekannt ist:

Handelt es sich um ein Zufallsopfer oder hat der Täter das Opfer gezielt ausgesucht? Nach welchen Kriterien könnte der Täter das Opfer ausgesucht haben? Gibt es eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer? Handelt es sich um eine flüchtige oder um eine längere Vorbeziehung? Wer kann etwas über eine evtl. Vorbeziehung sagen?

Könnte es sich um eine Verwechslung des Opfers handeln? War jemand anderes gemeint? Um wen handelt es sich dabei? Wo befindet sich diese Person jetzt? Welche Maßnahmen müssen zum Schutz dieser Person getroffen werden?

Welche Hinweise ergeben sich im Hinblick auf Spuren, mögliche Zeugen und Täterkenntnisse bzw. -fertigkeiten?

Die konkreten Spuren am Opfer werden unter 5.1 bzw. 5.2 behandelt.

2.4 Fahndungssituation

„In der Detektivkunst ist die Fähigkeit von höchster Bedeutung, aus einer Reihe von Umständen zu erkennen, welche nebensächlich und welche wesentlich sind. Andernfalls verzettelt man zwangsläufig seine Energie und Aufmerksamkeit, anstatt sie zu konzentrieren.“⁶³

Die Farbe Blau wird schnell mit Blaulicht assoziiert, und das führt uns zu den Fahndungsmaßnahmen. Hier ist stets zu prüfen, ob überhaupt und in welchem Ausmaß Fahndungsmaßnahmen sinnvoll sind. Es sollten auf keinen Fall Alibimaßnahmen („Das machen wir immer so“) getroffen werden.

⁶³ Doyle, Die Memoiren des Sherlock Holmes – Der Junker von Reigate, 1985, S. 154.

2.4.1 Personen

Nach welchen Personen muss gefahndet werden? Handelt es sich um Beschuldigte oder (verdächtige) Zeugen?

Haben wir die erforderliche und vollständige Personenbeschreibung? Wie kann die Personenbeschreibung verbessert werden? Liegen Fotos vor? Kann die Personenfahndung durch den Einsatz eines „Phantomzeichners“ unterstützt werden? Gibt es Aufnahmen aus Überwachungskameras?

Wie sind die Personen flüchtig? Zu Fuß, mit der Bahn, dem Flugzeug oder einem anderen Fluchtmittel? Ist ein Wechsel des Fluchtmittels zu erwarten?

2.4.2 Zeit

Wie viel Zeit ist seit der Tat vergangen? Wie groß ist der Abstand zwischen Tatzeit und Tatfeststellungszeit? Wie viel Zeit liegt zwischen der Tatentdeckung und den angedachten Fahndungsmaßnahmen? Welchen Vorsprung hat der Täter? Macht eine Fahndung noch Sinn? Wo könnte der Täter aufgrund einer Weg-Zeit-Berechnung bei welchem Fluchtmittel jetzt sein?

2.4.3 Raum

In welchem geographischen Raum könnte sich der Täter jetzt befinden? In welchen geographischen Raum könnte er sich absetzen?

Welche Fahndungsart kommt in Betracht? Nahbereichsfahndung, Ringfahndung, Grenzfahndung? Welche Fahndungsmittel und -hilfsmittel sind erforderlich? Polizeihunde? Hubschrauber? Scheinwerfer?

Ist eine Öffentlichkeitsfahndung sinnvoll?

2.4.4 Sachen

Gibt es Sachen, nach denen gefahndet werden muss? Nach welchen Sachen kann gefahndet werden? Führt der Täter Sachen mit sich, die die Personenfahndung unterstützen können?

Liegt eine abschließende Stehlgutliste vor? Sind die Beschreibungen des Stehlgutes vollständig? Wie können die Beschreibungen verbessert werden? Liegen Fotos vor? Kommt der Einsatz eines Schmuckzeichners in Betracht?

Wo kann bei welchem Stehlgut wie gefahndet werden: An- und Verkaufsgeschäfte, Leihhäuser, Second-Hand-Märkte, Flohmärkte, E-Bay, Anzeigenblätter? Spezielle Händler oder Einrichtungen, z.B. Briefmarken- oder Kunsthändler? Wechselstuben?

2.4.5 Vermögenswerte

Hier geht es um die Frage, ob verfahrensbegleitende Finanzermittlungen durchgeführt werden sollten, um bei einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens den Täter finanziell so zu stellen wie vor der Tat. Verbrechen soll sich nicht lohnen, und oftmals trifft es die Täter sogar härter, wenn ihnen Ferrari, Rolex, Yacht und Haus weggenommen werden, als eine Freiheitsstrafe, die vielleicht sogar nur auf Bewährung ausgesprochen wird.

Sind Vermögenswerte zu erwarten? Wo könnten sich Vermögenswerte befinden? Wo könnten welche Vermögenswerte verborgen oder wohin verschoben worden sein?

Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um diese Vermögenswerte zu sichern?

2.4.6 Ziel

Was ist Ziel der Fahndung?

Bei Personenfahndungen eine Aufenthaltsermittlung oder Festnahme? Geht es um eine Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Untersuchung?

Bei Sachfahndungen eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme? Geht es um Einziehung und/oder Verfall? Geht es um sonstige Feststellungen?

Geht es um eine Gefahrenabwehr?

2.5 Beweissituation

„Es geht nicht um das, was wir wissen, sondern um das, was wir beweisen können.“⁶⁴

Eine besondere Wabe ist die orangefarbene. Orange soll Feuer signalisieren. Können die vorhandenen Beweise bestehen, wenn sie vor Gericht unter Feuer genommen werden? Ist die Beweissituation quantitativ und qualitativ ausreichend?

Dabei müssen alle erdenklichen Sach- und Personenbeweise erhoben und berücksichtigt werden.

⁶⁴ Doyle, Der Hund der Baskervilles, 1984, S. 159.

2.5.1 Vorhandene Spuren

„Angaben! Angaben! Angaben! Ich kann ohne Lehm keine Ziegel machen.“⁶⁵

Aus dem Sachverhalt bzw. aus der ersten Tatortbesichtigung ergibt sich in der Regel eine Vielzahl von Spuren. Welche Spuren sind konkret erkennbar?

Exkurs: Das Spurenviereck

Eine gute Hilfestellung zum Aufspüren erkennbarer und zu erwartender Spuren bietet das sog. Spurenviereck,⁶⁶ das auf den bekannten Lyoner Kriminaltechniker *Edmond Locard* zurückgehen dürfte, der um 1910 feststellte: „Es gibt keinen sauberen Kontakt zwischen zwei Objekten. Wenn sich zwei Körper oder Objekte berühren, so kontaminieren sie sich gegenseitig mit winzigen Substanzfragmenten.“⁶⁷

Das Viereck besteht aus den Elementen Tatmittel, Tatort, Täter und Opfer. Jedes dieser Elemente kann (muss nicht zwingend) Spurengerber und Spurenräger sein. Es kann also zu einer gegenseitigen Spurenübertragung kommen.⁶⁸ Auf den Tatort bezogen bedeutet das, dass dort gezielt nach Spuren vom Täter, Opfer und Tatmittel gesucht werden muss.

Um welche Spurenart handelt es sich? Besonders zu beachten sind Situationsspuren und Spurenräger mit mehreren Spuren. Alle im Sachverhalt erkennbaren Spuren müssen benannt und im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Beweismöglichkeiten, hier zunächst die Beweiskraft, bewertet werden.

Exkurs: Beweiskraft und Beweiswert

Es sollte deutlich zwischen Beweiskraft und Beweiswert unterschieden werden. Beweiskraft ist das, was der Spur immanent ist. Welche grundsätzliche Beweisbedeutung hat die vorhandene Spur? Idealerweise haben wir es mit einer Individualbeweiskraft zu tun. Werden beispielsweise auswertbare daktyloskopische

⁶⁵ *Doyle*, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Blutbuchen, 1984, S. 334.

⁶⁶ Die genaue Quelle ist mir leider unbekannt. Ein erster Hinweis findet sich bei *Weinig*, E. (1940) Spuren, Spurensicherung und Spurenverwischung. In: *Neureiter F v., Pietrusky F, Schutt E. (Hrsg.)*, Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin (HwbgrMed), S. 714, zit. nach *Zbinden*, Kriminalistik, 1954, S. 68. Eine aktuellere Quelle, in der das Viereck dargestellt und mit „Linkage theory“ überschrieben ist, bei *Lee/Palmbach/Miller*, Henry Lee's Crime Scene Handbook, 2001, S. 10.

⁶⁷ *Locard*, Revue Internationale de Criminologie 1, 1929, S. 76, zitiert nach: *Kaye*, Mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd, Weinheim, 1997, S. 65.

⁶⁸ *Wigger*, Kriminaltechnik, Wiesbaden, 1980, S. 9.

Spuren gefunden, können diese einer Person, die im Verdacht steht Spurenverursacher zu sein, zweifelsfrei zugeordnet werden. Es kann sich aber auch um einen Gruppenbeweis handeln, d. h., dass die Tatortspur in ihrer Art und Zusammensetzung der Vergleichsspur eines Tatverdächtigen entspricht, wie es z. B. bei Glas- oder Lackspuren üblicherweise der Fall ist. Auch ein Ausschlussbeweis ist denkbar, d. h. die Vergleichsspur (z. B. Speichelprobe) stimmt nachweislich nicht mit der Tatortspur (z. B. Sperma) überein, so dass ein Tatverdächtiger entlastet wird. Der Beweiswert hingegen ergibt sich immer aus dem Kontext, in welchem die Spur gefunden wird. So gibt es Spuren, von denen man nicht auf Anhieb sagen kann, ob sie tatrelevant sind oder nicht. Das am Tatort vorgefundene und mit einem Fingerabdruck versehene Glas kann vom Täter oder aber von einer Person angefasst worden sein, die vor der eigentlichen Tatzeit, zur Tatzeit oder nach der Tat am Tatort war ohne Täter zu sein. Diese Spur hat nur den Beweiswert eines Indizes. Spuren können im Einzelfall aber auch unzweifelhaft tatrelevant sein. Der Fingerabdruck an einer Stelle am Tatort, die nur der Täter und sonst niemand angefasst haben kann (z. B. beim Einstieg von außen durch das Fenster), führt sicher zum Täter, wenn eine Person bekannt ist, von der Vergleichsabdrücke vorliegen oder genommen werden können. Hier haben wir es mit einem Individualbeweiswert zu tun. Damit ist auch klar, dass der Beweiswert einer Spur nie höher sein kann als deren Beweiskraft.

Hinweis: Entgegen landläufiger Meinung haben wir es bei DNA-Spuren nicht mit einer Individualbeweiskraft zu tun. Zum einen haben eineiige Zwillinge eine identische DNA, zum anderen geht es beim DNA-Beweis um eine Endwahrscheinlichkeit (wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Verdächtige tatsächlich der Spurenverursacher ist?), die im Wesentlichen von drei Faktoren abhängt:

- a) Welche Qualität hat die Spur? Welche Merkmalsysteme sind noch untersuchbar?
- b) Wie hoch die statistische Häufigkeitsverteilung der untersuchten Merkmale?
- c) Wie groß die Zahl potenzieller Tatverdächtiger?

Haben wir es im vorliegenden Fall bei einer Spur also mit einer Individualbeweiskraft zu tun oder ist vielleicht nur ein Gruppenbeweis möglich?

Hinweis:

Man könnte und sollte vielleicht an dieser Stelle bei jedem einzelnen Beweis auch bereits Überlegungen zum Beweiswert (Indiz? Individualbeweis möglich?) anstellen. Unter 5.6 würde dann nur noch eine Gesamtwürdigung aller Beweise erfolgen.

„Jede dieser beiden Tatsachen ist schon für sich allein genommen aufschlussreich, zusammen aber addiert sich ihre Aussagekraft.“⁶⁹

2.5.2 Zu erwartende Spuren

*„Indizien sind immer eine verzwickte Sache. [...] Sie verweisen oft scheinbar eindeutig auf etwas, aber wenn man die eigenen Perspektive ein klein wenig verändert, stellt man möglicherweise fest, dass sie genauso unmissverständlich auf etwas ganz anderes deuten.“*⁷⁰

Welche Spuren, die nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, sind in einem solchen Fall zu erwarten? Wo sind sie zu erwarten und warum?

Dieser Aspekt könnte natürlich – zusammen mit 6.3 – auch unter 6.1 abgehandelt werden. Jedoch gibt es zwei Gründe, daraus einen eigenständigen Bearbeitungspunkt zu machen.

Erstens: Nicht alle Spuren sind evident. Man sollte – in Abhängigkeit von dem Delikt – überlegen, welche Spuren noch erwartet werden dürfen. Sollten diese nicht feststellbar sein, sind sie vielleicht vernichtet worden (Fehler im Zuge der Sofortmaßnahmen)? Oder müssen wir unsere Ausgangshypothese überprüfen? Möglicherweise wurde das Delikt vorgetäuscht? Der zweite Grund ist ein ganz simpler: Auch in der Beweissituationswabe brauchen wir wieder sechs Unterpunkte, um das Wabenschema durchgängig einheitlich zu halten.

Die zu erwartenden Spuren sind – ebenso wie die vorhandenen – im Hinblick auf ihre Beweiskraft zu diskutieren und deren Beweismöglichkeiten aufzuzeigen.

2.5.3 Fingierte Spuren/Trugspuren

*„Wir müssen auf Folgerichtigkeit achten. Wo sie fehlt, müssen wir ein Täuschungsmanöver vermuten.“*⁷¹

Schließlich ist gezielt zu überlegen, ob es Möglichkeiten für bzw. Hinweise auf eine Fingierung von Spuren gibt. Der Täter könnte versucht haben, die Ermittler in die Irre zu führen, indem er z. B. einen Raubmord vortäuscht, um ein Eifersuchtsmotiv zu überdecken. Welche Spuren könnten fingiert

⁶⁹ Doyle, Seine Abschiedsvorstellung – Die Bruce-Partington-Pläne, 1986, S. 127.

⁷⁰ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Das Rätsel von Boscombe Valley, 1984, S. 94.

⁷¹ Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Die Thor-Brücke, 1987, S. 183.

sein? Welche Spuren, die vorhanden sein müssten, fehlen? Warum fehlen sie?

Beispiel:

Bei der Entführung von Jan-Philipp Reemtsma im Jahre 1996 hatten die Täter das Kellerverließ so hergerichtet, dass das Opfer davon ausgehen musste, der Raum habe zwei Kellerfenster. Diese waren mit Platten verdeckt worden. Tatsächlich hatte der Raum aber nur ein Fenster. Die zweite Platte sollte ein weiteres Fenster vortäuschen. Als Jan-Philipp Reemtsma nach seiner Freilassung später dieser Raum gezeigt wurde (die Täter hatten den Kellerraum wieder in seine ursprünglichen Zustand versetzt), um festzustellen, ob es sich hier um den Tatort handeln könnte, verneinte er zunächst. Als er dann aber eine von ihm während der Gefangenschaft absichtlich angebrachte Markierung im Putz einer Kellerwand entdeckte, war klar, dass es sich um das richtige Objekt handelte.⁷²

Kann es durch Berechtigte am Tatort zu Trugspuren gekommen sein? Wenn ja, durch wen? Haben wir von allen am Tatort anwesenden, hinzugekommenen und anwesend gewesenen Personen die Personalien und Erreichbarkeiten? Liegen bereits von allen Beteiligten Vergleichsspuren vor, die mit den festgestellten Tatortspuren abgeglichen werden können?

„Die Hauptschwierigkeiten in Ihrem Fall (...) lag darin, dass es zu viele Spuren gab. Das Entscheidende wurde von Belanglosem überlagert und verborgen. Aus all den Tatsachen, die man uns vorlegte, mussten wir nur die herauslesen, die wir für wesentlich erachteten, und sie dann in der richtigen Reihenfolge zusammensetzen, um so diese sehr bemerkenswerte Ereigniskette zu rekonstruieren.“⁷³

2.5.4 Zeugen, Geschädigte

„Bitte, erzählen Sie uns die wesentlichen Tatsachen von Anfang an, und anschließend möchte ich Sie zu den Einzelheiten befragen, die mir als die wichtigsten erscheinen.“⁷⁴

Nach den Sachbeweisen geht es jetzt um Personenbeweise. In der Literatur finden wir oft noch den Begriff des Personalbeweises. Ich halte diese Bezeichnung für etwas unglücklich und ersetze sie durch Personenbeweis.

⁷² Reemtsma, Im Keller, 1998, S. 49.

⁷³ Doyle, Die Memoiren des Sherlock Holmes – Der Flottenvertrag, 1985, S. 270.

⁷⁴ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Die fünf Orangenkerne, 1984, S. 126.

Welche Zeugen sind bereits bekannt, welche Zeugen können wie ermittelt werden?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Tatortbefunderhebung evtl. Zeugen nicht mehr am Tatort oder in dessen Umgebung anzutreffen sind. Für die Maßnahmen bedeutet das, die Nachbarschaftsbefragung (das berühmte ‚Klinkenputzen‘) zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen und ggf. bei nicht angetroffenen Personen eine Nachricht zu hinterlassen, dass sie sich mit der Polizei in Verbindung setzen mögen.

Welche Möglichkeiten gibt es, evtl. Tatzeugen ausfindig zu machen? Befindet sich am Tatort eine Buslinie? Fuhren zur Tatzeit Personen in einem Bus dieser Linie, die relevante Beobachtungen gemacht haben könnten (siehe auch schon Ziff. 4.1 und 4.2)? Wie können diese Personen ermittelt werden? Welche Zeugen könnte es darüber hinaus noch geben? Gibt es Personen, denen sich der Täter nach der Tat offenbart hat? Hat er gegenüber Dritten die Tat angekündigt?

Wie ist die Qualität der Zeugen zu beurteilen? Gibt es Hinweise im Hinblick auf deren Güte, Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit? Wie glaubhaft ist die Aussage?

Gibt es Hinweise auf Beeinträchtigungen des Wahrnehmungsvermögens (Brillenträger), so dass Angaben in Zweifel zu ziehen sind?

Könnte ein Zeuge ein Interesse daran haben, die Sache in einem bestimmten Licht darzustellen? Welche Zeugen-Opfer-Beziehung liegt vor? Ist der Zeuge möglicherweise nicht objektiv? Welche Zeugen-Täter-Beziehung liegt vor? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein Zeuge absichtlich die Unwahrheit sagt, z. B. um den Täter zu schützen?

Tauchen plötzlich Entlastungszeugen auf? Wann und warum?

Bei Zeugen, insbesondere Opferzeugen, ist daran zu denken, dass diese Spurenräger sein können (abzuhandeln unter 4.1 oder 4.2).

„Ich bin dankbar für alle Einzelheiten, ob Sie Ihnen nun wesentlich erscheinen oder nicht.“⁷⁵

2.5.5 Geständnis

„Wenn ich Ihnen einen Rat geben darf, so könnte es wenigstens ein Geringes zu Ihrer Ehrenrettung beitragen, wenn Sie Reue zeigen und ein Geständnis ablegen; es gibt da nämlich noch ein paar Details, die wir nur aus ihrem Munde erfahren können.“⁷⁶

⁷⁵ Doyle, Die Abenteuer des Sherlock Holmes – Blutbuchen, 1989 S. 412.

⁷⁶ Doyle, Seine Abschiedsvorstellung – Die Bruce-Partington-Pläne, 1986, S. 147.

Hat der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt? Falls nein, präsentiert er ein Alibi? Wie kann dieses Alibi überprüft werden? Könnte es sich um ein falsches Alibi handeln? Ist in diesem Fall eher ein Prä- oder eher ein Postalibi anzunehmen?

Falls der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat, gibt es Hinweise für ein Falschgeständnis? Könnte der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt haben, um jemanden zu schützen oder dadurch ein Alibi für eine gravierendere Straftat zu bekommen?

Wie kann das Geständnis abgesichert werden? Welche ergänzenden Sach- und Personenbeweise ergeben sich aus dem Geständnis? Hat der Beschuldigte Täterwissen offenbart? Wie kann dies gerichtsfest dokumentiert werden? Kann mit dem Beschuldigten eine Tatrekonstruktion durchgeführt werden, bei der er selbst Tatablauf, Vorgehen usw. beschreibt?

Exkurs: Das Geständnis – die Krone der Vernehmung?

Das Geständnis wird in Ermittlerkreisen oftmals als die Krone der Vernehmung bezeichnet. Man sollte sich jedoch davor hüten, alles daran zu setzen, um ein Geständnis zu bekommen. Eine solche Geständnisfixierung erhöht die Gefahr für Falschgeständnisse.

Leider ist es in der Vergangenheit – auch in Polizeivernehmungen – immer wieder zu Geständnissen gekommen, die sich später als nachweislich falsch herausgestellt haben. Die Gründe für solche Falschgeständnisse sind vielschichtig⁷⁷, dürften u. a. aber auch an dem Druck liegen, der in solchen Vernehmungen aufgebaut wird.

„Resultate erzielt man, indem man sich immer wieder in die Situation des anderen versetzt und sich vorstellt, wie man an dessen Stelle handeln würde. Das erfordert zwar ein wenig Phantasie, aber es lohnt sich.“⁷⁸

2.5.6 Beweiswert

„Aber keine Kette ist stärker als ihr schwächstes Glied.“⁷⁹

Hier sollen die einzelnen Beweise (wenn nicht schon oben geschehen) in ihrem Beweiswert eingeschätzt werden. Was beweisen sie tatsächlich? Dass je-

⁷⁷ Siehe auch: Rob Warden und Steven A. Drizin, True Stories of False Confessions, 2009 und Steve Neil Johnson, False Confessions, 2011.

⁷⁸ Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Der Farbenhändler im Ruhestand, 1987, S. 304.

⁷⁹ Doyle, Das Tal der Angst, 1986, S. 11.

mand am Tatort war? Dass er die Tat begangen hat? Welchen Wert haben die Beweise in konkretem Bezug zum Sachverhalt?

Liegen direkte oder indirekte Beweise vor?

Daneben sind die Beweise in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Sind alle denkbaren Beweise erhoben worden oder fehlen noch Beweise? Ist die Beweisführung vollständig oder lückenhaft, ist die Beweisargumentation sicher oder unsicher? Wird die Beweislage vor Gericht Bestand haben oder drohen Beweisverwertungsverbote?

Wie die gedankliche Arbeit bei der Bewertung von Indizien aussehen kann, beschreibt schon *Philipp* in seinem 1927 erschienenen Buch „Kriminalistische Denklehre“. Zunächst werden die Indizien gesammelt, dann geordnet. Sodann wird eine Indizienkette gebildet (Indizienbeweis). Diese wird einmal von dem Standpunkt betrachtet, dass der vermeintliche Täter schuldig ist, und ein weiteres Mal von dem Standpunkt, dass er unschuldig ist.⁸⁰

Exkurs: Das Beweisgebäude

Ein gutes Instrument für eine sichere Beweisführung ist das sog. Beweisgebäude. Dieses basiert auf zwei Säulen, den Sachbeweisen und den Personenbeweisen.

Die dickere Säule ist die der Personenbeweise, weil diese vor Gericht die größere Bedeutung haben, obwohl sie qualitativ schwächer sind als die Sachbeweise, die die schmalere Säule bilden. Beide Säulen stützen das erste Stockwerk, in dem sich der strafrechtliche Tatbestand (objektiver und subjektiver) befindet. Der zweite Stock beherbergt den Tathergang (inkl. Vortat- und Nachtatphase) und im Dachgeschoss finden wir den Täter und seine Täterschaft.

Das Gebäude kann nur stehen und bestehen, wenn die Säulen stabil sind. Die Beweislage muss auch Bestand haben, wenn sie – vor Gericht – unter Feuer genommen wird. Jeder Sachbeweis sollte durch Personenbeweise gestützt werden, jeder Personenbeweis durch Sachbeweise untermauert werden.

Auch die Reihenfolge der Stockwerke ist wichtig. Bevor Täterschaft und Tathergang bewiesen werden, muss zunächst die Tat feststehen.

Ein weiteres Beispiel, wie Sachbeweise bewertet werden können, liefert *Bruder*, der auf einer Arbeitstagung des BKA im Jahre 1994 das Spurenvier-eck um eine dritte Dimension erweitert und den jeweiligen Sachbeweisen, die in unterschiedlichen Arten zwischen Täter, Opfer, Tatort und Tatmittel bestehen, konkrete, d. h. an einem Sachverhalt orientierte, Beweisthemen

⁸⁰ *Philipp*, Kriminalistische Denklehre, 1927, S. 109.

zugeordnet hat. Reifenabdrücke am Tatort, Faserspuren vom Tatverdächtigen (TV) im Tatfahrzeug und die Tatsache, dass der Tatverdächtige Halter des Fahrzeuges ist, beweisen die Anwesenheit am Tatort. Gegenseitige Faserspurenübertragung von TV und Opfer beweisen einen körperlichen Kontakt. Schamhaare des Opfers im Tatfahrzeug und Faserspuren auf der Unterwäsche beweisen intimen Kontakt. Ein Präservativ und Sperma des TV am Tatort beweisen sex. Handlungen. Hämatome am Oberschenkel des Opfers und fehlender Türöffner am Pkw beweisen Gewaltanwendung. Würgeemale am Hals beweisen eine versuchte Tötungshandlung.⁸¹

2.6 Ermittlungskonzeption

„Ich fürchte, das Ganze ist ein undankbares Geschäft. Ich kann Tatsachen aufdecken, Watson, aber ich kann sie nicht ändern.“⁸²

Wir kommen damit zur letzten, der grünen Wabe. Grün ist nicht nur die Hoffnung (dass der Fall aufgeklärt wird), grün bedeutet auch: Land in Sicht.

Wenn unter 1–5 alle relevanten Aspekte angesprochen und zutreffend analysiert werden, kommt man fast automatisch zu den richtigen Maßnahmen.

2.6.1 Sofortmaßnahmen

Die Sofortmaßnahmen gliedern sich jetzt – folgerichtig – in

- a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- b) Maßnahmen im Zuge der Einsatzbewältigung bzw. Tatortarbeit (früher 1. Angriff)

Zu a)

Hier wären beispielhaft zu nennen:

Erste-Hilfe-Maßnahmen, Durchsuchung zum Auffinden des noch am Tatort verweilenden Täters, Absicherung von Gebäudeteilen, Überprüfen der Wohnanschrift einer Geschädigten (Handtaschenraub mit Verlust von Papieren und Wohnungsschlüsseln).

Zu b)

– Sicherungsmaßnahmen

⁸¹ Bruder, Zum Spannungsfeld zwischen kriminalistischen Erwartungen und den realen Möglichkeiten der Kriminaltechnik – aus der Sicht des Kriminaltechnikers, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik, 1995, S. 45.

⁸² Doyle, Sherlock Holmes, Buch der Fälle – Die Thor-Brücke, 1987, S. 163.

- Fahndungsmaßnahmen
- Auswertungsmaßnahmen mit
 - Erhebung des objektiven Tatortbefundes (Spurensuche, Spurensicherung, Dokumentation usw.)
 - Erhebung des subjektiven Tatortbefundes (Zeugensuche, Vernehmung usw.)
- Technisch-organisatorische Maßnahmen
 - Berichtsfertigung
 - Meldungen und Benachrichtigungen
 - Anforderung von Kräften, Führungs- und Einsatzmitteln.

2.6.2 Anschlussermittlungen

Zu den Anschlussermittlungen gehören zunächst einmal die sog. büromäßigen Abklärungen, d. h. die Nutzung polizeilicher Daten- und Informations- sowie Auswertungssysteme (z. B. COMVOR, POLAS, INPOL, KPMD, EWO). Es geht darum, Erkenntnisse über Personen und mögliche Zusammenhänge mit anderen Ereignissen zu gewinnen bzw. festzustellen.

Daneben gilt es, nichtpolizeiliche Informationssysteme zu nutzen (neuerdings zunehmend auch Internet und soziale Netzwerke), um auch auf diesem Weg ermittlungsrelevante Hinweise bzw. Ermittlungsansätze zu erhalten.

Daraus und auch aus den Sofortmaßnahmen können sich weitere Anschlussermittlungen ergeben, als da wären Vernehmungen, Durchsuchungen, Blutprobenentnahmen, Festnahmen, Gegenüberstellungen und andere.

Schließlich sind weitere technisch-organisatorische Maßnahmen (Meldungen, Pressemitteilungen, Berichtsfertigung usw.) zu treffen.

2.6.3 Ermittlungsziele

Wer nicht weiß, wo er hin will, braucht gar nicht erst loszulaufen. Besonders im Zuge größerer Ermittlungskomplexe ist es förderlich, wenn man sich über die taktischen Ziele Klarheit verschafft hat und diese konkret ausformuliert. Dabei kann und sollte zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zielen unterschieden werden.

Auch präventive Ziele (Verhinderung weiterer Straftaten oder Schutz potenzieller Opfer) müssen im Auge behalten werden.

2.6.4 Ermittlungsmaßnahmen

Bei den Ermittlungsmaßnahmen handelt es sich um alle (kriminal-)polizeilichen, im Wesentlichen oft strafprozessualen Maßnahmen, die zur Aufklärung des Falles und zur Ermittlung und Überführung des Täters notwendig und erforderlich sind.

Dabei sollte man ganz konkret festlegen, wer macht mit wem was, wann, wo, wie, womit und warum? Die 7 Goldenen „W“ sind also auch hier sehr hilfreich.

Die Maßnahmen können noch in Verdeckte Maßnahmen und Offene Maßnahmen unterteilt werden. Ein Ermittlungsplan/Maßnahmenkatalog mit konkreten Aufträgen ist zielführend.

2.6.5 Ermittlungsbegleitende Maßnahmen

Anspruchsvolle Ermittlungskomplexe werden zunehmend von besonderen Maßnahmen begleitet. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob diese nicht im Einzelfall auch als Bestandteil der Ermittlungen angesehen werden könnten.

Begleitende oder ergänzende Maßnahmen sind z. B. gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder Finanzermittlungen. Die Finanzermittler sehen sich selbst oftmals als ermittlungsbegleitend an. Auch die Operative Fallanalyse (OFA) steht systemisch außerhalb der Ermittlungen. Sie soll diese unterstützen.

2.6.6 Controlling

Eine meines Erachtens noch zu wenig beachtete Komponente bei den Ermittlungen ist die des Controllings. Auch wenn Ermittlungen nicht generell betriebswirtschaftlichen Überlegungen folgen sollten (manchmal wäre auch das nicht verkehrt), muss geklärt und geprüft werden, ob die angestrebten Ermittlungsziele überhaupt bzw. in der angestrebten Zeit erreicht wurden. Wenn Ziele formuliert werden, muss es jemanden geben (das kann eine Person oder eine Organisationseinheit sein), der zu einem vorher fest definierten Zeitpunkt bzw. in Zeitabständen überprüft, ob die Ziele realistisch sind und ob man mit dem Ermittlungen noch auf dem richtigen Weg ist. Ich halte dabei auch ökonomische Aspekte für überlegenswert. Es kann nicht sein, dass mit enormem Zeit-, Personal- und Sachaufwand in Fällen ermittelt wird, bei denen man weiß, dass das forensische Ergebnis schmal ausfallen wird.

3. Schlussbemerkung

Die Kriminalistische Wabenanalyse ist ein Instrument der Kriminalistischen Fallanalyse, das bei kriminalistisch relevanten Sachverhalten angewandt werden kann, um systematisch und möglichst vollständig alle für eine Analyse wichtigen Informationen zu erkennen bzw. zu erheben und zu bewerten. Die sich daraus ergebenden Ermittlungsansätze und Maßnahmen sollen dazu dienen, die Beweise zu bekommen, die erforderlich sind, um die angenommene Straftat und deren Täterschaft gerichtsfest zu beweisen.

Die Wabenanalyse, und das sei noch einmal gesagt, ist nur ein Hilfsmittel. Nicht alle Punkte werden in allen Fällen eine Rolle spielen, und es mag im Einzelfall Aspekte geben, die in dem vorgestellten Katalog der zu beurteilenden Analysefelder nicht auftauchen. Ein guter Kriminalist ist aber auch kreativ und innovativ, wenn es darum geht, Straftaten zu erkennen und aufzuklären.

Anhang 1:

Das Weingart'sche Gerippe

(aus: *Albert Weingart, Kriminaltaktik, Leipzig, 1904*)

Methoden zur Ermittlung des Täters

A. Anwesenheit am Tatort (Fundort)

Wer war am Tat- bzw. Fundort? Festzustellen durch

- a. Zeugen
- b. Vom Täter zurückgelassene Gegenstände
- c. Spuren
- d. Alibiüberprüfung von Verdächtigen und einschlägig vorbestraften Personen

B. Eigenschaften, Fertigkeiten, Kenntnisse, Charakter des Täters

a. Welche geistigen und körperlichen Eigenschaften muss der Täter besitzen?

Besondere Gewandtheit? Große, kleine Figur?

b. Welche Fertigkeiten muss der Täter besitzen?

Berufliche Fertigkeiten, angelernte Fertigkeiten, zum Beispiel sachgemäße Öffnung eines Schlosses, sachgemäßes Vorgehen bei Fälschungen?

c. Wer hatte Kenntnis gewisser Umstände?

Wer kannte den Aufbewahrungsort schwer zu entdeckender Sachen,

- den Aufbewahrungsort des Schlüssels? Wer wusste, dass an einem bestimmten Tage die große Geldsumme vorhanden war?
- d. Auf welchen Charakter lässt die Tat schließen?
Zaghaftigkeit, Grausamkeit, geschlechtliche Perversität, wem ist die Tat zuzutrauen?
- C. Besitz von Mitteln und Werkzeugen zur Tat
- Wer hat das zur Tat benutzte Mittel oder Werkzeug im Besitz gehabt?
 - Wer hat das Werkzeug angefertigt, gekauft, verkauft oder sich geliehen?
 - Auf welchen Beruf lässt das Werkzeug schließen?
- D. Beweggrund zur Tat
- Anlass (Hass, Rache, Neid, Eifersucht usw.)
 - Sexuelle Triebe
 - Endzweck (z. B. Erlangung der Erbschaft)
 - Geistige Störung
- E. Wille zur Tat
- Wer offenbarte den Willen zur Tat
- schriftlich (Drohbriefe; schriftliche Aufzeichnungen, die beim Verdächtigen zu suchen sind?)
 - mündlich (wer hat um Rat gefragt, zur Teilnahme aufgefordert, Drohungen ausgestoßen?)
 - durch Vorbereitungen (wer hat die Örtlichkeit ausgekundschaftet, sich Mittel verschafft, zum Beispiel Gift, Brecheisen, Waffen?)
 - durch Schutzmaßnahmen gegen Überführung (Alibizeugen, Täuschung von Zeugen?)
 - durch Schutzmaßnahmen gegen Entdeckung (Besorgen falscher Papiere, Wegschicken des Dienstabotens zur Tatzeit, Veränderung des äußeren Aussehens?)
 - durch Vorkehrungen zur Sicherung der Vorteile des Verbrechens (Verabredung mit Abnehmern gestohlener Sachen, Wegschaffen wertvoller Sachen vor der Brandstiftung?)
- F. Die physischen Wirkungen der Tat auf den Täter
- Wirkung auf Körper und Kleidung
(Verletzungen durch den Sprung aus dem Fenster bei der Flucht, Wunden, die auf einen Kampf schließen lassen)
 - Wer hat die Früchte des Verbrechens im Besitz?
(Anschaffung besserer Kleidung, größere Ausgaben in Vergnügungstätten aus dem Erlös der Beute)

- G. Die psychischen Wirkungen des Verbrechens
- a. Was deutet auf Schuldbewusstsein hin?
 - i. Unruhe, Angst
 - ii. Versuche, die Entdeckung der Tat und des Täters zu verhindern – Spurenvernichtung, Beseitigung von Sachen, Legen falscher Spuren
 - iii. Verdächtigung Unschuldiger
 - iv. Zeugenbeeinflussung
 - v. voreilige Entschuldigung (qui s'excuse, s'accuse)
 - vi. Bekannte hören, wie man sich am besten verhalten soll
 - b. Wer zeigt Schuldbewusstsein?
 - i. Handlungen, durch die er sich über die Folgen der Tat und den Stand der Ermittlungsarbeit unterrichten will – Umherstreifen in der Nähe des Tatorts, Gespräche und Erkundigungen bei Beamten, auffallende Zeitungskäufe
 - ii. Reden, die auf das Verbrechen Bezug nehmen
 - iii. Niederschriften, Notizen über das Verbrechen
 - c. Wer hatte besondere Kenntnisse des Tathergangs? Wer wusste Einzelheiten, die nur der Täter wissen konnte?

Anhang 2:

Methode der Kriminaluntersuchung

(aus: *Niceforo/Lindenau, Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, Groß-Lichterfelde-Ost, 1909*).

- a) Sammeln der tatsächlichen Daten.
 - b) Studium der Daten, Verwenden derselben zur Begründung, Aufstellung und Kontrolle der Hypothesen.
 - c) Ausforschen der verdächtigen Personen und Überführung derselben.
- A) Auf welche Weise werden die Daten gesammelt?
1. Durch eingehende Besichtigung
 - a. der Örtlichkeiten, besonders des Tatortes.
 - b. der Leiche.
 - c. der Gegenstände.
 2. Durch Ausforschen
 - a. der Zeugen, welche über den objektiven Tatbestand etwas zu bekunden haben.
 - b. der Vorgeschichte des Verbrechens.

- c. der persönlichen Verhältnisse des Opfers und aller Personen, welche mit dem Verbrechen in Zusammenhang gebracht werden können.
 3. Der Tatort ist in derselben Verfassung wiederherzustellen, wie er beim ersten Befunde angetroffen wurde.
- B) Wie hat das Studium und die Verwendung der Daten zu geschehen?
 1. Durch Klassifikation
 - a. der Reihe nach.
 - b. durch Trennung in haupt- und nebensächliche.
 2. Durch logische Konstruktion
Analyse, Synthese, Induktion, Deduktion
 3. Die Hypothesen werden gebildet und kontrolliert
 - a. Bildung
 - i. durch Ideenverbindung.
 - ii. durch Analogien bereits ähnlicher Verbrechen.
 - b. Vorsichtsmaßregeln
 - i. Vermeidung vorgefasster Meinungen
 - ii. Fortwährendes Beibehalten von Zweifeln
 - c. Kontrolle
 - i. durch Experiment sofern möglich.
 - ii. durch Beobachtung der Begebenheiten, welche sich tatsächlich abgespielt haben oder noch abspielen.
 - iii. durch erneutes Studium der Daten (principium divisionis, graphische Methode).
- C) Wie forscht man den mutmaßlichen Täter aus?
 1. durch Ausforschen
 - i. Feststellung der Identität.
 - ii. Nachprüfen des Vorlebens.
 2. durch Besichtigung
 - i. der Wohnräume (Durchsuchung).
 - ii. der Person (Leibesvisitation nach Spuren des Verbrechens).
 3. durch Studium der Persönlichkeit in physischer, geistiger und sozialer Beziehung
 - i. physische und physiologische Eigenschaften.
 - ii. Gefühlsleben.
 - iii. Geistesbeschaffenheit.
 - iv. Pathologische und hereditäre Eigenschaften.
 - v. Lebensbedingungen.

4. durch das auf das Verbrechen bezügliche Verhör.
Die Antworten sind zu prüfen unter Berücksichtigung der Beweggründe des Verbrechens, der gesammelten Daten und des körperlichen und geistigen Zustandes der beschuldigten Person.
5. durch Probe
 - i. Konfrontation mit der Leiche.
 - ii. Konfrontation mit den Zeugen.
6. durch nachfolgende Beobachtung
 - i. auf freiem Fuße.
 - ii. im Gefängnis.
 - iii. im Krankenhause.
 - iv. im Irrenhause.

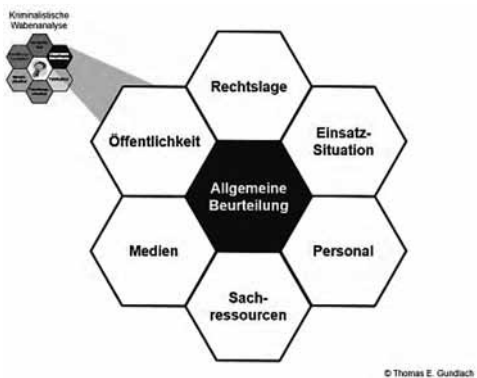
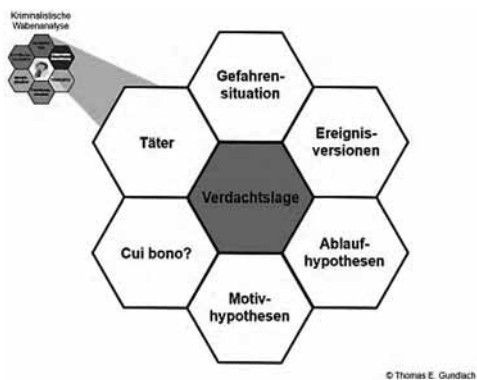
Anhang 3:

Kriminalistische Beurteilung der Lage – Kurzfassung –

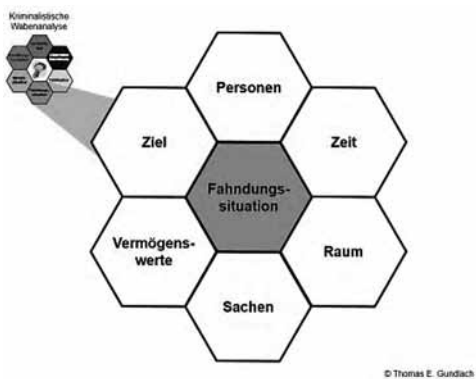
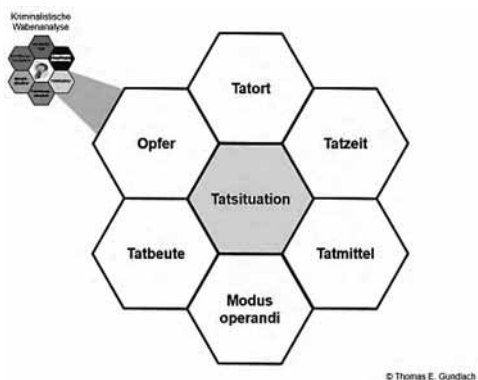
(aus: *Clages*, Kriminalistik für Fachhochschulen, Stuttgart, 1983)

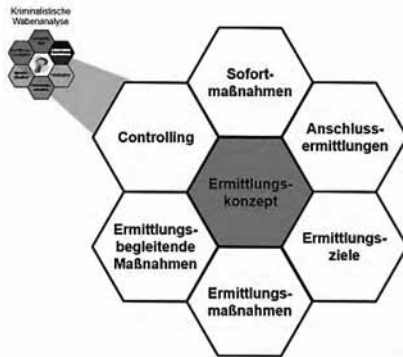
1. Auftrag
2. Anlass
 - 2.1 Allgemeine Beurteilung
 - 2.2 Gefahrenlage
 - 2.3 Verdachtslage
 - 2.4 Tatsituation
 - 2.5 Beweislage
 - 2.6 Fahndungslage
3. Rechtslage
4. Eigene und benachbarte Kräfte
5. Raum, Zeit, Wetter
6. Kriminaltaktisches Konzept

Anhang 4:
Modell der Kriminalistischen Wabenanalyse (Gundlach, 2003)



3. Schlussbemerkung





© Thomas E. Gundlach

Literatur

- Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger*: Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 3. Auflage. Stuttgart, 2007.
- Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger*: Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Auflage. Stuttgart, 2011.
- Anuschat, Erich*: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Berlin 1921.
- Bauer, Günther*: Moderne Verbrechensbekämpfung Band 1: Kriminaltaktik – Aussage und Vernehmung – Meldewesen. Lübeck, 1970.
- Bergmann, Bernhard; Flach, Gerhard; Gundlach, Thomas; Mohr, Michaela; Schimpel, Franz*: Die kriminalistische Fallanalytik – eine neue Form der Fallbearbeitung? In: Kriminalistik, 10/2005, S. 611–616 und 11/2005, S. 687/688.
- Bruder, Walter*: Zum Spannungsfeld zwischen kriminalistischen Erwartungen und den realen Möglichkeiten der Kriminaltechnik – aus der Sicht des Kriminaltechnikers in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik. Wiesbaden, 1995.
- Clages, Horst*: Kriminalistik für Fachhochschulen, Der Tatort. Der Erste Angriff. Stuttgart, 1983.
- Clages, Horst*: Klausurenband Kriminalistik, Methodik und Technik der Fallbearbeitung. Heidelberg, 1989.
- Clages, Horst*: Kriminalistik, Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, 3. Auflage. Stuttgart, 1997.
- Clages, Horst* (Hrsg.): Der rote Faden, Grundsätze der Kriminalpraxis, 11. Auflage. Heidelberg, 2004.
- Clages, Horst* (Hrsg.): Der rote Faden, Grundsätze der Kriminalpraxis, 12. Auflage. Heidelberg, 2012.
- Doyle, Sir Arthur Conan*: Der Hund der Baskervilles. Zürich, 1984.
- Doyle, Sir Arthur Conan*: Die Abenteuer des Sherlock Holmes. Zürich, 1984.
- Doyle, Sir Arthur Conan*: Eine Studie in Scharlachrot. Zürich, 1984.
- Doyle, Sir Arthur Conan*: Die Memoiren des Sherlock Holmes. Zürich, 1985.

- Doyle, Sir Arthur Conan*: Das Tal der Angst. Zürich, 1986.
- Doyle, Sir Arthur Conan*: Seine Abschiedsvorstellung. Zürich, 1986.
- Doyle, Sir Arthur Conan*: Sherlock Holmes, Buch der Fälle. Zürich, 1987.
- Gundlach, Thomas*: Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur? In: *Kriminalistik*, 3/2008, S. 187–188.
- Hellwig, Albert*: Moderne Kriminalistik. Leipzig, 1914.
- Kaye, Brian H.*: Mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd. Weinheim, 1997.
- Lee, Henry C./Palmbach, Timothy/Miller, Marilyn T.*: Henry Lee's Crime Scene Handbook. Academic Press, 2001.
- Meixner, F.*: Kriminaltaktik in Einzeldarstellungen. 2 Bände. Hamburg, 1954.
- Niceforo, Alfredo; Lindenau, Heinrich*: Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Groß-Lichterfelde-Ost, 1909.
- Philipp, Lothar*: Einführung in die Kriminalistische Denklehre. Berlin, 1927.
- Reik, Theodor*: Der unbekannte Mörder: Von der Tat zum Täter. Wien, 1932.
- Reemstma, Jan Philipp*: Im Keller. Reinbek, 1998.
- Roll, Holger*: Klausurenkurs Kriminaltaktik: Erster Angriff und Vernehmung in Fragen und Antworten. Stuttgart, 1999.
- Teufel, Manfred*: Editorial in: GdP (Hrsg.): die kriminalpolizei. Hilden, 1/2004.
- Walder, Hans*: Kriminalistisches Denken. 1. Auflage. Hamburg, 1955.
- Walder, Hans; Hansjakob, Thomas*: Kriminalistisches Denken. 9. Auflage. Heidelberg, 2012.
- Weihmann, Robert*: Musterklausuren Kriminalistik. Hilden, 1996.
- Weihmann, Robert*: Kriminalistik: Für Studium und Praxis. 9. Auflage. Hilden, 2007.
- Weihmann, Robert*: Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur; In: *Kriminalistik*, 1/2008, S. 28 ff.
- Weingart, Albert*: Kriminaltaktik: Ein Handbuch für das Untersuchen von Verbrechen. Leipzig, 1904.
- Wigger, Ernst*: Kriminaltechnik – Leitfaden für den Kriminalisten: BKA-Schriftenreihe. Band 50. Wiesbaden, 1980.
- Wilhelm, Josef Georg*: Einführung in die praktische Kriminalistik. Stuttgart, 1946.
- Wirth, Ingo (Hrsg.)*: Kriminalistik-Lexikon, 4. Auflage. Heidelberg, 2011.
- Zbinden, Karl*: Kriminalistik. München 1954.

Neonatizid – Wenn Mütter ihre Kinder töten*

Von Sabrina Hübl

1. Einleitung

Immer wieder wird in den Medien über Frauen berichtet, die nach oftmals verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft ihre Kinder nach der Geburt getötet haben. Die Kindesmütter lassen ihre Neugeborenen einfach unversorgt liegen, bis sie sterben, ersticken, ertränken, erdrosseln, werfen sie aus dem Fenster oder entsorgen sie in die Mülltonne.

Für die meisten Menschen ist die Kindestötung (Neonatizid) unvorstellbar grausam und unterliegt einer hohen moralischen Ächtung. Bekannt gewordene Fälle stoßen stets auf großes öffentliches Interesse, das seinen Ausdruck in die neutrale Fakten darstellenden seriösen Medien bis zur reißerischen Berichterstattung der Regenbogenpresse findet. Die Kindesmütter werden oftmals als kaltblütige und grausame Monster dargestellt. Psychosoziale Hintergründe bleiben zumeist unbeleuchtet.

In einem Prozess gegen eine wegen Kindstötung angeklagten Mutter sagte eine ältere Dame auf dem Gerichtsflur: „Mit der sollte man das machen, was sie mit ihrem Kind tat.“ Ein Mann forderte, dass man endlich härter gegen „Mördermütter“ durchgreifen sollte.¹ Für viele ist diese Tat einfach unbegreiflich. Kaum jemand versucht zu verstehen, was wirklich dahinter steckt.

Zu den Ursachen und Gründen, warum eine Mutter ihr Neugeborenes tötet, stellen sich mir ebenso wie vielen anderen Menschen in unserer Gesellschaft Fragen:

- Warum bemerkt niemand die Schwangerschaft?
- Leben wir in einer so egoistischen Gesellschaft, dass wir nicht merken, dass unsere Töchter oder Frauen schwanger sind?
- Warum verheimlichen oder verleugnen Frauen ihre Schwangerschaft?
- Warum können sie sich keinem anvertrauen?
- Warum nehmen sie nicht das Angebot einer Babyklappe oder einer Adoption in Anspruch?

* Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich um eine gekürzte Fassung der Bachelor-Thesis, die von der Autorin im Rahmen ihres Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, vorgelegt und mit dem Preis der DGfK 2011 ausgezeichnet worden ist.

1 http://www.zeit.de/1999/45/199945.kindesmord_.xml

Erscheinungsformen und Ursachen dieses Deliktsbereiches waren bisher kaum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Ziel der Veröffentlichung ist es, auf Grundlage der vorherrschenden Literatur ein umfassendes Bild zur Phänomenologie und Ätiologie des Neonatizids zu erstellen.

2. Phänomenologie

2.1 Begriffsbestimmungen

Die zumeist synonym verwendeten Begriffe Kindesmord und Kindestötung (lat. *Infanticidium*) hatten bis ins 19. Jahrhunderts gleichzeitig zweierlei Bedeutung:

- Jegliche Tötung eines Kindes durch die eigenen Eltern.
- Die Neugeborenentötung eines nichtehelichen Kindes.²

Die Doppelbedeutung des Begriffes entfiel mit Einführung des § 217 RStGB, der die Tötung des nichtehelichen Kindes durch die Mutter unter bzw. nach der Geburt gegenüber Mord und Totschlag privilegierte. Unter Mord oder Totschlag wurde die Tötung eines ehelichen Kindes unabhängig vom Alter ebenso wie die eines nicht ehelichen Kindes subsumiert, wenn dieses älter als 24 Stunden war.³

Seit Wegfall des § 217 StGB im Jahre 1998 wird der strafrechtliche Terminus Kindestötung nicht mehr verwendet und die Tathandlung unter Mord- und Totschlag subsumiert. In der medizinischen Literatur werden für die Kindestötung die Begriffe des Infantizid, Filizid, Familizid und Neonatizid gebraucht.

Während unter Infantizid im Allgemeinen die Tötung eines Kindes durch die Eltern bzw. durch einen Elternteil zu verstehen ist⁴, bezeichnet der Terminus Filizid die Tötung von Kindern über den Geburtstermin hinaus durch einen Elternteil, also Vater oder Mutter.⁵ Bei Familizid handelt es sich um die gleichzeitige Tötung eines oder mehrerer Kinder (Filizid) und des Partners (Uxorizid) durch den anderen Ehepartner.⁶

² Vgl. *Swientek, C.*: Kindstötung – Neonatizid – Die Tötung von Neugeborenen „unter der Geburt“, in: *Der Kriminalist*, 05/2004, S. 189–193, S. 189.

³ Ebda, S. 189.

⁴ Vgl. *Häßler, F., Schepker, R., Schläfke, D.* (Hrsg.) (2008): *Kindstod und Kindstötung*, Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 189.

⁵ Ebda, S. 189.

⁶ Ebda, S. 190.

Der Terminus Neonazid entspricht dem in Deutschland umgangssprachlich verwendeten Begriff der Kindestötung, unter dem die Tötung des Kindes durch die Mutter unter oder nach der Geburt zu verstehen ist.⁷ Als zeitliche Eingrenzung gelten dafür die ersten 24 Stunden nach der Entbindung, da in diesem Zeitraum die durch die Geburt hervorgerufene Gemütsbewegung noch andauert.⁸

Im juristischen Sinne wurde der Neonazid bis zum Wegfall des § 217 StGB als Kindestötung bezeichnet. Dieser gegenüber Mord und Totschlag privilegierende Sondertatbestand ließ eine mildere Strafe für eine Mutter zu, die ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt tötete.⁹

Der Neonazid ist somit geschichtlich und ätiologisch als besonderer Fall einer Kindestötung von anderen Tötungsdelikten zu unterscheiden. Darüber hinaus ist er von der Kindesmisshandlung abzugrenzen, auch wenn diese das Kind in die Gefahr des Todes führen kann. Lang anhaltendes „Quälen“ hat einen anderen Charakter als die Tötung aus einer einmaligen Konfliktsituation.¹⁰

2.2 Statistische Betrachtung

Das quantitative Ausmaß dieses spezifischen Delikts lässt sich auf Grund verschiedener Faktoren nicht genau bestimmen. Gründe hierfür sind u. a. ein großes Dunkelfeld, gute Möglichkeiten der Tatverdeckung sowie die hohe Fehlidentifikation von Todesursachen Neugeborener.¹¹

Zudem gibt es keine amtliche Statistik, die die Fälle von Neugeborenen-tötungen erfasst. Seit dem Wegfall des § 217 StGB in 1998 werden Fälle dieses Phänomens nicht mehr statistisch gezählt. Die Kindestötung wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als allgemeines Tötungsdelikt wie Mord, Totschlag und minder schwerer Fall des Totschlages erfasst. Die Tötung von Säuglingen wird nicht weiter differenziert in der Kategorie „Tötungsdelikte gegenüber Kindern unter 6 Jahren“ dargestellt. Auf Grundlage

⁷ Ebda, S. 189.

⁸ Vgl. *Bozankaya, N.* (2010): Neonazid – Die rechtliche Reaktion auf die Tötung Neugeborener; eine strafrechtliche Untersuchung anhand von Aktenanalysen, Berlin: LIT Verlag, S. 16.

⁹ Ebda, S. 17.

¹⁰ Vgl. *Wiese, A.* (1993): Mütter, die töten: psychoanalytische Erkenntnis und forensische Wahrheit, München: Wilhelm Fink Verlag, S. 20.

¹¹ Vgl. *Bozankaya, S.* 25.

der PKS ist deshalb nicht feststellbar, wie viele Kinder tatsächlich einem Neonatizid zum Opfer fallen.¹²

Wie bei fast jedem schweren Gewaltverbrechen ist das Medieninteresse in Fällen der Kindestötung stets sehr hoch. Es wird viel und ausführlich über diese Delikte berichtet. Entgegen des infolge sehr intensiver Medienberichterstattung zu vermutenden Ausmaßes, sind die Fälle bekannt gewordener Kindestötung seit Jahrzehnten erheblich gesunken. Während in den 1950er Jahren für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland jährlich ca. 150 Kinder Opfer von Kindestötung wurden, werden heute ca. 20–40 Fälle jährlich bekannt. Prozentual stellt dieser Deliktsbereich somit nur einen geringen Anteil der polizeilich registrierten Kriminalität dar. Experten rechnen damit, dass auf 50.000 Geburten ein bis zwei Fälle des Neonatizids kommen.¹³

Es ist auch von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Da im Vorfeld des Neonatizides oftmals Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht worden sind, rechnet auch im sozialen Nahbereich der Mutter niemand mit einem Neugeborenen. Wo also kein Kind erwartet wird, wird auch keines vermisst. Oftmals wird erst durch den zufälligen Fund der Kindesleiche die Tat selbst bekannt. Bei der Einschätzung des Dunkelfeldes dieses Deliktsbereiches ist zu bedenken, dass bei erfolgreich verheimlichter Schwangerschaft das getötete Kind nicht vermisst wird, sich Kinderleichen einfach transportieren und verstecken lassen und es auch bei bekannt gewordenen Todesfällen Neugeborener zur fälschlichen Annahme eines natürlichen Todes, z. B. infolge Krankheit oder SIDS (Plötzlicher Kindstod), kommt.¹⁴ Die Hell-Dunkelfeld-Relation wird auf mindestens 1:10 bis maximal 1:25 geschätzt.¹⁵

Für den Zeitraum von 1999 bis 2009 wurde von der Kinderhilfsorganisation „terre des hommes“ eine Erhebung von Neonatiziden und lebend gefundenen Neugeborenen veröffentlicht. Die Zahlen beruhen auf Recherchen der Wissenschaftlerinnen *Bott* und *Swientek*. Da es in der Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Statistik gibt, basieren die Zahlen auf Auswertungen von Medienberichten und Angaben einzelner Landeskriminalämter. Die Erhebung ergab, dass jährlich durchschnittlich 23 Neugeborene getötet

¹² Vgl. *Häßler* et al. (Hrsg.) (2003): Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie – Aspekte der forensischen Begutachtung, Stuttgart: Schattauer, S. 81.

¹³ Vgl. *Saimeh, Nahlah*: Tötung des eigenen Kindes; in: *Elz, J.* (Hrsg.), Täterinnen, Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden 2009, S. 163.

¹⁴ Ebda, S. 163.

¹⁵ Vgl. *Blanke, D.* (1966): Die Kindestötung in rechtlicher und kriminologischer Hinsicht, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, S. 109.

werden. In dem oben genannten Zeitraum war weder eine stetige Zu- noch Abnahme zu erkennen.¹⁶

Tot beziehungsweise ausgesetzt – lebend aufgefundene Neugeborene der Jahre 1999–2009:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
tot aufgefunden	21	17	17	20	31	19	20	32	26	29	24
lebend aufgefunden	13	11	14	14	12	14	9	6	10	8	12
unklar	–	4	–	–	–	–	–	–	–	1	–
Gesamtzahl	34	32	31	34	43	33	29	38	36	38	36

Quelle: Bott/Swientek/Wacker

Wie oft es in Deutschland zu einem Neonatizid kommt, ist nicht eindeutig zu beziffern. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kindestötung seit Ende der 90er Jahre nicht zugenommen hat, obwohl die Aufarbeitung der bekannt gewordenen Fälle durch die Medien die gefühlte Kriminalität hat ansteigen lassen.¹⁷

2.3 Tatsituation

Hier ist zwischen äußerer und innerer Tatsituation zu unterscheiden.

Bei der inneren Tatsituation handelt es sich vor allem um Motive der Täterin, die zur Tötung des Kindes führen. Die Motive, die zur Tat führen können, werden in einem Unterkapitel erläutert.

In diesem Teil gehe ich nur auf die äußere Tatsituation, d. h. die äußeren als tatbegünstigend anzusehenden Umstände ein. Hierunter zählen das Verhalten des Opfers, der Tatort, die Tathandlung, der Leichenfundort sowie zur Täterin führende Umstände etc.¹⁸

Opfer des Neonatizids sind Neugeborene, die nach der Geburt völlig wehrlos und auf die Fürsorge der Mutter angewiesen sind. Aufgrund ihrer schutzlosen Situation bedarf es keiner hohen verbrecherischen Energie, um den Tod des Kindes zu verursachen. Oft reicht bereits passives Verhalten der Kindesmutter wie unterlassene Sorge oder Hilfeleistung aus.

¹⁶ Vgl. *Bozankaya*, S. 27 ff.

¹⁷ Vgl. *Häßler*, S. 69.

¹⁸ Vgl. *Blanke*, S. 151 und S. 170.

Tatort des Neonatizid ist das räumliche, engere häusliche Umfeld, in dem sich die Täterin zum Zeitpunkt des Geburtseintritts befand. In den meisten Fällen wird das Kind im Badezimmer zur Welt gebracht. Das ist damit zu erklären, dass die Geburt überraschend und häufig nachts eintritt. Bei der Niederkunft ist die Kindesmutter stets allein. Wenn sich die Schwangere vorher noch zusammen mit anderen Personen in einem Raum aufhalten hat, begibt sie sich an einen Ort, an dem sie ihr Kind ungestört entbinden kann. Der Geburtsort ist überwiegend mit dem Tatort identisch. Das kann mit der Ausnahmesituation während der Geburt und dem in den meisten Fällen dann erst spontan gefassten Tötungsvorsatz erklärt werden.¹⁹

Bei der konkreten Tatausführung der Täterin ist zwischen passiven und aktiven Tathandlungen zu unterscheiden.

Eine typische Folge der Schwangerschaftsneugier ist das „Passivbleiben“ nach der Geburt. Die überwiegende Zahl der Kindestötungen stellt somit eine unterlassene Hilfeleistung dar.²⁰ Die Tathandlung ist durch Liegenlassen und Nichtversorgen des Säuglings gekennzeichnet. In einigen Fällen wird das Kind auf der Toilette geboren. Passives Verhalten der Kindesmutter kann zum Ertrinken in der Toilettenschüssel führen.

Das aktive Vorgehen gegen das Neugeborene erklärt sich hauptsächlich durch Eintreten äußerer Umstände. Es kann z. B. durch den ersten Schrei des Säuglings zur aktiven Tötung kommen.²¹

Unter die aktiven Vorgehensweisen fallen beim Neonatizid vor allem das gewaltsame äußere Ersticken, Strangulation, Erwürgen, Erdrosseln, Verlegen der Atemöffnungen, Einpacken des Säuglings in eine Plastiktüte, Ertränken oder auch stumpfe Gewalt.²²

Ersticken und die Nichtversorgung des Säuglings stellen die häufigsten Tathandlungen dar. Eine Tötung durch spitze Gewalt, wie Erstechen des Säuglings, findet nur sehr selten statt.

Die Begehungsweise bei einem Tötungsdelikt, hängt „im hohem Maße von der Lebensfähigkeit sowie der Möglichkeit und Intensität einer Gegenwehr“²³ ab. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ein Neonatizid in den meisten Fällen durch passives Verhalten wie z. B. durch Nichtversorgung bzw. Liegenlassen begangen wird. Das Kind ist völlig wehrlos und kann oh-

¹⁹ Vgl. *Bozankaya*, S. 113.

²⁰ Vgl. *Gerchow, J.* (1957): Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindesmörderinnen; Ein Beitrag zum Problem der abartigen Erlebnisreaktionen, Halle (Saale), VEB Carl Marhold Verlag, S. 88.

²¹ Ebda, S. 88.

²² Vgl. *Bozankaya*, S. 113.

²³ *Blanke*, S. 126.

ne sofortige Hilfe nicht überleben. Hier kann bereits das geringste Maß verbrecherischer Energie unmittelbar zum Tod des Kindes führen.

Aktive Tathandlungen wie Ersticken, Erwürgen, Erdrosseln oder Einpacken des Säuglings in eine Plastiktüte erfolgen oftmals, wenn das Kind anfängt zu schreien, um die Entdeckung der Geburt zu verhindern. In vielen Fällen versucht die Kindesmutter nach der Tötung, sich ihres Neugeborenen ganz zu entledigen. Z. B. wirft sie die Kindesleiche aus dem Fenster oder in den Müll, packt sie in eine Plastiktüte oder legt sie einfach beiseite.

Diese Handlungen zeigen die fehlende Bereitschaft der Mutter, ihr Kind zu akzeptieren. Das Kind stellt für sie zumeist nur ein Objekt und kein menschliches Wesen dar.²⁴ Ob es zu einer passiven oder aktiven Tathandlung kommt, hängt also nur von kleinen, manchmal zufälligen Umständen ab.

Wird die Täterin zu ihrer Tat vernommen, kann sie in vielen Fällen keine oder keine plausiblen Erklärungen für die Tat abgeben („ich kann mich nicht mehr erinnern“, „ich kann es nicht erklären“, „ich habe alles vergessen“).²⁵

Nach der Tötung werden häufig der Tatort durch die Betroffene gesäubert, Tatspuren beseitigt, Blutspuren entfernt und die Kindesleiche an einen anderen Ort verbracht, manchmal aber auch am Geburtsort/Tatort zurückgelassen.

Nach dem „Säuberungsprozess“ lebt die Betroffene weiter, als sei nichts geschehen. Bereits in der Schwangerschaft vorhandene Verdrängungsmechanismen werden beibehalten und der Alltag wird wie zuvor weitergeführt. Dies kann dazu führen, dass sich die Täterin weder an die Tatsituation erinnert noch die Tat mit sich selbst in Verbindung bringt.²⁶

Die nach der Tat z. B. im Gebüsch/in Mülltonnen abgelegten, versteckten oder einfach nur entsorgten Kindesleichen werden in den meisten Fällen zufällig von Passanten, Anwohnern oder an den Leichenfundorten tätigen Personen entdeckt. In anderen Fällen wird das Neugeborene von Familienangehörigen, Mitbewohnern, Nachbarn etc. in der Wohnung, dem Haus der Kindesmutter aufgefunden, wo es im Keller oder in anderen Räumlichkeiten versteckt worden ist. Das soziale Umfeld wird oft erst durch den sich einstellenden Verwesungsgeruch auf den Leichenfundort aufmerksam.

In anderen Fällen wird die nicht versteckte Kindesleiche direkt nach der Geburt aufgefunden.²⁷ Festzuhalten ist, dass viele tote Säuglinge nur not-

²⁴ Vgl. *Bozankaya*, S. 115.

²⁵ Vgl. *Swientek*, S. 192.

²⁶ Vgl. *Bozankaya*, S. 115.

²⁷ Ebda, S. 116.

dürftig in der unmittelbaren Nähe des Tatortes versteckt werden. Anscheinend liegt kein ernsthaftes Bemühen vor, die Tat zu verschleiern.

Das Verstecken oder Wegwerfen der Säuglingsleiche dient in erster Linie dazu, diese aus dem Blickfeld der Täterin zu schaffen. Wie bei der Schwangerschaftsneugier werden unangenehme Gedanken und Entscheidungen verdrängt.²⁸

In den Fällen, in denen das Kind in der Wohnung bzw. im häuslichen Umfeld aufgefunden worden ist, kann die Täterin meistens eindeutig bestimmt werden. Oftmals wird die Tat durch die Familie oder Bekannte entdeckt.

Wird ein totes Neugeborenes in der Nähe des Hauses bzw. der Wohnung der Kindesmutter aufgefunden, wird diese in den meisten Fällen durch Nachbarschaftsbefragungen und DNA-Tests ermittelt. Trotz Leugnen der Schwangerschaft kann die Täterin durch eine Speichelprobe und eine gynäkologische Untersuchung identifiziert werden.

Schwieriger gestaltet sich die Suche nach der Kindesmutter, wenn die Kindesleiche nicht in der Nähe der Wohnung oder ihres näheren Umfeldes aufgefunden wird. Zur Ermittlung der Täterin bedarf es oft (anonymer) Hinweise aus der Bevölkerung oder individualisierbarer Spuren an der Kindesleiche, -kleidung pp. Da sich die Täterin nur selten aus einem Gewissenskonflikt heraus selbst stellt, können sich die Ermittlungen zur Identifizierung der Kindesmutter als schwierig erweisen oder – wie die Auffindsituation selbst – vom Zufall abhängen.²⁹

3. Rechtshistorische Betrachtung: Kindstötung in der Geschichte

Entgegen dem durch die Medienberichterstattung erweckten Eindruck, dass es sich beim Phänomen Neonatizid um ein „Delikt unserer Zeit“ handelt, ist die Neugeborenentötung aus unterschiedlichen Beweggründen seit jeher bekannt.³⁰

Schon in der Antike wurden Säuglinge nach der Geburt getötet. Die Kindstötung galt zu dieser Zeit als Geburtenkontrolle. Vor allem weibliche

²⁸ Ebda, S. 116.

²⁹ Ebda, S. 117.

³⁰ Vgl. *Lichte, M.* (2007): Deutschlands tote Kinder: Kindstötung als Folge von Gewalthandlung, sexuellem Missbrauch und Verwahrlosung; eine historisch-soziologische Untersuchung zum Thema Infantizid, 1. Auflage, Oldenburg, Schardt Verlag, S. 16.

Säuglinge und Säuglinge mit Behinderung, sogenannte „Hexenkinder“, wurden getötet.³¹ Aufgrund schlechter ökonomischer Verhältnisse wollte man eher einen Jungen als ein Mädchen aufziehen. Ein männlicher Nachkomme stellte eine sichere Arbeitskraft dar und wurde somit einem Mädchen vorgezogen. Auch das Interesse nur an männlichen Nachkommen und bestehende Überlebensnöte (Arme töteten ihre Kinder, weil sie sie nicht mehr ernähren konnten) waren Gründe für eine Kindestötung.

Die Säuglinge wurden auf verschiedene Arten getötet. Sie wurden ausgesetzt oder ertränkt. Zudem war die Kindestötung im antiken Griechenland und Rom staatlich geregelt. Dem Vater war es erlaubt, über das Leben seines Kindes zu entscheiden. Er durfte es aussetzen, verkaufen, als Opfergabe darbringen sowie an dem Säugling jegliche Art von Gewalt einschließlich der Tötung anwenden. Diese Regelung galt noch bis zum 4. Jahrhundert nach Christus.³² In der Antike blieb die Kindestötung straflos, wurde als geeignetes Mittel der Bevölkerungs- und Armutregulation im Interesse des Staates und der Bevölkerung nicht geahndet.³³

Mit der Verbreitung des Christentums änderte sich die Einstellung des Staates und der Bevölkerung gegenüber Kindesmördern. Ab dem 4. Jahrhundert nach Christus wurde die Kindestötung als Mord angesehen, jedoch nicht geahndet. Bis zum Beginn des Mittelalters (13./14. Jahrhundert) blieben Mütter, die ihr Neugeborenes töteten, straffrei.³⁴

Im Jahr 1507 wurde in Deutschland der Kindesmord in der Bamberger Halsgerichtsordnung erstmals unter Strafe gestellt. 1532 stellte die „Constitutio Criminalis Carolina“ (peinliche Halsgerichtsordnung von Karl V.) die erste einheitliche und mehr oder weniger verbindliche Grundlage für die rechtliche Abstrafung des Kindesmordes in Deutschland dar. Die „Carolina“ galt als erstes allgemeines Strafgesetzbuch und blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein in Kraft. Die Kindestötung zählte zu einem der schwersten Verbrechen und wurde mit dem Tod bestraft.

Nach der „Carolina“ wurden Kindesmörderinnen fast drei Jahrhunderte lang bestraft.³⁵

Der Artikel 131 Abs. 1 (Kindesmord) der Carolina sah für Mütter, die ihr neugeborenes Kind getötet haben, die erschwerte Todesstrafe durch Ertränken, lebendig Begraben oder Pfählung vor.³⁶ Zusätzlich enthielten die Ar-

³¹ Vgl. *Saimeh*, S. 164.

³² Vgl. *Häßler*, S. 82.

³³ Vgl. *Saimeh*, S. 164.

³⁴ Vgl. *Häßler*, S. 83.

³⁵ Vgl. *Lichte*, S. 16.

³⁶ Vgl. *Bozankaya*, S. 21.

tikel 35, 36, 131 Abs. 2 der „Carolina“ strafprozessuale Beweisvorschriften. In diesem Artikel wurde hervorgehoben, dass eine verheimlichte Schwangerschaft als Beweis für einen Kindsmord zu erachten war.³⁷

Die Gründe für die Wandlung von Straffreiheit zu einer erschwerten Strafe waren vielfältig.

Zunächst änderte sich zu dieser Zeit die Einstellung zu Kindern. Jedes Kind wurde als potenzielle Arbeitskraft gesehen, die für die Produktion von Reichtümern für den Staat nützlich sein konnte. Die höhere Bevölkerungszahl garantierte die militärische Machtposition eines Staates.³⁸

Aus christlicher Sicht wurde dem Kind durch die Tötung die Taufe und somit die Option auf ewige Seligkeit vorenthalten. Außerdem glaubten die Menschen früher, dass eine Kindestötung für die gesamte Gesellschaft bedrohlich sei. So wurde in der hessischen Verordnung von 1554 und im Nürnberger Mandat von 1598 erwähnt, dass „Gott das unschuldig vergossene Blut an dem ganzen Gemeinwesen rächen werde, wenn die Obrigkeit sich nicht verstärkt der Verfolgung von Kindesmörderinnen widmen wolle“.³⁹ Neben der Hexerei zählte die Kindestötung als schweres Frauenverbrechen, nach Häufigkeit und Schwere zu einem der wichtigsten Delikte jener Zeit. Neben Kindestötung wurde auch das Verheimlichen der Schwangerschaft unter Strafe gestellt.⁴⁰

Nach den Gründen, die die Frauen dazu getrieben haben, ihr eigenes Kind zu töten, wurde zu dieser Zeit kaum gefragt. Als Hauptmotiv wurde die „Verdeckung der Schande“ gesehen. Mit der Tötung sollte der uneheliche Beischlaf und die daraus resultierende Schwangerschaft verborgen werden.⁴¹

Die Hauptgruppe der Täterinnen stellten junge Frauen aus der Unterschicht. Hierzu zählten vor allem mittellose Dienst- und Bauernmägde, die in fremden Haushalten ihren Lebensunterhalt verdienten. Meistens ließen sich diese nach einem Heiratsversprechen mit einem Mann ihrer eigenen Schicht ein und wurden dann ungewollt schwanger. Eine Schwangerschaft bedeutete für sie eine soziale und persönliche Katastrophe, vor allem dann, wenn der Mann sein Heiratsversprechen nicht einlöste.

Vorehelicher Geschlechtsverkehr wurde von der Kirche und der Obrigkeit als verwerflich und unehrenhaft denunziert.⁴² Bei Bekanntwerden vorehelichen Geschlechtsverkehrs wurden die Frauen an den Pranger gestellt

³⁷ Ebda, S. 21.

³⁸ Ebda, S. 21.

³⁹ Vgl. *Lichte*, S. 18.

⁴⁰ Vgl. *Bozankaya*, S. 21.

⁴¹ Vgl. *Lichte*, S. 18.

⁴² Ebda, S. 19.

oder öffentlich ausgepeitscht. Zudem hatte eine Schwangerschaft zur Folge, dass die Frauen ihren Arbeitsplatz verloren, da sie nicht mehr voll arbeitsfähig waren und zusätzlich eine Schande für die ganze Dienstherrschaft darstellten. Nicht nur die Frauen wurden denunziert, sondern auch die Familie, aus der sie stammten. Auch sie waren einer öffentlichen Verachtung ausgesetzt.

Somit war die Kindestötung der einzige Ausweg für unehelich schwangere Frauen, ihre Existenz zu retten. Um die Schwangerschaft unentdeckt zu lassen, verheimlichten die Frauen diese und gebaren ihr Kind oft un bemerkt. Nach der Geburt wurde das Kind getötet, und die Frauen versuchten, sich der Kindesleiche zu entledigen.⁴³

Die Anzahl der Hinrichtungen nach Kindestötung war im Vergleich zu anderen Delikten sehr hoch. Wegen Kindestötung wurde in den großen Städten Deutschlands durchschnittlich alle 3 Jahre eine Frau hingerichtet.⁴⁴ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Leichnam eines Säuglings oft sehr spät gefunden und die medizinischen Möglichkeiten der Zeit zur Feststellung der Lebensfähigkeit bei der Geburt häufig nicht ausreichten. Anklagen wegen Kindestötung zogen daher nicht zwingend die Hinrichtung der Mutter nach sich.

Anfang des 18. Jahrhunderts beschäftigte man sich mehr und mehr mit der Frage der Kindestötung.

Infolge gesellschaftlichen Umdenkens wurde seitens des Staates erstmals auch der sozialen und psychischen Situation der Täterin Rechnung getragen. König Friedrich II. von Preußen schaffte zu dieser Zeit alle „Hurenstrafen“ ab, damit Frauen, die unehelich schwanger waren, weniger Bedenken hatten, ihre Schwangerschaft öffentlich zu machen.⁴⁵

Das große öffentliche Interesse spiegelte sich vor allem in der Literatur wider. Während der „Sturm und Drang“-Periode wurde die Kindestötung in Werken wie z. B. Goethes „Faust“, Wagners „Die Kindesmörderin“ oder Schillers „Die Kindermörderin“ literarisch aufgearbeitet.⁴⁶ Diese Werke machten die Gestalt der Kindermörderin literaturfähig, reflektierten und kritisierten die soziale Wirklichkeit.⁴⁷ Mit den literarischen Aufzeichnungen wurden den Menschen die Ursachen des Delikts und die mit der uneheli-

⁴³ Ebda, S. 19.

⁴⁴ Ebda, S. 18.

⁴⁵ Vgl. *Harbort, St.*: Das Kind, das es nicht geben sollte, in: *Gehirn und Geist*, 10/2008, S. 30–35, S. 32.

⁴⁶ Vgl. *Wiese*, S. 22.

⁴⁷ Vgl. *Harbort*, S. 32.

chen Schwangerschaft verbundenen Konflikte nähergebracht. Hieraus entstanden moralische und gesellschaftliche Forderungen.⁴⁸

Eine der bekanntesten Frauen in der Kriminalgeschichte, die ihr Kind nach der Geburt tötete, ist Susanna Margaretha Brandt. Nachdem sie 1771 von einem Holländer geschwängert wurde, leugnete sie die Schwangerschaft ihren Schwestern und ihrer Dienstherrin gegenüber. Sie brachte ihr Kind allein in einer Waschküche zur Welt, tötete es und vergrub seine Leiche. Am 14. Januar 1772 wurde sie im Alter von 24 Jahren in Frankfurt am Main durch das Schwert gerichtet. Als eine der letzten in Deutschland wegen Kindesmord durchgeführten Hinrichtungen inspirierte ihr Fall Goethe zu der Figur des Gretchens in „Faust“.⁴⁹

In der Zeit der Aufklärung wandelte sich die Einstellung zur Kindstötung. Die Täterin selbst und die Ursachen bzw. die Motive für die Tat rückten in den Vordergrund. Der Gesellschaft wurde vor Augen geführt, dass die Kindstötung meist unter tragischen Umständen erfolgte. Dies hatte zur Folge, dass gegen die Täterin nur noch ein abgeschwächter Tatvorwurf erhoben wurde. Die qualifizierte Todesstrafe durch Ertränken, lebendig Begraben oder Pfählung wurde 1794 im preußischen allgemeinen Landesrecht abgeschafft. Es blieb die Todesstrafe durch das Schwert.⁵⁰ Erst 1813 wurde mit dem Artikel 157 des Bayerischen Strafgesetzbuchs die Todesstrafe für die Kindstötung abgeschafft.⁵¹ Die Kindstötung wurde zu einem privilegierten Delikt, d. h. einer Straftat, bei der „ein Grundtatbestand wie Mord und Totschlag wegen spezieller Merkmale eine mildere Strafe nach sich zieht.“⁵²

Die letzte noch bestehende Todesstrafenregelung für Kindesmord im Strafgesetzbuch für Preußen wurde 1851 abgeschafft. Um der Ausnahmesituation unehelich schwanger gewordener Frauen gerecht zu werden, wurde eine Privilegierung des Delikts gegenüber den Grundtatbeständen Mord und Totschlag vorgenommen. § 180 (Kindesmord) des preußischen Strafgesetzbuchs lautete:

- Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.“⁵³

48 Vgl. *Bozankaya*, S. 22.

49 Vgl. *Lichte*, S. 22.

50 Vgl. *Blanke*, S. 33.

51 Vgl. *Harbort*, S. 32.

52 Ebd., S. 32

53 <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf>.

Am 31. Mai 1870 wurde der Wortlaut des § 180 als § 217 mit reduziertem Strafmaß in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund übernommen. Dieses wurde bei Übernahme in die Norm des § 217 am 15. Mai 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch. Die Tat wurde nicht mehr als Kindesmord, sondern als Kindstötung bezeichnet.⁵⁴ Im Jahr 1949 wurde die Norm in das deutsche Strafgesetzbuch übernommen.

Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz im April 1998 wurde § 217 StGB ersatzlos gestrichen. Unehelich geborene Kinder wurden den ehelichen gleichgestellt. Die Nichtehelichkeit eines Kindes wurde als nicht mehr zeitgemäßer Makel betrachtet. Die Tötung von Neugeborenen fällt seither unter die gleichen Strafvorschriften wie andere Tötungsdelikte auch.⁵⁵

Die Bewertung der Kindstötung hat im Laufe der Geschichte ausgehend von der Strafflosigkeit des Delikts über spezielle Qualifizierungen und härtere Bestrafungen bis hin zur Privilegierung und letztlich Wegfall des gesonderten Tatbestands einen bemerkenswerten Verlauf genommen. Die Bestrafung wandelte sich im Spiegelbild der Gesellschaft und deren moralischer Einstellungen.⁵⁶

4. Ätiologie

4.1 Tätertypologie und Motive

Täterinnen als kaltblütige Monster? Frauen, die ihr Kind töteten, werden in den Medien oft als „kaltblütige Monster“ bezeichnet. Sind sie das wirklich? Was liegt der Tat zugrunde? Gibt es einen bestimmten Typ Frau, die einen Neonazid begeht?

Die Erstellung einer Tätertypologie für das Delikt der Kindstötung erweist sich als schwierig. Die Persönlichkeitsprofile der Frauen variieren. Viele Merkmale und Charakteristika sind ähnlich und andere unterscheiden sich deutlich. Zudem weisen auch Frauen, die nicht in Erwägung gezogen haben, ihr ungewolltes Kind nach der Geburt zu töten, vergleichbar ähnliche Merkmale auf.⁵⁷ Ein typisches Täterprofil lässt sich somit kaum generieren.

Jedoch treten bei Frauen, die ihr Kind getötet haben, während der Schwangerschaft einige Charakteristika, Merkmale und Umstände gehäuft

⁵⁴ Vgl. *Bozankaya*, S. 23.

⁵⁵ Vgl. *Harbort*, S. 32.

⁵⁶ Vgl. *Bozankaya*, S. 19.

⁵⁷ Vgl. *Harbort*, S. 33.

auf. Dieses darf aber nicht zur Pauschalisierung eines bestimmten Tätertyps führen. Jede Täterin und ihr Persönlichkeitsprofil sollte losgelöst von Verallgemeinerungen individuell betrachtet werden.

Ein Neonatizid kann von Frauen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten begangen werden. Die Kindstötung ist also nicht nur ein Problem sozial benachteiligter Schichten. Betroffen sind Schülerinnen, Arbeitslose, Ausländerinnen, Berufstätige, Hausfrauen und auch Millionärsgattinnen.

4.1.1 Bildung, Alter und Persönlichkeit

Das durchschnittliche Bildungsniveau der Frauen weicht in der Regel nicht von der Norm ab. Nur sehr selten liegt eine Intelligenzminderung vor.

Die Frauen sind zwischen 14 bis 45 Jahre, durchschnittlich Anfang 20 Jahre alt. Sie stellen somit fast die gesamte Bandbreite der Frauen im fruchtbaren Alter dar. In vielen Fällen handelt es sich um junge und unreife Frauen, die zum ersten Mal ein Kind zur Welt bringen. Ein bis zwei Drittel der Frauen sind Erstgebärende.⁵⁸ Viele der Frauen leben zur Zeit der Schwangerschaft und Geburt allein oder noch in ihrem Elternhaus. 80 % der Frauen sind unverheiratet. Jedoch dauert in 30 bis 50 % der Fälle die Ehe- oder Lebenspartnerschaft noch an.

Trotz der bei Täterinnen häufig festzustellenden Merkmale wie Gehemmtheit und Introversion haben sich diese nach außen oftmals als kontaktfreudig und selbstbewusst gegeben. Vor allem bei der Entwicklung von Problemlösungsstrategien haben diese Frauen oft Schwierigkeiten, sich mit Problemen und Konflikten auseinanderzusetzen. Sie „fressen“ die Probleme in sich hinein, sie machen sie nur mit sich selbst aus und sind nicht in der Lage, sich anderen anzuvertrauen.⁵⁹ Sie weisen ein defizitäres Kommunikationsmuster im Zusammenhang mit negativen Gefühlen und Problemen auf.⁶⁰

Frankhafte psychiatrische Diagnosen werden nur in den seltensten Fällen getroffen. Allerdings wurden bei einigen Frauen psychische Auffälligkeiten festgestellt. Ihr Persönlichkeitsprofil ist von Verdrängungen, sozialer Gehemmtheit, Selbstunsicherheit, Verschlussenheit, Beziehungsstörungen, emotionaler Abhängigkeit und Reifeverzögerungen geprägt.⁶¹

⁵⁸ Vgl. *Swientek*, S. 190 ff.

⁵⁹ Vgl. *Harbort*, S. 33.

⁶⁰ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*: Von der verdrängten Schwangerschaft bis zur Kindstötung – Relevante Aspekte für Gynäkologen, in: *Der Gynäkologe*, 08/2009, S. 614–618, S. 617.

⁶¹ Vgl. *Bozankaya*, S. 123.

Unterschiedlich festzustellende Persönlichkeitsmerkmale weisen auf verschiedene Dispositionen im Hinblick zur Kindestötung hin, ohne ein hinreichend konkretes Täterprofil erstellen zu können.

Die größte Gemeinsamkeit der Frauen besteht im Umgang mit der Schwangerschaft. Oft werden diese Frauen ungewollt schwanger. Aufgrund persönlicher Umstände negieren sie die Schwangerschaft. Je nach Fall unterschiedlich wird die Schwangerschaft nicht wahrgenommen, ignoriert, verleugnet oder verheimlicht.⁶²

In Fällen negierter Schwangerschaften werden weder Vorsorgeuntersuchungen durch Gynäkologen durchgeführt noch geburtsvorbereitende Angebote wahrgenommen. Die Betroffenen setzen sich mit der Schwangerschaft und der Geburt nicht auseinander. Sie sind sich entweder ihrer Schwangerschaft nicht bewusst oder wollen sie nicht wahrhaben. Gegenüber dem Kind werden keine Muttergefühle entwickelt. Die Familie, der Kindesvater und das nahe soziale Umfeld weiß in den meisten Fällen nichts von der Schwangerschaft. Wenn Angehörige eine Schwangerschaft vermuten und die betroffene Frau darauf ansprechen, wird diese verneint.⁶³ Die Wehen und Geburt setzten meistens überraschend ein. Häufig findet die Entbindung allein ohne jegliche Hilfe statt. Die überraschende Geburt stellt für die Betroffene eine Panik- und Stresssituation dar, in der es nach der Entbindung zur Tötung des Kindes kommen kann.

Wegen der besonderen Relevanz der Schwangerschaftsnegierung bei Neonaziden, wird dieses Phänomen in einem Unterkapitel näher beschrieben.

Nach den sozialen Hintergründen und Motiven (s. u. 4.2) sind im Wesentlichen drei Tätergruppen zu unterscheiden:

Die Erste besteht aus den Frauen, die schon vor der Geburt geplant haben, nach der Geburt ihr Kind zu töten oder auszusetzen. Hierzu bestehen kaum wissenschaftliche Erkenntnisse. Wegen drohender juristischer Konsequenzen wird die Tatplanung in diesen Fällen nur selten zugegeben.⁶⁴

In einer weitaus größere Gruppe sind sich Frauen ihrer Schwangerschaft bewusst, jedoch völlig überfordert. Sie warten passiv ab, sitzen die Schwangerschaft aus oder verheimlichen sie. Diese Frauen sind nicht in der Lage, sich aktiv und offensiv mit der Schwangerschaft auseinanderzusetzen und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen. Auf Fragen des sozialen Umfeldes zu körperlichen Veränderungen etc., negieren sie eine Schwangerschaft

⁶² Vgl. *Hermann et al.* (2008): Kindesmisshandlung, Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Heidelberg, S. 214.

⁶³ Ebda, S. 214.

⁶⁴ Vgl. *Harbort*, S. 33.

und führen andere Gründe für die Veränderungen an. Diese Frauen warten ab und hoffen, dass ihnen in erster Linie der sich zum Kind bekennende Kindsvater oder sonst jemand helfen wird. Die Rolle des Kindsvaters ist in dieser Gruppe von großer Bedeutung. Steht er positiv zur Mutter und Schwangerschaft, kommt es in den seltensten Fällen zu einer Aussetzung oder Tötung. Das Ausbleiben der erhofften Anteilnahme und Unterstützung kann in der Folge die Tötung des Kindes nach sich ziehen.⁶⁵

Frauen der dritten Gruppe nehmen die Schwangerschaft nicht wahr oder verleugnen diese. In den meisten Fällen werden sie von der Geburt überrascht. Infolge der psychischen Ausnahmesituation während der Entbindung, kann es zur Tötung des Kindes kommen.⁶⁶

4.1.2 Aus welchen Motiven tötet eine Frau ihr Neugeborenes?

Die verursachenden Faktoren für eine Kindstötung liegen in den meisten Fällen im familiären Umfeld und/oder in der Beziehung zum Kindsvater. Jedoch liegt in den meisten Fällen mehr als nur ein Motiv vor. Es handelt sich um ein „Motivbündel“, d. h. mehrere Beweggründe können zur Tat führen. Es gilt daher herauszuarbeiten, welche Motive tatsächlich tatverursachend gewirkt haben. Eine Kindstötung kann nie monokausal erklärt werden.⁶⁷

Häufig im Zusammenhang mit der Kindstötung benannte Gründe sind:

- Scham, schwanger geworden zu sein und Angst vor Reaktionen des sozialen Umfeldes.
- Angst vor der öffentlichen Blamage, ungewollt schwanger geworden zu sein.
- Angst, den Partner zu verlieren, besonders wenn dieser nicht selbst der Kindsvater ist
- Angst vor der drohenden Überforderung: Die Kindesmutter fühlt sich zu jung, der neuen Lebenssituation nicht gewachsen und hat Sorge, ein Kind allein aufzuziehen.
- Angst vor der Geburt selbst und dass dadurch die Schwangerschaft offenbar wird.
- Angst vor den eigenen Eltern, der Familie und dass sich die Schwangerschaft aus moralisch religiöser Bewertung heraus als Schande für die ganze Familie darstellen könnte.⁶⁸

⁶⁵ Vgl. *Swientek*, S. 191 ff.

⁶⁶ Vgl. *Harbort*, S. 33.

⁶⁷ Vgl. *Blanke*, S. 152.

⁶⁸ Vgl. *Swientek*, S. 192.

- Durch plötzliche Schreie des Säuglings nach der Geburt ausgelöste Panik.⁶⁹

Die Zeit der Schwangerschaft durchlebt die Betroffene mit unterschiedlichen Ängsten. Den Frauen ist es nicht möglich, sich rational mit der Schwangerschaft, der sich daraus ergebenden individuellen Konfliktsituation sowie sozialadäquaten Lösungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Dies führt zur Abwehr und Zurückweisung der Schwangerschaft selbst und damit verbundenen Konflikten. Muttergefühle werden nicht entwickelt. Das ungeborene Kind wird abgelehnt. In der Konsequenz erfolgt die Tötung des Kindes nach der Geburt zur Problemlösung und Konfliktbeseitigung.⁷⁰

4.1.3 Sind fehlende Muttergefühle Ursache für die Kindestötung?

Vorrangig Mutterliebe befähigt eine Frau dazu, all ihre Zeit, Kraft und Fürsorge für ihr Kind aufzubringen. Aber wann entsteht diese Mutterliebe? Ist es etwas, was jeder Frau innewohnt, oder muss sich diese Mutterliebe auch erst einmal entwickeln? Untersuchungen zeigen, dass viele Faktoren erst nach der Geburt für die Entstehung einer engen Bindung zwischen Mutter und Kind wesentlich sind, z. B. der erste Augenkontakt, das erste Lächeln oder wenn der Säugling mit etwa 9 Wochen lernt, zwischen seiner Mutter und anderen Personen zu unterscheiden. Muttergefühle entstehen also nicht zwangsläufig automatisch mit einer Schwangerschaft, eine Mutter-Kind-Bindung muss zum größten Teil erarbeitet werden. Es ist eine Entwicklung, die sich über mehrere Wochen vollzieht, die negativ oder positiv beeinflusst werden kann.⁷¹

Sind es einfach nur gefühlskalte Frauen, die keine oder nur unzureichende Mutterliebe zu ihren Kindern empfinden? Ein Grund für die Nichtentstehung von Muttergefühlen kann eine ungewollte Schwangerschaft sein. Hier betroffene Frauen sind in ihrer Persönlichkeit noch nicht gereift, haben selber als Kinder nur wenig Zuneigung ihrer Eltern erfahren, wünschen sich noch keine Kinder und/oder erhalten keine Unterstützung vom eigenen Partner.

Da ungewollte Schwangerschaft allein nicht zur Kindestötung führt, sind zusätzliche Faktoren wie die Schwangerschaftsneugierung, eine problematische Lebenssituation etc. von Bedeutung.

⁶⁹ Vgl. *Bozankaya*, S. 121.

⁷⁰ Vgl. *Harbort*, S. 34.

⁷¹ *Ebda*, S. 34.

Weil sie ihre ungewollte Schwangerschaft verleugnen, ignorieren oder verheimlichen, wirken diese Frauen der Entwicklung positiver Muttergefühle während der Schwangerschaft und der Geburt entgegen. Das Neugeborene wird als unspezifisch und unliebsam empfunden. Frauen, die ihr eigenes Kind nach der Geburt getötet haben, haben es nur als einen Gegenstand oder ein Ding, nicht als menschliches Wesen wahrgenommen. Kinder werden nur als Objekte beschrieben, die entsorgt werden oder einfach wegmüssen.⁷² Die Gedanken an das Kind als menschliches Wesen werden völlig verdrängt. Mit der Tötung des Kindes wird das Problem beseitigt.

Das Phänomen der Schwangerschaftsneugier tritt immer wieder mit der Folge der alleinigen, überraschenden und überfordernden Geburtssituation auf. Die der negierten Schwangerschaft zugrunde liegenden Ursachen, spielen auch noch zum Tatzeitpunkt eine Rolle und sind als zusätzliche Motive anzusehen. In den meisten Fällen jedoch sind die Motive, die eine Schwangerschaftsneugier verursachen, dieselben, die auch zur Kindes-tötung führen.⁷³

4.2 Die Schwangerschaftsneugier

4.2.1 Begriffsbestimmung

In vielen der bekannt gewordenen Fälle des Neonatizids wurde eine Schwangerschaftsneugier diagnostiziert. Die Schwangerschaft wurde im näheren Umfeld der Betroffenen nicht bemerkt und erst nach Auffinden des toten Neugeborenen offenbar. Was aber ist eine negierte Schwangerschaft, wie kommt es dazu und welche Faktoren sind dabei von Bedeutung?

Joachim Gerchow hat 1954 in seiner Habilitationsschrift über die „Bedeutung der reaktiven Abnormisierung für die Beurteilung von Kindesmörderinnen“ als Erster ausführlich das Phänomen der Schwangerschaftsverdrängung beschrieben.⁷⁴

Im englischsprachigen Raum wird überwiegend der Terminus „denial of pregnancy“ benutzt. Im Deutschen werden Begriffe, wie nicht wahrgenommene, verdrängte, verleugnete oder verheimlichte Schwangerschaft verwendet. Eine genaue Einordnung erweist sich als schwierig, da auch in der Literatur unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Eine einheitliche Regelung ist nicht erkennbar. Als gemeinsamer Oberbegriff ist jedoch die

⁷² Ebda, S. 35.

⁷³ Vgl. *Bozankaya*, S. 121.

⁷⁴ Vgl. *Häßler*, S. 96.

„Negierung“ festzustellen. Der Begriff Schwangerschaftsnegierung beinhaltet viele Abstufungen und Vermischungen.⁷⁵

Als Unterform der „Schwangerschaftsnegierung“ gilt die „Schwangerschaftsverdrängung“. Dieser Terminus wird in der Literatur jedoch nicht einheitlich verwendet. Es bleibt unklar, was genau unter dem Begriff „Verdrängung“ zu subsumieren ist. *Wessel* versteht die Verdrängung (synonym: Nichtwahrnehmung) der Schwangerschaft als eine „Gravidität, welche auf der bewussten Ebene der Schwangeren nicht realisiert wird (nicht bewusstseinsdominante Verdrängung der Schwangerschaft).“⁷⁶ Begrifflich wird dabei nur die unbewusste Verdrängung erfasst. Es fehlt das Urteilsvermögen hinsichtlich einer Schwangerschaft, welches sich im Nicht-Wissen und Nicht-Erkennen einer Schwangerschaft äußert.⁷⁷ Die Bezeichnung „Verkenneung einer Schwangerschaft“ wäre in diesem Fall wohl treffender. Nach *Gerchow* bedeutet die Verdrängung einer Schwangerschaft „ein Hinausschieben unliebsamer und ambivalenter Tatbestände aus dem Blickfeld des Bewusstseins“⁷⁸ und ist „offenbar die typische Verhaltensform solcher Menschen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind“ und somit an ihre „individuelle Grenzsituation“ gelangen.⁷⁹ Die Verkenneung einer Schwangerschaft lehnt *Gerchow* ab. Er benutzt den Begriff nicht in der psychoanalytischen Bedeutung. Nach ihm beschreibt „Verdrängung“ das Verhalten, das die erahnte oder bewusst erkannte Schwangerschaft abwehrt, wegschiebt oder -drängt, umgeht oder ausblendet. Aufgrund der Schwangerschaft gerate die betroffene Frau in eine Grenzsituation.⁸⁰ Er stellt heraus, dass eine Schwangerschaft in jedem Fall geahnt oder erkannt, aufgrund der persönlichen Situation jedoch abgewehrt wird.

Mangels einer übereinstimmenden Definition des Begriffs „Verdrängung“ erfolgt nachfolgend eine Beschränkung auf Begrifflichkeiten wie die nicht wahrgenommene, ignorierte oder verleugnerte Schwangerschaft, die Unterformen der negierten Schwangerschaft darstellen.

Eine weitere Unterform der negierten Schwangerschaft stellt die verheimlichte Schwangerschaft (*concealed pregnancy*) dar, bei der subjektiv die Gravidität von Seiten der Schwangeren festgestellt wird. Die Betroffene

⁷⁵ Vgl. *Wessel, J.* (2007), Die nicht wahrgenommene (verdrängte) Schwangerschaft – Eine prospektive Untersuchung aus geburtsmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung endokrinologischer, psychosomatischer und epidemiologischer Aspekte, 1. Auflage, Hamburg: akademos Wissenschaftsverlag, S. 4.

⁷⁶ Ebda, S. 4.

⁷⁷ Vgl. *Bozankaya*, S. 44.

⁷⁸ Vgl. *Gerchow*, S. 67.

⁷⁹ Vgl. *Häßler*, S. 83.

⁸⁰ Ebda, S. 100.

ist sich ihrer Schwangerschaft also eindeutig bewusst und versucht, diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vor der Umgebung zu verbergen.⁸¹

4.2.2 Formen einer negierten Schwangerschaft

Die nachfolgend aufgezeigten Formen der Schwangerschaftsnegierung werden anhand des Grades des bewussten Wissens unterschieden.

4.2.2.1 Die nicht wahrgenommene Schwangerschaft

Die einfachste Form negierter Schwangerschaften liegt vor, wenn die Kindesmutter ihre Schwangerschaft nicht selbst erkennt. Die Gravidität wird von der Betroffenen nicht oder erst nach der 20. Schwangerschaftswoche wahrgenommen oder im Extremfall erst mit der Geburt offenkundig.⁸²

Diese Form der Schwangerschaftsnegierung findet sich oft bei Frauen, die eine mangelnde Körperwahrnehmung aufweisen und auf körperliche Veränderungen nicht sensibel reagieren. Nicht selten haben diese Frauen sowieso schon einen unregelmäßigen Zyklus oder die Blutungen setzen schon vorher mehrere Monate aus. Einige der Frauen halten eine Schwangerschaft für ausgeschlossen, da sie glauben, sich in den Wechseljahren zu befinden.⁸³ In den meisten Fällen bleiben typische Schwangerschaftsanzeichen aus oder sie werden falsch interpretiert. Bewegungen des Kindes werden als Blähungen wahrgenommen, die Gewichtszunahme wird bei fülligen Frauen als anlagebedingt oder als Folge von vermehrtem Essen und mangelnder Bewegung angesehen.⁸⁴ Die Schwangerschaftsdiagnose ergibt sich in der Regel eher zufällig, oft auch erst kurz vor der Geburt. Die Wehen werden in vielen Fällen aufgrund starker Unterleibsschmerzen als Blinddarmentzündung interpretiert. Erst beim Aufsuchen des Arztes oder bei der Untersuchung im Krankenhaus wird eine Schwangerschaft festgestellt.⁸⁵

Im besten Fall kann sich die Betroffene schnell von der Diagnose erholen und sich auf die Schwangerschaft einstellen.⁸⁶ Wenn die Schwangerschaft jedoch erst mit der Geburt erkannt wird, stellt die Entbindung eine kritische

⁸¹ Vgl. Wessel, S. 5.

⁸² Vgl. *Bozankaya*, S. 44.

⁸³ Vgl. *Dorn/Rhode* (2007), *Gynäkologische Psychosomatik und Gynäkopsychiatrie: Das Lehrbuch*, Stuttgart, Schattauer, S. 144.

⁸⁴ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 614.

⁸⁵ Ebda, S. 614.

⁸⁶ Vgl. *Dorn/Rhode*, S. 145.

Situation dar. Die Betroffene gerät mit der überraschenden Niederkunft in eine Panik- und Stresssituation, in der es zur Kindestötung kommen kann.

„Merkmale einer nicht wahrgenommenen Schwangerschaft können sein:

1. Subjektive Gewissheit der Schwangeren, nicht schwanger zu sein.
2. Fehlen von Schwangerschaftszeichen oder die subjektiv hinreichende Umdeutung vorhandener Schwangerschaftszeichen.
3. Unbefangenheit in sozialen Situationen, die zur Aufdeckung führen könnten.
4. Unverändertes Sexualverhalten.
5. Verknennung der einsetzenden Wehen und Überrascht werden von der Geburt.“⁸⁷

Die Häufigkeit einer nicht wahrgenommenen Schwangerschaft wird auf ca. 1:475, die Zahl der völlig unerwarteten Geburten auf 1:2455 geschätzt. In Deutschland wären das pro Jahr ca. 1600 nicht wahrgenommene Schwangerschaften sowie ca. 300 unerwartete Geburten.⁸⁸ Bei jährlich ca. 20 bis 40 Fällen der Kindestötung wird aber auch deutlich, dass diese keine zwangsläufige Folge nicht wahrgenommener Schwangerschaften sind.

4.2.2.2 Die ignorierte und die verleugnete Schwangerschaft

Weitere Unterformen der Schwangerschaftsnegierung stellen die ignorierte und verleugnete Schwangerschaft dar. Anders als bei der nicht wahrgenommenen Schwangerschaft wird sich die Betroffene zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Zustandes bewusst. In der Folge wird die Schwangerschaft ignoriert oder geleugnet, bis die Frau selbst der subjektiven Überzeugung ist, nicht schwanger zu sein.

Das Phänomen der ignorierten Schwangerschaft ist durch ein prinzipielles Wissen der (möglichen) Schwangerschaft gekennzeichnet, welches aber ignoriert wird.⁸⁹ Die Betroffene ahnt oder erkennt ihre Schwangerschaft. Schwangerschaftsanzeichen werden erkannt und als solche wahrgenommen. Trotzdem werden alle Gedanken an eine Geburt beiseitegeschoben. Die Betroffene setzt sich weder mit der Schwangerschaft noch mit der Geburt auseinander, nimmt weder Vorsorgeuntersuchungen wahr noch bereitet sie sich auf die Geburt vor.⁹⁰ Körperliche Veränderungen während der Schwangerschaft werden gegenüber dem sozialen Umfeld anders erklärt. Das per-

⁸⁷ Vgl. *Swientek*, S. 192.

⁸⁸ Vgl. *Dorn/Rhode*, S. 144.

⁸⁹ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 615.

⁹⁰ Vgl. *Dorn/Rhode*, S. 145.

sönliche Verhalten, z.B. die Reduktion des Alkohol- und Zigarettenkonsums, bleibt unverändert.⁹¹ Die Betroffenen wissen, dass sie schwanger sind. Sie wollen diese Situation aber weder wahrhaben noch sich damit befassen. Die aktive Auseinandersetzung mit der veränderten Lebenssituation während der Schwangerschaft unterbleibt oder erfolgt meistens erst sehr spät.⁹² Trotzdem findet die Geburt des Kindes häufig in einer Klinik statt. Es kann vorkommen, dass die Mutter ihr Kind in der Klinik zurücklässt, die Niederkunft und Mutterschaft weiter in ihrem sozialen Umfeld verheimlicht.⁹³

Die ausgeprägteste Form der Schwangerschaftsnegierung ist die verleugnete Schwangerschaft. Die Betroffene bemerkt ihren Zustand, verdrängt dieses Wissen aber so weit, bis sie schließlich selbst subjektiv der Überzeugung ist, nicht schwanger zu sein.⁹⁴ Ihre subjektive Überzeugung zeigt sich auch in sozialen Situationen. Die Frau ist z.B. bei Arztbesuchen und sexuellen Aktivitäten unbefangen.⁹⁵ Das Verleugnen der Schwangerschaft endet in den meisten Fällen für die Betroffene in einer überraschenden Geburt, begleitet von Panik und Verzweiflung. Die oft ohne ärztliche Hilfe erfolgende Entbindung führt zu einer kritischen Situation, die mit dem Tod des Kindes enden kann.⁹⁶ Die Frauen können sich weder auf die Schwangerschaft noch auf die Geburt einstellen.⁹⁷

Die oben genannten Merkmale der nicht wahrgenommenen Schwangerschaft lassen sich auch bei der verleugneten Schwangerschaft feststellen.

Bei den genannten drei Formen der Schwangerschaftsnegierung wird die Schwangerschaft von der Betroffenen gegenüber der Familie und dem sozialen Umfeld bestritten. Hierbei ist zwischen dem Abstreiten wider besseren Wissens (ignorierte Schwangerschaft) und dem im Einklang mit der subjektiven Überzeugung (verleugnete Schwangerschaft) zu unterscheiden.⁹⁸

4.2.2.3 Die verheimlichte Schwangerschaft

Während des Schwangerschaftsverlaufs bemerkt bzw. ahnt die Betroffene ihren Zustand. Ahnt sie ihren Zustand, unternimmt sie nichts, um Gewiss-

⁹¹ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 615.

⁹² *Ebda*, S. 615.

⁹³ Vgl. *Dorn/Rhode*, S. 145.

⁹⁴ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 615.

⁹⁵ *Ebda*, S. 615.

⁹⁶ *Ebda*, S. 615.

⁹⁷ Vgl. *Dorn/Rhode*, S. 145.

⁹⁸ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 616.

heit zu erlangen. Diese nicht wahrhaben wollend, wehrt sie sich gegen eine Anerkennung der Schwangerschaft. Die Ahnung wird zu einem „Nicht-Wahrhaben-Wollen“.⁹⁹ In ihr herrscht die naive Hoffnung, dass alles von allein wieder gut werde. Sie verleugnet die Schwangerschaft vor sich selbst, vermeidet jeden Gedanken an die Zukunft und versucht dadurch, die Schwangerschaft quasi ungeschehen zu machen. Im Unterschied zur verleugneten Schwangerschaft will die Betroffene ihren Zustand nicht bekannt machen und ihn konkret verheimlichen.¹⁰⁰

Dabei ist ein Hauptgedanke das „Nicht-Bekannt-Machen-Wollen“.¹⁰¹ Unter allen Umständen versucht die Betroffene, ihren Zustand zu verbergen, aber auch zu ignorieren. Die Zunahme des Körperumfangs wird häufig mit weiten Kleidern kaschiert. Den Verdacht einer Schwangerschaft streitet die Betroffene vehement ab. Die Gewichtszunahme wird durch ungesunde Ernährung und wenig Bewegung erklärt. Weiter geben die Betroffenen an, beim Geschlechtsverkehr verhütet zu haben.¹⁰²

Zur Klärung der Frage, ob unbewusste oder bewusste Vorgänge das Handeln der Täterin dominierten, erscheint die Differenzierung zwischen den verschiedenen Unterformen wichtig.¹⁰³ Übergänge zwischen und Überlappungen beider Bereiche erschweren die eindeutig klare Abgrenzung voneinander.

Zur Abgrenzung der verheimlichten Schwangerschaft gegenüber anderen Unterformen ist zu klären, wann die nicht wahrgenommene, die ignorierte oder die verleugnete Schwangerschaft von der verheimlichten Schwangerschaft abgelöst wurde.¹⁰⁴ So wird z. B. die zunächst nicht wahrgenommene Schwangerschaft von der Betroffenen nach einigen Monaten geahnt. Sie gesteht sich ihren Zustand nicht ein und verheimlicht die Schwangerschaft gegenüber ihrem Umfeld.¹⁰⁵

Hier ist zu unterscheiden, wann das „Nicht-Erkennen“ oder das „Nicht-Wahrhaben-Wollen“ zu einem „Nicht-Bekannt-Machen-Wollen“ wird.

Weiter ist abzugrenzen, ob es sich lediglich um eine „Passivität“ der Betroffenen, bei einer geahnten oder nicht-wahrhaben-wollenden Schwanger-

⁹⁹ Vgl. *Bozankaya*, S. 45.

¹⁰⁰ Ebda, S. 45.

¹⁰¹ Vgl. *Swientek*, S. 192.

¹⁰² Vgl. *Bozankaya*, S. 45.

¹⁰³ Ebda, S. 43.

¹⁰⁴ Vgl. *Marneros/Rohde (Hrsg.)*, (2007), *Geschlechtsspezifische Psychiatrie und Psychotherapie: Ein Handbuch*, 1. Auflage, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, S. 591.

¹⁰⁵ Vgl. *Bozankaya*, S. 45.

schaft hinsichtlich der Entdeckung der Schwangerschaft oder um eine aktive Verheimlichung handelt.¹⁰⁶

Das Spektrum der negierten Schwangerschaft reicht von der bewusstseinsfern ablaufenden Verdrängung über die bewusstseinsdominante Abwehr der Gedanken bis hin zur Verheimlichung der Schwangerschaft.¹⁰⁷

Bei allen Formen der „Schwangerschaftsnegierung“ ist festzustellen, dass sich die Betroffene weder Gedanken über die Geburt macht noch Geburtsvorbereitungen trifft, weil sie entweder ihre Schwangerschaft nicht wahrnimmt, verleugnet oder verheimlicht. Die Betroffene setzt sich im Falle einer Schwangerschaftsverleugnung nicht mit ihrer Situation auseinander. Es kommen keine Muttergefühle auf. Der Säugling wird von der Mutter nicht als ihr Kind angenommen.

In den meisten Fällen bewältigt die Betroffene die überraschend einsetzende Geburt allein ohne fremde Hilfe. Sie befindet sich während und nach der Geburt in einer ausweglosen, völlig überfordernden und ratlos machenden Panik- und Stresssituation, in der es zur Tötung oder Aussetzung des Kindes kommen kann. Dies stellt die letzte Konsequenz einer monatelangen Abwehrhaltung dar.¹⁰⁸

Dass eine „Schwangerschaftsnegierung“ nicht zwangsläufig zu einem Neonatizid führt, hängt oft nur vom Zufall ab, wie die Schwangerschaft endet. In einigen Fällen sucht die Betroffene z. B. aus Angst, das Kind allein zur Welt bringen zu müssen, schließlich noch Hilfe auf. Dadurch wird die Schwangerschaft doch noch dem nahen Umfeld offenbar. Die Schwangere wird z. B. von der Familie Unterstützung bekommen. Die Betroffene erhält ärztliche und psychologische Hilfe.

Während oder nach der Geburt können auch situative Faktoren einen erheblichen Einfluss auf die Betroffene haben. Nach einer negierten Schwangerschaft scheint das Leben eines Neugeborenen am seidenen Faden zu hängen. Ob es überlebt oder getötet wird, ist oft vom Zufall abhängig.¹⁰⁹

Eine Frau, die die Schwangerschaft nicht wahrgenommen hat und ihr Kind alleine zur Welt gebracht hat, schildert: „Ich habe zuerst gedacht, was mach ich damit? Ich habe gedacht, der muss weg. Ja einpacken, irgendwo hinlegen, verstecken... Ich glaube ich habe auch den Gedanken gehabt, ihm das Leben zu nehmen. Davon abgehalten hat mich, glaube ich, dass er die Augen aufgemacht hat und es im Bad so hell war.“¹¹⁰

¹⁰⁶ Vgl. *Marneros/Rhode*, S. 591.

¹⁰⁷ Vgl. *Bozankaya*, S. 45.

¹⁰⁸ Ebda, S. 46.

¹⁰⁹ Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 617.

¹¹⁰ Ebda, S. 617.

4.2.3 Entstehung und Verlauf der negierten Schwangerschaft

Eine Schwangerschaftsnegierung kann vielfältige Ursachen haben und basiert in den meisten Fällen auf einer speziellen und individuellen Psychodynamik.¹¹¹

Basis für eine Negierung der Schwangerschaft ist zumeist eine Kombination aus psychosozialen Belastungsfaktoren, z. B. bei konflikthaltiger Partnerschaft bzw. Lebenssituation, Stress, sozialer Isolation, ungewollter Schwangerschaft pp. sowie der Tendenz, Probleme in sich „hineinzufressen“ bzw. mit sich selbst auszumachen.¹¹² In vielen Fällen wirkt es sich fatal aus, wenn die Probleme nicht mit anderen Personen besprochen werden und die aktive Auseinandersetzung mit der Situation ausbleibt. Darüber hinaus verfügen die betroffenen Frauen oftmals über eine gering ausgeprägte Körperwahrnehmung. Klassische Schwangerschaftssymptome fehlen oder werden fehlerhaft identifiziert.¹¹³

Die Negierung kann ihren Anfang nehmen, wenn sich bei der Betroffenen das Gefühl einstellt, die jetzige Situation nicht mehr allein bewältigen zu können. Eine zu Beginn der Schwangerschaft bestehende schwierige Lebenssituation kann bei der Schwangeren tiefgreifende Konflikte auslösen. Wenn es an der Möglichkeit fehlt, sich mit anderen über die Probleme auszutauschen, kann eine Schwangerschaftsnegierung ausgelöst werden.¹¹⁴

Oft besteht eine große Angst, die Schwangerschaft gegenüber dem sozialen Umfeld zuzugeben. Hintergründe können z. B. strenge familiäre und religiöse Überzeugungen, das Verbot des vorehelichen Geschlechtsverkehrs, erhebliche Partnerschaftsprobleme sowie Ängste, den Partner zu verlieren, oder vor der Reaktion der Familie und des sozialen Umfelds sein.¹¹⁵

Weiter möchte die Betroffene aufgrund verschiedener Gründe ihren Zustand nicht wahrhaben, z. B.: „Ich bin noch so jung, ich kann nicht schwanger sein“ oder „Mir passiert sowas nicht.“ Sie leugnet die Schwangerschaft vor sich selbst und ihrem sozialen Umfeld.

Besonders zu erwähnen sind hierbei Teenager-Schwangerschaften. Jugendlichen und Heranwachsenden fehlt es oft emotional und intellektuell an hinreichender Reife, ihre Aktivitäten und deren Konsequenzen für die Zukunft logisch und rational zu planen. Sie denken häufig nur im „Hier und Jetzt“ und vernachlässigen dabei einen Blick in die Zukunft.

¹¹¹ Vgl. *Bozankaya*, S. 46.

¹¹² Vgl. *Louda/Marneros/Rohde*, S. 614.

¹¹³ *Ebda*, S. 614.

¹¹⁴ Vgl. *Bozankaya*, S. 46.

¹¹⁵ Vgl. *Wessel*, S. 24.

Zum Sexualverhalten dieser Altersgruppe ist feststellbar, dass der erste Geschlechtsverkehr häufig wesentlich früher stattfindet als bei älteren Generationen. Da sie sich über die Konsequenzen des sexuellen Verhaltens keine Gedanken machen, wird vielfach nicht verhütet. Die Schwangerschaft als mögliche Folge wird ausgeschlossen.¹¹⁶ Die Betroffene möchte ihre Schwangerschaft nicht wahrhaben. Sie stellt sich ihr als Bedrohung des körperlichen und emotionalen Wohlbefindens dar. Als übliche Reaktion aus Angst vor einer unerwünschten Realität verleugnet sie ihren Zustand, wobei psychosoziale Faktoren wie die Angst vor der Reaktion der Eltern, Probleme in der Partnerschaft und nicht vorhandener Kinderwunsch eine große Rolle spielen.¹¹⁷

Wie kommt es dazu, dass eine Frau eine Schwangerschaft nicht wahrnimmt, diese oftmals bis zum Geburtseintritt nicht bemerkt? Typische Schwangerschaftsbeschwerden und -anzeichen wie Übelkeit, Erbrechen, Ausbleiben der Menstruation, Veränderung der Körperform, Zunahme des Körpergewichts, Bewegungen des Kindes etc. liegen in einigen Fällen nicht vor, werden nicht wahrgenommen oder fehlinterpretiert.¹¹⁸

Klassische Schwangerschaftsanzeichen sind nicht in allen Schwangerschaftsfällen vorhanden. Es fällt auf, dass typische Schwangerschaftsanzeichen und -beschwerden bei negierten Schwangerschaften nicht oder nur in geringem Maße ausgeprägt sind. Während der Schwangerschaft können Blutungen auftreten oder das Körpergewicht nur gering zunehmen. Werden doch Schwangerschaftsanzeichen festgestellt, werden diese häufig umgedeutet oder rationalisiert. Eine Gewichtszunahme wird mit vermehrtem Essen, Bewegungen des Kindes mit Magen-Darm-Beschwerden erklärt. Während der Schwangerschaft auftretende Schmierblutungen werden als normale Monatsblutung interpretiert.¹¹⁹

In einer Untersuchung zeigt *Wessel* Hintergründe für eine nicht wahrgenommene Schwangerschaft auf. Dabei waren vor allem außergewöhnlich stark empfundene private oder berufliche Belastungen von Bedeutung: z. B. Trennung oder Konflikte mit dem Partner, Erkrankung von Kindern, Tod von Angehörigen, Umzug und extreme berufliche Belastungen.¹²⁰ Als treffendes Beispiel einer nicht wahrgenommenen Schwangerschaft gab eine Betroffene an: „Ich hatte viele gute Gründe dafür, nicht schwanger zu sein.“¹²¹

¹¹⁶ Vgl. *Wessel*, S. 25.

¹¹⁷ Ebda, S. 25.

¹¹⁸ Ebda, S. 63.

¹¹⁹ Ebda, S. 63 ff.

¹²⁰ Ebda, S. 64.

¹²¹ Ebda, S. 65.

4.2.4 Geburtssituation

1957 schrieb *Gerchow*, dass „die Schwangerschaft und die Geburt einen psychologisch einheitlichen Komplex bilden, der nicht getrennt werden kann“.¹²²

Das Verhalten während der Schwangerschaft beeinflusst die Umstände während der Geburt. Bei der Beurteilung einer mit der Geburt einhergehenden Kindestötung sind die begleitenden Umstände der Schwangerschaft einzubeziehen. Dieses erscheint bedeutsam, da den meisten Kindestötungen eine Schwangerschaftsneugier vorausgeht. Wenn eine Frau ihre Schwangerschaft negiert, ist dieses Verhalten nicht einem bereits vorher gefassten Tötungsvorsatz gleichzusetzen.¹²³

Bei bestehender Schwangerschaftsneugier stellt sich die Entbindung als sehr kritische Situation dar, für die keine geburtsvorbereitenden Maßnahmen getroffen wurden. Da die Frauen zudem nur in seltenen Fällen einen Arzt aufsuchen, lässt sich ein genauer Geburtstermin kaum bestimmen.

Zumeist entbindet die vom Geburtseintritt überraschte Frau allein ohne jegliche Hilfe. Selbst wenn die Wehen frühzeitig auftreten und der Geburtsbeginn erkannt wird, gelingt es der Schwangeren aufgrund ihrer psychischen Einstellung nicht, sich mit der überraschenden Geburt und somit mit der Realität abzufinden.¹²⁴ Die Kindesmutter ist mit der Geburtssituation überfordert. Im Zustand der Verzweiflung und dem Gefühl der Ausweglosigkeit kann es zur Tötung des Säuglings kommen.¹²⁵

In eher seltenen Fällen nicht wahrgenommener Schwangerschaft suchen die Betroffenen wegen starker Schmerzen ein Krankenhaus auf, weil sie starke durch Wehen hervorgerufene Schmerzen als Symptome einer Blinddarmentzündung oder anderer Bauchkrankheiten fehlinterpretieren. Unter ärztlicher Aufsicht können die Geburt und anschließende Betreuung von Mutter und Kind erfolgen.

4.3 Tötungsvorsatz

In Untersuchungen zum Neonazid wurde ermittelt, dass in den meisten Fällen kein Tötungsvorsatz während der Schwangerschaft vorlag. Frauen, die ihr Kind nach der Geburt töten, denken während der Schwangerschaft

¹²² Vgl. *Gerchow*, S. 86.

¹²³ Vgl. *Gerchow*, S. 86.

¹²⁴ Ebda, S. 87.

¹²⁵ Vgl. *Bozankaya*, S. 121.

nicht an eine Tötung. Während der nicht wahrgenommenen Schwangerschaft ist sich die Betroffene ihres Zustandes nicht bewusst. Tötungsgedanken entstehen erst gar nicht.

Bei einer verleugneten oder verheimlichten Schwangerschaft werden jegliche Gedanken an die Schwangerschaft, Geburt und an die neue Lebenssituation unterdrückt. Eine Auseinandersetzung mit der Schwangerschaft findet nicht statt. Infolge dieses Verdrängungsprozesses macht sich die Schwangere keine Gedanken zu Handlungsalternativen wie Abtreibung, Adoption oder auch die Tötung des Kindes.

Unklar bleibt, inwieweit einige betroffene Frauen bereits während der Schwangerschaft einen Tötungsvorsatz fassen. Über solche Fälle liegen kaum Erkenntnisse vor, da die wenigsten Betroffenen vor Gericht einen schon vorher gefassten Tötungsvorsatz zugeben.¹²⁶ Da oft die überraschende Geburt und die daraus resultierende Überforderung, Ratlosigkeit, Panik und Verzweiflung zur Kindestötung führen, geschieht die Tat in den meisten Fällen im Affekt.

4.4 Beurteilungskriterien für einen Neonatizid nach negierter Schwangerschaft

Für die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Kindestötung ist das „Bewusst-Wahrnehmen“ bei der Entbindung und unmittelbar danach von wichtiger Bedeutung. Das Spektrum des „Bewusst-Wahrnehmens“ reicht von der Überzeugung, kein Kind geboren zu haben („Ich habe kein Kind bekommen, das ist nicht mein Kind“, „Ein großer Tumor ist mir herausgerutscht“) über die anschließende Ignorierung des Neugeborenen bis zur bewussten Vorbereitung und Durchführung der Tötungshandlung.¹²⁷ Der Tötungsakt reicht von einer spontanen, impulsiven und destruktiven „abnormen Erlebnisreaktion“ über eine aktive Tötungshandlung bis zur passiven Vernachlässigung oder auch zur fahrlässigen Tötung.¹²⁸

Festzuhalten ist, dass die Schwangerschaftsnegierung bei der Beurteilung eines Neonatizids eine tragende Rolle spielt. Viele Gründe, die zu einer Schwangerschaftsnegierung führen, sind oft auch ausschlaggebend für die Tötung des Kindes nach der Geburt.

¹²⁶ Ebda, S. 122.

¹²⁷ Vgl. *Marneros/Rhode*, S. 591.

¹²⁸ Vgl. *Marneros/Rhode*, S. 591.

5. Prävention und Handlungsalternativen

Die Prävention (lat.: *praevenire* – vorbeugen/verhüten) des Neonazids umfasst die Gesamtheit der vorbeugenden Maßnahmen, um die Begehung zukünftiger Fälle der Kindestötung zu verhindern.¹²⁹ Lässt sich aber dieses Phänomen durch gezielte Präventionsarbeit verhindern?

Handlungsalternativen für eine ungewollt schwanger gewordene Frau können eine Adoption, die Babyklappe, die anonyme Geburt oder ggf. der Schwangerschaftsabbruch sein. Als großes Tabu stellt sich in weiten Teilen unserer Gesellschaft der Schwangerschaftsabbruch dar. Viele Betroffene befürchten bei der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten Vorwürfe und moralische Verurteilung.

Die negierte Schwangerschaft steht im engen Zusammenhang mit dem Neonazid. Es ist fraglich, ob die eine Schwangerschaft negierende Frau überhaupt in der Lage ist, anonyme Angebote in Anspruch zu nehmen. Kann sie sich überhaupt mit verschiedenen Lösungsmöglichkeiten auseinandersetzen?¹³⁰

Das nachfolgende Schema zeigt Schritte eines lösungsorientierten Entscheidungsprozesses im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften auf.¹³¹

¹²⁹ Vgl. http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=143.

¹³⁰ Vgl. *Louda/Mameros/Rohde*, S. 616.

¹³¹ *Louda et al.*, Von der verdrängten Schwangerschaft bis zur Kindstötung – Relevante Aspekte für Gynäkologen, in: *Der Gynäkologe*, 08/2009, S. 615.

5. Prävention und Handlungsalternativen

	Mögliche Schwierigkeiten beim lösungsorientierten Entscheidungsprozess im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften:
1. Wahrnehmen der Schwangerschaft	Fehlende Wahrnehmung bzw. Fehlinterpretation von Schwangerschaftszeichen
↓	
2. Beschäftigung mit der Schwangerschaft	Ignorieren der Schwangerschaft
↓	
3. Nachdenken über mögliche Lösungen	Keine Auseinandersetzung mit möglichen Lösungen
↓	
4. Auswahl einer Alternative (z. B. Babyklappe)	Keine Entscheidung für eine konkrete Alternative
↓	
5. Vorbereitung auf konkrete Umsetzung (z. B. Recherche, wo und wie zu erreichen)	Fehlende Vorbereitung auf die Umsetzung

Die Inanspruchnahme von Hilfe durch ungewollt schwanger gewordene Frauen ist also von mehreren Faktoren abhängig.

Wesentliche Voraussetzungen einer Lösungsfindung sind die Wahrnehmung der Schwangerschaft sowie die Auseinandersetzung mit ihr. Dem lösungsorientierten Entscheidungsprozess wird im Fall einer negierten Schwangerschaft die Grundlage entzogen.

Bei der nicht wahrgenommenen Schwangerschaft kennt die Betroffene ihren Zustand nicht und macht sich somit auch keine Gedanken über mögliche Handlungsalternativen. Bei der verleugneten oder verheimlichten Schwangerschaft wird die Schwangerschaft zwar wahrgenommen, aber es findet keine Auseinandersetzung mit ihr statt. Die Schwangerschaft wird aus dem Bewusstsein verdrängt. Die Schwangere will ihren Zustand nicht wahrhaben. Die Betroffene befasst sich nicht mit ihrer Schwangerschaft und setzt sich auch nicht mit Lösungsmöglichkeiten auseinander. Die Betroffene ist nicht in der Lage, nach einer für ihre Situation geeigneten Lösung zu suchen und sie auch wahrzunehmen.¹³²

¹³² Vgl. Louda/Marneros/Rohde, S. 617.

Die Inanspruchnahme offener und anonymer Hilfen für ungewollt schwanger gewordene Frauen hängt also davon ab, dass die Frauen ihre Schwangerschaft bemerken, sich mit ihr auseinandersetzen und über mögliche Lösungen nachdenken. So weit kommt es aber in den meisten Fällen nicht.¹³³ Adoptionsfreigabe, Babyklappe, anonyme Geburt oder Schwangerschaftsabbruch erweisen sich daher als kaum geeignete Konzepte zur wirksamen Prävention des Neonatizids, weil die Zielgruppe der hier betroffenen Frauen kaum erreicht wird.

Nachhaltige Präventionsarbeit sollte daher möglichst bereits im Vorfeld einer Schwangerschaft ansetzen. Die Sensibilisierung für das Thema ungewollter Schwangerschaft muss möglichst bereits in der Schule erfolgen und auch Familienangehörige sowie Ärzte mit einbeziehen.

6. Fazit

Die Kindestötung ist kein Delikt unserer Zeit. Seit jeher wurden Neugeborene nach der Geburt getötet. Gleichwohl hat die gesellschaftliche und rechtliche Bewertung des Phänomens im Laufe der Geschichte von der Strafllosigkeit über die Todesstrafe zur Privilegierung des Deliktes bis hin zur Aufhebung des Sondertatbestandes einen bemerkenswerten Wandel vollzogen.

Mit jährlich ca. 20 bis 40 Fällen und im Vergleich zu anderen Tötungsdelikten handelt es sich beim Neonatizid um ein sehr seltenes Delikt. Gleichwohl lassen unterschiedliche Aspekte ein hohes Dunkelfeld vermuten. Hauptgründe hierfür sind einerseits in den häufigen Begleitumständen negierter Schwangerschaften, andererseits aber auch in vielfach sehr einfachen Möglichkeiten zur Verdeckung der Tat zu sehen. Wenn im sozialen Umfeld die Schwangerschaft verheimlicht und keine Säuglingsleiche gefunden wird, bleiben Taten unentdeckt.

In unserer Gesellschaft gehört die Kindestötung zu einem der verwerflichsten Delikte. Die Tötung eines Kindes wird nicht akzeptiert und toleriert. Das Medieninteresse ist sehr hoch, dennoch werden die Hintergründe der Tat in den meisten Fällen nicht aufgearbeitet. Die Berichte rufen oft Unverständnis und Verachtung in allen Teilen der Gesellschaft hervor. Die Betroffenen werden als „kaltblütige Mörderinnen“ und „kaltherrige Frauen“ dargestellt. Entgegen der oftmals reißerischen medialen Darstellung der Tö-

¹³³ Ebda, S. 617.

tung eines Neugeborenen als besonders grausames und verwerfliches Verbrechen ist festzuhalten, dass sich die Kindestötung sehr von anderen Tötungsdelikten und der Kindesmisshandlung unterscheidet.

Die Täterinnen befinden sich in einer sozialen und psychischen Ausnahmesituation. Sie haben Angst vor gesellschaftlichen Sanktionen, Angst vor den Reaktionen des sozialen Umfeldes. Sie sind nicht in der Lage, mit dem Problem einer ungewollten Schwangerschaft umzugehen und sich jemandem anzuvertrauen. Sie sind völlig allein mit einem Konflikt, den sie nicht selber lösen können.

Aus verschiedenen Gründen kommt es zur Negierung ungewollter Schwangerschaften. In Fällen der nicht wahrgenommenen, ignorierten, verleugneten oder verheimlichten Schwangerschaft verhindert irrationales Denken der betroffenen Frauen die rationale Wahrnehmung. Sie können die Schwangerschaft weder akzeptieren noch adäquat mit ihr umgehen. In der Folge werden sie von der Geburt überrascht und gebären allein ohne Hilfe. In der von Verzweiflung, Ausweglosigkeit, Panik und Überforderung geprägten Geburtssituation kann durch passives oder aktives Handeln der Kindesmutter der Tod des Neugeborenen verursacht werden.

Offene und anonyme Angebote in Fällen ungewollter Schwangerschaften erscheinen zur Prävention des Neonatizids kaum geeignet. In den meisten Fällen kann sich die Kindesmutter wegen vorliegender Schwangerschaftsnegierung weder mit der Schwangerschaft noch der Geburt oder sozialadäquaten Konfliktlösungsmöglichkeiten befassen. Präventionsmaßnahmen sollten bereits im Vorfeld für das Thema ungewollter Schwangerschaften sensibilisieren.

Bei der Bewertung des Neonatizids erscheint das Begleitphänomen der negierten Schwangerschaft als Hauptmotiv besonders wichtig. Dennoch ist dieser Bereich unzureichend erforscht. Erforderlich sind weitere Untersuchungen zu Ursachen und Verlauf der negierten Schwangerschaft sowie ihrer Auswirkung auf die Tat.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bozankaya, Nadine (2010): Neonatizid – Die rechtliche Reaktion auf die Tötung Neugeborener; eine strafrechtliche Untersuchung anhand von Aktenanalysen, Berlin: LIT Verlag.

Dorn, Almut/Rhode, Anke (2007): Gynäkologische Psychosomatik und Gynäkopsychiatrie: Das Lehrbuch, Stuttgart: Schattauer.

Gerchow, Joachim (1957): Die ärztlich-forensische Beurteilung von Kindesmörderinnen; Ein Beitrag zum Problem der abartigen Erlebnisreaktionen, Halle (Saale): VEB Carl Marhold Verlag.

- Häßler, Frank/Rebernick, Elisabeth/Schnoor, Kathleen*, u. a. (Hrsg.) (2003): Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie – Aspekte der forensischen Begutachtung, Stuttgart: Schattauer.
- Häßler, Frank/Schepker, Renate/Schläfke, Detlef* (Hrsg.) (2008): Kindstod und Kindstötung, Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Hermann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle*, u. a. (2008): Kindesmisshandlung, Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Lichte, Marijke* (2007): Deutschlands tote Kinder: Kindstötung als Folge von Gewalthandlung, sexuellem Missbrauch und Verwahrlosung; eine historisch-soziologische Untersuchung zum Thema Infantizid, Oldenburg: Schardt Verlag.
- Marneros, Andreas/Rohde, Anke* (Hrsg.) (2007): Geschlechtsspezifische Psychiatrie und Psychotherapie: Ein Handbuch, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Nedopil, Norbert* (2007): Forensische Psychiatrie – Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Stuttgart: Thieme Verlag.
- Soyka, Michael* (2005): Wenn Frauen töten – Psychiatrische Annäherung an das Phänomen weiblicher Gewalt, Stuttgart: Schattauer.
- Wiese, Annegret* (1993): Mütter, die töten: psychoanalytische Erkenntnis und forensische Wahrheit, München: Wilhelm Fink Verlag.
- Wessel, Jens* (2007): Die nicht wahrgenommene (verdrängte) Schwangerschaft – Eine prospektive Untersuchung aus geburtsmedizinischer Sicht unter Berücksichtigung endokrinologischer, psychosomatischer und epidemiologischer Aspekte, Hamburg: akademos Wissenschaftsverlag.

Dissertation

- Blanke, Dieter* (1966): Die Kindstötung in rechtlicher und kriminologischer Hinsicht, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Aufsätze

- Harbort, Stefan*: Das Kind, das es nicht geben sollte, in: Gehirn und Geist, 10/2008, S. 30–35.
- Louda, J./Marneros, Andreas/Rohde, Anke* u. a.: Von der verdrängten Schwangerschaft bis zur Kindstötung – Relevante Aspekte für Gynäkologen, in: Der Gynäkologe, 08/2009, S. 614–618.
- Saimeh, Nahlah*: Tötung des eigenen Kindes, in: Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven Elz, Jutta (Hrsg.), Wiesbaden 2009.
- Swientek, Christine*: Kindstötung – Neonazid – Die Tötung von Neugeborenen „unter der Geburt“, in: Der Kriminalist, 05/2004, S. 189–193.

Internetquellen

- Preußisches Strafgesetzbuch: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/StrafgesetzbuchPreussen1851.pdf>, Zugriff am 18.04.2011 um 11:47 Uhr.
- terre des hommes – Tot bzw. ausgesetzt – lebend aufgefundene Neugeborene im Vergleich der Jahre

6. Fazit

http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/studie_toetung.htm,
Zugriff am 17.05.2011 um 16:27 Uhr.

Definition Prävention: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=143, Zugriff am 10.03.2013 um 13:20 Uhr.

Fälle von Kindstötungen: http://www.zeit.de/1999/45/199945.kindesmord_.xml,
Zugriff am 06.05.2011 um 11:45 Uhr.

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – ein kleiner Einstieg in eine undurchsichtige Materie

Von Carola Jakobs

1. Allgemeines

Die wachsende Bedeutung der Rechtshilfe ist auf den größer gewordenen Aktionsradius der Straftäter zurückzuführen: Aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union, der Grenzöffnungen nach Osten nach dem Fall des eisernen Vorhangs und des Abbaus von Grenzkontrollen im europäischen Bereich ist es für Straftäter und kriminelle Vereinigungen in den letzten Jahren einfacher geworden, in verschiedenen Ländern Straftaten zu begehen und anschließend einer strafrechtlichen Verfolgung durch Flucht in ein anderes Land auszuweichen. Insbesondere die „reichen westlichen“ Länder – u. a. auch Deutschland – sind wegen der noch bestehenden ökonomischen Gefällelagen stark von einer grenzüberschreitenden Kriminalität betroffen.

Diese stellt die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Probleme und Herausforderungen, da die Hoheitsgewalt aufgrund der Souveränität der einzelnen Staaten an ihren Grenzen endet und die Strafverfolgungsbehörden daher keine Maßnahmen in einem anderen Land vornehmen können. Um grenzüberschreitend tätigen Rechtsbrechern effektiv begegnen zu können und zu verhindern, dass diese leichter einer Strafverfolgung entgehen können als die ausschließlich in einem Land Tätigen, bedarf es einer schnellen und effektiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck gibt es das Instrument der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

So wichtig die internationale Strafverfolgung und -vollstreckung in den letzten Jahren geworden ist und so sehr sie für die tägliche Arbeit der Beteiligten an Bedeutung gewonnen hat, so kompliziert und unüberschaubar ist diese Materie, die in der Juristenausbildung bislang keine Rolle spielt. Wer sich mit Problemen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu beschäftigen hat, sieht sich mit einem „Dschungel“ von Rechtsquellen konfrontiert, der es schwierig macht, im Einzelfall die richtige Rechtsgrundlage zu finden.

Im Folgenden sollen einige Grundbegriffe der internationalen Rechtshilfe erläutert und dem Leser ein grober Überblick über die komplexe Materie verschafft werden. Wer sich als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt weitergehend mit Rechtshilfeporgängen beschäftigen will oder muss, kommt

nicht umhin, sich mit einschlägiger Literatur¹ eingehend einzuarbeiten und stetig fortzubilden.

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist jede Unterstützung, die auf Ersuchen für ein ausländisches Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit in einem anderen Staat gewährt wird, und zwar unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist (vgl. auch Nr. 2 der RiVAST).

Strafrechtliche Angelegenheiten sind Verfahren, die wegen einer tatsächlich oder mutmaßlich bereits begangenen Straftat oder mit einer Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeit von einem Staat betrieben werden und die Verhängung oder Vollstreckung einer strafrechtlichen Sanktion gegen einen bestimmten Täter zum Ziel haben.²

Nicht zur internationalen Rechtshilfe gehören Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung (vgl. Nr. 143 RiVAST), da sie nicht auf die Unterstützung eines fremden Verfahrens gerichtet sind. Auch die spontane Unterstützung eines ausländischen Verfahrens ohne Ersuchen des das Verfahren betreibenden Staates (z.B. durch Übermittlung von Hinweisen) oder die Unterstützung der deutschen Strafverfolgungsbehörden durch deutsche Behörden im Ausland ist keine Rechtshilfe.

Bei der internationalen Rechtshilfe werden im Wesentlichen drei Bereiche unterschieden:

- die Ein- bzw. Auslieferung verfolgter Personen,
- die Unterstützung bei der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen (Vollstreckungshilfe) und
- die sonstige („kleine“) Rechtshilfe, die jede denkbare Unterstützungshandlung umfasst (vgl. § 59 Abs. 2 IRG), wie z. B. Zustellung von Urkunden, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten, Observationen, Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs, Einsatz verdeckter Ermittler etc.

Darüber hinaus ist zwischen eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen zu unterscheiden:

- Eingehende Ersuchen sind solche, die von ausländischen Stellen an deutsche Behörden gerichtet werden.
- Ausgehende Ersuchen werden von deutschen Behörden an ausländische Stellen übersandt.

¹ Einen guten Einstieg bieten z. B. *Hackner/Schierholt*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2012.

² Vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Für die Übermittlung von (ein- und ausgehenden) Rechtshilfeersuchen sind vier verschiedene Geschäftswege möglich (vgl. auch Nr. 5 RiVAST):

- Der diplomatische Geschäftsweg: Dieser wird auch als „großer Dienstweg“ bezeichnet, weil er recht zeitaufwändig und umständlich sein kann. Beim diplomatischen Geschäftsweg treten die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen miteinander in Verbindung.
- Der ministerielle Geschäftsweg: Bei diesem kommunizieren die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden der beteiligten Staaten miteinander. Auf deutscher Seite kann dies entweder das Bundesjustizministerium oder ein Landesjustizministerium sein.
- Der konsularische Geschäftsweg: Bei diesem treten die konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates miteinander in Verbindung.³
- Der unmittelbare Geschäftsweg: Dieser ist der einfachste und schnellste Geschäftsweg, weil die ersuchende und die ersuchte Behörde unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen.

Die Einhaltung des vorgesehenen Geschäftswegs hat – gerade im Hinblick auf ansonsten drohende Beweisverwertungsverbote – in Rechtshilfeangelegenheiten große Bedeutung.

Grundsätzlich erfolgt der Kontakt mit dem Ausland über den diplomatischen Geschäftsweg (Nr. 5 Abs. 2 RiVAST). Es können jedoch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem an der Rechtshilfehandlung beteiligten anderen Staat (bi- oder multilaterale) Verträge geschlossen worden sein, die einen anderen – einfacheren – Geschäftsweg vorsehen. Welcher Geschäftsweg im konkreten Einzelfall in Betracht kommt, muss dem RiVAST-Länderteil entnommen werden.

Der Rechtshilfeverkehr ist in den letzten Jahren zunehmend weiterentwickelt und vereinfacht worden; formalistische Zwänge wurden gelockert.

Insbesondere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist aufgrund geschlossener Abkommen für die sonstige („kleine“) Rechtshilfe grds. der unmittelbare Geschäftsweg eröffnet worden, so dass bei ausgehenden Rechtshilfeersuchen die erbetenen Rechtshilfehandlungen direkt – ohne Einschaltung der Generalstaatsanwaltschaft oder des Justizministeriums – an die Behörden im Ausland gerichtet werden können.

³ Zu den dabei gegebenen Kompetenzen vgl. § 15 KonsularG.

2. Rechtsquellen

Wer sich mit der Internationalen Rechtshilfe beschäftigen muss, ist mit einer Fülle von Rechtsquellen konfrontiert, die selbst für den regelmäßig in diesem Bereich tätigen Praktiker schwer überschaubar ist. Im Folgenden soll nur auf die wesentlichen Rechtsquellen eingegangen werden.

2.1 Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Innerstaatliche Rechtsgrundlage der Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens ist das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; dieses regelt u. a. die Auslieferung einer verfolgten Person an das Ausland (§§ 2–42), die Durchlieferung von Ausländern (§§ 43–47), die Vollstreckung im Ausland verhängter Sanktionen (§§ 48–58) und die sonstige („kleine“) Rechtshilfe (§§ 59–67a).

Da das IRG nur die Rechtsgrundlage für deutsche Behörden und Gerichte bei der Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens darstellt, enthält es – von wenigen Bestimmungen abgesehen – überwiegend Regelungen für eingehende Rechtshilfeersuchen.

Wegen des in § 1 Abs. 3 IRG geregelten Vorrangs völkerrechtlicher Verträge ist das IRG ferner nicht anzuwenden, wenn und soweit ein Vertrag die Voraussetzungen der Rechtshilfe (abschließend) normiert.

Das IRG kommt somit zum einen im Bereich des vertraglosen Rechtshilfeverkehrs, also wenn zwischen Deutschland und dem betreffenden Staat kein Vertrag geschlossen wurde, zum Tragen. Zum anderen kann es auch im vertraglichen Bereich Anwendung finden, wenn die getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen Lücken enthalten.

§ 73 IRG normiert eine allgemeine Grenze für die Leistung von Rechtshilfe. Diese ist unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde.

2.2 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind neben dem IRG eine weitere wichtige Rechtsquelle für die deutsche Praxis der Internationalen Rechtshilfe. Es handelt sich dabei um bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschriften, die das IRG weiter konkretisieren. Aufgrund ihrer zahlreichen Regelungen, die im Inte-

resse einer größtmöglichen Vereinheitlichung der von deutschen Behörden erbetenen bzw. geleisteten Rechtshilfe erlassen wurden, stellen sie einen Leitfaden für die Bearbeitung von Rechtshilfeporgängen dar und haben große Bedeutung für die tägliche Arbeit.

Sehr hilfreich sind die nach Nr. 150 RiVAST aufgeführten Muster zur Erleichterung der Anwendung der RiVAST und für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke.

Besondere Bedeutung für die Praxis hat der Anhang II der RiVAST, der sog. ‚Länderteil‘. Dieser gibt für die einzelnen Staaten einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen und Erkenntnisse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten. Er enthält u. a.

- ein vollständiges Verzeichnis der Staaten und Nebengebiete,
- eine Übersicht über die vorhandenen wesentlichen Vereinbarungen und Erkenntnisse im Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr sowie im sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten einschließlich der völkerrechtlichen Übereinkünfte über die Auslieferung, die Vollstreckungshilfe und sonstige Rechtshilfe.

Diese Angaben entbinden jedoch nicht von einer aktuellen Prüfung der Rechtslage im Einzelfall, da dieser ‚Länderteil‘ sich ständig verändert.

Der jeweils aktuelle Stand des Länderteils kann im Internet unter www.bmj.bund.de unter „Internationale Zusammenarbeit“ oder unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Als Ergänzung zu den RiVAST gibt es in den einzelnen Bundesländern eine Vielzahl von Verwaltungsanordnungen, die für den Justiz- und/oder Innenbereich Regelungen zur Anwendung rechtshilferechtlicher Bestimmungen enthalten.

2.3 Völkerrechtliche Verträge

Der größte Teil des Rechtshilfeverkehrs wird über völkerrechtliche Verträge abgewickelt. Für diese werden auch die Bezeichnungen Übereinkommen, Abkommen, Vereinbarungen, Protokolle, Konventionen, Pakt oder Deklaration verwendet.

Soweit in völkerrechtlichen Verträgen zwischenstaatliche Rechtshilfeverpflichtungen enthalten sind, werden die entsprechenden Vertragsklauseln erst durch das nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderliche Transformationsgesetz zu innerstaatlichen Ermächtigungsnormen.

Das Recht der Internationalen Rechtshilfe ist durch eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge gekennzeichnet; diese werden teilweise durch (multilaterale oder bilaterale) Zusatzverträge ergänzt.

Insbesondere im europäischen Bereich wird das Netz multilateraler Verträge immer dichter und mehr und mehr direkte Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden zugelassen.

Folgende multilaterale Verträge sind für die Praxis von besonderer Bedeutung:

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk) vom 20.04.1959,
- Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vom 19.06.1990,
- Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29.05.2000: Dieses Übereinkommen hat wesentlich zu einer effizienteren und schnelleren Zusammenarbeit in Strafsachen beigetragen. Es enthält Regeln u. a. über die vereinfachte Übersendung und Zustellung von Urkunden und über den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Rechtshilfebehörden. Außerdem sieht das Übereinkommen Bestimmungen über spezifische Formen der Rechtshilfe wie etwa die Vernehmung per Video- und Telefonkonferenz sowie grenzüberschreitende Ermittlungsmethoden (z. B. kontrollierte Durchlieferungen, Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, verdeckte Ermittlungen, Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) vor.
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen (EuAlÜbk) vom 13.12.1957,
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (ÜberstÜbk) vom 21.03.1983: Dieses Übereinkommen ermöglicht es, dass im Ausland rechtskräftig verurteilte Straftäter ihre Freiheitsstrafe im Interesse besserer Resozialisierung im Heimatland verbüßen dürfen. Nach dem am 01.08.2007 in Kraft getretenen Zusatzprotokoll kann nun der Urteilsstaat auch ohne Zustimmung der verurteilten Person den Vollstreckungsstaat (Heimatstaat) um Überstellung in den Heimatstaat ersuchen, wenn
 - gegen die verurteilte Person infolge einer Verurteilung eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt oder
 - sie sich der weiteren Vollstreckung durch Flucht in den Heimatstaat entzogen hat.
- Europäisches Übereinkommen über die Internationale Geltung von Strafurteilen vom 28.05.1970,

- Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (EuGeldwäscheÜbk) vom 08.11.1990,
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (EuTerrÜbk) vom 27.01.1977,
- Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EUAulÜbk) vom 27.09.1996,
- Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 10.03.1995,
- Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 13.06.2002,
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13.11.1991,
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25.05.1987.

Eine Übersicht der aus deutscher Sicht wichtigsten Übereinkommen kann unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

3. Nationale Zuständigkeitsregelungen

Zuständig für den internationalen Rechtshilfeverkehr ist nach Art. 32 Abs. 1 GG die Bundesregierung. Innerhalb dieser ist im Regelfall für die Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem für die Pflege der auswärtigen Beziehungen zuständigen Auswärtigen Amt befasst (§ 74 Abs. 1 Satz 1 IRG). Wegen der ständig zunehmenden Zahl von ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen ist die Bundesregierung (d. h. in erster Linie also der Bundesminister der Justiz und das Auswärtige Amt) jedoch nicht in der Lage, über jedes Ersuchen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

§ 74 Abs. 2 Satz 1 IRG eröffnet der Bundesregierung die Möglichkeit, durch Zuständigkeitsvereinbarungen mit den Ländern die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden oder solche für Deutschland zu stellen, auf die Landesregierungen zu übertragen. Davon ist mehrfach, u. a. in einer Zuständigkeitsvereinbarung mit den Landesregierungen vom 28.04.2004, Gebrauch gemacht worden.

Gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 IRG kann diese Befugnis weiter delegiert werden, und zwar sowohl auf einzelne Ministerien als auch von dort weiter auf nachgeordnete Behörden. Die Landesregierungen haben die ihnen übertragenen Befugnisse im internationalen Rechtshilfeverkehr in großem Umfang auf die nachgeordneten Behörden, u. a. die Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaften, übertragen. Die Delegationen innerhalb der einzelnen Bundesländer sind jedoch nicht einheitlich. Für NRW ist die „Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten“ in einem gemeinsamen Runderlass von Justiz- und Innenministerium vom 01.07.2004 geregelt.⁴

4. Auslieferungsverkehr

Ein Auslieferungsverfahren wird insbesondere dann eingeleitet, wenn ein Staat um die Auslieferung einer Person zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ersucht, eine von einem Staat zur Festnahme ausgeschriebene Person in einem anderen Land ergriffen wird oder um die Festnahme einer Person mit unbekanntem Aufenthalt zum Zwecke einer späteren Auslieferung gebeten wird.

4.1 Eingehende Auslieferungersuchen

Die Fahndung innerhalb der Europäischen Union erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls, dessen Daten in das Schengener Informationssystem (SIS), das aufgrund des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) eingerichtet worden ist, übernommen werden. Im Übrigen erfolgt die Fahndung grundsätzlich über Interpol.

4.1.1 Verfahrensgang

Das Auslieferungsverfahren ist zweistufig ausgestaltet: An das gerichtliche Zulässigkeitsverfahren schließt sich das administrative Bewilligungsverfahren an. Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet gemäß §§ 13, 14 IRG das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte ergriffen worden

⁴ Veröffentlicht im JMBL NRW vom 1.10.2004.

oder aufhältig ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Auslieferung erfolgt durch die entsprechende Generalstaatsanwaltschaft.

4.1.1.1 Auslieferung innerhalb der Europäischen Union

Die weitaus meisten Auslieferungsersuchen gehen in Deutschland von EU-Staaten ein, so dass dieses – durch das Europäische Haftbefehlsgesetz in einigen Bereichen erleichterte – Verfahren vorab erörtert werden soll.

Wird eine Person aufgrund einer Ausschreibung im SIS angetroffen und vorläufig festgenommen (§ 19 IRG), wird das Bundeskriminalamt als deutsche SIRENE⁵ informiert und übermittelt die ihm vorliegenden Fahndungsunterlagen sowohl der festnehmenden Polizeibehörde als auch der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft. Die Ausschreibung im SIS gilt – sofern sie alle erforderlichen Informationen enthält – gemäß § 83 a Abs. 2 IRG als Europäischer Haftbefehl.

Der festgenommene Verfolgte wird nach § 22 IRG, Nr. 40 RiVAST unverzüglich, spätestens an dem der Festnahme folgenden Tag, dem Richter beim Amtsgericht vorgeführt, der ihn darüber belehrt, dass es ihm freisteht, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern, und dass er sich gemäß § 40 IRG der Unterstützung eines Beistandes bedienen kann. Der Amtsrichter vernimmt den Verfolgten grundsätzlich lediglich zu seinen Personalien, seiner Staatsangehörigkeit und seinen persönlichen Verhältnissen und gibt ihm Gelegenheit, sich zu seiner vorläufigen Festnahme zu äußern und Einwendungen gegen die Auslieferung vorzubringen. Macht der Betroffene keine Einwendungen geltend, wird er zudem über die Möglichkeit des vereinfachten Auslieferungsverfahrens und eines Verzichts auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität (s. u.) belehrt, § 28 Abs. 3 IRG. Der Amtsrichter ordnet an, dass der Betroffene bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Auslieferungshaft festzuhalten ist, wenn an dessen Identität keine Zweifel bestehen, § 22 Abs. 3 Satz 2 IRG. Eine weitergehende Prüfung – insbesondere zu dem Gegenstand der Beschuldigung und zur Zulässigkeit der Auslieferung – erfolgt an dieser Stelle grundsätzlich noch nicht. Es erscheint allerdings empfehlenswert, dass der Amtsrichter ggf. telefonischen Kontakt mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft aufnimmt, sofern er begründete Zweifel am Vorliegen eines Haftgrundes hat oder die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erscheint. Die Generalstaatsanwaltschaft kann – unbeschadet der Fortführung des Auslieferungsverfahrens –

⁵ Supplementary Information Request at the National Entry (eine Einrichtung des Schengener Informationssystems).

die Freilassung des Verfolgtten anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der förmlichen Auslieferungshaft nicht vorliegen.

Der Amtsrichter übermittelt die Festhalteanordnung sowie die ihm vorliegenden Auslieferungsunterlagen unverzüglich der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, die auf der Grundlage der SIS-Ausschreibung bzw. des Europäischen Haftbefehls bei dem Oberlandesgericht die förmliche Auslieferungshaft beantragt. Der Auslieferungshaftbefehl ist dem Verfolgtten sodann bekanntzugeben.

Die Generalstaatsanwaltschaft kann allerdings auch vor Festnahme des Verfolgtten – ggf. nach Durchführung von Ermittlungen zur Staatsangehörigkeit und den persönlichen Verhältnissen oder nach Rückfragen an die ersuchende ausländische Behörde – die Auslieferungshaft beantragen, so dass eine Festhalteanordnung des Amtsgerichts entfällt und der Verfolgte später aufgrund des dann bestehenden Auslieferungshaftbefehls des Oberlandesgericht festgenommen und dem Amtsgericht vorgeführt wird.

Die Auslieferungshaft ist nur anzuordnen, wenn neben einem ausdrücklichen Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 16 IRG der dringende Verdacht einer auslieferungsfähigen Tat vorliegt. Zu beachten ist, dass innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich auch deutsche Staatsangehörige an das Ausland ausgeliefert werden können. Allerdings ist dies gemäß § 80 Abs. 1 IRG nur zur Strafverfolgung zulässig, wenn gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgtten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung nach Deutschland zurückzuüberstellen und die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist, oder – seltener – wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 IRG vorliegen. Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung kann gemäß § 80 Abs. 3 IRG nur erfolgen, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt.

Die Anordnung der Auslieferungshaft erfordert ferner, dass ein Haftgrund – Fluchtgefahr, § 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG, oder Verdunkelungsgefahr, § 15 Abs. 1 Nr. 2 IRG – vorliegt, die Haftanordnung verhältnismäßig ist und die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig erscheint, § 15 Abs. 2 IRG. Insoweit sind bereits vorab die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen. Im weiteren Verlauf ist spätestens alle zwei Monate eine Haftprüfung von Amts wegen vorgesehen, § 26 IRG. Zwar sind die Haftentscheidungen des Oberlandesgerichts nicht anfechtbar (§ 13 Abs. 1 Satz 2 IRG); der Verfolgte kann jedoch gemäß § 23 IRG Einwendungen gegen den Haftbefehl und dessen Vollzug erheben. Es gilt im Übrigen selbstverständlich das Beschleunigungsgebot in Haftsachen.

Das weitere, zweistufig ausgestaltete Verfahren besteht aus dem gerichtlichen Zulässigkeitsverfahren sowie dem sich daran anschließenden Bewilligungsverfahren. Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet das Oberlandesgericht, die Bewilligung erfolgt bei Ersuchen aus EU-Staaten – soweit entsprechend delegiert – durch die Landesjustizbehörden. Allerdings sieht § 79 IRG bei Auslieferungersuchen aus EU-Staaten eine Überprüfung der Entscheidung der Bewilligungsbehörde, Bewilligungshindernisse⁶ nach § 83 b IRG nicht geltend zu machen, durch das Oberlandesgericht vor, das die Entscheidung jedoch nur auf Ermessensfehl- oder -nichtgebrauch überprüfen kann. In ihrem Antrag an das Oberlandesgericht, die Auslieferung für zulässig zu erklären, nimmt die Generalstaatsanwaltschaft daher auch zu etwaigen Bewilligungshindernissen Stellung, nachdem sie den Verfolgten zuvor – ggf. durch das Amtsgericht im Rahmen der Verkündung des Auslieferungshaftbefehls – davon in Kenntnis gesetzt und dazu angehört hat, dass nicht beabsichtigt ist, Bewilligungshindernisse geltend zu machen.

Eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich der Verfolgte – nach entsprechender Belehrung – mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn der Verfolgte ordnungsgemäß zu richterlichem Protokoll belehrt worden ist. Im Rahmen der – möglichst frühzeitigen – Belehrung muss dem Verfolgten insbesondere auch deutlich gemacht werden, dass ein Einverständnis gemäß § 41 Abs. 3 IRG nicht widerrufen werden kann. Gleiches gilt für einen Verzicht des Verfolgten auf Beachtung des Grundsatzes der Spezialität, § 41 Abs. 2 IRG, so dass dem ersuchenden Staat erlaubt ist, entgegen § 11 IRG den Verfolgten auch wegen Taten zu belangen, die nicht von der Auslieferungsbewilligung umfasst sind.

Hat das Oberlandesgericht die Zulässigkeit der Auslieferung festgestellt und wird diese von der zuständigen Behörde bewilligt, veranlasst die Generalstaatsanwaltschaft die Überstellung an die ersuchenden ausländischen Behörden, sofern die Auslieferung nicht nur mit der Maßgabe bewilligt worden ist, dass zunächst deutschen Strafansprüchen Genüge getan werden muss, weil gegen den Verfolgten in Deutschland nationale Strafverfahren anhängig sind bzw. Strafhaft gegen ihn zu vollstrecken ist. Die Übergabe, die – nach Vereinbarung eines Grenzübergangs bzw. Flughafens – mithilfe der Bundespolizei durchgeführt wird, soll gemäß § 83 c Abs. 3 Satz 2 IRG spätestens zehn Tage nach der Bewilligung erfolgen. Dies ist insbesondere bei einer Luftüberstellung, also immer dann, wenn der ersuchende Staat und

⁶ Dazu s. u.

die Bundesrepublik Deutschland keine gemeinsame Außengrenze haben, in der Praxis aufgrund der erforderlichen Organisation der Überstellung häufig allerdings kaum möglich.

Befindet sich der Verfolgte nicht in Auslieferungshaft, weil z. B. ein Haftgrund nicht besteht, kann ihm von der Generalstaatsanwaltschaft auch Gelegenheit gegeben werden, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt freiwillig den ausländischen Behörden zu stellen, worüber diese vorab informiert werden müssen. Ferner kann das Oberlandesgericht bei Verfolgten, die sich auf freiem Fuß befinden, auch ohne Bestehen eines Haftgrundes zur Durchführung der Auslieferung einen Durchführungshaftbefehl gemäß § 34 IRG erlassen, wenn die Auslieferung unmittelbar bevorsteht.

Nach Überstellung des Verfolgten hat die Generalstaatsanwaltschaft der vorgesetzten Behörde zu berichten, die eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurückzunehmen sowie das Bundeskriminalamt und bei Ausländern das Bundesverwaltungsamt sowie die zuständige Ausländerbehörde zu benachrichtigen (Nr. 55 RiVAST). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich, Nr. 55 Abs. 2 RiVAST.

4.1.1.2 Auslieferung außerhalb der Europäischen Union

Im Auslieferungsverfahren mit sog. Drittstaaten, also Staaten außerhalb der Europäischen Union, ergeben sich einige Abweichungen.

Bei Festnahmen außerhalb der Schengen-Fahndung muss die Generalstaatsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung von der vorläufigen Festnahme berichten. Sofern die auf diplomatischem oder ggf. ministeriellem Geschäftsweg übermittelten Auslieferungsunterlagen noch nicht oder nicht vollständig vorliegen, ordnet das Oberlandesgericht zunächst gemäß § 16 IRG die vorläufige Auslieferungshaft an, wenn ein Haftgrund besteht und die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig erscheint. Die förmliche Auslieferungshaft gemäß § 15 IRG wird angeordnet, wenn das förmliche Auslieferungsersuchen der ausländischen Behörden mit allen notwendigen Unterlagen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (i. d. R. 18 bzw. 40 Tage gerechnet ab Festnahme) eingegangen ist. Liegen die Unterlagen nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vor, wird der Verfolgte entlassen.

Liegen die Auslieferungsvoraussetzungen vor, und sind keine Auslieferungshindernisse ersichtlich, erklärt das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig. Im Unterschied zu dem Auslieferungsverkehr innerhalb der Europäischen Union unterliegt das Nichtbestehen von Bewilligungshindernissen allerdings keiner gerichtlichen Nachprüfung. Zuständig für die Bewilligung ist – je nach Geschäftsweg – das Bundesamt für Justiz oder das

Auswärtige Amt, soweit keine Übertragung auf die Länder erfolgt ist. Die Durchführung der Überstellung obliegt allerdings wiederum der Generalstaatsanwaltschaft.

4.1.2 Materielle Auslieferungsvoraussetzungen

4.1.2.1 Gegenseitigkeit

Der **Grundsatz der Gegenseitigkeit** hat im Wesentlichen für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr Bedeutung. Er besagt, dass der ersuchende Staat zu versichern hat, im Rechtshilfeverkehr zu dem ersuchten Staat mindestens in demselben Umfang Unterstützung zu gewähren.

4.1.2.2 Beiderseitige Strafbarkeit

Grundsätzlich gilt, dass eine Auslieferung nur zulässig ist, wenn die Tat sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist, §§ 2, 3 IRG, Art. 2 Abs. 1 EuAÜbk. Insoweit sind Rechtfertigungsgründe zu berücksichtigen, Entschuldigungs- und persönliche Strafausschließungsgründe hingegen nicht. Im Übrigen reicht es aus, wenn die Tat bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts den Anforderungen des Rechts des ersuchten Staates entspricht. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung kann durchaus problematisch sein und ggf. über die Ausführungen in den Auslieferungsersuchen hinaus Rückfragen bei dem ersuchenden Staat erforderlich machen.

Auch im Auslieferungsverkehr innerhalb der Europäischen Union gilt das Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit. Allerdings hat hier der RB-EUHb in Art. 2 Abs. 1 einen Straftatenkatalog geschaffen, in dessen Umfang auf die explizite Prüfung insoweit verzichtet wird. Im Zweifel kann allerdings selbst dann, wenn die Straftat in der Positivliste verzeichnet ist, eine Strafbarkeitsversicherung des ersuchenden Mitgliedstaates eingeholt werden.

4.1.2.3 Mindestsanktion

Grundsätzlich kann die Auslieferung verweigert werden, wenn im Falle der Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung die gesetzliche Mindeststrafhöhe von i. d. R. einem Jahr oder bei einer Auslieferung zur Strafvollstreckung die zu verbüßende freiheitsentziehende Sanktion von mindestens (noch) vier Monaten unterschritten wird.

4.1.3 Wesentliche Auslieferungshindernisse

Selbst wenn die vorgenannten Auslieferungsvoraussetzungen vorliegen, können der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen (sog. Vorbehalt des Ordre Public, § 73 IRG), so dass die Auslieferung unzulässig ist. Die wesentlichen Auslieferungshindernisse sind die Folgenden:

4.1.3.1 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

Nachdem die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger in der Vergangenheit gemäß Art. 16 Abs. 2 GG kategorisch ausgeschlossen war, ermöglicht Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nunmehr in gewissen Grenzen die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Insbesondere ist eine Auslieferung zur Strafverfolgung gemäß § 80 IRG grundsätzlich möglich, wenn die Tat zumindest auch in dem ersuchenden Staat begangen worden ist und die ausländischen Behörden gewährleisten, dass sie den Verfolgten im Falle einer Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion auf dessen Verlangen zur Vollstreckung nach Deutschland zurücküberstellen.

Die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zur Strafvollstreckung ist demgegenüber nur mit der (in der Praxis äußerst seltenen) Zustimmung des Verfolgten zulässig, § 80 Abs. 3 IRG.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Auslieferung für unzulässig zu erklären.

4.1.3.2 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt

Einen Sonderfall bilden ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt, die gemäß § 83 b Abs. 2 IRG privilegiert sind und ggf. wie deutsche Staatsangehörige behandelt werden können. Sofern ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, der im Rahmen einer Abwägung anhand von bspw. Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnissen, familiärer Situation, Berufstätigkeit u. a. festzustellen ist, vorliegt, kann die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung nämlich abgelehnt werden, wenn die Auslieferung eines Deutschen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 IRG nicht zulässig wäre, insbesondere also dann, wenn eine Rücküberstellung zur Vollstreckung auf Wunsch des Verfolgten nicht angeboten wird. Zum Zwecke der Strafvollstreckung kann die Auslieferung eines Ausländers mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt gemäß § 83 b Abs. 2 b) abgelehnt werden, wenn er seiner Auslieferung nicht zu-

stimmt und sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.

4.1.3.3 Einschränkungen bzw. Ausschluss bei bestimmten Delikten

Nur kurz angesprochen sei, dass die Auslieferungsfähigkeit bei fiskalischen, militärischen und politischen Straftaten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist, vgl. z. B. §§ 6 Abs. 1, 7 IRG.

4.1.3.4 Rechtsstaatswidrige Verfolgung

Gemäß § 6 Abs. 2 IRG ist die Auslieferung ferner nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen belangt werden würde.

4.1.3.5 Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe

Allein der Umstand, dass die Verhängung der Todesstrafe in einer Rechtsordnung grundsätzlich vorgesehen ist, hindert eine Auslieferung nicht. Allerdings muss durch eine verlässliche Zusicherung des ersuchenden Staates sichergestellt sein, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder jedenfalls im konkreten Fall nicht vollstreckt wird.

Problematisch können ferner Sachverhalte sein, in denen eine lebenslange Freiheitsstrafe droht bzw. verhängt wurde. Eine Auslieferung kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn dem Verfolgten eine faktische Chance eingeräumt wird, seine Freiheit einmal wiederzuerlangen. Im Rahmen der Auslieferung innerhalb der Europäischen Union ist eine Überprüfung der weiteren Vollstreckung spätestens nach 20 Jahren Haft vorgesehen, § 83 Nr. 4 IRG, Art. 5 Nr. 2 RB-EuHb.

4.1.3.6 Unmenschliche Behandlung

Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung gefoltert oder sonst einer unmenschlichen Behandlung unterzogen würde, besteht ebenfalls ein Auslieferungshindernis.⁷ Allein die Behauptung des Verfolgten oder der Umstand, dass die Haftbedingungen

⁷ BVerfG NStZ 2001, 100; *Hackner/Schierholt*, Rn. 123 m. w. N.

nicht deutschen Verhältnissen entsprechen, genügt hierfür allerdings nicht. Dennoch stellt sich die Problematik der Haftbedingungen im Auslieferungsverkehr außerhalb der Europäischen Union durchaus nicht selten. Im Einzelfall kann eine Auslieferung trotz allgemein schlechter Verhältnisse in den Haftanstalten auch mit der Maßgabe erfolgen, dass von Seiten des ersuchenden Staates zugesichert wird, dass der Verfolgte in einer bestimmten, den europäischen Mindeststandards genügenden Haftanstalt untergebracht wird und deutschen Konsularbeamten regelmäßige Kontrollbesuche gestattet werden.

4.1.3.7 Abwesenheitsurteile

Ein sehr häufiges Problem stellen Auslieferungsersuchen dar, die sich auf eine Verurteilung in Abwesenheit des Verfolgten stützen. Zwar ist die Auslieferung in einem solchen Fall nicht grundsätzlich unzulässig; es ist aber zu prüfen, ob der Anspruch des Verfolgten auf rechtliches Gehör und eine angemessene Verteidigung hinreichend beachtet wurde, was im Einzelfall oftmals nicht ohne Weiteres anhand der zur Verfügung stehenden Auslieferungsunterlagen beurteilt werden kann. Dies ist im Einzelnen zu prüfen und ggf. durch Rückfragen bei den ausländischen Behörden zu verifizieren. Zulässig ist die Auslieferung jedenfalls dann, wenn gesichert ist, dass dem Verfolgten nach Auslieferung die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens eröffnet wird.

4.1.3.8 Verjährung

Teilweise ergeben sich auch Verjährungsproblematiken. Unzulässig ist die Auslieferung jedenfalls dann, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

Inwieweit es auf die Verjährung nach deutschem Recht ankommt, ist uneinheitlich und kann vorliegend nicht abschließend dargestellt werden.⁸

4.2 Ausgehende Ersuchen (Einlieferung)

Wollen die deutschen Strafverfolgungsbehörden eines im Ausland aufhältigen Beschuldigten habhaft werden, läuft das Verfahren umgekehrt. Grundlage für ein deutsches Auslieferungsersuchen ist zunächst ein (nationaler)

⁸ Vgl. insoweit z. B. *Hackner/Schierholt*, Rn. 126 ff.; s. a. § 9 IRG.

Haftbefehl. Sodann muss der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt entscheiden, ob er – sofern der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist – die Fahndung mittels Europäischen Haftbefehls, der von der Staatsanwaltschaft erlassen wird, auf den Schengen-Bereich ausweitet oder sogar weitere Fahndungszonen abgedeckt werden müssen.

Eilbedürftig wird die Angelegenheit, wenn die gesuchte Person im Ausland angetroffen und festgenommen wird. Insoweit gelten – abhängig von dem ersuchten Staat – unterschiedliche Frist- und Formerfordernisse, die vorliegend nicht im Einzelnen behandelt werden können.⁹ Im Rahmen des Auslieferungsverfahrens innerhalb der Europäischen Union ist das Verfahren mittlerweile durchaus bequem: Soweit das BKA den EUHb nicht selbstständig an die ausländische Behörde übermittelt hat, erfolgt dies durch die Staatsanwaltschaft auf dem unmittelbaren Geschäftsweg. Sofern dies vorgesehen ist, ist eine Übersetzung beizufügen.

Außerhalb der Europäischen Union ist das Verfahren wesentlich aufwändiger und die Einhaltung der gesetzten Fristen manchmal schwierig. Die Staatsanwaltschaft muss nämlich der Landesjustizverwaltung über die Generalstaatsanwaltschaft unter Beifügung der notwendigen Auslieferungunterlagen – i. d. R. nebst Übersetzungen – berichten und das Auslieferungsersuchen anregen.¹⁰ Je nach Geschäftsweg erfolgt das Auslieferungsersuchen nach Prüfung durch die Landesjustizverwaltung selbst, das Bundesamt für Justiz oder das Auswärtige Amt.

Nach Bewilligung der Auslieferung durch die ausländischen Behörden wird die Überstellung der verfolgten Person grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft koordiniert, die sich der Hilfe der Polizei bedient. Nach der Überstellung wird der Beschuldigte dem zuständigen Richter zur Vernehmung vorgeführt, §§ 115, 115 a StPO. Zu beachten sind im weiteren Verfahren – neben den sich anschließenden Berichtspflichten – insbesondere Bewilligungsvorbehalte (Rücküberstellung) und der Grundsatz der Spezialität, soweit der Beschuldigte auf dessen Beachtung nicht verzichtet hat.

⁹ Insoweit wird auf den Länderteil der RiVAST und die Übersicht für den EUHb bei *Hackner/Schierholt*, Rn. 84, verwiesen.

¹⁰ Zum Inhalt des Berichts vgl. Nr. 91 RiVAST.

5. Vollstreckungshilfeverkehr

Eine Auslieferung ist häufig nicht möglich, wenn sich ein Verurteilter der Strafvollstreckung durch Flucht in sein Heimatland entzieht, da die meisten Staaten eigene Staatsangehörige ohne deren Zustimmung zur Strafvollstreckung nicht ausliefern. Insoweit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Verurteilte eine in einem anderen Staat verhängte Strafe in seinem Heimatland verbüßt. Oftmals besteht ferner ein Bedürfnis für eine Überstellung zur (weiteren) Strafvollstreckung aus Resozialisierungsgesichtspunkten.

5.1 Vertragloser Vollstreckungshilfeverkehr

Sofern zwischen den beteiligten Staaten keine Vereinbarungen über die Gewährung von Vollstreckungshilfe bestehen und insbesondere das Überstellungsübereinkommen vom 21.03.1983 keine Anwendung findet, erfolgt die Vollstreckungshilfe auf vertragloser Grundlage.

5.1.1 Eingehende Ersuchen

Die Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse richtet sich im vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehr nach § 48 ff. IRG, die Zulässigkeitsvoraussetzungen finden sich in § 49 IRG.

Erforderlich ist zunächst ein Ersuchen der zuständigen Stelle des ausländischen Staates unter Vorlage des vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils oder sonstigen Erkenntnisses.

Ferner ist die Vollstreckung nur zulässig, wenn dem Verurteilten in dem zugrunde liegenden Verfahren rechtliches Gehör gewährt, eine angemessene Verteidigung ermöglicht und die Sanktion von einem unabhängigen Gericht verhängt worden ist. Zudem müsste wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts – ggf. nach sinngemäßer Umstellung – auch nach deutschem Recht eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können, wobei Verfahrenshindernisse keine Rolle spielen.

Voraussetzung ist weiter, dass keine qualifizierte verfahrensabschließende Entscheidung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Staatsanwaltschaft im Sinne von § 9 Nr. 1 IRG wegen derselben Tat ergangen ist, und schließlich darf die Vollstreckung nach deutschem Recht auch nicht verjährt sein.

Nach dem innerstaatlichen Verfahrensgang ist von der Staatsanwaltschaft (§ 50 IRG) nach Prüfung der Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe anhand der

übermittelten Unterlagen die Entscheidung des Landgerichtes – kleine Strafvollstreckungskammer – über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses herbeizuführen (sog. Exequaturverfahren). Das Landgericht prüft – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – zum einen die Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe und wandelt ferner die im Ausland verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am ehesten entsprechende Sanktion um, § 54 IRG.

Wird die Entscheidung des Landgerichts rechtskräftig und die Überstellung sodann bewilligt, erfolgt – ähnlich wie bei der Auslieferung – die Überstellung. In Nrn. 64 ff. RiVAST werden der Verfahrensgang und insbesondere die Berichtspflichten gegenüber der obersten Justizbehörde näher erläutert.

5.1.2 Ausgehende Ersuchen

Die Voraussetzungen für ein deutsches Ersuchen um Vollstreckungshilfe sind für den vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehr i.W. in § 71 IRG geregelt: Zunächst muss der Verurteilte in dem ersuchten Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder er muss sich dort aufhalten und nicht ausgeliefert werden, § 71 Abs. 1 Nr. 1 IRG. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, ist es gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 jedenfalls erforderlich, dass die Vollstreckung in dem ersuchten Staat entweder im Interesse des Verurteilten oder im öffentlichen Interesse liegt.

Die Überstellung des Verurteilten darf ferner lediglich zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen und nur dann, wenn keine politische Verfolgung oder Missachtung des Grundsatzes der Spezialität zu erwarten ist. Außerdem muss gemäß § 71 Abs. 3 IRG gewährleistet sein, dass der ersuchte Staat eine Rücknahme oder eine Beschränkung des Ersuchens beachten wird. Voraussetzung für ein Vollstreckungshilfeersuchen ist zudem eine Entscheidung des Oberlandesgerichts gemäß § 74 Abs. 4 IRG über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ersuchten Staat.

Unter den engen Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 IRG ist auch eine Überstellung deutscher Staatsangehöriger möglich.

Verfahrenstechnisch wird die Staatsanwaltschaft im Berichtswege über die Generalstaatsanwaltschaft bei der obersten Justizbehörde die Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens anregen. Das Verfahren zur Vorbereitung einer Entscheidung der Bewilligungsbehörde richtet sich nach Nrn. 105 ff. RiVAST.

5.2 Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.03.1983

Erhebliche Bedeutung für den Vollstreckungshilfeverkehr hat das von zahlreichen – auch außereuropäischen – Staaten ratifizierte Überstellungsübereinkommen vom 21.03.1983, das die Möglichkeit der Überstellung zur Strafvollstreckung erleichtern soll.¹¹

Die Voraussetzungen für eine Überstellung enthält Art. 3 Abs. 1 ÜberstÜbk. So muss der Verurteilte zunächst die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates haben und es muss ein rechtskräftiges Urteil vorliegen. Von der erkannten freiheitsentziehenden Sanktion müssen ferner noch mindestens sechs Monate zu vollstrecken sein. Erforderlich ist sodann die Zustimmung des Verurteilten, die beiderseitige Strafbarkeit sowie eine Einigung zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat. Das Zustimmungserfordernis kann jedoch gemäß Art. 3 des (auch von Deutschland ratifizierten) Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 ersetzt werden, sofern infolge der verhängten Sanktion eine bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder sonst eine Maßnahme ergangen ist, aufgrund der es dem Verurteilten nicht gestattet ist, nach der Haftentlassung im Urteilsstaat zu verbleiben, sowie gemäß Art. 2 des Zusatzprotokolls ferner, wenn der Verurteilte sich der Vollstreckung im Urteilsstaat durch Flucht entzogen hat.

6. Sonstiger Rechtshilfeverkehr (sog. kleine Rechtshilfe)

Regelungen für die sonstige Rechtshilfe, insbesondere für eingehende Ersuchen, enthalten die § 59 ff. IRG für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr bzw. für den Fall, dass sich in völkerrechtlichen Vereinbarungen keine vorrangigen Regelungen finden. Zu nennen ist hier vor allem das Europäische Rechtshilfeübereinkommen (EuRhÜbk), das die sonstige Rechtshilfe in der Europäischen Union effizienter gestalten soll und insbesondere auch Regelungen zu konkreten Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Vernehmung per Videokonferenz, kontrollierten Lieferungen, gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs u. a., enthält. Darüber hi-

¹¹ Eine Liste der Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben, findet sich z. B. bei *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl.

naus existieren zahlreiche bilaterale Verträge mit unterschiedlichen Staaten, die ggf. zu beachten sind.

Die in Betracht kommenden Gegenstände der Rechtshilfe sind nicht abschließend normiert. Gemäß § 59 Abs. 3 IRG darf sonstige Rechtshilfe allerdings nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

Rechtshilfeersuchen sind – soweit im vertraglichen Rechtshilfeverkehr nichts anderes vereinbart ist – grundsätzlich nicht an eine besondere Form gebunden, sondern können an sich auf beliebige Art und Weise übermittelt werden. Allerdings sind insoweit die Regelungen gemäß Nrn. 8 ff. RiVAST (ggf. Art. 14 EurRHÜbk) zu beachten und der vorgesehene Geschäftsweg ist einzuhalten. Soweit kein Übersetzungsverzicht vereinbart worden ist und beide Staaten nicht über dieselbe Amtssprache verfügen, sind Rechtshilfeersuchen nebst Anlagen im Übrigen zu übersetzen, die Erledigungsstücke hingegen nicht.

Auch das Verfahren bei der sonstigen Rechtshilfe ist zweistufig aufgebaut und besteht aus der Bewilligung und der Vornahme. Ein Zulässigkeitsverfahren ist allerdings nicht vorgesehen. Bewilligungsbehörde ist grundsätzlich auch hier die Bundesregierung, die ihre Befugnisse allerdings – über die Landesjustizverwaltungen – in erheblichem Umfang auf Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen hat, so dass Bewilligungs- und Vornahmebehörde mittlerweile häufig identisch sind. Die Übermittlung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg.

Nach dem EurRHÜbk ist für viele Bereiche des sonstigen Rechtshilfeverkehrs innerhalb der Europäischen Union der unmittelbare Geschäftsweg vorgesehen und der Rechtshilfeverkehr zwischen EU-Mitgliedsstaaten auch sonst für verschiedene Maßnahmen erleichtert worden. Es würde den Rahmen des Beitrages sprengen, sämtliche Maßnahmen mit ihren Voraussetzungen zu erörtern. Beispielhaft sei genannt, dass für die EU-Staaten im letzten Jahr ein automatisiertes Auskunftsverfahren zur Einholung von Strafregisterauszügen eingerichtet wurde, das zwar noch keinen Online-Zugriff, aber immerhin elektronische Mitteilungen und Abfragen ermöglicht.

Grundsätzlich besteht auch die (häufig schnellere und unbürokratische) Möglichkeit, über die polizeiliche Schiene Erkenntnisse im Ausland zu erlangen. Eine gerichtliche Verwertbarkeit ist damit jedoch nicht garantiert, so dass polizeiliche Informationen allenfalls als Vorab-Entscheidungshilfe genutzt werden können, ob sich ein Rechtshilfeersuchen lohnt.

7. Grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität der Möglichkeit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögensgegenständen und der Vollstreckungshilfe bei Verfall und Einziehung eine wachsende Bedeutung zukommt. Wer jedoch weiß, wie schwierig die praktische Umsetzung einer effizienten Gewinnabschöpfung bereits im Inland ist, kann sich denken, dass es hier ausgewiesener Spezialisten bedarf, die sowohl mit Vermögensabschöpfung als auch mit Rechtshilfe vertraut sind.

8. Fazit

Der vorliegende Beitrag, der nur einen Bruchteil der Rechtshilfeproblematiken, ganz zu schweigen von regelmäßig auftretenden Schwierigkeiten im Einzelfall, aufzeigt, dürfte ansatzweise deutlich gemacht haben, wie umfassend sich die Materie darstellt, so dass sich selbst ein ausgewiesener Strafrechtler schnell überfordert und verunsichert fühlt.

Wohl dem, der einen der (wenigen) wirklichen Spezialisten kennt ...

Literatur

Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2012, Verlag C.H. Beck.

Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Kommentar, 5. Auflage 2012, Verlag C.H. Beck.

Kriminalstrategie – ausgewählte Aspekte

Von Matthias Lapp

Die Kriminalstrategie gilt in Deutschland nach herrschender Meinung als Teildisziplin der Kriminalistik. Obwohl sie sich spätestens seit 1986 in der Ausbildung etabliert hat, sind ihre zählbaren Erfolge eher bescheiden. Dabei könnten kriminalstrategische Erkenntnisse zu einer noch erfolgreicherer Kriminalitätsbekämpfung beitragen. Der nachfolgende Beitrag versucht, einige Aspekte zu skizzieren.¹

1. Einleitung

Das Jahr der Entstehung dieses Beitrags, 2013, ist ein Wahljahr. Im Bund und in drei Bundesländern werden neue Parlamente gewählt. Infolge dieser Wahlen kann sich die politische Ausrichtung der jeweiligen Regierung ändern. Falls sich die politische Ausrichtung ändert, sind neue Schwerpunktsetzungen, eine Verwaltungsreform und weitreichende Organisationsänderungen die Folge.

Der Leser möge sich einmal vorstellen, eine neue Landesregierung möchte in ihrem Bundesland die innere Sicherheit verbessern.² Mit diesem Ziel verbindet sich eine Reihe von Fragen, die zwar auf den ersten Blick einfach erscheinen, jedoch gar nicht so trivial sind: Was bedeutet innere Sicherheit überhaupt? Woran wird der Grad an innerer Sicherheit gemessen? Nicht selten wird dabei auf die Zahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle abgestellt, wobei diese ins Verhältnis zur Bevölkerung gesetzt und die sogenannte Häufigkeitszahl³ zugrunde gelegt wird. Daneben betrachten

1 Dieser Beitrag enthält Auszüge eines Studienbriefes, den der Verfasser für den Master-Studiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum erstellt hat, ohne diese jeweils als Zitat zu kennzeichnen. Vgl. *Lapp, M.*, Studienbrief Kriminalstrategie. Eine Einführung, 2. erw. Aufl., 2011.

2 Vgl. z. B. CDU Hessen und FDP Hessen, Vertrauen. Freiheit. Fortschritt. Hessen startet in nächste Jahrzehnt. Koalitionsvereinbarung Legislaturperiode 2009–2014 vom 4. Februar 2009. Wiesbaden, 2009, S. 59.

3 Die Häufigkeitszahl für eine bestimmte Region (z. B. ein Bundesland) eines bestimmten Zeitraumes (meist eines Jahres) ist die Zahl der in diesem Zeitraum bekannt gewordenen Fälle dividiert durch die Einwohnerzahl der Region multipliziert mit dem Faktor 100.000. Vgl. hierzu

1. Einleitung

viele Bundesländer die sogenannte Aufklärungsquote⁴ als wichtigen Parameter für die innere Sicherheit und für die Qualität ihrer Polizeiarbeit (Abbildung 1).

Land	Einwohner (01.01.2011)	Erfasste Fälle	AQ in Prozent	Häufigkeits- zahl
Baden-Württemberg	10.753.880	582.844	58,6	5.420
Bayern	12.538.696	623.108	64,0	4.969
Berlin	3.460.725	494.385	46,1	14.286
Brandenburg	2.503.273	197.664	51,0	7.896
Bremen	660.706	93.007	47,6	14.077
Hamburg	1.786.448	228.874	44,3	12.812
Hessen	6.067.021	396.834	58,5	6.541
Mecklenburg-Vorpommern	1.642.327	128.426	58,4	7.820
Niedersachsen	7.918.293	552.257	61,4	6.974
Nordrhein-Westfalen	17.845.154	1.511.469	49,1	8.470
Rheinland-Pfalz	4.003.745	274.703	60,6	6.861
Saarland	1.017.567	69.268	54,3	6.807
Sachsen	4.149.477	293.895	56,9	7.083
Sachsen-Anhalt	2.335.006	187.281	57,4	8.021
Schleswig-Holstein	2.834.259	219.693	48,2	7.751
Thüringen	2.235.025	136.971	65,1	6.128
Bundesgebiet insgesamt	81.751.602	5.990.679	54,7	7.328

Abb. 1: Kriminalitätsverteilung nach Ländern für das Jahr 2011⁵

Der *Behördenpiegel* gab sogar schon einmal eine tabellarische Übersicht mit dem Titel „Beste Polizei“ heraus (Abbildung 2),⁶ mit allerdings fragwürdiger Berechnungsmethode.

z. B. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Bundesrepublik Deutschland, 59. Ausg., Wiesbaden, 2012, S. 15.

⁴ Die Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen in einem bestimmten Zeitraum. Vgl. ebenda.

⁵ Vgl. ebenda, S. 61. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrages lagen noch keine aktuelleren Werte vor.

⁶ *Lehmann, G.*, Unser Land hat die beste Polizei. Eine politisch akzentuierte Teilwahrheit, in: *Behörden Spiegel*, Juli 2011.

Land	AQ in Prozent	Ranking AQ	Kosten je Einwoh. (in Euro)	Ranking Kosten Einwoh.	Kosten je Vorgang (in Euro)	Ranking Kosten Vorgang	Ranking gesamt
Baden- Württemberg	59,4	6	120,92	1	1.543,37	7	1
Bayern	63,9	2	133,55	4	1.712,98	11	6
Berlin	49,4	13	388,26	15	2.143,93	13	15
Brandenburg	52,9	11	171,45	9	1.529,10	6	9
Bremen	47,3	16	270,40	14	1.587,80	9	14
Hamburg	47,7	15	388,84	16	2.293,90	16	16
Hessen	57,8	7	191,27	11	2.159,41	14	12
Mecklenburg- Vorpommern	59,6	5	265,77	13	2.252,87	15	13
Niedersachsen	59,9	4	141,69	6	1.423,03	4	2
Nordrhein- Westfalen	50,8	12	132,93	3	1.180,89	1	4
Rheinland-Pfalz	62,3	3	148,52	8	1.463,79	5	5
Saarland	54,2	10	142,41	7	1.399,46	3	8
Sachsen	56,9	8	185,43	10	1.964,27	12	10
Sachsen-Anhalt	56,4	9	198,98	12	1.689,52	10	11
Schleswig- Holstein	49,2	14	132,45	2	1.223,86	2	7
Thüringen	65,1	1	134,98	5	1.562,52	8	3

Abb. 2: Bewertung der Länderpolizeien (Basis 2010)

Sind die ersten beiden Fragen beantwortet, ist zu klären, auf welche Weise die gesteckten Ziele (etwa weniger als 400.000 Fälle pro Jahr, eine Häufigkeitszahl von unter 6.000 Fällen pro 100.000 Einwohner und eine Aufklärungsquote von 60 Prozent) erreicht werden können. Soll man mehr Polizei einsetzen oder weniger? Sollte die Polizei flächendeckend Streife fahren oder nur an bestimmten Brennpunkten oder sollten verstärkt private Sicherheitsdienste beschäftigt werden?

Versetzen Sie sich in die Rolle eines Bürgermeisters. In Ihrer Stadt häufen sich die Schmierereien an öffentlichen und privaten Gebäuden. Mülleimer werden umgeworfen und die Straßen verschmutzt. Außerdem finden sich zunehmend Alkoholabhängige und Drogenkonsumenten in der Innenstadt. Von Anwohnern und Gewerbetreibenden werden Sie aufgefordert, diese Zustände endlich zu beseitigen. Die Beschwerden häufen sich und auch die

Kosten für die Stadtreinigung steigen. Sie sitzen mit Ihrem Ordnungsamt, dem privaten Sicherheitsdienst und der Polizei zusammen und überlegen, was getan werden kann.

Solche Problemstellungen tangieren nicht nur die öffentliche Hand, wie das Beispiel des Vorstandsvorsitzenden eines großen Logistik-Konzerns belegt. Nennen wir ihn *Max Fleißig*.⁷ Der Konzern erzielt den größten Teil des Gewinns in seiner Transportsparte. In letzter Zeit häufen sich Vorfälle, bei denen ganze Ladungen verschwinden. Auch gibt es vermehrt Beschädigungen der Transportfahrzeuge. Bisher hat die Versicherung alle Schäden ersetzt, jedoch steigen die Kosten. Herr *Fleißig* überlegt, wie diesem Phänomen am besten begegnet werden kann. Die Polizei einzuschalten, scheint ihm keine gute Idee. Er fürchtet ein Bekanntwerden und daraus resultierend einen Imageschaden, der potenzielle Kunden abschrecken könnte und vorhandene Kunden der Konkurrenz in die Arme treibt. Wie könnte er aber das Problem in Angriff nehmen?

Die drei kurzen Beispiele sollen einen Teil des Spektrums kriminalstrategischer Themen beleuchten.

2. Was versteht man unter Kriminalstrategie?

Vor mehr als sieben Jahren hat *Berthel*⁸ in einem grundlegenden Aufsatz die Historie des Begriffs Kriminalstrategie im deutschen Sprachraum beleuchtet sowie den Versuch unternommen, „Kriminalstrategie mit ihren Inhalten zu beschreiben und im System der Kriminalwissenschaften einzuordnen“.⁹

Danach scheint die erste verbrieftete Quelle für den Begriff der Kriminalstrategie in Deutschland ein Aufsatz des Augsburger Polizeihauptmannes *Julier* aus dem Jahre 1927 zu sein. Dieser sah es als eine wesentliche kriminalstrategische Aufgabe an, die „Kriminalbeamtenschaft“ entsprechend auszubilden und auszurüsten. Kriminalwissenschaftler wie *Geerds* oder *Klink* haben den Begriff in den 70er- und 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vermehrt diskutiert und ihn schließlich nicht als eigenständige Disziplin wie etwa Kriminalpolitik oder Kriminologie, sondern als Teil der

⁷ Die verwendeten Namen sind frei erfunden; jede Ähnlichkeit mit lebenden oder verstorbenen Personen ist rein zufällig.

⁸ *Berthel, R.*, Kriminalstrategie gestern und heute: Eine Betrachtung zur Entwicklung einer Teildisziplin der Kriminalistik zu ihren Wurzeln und Perspektiven – Teil 1, in: *Kriminalistik*, Heft 11/2005, S. 619–627 sowie Teil 2, in: *Kriminalistik*, Heft 12/2005, S. 708–716.

⁹ Ebenda, S. 619.

Kriminalistik neben der taktischen und technischen Komponente angesehen.¹⁰ *Brisach et al.*¹¹ entwickelten insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung neuer Steuerungsmodelle detaillierte Schemata einer phänomenbezogenen Kriminalstrategie und schrieben *Klink und Kordus* inhaltlich fort.

Schließlich stellt *Berthel* auf das an der Polizei-Führungsakademie entwickelte Verständnis von Kriminalstrategie ab, das bis heute (zumindest für die Polizei) in Deutschland Gültigkeit besitzt und auch Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen sein soll:

„Kriminalstrategie ist die Teildisziplin der Kriminalistik, die sich basierend auf den Erkenntnissen zur objektiven Kriminalitätslage und zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung unter Berücksichtigung der den Organisationszweck bestimmenden rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen mit der Planung und Organisation der Gesamtheit der Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung befasst.“¹²

Obwohl so gesehen die theoretische Befassung mit der Kriminalstrategie in Deutschland mehr als 40 Jahre zurückreicht, ist die Disziplin noch nicht etabliert und wirft noch viele unbeantwortete Fragen auf.

3. Kriminalstrategie: Teil der Kriminalistik?

Trotz der Rigorosität, mit der für *Berthel* die Kriminalstrategie „neben der Kriminaltaktik und der Kriminaltechnik unbestritten als dritte Teildisziplin zur Kriminalistik [zählt],“¹³ ist dies nicht frei von berechtigten Zweifeln.

Es gibt eine Reihe von Argumenten, Kriminalstrategie auch in anderen Disziplinen zu verorten. So könnte man Kriminalstrategie auch als Teil der Kriminologie sehen, jedenfalls bei einem weitem Verständnis, bei dem sich

¹⁰ Vgl. *Groß, H. & Geerds, F.* (Hrsg.), *Handbuch der Kriminalistik*, 1978 sowie *Klink, M. & Kordus, S. Kriminalstrategie: Grundlagen polizeilicher Verbrechensbekämpfung*, 1986.

¹¹ *Brisach, C.-E., Ullmann, R., Sasse, G., Hübner, E. & Desch, R.*, *Planung der Kriminalitätskontrolle: Kriminalstrategie am Beispiel der Alltagskriminalität, der Rauschgiftkriminalität und der organisierten Kriminalität*, 2001.

¹² *Berthel, R.*, *Kriminalstrategie und kriminalstrategische Planung*. In: R. Berthel, T. Mentzel, K. Neidhardt, D. Schröder, T. Spang & R. Weihmann (Hrsg.), *Grundlagen der Kriminologie/Kriminalistik (Lehr- und Studienbriefe Kriminologie/Kriminalistik)*, 2005, S. 96.

¹³ Ebenda.

3. Kriminalstrategie: Teil der Kriminalistik?

Kriminologie mit der „Kontrolle der sozialen Auffälligkeit“ befasst,¹⁴ zumal national wie international Kriminologen scheinbar die Mehrheit kriminalstrategischer Forschungen erbringen. Aber auch die Polizeiwissenschaft könnte mit einigem Recht Kriminalstrategie als eines ihrer Teilgebiete reklamieren.¹⁵

Richtet man den Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus zum Beispiel nach Großbritannien oder in die USA, beobachtet man ein völlig anderes Verständnis von Kriminalistik allgemein und folglich wird die Kriminalstrategie in diesen Ländern an anderer Stelle verortet (Abbildung 3).

Themenfeld	Zuordnung in Deutschland	Zuordnung im anglo-amerikanischen Raum
Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung konkreter Straftaten	Kriminalistik (Kriminaltaktik, Spezielle Kriminalistik)	<i>Criminal Investigation</i> (verstanden als Handlungslehre im Sinne von „Handwerk“ bzw. „Kunst“ (art), weniger als Wissenschaft (science))
Suche, Sicherung und Untersuchung materieller Spuren	Kriminalistik (Kriminaltechnik und naturwissenschaftliche, technische Kriminalistik)	<i>Criminalistics and forensic sciences</i>
Planung der Kriminalitätsbekämpfung	Kriminalistik (Kriminalstrategie)	<i>Criminology</i> , teilweise auch <i>Police science</i>

Abb. 3: Vergleich der Zuordnung von Themenfeldern zu Disziplinen in Deutschland und in der angloamerikanischen Wissenschaftsgemeinde

- 14 *Schwind, H.-D.*, Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung (21. Aufl.), 2011, S. 8 (§ 1, Rn. 16). Danach ist unter Kriminologie „der interdisziplinäre Forschungsbereich zu verstehen, der sich auf alle empirischen Wissenschaften bezieht, die zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität zu ermitteln und Erfahrungen
- über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität,
 - über Täter und Opfer sowie
 - über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeit einschließlich der Behandlungsmöglichkeiten für den Straftäter und der Wirkungen der Strafe (bzw. Maßregel) zu sammeln (...).“
- 15 So formulierte etwa die nordrhein-westfälische Landesregierung: „Die Polizeiwissenschaft (...) ist das Wissenschaftsgebiet, das die Polizei als Institution (Police) und ihr Verhalten sowie ihre Tätigkeit (Policing) – wie sie ist, wie sie sein kann und soll und wie sie nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch (Police Theory), empirisch (Police Research) und systematisch mit dem Ziel erforscht, die Polizei-Organisation sowie die Gesetzmäßigkeit und die Wirksamkeit polizeilicher Strategien dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen.“ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 13/6258, Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 22.11.2004, S. 30.

4. Kriminalstrategie: nur für den Staat?

Ein weiterer fraglicher Aspekt betrifft die Reduzierung der Kriminalstrategie auf die Kriminalitätsbekämpfung und damit indirekt auf die alleinige Anwendung durch staatliche Institutionen. Unabhängig von der Diskussion um die Unterschiede von Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätskontrolle¹⁶ wird suggeriert, Kriminalstrategie spiele ausschließlich im staatlichen Kontext eine Rolle. Dem ist aber nicht so, wie das Beispiel mit *Max Fleißig* zeigt. Kriminalstrategie kann auch in nichtstaatlichen Organisationen von Bedeutung sein. Außerdem kann sich Kriminalstrategie auch mit Handlungen im Vorfeld der Kriminalität befassen (wie das Beispiel des Bürgermeisters zeigt). Im Englischen gibt es für solche Handlungen den treffenden Ausdruck der „*social disorder*“ oder der „*social incivilities*“.¹⁷

Es erscheint daher erforderlich, das Verständnis von Kriminalstrategie prinzipiell auch auf nichtstaatliche Akteure sowie auf Handlungen im Vorfeld von Kriminalität zu erweitern.

Andererseits kann nicht jede Maßnahme staatlicher oder nicht staatlicher Akteure, die direkt oder indirekt Kriminalität verringert oder verhindert, schon deshalb in den Gegenstandsbereich der Kriminalstrategie fallen. Das Fach würde sonst zu einer allgemeinen Lehre individueller und kollektiver Moral (Ethik) bzw. gesellschaftlicher Verbesserungen (Soziallehre/politische Theorie) ausufern.¹⁸

Lange Zeit war es daher in Deutschland aus Gründen der Einfachheit üblich, Kriminalistik und damit Kriminalstrategie auf die Einwirkungsmöglichkeiten ihrer primären Adressaten, also staatliche Stellen mit Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung (in erster Linie Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) zu begrenzen. Gegenwärtig erfolgt hier ein Umdenken. Wenn die Kriminalistik und die Kriminalstrategie als deren Teilgebiet für sich den Status einer Wissenschaft reklamieren, dann müssen ihre Erkenntnisse unabhängig von möglichen Adressaten gelten und einer empirischen Überprüfung standhalten.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich Kriminalstrategie vordergründig – aber eben nicht ausschließlich – auf solche Maßnahmen,

¹⁶ Lapp, a. a. O. (Fn. 1), S. 17.

¹⁷ Vgl. hierzu z. B. Häfele, J., „Incivilities“, Kriminalität und Kriminalpolitik. Aktuelle Tendenzen und Forschungsergebnisse., in: Neue Kriminalpolitik, 3/2006, S. 104–109.

¹⁸ Vgl. Schulte, R. & Neidhardt, K., Kriminologie und Kriminalistik an der Polizei-Führungsakademie, in: H.-D. Schwind. E. Kube & H.-H. Kühne (Hrsg.), Festschrift für Hans-Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert (S. 681–692), 1998, S. 685.

- die vor allem von staatlichen Stellen mit Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung selbst durchgeführt oder zumindest initiiert werden können und
- bei denen die Ahndung oder Reduzierung von Kriminalität vorrangiges Ziel und nicht Nebenfolge ist.

Private Verhaltensweisen bzw. Projekte und allgemeine soziale Maßnahmen bzw. sozial-politische Programme können ausnahmsweise auch vom Aufgabenspektrum der Kriminalstrategie umfasst werden, wenn sie zur Verringerung von Straftaten führen.¹⁹

Die Erkenntnisse aus wissenschaftlich betriebener Kriminalstrategie sind auch für nicht staatliche Interventionsstrategien von hoher Bedeutung. Private Initiativen greifen regelmäßig auf kriminalistisches Wissen zurück. Diese Bedeutung wird vermutlich zukünftig noch weiter steigen, weil der Staat nicht mehr umfassend seinen Aufgaben nachkommen kann bzw. auch nicht mehr nachkommen soll.

5. Geheimhaltung als Entwicklungshindernis

Ein großes Problem, dem sich die wissenschaftliche Kriminalistik ausgesetzt sieht, ist das Erfordernis, bestimmte Tatsachen geheim zu halten. Wissenschaftliche Untersuchungen werden dadurch entweder überhaupt nicht zugelassen oder die Bereitstellung bestimmter notwendiger Informationen erfolgt nicht. Konnten die Untersuchungen dann doch realisiert werden, erfolgt eine Einstufung der Ergebnisse als Dienstgeheimnis, was den wissenschaftlichen Diskurs nahezu unmöglich macht. Aus kriminalstrategischer Perspektive wird dieses Problemfeld als das Spannungsfeld „Geheimhaltungspflicht versus Transparenz“ bezeichnet.²⁰

Gerade bei der Bekämpfung der Schwerekriminalität neigt die Polizei zu standardisierter Geheimhaltung. Hinterfragt man die Gründe, wird häufig pauschal eingewendet, dass das polizeiliche „Gegenüber“ nicht zu früh und zu detailliert über Kriminaltaktik und Kriminaltechnik informiert sein darf, da sonst der Ermittlungserfolg gefährdet wäre. Bezeichnend die Darstellung der Bemühungen der RAF-Terroristen der ersten Generation von *Peters*.²¹

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 685–686.

²⁰ Lapp, a. a. O. (Fn. 1), S. 37–39.

²¹ Vgl. *Peters, B.*, Tödlicher Irrtum: Die Geschichte der RAF (Taschenbuch), 2007, S. 309f.

Danach wurden Fachzeitschriften wie die *Kriminalistik* und *Die Polizei* von den Stammheimhäftlingen regelmäßig ausgewertet.

Geheimhaltung sollte vor dem Hintergrund des bestehenden und zunehmenden öffentlichen Interesses in ihrer jeweiligen aktuellen Praxis überdacht werden, führt doch grundsätzliche Transparenz stets auch zur Akzeptanz von Geheimhaltung im Einzelfall. Pauschale und undifferenzierte Geheimhaltung führt dagegen dazu, dass (polizeiliche) Ziele und auch Forderungen intransparent und Gegenstand unsachgemäßer Diskussion werden. Die Folge ist ein mangelndes Verständnis der Gesellschaft für bestimmte sicherheitspolitische Aktivitäten und Forderungen.²²

Die angesprochene Geheimhaltung stellt primär auf bestimmte taktische Vorgehensweisen (zum Beispiel den Einsatz von technischen Mitteln) ab und erscheint nachvollziehbar. Diese Gründe gelten jedoch kaum für die Kriminalstrategie. Hier entsteht gelegentlich der Eindruck, durch Geheimhaltung sollen Unzulänglichkeiten der Organisation verborgen werden.

6. Kriminalstrategie: die Rolle der Politik

Ein besonderes Problem besteht in der großen Nähe und in den Überschneidungen der Kriminalstrategie mit der Kriminalpolitik.

Eine Kernaufgabe staatlicher Kriminalstrategie ist die objektive Beratung der Politik.²³ Grundlagen der Beratung sind dabei das in der täglichen Arbeit erlangte Wissen um die Entstehungsbedingungen und die Erscheinungsformen der Kriminalität, aber auch die Erfahrungen im Hinblick auf die Wirksamkeit polizeilicher Intervention. Ferner fließen in solche Beratungen wissenschaftliche Untersuchungen aus der Kriminologie, von polizeilichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und der Kriminalistik nahe stehenden Wissenschaften ein. Namentlichen seien hier die Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaften und die forensische Medizin erwähnt. Anderer-

²² Vgl. Scheu, U., Bürgerorientierte Verbrechensbekämpfung im Spannungsfeld von Alltags- und Schwerekriminalität, in: R. Schulte (Hrsg.), *Polizei im Spannungsfeld zwischen Staat und Gesellschaft. Aufgaben in den Regionen und internationale Herausforderungen. Ergebnisse eines deutsch-litauischen Seminars vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas und damit verbundener Herausforderungen an die Führungskräfte der Polizeien im Herbst 1999 in der litauischen Hauptstadt Vilnius. Analysen – Berichte – Perspektiven*: Bd. 3 (S. 15–36), 2000, S. 29.

²³ Vgl. insoweit die „Hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“, insbesondere die Treuepflicht und die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität im Dienst (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz).

seits sind zur Umsetzung kriminalpolitischer Entscheidungen Kriminalstrategien zu entwickeln. Ein Beispiel ist das Programm für die innere Sicherheit, erstmals 1974 erarbeitet und 1994 fortgeschrieben, wurde es 2008 und 2009 neu beraten und inhaltlich überarbeitet.²⁴

Dabei soll Kriminalpolitik verstanden werden als „das Politikfeld, in dem es um die Entwicklung und Realisierung von Leitlinien für die verfassungsgemäße Reduzierung von Rechtsbrüchen und Verbrechensfurcht durch koordinierte staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen geht“.²⁵

Die strategische Ebene der Polizei wird also durch Wahrung der Beratungspflicht in die Entwicklung und Realisierung kriminalpolitischer Vorhaben und Vorgaben eingebunden. Nicht selten ist die Polizei dabei beratender Ausgangspunkt und zugleich Realisierungsinstanz. Dies führt zwangsläufig zu einer sehr starken Nähe der Polizei(führung) zur Politik. Diese Nähe ist demokratisch gewollt und wird oftmals unter dem Begriff „Primat der Politik“ subsumiert. Gleichwohl darf diese Nähe nicht dazu führen, dass keine vernünftige Beratung mehr stattfindet, teilweise abstruse Ideen einfach umgesetzt werden oder sogar im Sinne eines vorausseilenden Gehorsams das getan wird, von dem man glaubt, es sei die Auffassung des Ministers.²⁶

7. Die Entwicklung von Kriminalstrategien

Eine kriminalstrategische Kernaufgabe ist die Entwicklung konkreter Kriminalstrategien als Antwort auf kriminalpolitische Vorgaben, die allgemeine oder besondere Kriminalitätsentwicklung sowie aufgrund gesellschaftlicher oder rechtlicher Problemstellungen (Veränderung der Rahmenbedingungen).²⁷

²⁴ Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), Programm Innere Sicherheit: Fortschreibung 2008/2009, 2009.

²⁵ Jäger, J., Kriminalpolitik ohne Kriminologie, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), Polizei und Politik (Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Bd. 4/97–1/98, S. 153–159), 1998, S. 157.

²⁶ Vgl. Berthel, R., a. a. O. (Fn. 8), S. 708–710.

²⁷ Vgl. Berthel, R., a. a. O. (Fn. 8), S. 711.

In der kriminalistischen Literatur²⁸ werden drei Strategietypen unterschieden:

- Fachstrategien,
- Regionalstrategien,
- Deliktsstrategien.

Fachstrategien umfassen fachlich begrenzte Aufgabenbereiche wie etwa die Entwicklung von Informations- und Auswertesystemen oder die Optimierung taktischer Verfahren. Sie sind deliktsübergreifend angelegt und dienen in der Regel der Bewältigung von Querschnittsaufgaben für Spezialgebiete. Typische Beispiele sind die Schaffung des sogenannten Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) oder die Einrichtung einer Compliance-Abteilung in einem Unternehmen.

Bei Deliktsstrategien steht die Bekämpfung von Einzeldelikten oder abgrenzbarer Kriminalitätsbereiche im Vordergrund. In der Regel handelt es sich um langfristig angelegte Maßnahmenbündel zur Bekämpfung bereits bekannter oder auch völlig neuer Kriminalitätsformen. Als Beispiele können Strategien zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs oder des Betruges im Gesundheitswesen zum Nachteil der Krankenkassen gelten.

Regionalstrategien befassen sich mit regional eingrenzbareren Kriminalitätsphänomenen. Der Raumbezug bildet den Ausgangspunkt. Insoweit stehen soziologisch-kriminologische Strukturanalysen im Mittelpunkt und werden mit polizeilichen Auswertungen verbunden. Beispiele hierfür sind die Konzepte „Dortmunder Nordstadt“²⁹ oder „Sicheres Gießen“³⁰.

Die Grenzen zwischen den Strategietypen sind fließend, häufig handelt es sich um Mischformen. Abhängig von der zu lösenden Problemlage können allein oder in Kombination weitere Untergliederungen vorgenommen werden, die, aufbauend auf den o. a. Grundelementen, verschiedene Blickrichtungen fokussieren. Beispiele wären deliktsspezifische oder deliktsübergreifende Strategien, täter- oder opferbezogene Strategien, örtliche oder überörtliche Strategien, fachbezogene Strategien, Personal-, Organisations- und Zusammenarbeitsstrategien, Präventions- oder Strafverfolgungsstrate-

²⁸ Vgl. Schäfer, H. (1972). Einführung in die Grundzüge der Kriminalstrategie und der Kriminaltaktik, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), Seminar System und Methode moderner Kriminalistik (S. 7–40), 1972 und Willems, O., Kriminalstrategie: Strategiebegriffe und Entscheidungsebenen. Seminararbeit für das Seminar „Kriminalstrategie“, 1996.

²⁹ Vgl. <http://www.ruhm Nachrichten.de/brennpunkt+nordstadt./Nordstadt-Diese-Ekelhaeuser-bringt-die-Dogewo-auf-Vordermann;art930,1888025> (01.03.2013).

³⁰ Vgl. <http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/nav/3a1/3a131cb4-a389-f017-288b-5edad490cfa4&uCon=74a17285-3027-1117-288b-5edad490cfa4&uTem=bff71055-bb1d-50f1-2860-72700266cb59.htm> (01.03.2013).

gien.³¹ Dies zeigt, dass Kriminalstrategien sich nicht nur mit der unmittelbaren Bekämpfung eines Phänomens befassen, sondern die gesamte Aufgabenpalette im Zusammenhang mit Kriminalitätsbekämpfung betreffen.

8. Die kriminalstrategische Methode

Während über die verschiedenen Strategiearten weitestgehend Konsens besteht, gibt es bisher keine einheitliche und allgemein anerkannte Methode zur Entwicklung von Kriminalstrategien. Dies ermöglicht einerseits Flexibilität, behindert aber andererseits den Vergleich von Strategien und erschwert die Übernahme anderer erfolgreicher Planungen und Umsetzungen.

Im Prinzip ist die Entwicklung einer Kriminalstrategie ein Problemlösungsprozess, der sich methodisch kaum von anderen Fragestellungen dieser Art unterscheidet. Gleichwohl erfordern die Spezifika der Kriminalitätsbekämpfung eine speziell darauf ausgerichtete Methodik.

Im Rahmen der Entwicklung der kriminalstrategischen Lehre an der ehemaligen Polizei-Führungsakademie (PFA) und heutigen Deutschen Hochschule der Polizei wurde immer wieder versucht, Zusammenstellungen zur Verfügung zu stellen, die die wesentlichen Inhalte einer kriminalstrategischen Methode darstellen sollten. Der wohl umfänglichste Versuch mündete in den im Jahr 2006 veröffentlichten „Orientierungsrahmen“.³² Dabei ließen sich die Verfasser von folgender Überlegung leiten:

„Die analytische Bewältigung kriminalstrategischer Problemstellungen unterschiedlichster Art (...) bedarf eines professionellen methodischen Vorgehens. Unabhängig von der Ausgangsfragestellung (...) könnte ein einheitliches Bearbeitungsgerüst als Grundlage für planendes Vorgehen erstellt werden. Diese Methode sollte die konsequente Anwendung der Elemente kriminalstrategischer Planung gewährleisten und bislang nebeneinander dargestellte Elemente zu einer praktisch anwendbaren Technik verschmelzen.“³³ Bereits im Vorfeld stellten sie klar, dass der Planungsprozess nicht die eigentliche Kriminalstrategie sei, sondern „das handwerkliche Rüst-

³¹ Vgl. *Klink, M. & Kordus, S.*, a. a. O. (Fn. 10), S. 37 f. und *Timm, K.*, Aspekte einer Kriminalstrategie auf Landesebene, in: *Polizei-Führungsakademie (Hrsg.)*, Seminarbericht Seminar Kriminalstrategie (S. 43–87), 1995.

³² Vgl. *Berthel, R., Petzold, P., Spang, T., Westphal, N. & Zott, H.*, Der kriminalstrategische Problemlösungsprozess: Ein Orientierungsrahmen, 2006.

³³ Ebenda, S. 11.

zeug, mit dem strategische Überlegungen verwertbar konkretisiert werden können“.³⁴

Das große Verdienst des Orientierungsrahmens ist das Bemühen, den strategischen Prozess analytisch durchdacht und bis in kleinste Facetten dargestellt zu haben. Er ist ein Fundus sowohl für die vertiefte praktische Anwendung als auch die theoretische Analyse.

Im Wesentlichen werden dabei folgende Bereiche betrachtet und analysiert:

- Anlass zur Entwicklung einer Kriminalstrategie,
- Informationen zur Beschreibung des Problems,
- Ziele, die mit der Lösung des Problems verfolgt werden,
- Wirkungen, die mit der Zielerreichung einhergehen können (erwünschte und unerwünschte), sowie
- Möglichkeiten zur Sicherung Zielerreichung.

In der Regel münden kriminalstrategische Entscheidungen in Konzepten zur Problemlösung. Die Kriminalstrategie bildet sich jedoch nur teilweise in dem Endprodukt, dem entwickelten Konzept ab. Deshalb formulierten die Verfasser folgende wesentliche Inhalte für ein Fach-, Delikts- oder Regionalkonzept:³⁵

- Darstellung der Ausgangslage,
- Darstellung der Arbeitsmethodik und Dokumentation der Problemlösung,
- Darstellung der Daten- und Informationsbasis,
- Prognoseaussagen für die Problementwicklung,
- Entscheidungsalternativen/-vorschläge, ggf. das Arbeitsergebnis gemäß Auftrag, also ein Konzept, eine Stellungnahme, Vorlage o. Ä.,
- Zielsystem und Wirkungen,
- Maßnahme(n)planung, Handlungsempfehlungen,
- Festlegungen zu Evaluation und Controlling,
- ggf. Zusammenfassung.

Weitere Modelle, die zum Teil im internationalen Kontext vorgeschlagen wurden, sind:

³⁴ Ebenda sowie *Westphal, N.*, Orientierungsrahmen für die Erstellung kriminalstrategischer Konzepte. Thesenpapier. Vortrag anlässlich des Forums KI 1 am 23./24. Juni 2004 in Wiesbaden, 2004, S. 3, http://www.bka.de/nn_194072/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/ForumKI/ForumKI12004/kiforum2004WestphalLangfassung.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/kiforum2004WestphalLangfassung.pdf (15.02.2013).

³⁵ Vgl. Vgl. *Berthel, R., Petzold, P., Spang, T., Westphal, N. & Zott, H.*, a. a. O. (Fn. 32), S. 16.

– SARA-Modell³⁶

Dahinter verbirgt sich ein verbreitetes Vorgehensmodell, das auf folgenden Elementen basiert (*Scanning, Analysis, Response and Assessment*, sinngemäß etwa Aufklärung, Auswertung, Reaktion, Bewertung). Eine gute Anleitung zur praktischen Anwendung findet sich in der durch den Landespräventionsrat Niedersachsen ins Deutsche übersetzten Anleitung von *Clarke* und *Eck*.³⁷

– 5-I-Modell: Intelligence (Auswertung/Analyse), Intervention, Implementation, Involvement, Impact (Evaluation)³⁸

Hierbei handelt es sich um eine Weiterentwicklung des SARA-Modells.

– National Intelligence Model (NIM)³⁹

Es folgt dem Ansatz des sogenannten *Intelligence-led Policing*. Das NIM beschreibt Arbeitsschritte, mit deren Hilfe durch die Auswertung relevanter Information eine wirksamere Problemlösung ermöglicht werden soll.

– Beccaria-Modell⁴⁰

Dieses in Deutschland entwickelte und international beachtete Vorgehensmodell zur Umsetzung kriminalpräventiver Projekte schlägt sieben Hauptarbeitsschritte vor, die zum Beispiel in der Arbeitshilfe „Qualitätssicherung in der Polizeiarbeit“⁴¹ umgesetzt worden sind:

1. Problembeschreibung,
2. Analyse der Entstehungsbedingungen des Problems,
3. Festlegung der Präventionsziele, Projektziele und Zielgruppen,
4. Festlegung der Maßnahmen für die Zielerreichung,
5. Projektkonzeption und Projektdurchführung,
6. Überprüfung von Umsetzung und Zielerreichung des Projekts (Evaluation),

³⁶ Vgl. Center for Problem-oriented Policing,

<http://www.popcenter.org/about/?p=sara> (15.02.2013).

³⁷ *Clarke, R. & Eck, J.*, Der Weg zur Problemlösung durch Kriminalitätsanalyse. In 55 kleinen Schritten. 2007. Originaltitel: *Clarke, R. & Eck, J.*, Become a Problem Solving Crime Analyst. In 55 small steps, 2003.

³⁸ Vgl. z.B. *Eklblom, P.*, The 5Is Framework: Sharing Good Practice in Crime Prevention, in: E. Marks, A. Meyer & R. Linssen (Hrsg.), *Quality in Crime Prevention* (S. 55–84), 2005.

³⁹ Vgl. z.B. ACPO (Hrsg.), *Guidance on the National Intelligence Model*, 2005, <http://whereismydata.files.wordpress.com/2009/01/national-intelligence-model-20051.pdf> (04.02.2013).

⁴⁰ Vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen, *Beccaria-Programm: Qualität durch Kompetenz*, 2004, http://www.beccaria.de/nano.cms/de/7_Schritte/Page/1/ (15.02.2013).

⁴¹ ProPK-Programm Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Polizeiarbeit: Arbeitshilfe für Planung, Durchführung und Bewertung von Projekten*, 2009, http://beccaria.de/Kriminalpraevention/de/Dokumente/Arbeitshilfe_Qualitaetsicherung_ProPK.pdf (15.02.2013).

7. Schlussfolgerungen und Dokumentation.

Nach wie vor besteht Bedarf an einer Methodik zur Entwicklung von Kriminalstrategien. Eine solche anerkannte und valide Methodik lässt eine Verbesserung des kriminalstrategischen Handelns erwarten. Sie kann zu einer Standardisierung und damit Professionalisierung beitragen. Sie eröffnet durch dokumentierte und nachvollziehbare Entscheidungen Vergleichsmöglichkeiten und bietet damit Chancen für Lernprozesse im Sinne von „Best Practice“. Insgesamt kann diese Methodik zu wissensbasierter Polizeiarbeit beitragen, Diskussionen versachlichen und Ressourcen einsparen. Kriminalstrategisches Handeln wird dadurch transparenter. Diese Forderungen sind freilich nicht neu, bereits 2004 hatte *Westphal*⁴² in diese Richtung argumentiert.

9. Polizeiliche Grundstrategien bzw. Grundmodelle

Vor allem in der angloamerikanischen Literatur werden verschiedene Modelle („*policing models*“ oder „*policing styles*“) der Polizeiarbeit unterschieden. Obwohl diese nicht nur für die Kriminalitätsbekämpfung gelten, betreffen sie diese zu einem wesentlichen Teil. Daher könnte man diese Modelle im weitesten Sinne ebenfalls als Kriminalstrategien bezeichnen.

9.1 Standardmodell

Das Standardmodell der Polizeiarbeit in seiner Reinform ist vermutlich heute kaum noch anzutreffen. Trotzdem wird es oft herangezogen, um die Unterschiede zu anderen Modellen deutlich zu machen. Das Standardmodell geht von der Annahme aus, dass Polizei grundsätzlich reaktiv agiert. Polizei wartet, bis eine Straftat mitgeteilt (angezeigt) wird. Erst dann wird sie im Bereich der Kriminalitätskontrolle tätig und versucht, das angezeigte Delikt möglichst schnell aufzuklären. Ähnlich verhält es sich mit der Streifenfälligkeit. Auch hier agiert die Polizei in fest definierten Streifenbezirken und versucht bei Notrufen (also reaktiv) möglichst schnell vor Ort zu sein und die „Lage“ zu bereinigen bzw. die Gefahr abzuwehren.

⁴² Vgl. *Westphal*, a. a. O. (Fn 34), S. 13.

9.2 Broken Windows Policing/Zero-Tolerance-Modell

In Anwendung der „Broken-Windows-Theorie“⁴³ versucht Polizei bereits gegen geringfügige Ordnungsstörungen vorzugehen und diese zu beseitigen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Dabei steht der Zustand des Raumes im Mittelpunkt, unabhängig, ob zu der konkreten Störung ein Verursacher festgestellt werden kann (z.B. Beseitigung von Sperrmüll, Entfernen von Graffiti).

Auch das „Zero-Tolerance-Model“^{44,45} setzt bereits bei geringfügigen Ordnungsstörungen an. Im Mittelpunkt steht hier aber der Störer oder Straftäter.

9.3 Hot Spots Policing

Im Rahmen des „Hot Spots Policing“ konzentriert die Polizei ihre Aktivitäten auf Räume, die sich durch eine höhere Kriminalität auszeichnen (sogenannte „Brennpunkte“, beispielsweise eine örtliche Drogenszene). Diese werden mit entsprechenden Maßnahmen „überzogen“ (zum Beispiel Video-

43 Vgl. z.B. *Zimbardo, P.*, The human choice: Individuation, reason, and order versus deindividuation, impulse, and chaos, in: Nebraska Symposium on Motivation Nr. 17, (237–307), 1969; *Wilson, J. & Kelling, G.*, The police and neighbourhood safety: Broken Windows, in: The Atlantic monthly, 127/1982, S. 29–38, [deutsch: Wilson, I. W. & Kelling, G., Polizei und Nachbarschaftsicherheit: Zebrochene Fenster, in: Kriminologisches Journal, 2/1996,S. 121–137.]; *Skogan, W.*, Disorder and decline: Crime and the spiral of decay in American neighborhoods, 1990; *Sousa, W. & Kelling, G.*, Of „broken windows“ criminology and criminal justice, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), Police Innovation: Contrasting Perspectives (S. 77–98), 2006.

44 Die Zero-Toleranz-Strategie kann eher als eine Anweisung als eine richtige Kriminalstrategie verstanden werden, weil diese in der Praxis schwer im Ganzen umzusetzen ist. Diese Strategie führt zu überfüllten und überforderten Gerichten und Gefängnissen und darf nicht mit der „Broken-Windows-Theorie“ verwechselt werden. Vgl. hierzu: *Clarke, R. & Eck, J.*, a. a. O. (Fn. 36), S. 24.

45 Zu „Zero-Tolerance“ siehe u. a. *Karmen, A.* (Hrsg.), Crime and justice in New York City, 1999; *Karmen, A.* (Hrsg.), New York murder mystery: The true story behind the crime crash of the 1990s, 2000; *Blumstein, A. & Wallman, J.* (Hrsg.), The crime drop in America. 2000; *Feltes, T.*, Zur Einführung: New York als Modell für eine moderne und effektive Kriminalpolitik?, in: *G. Dreher & T. Feltes* (Hrsg.), Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“? Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion. 2. Aufl. (Empirische Polizeiforschung, S. 3–15), 1998; *Kelling, G. & Sousa, W.*, Do police matter? An analysis of the impact of New York City's police reforms. (The Center for Civic Innovation at the Manhattan Institute, Civic Report No. 22), 2001. Zugriff am 15.02.2013. Verfügbar unter: http://www.manhattan-institute.org/html/cr_22.htm#15.

überwachung, uniformierte Polizeipräsenz), um den erkannten Brennpunkt zu beruhigen.⁴⁶

9.4 Community Policing⁴⁷

Beim „Community Policing“ (CP)⁴⁸ liegt der Fokus der polizeilichen Aktivitäten auf den Wünschen und Bedürfnissen des Gemeinwesens, wobei dieses in die Polizeiarbeit einbezogen wird. „Community Policing“ ist kein klares Konzept. Es wird eher als eine „Bewegung“ oder eine neue „Philosophie“ des polizeilichen Selbstverständnisses bezeichnet.

9.5 Problem-oriented Policing

Im Unterschied zum Standardmodell versucht die Polizei sich beim „Problem-oriented Policing“ (POP) nicht nur um die Störung selbst (etwa den Notruf wegen einer Ruhestörung) zu kümmern, sondern die Ursachen bzw. das dahinterliegende Problem zu lösen (zum Beispiel Abfahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel im Zusammenhang mit den Schließzeiten von Gaststätten).

POP ist im Gegensatz zum CP sehr zielorientiert, bei dem eher der Weg bzw.

⁴⁶ Vgl. Weisburd, D. & Braga, A., Advocate – Hot spots policing as a model for police innovation, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), Police Innovation: Contrasting Perspectives (S. 225–244), 2006; Bowers, K., Johnson, J., Guerette, R. T., Summers, L. & Poynton, S. (2011). Spatial displacement and diffusion of benefits among geographically focused policing initiatives, 2011; Rosenbaum, D., Critic – The limits of hot spot policing, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), Police Innovation: Contrasting Perspectives (S. 245–259), 2006; Sherman, L., Gartin, P. & Buerger M., Hotspots of Predatory Crime: Routine Activities in the Criminology of Place, in: Criminology, 1/1989, 27–56.

⁴⁷ In der Literatur werden synonym auch die Begriffe „Neighborhood Policing“ oder „Community-oriented Policing“ verwendet.

⁴⁸ Vgl. z.B. Skogan, W., Advocate – The promise of community policing, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), Police Innovation, Contrasting Perspectives (S. 27–44), 2006; Bässman, J. & Vogt, S., Community Policing – Projektbericht des Bundeskriminalamtes zu den Erfahrungen in den USA. (BKA-Forschung, Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe), 1997; Roth, J.-A., Roehl, J. & Johnson C., Trends in community policing, in: W. Skogan (Hrsg.), Community policing: can it work? (S. 3–29), 2004; Mastrofski, S., Critic – Community policing: a sceptical view, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), Police Innovation, Contrasting Perspectives (S. 44–77), 2006.

die Mittel zur Zielerreichung (Zusammenarbeit Polizei – Bürger) im Zentrum stehen.⁴⁹

9.6 Pulling Lever Policing

Hinter dem „*Pulling Lever Policing*“ (PL)⁵⁰ verbirgt sich ein polizeiliches Vorgehen, bei dem zur Problemlösung alle möglichen rechtlichen Hebel gezogen werden. So könnte zum Beispiel eine zu laute Diskothek wegen der Nichterfüllung von Brandschutzauflagen geschlossen werden. Es kann insofern als eine Sonderform des *Problem-oriented Policing* (POP) gelten.⁵¹

9.7 Intelligence-led Policing

Das „*Intelligence-led Policing*“ ist sowohl eine Managementstrategie für die Organisation als auch eine effektive Bekämpfungsstrategie gegen Mehrfach- und Intensivtäter. Durch die Analyse vorhandener Daten sollen Schwerpunkte der polizeilichen Arbeit gesetzt werden, die Haupttäter identifiziert und dingfest gemacht werden.⁵²

⁴⁹ Vgl. z. B. Goldstein, H., Improving Policing: A Problem-Oriented Approach, in: Crime and Delinquency, 25/1979, S. 234–258; Committee to Review Research on Police Policy and Practices, Fairness and effectiveness in policing: The evidence. 2004; Weisburd, D. & Eck, J., What can police do to reduce crime, disorder, and fear? , in: Annals of the American Academy of Political and Social Sciences, 593/2004, S. 42–65; Braga, A. & Weisburd, D., Critic – Problem-oriented policing: the disconnect between principles and practice, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), Police Innovation: Contrasting Perspectives (S. 133–155), 2006, S. 134; Corder, G., Problem-oriented policing vs. Zero tolerance, in: A. Grant & T. O’Conner Shelley (Hrsg.), Problem-oriented policing: Crime-specific problems, critical issues, and making POP work (Vol. 1). 1998; Clarke, R. (1998). Defining police strategies: Problem solving, problem-oriented policing and community-oriented policing, in: A. Grant & T. O’Conner Shelley (Hrsg.), Problem-oriented policing: Crime-specific problems, critical issues, and making POP work (Vol. 1). 1998; Read, T. und Tilley, N., Not rocket science? Problem-solving and crime reduction (Crime Reduction Series Paper Nr. 6.), 2000, S. 4–9; Scott, M. & Clarke, R., A review of submission for the Herman Goldstein Excellence in Problem-Oriented Policing, in: C. Sole Brito & E. Grato (Hrsg.), Problem-Oriented Policing, Crime-specific problems, critical issues, and making POP work (Vol. 3), 2000.

⁵⁰ Aus dem Englischen: „Alle Hebel ziehen“.

⁵¹ Vgl. z. B. Kennedy, D., Braga, A. & Piehl, A., Reducing Gun Violence: The Boston Gun Project’s Operation Ceasefire, 2001; Braga, A., Kennedy, D. & Tita, G., New approaches to the strategic prevention of gang and group-involved violence, in: C.R. Huff (Hrsg.), Gangs in America (S. 271–286), 2002.

⁵² Vgl. z. B. Ratcliffe, J.H., Intelligence-Led Policing, 2008.

9.8 Evidence-based Policing

Beim „*Evidence-based Policing*“ (EBP) soll die Polizei nur solche Maßnahmen und Konzepte zur Problemlösung einsetzen, die in ihrer Wirksamkeit wissenschaftlich belegt sind.⁵³ Die Strategie des EBP ist Teil einer allgemeinen gesellschaftlichen Tendenz, Entscheidungen durch möglichst valide empirische Studien abzusichern. Besonders bekannt ist die Wirkungsforschung aus der Medizin.⁵⁴

9.9 Third Party Policing (TPP)

Bei dieser Form des Polizierens überträgt die Polizei (der Staat) bestimmte polizeiliche Aufgaben auf nicht polizeiliche Akteure (zum Beispiel private Sicherheitsunternehmen), die diese dann mehr oder weniger eigenständig erfüllen.⁵⁵

9.10 Nodal Policing

Dieser Ansatz konzentriert polizeiliche Aktivitäten auf intensive Kontrolle und Überwachung der Infrastruktur (Häfen, Bahnhöfe, Flugplätze, Straßen etc. aber auch zum Beispiel Telekommunikationsnetze) und den Fluss von Personen, Waren und Geld entlang dieser verschiedenen Infrastrukturein-

⁵³ Vgl. *Welsh, B. C.*, Advocate: Evidence-based policing for crime prevention, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), *Police Innovation, Contrasting Perspectives* (S. 305–321), 2006; *Farington, D.P. & Welsh, B. C.*, The Advantages of Experimental Evaluations in Criminology, in: F. Lösel, D. Bender & J.M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung* (S. 19–44), 2007; *McCord, J.*, Cures that harm: Unanticipated outcomes of crime prevention programs, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 587/2003, S. 16–30.

⁵⁴ Im Jahr 1993 wurde in den USA mit der Cochrane Collaboration eine Möglichkeit geschaffen, medizinische Wirkungsforschung möglichst vielen Beteiligten zugänglich zu machen (vgl. www.cochrane.org). Im Jahr 2000 wurde mit der Campbell Collaboration ein Äquivalent auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften geschaffen, das Studien auf dem Gebiet der Bildungs-, Wohlfahrtsstaats- und Kriminalitätsforschung enthält (vgl. www.campbellcollaboration.org).

⁵⁵ Vgl. *Buerger, M. E. & Mazerolle, L. G.*, Third party policing: a theoretical analysis of an emerging trend, in: *Justice quarterly*, 15 (2)/1998, S. 301–328.; *Braithwaite, J.*, The new regulatory state and the transformation of criminology, in: *British journal of criminology*, 40/2000, S. 222–238; *Mazarolle, L. & Ransley, J.* (2006), Advocate – The case for third-party policing, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), *Police Innovation: Contrasting Perspectives* (S. 191–206), 2006; *Meares, T.*, Critic – Third-party policing: a critical view, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), *Police Innovation: Contrasting Perspectives* (S. 207–225), 2006.

richtungen. Ziel ist dabei, Straftäter rechtzeitig identifizieren zu können, indem sie aus ihrer Anonymität geholt und sichtbar gemacht werden. Dies kann geschehen, in dem die Polizei an den Zugangspunkten kontrolliert oder sich selbst in den Strömen bewegt.⁵⁶

9.11 Compstat

Compstat (Computerized Crime Comparison Statistics) steht für einen Ansatz, Kriminalität auf der Führungsebene mit Hilfe von Computerprogrammen detailliert zu erfassen, um einen ganzheitlichen Blick auf Kriminalität zu bekommen, Problemzonen zu identifizieren und präzise darzustellen. Gleichzeitig werden die für die Problembereiche verantwortlichen Führungskräfte persönlich für die Entwicklungen „haftbar“ gemacht. Sie müssen sich rechtfertigen, im Extremfall kommt es zu ihrer Ablösung.⁵⁷

Obwohl diese Policing-Modelle zwar vielfach Gegenstand der Diskussion waren, erscheinen sie alle nicht hinreichend untersucht. Insbesondere ist unklar, welche Wirkungen mit den jeweiligen Modellen erzielt werden, unter welchen Bedingungen diese Strategien erfolgreich sind oder wie zwischen den einzelnen Strategien gewechselt werden kann und muss?

10. Das Problem der Wirkungen

Alle bisherigen Überlegungen zu Kriminalstrategien unterstellen einer bestimmten Strategie bestimmte Wirkungen. Das ist nichts Neues, denn spätestens seit *Kaplan* und *Norton* kann man Strategien auch als Ursache-Wirkungs-Annahmen begreifen.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. *van Sluis, A., Marks, P. & Bekkers, V.* (2010), Nodal Policing in the Netherlands: Strategic and Normative Considerations on an Evolving Practice. International Police Executive Symposium/Geneve Centre for Democratic Control of Armed Forces, Working Paper No. 25, S. 6, http://ipes.info/WPS/WPS_No_25.pdf (16.02.2013).

⁵⁷ Vgl. *Kelling, G.L. & Sausa, W.H.*, Do Police Matter? An Analysis of the Impact of New York City's Police Reforms, 2001, http://www.manhattan-institute.org/html/cr_22.htm#15 (05.02.2013); *Weisburd, D., Mastrofski, S., Willis J. & Greenspan, R.*, Critic – Changing everything so that everything remain the same: Compstat and American policing, in: D. Weisburd und A. Braga (Hrsg.), *Police innovation: Contrasting perspectives* (S. 284–305), 2006; *Silverman, E.*, Advocate – Compstat's innovation, in: D. Weisburd & A. Braga (Hrsg.), *Police innovation: Contrasting perspectives* (S. 267–284), 2006.

⁵⁸ Vgl. *Kaplan, R. S. & Norton, D.P.*, The Balanced Scorecard: Translate Strategy Into Action, Harvard, 1996, S. ix sowie *Kaplan, R. S. & Norton, D.P.*, The strategy map: guide to aligning intangible assets, in: *Strategy & Leadership*, 5/2004, S. 10–17.

Jedoch ist fraglich, welche Wirkungen welchem kriminalstrategischem Handeln zugerechnet⁵⁹ werden können.

- Es können folgende Klassen von Beziehungen⁶⁰ unterschieden werden:
- Kausalbeziehung: Zustand B ist immer die Wirkung von Maßnahme A. Die Beziehung ist eindeutig und stets reproduzierbar (deterministisch).
 - Korrelativbeziehung: Zustand B ist die mehr oder weniger wahrscheinliche Wirkung der Ursache A.
 - Koinzidenz: Zustand A und B treten gleichzeitig auf, eine Ursache-Wirkungs-Beziehung ist jedoch nicht nachweisbar.

Kriminalität ist ein multikausal determiniertes Geschehen. Tritt eine Reduzierung ein, ist deshalb oftmals nicht möglich, „herauszurechnen“, welchen Anteil welche Maßnahme an der beobachteten Veränderung hat.

Hierzu ein Beispiel: Seit 1993 nahm die Zahl der in der PKS erfassten Diebstähle von Kraftwagen (PKS-Schlüssel ***1 00) und aus Kraftfahrzeugen (PKS-Schlüssel *50* 00)⁶¹ um rund drei Viertel ab. Wirkungsfaktoren waren unter anderem verstärktes polizeiliches Handeln, veränderte Versicherungsbedingungen und die zunehmende Verbreitung von Wegfahrsperrern in den Fahrzeugen.

Wem ist diese Wirkung zuzuschreiben? Der Polizei, den Versicherungen oder den Herstellern? Diese Frage kann bis heute nicht beantwortet werden.

Die Unsicherheit in Bezug auf die Ursache-Wirkung-Beziehungen darf aber nicht zur Untätigkeit führen. Eingeleitete Maßnahmen müssen jedoch permanent hinterfragt und gegebenenfalls korrigiert werden.

11. Ergebnisse der Wirkungsforschung

Nach wie vor sind die Wirkungen, die mit bestimmten Strategien erzielt werden können, nur unzureichend erforscht oder vorliegende Forschungsergebnisse kaum in der Praxis adaptiert. Dabei gibt es seit Ende der 60er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine beträchtliche Anzahl von Ergebnissen wie zum Beispiel:

⁵⁹ Vgl. Feltes, T., Polizeiliche Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung. Oder: Wie man Polizeiarbeit „messen“ kann, in: Kriminalistik, 10/2000, S. 661–665.

⁶⁰ Scholles, F. & Fürst, D. (2002). Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen: Planungstheorie und Verwaltungshandeln, 2002.

⁶¹ Vgl. Bundeskriminalamt a. a. O. (Fn. 3), S. 191.

- Wirkung der Polizeistärke auf die Kriminalitätsrate durch *Loftin/McDowall* und *Gary S. Becker*⁶² oder *David Bayley*,⁶³
- die Untersuchungen zur Wirksamkeit von Polizeistreifen von *George L. Kelling*, *Tony Pate*, *Duane Dieckmann* und *Charles E. Brown* aus dem Jahr 1974 (Effektivität mobiler Funkstreifen – „Kansas City Preventive Patrol Experiment“) ⁶⁴ und von *A. M. Pate* aus dem Jahr 1978/79 zum taktischen Nutzen von Fußstreifen,⁶⁵
- die Polizei-Aktivitätsforschung von *James Wilson* und *Barbara Boland*⁶⁶ aus dem Jahr 1979,
- die Ergebnisse der Reaktionszeit-Forschung⁶⁷ von *William Spelman* und *Dale Brown* zum Zusammenhang zwischen der Reaktionszeit der Polizei auf einen Notruf und der Aufklärungswahrscheinlichkeit,
- Forschungen zum Zusammenhang von Aufklärungsquoten und Polizeiarbeit von *Steffen*,⁶⁸ *Mantel et al.*⁶⁹ oder *Naplava et al.*,⁷⁰
- die Sherman-Studie⁷¹ zur Wirksamkeit kriminalpräventiver Maßnahmen aus dem Jahre 1996/1997,
- die Untersuchungen zu den Auswirkungen der Wahrnehmung von Polizeipräsenz auf das Sicherheitsgefühl von *Karl-Heinz Reuband*⁷² in den Jahren 1999 und 2002/03 oder

62 Vgl. *Loftin, C. & McDowall, D.*, The Police, Crime and Economic Theory: An Assessment. *American Sociological Review* 47/1982, S. 393–401 und *Becker, G.*, Crime and Punishment: An Economic Approach. *Journal of Political Economy*, 2/1968, S. 169–217.

63 Vgl. *Bayley, D.*, Police for the future, 1994, S. 4.

64 Vgl. *Kelling, G., Pate, T., Dieckmann, D. & Brown, C.E.* (1974). The Kansas City Preventive Patrol Experiment: A summary Report, 1974.

65 Vgl. *Pate, A.M.*, Experimenting with Foot Patrol: The Newark Experience, in: D. P. Rosenbaum (Hrsg.), *Community Crime Prevention* (S. 137–156), 1986.

66 Vgl. *Wilson, J. Q. & Boland, B.*, The Effect of Police on Crime, 1979.

67 Vgl. *Spelman, W. & Brown, D.*, Calling the Police: Citizen Reporting of Serious Crime, 1981.

68 *Steffen, W.* (1989). Steigerung der Effizienz polizeilicher Arbeit durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bürger, in: *Polizei-Führungsakademie* (Hrsg.), *Seminar Führung in der Polizei* (S. 115–134), 1989.

69 *Mantel, G., Schwarz, U., Vetter, R. & Walser, W.*, Polizeiliche Ermittlungsführung in Strafverfahren (Texte der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei, Bd. 34), 2003.

70 *Naplava, T., Kersting, S., Krahwinkel, F.*, Ländervergleichende Analyse von Aufklärungsquoten, 2012.

71 *Sherman, L. W.*, Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising: A report to the United States Congress, 1997. Eine gute Zusammenfassung findet sich unter anderem bei *Füllgrabe, U.* (1998). Welche Maßnahmen verhindern Kriminalität?: Die Strategie der „Nulltoleranz“ und andere Präventionsmaßnahmen auf dem Prüfstand, in: *Magazin für die Polizei*, 3/1998, 14–17.

72 Vgl. *Reuband, K.-H.*, Wahrgenommene Polizeipräsenz in der Wohngegend und ihre Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl: Eine Analyse ostdeutscher Bevölkerungsumfragen, in: *Die*

- Forschungen zur Wirksamkeit von Videoüberwachung.⁷³

Ein wesentlicher Schritt zur Fortentwicklung der Disziplin besteht in der Systematisierung, Ergänzung und Bereitstellung solcher Ergebnisse für die Praxis. Aus dem gleichen Grund sollten bei jeglicher Kriminalstrategie, sei es nun als Fach-, Delikts- oder Regionalstrategie, ausreichend Ressourcen für die Evaluation bereitgestellt werden.

Es ist jedoch Vorsicht bei der Umsetzung der Erkenntnisse geboten. Die Übernahme einer populären Strategie allein garantiert noch nicht für das gewünschte Ergebnis. Stets sind auch die Rahmenbedingungen, unter denen diese Strategie gewirkt hat, mit zu betrachten:

$$\text{Rahmenbedingung} + \text{Strategie} = \text{Ergebnis} \quad (R + S = E)$$

12. Schlussbemerkung

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit und des Rechtsfriedens steht in unserer Gesellschaft gegenwärtig vor großen Herausforderungen. Neben den üblichen „Dauerbrennern“ wie dem internationalen Terrorismus, der Bekämpfung der Cybercrime, den vermeintlich schwindenden Ressourcen in den öffentlichen Haushalten oder dem demografische Wandel sollen aus kriminalstrategischer Sicht folgende weitere Herausforderungen benannt werden, ohne diese vertiefend auszuführen:

- Die strukturellen Probleme der deutschen Sicherheitsarchitektur⁷⁴ vor dem Hintergrund einer sich verändernden Bedrohungslage,
- die sich vertiefende Internationalisierung der Kriminalitätsbekämpfung, nicht nur durch das Internet,

Polizei, 4/1999, 112–116. sowie *Reuband, K. H.*, Steigert Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl? Eine vergleichende Studie in west- und ostdeutschen Städten, in: H. Schöch & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 255–272.

⁷³ Metaanalysen finden sich bei *Lösel, F. & Plankensteiner, B.*, Die Wirksamkeit der Videoüberwachung, 2005, http://www.kriminalpraevention.de/downloads/as/evaluation/Wirksamkeit_Videoeuberw.pdf (15.02.2013) sowie bei *Welsh, B.P. & Farrington, D. C.*, Effects of closed circuit television surveillance on crime, 2008, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0CEsQFjAD&url=http%3A%2F%2Fwww.campbell-collaboration.org%2Flib%2Fdownload%2F243%2F&ei=EACHUZudMM_24QTrjIDA-BA&usq=AFQjCNHRPRpgorGbvvczdxnLG5yia7Z6Uw&bvm=bv.42553238.d.bGE&cad=rja (15.02.2013).

⁷⁴ Vgl. hierzu auch: *Zierke, J.*, Die kriminalistisch-kriminologische Beurteilung der Straftaten des Nationalsozialistischen Untergrundes – Aktuelle Handlungsfelder für die Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland, in: *der kriminalist*, 2/2013, S. 8–15 (insb. S. 12–15).

- das zunehmende Verwischen der Grenze zwischen innerer und äußerer Sicherheit,
- der wachsende Anspruch der Öffentlichkeit, Kriminalitätsbekämpfung transparent zu gestalten und den Willen der Bürger mit einzubeziehen,
- die steigende Zahl der mit Fragen der inneren Sicherheit befassten staatlichen, nichtstaatlichen sowie privaten Akteuren und schließlich
- die mit dem technologischen Wandel einhergehenden Veränderungen nahezu aller Lebensbereiche.

Die Entscheidungsträger dürfen sich dabei nicht nur auf die traditionellen Felder der Kriminalitätsbekämpfung (Verbesserungen der Kriminalitätsquotienten und Einhaltung der Prozessmaximen) konzentrieren. Neben den Kennzahlen der objektiven Sicherheit (Kriminalitätsquotienten wie Häufigkeitszahl oder Aufklärungsquote) müssen verstärkt die Handlungsfelder Gemeinwesen- und Bürgerorientierung, Aufbau- und Ablauforganisation der Kriminalitätsbekämpfung, Prävention sowie Behörden- und institutionsübergreifende Kooperation und Koordination in den Fokus rücken.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen bietet jedoch auch große Chancen. Diese reichen von veränderten, effizienten und effektiven Prozessen und Technologien bis hin zu einem veränderten Rollenverständnis und neuen Zusammenarbeitsformen der beteiligten Akteure.

Für die Gestaltung dieses Wandels kann eine methodisch fundierte und in ihren Erkenntnissen abgesicherte Kriminalstrategie einen wesentlichen Beitrag leisten.

Virtuelle Realität

Von Willi Larl

Allen tradierten Dokumentationsmethoden ist gemeinsam, dass sie die Lebenswirklichkeit zweidimensional abbilden. Die fehlende dritte Dimension, das Räumliche, muss der Betrachter mit seinem individuellen Vorstellungsvermögen ergänzen. Virtuelle Realität (VR) stellt die Welt in ihrer realen räumlichen Dimension dar. Perspektivenwechsel sind für den Betrachter beliebig möglich. In der Industrie wird VR in vielen Bereichen mit Erfolg eingesetzt. Dieser Beitrag zeigt Anwendungsmöglichkeiten für die Polizeiarbeit.

1. Virtuelle Realität – Begriffsbeschreibung

Als virtuelle Realität oder Virtual Reality¹, kurz VR, bezeichnet man die Darstellung der Wirklichkeit und ihrer physikalischen Eigenschaften in einer computergenerierten, interaktiven virtuellen Umgebung.

Der Begriff „Virtuelle Realität“ mutet auf den ersten Blick widersprüchlich an, da Virtuelles und Reales Gegensätzliches verkörpern. Die Realität steht nach allgemeinem Verständnis für das tatsächlich Existierende, das Authentische, während die Virtualität die Fiktion beschreibt.

In einer virtuellen Realität werden einem Betrachter Illusionen vermittelt. Diese können so stark ausgeprägt sein, dass die Grenzen zwischen Realität und Fiktion nahezu vollkommen verschwimmen und er in einen Bewusstseinszustand überführt wird, der ihn von der realen Welt mehr und mehr entfernt, während er gleichzeitig in die fiktive Welt eintaucht und sich mit der virtuellen Umgebung identifiziert. Ähnlich, jedoch nicht so ausgeprägt, erlebt es der Leser eines guten Buches, der in die Handlung der Erzählung in Gedanken eingeht und irgendwann nicht mehr wahrnimmt, was in der Realität um ihn herum geschieht.

Der Grad der Täuschung wird mit dem Begriff *Immersion* beschrieben. In der virtuellen Realität kann der Immersionsgrad durch die interaktive Darstellung der dritten Dimension so hoch sein, dass das Virtuelle in der Wahrnehmung des Akteurs zur Realität wird. Insofern verkörpert der Begriff „Virtuelle Realität“ durchaus zutreffend, worum es geht.

¹ Der Begriff wurde von *Jaron Lanier* geprägt (US-amerikanischer Informatiker).

Die Unterhaltungsindustrie nutzt erfolgreich 3-D-Effekte, um den Grad der Immersion zu steigern. Dem Konsumenten eines 3-D- Kinofilms werden durch räumliche Darstellung Realitätseindrücke vermittelt, die er sonst in seinem „Kopfkino“ selbst erzeugen müsste. Im Kinosaal ist der Zuschauer an seinen Sitzplatz gebunden. Die virtuelle Realität ist umfassender. In der VR kann sich der Betrachter aktiv in den „Film“ hineinbegeben. Er sieht die Szene dann nicht mehr von einem Punkt aus auf einer Fläche, sondern befindet sich unmittelbar in der Szene und kann sich darin frei bewegen. Was befremdlich und futuristisch anmuten mag, ist der gegenwärtige technologische Stand im Bereich der Bildgebung. Im industriellen Bereich findet VR zunehmend Anwendungsmöglichkeiten und ermöglicht kürzere Entwicklungszyklen bei gleichzeitig besseren Resultaten.

Die Technik der virtuellen Realität bietet auch für die Polizei- und Justizarbeit Anwendungspotenzial.

2. Aufbau und Funktionsprinzip einer VR-Anlage

VR-Anlagen werden als „CAVE“ (Cave Automatic Virtual Environment, übersetzt etwa: Höhle mit automatisierter, virtueller Umwelt) bezeichnet. Der Begriff CAVE wurde in Anlehnung an das Höhlengleichnis von Platon gewählt, welches sich mit dem Verhältnis von Wahrnehmung und Erkenntnis sowie Realität und Illusion beschäftigt. Die CAVE bildet den Interaktionsraum der virtuellen Realität. Abbildung 1 zeigt den Aufbau und die Komponenten einer drei Seiten CAVE (Seite, Front und Boden).

Funktionsprinzip: Zwei Bilder werden aus verschiedenen Perspektiven erzeugt und auf Projektionswände übertragen (Stereoprojektion). Die Einzelbilder sind in unterschiedlichen Rotationsrichtungen zirkular polarisiert. Ein optisches Trackingsystem meldet an die bildgebenden Hochleistungsrechner permanent die Position und den Blickwinkel des Akteurs. Durch eine Brille mit Polarisationsfilter werden beide Bilder, die jeweils für ein Auge des Betrachters bestimmt sind, wieder getrennt. Ausgehend von der Position des Betrachters und seiner Blickrichtung in die virtuelle Szene berechnet eine Software aus den zugrunde liegenden 3-D-Daten die für das jeweilige Auge korrekte Perspektive in Echtzeit. Die natürliche Wahrnehmung des binokularen Sehens, welche durch den Abstand der menschlichen Augen zueinander (ca. 6,5 cm) zustande kommt, wird hierfür ausgenutzt, um die Tiefenwahrnehmung zu ermöglichen. Im „Kopfkino“ des Betrachters entsteht auf diese Weise das räumliche Bild der dargestellten Szene. Die Interaktion erfolgt mit einem A. R. T. Flystick2™, in Echtgröße

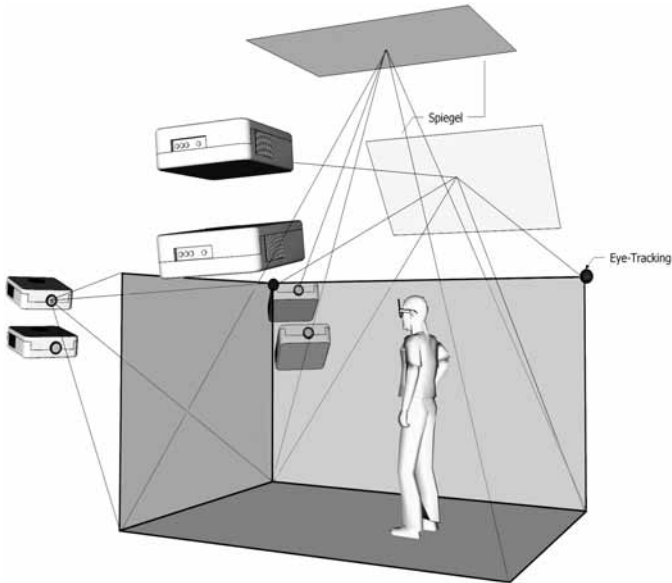


Abb. 1: Prinzipieller Aufbau einer CAVE (Anmerkung: Auf die Darstellung der Strahlengänge der komplementären Projektoren wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet); Bild: Larl.

und Echtzeit sowie durch die Eigenbewegung des Betrachters auf der Bodenfläche der CAVE. Durch die von der Anlage lokalisierte Kopfposition des Benutzers und die darauf basierende Perspektivenberechnung wird der Eindruck vermittelt, als würde man sich in diesem Szenario natürlich bewegen. Im Gegensatz zu heutigen 3-D-Spielen, bei denen der Betrachter vor einem Monitor sitzt und die Bilder vor sich mit Navigationshilfen bewegen muss, kann der Akteur sich in einer CAVE in der Szene so bewegen, wie er es in der realen Welt gewohnt ist. Diese Möglichkeit verbessert die Immersion und das Einschätzen der Szene durch den Betrachter entscheidend. Die Anzahl der Seiten einer CAVE beeinflusst den erreichbaren Immersionsgrad.

3. Virtuelle Realität in Forschung und Praxis

Im Ingenieurwesen, insbesondere in der Automobilindustrie, ist die computerunterstützte Produktentwicklung in drei Dimensionen seit mehr als einem Jahrzehnt mit positiven Auswirkungen auf Entwicklungszyklen und



Abb. 2: CAVE mit fünf Seiten;
Quelle: High Performance
Computing Center Stuttgart
(HLRS) of the University of
Stuttgart, [http://www.hlrs.de/
organization/av/vis/research/vr/
velab/](http://www.hlrs.de/organization/av/vis/research/vr/velab/).

Produktionskosten im Einsatz. Die 3-D-Entwicklung fand zunächst ausschließlich an zweidimensionalen Bildschirmarbeitsplätzen statt. Inzwischen werden mit Erfolg auch VR-Anlagen genutzt. Virtuelle Realität ermöglicht den Benutzern, mit den 3-D-Daten in einer Form zu interagieren, die dem natürlichen Umgang mit physikalischen Objekten möglichst nahe kommen. Anwendungsbeispiele sind:

- Vorverlagerung von Entscheidungsprozessen durch die intuitiv erfassbare Visualisierung noch nicht real existenter Objekte für ein Entscheidungsgremium (z.B. Präsentation eines Produkt-Prototyps für das Top-Management in einem Industriebetrieb, Abb. 3).
- Sichtbarkeitsüberprüfung von Straßensituation, Interieur und Instrumenten (Abb. 4).
- Darstellung komplexer Daten, die in drei und mehr Dimensionen vorliegen (z.B. drei Raumkoordinaten plus eine Zeitkoordinate).
- Visualisierung von Arbeitsschritten.
- Intuitive Lernerwendungen.

In Baden-Württemberg betreiben u. a. das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und das High Performance Computing Center Stuttgart (HLRS) eine CAVE. Im Bereich der universitären Forschung geht es u. a. darum, Anwendungsgebiete für die VR-Technologie zu erschließen.



Abb. 3: Betrachtung eines virtuellen OP-Saals in einer CAVE; Bild: Larl.



Abb. 4: Virtuelle PKW-Fahrt durch eine Stadt; Quelle: <http://www.braunschweig.ihk.de>.

4. Virtuelle Realität in der Polizeiarbeit?

Die Frage, ob VR in der Polizei einen Platz haben kann, stellt sich sowohl in Bezug auf den Bedarf als auch mit Blick auf die praktische Anwendbarkeit. Mit den herkömmlichen Verfahren kann die Lebenswirklichkeit meist zufriedenstellend abgebildet werden, was zu der Frage führt, ob es dann überhaupt der VR-Technologie bedarf. Eine Antwort könnte lauten: Die Lebens-

wirklichkeit ist dreidimensional, die Realität der Verfahrensakten nur zweidimensional.

Niemand hatte zu Beginn der 80er Jahre Bedarf für einen PC. Keiner vermisste das Internet oder das Smartphone. Erst als die Möglichkeiten dieser Entwicklungen in das allgemeine Bewusstsein traten, wurden sie ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil des Berufs- und Freizeitlebens.

Die Kriminaltechnik hat sich stets neue Technologien nutzbar gemacht, wenn sie bessere Ergebnisse versprochen. Am Beispiel der Tatrekonstruktion wird an späterer Stelle verdeutlicht, inwieweit VR konkrete Vorteile bietet.

4.1 Praktische Anwendbarkeit des Verfahrens

Was auf den ersten Blick sehr aufwändig erscheint, ist relativ einfach realisierbar. Die wesentlichste Voraussetzung dazu besteht in der Polizei einiger Bundesländer bereits. Dort, wo Tatorte mit einem Laserscanner erfasst werden, ist die Nutzung einer VR-Umgebung in greifbarer Nähe und nur von der Verfügbarkeit einer CAVE abhängig. In der gegenwärtigen Praxis werden die Daten nach dem Einsatz des Laserscanners *nur* dafür genutzt, um maßgenaue Zeichnungen zu erstellen oder 3-D-Modelle zu erzeugen, die letztlich zweidimensional abgebildet werden. Ein guter Teil der ursprünglich akquirierten Information, das Räumliche, geht dabei verloren.

Die Daten des Laserscanners sind für den Einsatz in einer CAVE uneingeschränkt geeignet und erfordern keine Arbeiten, die über das hinausgehen, was beim Einsatz des Laserscanners seit Jahren praktiziert wird.

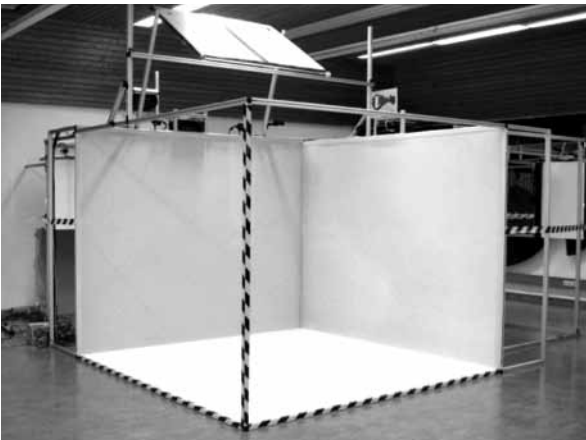


Abb. 5: Mobile CAVE an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen; Bild: Larl.

Die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen hat in Zusammenarbeit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) diverse Versuche mit den Daten gescannter älterer Tatorte durchgeführt. Dazu genügte es, die Daten des Scanners auf den CAVE-Rechner zu kopieren, um die Tatorte wieder „aufleben“ zu lassen und begehen zu können.

In Baden-Württemberg sind an den Universitätsstandorten Karlsruhe und Stuttgart mit öffentlichen Mitteln finanzierte CAVEs installiert. Zu Test- und Demonstrationszwecken konnten diese Anlagen von der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen unentgeltlich genutzt werden. Die Anmietung der CAVE am Karlsruher Institut für Technologie kostet den kommerziellen Nutzer ca. 600 Euro pro Tag, inklusive des Bedienpersonals. Der Markt bietet auch mobile VR-Anlagen. Im Rahmen des 20. Internationalen Kriminaltechnikseminars (IKS) wurde am Standort der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen vorübergehend eine mobile 3-Seiten-CAVE installiert (Abbildung 5).

4.2 Tatrekonstruktion

Die Rekonstruktion und wahrheitsgetreue Darstellung einer Tathandlung ist Ziel kriminalistischer Arbeit. Tradierte Dokumentationsmethoden (Bericht, Skizze, Lichtbild) sind in den vergangenen Jahren um 3-D-Laserscanner und digitale 3-D-Fotografie (z. B. Spheron-Kamera) erweitert worden. Allen Verfahren ist gemeinsam, dass sie die Resultate am Ende auf einer zweidimensionalen Ebene darstellen (z. B.: Ausdruck auf Papier, Bildschirm, Beamerpräsentation). Verfahrensbeteiligte, die einen Tatort nicht gesehen haben, müssen sich Kraft ihres individuellen Vorstellungsvermögens ein gedankliches „Bild“ von zum Teil sehr komplexen Räumen und Handlungsabläufen machen und darauf gestützt wichtige Entscheidungen treffen. Die Fähigkeit des räumlichen Denkens wird im menschlichen Gehirn in früher Kindheit gelegt, wenn sich die visuelle Intelligenz, durch „Bereifen“ im wahrsten Sinne des Wortes, ausbildet.² Im späteren Leben werden nicht vorhandene Informationen (z. B.: die fehlende dritte Dimension in einer Fotografie) durch das Gehirn dahingehend ergänzt, dass eine Stimmigkeit mit dem Erlernten entsteht. Dieser Ergänzungsprozess ist fehleranfällig. Jeder kennt das Phänomen optischer Täuschungen: Linien, die exakt gleich sind, scheinen unterschiedlich lang zu sein. Beispiele dazu existieren in zahlreichen Varianten. Wenn wir bereits in der zweiten Dimension unvermeidbare

² Hoffman, D., Visuelle Intelligenz: Wie die Welt im Kopf entsteht, 2. Auflage, Klett-Cotta 2001.

Fehler begehen, stellt sich die Frage, wie sicher unsere Beurteilungsfähigkeit ist, wenn wir uns die dritte Dimension hinzudenken müssen. Meist funktioniert der gedankliche Prozess der Vervollständigung gut. Abbildung 6 verdeutlicht, dass dies nicht immer so ist. Das Modell zeigt vier Bahnen, getragen von fünf Säulen, die zu ihrem Schnittpunkt in der Mitte hin anzusteigen scheinen. Die Kugeln im Schnittpunkt der Bahnen scheinen sich entgegen der Schwerkraft zu positionieren. Dreht man das Modell (Abbildung 7), wird deutlich, dass die Bahnen zum Zentrum hin nicht nach oben, sondern nach unten verlaufen.

Eine zweidimensionale Tatortdokumentation kann ebenso „Verzerrungsfaktoren“ beinhalten, die man nicht zu erkennen vermag. In der virtuellen Realität stehen dem Betrachter dagegen alle Perspektiven zur Verfügung. In der VR könnte er in das Modell (Abb. 6) hineingehen und sich zwischen den Säulen bzw. unter oder auf den Bahnen beliebig bewegen.

Tatortdokumentationen mit herkömmlichen Methoden geben die Perspektive des Beamten, der den objektiven Tatbefund aufgenommen hat, wieder. Dabei handelt es sich stets um selektierte Informationen, zu denen der Kriminaltechniker in der Phase ihrer Erhebung (subjektiv) angenommen hat, sie seien für das Verfahren von Bedeutung bzw. könnten Relevanz erlangen. Naturgemäß verfügt ein aufnehmender Beamter über weitaus mehr Informationen zur Tatörtlichkeit, als der bestmöglich dokumentierte Tatortbefund in den Akten wiedergeben kann. Selbst das umfassendere Wissen eines Kriminaltechnikers ist immer nur ein Teil des Ganzen, da der Mensch weder alle Informationen registrieren kann noch fähig ist, sich an das Gesehene vollständig zu erinnern. Deutlich wurde dies anlässlich einer CAVE-Präsentation, bei der Kriminaltechnikern Tatorte gezeigt wurden, die sie zu-

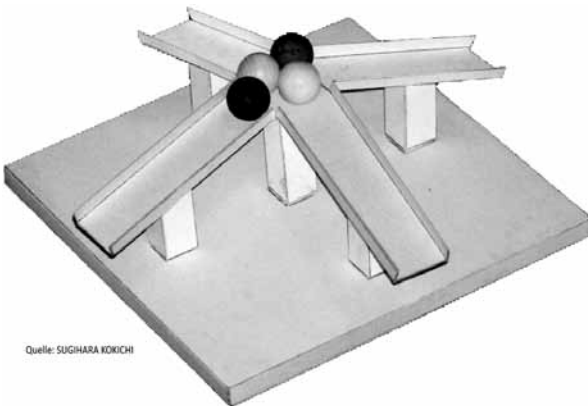


Abb. 6:
Quelle: Kokichi Sugihara

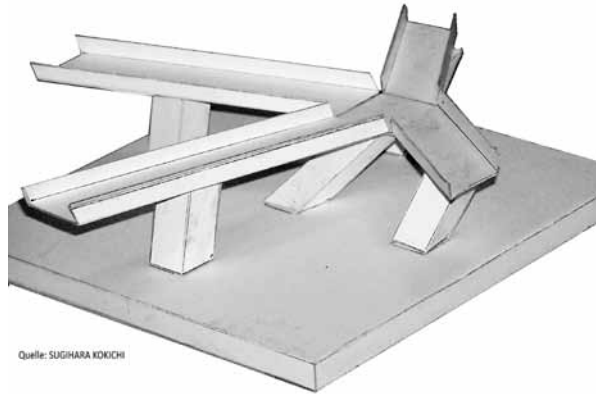


Abb. 7:

Animation unter <http://www.youtube.com/watch?v=6zg1TOEmCHU>

Quelle: SUGIHARA KOKICHI

vor selbst bearbeitet hatten. Gerade bei diesem Personenkreis bestand ein großes Interesse daran, sich nochmals in den Tatort hineinzubegeben, um ihn mit zeitlichem Abstand, ohne widrige Umstände, wie sie in der Realität oft bestehen, begutachten zu können. Dabei sind Details aufgefallen, die nicht mehr präsent waren bzw. zuvor registriert worden waren.

Virtuelle Realität bietet Kollaborationsmöglichkeiten, die u. a. aus Gründen der Spurenhygiene, in der Praxis nicht möglich sind. Experten unterschiedlichster Disziplinen können in einer CAVE zeitgleich einen Tatort begehen, denselben Untersuchungsgegenstand begutachten und sich darüber austauschen. Die Gefahr von Missverständnissen (redet man über das Gleiche? versteht man unter einem Begriff dasselbe?) wird dadurch erheblich minimiert. Abbildung 8 zeigt eine Szene, in der Gäste einer Gaststätte von der Straße durch das Fenster beschossen wurden. Um die Situation nachzustellen, wurde bei ersten Tests ein Avatar in die Szene programmiert, der sich per Flystick im Raum navigieren ließ. Auf diese Weise konnten Zeugenaussagen und die Frage der Gefährdungssituation der Gäste realistisch beurteilt werden.

Neuere Technologien machen es inzwischen entbehrlich, Avatare bzw. Objekte in eine Szene hineinprogrammieren zu müssen. Stattdessen werden auf einer Konsole, unmittelbar neben der CAVE, Figuren wie auf einem Schachbrett bewegt (Abbildung 9). In der CAVE werden diese in 3-D sowie in Echtzeit innerhalb der Szene dargestellt. Es können gleichzeitig auch mehrere Objekte bewegt werden, was der Rekonstruktion dynamischer Handlungsabläufe entgegenkommt. Diese Option dürfte auch interessante Perspektiven für Einsatztrainings eröffnen.



Abb. 8: Kollaboration in einer CAVE bei der Tatrekonstruktion (Linien im oberen Drittel = Schusskanäle); Bild: Schramm.

In der CAVE ist es auch möglich, beliebige Punkte im Raum zu markieren und Entfernungen zwischen ihnen zu *vermessen*.

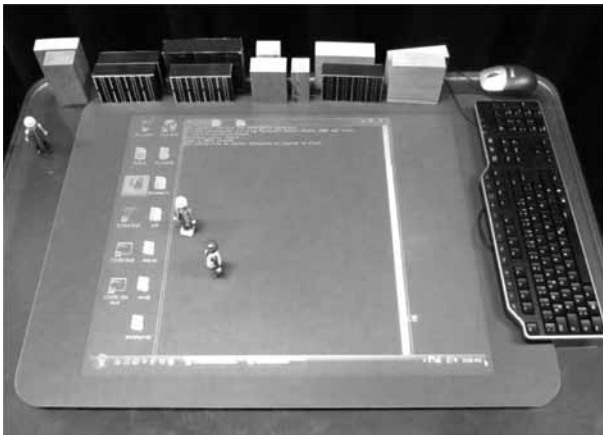


Abb. 9: Konsole zur Simulation von Personen- oder Objektbewegungen in einer CAVE; Bild: Larl.

Mit Hilfe der VR werden Tatorte „*unvergänglich*“. In der Praxis sind Lokaltermine der Ausnahmefall. Dies liegt u. a. daran, dass eine realitätsgetreue Nachstellung oft nicht mehr möglich ist, weil sich der Tatort in der Zwischenzeit verändert hat. Wenn der Laserscanner eingesetzt wird, geschieht dies in der Regel in enger zeitlicher Nähe zum Bekanntwerden der Tat. Die Tatörtlichkeit wird somit in ihrer räumlichen und situativen Dimension konserviert und kann in der CAVE jederzeit reproduziert werden.

Das menschliche Gehirn arbeitet assoziativ. Die CAVE könnte als *Erinnerungshilfe* fungieren. VR als Gedächtniskatalysator erscheint aussichtsreich, aber auch nicht unproblematisch. Erinnerungen sind unscharf und subjektiv. In einer CAVE könnten „schlummernde“ Erinnerungen geweckt, aber auch falsche durch Suggestion entstehen oder verstärkt werden. Wenn es lediglich darum geht, Ermittlungsansätze zu gewinnen, dürften mögliche Erinnerungsfehler weniger relevant sein. Anders verhält es sich, wenn mit Hilfe der CAVE für das gerichtliche Verfahren eine beweisrelevante Aussage erlangt werden soll. Ob und unter welchen Bedingungen eine „CAVE“ als gerichtsverwertbare Erinnerungshilfe genutzt kann, wäre noch zu erforschen.

4.3 Vorbereitung von Polizeieinsätzen

Die CAVE-Technologie kann mit allen gängigen 3-D-Datenformaten betrieben werden. Raum- und Gebäudeplanungen werden heutzutage mit Rechnern erstellt. CAD-Daten von Straßenzügen oder einzelnen Gebäuden sind bei neueren Objekten in der Regel verfügbar und können in eine CAVE unmittelbar eingespielt werden. Es ist es vorstellbar, polizeiliche Großlagen in einer CAVE vorzubereiten, so dass Einsatzführung und Planungsstab relevante Gebiete gemeinsam und flexibel begehen und beurteilen könnten.

Sondereinsatzkräfte könnten in potenziell gefährdeten Gebäuden taktische Vorgehensweisen und Zugriffsszenarien üben bzw. vorbereiten. Dabei beschränken sich die Aktionsmöglichkeiten nicht nur auf das bloße Begehen einer Örtlichkeit. Die Einsatzkräfte, könnten im virtuellen Raum mit bewegten Objekten konfrontiert werden, wodurch ein hohes Maß an Realitätsnähe bestünde, was besonders wirksamen Trainings- bzw. Planungserfolg erwarten lässt.

4.4 Lernen in virtueller Realität

Virtuelle Realität mit hohem Immersionsgrad ermöglicht ein schnelles Verstehen komplexer räumlicher Szenen. Durch kann das Lernen bzw. Begreifen erheblich beschleunigt werden. Anwendungsfelder sind auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung beliebig vorstellbar.

5. Ausblick

Die bisherigen Betrachtungen erfolgten auf der Basis einer Standard-CAVE und beschränkten sich auf das Thema Tatrekonstruktion. Kriminalbeamte, Staatsanwälte und Richter, denen Tatorte in der virtuellen Realität gezeigt wurden, sahen zu 98 % (n=42) gutes Nutzpotenzial für die polizeiliche bzw. justizielle Arbeit.

Die möglichen Anwendungsgebiete „Einsatztraining/Einsatzvorbereitung/Lernen“ sind bisher unerforscht. Diesbezügliche Untersuchungen sowie Anpassungen der CAVE-Technologie auf polizeispezifische Bedürfnisse würden eine mit Forschungsmitteln finanzierte Projektierung erfordern. Die CAVE-Technologie steht am Beginn einer aussichtsreichen Entwicklung. Mobile Anlagen sind im Kommen. Preise werden sinken und die Bedienung der Technik wird einfacher werden.

Literatur

D. Hoffmann, Visuelle Intelligenz: Wie die Welt im Kopf entsteht, 2. Auflage 2001.

Face Truth Model

Methoden der Wahrheitsfindung – alte/neue Verfahren

Von Roland Mohr

1. Einleitung

Innovative Methoden in einer kriminalistischen Ermittlung, in diesem Fall die Vernehmung und Befragung, stellen viele Beteiligte vor neue Herausforderungen. Schon lange werden diese „Neuerungen“ gefordert und gesucht. Ich erlaube mir hier, *Prof. Dr. Max Hermanutz* zu zitieren, der in seinem Buch¹ – „Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit, ein Trainingsleitfaden“ nüchtern beschreibt: „Die Wahrheit ist keine Hure, die sich denen an den Hals wirft, welche Ihrer nicht begehren, vielmehr ist sie eine so spröde Schöne, dass selbst wer ihr alles opfert, noch nicht ihrer Gunst gewiss sein darf“.

Hierbei soll es keine Rolle spielen, in welcher Zugehörigkeit dieser Bereich angewandt werden soll. Behörden wie auch private Dienstleister sind konfrontiert mit dieser Anforderung/Methode. In diesem Artikel stelle ich Systeme vor, die sich schon bewährt haben und weiterhin Anwendung finden. Ein relativ neues unterstützendes Verfahren, der thermographische Scan des Gesichtes, das demnächst auch einer Feldstudie unterzogen wird, kommt hinzu.

Die Besonderheit stellt der Verbund der einzelnen Disziplinen dar, jedes Modul kann mit dem anderen belegt kombiniert werden und somit eine signifikante Verbesserung der Ergebnisse erzielen. In einzelnen Fällen wurde es schon unterstützend getestet – die Ergebnisse waren mehr als zufriedenstellend.

¹ *Hermanutz/Litzcke/Kroll/Adler*, Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit, Ein Trainingsleitfaden, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2011.

2. Vorstellung des Projekts

Das Projekt Face Truth Model – Der Wahrheit ein Gesicht geben – setzt sich aus interdisziplinären Methoden, die nachfolgend als Module beschrieben werden, zusammen.

Ein Ergebnis erhält man auf physiologischer Basis – bezeichnend durch Körpertemperatur, Mimik, neuronale Intensität, Stoffwechsel, Hormonausschüttung sowie auf psychologischer Ebene durch Zeigen von Ausdruck, Story Telling, Gestik und Mimik.

Als Erstes wird die Aussageanalyse/Glaubhaftigkeitsbewertung² zur Auswertung herangezogen. Die zweite Komponente bildet eine Teilhypnose, die unter dem Begriff der forensischen Hypnose bekannt wurde. Als Drittes wird die Auswertung der Micro Expression³ hinzugezogen, eine Methode, die wertvolle Hinweise zu Abweichungen und Reaktionen auf bestimmte Ereignisse geben kann. Um es gleich vorwegzunehmen, diese sind selbstverständlich keine hauptsächlichen Bewertungsmethoden. Bei fehlerhafter Interpretation und/oder unwissenden Anwendern, die durch fehlende Elemente und der Grundbasis erzeugt werden können, kann ein gedachtes unterstützendes Verfahren schnell zum Debakel führen.

Die vierte Methode ist ein Verfahren, das einen thermographischen Scan des Gesichts mittels einer Wärmebildkamera als Grundlage erfordert.

Das Face Truth Model verbindet einzelne, erprobte und in ihrer Wirkung erwiesene Konzepte zur Wahrheitsfindung. Erstmals steht damit ein selbstreferenzielles Konzept zur Wahrheitsfindung zur Verfügung, in dem die Ergebnisse einzelner angewandter Methoden in Bezug zueinander gestellt werden und sich so zwangsläufig zu einem belastbaren Bild der Realität fügen – beweissicher und gerichtsverwertbar.

Der Face Truth Methoden-Mix stellt sich dar aus/in folgenden Formen:

Psychologische (qualitativ, methodengeleitet)

- Aussageanalyse – Glaubhaftigkeitsbewertung
- Forensische Hypnose

Physiologische (quantitativ, technische Messverfahren)

- Micro Expression (qualitativ methodengeleitet)
- Nonverbale Körpersprache
- Thermographische Auswertung

² *Hermanutz/Litzcke/Adler/Kroll*, Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit.

³ *Paul Ekman* – University of California.

2.1 Modul 1 – Aussageanalyse und Glaubhaftigkeitsbewertung

Die meisten Kriminalisten werden dieses Verfahren wohl kennen, für diejenigen, denen es nicht geläufig ist, nachfolgend eine grobe Zusammenfassung. Die im Anschluss gezeigte Grafik bildet einen visuellen Überblick über das Verfahren.

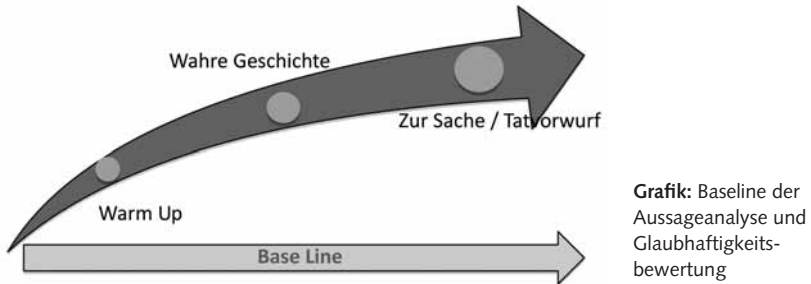
Die Grundlage bildet eine Bewertung der Aussage oder der Information, die uns die Aussageperson darstellt. Durch eine festgelegte Struktur wird die Aussageperson durch ein dreiteiliges Modell geführt, das im ersten Teil die Empathie zum Befragenden herstellen soll und gleichzeitig im Vorfeld die autonome Körpersprache sowie die nonverbalen und verbalen Merkmale der Erzählweise beobachten lässt. Hier haben sich ganz lose Gespräche um ein unbedeutendes Ereignis wie z. B. ein gesehener Film oder eine andere Sache bewährt, ein Eingehen und/oder eine gleichgestellte Meinung führen sehr schnell zu einem „Vertrauensverhältnis“.

Im zweiten Abschnitt soll der zu Befragende eine reale Darstellung eines von ihm erlebten Ereignisses wiedergeben – idealerweise unmittelbar vor der Befragung, z. B. der Anfahrt, eines Einkaufes oder ähnliches – bei dem auch diesmal unter anderem die Körpersprache wahrgenommen wird. Diese Erzählung, die nicht unterbrochen werden sollte, dient der Musterung des Aussagenden während der Darstellung. Schon jetzt kann nach Beendigung der Erzählung ein Abgleich zu dem vorher erfolgten autonomen, verbalen und nonverbalen Verhalten erfolgen.

Abschließend wird der Aussageperson der Vorhalt zur Sache gemacht. Jetzt wird die Aussage zum eigentlich Interessanten erfolgen. Dazu wird der zu Vernehmende sehr genau beobachtet, die Wahl der Worte sowie die Erzählweise müssen genau festgestellt werden. Weichen sie nun vom vorherigen Verhalten ab, z. B. statt illustrativ nun adaptiv oder stoßweise und schneller sowie andere Eigenarten, gibt dies Anlass zu weiteren Fragen auf das Geschehen. Im Gegenzug kann aber auch eine wahre Grundlage festgestellt werden, da sich das Verhalten zu den vorhergehenden Beobachtungen nicht verändert.

Das Wichtigste bei allen drei Stufen ist die Bewertung des Gesprochenen oder Niedergeschriebenen. Durch eine Zuweisung bestimmter Merkmale im Text kann eine Beurteilung erfolgen, z. B. Handlungskomplikationen, raumzeitliche Einbettungen und andere Kriterien geben dem Befrager wertvolle Hinweise, bei Unregelmäßigkeiten kann hier ein kognitives Interview erwogen werden.

Es empfiehlt sich, die ganze Befragung von Anfang an zu video- und audiographieren.



2.2 Modul 2 – Hypnose

Nichts bietet mehr Diskussionsgrundlage als die Hypnose oder besser die forensische Hypnose anlässlich eines Ermittlungsverfahrens oder einer Zeugenbefragung. Allgegenwärtig ist hierbei der § 136a StPO (freier Willensentscheid des Beschuldigten), der eine Befragung unter Hypnose vor Gericht mit einer Unverwertbarkeit belegen kann, auch bei „freiwilliger Einlassung“ eines Zeugen.

Darüber ist schon viel diskutiert worden; jedoch halte ich es für einen wichtigen Aspekt, da die Grundlage dieser Rechtsnorm aus einer anderen Zeit stammt und überarbeitungsbedürftig erscheint. In der freien Wirtschaft und bei Straf- und Zivilprozessen hat dieses Verfahren bislang schon sehr gute Ergebnisse gebracht; ich darf an dieser Stelle auf Dipl. Psych. Dr. *Andrea Beetz* verweisen. Durch ihre Mithilfe konnte der damalige „Autobahn-raserfall“⁴ gelöst werden.

Die Hypnose ermöglicht viel Raum zur Informationsgewinnung: Eine Auskunftsperson wird unter der Teilhypnose zu bestimmten Ereignissen befragt. Während einer herkömmlichen Befragung (Interview) war festzustellen, dass durch viele Faktoren (Zeit, Medien, Gespräche) das Geschehen nicht mehr richtig oder inhaltlich fehlerhaft vorgebracht wurde, wichtige Fragmente verloren gingen, zeitliche und inhaltliche Verschiebungen wahrscheinlich wurden. Jedoch sind diese Informationen nicht verloren, die Menschen können sie aus ihrem Gehirn nur nicht gleich zusammenhängend abrufen. Je mehr Zeit zu dem Ereignis verstrich, desto mehr Informationen waren nicht mehr rekonstruierbar.

⁴ Vgl. *Beetz*, Forensische Hypnose als erinnerungsunterstützendes Verfahren bei Aussagen von Zeugen und Opfern in: *Kriminalistik* 2008, Heft 6, S. 355 ff.

Kritiker werden nun einige Beispiele vorbringen, die dieses Verfahren unbrauchbar erscheinen lassen können. Durch Suggestionen zum Beispiel kann während der Befragung durch den Interviewer tatsächlich ein falsches Bild erzeugt, die Erinnerung im Kern verändert werden.

Größtmögliche Sicherheit zur Vermeidung dieser Verzerrungen bietet dazu die narrative Erzählweise⁵, die es erlaubt, Suggestionen aus dem Geschehen herauszuhalten. Der durch fünf Phasen gezeichnete Aufbau (Erklärungsphase, Einleitung, Erzählphase, Nachfragephase und Bilanzierung) wird mit dem Probanden vorher besprochen. Nach der Hypnose wird die Erkenntnis mit dem Mitteiler erläutert und abschließend ausgewertet.

Idealerweise wird die Hypnose von einem qualifizierten Psychologen, mindestens aber einem zertifizierten Hypnotiseur durchgeführt.

Die Vorgehensweise dazu stellt sich mir psychologisch (qualitativ, methodengeleitet) so dar:

- Narrative Erzählweise
- Interview
- Kognitives Interview
- Verbessertes Kognitives Interview.

Selbstverständlich muss hier jeder Arbeitsvorgang videographiert und als Audioformat mitgeschnitten werden.

2.3 Modul 3 – Micro Expressions

Paul Ekman ist wohl der bedeutendste Wissenschaftler auf diesem Gebiet, der eigentliche Entwickler dieser Methode der Wahrheitsfindung. Auch ein anderer Wissenschaftler – der Amerikaner *Scott Faro*⁶ – befasst sich ebenfalls schon lange und sehr erfolgreich mit diesem Thema. Micro Expressions sind autonome Reaktionen des Körpers, insbesondere des Gesichtsbereiches. Diese können nicht oder nur unter sehr schweren Umständen beeinflusst werden.

Es ist absolut unerheblich, welcher Nation, welcher Rasse, welchen Alters und welchen Geschlechts der zu Bewertende entstammt: Die Reaktionen sind immer gleich, zwar unterschiedlich ausgeprägt, aber gleich. Manche Reaktionen sind nicht sofort auf den ersten Blick erkennbar, deswegen ist zwingend eine Video-/Audiographie des Vorgangs anzufertigen, die im

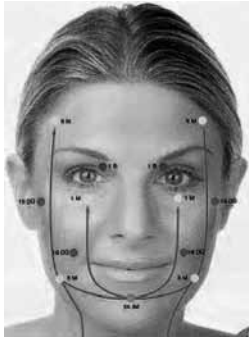
⁵ Fritz Schütze – Wikipedia.

⁶ Direktor Functional Brain Imaging Center – Fachgebiete u.a: klinische MRT und diagnostische Neuroradiologie.

2. Vorstellung des Projekts

Anschluss sehr aufmerksam ausgewertet werden muss. Auch ist des Öfteren eine Reaktion von einer anderen überlagert, bei ungenauer Auswertung kann diese falsch gedeutet werden, sofern der ursächliche Ausdruck übersehen wird.

Alles, was sich in unserem Gesicht und Teilen des Körpers abspielt, während wir reden und denken, läuft bei jedem Menschen gleich ab. Der Bezug zu den Fragen stellt ebenfalls einen beträchtlichen Umfang dar und muss bei der Auswertung zielgerecht berücksichtigt werden.



Darstellung: Gesicht mit merkmalsbezogenen Punkten bei möglichen Micro Expressions

Situation: Konfrontiert man den vermeintlichen Täter mit dem Tatvorwurf oder mit Einzelheiten zum Tatgeschehen, kann u. a. bei einer persönlichen Differenz zum Arbeitgeber, z. B. schlechte Bezahlung oder Behandlung, die Tat in seinen Augen gerechtfertigt sein oder das Empfinden der Genugtuung darüber eine Micro Expression hervorrufen – das Herunterziehen des Mundwinkels oder eine für den Täter empörende Darstellung durch das Hochziehen einer Augenbraue. Ebenso reicht schon das leichte Hochziehen einer Schulter, ein Zeichen der Verlegenheit oder der Abwehr bei Angstzunahme, die durch den Vorwurf entstehen kann. Entscheidend für eine Bewertungsgrundlage ist immer das Gesamtbild des Verhaltens. Wie auch bei der Glaubhaftigkeitsbewertung und Aussageanalyse ist gleichwohl die Umstellung vom adaptiven in den illustrativen Modus zu beachten.

Natürlich gibt es zu diesem Gebiet eine große Anzahl von Anzeichen und Beispielen, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können.

Ich persönlich sehe in diesem Modul eine große Möglichkeit, sehr schnell zu Erkenntnissen zu kommen, die bei Bedarf kritisch hinterfragt werden können.

2.4 Modul 4 – Polygraph/Magnetresonanztomographie/ thermographischer Scan

2.4.1 Polygraph

Der Polygraph⁷ (Lügendetektor – oder Vielschreiber genannt) ist ein Hilfsmittel, das schon lange in der Wahrheitsfindung seine Dienste leistet. Er dient dazu, die kontinuierliche Messung der körpereigenen Parameter wie Blutdruck, Puls und Atmung sowie die elektrische Leitfähigkeit der Haut einer Person während der Befragung vorzunehmen und damit die physiopsychologischen Parameter zu messen und aufzuzeichnen. Ursprünglich im frühen zwanzigsten Jahrhundert aus den USA kommend, stellte er schon sehr früh in der Kriminalistik einen gewissen Anteil dar. Dem Probanden werden in drei Wiederholungen ihm vorab bekanntgegebene Fragen gestellt. Die Verfahrensweisen dazu gibt entweder der Tatwissenstest oder Vergleichsfragentest vor.

Dennoch sind die aufgezeichneten Reaktionen nicht spezifisch für die Wahrheit oder Unwahrheit der gegebenen Antwort, sondern zeigen lediglich das momentane Aktivitätsniveau an⁸.

Als Hinweis möchte ich auf Entscheidungen des BGH von 1998⁹ und 2010¹⁰ aufmerksam machen, der den Polygraphen(test) als völlig untaugliches Beweismittel deklarierte und somit seinen Einsatz als nicht gerichtswertbar ansieht.

2.4.2 Magnetresonanztomographie

Ein weiteres experimentelles Verfahren stellte *Ray Bull* anlässlich der Jahrestagung der DGfK im Jahre 2010 in Frankfurt/Hahn vor. Während einer Befragung wurde bei der Auskunftsperson eine Magnetresonanztomographie des Kopfes vollzogen. Man zog dazu in Betracht, dass bei einer Konstruktion (Lüge) die weiße Gehirnmasse stark zunehmen wird und somit die Richtigkeit oder Falschheit der Aussage belegt werden kann. Scherzhaft muss man dazu sagen, dass *Bull* anmerkte, dass bei der weiblichen Bevölkerung grundsätzlich mehr weiße Gehirnmasse im Gegensatz zur männlichen vorhanden ist; ob Frauen deshalb mehr lügen als Männer, sei dahingestellt.

⁷ *Carl Gustav Jung/Max Wertheimer* – Wikipedia.

⁸ Quelle: Wikipedia.

⁹ BGH, 17.12.1998 – 1 StR 156/98.

¹⁰ BGH, 30.11.2010 – 1 StR 509/10.

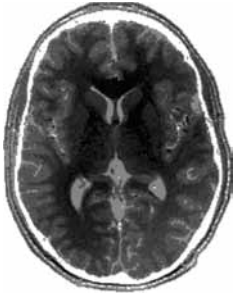


Bild:¹¹ Die Aufnahme zeigt einen Querschnitt des Kopfes während einer Magnetresonanztomographie

2.4.3 Thermographischer Scan

Der thermographische Scan des Gesichtes bietet einen neuen unterstützenden Ansatz der Wahrheitsfindung. Durch eine Observation mittels Wärmebildkamera wird die Gesichtsregion der Auskunftsperson während der Befragung frontal gefilmt und aufgezeichnet. Ähnlich dem Polygraphen wird eine Anreicherung oder Verringerung von Blut in den unterschiedlichen Körperregionen festgestellt, in diesem Fall dem Gesicht. Man geht davon aus, dass bei einer Konstruktion Blut in bestimmten Zonen angereichert werden muss, um die benötigten Nervenbahnen und Zellen zu aktivieren oder zu unterstützen. Wut, Enttäuschung, Hass, Trauer, Freude natürlich auch Schadenfreude haben eigene Blutansammlungen in den dafür vorgesehenen Bereichen des Gesichtes. Jedes Gefühl entsteht zuerst in dem dafür zuständigen Gehirnareal – Abscheu beispielsweise im Lobus insularis. Dieses Areal aktiviert wiederum bestimmte Muskelgruppen im Stirn- und Mundbereich, dabei steigt deren Temperatur. Beachtlicher Weise funktioniert die Methode auch im Umkehrschluss, da die Muskeln des Gesichts eng mit verschiedenen Gehirnarealen verschaltet sind. Selbst bei einem künstlichen Lächeln (wie etwa Schadenfreude) benutzen wir Muskeln im Mundwinkelbereich, dadurch wird der linke präfrontale Kortex aktiviert – und wir empfinden Zufriedenheit.

Die für einen thermographischen Scan eingesetzte Kamera kann einen Temperaturunterschied von 0,03 Grad feststellen, ausreichend genug, um die Vorgänge zu dokumentieren.

¹¹ Quelle: Wikipedia.

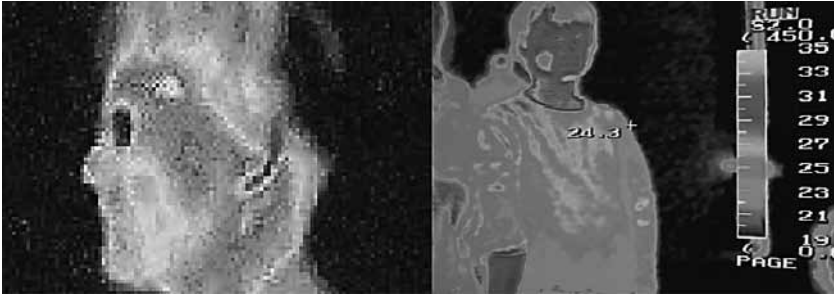


Bild:¹² Aufnahme des Gesichtsbereiches mittels Wärmebildkamera. Dunkel (rot) dargestellt die Stellen, an denen eine erhöhte Blutkonzentration in Muskeln und Gefäßen erfolgt. Im linken Bild eine Aufnahme, die Wut und Hass dokumentiert.

Speziell dazu wird im Herbst 2013 an einer Fachhochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (FHöV) ein Feldversuch mit Probanden stattfinden, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Lagen thermographisch beurteilt werden, um eine Empirik zu den Reaktionen zu gewinnen. Das Experiment wird sich mit den oben aufgeführten gewohnt bekannten Erscheinungsformen befassen und im Anschluss der Auswertung speziell zu unbekanntem Nennern erprobt werden.

3. Einsatzmöglichkeiten und Zielgruppen

Da Vernehmungen im Gegensatz zu Befragungen aus der Begriffsbestimmung heraus einen behördlichen Vorgang darstellen, finden die meisten der oben beschriebenen Möglichkeiten selten Anwendung in staatlichen Ermittlungsverfahren. Vereinzelt wurden Maßnahmen dahingehend erlaubt oder sogar angefordert¹³. Die hauptsächlichen Einsatzmöglichkeiten bieten sich in der freien Wirtschaft oder bei Zivilverfahren, wo der Einzelne auf externe Untersuchungen zurückgreift.

Vermehrt werden Gutachten auch von Personen angefordert, die sich z. B. bei Anklage wegen sexuellem Übergriff auf Schutzpersonen eine objektive Hilfestellung erhoffen. Dazu konnten in der Vergangenheit durch die oben aufgeführten Module Beschuldigte entlastet und auch rehabilitiert werden.

¹² Quelle: Eigenaufnahmen des Verfassers.

¹³ Ausführlich dazu: *Dr. Heiko Artkämper* zur Hypnose in dieser Veröffentlichung S. 65 ff.

Sowohl im Risk & Fraudmanagement als auch in der Compliance ist genug Raum für solche Methoden, da im Gegensatz zu den staatlichen Belangen keine Ermächtigungsnormen wie die StPO oder das StGB dagegenstehen und bestimmte Vorgänge somit dem Verwertungsverbot unterliegen, ein Arbeitnehmer zur Auskunft dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet ist.

Als Beispiel möchte ich unter anderem auf das Assessmentcenter verweisen: Ein Arbeitgeber möchte einen Posten in einem sensiblen Bereich neu besetzen und bestellt dazu mehrere Kandidaten aufgrund ihrer Bewerbung zum Vorstellungsgespräch ein. Hier bieten sich für den Arbeitgeber unterschiedliche Methoden an. Da die Hypnose an dieser Stelle in der Regel nicht in Frage kommt, wobei die Sensibilität des Tätigkeitsprofils diesen Umstand evtl. sogar plausibel erklären könnte, wird eine Bewertung durch die Glaubhaftigkeitsanalyse oder dem narrativen Interview durchaus möglich, sogar sinnvoll.

Aber auch innerbetriebliche Untersuchungen lassen bei erkannten dolosen Handlungen diese Maßnahmen sinnvoll erscheinen.

Aus diesen Gründen werden die Anwendungen in der freien Wirtschaft vorrangig zu finden sein, natürlich müssen aber auch dazu bestimmte Richtlinien eingehalten werden.

4. Methodenkritik

Wie alle Verfahren haben auch die hier Vorgestellten ihre Stärken und Schwächen. In einem vom Bayerischen Anwaltsverband veranstalteten Symposium wurden 2012 dazu Polygraph, Hypnose und Hirnforschung auf profunde Weise erklärt und analysiert.¹⁴ Vorab möchte ich aber anmerken, dass das Crime Institute alle Disziplinen weiterhin wissenschaftlich betreuen wird und an der Ausarbeitung von Modifizierungen beteiligt sein wird. Die Magnetresonanztomographie des Kopfes wird bei diesen Bestrebungen aufgrund der fehlenden Technik leider nicht berücksichtigt, die aktuellen Forschungen werden aber weiterhin verfolgt und verarbeitet werden.

¹⁴ Vgl. dazu *Artkämper*, a. a. O. (Fn. 13), S. 65 ff.

4.1 Stärken und Schwächen

Grundsätzlich bleibt als Erstes festzustellen, dass die Auskunftsperson dem Verfahren zustimmt und freiwillig an den Beurteilungseinheiten teilnimmt.

Es gibt einige Faktoren, die eine Bewertung nicht zulassen oder nicht ermöglichen.

Das beste Beispiel ist ein gewisser Personenkreis, der durch Krankheit (z. B. Spastiken) oder durch Suchterkrankungen (Nikotin, Drogen, Tabletten, Alkohol) nicht bewertbar ist. Im Vorgespräch mit den zu vernehmenden Personen sollte dies also unmittelbar erörtert werden.

Ebenso betroffen sind Personen, die sich in ihrer eigenen Geschichte erleben, den Bezug zur Realität verloren haben und das glauben, was sie vorgeben.

Notorische Lügner und diejenigen, die sich auf bestimmte Art und Weise darauf vorbereitet haben, wie z. B. durch Schauspielunterricht, stellen eher eine Minderheit dar, sind aber nicht zu vernachlässigen. Deswegen empfiehlt sich eine erweiterte Vorauskunft zu den Personen.



Wie oben dargestellt haben Vernehmende mehrere Faktoren bei der Aussageperson zu berücksichtigen. Ein Großteil der Aussage stellt die Wahrheit dar (Punkt 1), der zweite Bereich zeigt die Wahrscheinlichkeit einer Konstruktion (Punkt 2), während im Selbstirrtum (Punkt 3) eine ebenso große Wahrscheinlichkeit des Irrtums (Einbildung, Knallzeuge, lebt seine Lüge) zum Tatgeschehen gesehen werden kann und letztendlich eine Ungeeignetheit des Aussagenden aufgrund von Umständen wie z. B. Erkrankungen (Spastiken), Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol usw.) eine Rolle spielen können.

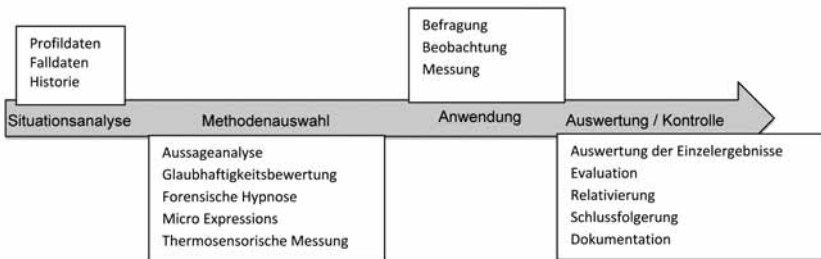
Abgerundet werden sollte das Ganze durch die eindringliche Vorbereitung des Vernehmers oder Befragers zu dem Fall, jedoch kann es im Einzelfall auch irreführend sein, wenn die Akte vorab studiert wird.

Beim Polygraphentest stehen kritisch der Zeitfaktor und die umfangreiche Vorbereitungsphase im Vordergrund.

In der Hypnose sollte der Anwender so objektiv wie möglich, am besten ohne Vorkenntnis des Falles, auf die Auskunftsperson treffen.

4.2 Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Die Face-Truth-Methode kann in sich mit jedem Modul verknüpft werden und somit eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Wahrheitsfindung darstellen.



Übersicht: Wahrheitsfindung im Rahmen der Face-Truth-Methode

Natürlich ist es falsch anzunehmen, dass, wenn z. B. jede einzelne Disziplin einen Erfolgsquotienten von ca. 85 % hätte, eine Gesamtsumme von über 340 % erzielt werden könnte. Es soll nur dargestellt werden, dass durch eine zusätzliche Absicherung oder Doppelung durch Einsatz mehrerer Methoden, der Wahrheitsgehalt eher bestimmt werden kann.

5. Fazit

Es wird zu diesem Thema noch viele Untersuchungen und Versuche geben. Für jeden Befürworter steht ein Gegensprecher. Natürlich spielt bei diesen Methoden immer die subjektive Betrachtungsweise des Einzelnen eine Rolle. Der Münchner *Thorsten Havener* steht dem Polygraphen ablehnend gegenüber¹⁵. Seiner Meinung nach ist die Anwendung als unseriös zu bewer-

¹⁵ Paul Ekman – Ich weiß dass du Lügst – Vorwort S. 19.

ten und festigt selber seine Feststellung zu den Micro Expressions als (s)eine seriöse Bewertungsgrundlage.

In diesem Zusammenhang hatte ich die Gelegenheit, *Prof. Dr. Undeutsch* und seine Assistentin Dipl. Psych. *Gisela Klein* kennen lernen zu dürfen. Er gilt als der Vater des Polygraphen in Deutschland. Bei einem Vernehmungseminar des BDK (Bund Deutscher Kriminalbeamter) in Würzburg führte *Prof. Undeutsch* den Anwesenden den Polygraphen vor und ließ uns einen realen Test damit erleben.

Prof. Hermanutz hat mit der Ausarbeitung seiner Glaubhaftigkeitsbewertung einen anderen Ansatz gefunden als etwa die Entwickler der Reid-Methode. Insgesamt sind aber alle Methoden unterstützend zum Einsatz und zur Gewinnung wichtiger Informationen geeignet. Das anschließende kognitive Interview sollte den letzten Zweifel aufklären helfen.

Die thermographische Untersuchung ist kein neuer Begriff in der Kriminalistik. Mehrmals wurde das Verfahren in Augenschein genommen. Ausgearbeitet wurde es nie richtig, sondern als unterstützendes Format in der Befragung oder Vernehmung unbedeutend eingebracht. Ich sehe das anders.

Die Magnetresonanztomographie des Kopfes ist eine aufwändige Untersuchungsmöglichkeit, die aufgrund der Dauer und Vorbereitungs- sowie Auswertzeit nicht viele Anwendungsmöglichkeiten bietet, jedoch nicht aus den Augen verloren werden darf, da sie meiner Meinung nach ebenso wichtige Ergebnisse liefern kann.

Alle Module haben in sich eine große Resonanz zur Informationsgewinnung, sind einzeln als Abschnitt einsetzbar. Vorteil aller Disziplinen ist aber das gemeinsame Wirken. Jede Einzelne kann bei Bedarf auf das vorhergehende Verfahren gesetzt werden und somit eine (noch) höhere Wahrscheinlichkeit erbringen.

Literatur

Beetz, Forensische Hypnose als erinnerungsunterstützendes Verfahren bei Aussagen von Zeugen und Opfern in: *Kriminalistik* 2008, Heft 6, S. 355 ff.

Max Hermanutz, Sven Max Litzcke, Ottmar Kroll, Frank Adler, Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit, Ein Trainingsleitfaden, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2011.

Machiavellismus – eine Erscheinungsform wirtschaftskriminellen Verhaltens?

Kriminelle sind keine andere Kategorie von Menschen –
Wirtschaftskriminelle auch nicht

Von Lothar Müller

1. Machiavellismus, moderne Erscheinungsformen und deren Folgen

*Machiavelli, Niccolò (1469–1527), italienischer Politiker, Philosoph, Geschichtsschreiber und Dichter. Sein Name steht heute vor allem für rücksichtslose Machtpolitik unter Ausnutzung aller (rechtmäßigen) Mittel. Dabei wird auf besondere Raffinesse solcher Mittel bei der politischen Machterrichtung und Machterhaltung ohne Berücksichtigung herrschender Moral und Sittlichkeit gesetzt. Vor allem aufgrund seines Werks *Il Principe* („Der Fürst“) gilt er als bedeutender Staatsphilosoph.*

Machiavelli lebte nach seiner Entlassung aus den Diensten der Medici auf seinem kleinen Landgut in dem Dorf Sant’Andrea in Percussina, 15 Kilometer südwestlich von Florenz. Neben anderen Werken schrieb er hier sein Hauptwerk „*Il Principe*“. Aus seinen Erfahrungen und Kenntnissen, gewonnen aus den Diensten bei den Medici sowie seinen Kontakten zu den Päpsten seiner Zeit, entwarf er eine Führungslehre der Skrupellosigkeit. Moralische Bedenken hatten dabei konsequent hinter das Prinzip der Machtmaximierung zurückzutreten.

Es war sicherlich kein Zufall, dass sich im Jahr 2007 die Investitionsbank Berlin (IBB) eine Plastik von *Peter Lenk* vor die Tür stellte.¹

Nach dem so genannten Berliner Bankenskandal hatte sich die Berliner Wirtschaftsförderungsbank erfolgreich als unabhängige Förderbank aus der ehemaligen Landesbank Berlin neu gegründet. Mit der Neugründung verfolgte die Bank u. a. das Ziel, sich von dem damaligen Berliner Filz von Politik, Wirtschaft und persönlichen Netzwerken zu distanzieren. Sicherlich wollte damit der Vorstand der Investitionsbank Berlin auch ein demonstra-

¹ *Peter Lenks* „Karriereleiter“ steht seit Mitte November 2007 an exponierter Stelle vor dem Sitz der Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin. Eine zweite Plastik steht in Konstanz am Bodensee.

tives Zeichen setzen. Die Plastik von *Peter Lenk* scheint diesem Anliegen gerecht zu werden.

Der Künstler nennt seine Arbeit „Karriereleiter“.

Er beschreibt damit eine besondere Spezies von Managern, die man gelegentlich auf der Anklagebank wieder trifft, um sich dort wegen Wirtschaftsstraftaten zu verantworten.



Im unteren Teil der Plastik erkennt man zwei Männer in „Businesskleidung“, Anzug, Krawatte und Aktentasche. Beide wollen „aufsteigen“ und „bekämpfen“ sich auf dem Weg nach oben mit „unsauberen“ Mitteln: Sie stoßen und treten den anderen auch mal mit den Füßen ins Gesicht, um vor dem anderen nach OBEN zu gelangen. OBEN aber hat schon ein anderer Position bezogen. Mit dem grellen Licht einer Taschenlampe versucht er den beiden den Aufstieg zu erschweren. Oder „leuchtet er den beiden heim“?

Die Auffassung von Karriere, so wie sie *Peter Lenk* darstellt: nach unten treten, nach oben buckeln, stets das eigene egoistische Ziel vor Augen, ist eine häufig praktizierte Variante, die eigene Entwicklung zu beschleunigen, und sicherlich hat sich in dieser Plastik auch mancher Topmanager selbst entdeckt.

Peter Lenk will damit auch auf praktizierte Mobbingkultur aufmerksam machen, er weist hin auf die eigenen Ängste, die eigene Unfähigkeit, auf Aggressionen und er zeigt auf eine Politik der Seilschaften, mit deren Hilfe man nach „oben“ gelangen kann.

Regelmäßig berichten deutsche Medien und andere weltweit über ins Trudeln gekommene Unternehmen und von deren Absturz. Die Dramatik liegt im Abbau von Arbeitsplätzen, den damit verbundenen unmittelbaren sozialen Problemen und der Vernichtung weiterer Ressourcen menschlicher Arbeit. Oft ist in den gleichen Berichterstattungen vom Versagen der Manager und anderer in den betroffenen Unternehmen Verantwortung tragenden Personen die Rede.

Korruption, Kartellabsprachen, Untreue, Missbrauch übertragener Verantwortung, Betrug, Intrigen, diverse Umweldelikte und ähnliches anderes, eben das Lebenselixier der Wirtschaftskriminalität.

Mit gleicher Permanenz wird bekannt, dass sich Manager gerade wegen solcher Delikte zu verantworten haben. Namhafte deutsche und Unternehmen außerhalb unserer nationalen Grenzen bleiben nicht ausgeschlossen, sie stehen im Zwielficht und auf den Titelseiten der Medien. Markante Fehlentscheidungen haben Arbeitsplatzverluste und gigantische finanzielle und materielle Verluste zur Folge. Teurer Schrott führt zu immensen sozialen Schäden sowie zu finanziellen Lasten der Beschäftigten und Kommunen. Eine der häufigsten Ursachen ist Missbrauch von Macht in der Unternehmenshierarchie, fehlende Führungskultur, nicht gelebte Ehrlichkeit, Abwesenheit von Transparenz und nicht vorhandene Leistungsorientierung. Weitere dramatische Folgen schließen sich dem an: Der Ruf des Unternehmens ist beschädigt, Ratingagenturen bewerten die Firma mit negativem Geschäftsausblick. Die Konsequenzen zeigen sich auf dem Arbeitsmarkt und letztlich tritt die Gemeinschaft der Steuerzahler für den Schaden ein.

In der Analyse diverser Strafverfahren zeigte sich regelmäßig: Wird von Unternehmenskultur gesprochen, herrscht bei einigen Managern oft die Ansicht vor, dass Regeln, Vorschriften und Gesetze nicht für alle gelten. Zum Ende des Jahres 2012 wurden in einem deutschen Konzern durch den Aufsichtsrat drei Vorstände entlassen; der eine verantwortlich für ein spezielles Marktsegment, für dessen Beherrschung vermutlich die fachliche Kompetenz fehlte, und der andere wegen Schmiergeldzahlungen. Der Dritte war verantwortlich für die Außendarstellung des Unternehmens und hatte gleichzeitig die Funktion eines *Chief Compliance Officer* inne. Letzterer organisierte Lustreisen und ließ sich eine private Wohnung auf Gesellschaftskosten finanzieren.

Mit ähnlicher Häufigkeit wird versucht, eine Antwort auf die Fragen zu bekommen, wie war das möglich, und wie kann man rechtzeitig einen kriminell gefährdeten Manager erkennen. Diese Fragen scheinen zunächst an die Personalmanager gerichtet zu sein. Adressaten sind jedoch auch Kriminalisten und die Forensische Psychologie.

Um es vorwegzunehmen: Weder der erfahrenste Personalmanager und auch nicht forensische Psychologen werden in der Lage sein, eine definitive Prognose zu geben, welcher Manager perspektivisch strafrechtlich relevante Handlungen im Sinne einer Wirtschaftsstraftat begehen würde.

Im Folgenden soll ausschließlich das Gebiet wirtschaftskriminellen Verhaltens aus forensisch psychologischer Sicht diskutiert werden.

Die Forensische Psychologie ist ein Teilgebiet der Psychologie und hat die Anwendung psychologischer Theorien, Methoden und Erkenntnisse auf Probleme des Rechtswesens zum Gegenstand. Sie ist besonders bedeutsam für die Bewertung von relevanten Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Strafrecht, der Kriminologie und/oder dem Zivilrecht. Forschungsebenen der Psychologie unter dem Aspekt der Aufklärung von Straftaten sind

1. die Beschreibung menschlichen Verhaltens und gleichzeitiger Systematisierung, also z. B. die Beschaffung und die auf Untersuchung von Beweismitteln orientierte Tätigkeit,
2. die erklärende Untersuchung menschlichen Verhaltens, also i. d. R. auf den Täter konzentrierte analytische Untersuchung, die Modelle über die inneren und äußeren Ursachen für menschliche Entscheidungen entwickelt und
3. die Entwicklung künftiger Verhaltensweisen sowie die Prognose menschlichen Verhaltens.

Mit anderen Worten, es geht um die Beschreibung und Klassifizierung von menschlichem Verhalten; es geht um eine Abbildfunktion menschlichen Verhaltens, das auch Straftaten sein können. Zum anderen geht es um die Entwicklung von Hypothesen, deren Falsifizieren bzw. Verifizieren.

Die forensische Psychologie untersucht antisoziales Verhalten und deren Ursachen und wirkt damit vorbeugend.² Sie erforscht Ursachen für normabweichendes menschliches Verhalten, und es wird die Frage beantwortet, ist die zu untersuchende Handlung Ursache

- persönlichkeitsfremden Verhaltens,
- sozial-situativ abhängigen Verhaltens,
- persönlichkeitsabhängigen Verhaltens oder
- persönlichkeitsstypischen Verhaltens.

Bei jeder psychologischen Methode handelt es sich um ein Modell. Die Interpretation der Modelle versetzt den Interpreten in die Lage, Hypothesen und Annahmen zu formulieren. Das führt zur Sensibilisierung und zur Erweiterung des Blickwinkels am Prozess Beteiligter. Im Zusammenhang mit

² Vgl. Belitz, L., in: Clages, H. (Hrsg.), *Der Rote Faden*, 12. Auflage, S. 461–487, Heidelberg 2012.

Untersuchungen von Wirtschaftskriminalität ist der Fokus besonders auf die Entwicklung und Auswahl von Führungskräften gerichtet. Diese Sensibilisierung erreicht man eben durch die Beschreibung relevanten Verhaltens u. a. von Wirtschaftsstraftätern und gleichzeitiger Systematisierung; oft wird in dem Zusammenhang von Täterprofilen gesprochen. Im Rahmen einer Pilotstudie führte der Verfasser eine Reihe von Interviews mit verurteilten Wirtschaftsstraftätern und untersuchte deren Persönlichkeitsprofile³. Um auch das vorwegzunehmen: Eine Typisierung von Menschen ist falsch. Die Forensische Psychologie vermag lediglich Modelle über die inneren und äußeren Ursachen für menschliche Entscheidungen zu entwickeln. Diese gelten als Versuch einer Erklärung, warum ein Mensch so und nicht anders gehandelt hat oder hätte handeln können.

In mehreren Untersuchungsausschüssen und in gerichtlichen Verfahren wurde kriminelles Verhalten verantwortlicher Manager nachgewiesen, das einen nicht unbedeutenden Anteil an der gegenwärtigen Finanzkrise hat. In dem Zusammenhang wurden Verhaltensweisen von Verantwortlichen in Führungspositionen bekannt, die auch Zweifel an der Integrität einzelner Politiker weckte. Aber nicht nur am Beispiel des Berliner Bankenskandals erfuhr man von Old-Boy-Networks oder von Managern, die sich geschmeidig in Machtstrukturen einfügten. Vor allem dann, wenn es darum geht, Verantwortliche zu benennen, beobachtete man einen beispielhaften Corpsgeist, den auch Gerichte nicht aufzubrechen vermochten.

Dazu zählen auch „strategische“ Karriereplanungen junger Menschen, um in Chefetagen der Wirtschaft aufzusteigen oder eine in Dogmatik gekleidete Unternehmenskultur. Typisch dafür ist auch, wenn es um das persönliche Vorwärtskommen geht, die Konstruktion karrierehinderlicher Stolperfallen gegen Mitbewerber. Es werden Intrigen und Allianzen geschmiedet.

Dieses macht deutlich, dass der eine oder andere Manager viel Zeit in diese Projekte investieren muss und sich die Zeit für tatsächliche Führungsaufgaben dadurch verkürzt.

Es ist mittlerweile eine unbestrittene Tatsache, dass ein bedeutender Anteil der Wirtschaftsstraftäter aus den oberen Etagen des Managements kommt. Dieser Teil greift die Loyalität des Managements betroffener Unternehmen an und verschärft den Angriff auf den fairen Wettbewerb und, im Extremfall, auch auf die Volkswirtschaft und das Rechtssystem.

3 Vgl. Müller, L.: Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraftätern, Stuttgart 2010.

Am Beispiel der Berliner Bankgesellschaft ist der Schaden für den Steuerzahler beziffert, diesem wurde per Pressemitteilung im Jahr 2002 der Haushaltsnotstand mitgeteilt.⁴

Geführte Untersuchungsverfahren gegen verantwortliche Manager der ehemaligen Berliner Bankgesellschaft und der BerlinHyp machten deutlich: Die agierenden Personen besaßen keine stabile Selbstkompetenz und sie waren nur mit geringer fachlicher Kompetenz ausgestattet; sie waren persönlich überfordert. Aus den sich daraus erwachsenden Verhaltensweisen entstand materieller und sozialer Schaden. Letzterer zeigt sich vor allem in einem Vertrauensverlust in unser Werte- und Rechtssystem.

In der Vergangenheit wurden verschiedene Untersuchungen zur Persönlichkeitsstruktur von Wirtschaftskriminellen geführt. Wie im Berliner Bankenskandal, so auch in anderen Verfahren, wurden bei den handelnden Personen keine krankhaften Persönlichkeitsstörungen nachgewiesen.

2. Kriminelle sind keine unterschiedliche Kategorie von Menschen – Wirtschaftskriminelle auch nicht

Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht doch spezifische Persönlichkeitseigenschaften für diese Delinquenten typisch sind. Von Bedeutung für die Erörterung ist, dass Personen in Managementposition einen Prozess sozialer Auswahl bereits durchlaufen haben. Dieser beginnt naturgemäß sehr früh. Personen mit relativ hoher Deliktneigung werden kaum geeignet sein, in Ebenen vorzustoßen, in denen sie Entscheidungsbefugnisse erhalten.

In diesem speziellen Sozialisierungsprozess haben die potenziellen Straftäter bereits nachgewiesen, dass sie über Persönlichkeitseigenschaften verfügen, die sie zum Manager empfehlen.

Eine wichtige Voraussetzung für späteres kriminelles Handeln: Der Täter muss in eine Schlüsselposition gelangen, um ein schweres Wirtschaftsdelikt begehen zu können. Er muss Vertrauen erworben haben und über Entscheidungsvollmachten verfügen, die er letztlich für die Durchsetzung eigener egoistischer Ziele missbraucht. Mehr als 40 Prozent der Täter kommen aus-

⁴ Pressemitteilung des Landes Berlin vom 05.11.2002: Der Haushaltsplan des Landes Berlin enthält für das Jahr 2002 eine Neuverschuldung von 6,3 Mrd. € und ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 4,3 Mrd. €. Der Schuldenstand beträgt gemäß Haushaltsplan zum Jahresende 2002 46,0 Mrd. € (unter Einschluss von Verwaltungsschulden); die Zinsausgaben belasten das Land im Jahre 2002 mit 2,2 Mrd. €. Hinzu treten die zinsgleichen Ausgaben für die Wohnungsbauförderung mit rd. 1,2 Mrd. €.

schließlich aus dem eigenen Unternehmen⁵. Diese Täter entsprechen auch nicht dem klassischen Bild eines Betrügers. Nahezu regelmäßig geht es um Missbrauch ihnen anvertrauter Macht. Das bekannte, von *Donald R. Cressey* entwickelte Fraud-Triangle wurde von *David T. Wolfe* und *Dana R. Hermanson*⁶ um eine Position zum Fraud Diamant erweitert. Zusätzlich zu den Bewertungspunkten Anreiz/Motivation, Gelegenheit und Rechtfertigung zur Tat erweist sich die besondere Fähigkeit des Täters, nämlich seine spezielle hierarchische Position als entscheidende Prämisse. Eine Entscheidungsposition ermöglicht es ihm, entsprechende Kontrollen zu umgehen, um einen ungerechtfertigten oder rechtswidrigen Vorteil für sich selbst oder für Dritte zu erlangen. Für den potenziellen Täter kommt es also darauf an, in solch eine Position zu gelangen, in der er über fremdes Eigentum verfügen kann.

Wie gelangt er in eine solche Position? Welche Voraussetzungen sind dafür notwendig, um diese Fähigkeit zu erlangen?

3. Forensisch-psychologischer Denkansatz

Bei der Aufklärung von Kriminalität geht es immer um die Erforschung von Einzelentscheidungen, die Gegenstand kriminalistischer Untersuchungen sind.

Es geht um die Aufklärung kriminalistisch und rechtlich relevanter Handlungen sowie um die Beseitigung erkannter begünstigender Bedingungen. Das ist die Basis für eine richterliche Feststellung und Bewertung der Schuld derjenigen, die an der Tat beteiligt waren. Es geht letztlich um konkretes menschliches Verhalten. Das ist Gegenstand der forensischen Psychologie.

Folgt man bei der Untersuchung relevanter Sachverhalte einem forensisch-psychologischen Denkansatz, versteht man kriminelles Verhalten als normabweichendes, dissoziales Verhalten.

Dissoziales Verhalten erschwert das Zusammenleben in der Gemeinschaft oder kann es unmöglich machen. Extreme Ausprägungen antisozialen Verhaltens werden als dissoziale Persönlichkeitsstörung bezeichnet und charakterisieren sich durch:

⁵ *Hülsberg, F./Weller, F.*: Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2012, Hrsg. KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin 2012, S. 7.

⁶ <http://www.nysscpa.org/cpajournal/2004/1204/essentials/p38.htm>.

- Missachtung sozialer Verpflichtungen,
- herzloses Unbeteiligtsein an Gefühlen,
- erhebliche Diskrepanz zwischen dem Verhalten und den herrschenden sozialen Normen,
- nachteilige Erlebnisse, einschließlich Bestrafung, die das Verhalten nicht zu verändern scheinen,
- geringe Frustrationstoleranz,
- niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten,
- Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierungen für eigenes Fehlverhalten anzubieten.

Beobachtet wird, dass eine dissoziale Persönlichkeit schon im Kindes- und Jugendalter auffällig wird durch Missachtung von Regeln und Normen (z. B. Schule schwänzen, Vandalismus, Fortlaufen von zu Hause, Stehlen, häufiges Lügen) und die Unfähigkeit, aus Erfahrung zu lernen. Diese Menschen zeigen kaum positive Reaktionen auf Sanktionen, auch harte Bestrafungen zeigen keine Wirkungen. Sind die Betroffenen erwachsen, hat sich dieses Verhalten bereits manifestiert und zeigt sich z. B. durch Arbeitsunwilligkeit, Gesetzesübertretungen, Gereiztheit und körperlich aggressives Verhalten, Nichtbezahlen von Schulden, Rücksichtslosigkeit und Drogenkonsum. Oft bedeutet die Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt nur eine kurze Unterbrechung der kriminellen „Karriere“.

Es wird deutlich, dass Personen mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung den sozialen Auswahlprozess für Führungskräfte im mittleren und höheren Management nicht überstehen würden. Man kann daher nicht unbedingt kriminelles Verhalten von Managern mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gleichsetzen.

Aber wie wertet man solche Erscheinungen, dass sich Personen formal an gesellschaftliche Normen und Verhaltensnormen im Unternehmen angepasst haben, ihren persönlichen Erfolg dort mit der Prosperität des Unternehmens einhergeht und sie dennoch kriminell handeln?

Solche Personen werden als impulsive Menschen wahrgenommen, sie sind unter Stressbedingungen leicht reizbar und sie sind nicht in der Lage, unter solchen Bedingungen vorausschauend zu handeln. Trotz formaler Anpassung zeigen solche Menschen weder Respekt vor der Wahrheit noch zeigen sie Reue für eigenes Fehlverhalten. Kaum ausgebildete Empathie und Gefühlskälte bestimmen die Beziehungen zu ihren Mitarbeitern und Unterstellten. Man könnte es, positiv ausgedrückt, Durchsetzungsfähigkeit nennen. Schuldgefühle oder Verantwortungsbewusstsein sind Fremdworte. Die Unfähigkeit, wahre Gefühle zu empfinden und zu äußern, macht sie frei von Skrupeln und Bedenken. Andererseits können solche Personen durchaus

die Gefühle anderer einschätzen und manipulieren, vor allem, wenn sie für die eigene Karriere wichtig sind. Sie können außergewöhnlich charmant agieren und strahlen Leichtigkeit aus. Bei guter Begabung wirken sie unter Umständen geistreich, witzig und unterhaltsam.⁷

Ein Wirtschaftsstraftäter der mittleren bis höheren Managementebene hat gewöhnlich einen sozialen Auswahlprozess erfolgreich in einem Unternehmen durchlaufen. Er hat eine gute Schulbildung, oft eine Hochschulausbildung, ist nicht vorbestraft, ist nicht gewalttätig. Er verfügt über gute Umgangsformen, letztlich also über Eigenschaften, die auf soziale Kompetenzen schließen lassen. Eine solche Person musste nachweisen, dass sie diejenigen Eigenschaften besitzt, die sie für eine Vertrauensstellung im Unternehmen qualifizieren. So haben beispielsweise *Bannenberg* und *Schaupensteiner* in ihrer Dokumentation „Korruption in Deutschland“ durch eine Vielzahl von Beispielen nachgewiesen, dass Wirtschaftsstraftäter durchaus auf eine erfolgreiche Karriere verweisen können.⁸ Oft haben sie ihre Positionen auf Grund hohen Engagements für das Unternehmen, mit zusätzlichen Leistungen außerhalb eines bestehenden Anforderungsbildes erbracht. Ihre höhere Leistungsfähigkeit haben sie durch zusätzliche Weiterbildung sowie durch Wahrung der Betriebsinteressen innerhalb und außerhalb des Unternehmens unter Beweis gestellt. Parallel dazu gibt es auch die Erscheinung, dass Vertrauensstellungen erschlichen wurden. Mit Hilfe von Seilschaften wurden sie in Positionen lanciert, deren Anforderungen sie nicht entsprechen.

Eines haben die Manager auf jeden Fall nachgewiesen: spezielle soziale Kompetenzen. Zu diesen speziellen Fähigkeiten gehören zumindest Durchsetzungsvermögen und Beziehungsfähigkeit. Das sind genau jene Eigenschaften, die ihnen auf Grund erworbenen Vertrauens Handlungsfreiheit schaffen. Die besondere Beziehungsfähigkeit scheint hier im Widerspruch zur später gezeigten Rücksichtslosigkeit zu stehen. Bei näherer Untersuchung stellt man aber fest, es sind trainierte oder kopierte Fähigkeiten. Gerade der Nachweis sozialer Kompetenzen erweist sich als besonderer Vorteil für einen Aufstieg auf der Karriereleiter im Unternehmen.

Das macht deutlich, dass es sich bei Wirtschaftskriminellen nicht um Personen handelt, bei denen eine Persönlichkeitsstörung im klinischen Sinne vorliegt. Der aktuellen Studie von PriceWaterhouseCoopers zufolge werden rund ein Viertel aller Wirtschaftsdelikte weltweit von Tätern begangen, die dem Topmanagement zuzurechnen sind. In Deutschland sind es so-

⁷ Vgl. *Babiak, P. & Hare, R.*: Menschenschinder oder Führungskräfte. Psychopathen bei der Arbeit, München 2007.

⁸ Vgl. *Bannenberg, B./Schaupensteiner W.*: Korruption in Deutschland, München 2004.

gar 32 Prozent.⁹ Das korrespondiert mit der Feststellung *Bussmanns*: „Der typische Wirtschaftsdelinquent ist der normale Manager.“¹⁰

Wie ist das möglich? Wie kann ein Manager die Kontrollsysteme von Organisationen umgehen und in die oberste Führungsebene gelangen?

Solche Menschen, auch „Weiße-Kragen-Kriminelle“ genannt, besitzen ausgezeichnete Fähigkeiten, sich egoistisch zu aktivieren, um sich im Unternehmenssystem als unabkömmlich zu etablieren. Das Unternehmen wird als persönliches Operationsgebiet angesehen, um Vorteile zu realisieren. Mit List, Täuschung und gespielter Kooperation werden Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte manipuliert. Auch der nachlässige Umgang mit gesetzlichen Vorschriften gehört zum Repertoire. Der Wirtschaftskriminelle animiert seinen eigenen Aufstieg, denn er muss dorthin gelangen, wo er Entscheidungen treffen und über Eigentum anderer verfügen kann.

4. Machiavellische Intelligenz – Forensisch-psychologische Methoden bei der Aufklärung von Straftaten

Der Schweizer Psychiater *Knecht* nennt das beschriebene Verhalten krimineller Manager Machiavellische Intelligenz. Er charakterisiert die Machiavellische Intelligenz als ein Bündel kognitiver Fähigkeiten des Wirtschaftskriminellen. Diese Fähigkeit hat nichts zu tun mit technischer Intelligenz, es geht hier um soziale Manipulationen.

9 Vgl.: *Nestler, C./Salvenmoser, S.*: PriceWaterhouseCoopers, Wirtschaftskriminalität 2011, Hrsg.: PriceWaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

10 *Bussmann, K.-D.*: Causes of Economic Crime and the Impact of Values: Business Ethics as a Crime Prevention Measure. bussmann2.jura.uni-halle.de/econcrime/Bussmann2003-Causes_of_EconCrime.pdf.

Paper presented at the Swiss Conference on „Coping with Economic Crime. Risks and Strategies“, Swiss-Re, Zurich, November 2003: „To sum up, the effect on personnel selection procedures is very limited, with white-collar criminals being, to a great extent, not detectable in terms of their prospective social behaviour, because

1. there are no criminal characteristics that serve as reliable indicators,
2. there is no typical economic crime offender,
3. the typical economic crime offender is socially unobtrusive.

Apart from clear indications, such as excessive debt, living beyond one's means or previous criminal records, it is very difficult to find a way to predict the risk of criminal behaviour. There can be no doubt that the typical economic crime offender is the normal manager. Of course, this does not imply that the majority of managers are economic crime offenders or latent suspects.“

Knecht überträgt die Ansichten *Machiavellis* über Moral auf die wirtschaftlichen Hierarchien, wonach „... jede politische Handlung ... ausschließlich dem Erfolg des Staatswesens zu dienen (hat); Moralvorstellungen haben in diesem Gedankengebäude keinen Platz.“¹¹ *Machiavelli* selbst führte diese Fähigkeit auf das vermeintliche unstillbare Verlangen des Menschen sowie auf dessen fortwährende Unzufriedenheit zurück. Er zog daraus den Schluss: Der Mensch folge seiner Gier nach Besitz, Ruhm und Macht sowie der Amoral. Im Allgemeinen, so belehrte er, sind die Menschen undankbar, treulos und falsch; sie scheuen die Gefahr und streben nach Gewinn. Die Liebe zwischen den Menschen sieht er als Fessel der Verpflichtung. Wenn es dem Menschen passe, werde er diese Fessel zerschneiden. Und *Machiavelli* erklärt weiter, die Macht ist Basis der Herrschaft, fügt aber gleichzeitig an, dass die Angst Teil der Macht ist und bezeichnet diese als komplexes Gut.¹²

Machiavelli fragt: Ist Angst besser als Zuneigung? Beides sei gut, aber wenn man schon die Liebe des Volkes nicht erringen kann, „soll der Fürst sich so fürchten lassen, dass er Hass vermeidet“.

Für einen Fürsten sei es nicht notwendig, alle Tugenden zu haben, wohl aber müsse er so erscheinen, als ob er sie besäße. Wenn er glaubt, es nütze z. B. gnädig, vertrauenswürdig, human, makellos und gläubig zu erscheinen, solle er es jedoch nur in einem solchem Maße tun, dass er jederzeit darauf vorbereitet sei, genau ins Gegenteil zu verfallen, falls es die Lage erforderte.¹³

Jetzt, 500 Jahre nach *Machiavelli*, gewinnen diese Sichten Aktualität. Gefühle werden durch Möglichkeiten der Informationstechnologien mit Kennzahlen belegt. Wir beobachten, dass „... das soziale Leben immer mehr zu Geschäft und Auktion wird, eine Welt der Ich-Vermarktung, die glasklaren ökonomischen Regeln folgt. Misstrauen, Unterstellung, Bluffs, Ablenkungsmanöver sind in dieser Welt normativ ...“¹⁴ Theorien nach denen Menschen egoistisch handeln und Märkte zu „Wahrheitsmaschinen“ erklärt werden und in dem Zusammenhang Begriffe wie „Informationsökonomie“ oder „soziale Physik“ für angeblich neues Denken stehen, bieten kaum noch Platz für moralische Erwägungen.

Eine entscheidende Fähigkeit, andere zu instrumentalisieren, führt *Knecht* zurück auf Beobachtungen, die bereits bei einfachen Primaten, aber auch bei anderen in Rudeln lebenden Tieren festgestellt wurden.

¹¹ *Knecht, Th.*: Das Persönlichkeitsprofil des Wirtschaftskriminellen, Kriminalistik 2006, S. 201, 206.

¹² Vgl. *Machiavelli, N.*: Der Fürst, Insel Verlag Frankfurt am Main, 1990.

¹³ Vgl. *Knecht, Th.*: ebenda.

¹⁴ *Schirmacher, F.*: Ego – Das Spiel des Lebens; S. 15, Blessing Verlag, 2013.

Hier tritt an Stelle von physischer Kraft die Machiavellische Intelligenz. Es geht um Rangpositionen bei der Verteilung der Beute, der Sexualität, Fellpflege und Unterstützung bei Rangstreitigkeiten und anderer Leistungen, die in der Gemeinschaft das Leben und das Überleben garantieren. Der Verhaltensforscher *DeWaal* nannte dieses Verhalten „Schimpansenpolitik“.¹⁵ Anstelle von Körperkraft tritt die soziale Kompetenz, es geht darum, möglichst viele Unterstützer für sich zu gewinnen.

Es handelt sich um die Fähigkeit, Koalitionen zu bilden. Anstelle von körperlicher Überlegenheit tritt entwickelte soziale Kompetenz. Das Ergebnis ist, dass das Rudel nicht zwangsläufig vom Stärkeren angeführt wird, sondern von dem, der die meisten „Unterstützer“ für sich gewinnen kann. Demgegenüber unterstützt das „Leittier“ bei Auseinandersetzungen im Rudel das schwächere Mitglied, um zu verhindern, dass der objektiv Stärkere als „Führungskraft“ aufsteigt. Voraussetzung dafür ist eine entwickelte Intelligenz, mit der der Primat vorausschauend und zugleich analytisch „denken“ muss. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass nicht unbedingt die Klügsten in die vorderen Führungspositionen eines Unternehmens gelangen. Die gegenseitige Fellpflege bei Primaten entspricht etwa einer ausgeprägten „Beflissenheit“ Unterstellter in der Unternehmenshierarchie. Dem entspricht auch das „Sich-unentbehrlich-machen“ und die Kreation von Herrschaftswissen sowie andere geeignete opportunistische Verhaltensweisen. Im Lichte der Knecht'schen Definition: „Machiavellische Intelligenz“ ist „... diejenige kognitive Fähigkeit, welche es dem Träger erlaubt, die Reaktionsbereitschaft anderer zu erkennen, dieselbe zu manipulieren und den Artgenossen zur Befriedigung eigener Interessen zu instrumentalisieren“, erscheint z. B. der im Zusammenhang mit der Siemensaffäre verurteilte *Reinhard Siekaczek* als Opfer der Umstände, wenn er im Verfahren erklärte: „Wir tun es nicht für uns, sondern für unsere Firma.“¹⁶ Die Verschleierung von Schmiergeldzahlungen durch die Gründung von Scheinberatergesellschaften erfolgte zum Wohle der Firma, das könne keine Straftat sein. Als kriminelles Glanzstück wollte er das auch nicht bewertet wissen: „Man muss da nicht wahnsinnig intelligent sein, um so etwas zu erfinden.“¹⁷ Wichtig aber ist die Tatsache: Sie haben es heimlich getan und sie waren sich bewusst, gegen geltendes Recht verstoßen zu haben.

War *Reinhard Siekaczek* ein Opfer? Mit Sicherheit nicht. Er hat geschmiert, weil, wie er glaubte, es alle tun würden und es wurde von ihm er-

¹⁵ *De Waal F.*: Der Affe in uns, München 2006.

¹⁶ Handelsblatt, 27.05.2008, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/auftakt-siemens-prozess-pferdediebe-und-fassadenbauer/2963208.html>.

¹⁷ Siehe ebenda.

wartet. Die soziale Angst, „abzusteigen“, nicht weiter in seiner Position zu verbleiben, gab ihm ein ausreichendes Handlungsmotiv. Solche Art von funktionierender Kooperation entsteht oft aus Angst vor Strafe. Nicht Angst vor körperlicher Gewalt, sondern Angst vor sozialer Degradierung. Hier ist egoistisches Verhalten geboren durch die Einstellung, dass es vernünftig sei, egoistisch zu handeln.

Im Zusammenhang mit Unternehmenskrisen werden immer wieder Machtfragen erörtert. Ein entlassener Banker erklärte: „Wer einmal so geschlagen wurde wie ich, der weiß: Das wird mir nie wieder passieren. Damit es nicht mehr passiert, muss ich ganz nach oben.“

Das sind Demütigungserfahrungen aus einem Angstsystem. Diese Demütigung ist die Erfahrung von Machtverlust. Deswegen kleben häufig inkompetente Manger so lang und hartnäckig an ihrer Position.

Peter Hartz drückt 2007 seine „Erniedrigung“ so aus: „Ich musste einen so hohen Preis zahlen. Es hat mich so viel gekostet, etwas ändern zu wollen.“ Und an anderer Stelle: „Das alles hat zu viele Narben hinterlassen. Mit der Macht ist man allein, weil niemand mehr etwas sagt. Die Reaktionen der Mitarbeiter und Kollegen auf mein Tun, dieser so notwendige Spiegel, lieferte nur noch ein Zerrbild ... Macht braucht daher Partizipation und dadurch Korrektur. Wenn das nicht geschieht, muss die Persönlichkeitsbildung zurückbleiben.“¹⁸

Der Kanadier *Hare* widmete sich ebenfalls diesem Thema und definierte folgende Teilkompetenzen für die Machiavellische Intelligenz:

- Theory of Mind (ToM),¹⁹
- Einschätzen von Stärke und Machtverhältnissen,
- Erkennen von Beziehungsstrukturen,
- Fähigkeit zur Koalitionsbildung,
- manipulatives Geschick,
- Durchsetzungsvermögen/Aufstiegsorientierung,
- dynamischer Wechsel zwischen kooperativem, kompetitivem und manipulativem Verhalten,
- Fähigkeit zur Strukturierung einer Gruppe,
- Erwerb und Erhalt von Kontrolle über andere.“²⁰

¹⁸ *Hartz, P.*: Macht und Ohnmacht, 1. Auflage, S. 306, Hamburg.

¹⁹ „Theory of Mind“: eine Theorie über die Funktionsweise des Geistes, in dem Zusammenhang, über die Geschwindigkeit, Situationen zu erfassen und Entscheidungen zu treffen.

²⁰ *Knecht, Th.*: Das Persönlichkeitsprofil des Wirtschaftskriminellen, in: *Kriminalistik*, 2006, S. 201, 206.

Das ist sozialmanipulative Intelligenz. Die Träger dieser Fähigkeiten haben geringe Bindungen an Moralvorstellungen. Das korreliert deutlich mit dem Charakter von Wirtschaftskriminellen, denen sind geringe affektive Beteiligungen bei zwischenmenschlichen Beziehungen eigen. Sie sind völlig gemütsarm, die Begriffe Moral und Ethik kennen sie lediglich aus dem Wörterbuch und sie verstehen, sich hervorragend darzustellen. Allein das Erreichen ihrer persönlichen Ziele steht im Mittelpunkt. Es sei ihr „Naturell“, andere im Unternehmen vorwiegend als Beute zu betrachten, egal ob aggressiv, sexuell oder finanziell.

Die amerikanischen Soziologen *Geis* und *Moon* untersuchten machiavellische Sichtweisen, die sie wie folgt definierten:

1. Der beste Weg ist es, den Leuten zu sagen, was sie gern hören wollen.
2. Am sichersten ist es anzunehmen, dass alle Menschen einen bösen Charakter haben, aber sie sollten eine zweite Chance bekommen.
3. Wer anderen völlig vertraut, handelt sich nur Ärger ein.²¹

Das ist eine Basis für Misstrauen und überbordende Kontrollsucht. Diese Menschen benötigen diese Kontrolle, um sicher zu sein gegen die Angriffe ihrer Mitbewerber, sie setzen rücksichtsloses Verhalten ihrer Mitbewerber voraus. Darauf möchten sie vorbereitet sein. Menschen mit dieser machiavellischen Sichtweise zeigen sich jedoch auch manipulativer, opportunistischer, grenzüberschreitender, machtbefflissener und ausbeuterischer. Sie würden sich nur dann als führungsfähig erweisen, wenn sich die Gruppenziele mit ihren persönlichen Interessen deckten. Deutlich werden solche Charaktere, wenn es um Karrieretaktiken geht. Hier unterscheidet man zwischen einer „Leistungskarriere“ und einer „Beziehungskarriere“.

Wichtig ist es deswegen, in einem Assessment die Frage zu beantworten, beruht die gegenwärtige Position vorwiegend auf Bildung von Seilschaften, Günstlingswirtschaft und Intrigen oder lässt sich diese durch eigene Leistungen und Engagement für das Unternehmen belegen. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen wie folgt:

²¹ Vgl.: *Geis, F.L.; Moon, Tae H.*: Machiavellianism and deceptio, *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol 41(4) Oct 1981, 766–775.

„Leistungskarriere“	„Beziehungskarriere“
Mehrleistungen Spezialaufgaben	Anbiederung an das Top-Kader
Geistige Überlegenheit	Intrigen
Allgemeine Akzeptanz	Günstlingswirtschaft
Hohe Integrität	Seilschaften
Wahrung der Betriebsinteressen	Vorabsprachen
Konsequente Fortbildung	Protektionismus

Die Leistungskarriere dient der Produktivität der Organisation. Sie verweist auf realistische Erfolge durch eigenes Vermögen, sie verweist auf eigene und selbst erworbene Kompetenzen.

Dem gegenüber steht die Beziehungskarriere. Sie dient dem Machterhalt Einzelner. Der Betreffende erschlich sich eine Position auf der Basis eines Netzwerkes. Er wurde empfohlen durch Freunde, Verwandte; er gelangte in die Position durch ungerechtfertigte Bevorzugung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, wegen einer bestimmten Weltanschauung, wegen der Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Schule, Verbindungskameradschaft oder aus Dankbarkeit, anderen Gutes gewährt zu haben.

Der Kanadier *Robert D. Hare* erarbeitete nach empirischen Forschungen folgende Kerneigenschaften für die machiavellische Intelligenz:²²

- Egozentrität
- Grandiosität
- Anspruchsdenken
- Impulsivität
- Hemmungslosigkeit.
- Machtstreben
- Manipulativität
- Gefühllosigkeit
- Reuelosigkeit

Hare erstellte ein spezielles Assessment, um solche Charaktereigenschaften besser erkennen zu können. Er nennt diesen Test „B-Scan“ bzw. „B-Scan 360“. Dieser besteht aus 107 Verhaltensmerkmalen, die im Zusammenhang mit dieser Überprüfung für die Eignung für eine Führungsposition im Management ermittelt werden können. Dieses Instrument (www.b-scan.com) befindet sich noch in der Erprobung und es sind keine verallgemeinerten Erkenntnisse bekannt. Der Scan kann online durchgeführt werden. Im Fokus sind folgende vier Komplexe Gegenstand des Assessment:

- Persönliche Einstellungen (Personal Style): Wie sieht der Proband sich selbst, und wie glaubt er, von anderen eingeschätzt zu werden.

²² Vgl. *Hare R.D.* (1991): *The Hare Psychopathy Checklist-Revised Multi-Health Systems*, Toronto.

- Emotionale Einstellung (Emotional Style): Verständnis der eigenen Gefühle und Emotionen der anderen und wie wird dieses Verständnis im geschäftlichen Umfeld verwendet.
- Organisatorische Wirksamkeit (Organizational Effectiveness): Werde ich als aktives Mitglied einer Organisation gebraucht?
- Soziale Verantwortung (Social Responsibility): Wie effektiv ist die Zusammenarbeit mit anderen der Gruppe?²³

Wirtschaftsstraftäter verzeihen sich die Straftaten, die sie im Großen begehen, indem sie darauf verweisen, dass auch im Kleinen nirgends „Moral“ zu finden sei. „Wenn schon in meinem Hirn elektrische Entladungen das fingieren, was ich für meine Seele halte, wie soll dann das Finanzsystem eine Seele haben?“²⁴ Genau mit dieser Position werden z. B. Delikte nach § 370 der Abgabenordnung (AO) bewertet. Die Delinquenten werden gern als Steuersünder bezeichnet; tatsächlich sind sie Straftäter.

Weder der Nachweis der Vollständigkeit der von *Hare* erarbeiteten Kerneigenschaften lässt auf wirtschaftskriminelles Verhalten explizit schließen noch ist das Vorhandensein lediglich nur einer dieser Eigenschaften geeignet, wirtschaftskriminelles Verhalten auszuschließen. Es ist nicht zu vergessen, Wirtschaftskriminalität ist ein hoch determinierter Komplex, die Charakteristik Wirtschaftskrimineller ist lediglich eine Variable. Handlungsentscheidungen unterliegen einer Verhaltenstrias: Sie sind bestimmt durch persönlichkeitsstypische Verhaltensweisen, abhängig von der Einbettung in die soziale Umwelt (die auch internationale Bestimmung haben kann) und den situativen Bedingungen zum Zeitpunkt der Tat.²⁵ Hier spielen sowohl hemmende als auch offensive Momente eine initiiierende Rolle. Das können z. B. primitive Motive wie Habgier, ungerechtfertigte Bevorzugung anderer verbunden mit Rachegefühlen oder hohe Schulden sein. Hemmend können sich installierte Sicherungsmechanismen, aber auch Schamgefühle auswirken.

Sicher ist, dass Unternehmen keine Demokratien sind, Manager werden nicht gewählt. Entweder sie überzeugen durch auf Kompetenz beruhenden Erfolgen oder sie werden eingesetzt. Die Intrigen, die dabei zur Anwendung gekommen sind, verursachen gleichzeitig Furcht vor ihnen, weil sie genau von diesen selbst zu Fall gebracht werden könnten. Viele Führungskräfte beklagen deshalb, dass sie den Großteil ihrer Arbeitskraft zur Sicherung der eigenen Macht einsetzen.

²³ Vgl. *Hare, R. D.* <http://www.b-scan.com/>.

²⁴ <http://www.zeit.de/2013/04/Theater-Andres-Veiel-Das-Himbeerreich/>.

²⁵ Vgl. v. *Liszt, F.-E.*: Strafrechtliche Reden und Aufsätze. Bd. 2, Berlin, 1905.

Eine relevante Persönlichkeitsstruktur allein ist nicht entscheidend. Der Entscheidung für kriminelle Handlungen gehen weitere Prozesse voraus, die situations- und positionsgebunden sind. Wirtschaftsstraftäter agieren in einem „kooperativen System“, in dem auch andere Beteiligte Vorteile gewährt bekommen, die Vielzahl der Opfer bleibt hingegen anonym.

Hierhinein passen auch so genannte „vertrauensbildende Maßnahmen“, bei denen durch erste reale Geschäfte Referenzen erarbeitet werden. Das kann gepaart werden mit Hinweisen auf „große“ Namen und Titel.

Die Entscheidung für ein Wirtschaftsdelikt beruht auf einer Güterabwägung, wobei sowohl innere als auch äußere Faktoren hemmender und bahrender Art eine Rolle spielen. Während zum Beispiel Habgier, Schulden- druck oder Racheimpulse bei subjektiv erlebter Ungerechtigkeit den Täter vorantreiben, halten ihn Vorsichtserwägungen, wirksame Kontrollmecha- nismen und vor allem starke Gewissensfunktionen zurück.

Die beschriebene Machiavellische Intelligenz ist ein Modell menschlichen Handelns, das bei der Aufdeckung und Aufklärung von wirtschafts- kriminellen Handlungen berücksichtigt werden muss. Der Nachweis sol- cher oder ähnlicher Charaktereigenschaften ist jedoch nicht geeignet, persönliche Schuld zu beweisen.

Vorsorglich ist deswegen darauf zu verweisen, dass unter dem Aspekt der Aufdeckung und Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten sich jegliche psycho- logische Untersuchung immer an der beweisrelevanten Wahrheitserfor- schung, nämlich an der Beschaffung von Beweisen, orientieren muss.

Einzelne Verhaltensmuster oder Persönlichkeitseigenschaften von Ver- dächtigen sind kein Beweis für eine Straftat. Das wäre unzulässig. Eine Hy- pothese über mögliche menschliche Handlungen ist zulässig, sie kann die initiiierende Erkenntnis für alle, die an der Aufdeckung und Aufklärung ver- muteter Straftaten beteiligt sind, vermitteln. Die forensische Psychologie hat sich deswegen vorrangig der Methode der Wahrheitserforschung als die der Täterüberführung verschrieben, was letztlich nicht als Widerspruch zu se- hen ist.

5. Fazit

Die Persönlichkeit und deren Eigenschaften sind Faktoren, die bei der Ent- stehung kriminellen Handelns entscheidend sind. Die Erschließung dieses Bereichs erscheint gegenwärtig in einem großen Maß immer noch als „terra incognita“. Oft ermöglicht ein forensisch-psychologischer Denkansatz, die

Kreativität und die Variationsbreite von Wirtschaftsstraftätern zu erkennen. Erst dadurch werden effiziente Methoden der Aufdeckung und Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten ermöglicht.

Machiavellismus – eine Erscheinungsform wirtschaftskriminellen Verhaltens? Ohne Zweifel ist die so genannte machiavellische Intelligenz eine Fähigkeit, durch die Wirtschaftskriminalität möglich wird. Aber nicht nur hinsichtlich der Aufdeckung und Aufklärung, sondern auch unter präventivem Aspekt erreicht die Kenntnis über solche Fähigkeiten bei der Rekrutierung, Auswahl und Entwicklung von Führungskräften Relevanz.

Machiavellismus, ein möglicher Denkansatz für kriminalistisches Denken.

Nicht zuletzt gehört zu einem funktionierenden Risikomanagement eine strukturierende Auswahl der Mitarbeiter. Spezielle Assessments helfen, Charaktere, wie sie sich bei der machiavellistischen Intelligenz zeigen, zu erkennen.

Kriminalistische Informationsbewertung

Von Dr. Holger Roll

1. Einleitung

Die Verpflichtung zur Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren setzt in der Kriminalistik die Bewertung von Informationen voraus. Seit jeher ist es somit eine Aufgabe, der sich alle Strafverfolgungsorgane stellen müssen:

- die Kriminalpolizei zur Einschätzung, ob ein Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden und der Staatsanwaltschaft übergeben werden kann,
- die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens,
- der Richter im Rahmen der Beweiswürdigung, um zu entscheiden, ob die vorgelegten Beweise für oder gegen eine Verurteilung sprechen.

Das hat zur Folge, dass verschiedene Methoden und Verfahren, abgeleitet aus unterschiedlichen Fachgebieten, existieren, die eine Bewertung von Informationen hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes zum Inhalt haben. Beispielfhaft seien hier genannt:

- Methoden der Überprüfung der Aussage anhand von Glaubwürdigkeitskriterien aus der Psychologie,
- Methoden der Erfahrung, der Intuition und der Praxis zur Einschätzung von Beweismitteln,
- Methoden der Informationstheorie und Datenverarbeitung,
- Methoden der Mathematik und Logik.

Ziel aller in der Kriminalistik eingesetzten Methoden zur Informationsbewertung ist es, den Wert und die Aussagekraft vorhandener Beweise und einzelner Informationen auch mittels mathematischer Verfahren einzuschätzen.

Die Mathematik ist eigenständige Wissenschaft und auch Hilfswissenschaft für andere, insbesondere empirische Wissenschaften. Nach Schütz¹ besitzt die Kriminalistik eine sehr enge Verbindung zur Mathematik. Dies widerspiegelt sich nicht nur in der Anwendung von logischen Gesetzmäßigkeiten in der Kriminalistik², sondern auch in der Möglichkeit, Wahr-

¹ Schütz 2011, S. 727.

² Vgl. Getto, 1998.

scheinlichkeitsaussagen (mehrwertige Logik³) zur gesamten Ermittlungstätigkeit bzw. zu Ermittlungsergebnissen vorzunehmen. Dies zeigt sich z. B. in:

- der Aussage von Sachverständigengutachten zur Feststellung der Identität des Spurenverursachers mit Hilfe von Spuren- und Vergleichsmaterial (DNA-Gutachten, Gutachten zur Daktyloskopie),
- Ergebnissen von empirisch gestützten Täterprofilen⁴,
- der Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit von kriminalistischen Ermittlungshandlungen (z. B. Ringalarmfahndung),
- der Prognoseerstellung (z. B. bei der Begründung des Haftgrundes Wiederholungsgefahr und der Begründung der Durchführung der erkenntnisdienlichen Behandlung gemäß § 81 b StPO (2. Alternative: „für die Zwecke des Erkennungsdienstes“),
- Einschätzung der Zuverlässigkeit von Informationen im kriminalistisch relevanten Sachverhalt.

Der Schwerpunkt des nachfolgenden Beitrages liegt in der Beschreibung eines mathematisch-statistischen Zugangs zur Bewertung von Einzelinformationen und zusammengesetzten Informationen (Informationsbestand). Praktische Relevanz können diese Methoden nicht nur im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei der Bewertung von Informationen erfahren, sondern sollten (was bisher nur ansatzweise der Fall ist) auch bei der Konzipierung und Erstellung von kriminalistisch nutzbaren Datenbanken⁵ berücksichtigt werden.

2. Informationsbewertungsmodelle

2.1 „4x4-System“⁶

Dem 4x4-System liegt der Informationsbewertung die Einschätzung der Zuverlässigkeit der jeweiligen Informationsquelle und die Information(-sgenauigkeit) zugrunde. Es wird hierbei versucht, die Objektivität dadurch zu erlangen, dass eine bewusste Trennung zwischen Quelle und Information vorgenommen wird.

³ Westermann, 2000.

⁴ Harbot, 1997.

⁵ Vgl. Hoffmann, 1989, Kaatsch, 1991, Schäfer, 1993.

⁶ Vgl. Kroll; Schwarz, 2001.

Die Bewertung der Zuverlässigkeit der Informationsquelle erfolgt in 4 Stufen:

- A. Es besteht kein Zweifel an der Identität, Glaubwürdigkeit und Fähigkeit der Quelle. Die Information stammt von einer Quelle, die sich in der Vergangenheit in jeder Hinsicht als zuverlässig erwiesen hat (z. B. Behörden-daten)
- B. Die Quelle hat sich in der Vergangenheit in der Mehrzahl der Fälle als zuverlässig erwiesen. Es bestehen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Quelle.
- C. Die Quelle hat sich in der Vergangenheit in der Mehrzahl der Fälle als unzuverlässig erwiesen.
- X. Die Quelle ist bislang nicht erprobt, ihre Zuverlässigkeit ist nicht einschätzbar.

Die Bewertung der Information erfolgt ebenfalls in Stufen:

- 1. Information, die aus eigener (polizeilicher) Wahrnehmung oder aus unzweifelhafter Herkunft stammt (z. B. Behörde).
- 2. Information, die nicht aus eigener (polizeilicher) Wahrnehmung stammt, deren Quelle jedoch direkten Zugang zur Information hatte.
- 3. Information vom Hörensagen, die sich bereits mit vorhandenen Informationen deckt.
- 4. Information vom Hörensagen, die unbestätigt ist.

Fasst man diese Merkmale in einer Bewertungsmatrix zusammen, so ergibt sich nachfolgende Tabelle, in der die Felder A1 und A2 sowie B1 und B2 die Informationen enthalten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zuverlässig und sicher sind.

	A	B	C	X
1				
2				
3				
4				

Abb. 1: Bewertungsmatrix nach dem „4x4-System“

Ein konkreter mathematischer Wert für die eingeschätzte Information wird nicht beschrieben.

2.2 Beweiswert

Der Beweiswert eines Beweismittels ist abhängig von zwei Faktoren:

- dem Prozess der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung im Hauptverfahren durch den Richter und
- durch den Wert (Überzeugungskraft) des Beweises an sich.

Als Beweis werden Tatsachen oder Erfahrungssätze bezeichnet, die in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung des Gerichts führen müssen, dass eine Behauptung wahr oder unwahr ist, dass ein bestimmtes Geschehen ohne vernünftige Zweifel sich so und nicht anders zugetragen hat. „Der Beweis muss mit lückenlosen, nachvollziehbaren, logischen Argumenten zur persönlichen Überzeugung des Richters führen. Eine absolute oder mathematische Sicherheit werden vom Gesetz wegen der begrenzten menschlichen Erkenntnismöglichkeit nicht verlangt.“⁷

Interpretiert man diese Definitionen, so ist festzustellen, dass aus mathematischer Sicht der Beweiswert als Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden kann.

Und das sogar in doppelter Hinsicht:

1. die Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht (der Richter) das Beweismittel erhebt und in die Beweiswürdigung einbezieht und
2. die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit oder Falschheit des Beweismittels.

Im ersten Fall ist der Beweiswert stark subjektiv abhängig, denn die Beweiswürdigung (Beweiserhebung) erfolgt ausschließlich vom Richter. Es geht darum, solche Beweise zu ermitteln, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Beweis betrachtet werden und damit zur Feststellung der Wahrheit in be- und entlastender Hinsicht genutzt werden können.

Nun ist aber eine Wahrscheinlichkeit, die subjektiv abhängig ist, schwer mathematisch bestimmbar. Sie beruht auf Kenntnissen und Erfahrungen, die sich aus der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit oder Falschheit einzelner Beweismittel ableitet. Ein mathematischer Wert kann deshalb nicht bestimmt werden.

Die zweite Einschätzung ist ebenso subjektiv beeinflussbar, jedoch wirken noch weitere Faktoren, die den Beweiswert bestimmen, wie z. B.

- die Art des Beweises (direkter Beweis bzw. indirekter Beweis oder Sach- bzw. Personalbeweis),

⁷ Wirth 2011, S. 82.

- die Logik in der Beweisführung (Anwendung logisch richtiger Methoden und Operationen, keine Widersprüche der Beweise untereinander),
- das angewandte Verfahren zur Sicherung und Auswertung von Beweisen (z. B. bei der Spurensuche und -sicherung; naturwissenschaftliche Exaktheit),
- die Glaubwürdigkeit der im Verfahren Aussagenden,
- die Art und Weise der Erlangung von Beweisen (formale Aspekte, z. B. Beweisverbote),
- der Identifizierungswert.

Generell muss angemerkt werden, dass kein Beweismittel im Voraus eine festgelegte Beweiskraft besitzt. Daraus muss für die kriminalistische Arbeit geschlussfolgert werden, dass alle vorhandenen Beweismittel (in be- und entlastender Hinsicht) gesucht und gesichert werden müssen und erst im Prozess der Wertung und Überprüfung eine Vorauswahl getroffen werden kann.

Neben den formalen Faktoren, die den Beweiswert bestimmen, steht natürlich besonders die Frage im Mittelpunkt, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Identifizierung des Spurenverursachers möglich ist. Damit lässt sich der Beweiswert mathematisch-statistisch beschreiben. Der sachliche Aspekt, der hier zugrunde liegt, ist die Einschätzung, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person anhand vorliegender Spuren (z. B. Tatortspur und Vergleichsspur) identifiziert werden kann (Identifizierungswert).

2.3 Identifizierungswert

2.3.1 Allgemeines

Der Identifizierungswert ist ein „statistisch ermittelter oder empirisch bestimmter Wert, der die Qualität und Quantität der festzustellenden Merkmale bezeichnet, die für eine Identifizierung notwendig sind. Der Identifizierungswert ist abhängig von der Auftrittshäufigkeit eines Merkmals in der betrachteten Grundgesamtheit.“⁸

Die kriminalistische Identifizierung hat die Besonderheit, dass die zu identifizierenden Erscheinungen (z. B. Personen, Gegenstände, Zeitpunkte, Prozesse) in einem Zusammenhang mit dem kriminalistisch relevanten Ereignis stehen. Dieses Ereignis liegt in der Vergangenheit und entzieht sich der direkten Beobachtung des Ermittlers.

⁸ Wirth, 2011, S. 288.

Im kriminalistischen Identifizierungsprozess werden Merkmalsausprägungen von Objekten, die sich durch das kriminalistisch relevante Ereignis in der Umwelt widerspiegeln (z. B. Spuren), mit aktuell vorhandenen Objekten (z. B. Vergleichsmaterial) verglichen und die Identität/Nichtidentität (Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung) festgestellt.

Die kriminalistische Identifizierung setzt drei Prämissen voraus:

1. Jede materielle Erscheinung lässt sich durch die konkrete Anzahl ihrer Merkmalsausprägungen und in ihrer wechselseitigen Bedingtheit von jeder anderen materiellen Erscheinung unterscheiden.
2. Die Art und die Intensität der aufeinander einwirkenden Erscheinungen rufen Widerspiegelungen hervor.
3. Der Spurenverursacher kann auf der Grundlage des Kausalitätsprinzips mittels der widergespiegelten Merkmale identifiziert werden.

Die Identifizierung kann unterschieden werden in Gruppenidentifizierung (Klassifizierung) und individuelle Identifizierung (Individualisierung).

Das Kernproblem der Individualisierung besteht darin, festzulegen, wie viele Merkmalsausprägungen in einer bestimmten Kombination vorliegen müssen, um zweifelsfrei das zu prüfende Objekt als das gesuchte Objekt zu identifizieren. D.h., es muss die Einmaligkeit, die Unverwechselbarkeit gegenüber jedem anderen Objekt nachgewiesen werden. Individualität ist also dann gegeben, wenn festgestellt wird, dass ein Objekt tatsächlich nur einmal existiert⁹. Das Problem in der Kriminalistik besteht nun darin, zu klären, ob zwei oder mehrere Objekte existieren können, die einander so ähnlich sind, dass sie verwechselbar sind. Wichtig ist es dabei auch zu klären, von welcher Grundgesamtheit¹⁰ man bei dieser Einschätzung ausgehen muss.

Eine Möglichkeit, diese Einschätzung vorzunehmen, ist der empirische Beweis. Das ist bei der Vielzahl der möglichen Merkmalsausprägungen kaum realisierbar.

Die zweite Variante besteht in der wahrscheinlichkeitstheoretischen Erschließung¹¹ dieses Problems. Als Maße für den Identifizierungswert gelten

- die Entropie und
- der Diskriminationsindex.

⁹ In der Logik findet diese Aussage im „Satz der Identität“ ihre Entsprechung, der besagt, dass jeder Begriff oder Gegenstand nur mit sich selbst identisch ist.

¹⁰ Unter Grundgesamtheit versteht man im Rahmen des Identifizierungsprozesses die effektiv vorhandene Menge von Objekten, aus der ein bestimmtes Objekt ausgesondert werden soll. Dieses Objekt wird auf der Grundlage der Übereinstimmung in den Merkmalsausprägungen zwischen dem zu prüfenden und den zu untersuchenden Objekten bestimmt.

¹¹ Vgl. *Koristka und Stargard* 1968, S. 188 ff., *Hoffmann* 1987a, S. 189 ff., *Hoffmann* 1987b, S. 181 ff., *Hoffmann* 1989, S. 444 ff.

Ist eine Merkmalsausprägung (Merkmal) gut zur Identifizierung geeignet, spricht man davon, dass es einen hohen Identifizierungswert besitzt.

Die Entropie ist ein Maß in der Informationsverarbeitung und gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Merkmalsausprägung $p(x_i)$ bei einem Objekt auftritt¹².

Dieses Informationsmaß gilt für diskrete¹³ Merkmale, wird an dieser Stelle nicht weiter beschrieben.

2.3.2 Der Diskriminationsindex

Der Diskriminationsindex ermöglicht es, bei diskreten Merkmalen den Identifizierungswert zu bestimmen¹⁴.

Um den Diskriminationsindex erläutern zu können, bedarf es der Einführung des Maßes der Auftrittshäufigkeit¹⁵.

Die Auftrittshäufigkeit $p(x_i)$ gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine zufällig ausgewählte Person ein Merkmal X in der Ausprägung x_i erfüllt. Dabei ist m die Anzahl des Auftretens der Ausprägung x_i in einer Grundgesamtheit n .

$$\text{Es gilt: } p(x_i) = \frac{m}{n}.$$

Das Kennen der jeweiligen Grundgesamtheit und damit auch die Bestimmung der Auftrittshäufigkeit ist Voraussetzung der Berechnung des Diskriminationsindexes.

Der Diskriminationsindex beschreibt eine Wahrscheinlichkeit, die kriminalistisch interpretierbar ist. Bei zwei zufällig ausgewählten Individuen wird das Merkmal X festgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass beide Objekte im Merkmal X die Ausprägung $x_i (i = 1, 2, \dots, n)$ aufweisen, ist unter Annahme der Unabhängigkeit der Elementarereignisse gleich $p(x_i) \cdot p(x_i)$. Die Wahrscheinlichkeit, dass an beiden Objekten die gleichen Merkmalsausprägungen

¹² Hoffmann 1987a.

¹³ Als diskrete Merkmale werden solche definiert, die abzählbar viele Ausprägungen annehmen können. Merkmale, die endlich viele Ausprägungen annehmen können, sind diskret, aber auch Merkmale mit unendlich vielen Ausprägungen, wenn man nämlich die unendlich vielen mit Indizes versehen kann, und sie dadurch abzählbar sind, werden als diskret bezeichnet. Stetige Merkmale sind dadurch gekennzeichnet, dass die unendlich vielen Merkmalsausprägungen, die sie annehmen können, nicht mehr abzählbar sind.

¹⁴ Vgl. Hoffmann 1987b, S. 181–188 ff.

¹⁵ Nack (1998) verwendet dafür den Begriff der „Merkmalswahrscheinlichkeit“, S. 72.

gen beobachtbar sind, kann dann als Summe dieser Größen beschrieben werden:

$$\sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

Die Wahrscheinlichkeit des Komplementärereignisses stellt dann den Diskriminationsindex I^* mit

$$I^* = 1 - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

dar. Der Diskriminationsindex ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich zwei zufällig ausgewählte Objekte im Merkmal X unterscheiden.

Der Diskriminationsindex ist definiert:

$$I^* = 1 - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

Für den Diskriminationsindex gilt:

$$0 \leq I^* \leq \frac{n-1}{n} .$$

Der Diskriminationsindex ist maximal, wenn alle Ausprägungen gleich wahrscheinlich sind. Er ist minimal (null), wenn ein bestimmtes Merkmal nur eine Merkmalsausprägung annehmen kann.

Am **Beispiel A** soll diese Aussage verdeutlicht werden:

Der Verdächtigenkreis bei einem Raubüberfall besteht aus zehn männlichen Personen.

Zur Identifizierung soll das Merkmal Geschlecht genutzt werden. Da alle zehn Tatverdächtigen nur diese eine Ausprägung aufweisen, ist es für die Identifizierung nicht geeignet.

Berechnung des Diskriminationsindex im Beispiel (A):

Gegeben:

x_1	Merkmalsausprägung – Geschlecht weiblich
x_2	Merkmalsausprägung – Geschlecht männlich
$n = 2$	(Geschlecht männlich und weiblich)
$p(x_1) = 0$	Merkmalsausprägung – Geschlecht weiblich
$p(x_2) = 1$	Merkmalsausprägung – Geschlecht männlich

Berechnung:

$$I^* = 1 - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

$$I^* = 1 - [0^2 + 1^2]$$

$$I^* = 0$$

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 0 unterscheiden sich zwei zufällig ausgewählte Personen der gegebenen Grundgesamtheit im Merkmal Geschlecht; d. h.: Liegt nur eine Ausprägung eines Merkmals in der Grundgesamtheit vor, ist dieses Merkmal nicht zur Identifizierung geeignet.

Beispiel B:

Der Verdächtigenkreis bei einem Raubüberfall umfasst je fünf weibliche und fünf männliche Personen. Eine dieser Personen ist Täter. Zur Identifizierung soll das Merkmal Geschlecht in seinen Ausprägungen genutzt werden. Da nicht alle Objekte über die gleiche Merkmalsausprägung verfügen, ist das Merkmal für den Identifizierungsgang nutzbar.

Berechnung des Diskriminationsindex im *Beispiel B*:

Gegeben:

- x_1 Merkmalsausprägung – Geschlecht weiblich
 x_2 Merkmalsausprägung – Geschlecht männlich
 $n = 2$ (Geschlecht männlich und weiblich)
 $p(x_1) = 0,5$ Merkmalsausprägung – Geschlecht weiblich
 $p(x_2) = 0,5$ Merkmalsausprägung – Geschlecht männlich

Berechnung:

$$I^* = 1 - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

$$I^* = 1 - [0,5^2 + 0,5^2]$$

$$I^* = 0,5$$

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5 (oder 50 %) unterscheiden sich zwei zufällig ausgewählte Personen der gegebenen Grundgesamtheit im Merkmal Geschlecht.

Beispiel C:

Der Verdächtigenkreis bei einem Raubüberfall umfasst zehn Personen, zwei weibliche und acht männliche. Eine von diesen Personen ist Täter. Das Merkmal Geschlecht soll zur Identifizierung genutzt werden. Da es in unterschiedlichen Ausprägungen bei den vorhandenen Objekten der Grundgesamtheit vorliegt, kann es zur Identifizierung genutzt werden.

Berechnung des Diskriminationsindex im *Beispiel C*:

Gegeben:

x_1 Merkmalsausprägung – Geschlecht weiblich
 x_2 Merkmalsausprägung – Geschlecht männlich
 $n = 2$ (Geschlecht männlich und weiblich)
 $p(x_1) = 0,2$ Merkmalsausprägung – Geschlecht weiblich
 $p(x_2) = 0,8$ Merkmalsausprägung – Geschlecht männlich

Berechnung:

$$I^* = 1 - \sum_{j=1}^n p(x_j)^2$$

$$I^* = 1 - [0,2^2 + 0,8^2]$$

$$I^* = 0,32$$

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,32 (oder 32 %) unterscheiden sich zwei zufällig ausgewählte Personen der gegebenen Grundgesamtheit im Merkmal Geschlecht.

Die Maße Entropie und Diskriminationsindex ermöglichen es, für ein Merkmal einen Identifizierungswert festzulegen. Durch diese Maße gelingt es, beliebige Merkmale hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Identifizierung miteinander zu vergleichen.

Das ist in der praktischen kriminalistischen Arbeit besonders notwendig, wenn man z.B. im Rahmen der Fahndung eine Personenbeschreibung erstellt oder eine Datenbank entwickelt und festlegen muss, welche Merkmale aufgenommen werden sollen. Die Entropie und besser noch der Diskriminationsindex (er lässt Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich der Unterscheidung zweier zufällig ausgewählter Objekte hinsichtlich eines bestimmten Merkmals zu) können dazu Orientierungshilfen geben.

Es sei angemerkt, dass man den Diskriminationsindex eines Merkmals erhöhen kann, indem man eine feine Unterteilung in Merkmalsausprägungen vornimmt. Mit steigender Ausprägungszahl wachsen aber in der Regel auch Beobachtungs- und Wahrnehmungsfehler.

Es erhebt sich die Frage, ob ein Merkmal mit größerem Diskriminationsindex grundsätzlich gegenüber einem mit kleinerem Index bevorzugt werden sollte, wenn es darum geht, den Identifizierungswert einzuschätzen. Diese Frage muss kategorisch verneint werden, da es neben dem Informationsgehalt noch andere Gesichtspunkte gibt, die einen entscheidenden Einfluss auf ein Merkmal haben.

2.4 Wahrscheinlichkeitstheoretische Bewertung von Informationen

2.4.1 Grundlagen

Für die wahrscheinlichkeitstheoretischen Betrachtungen zur Bewertung von Informationen ist es erforderlich, Grundbegriffe und Definitionen der Informationstheorie zu klären, die ein besseres Verständnis der mathematischen Probleme ermöglichen.

Es ist dazu notwendig, die kriminalistische Ermittlungsführung als einen Prozess der Informationsverarbeitung zu verstehen.

Die kriminalistische Informationsverarbeitung umfasst die Erfassung, Systematisierung, Klassifizierung und Speicherung kriminalistisch relevanter Informationen zu Straftätern, Straftaten, Sachen und Gegenständen sowie Spuren zur gezielten Auswertung, um Straftaten aufzuklären, präventiv wirksam zu werden und Gefahren abzuwenden.

Die Informationsverarbeitung unterteilt sich in:

- Informationssammlung (-erhebung),
- Informationserfassung,
- Informationsspeicherung,
- Informationsauswahl,
- Bewertung des vorhandenen Informationspotenzials.

Insbesondere die kriminalistische Bewertung von Informationen ermöglicht einen mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischen Zugang. Diese Phase umfasst die Einschätzung des vorhandenen Informationsbestandes in Bezug auf

- den Charakter (z.B. Hinweis- oder Beweismittelcharakter der Information),
- die Art der Information (z.B. Information zum Täter, zum Opfer, zur Tat),
- die Art der Erlangung der Information (z.B. durch Tatortuntersuchung oder Zeugenvernehmung),
- den Grad der Geheimhaltung der Information (z.B. bei der Organisierten Kriminalität),
- die Wahl der logischen Verknüpfung einzelner Informationen,
- psychologische und erkenntnistheoretische Aspekte,
- wahrscheinlichkeitstheoretische Aspekte.

Alle genannten Faktoren haben einen Einfluss auf den Wert einer einzelnen Information (Merkmalsausprägung) und müssen in der Straftatenuntersuchung berücksichtigt werden. Diese Aspekte wirken immer komplex.

Bedeutung hat die wahrscheinlichkeitstheoretische Betrachtung der im kriminalistischen Untersuchungsprozess vorliegenden Informationen vor allem bei den Ermittlungshandlungen:

- Fahndung,
- Straftatenvergleich,
- Kriminalistische Fallanalyse (Operative Fallanalyse),
- Aufstellen von Operanden für eine Recherche in polizeilichen Datenbeständen,
- Erstellen von Personenbeschreibungen und Beschreibungen der Begehungsweisen von Straftätern.

Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten, bei der Erstellung und Entwicklung neuer Datenbanken unter anderem mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretische Erkenntnisse zugrunde zu legen. So ist es beispielsweise möglich, den Wert von Merkmalen zur Identifizierung zu bestimmen, um die Merkmale, die einen hohen Identifizierungswert besitzen, als Datenfelder in die Datei aufzunehmen.

Um den mathematischen Zugang zu ermöglichen, ist eine Differenzierung in Merkmal und Merkmalsausprägung vorzunehmen.

Als Merkmal kann man eine besondere Klasse von Eigenschaften kennzeichnen, die über die Kriterien

- Zugänglichkeit,
 - Beständigkeit,
 - Wert für die Identifizierung
- verfügen¹⁶.

Mit Merkmalen ist zunächst eine Gruppenidentifizierung (Klassifizierung) möglich.

Durch einen konkreten Wert, den ein Merkmal annehmen kann (Merkmalsausprägung), ist dann der eigentliche Identifizierungsprozess (Individualisierung) durchführbar, d. h., ein Merkmal existiert nicht an sich, sondern immer in einer bestimmten Ausprägung.

Merkmale lassen sich in nominale, ordinale und metrische unterteilen.

Ausprägungen nominaler Merkmale sind nicht miteinander vergleichbar und es existiert keinerlei Rangfolge unter ihnen. Bei ordinalen Merkmalen ist eine Rangfolge der Ausprägungen festgelegt, jedoch sind die Abstände zwischen ihnen nicht interpretierbar. Metrische Merkmale besitzen in ihren Ausprägungen eine Rangfolge, deren Abstand eine Aussagekraft besitzt¹⁷.

¹⁶ Vgl. *Koristka und Stargard* 1968, S. 188.

¹⁷ Vgl. *Hoffmann und Bellach* 1989, S. 8.

Das Verhältnis Eigenschaft – Merkmal – Merkmalsausprägung soll an einem Beispiel verständlich gemacht werden. Jeder Mensch besitzt die Eigenschaft Körpergröße.

Durch einen Zeugen wird eine Person bei einer strafbaren Handlung beobachtet, die 180 cm groß ist. Durch Verwendung dieser Angabe bei der Identifizierung (z. B. beim Aufstellen dieses Wertes als Bedingung einer Personenbeschreibung) wird die Eigenschaft Körpergröße zu einem Merkmal, dessen konkrete Ausprägung 180 cm beträgt.

2.4.2 Feststellung des Wertes einer Information (Merkmalsausprägung)

Die Feststellung des Wertes einer Information (Merkmalsausprägung) auf der Grundlage der mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischen Herangehensweise ist für alle Ausprägungen möglich. Voraussetzung ist, dass die Merkmalsausprägungen innerhalb des Merkmales unabhängig sind¹⁸. Die größte Praxisrelevanz kann die Berechnung des Wertes einer Information beim Aufstellen von Recherchebedingungen bei einer Datenbankrecherche¹⁹ und bei der Auswahl der Merkmalsausprägungen für Fahndungsausschreibungen erlangen.

Ein fiktives²⁰ Beispiel soll die einzelnen Aspekte verdeutlichen. Dazu wird eine Datenbank, die sowohl Merkmale der Person als auch Merkmale der Begehungsweise gespeichert hat, als Grundlage angenommen.

Beispiel:

Ein Zeuge gibt in einer Personenbeschreibung folgende Merkmalsausprägungen eines Tatverdächtigen an:

- Geschlecht – männlich,
- vorbestraft wegen Raub und Sexualdelikten,
- Größe 181–185 cm,
- Alter ca. 25–29 Jahre,
- Gestalt – schlank,
- Haarfarbe hellblond,
- Frisur – langhaarig, schulterlang,
- Tätowierung an der linken Halsseite „Tränendes Auge“,
- Narbe an der linken Wange.

¹⁸ Handelt es sich um abhängige Merkmalsausprägungen, so ist ein mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischer Zugang über das *Theorem von Bayes* möglich.

¹⁹ Z.B. ViCLAS.

²⁰ Um die Anschaulichkeit zu erhöhen und die Rechenschritte nachvollziehbarer zu machen.

Eine vorhandene Datenbank hat insgesamt 100 000 Datensätze zu Personen mit einer Personenbeschreibung und mit Elementen der Begehungsweise gespeichert. Es wird davon ausgegangen, dass der beschriebene Tatverdächtige mit einem Datensatz im Projekt gespeichert ist.

Zur Beschreibung der mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischen Größe (Relevanzmaß einer Merkmalsausprägung), macht es sich erforderlich, bestimmte, die Merkmalsausprägung beeinflussende Faktoren, zu definieren:

- die Auftrittshäufigkeit,
- die Informativität,
- die Zeitstabilität,
- die Beobachtungsexaktheit und
- die jeweils vorliegende Grundgesamtheit.

2.4.2.1 Auftrittshäufigkeit

Die Auftrittshäufigkeit wurde bereits im Abschnitt 2.3 im Zusammenhang mit der Definition des Diskriminationsindex definiert. An dieser Stelle soll eine nochmalige Erläuterung erfolgen, damit ein Zusammenhang zu den anderen Faktoren erkennbar wird.

Mathematische Beschreibung

Die Auftrittshäufigkeit gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit $p(x_i)$ eine zufällig ausgewählte Person ein Merkmal X in der Ausprägung x_i erfüllt. Dabei ist m die Anzahl des Auftretens der Ausprägung x_i in einer Grundgesamtheit n .

$$p(x_i) = \frac{m}{n}$$

Für die Auftrittswahrscheinlichkeit gilt:

$$0 \leq p(x_i) \leq 1$$

Beispiel:

Grundgesamtheit: $n = 100\,000$

- x_1 Geschlecht männlich
- x_2 vorbestraft wegen Raub und Sexualdelikten
- x_3 Größe 181–185 cm
- x_4 Alter ca. 25–29 Jahre
- x_5 Gestalt schlank

x_6	Haarfarbe hellblond
x_7	Frisur – langhaarig, schulterlang
x_8	Tätowierung an der linken Halsseite „Tränendes Auge“
x_9	Narbe an der linken Wange

m wird bestimmt durch das Auszählen der Anzahl der Datensätze (Personen), die diese Merkmalsausprägung aufweisen.

$$m_1 = 81\,000$$

$$m_2 = 15\,000$$

$$m_3 = 23\,000$$

$$m_4 = 21\,000$$

$$m_5 = 38\,000$$

$$m_6 = 87\,000$$

$$m_7 = 2\,300$$

$$m_8 = 89$$

$$m_9 = 5$$

Für die erste Merkmalsausprägung (Geschlecht männlich) berechnet sich die Auftrittshäufigkeit:

$$p(x_1) = \frac{m_1}{n}$$

$$p(x_1) = \frac{81\,000}{100\,000}$$

$$p(x_1) = 0,81$$

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine zufällig ausgewählte Person der Grundgesamtheit die Merkmalsausprägung männlich besitzt, beträgt 0,81.

Für alle anderen Merkmale lässt sich die Auftrittshäufigkeit ebenso bestimmen:

$$p(x_2) = 0,15$$

$$p(x_3) = 0,23$$

$$p(x_4) = 0,21$$

$$p(x_5) = 0,38$$

$$p(x_6) = 0,087$$

$$p(x_7) = 0,023$$

$$p(x_8) = 0,00089$$

$$p(x_9) = 0,00005$$

Unter dem Aspekt der Auftrittshäufigkeit haben Merkmalsausprägungen, die relativ selten vorhanden sind, den höchsten Wert. D.h., es sollte wäh-

rend der Informationssammlung besonderes Augenmerk auf solche Daten gelegt werden. Dennoch ist diese Aussage zu relativieren, denn einen ebenso starken Selektionseffekt kann eine Kombination von häufigen Merkmalsausprägungen hervorrufen.

2.4.2.2 Informativität

Mathematische Beschreibung

Für die Berechnung der Informativität wird das Komplementärereignis zur Auftretswahrscheinlichkeit gebildet und dieses Maß für die Informativität festgelegt (je höher die Auftretswahrscheinlichkeit, desto geringer die Informativität). Dieses Maß beschreibt die Wahrscheinlichkeit $1 - p(x_i)$, dass ein Ereignis in einer Ausprägung nicht auftritt. Diese Wahrscheinlichkeit kann somit als Fehlauftretswahrscheinlichkeit oder Entlastungswahrscheinlichkeit bezeichnet werden²¹:

$$p^*(x_i) = 1 - p(x_i)$$

Beispiel:

Für die erste Merkmalsausprägung (Geschlecht männlich) berechnet sich die Informativität:

$$p^*(x_1) = 1 - p(x_1)$$

$$p^*(x_1) = 1 - 0,81$$

$$p^*(x_1) = 0,19$$

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,19 weist eine zufällig ausgewählte Person der Grundgesamtheit die Merkmalsausprägung männlich nicht auf.

In dieser Art und Weise lässt sich für alle vorhandenen Merkmalsausprägungen die Informativität bestimmen:

$$p^*(x_2) = 0,85$$

$$p^*(x_3) = 0,77$$

$$p^*(x_4) = 0,79$$

$$p^*(x_5) = 0,62$$

$$p^*(x_6) = 0,913$$

$$p^*(x_7) = 0,977$$

$$p^*(x_8) = 0,99911$$

$$p^*(x_9) = 0,99995$$

²¹ Vgl. Solopanow und Owtschinskij, 1973.

Die Informativität, darf nicht mit dem Informationsgehalt (Diskriminationsindex)²² verwechselt werden. Der Diskriminationsindex bezieht sich auf ein Merkmal, die Informativität auf eine Merkmalsausprägung.

Es gibt in der kriminalistischen Praxis den Fall, dass nicht nur eine Merkmalsausprägung beobachtet wurde, sondern ein bestimmtes Intervall (vgl. Ausprägungen x_3 und x_4). Im vorliegenden Beispielsachverhalt wird davon ausgegangen, dass die Ausprägung x_3 als vorgegeben (Datenfeld) betrachtet wird. Die Ausprägung x_4 im Beispielsachverhalt ist als zusammengesetzte Ausprägung (mit den Einzelausprägungen 25, 26, 27, 28, 29 Jahre) beschrieben. Im Rahmen einer Recherche in der Datenbank erfolgt eine Verknüpfung mit „oder“. Mathematisch ergibt sich für ein entsprechendes Intervall (z. B. 25 bis 29 Jahre alt) folgender Zugang:

$$p(a < X < b) = \sum_{i=1}^n p(a < x_i < b).$$

Dabei ist dann $p(a < X < b)$ die Auftrittshäufigkeit der im entsprechenden Intervall liegenden Merkmalsausprägungen und das Komplementäreignis die Informativität.

2.4.2.3 Zeitstabilität

Die Darstellung der Zeitstabilität muss zwei Aspekte berücksichtigen:

1. Die Stabilität der Informationen, die im Prozess der Straftatenaufklärung gewonnen wurde (bis zu ihrer physischen bzw. psychischen Auflösung).
2. Die Stabilität in Bezug auf den Inhalt der Information.

Der zweite Gesichtspunkt ist für die mathematische Einschätzung des Problems bedeutend. Hier gilt es festzustellen, wie konstant eine im Datensatz gespeicherte Merkmalsausprägung über den Zeitraum der Einspeicherung bis zum Zeitpunkt der Recherche ist.

Bei gespeicherten Informationen zur Begehungsweise wird das Perseveranzproblem (Konstanz in der Begehungsweise) berührt und bei Daten zur Personenbeschreibung die Veränderlichkeit des Äußeren einer Person. Es kann unterschieden werden zwischen „relativ unveränderlichen Eigenschaften“ wie z. B.

- Geschlecht,
- Körpergröße,

²² Vgl. Abschnitt 2.3.1.

- Kopfformen,
- Ohren und Handformen

und „relativ veränderlichen Eigenschaften“ wie z.B.

- Gestalt,
- Frisur,
- Haut.

Berücksichtigt werden müssen bei dieser Einschätzung die altersbedingten Veränderungen sowie mögliche künstliche oder krankheitsbedingte Veränderungen, die von der Normalität abweichen.

Mathematische Beschreibung

Mathematisch ist die Zeitstabilität $z_t(x_i)$ einer Merkmalsausprägung x_i als Wahrscheinlichkeit über die Konstanz der Ausprägung x_i über einen definierten Zeitraum t zu beschreiben.

Um die Zeitstabilität festzustellen, kann empirisch vorgegangen werden. Man analysiert das Auftreten von Merkmalsausprägungen bei Rückfalltättern und bestimmt die relative Häufigkeit. Diese Methode weist zwei wesentliche Mängel auf:

1. Veränderungen, die sich in zurückliegender Zeit vollzogen haben, werden ebenso wie Veränderungen, die länger zurückliegen, bewertet.
2. Der Zeitraum ist mathematisch nicht exakt abgrenzbar (z.B. 10 Jahre). Das Eintreten von Ereignissen (Begehung von Straftaten), die in kürzeren oder längeren Intervallen auftreten, wirkt hier bestimmend.

Tritt eine Merkmalsausprägung überhaupt nicht auf, beträgt die Stabilität dieses Nichtauftretens 1 (Maximum). Das macht deutlich, dass hier die größte Stabilität vorliegt, und zwar in der Form der Nichtverwirklichung vom Täter. Praktisch kann in diesem Fall die logische Operation der Negation verwendet werden.

Um die Zeitstabilität präziser zu berechnen und die Abhängigkeit der Ausprägung vom Zeitfaktor darstellen zu können (z.B. bei Merkmalen, die altersabhängig sind), kann die Zeitstabilität mit der Formel der totalen Wahrscheinlichkeit berechnet werden:

$$z_t(x_i) = \sum_{j=1}^n z_t(x_i / j - te \text{ Klasse}) \cdot p(j - te \text{ Klasse})$$

Grundlage für die Anwendung dieser Formel ist eine Klassenaufteilung, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse oder empirische Untersuchungen gewonnen werden muss.

Für die Zeitstabilität gilt:

$$0 \leq z_t(x_j) \leq 1$$

Beispiel:

Für die Ausprägung „Haarfarbe hellblond“ (hier liegt eine Altersabhängigkeit vor) berechnet sich die Zeitstabilität (geschätzte Angaben) wie folgt:

Einteilung in vier Altersklassen mit den jeweiligen Auftrittshäufigkeiten in den Klassen:

A_1	14 bis 18 Jahre	$p(A_1) = 0,22$
A_2	19 bis 35 Jahre	$p(A_2) = 0,58$
A_3	36 bis 55 Jahre	$p(A_3) = 0,16$
A_4	56 bis ... Jahre	$p(A_4) = 0,04$

– Bestimmung der Zeitstabilität in den verschiedenen Altersklassen (geschätztes Beispiel):

Altersklasse	Ausprägung	$z_t(x_j / j - te\ Klasse)$
A_1	x_6	0,85
A_2	x_6	0,63
A_3	x_6	0,41
A_4	x_6	0,18

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Merkmalsausprägung hellblonde Haare konstant ist, beträgt in der Altersklasse A_1 0,85; in der Altersklasse A_2 0,63; in der Altersklasse A_3 0,41 und in der Altersklasse A_4 0,18.

Deutlich ist hier erkennbar, dass mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit, dass die Merkmalsausprägung konstant bleibt, abnimmt.

In dem beschriebenen Beispiel wäre als Wert die Wahrscheinlichkeit von 0,63 anzusetzen, weil die Altersklasse eingegrenzt werden kann (der Verdächtige ist 25–29 Jahre). Liegt keine Alterseinschätzung vor, muss an dieser Stelle die Zeitstabilität für die Merkmalsausprägung hellblonde Haare mittels der Formel der totalen Wahrscheinlichkeit bestimmt werden.

– Berechnung:

$$z_t(x_j) = \sum_{j=1}^n z_t(x_j / j - te\ Klasse) \cdot p(j - te\ Klasse)$$

$$z_t(x_6) = 0,85 \cdot 0,22 + 0,63 \cdot 0,58 + 0,41 \cdot 0,16 + 0,18 \cdot 0,04$$

$$z_t(x_6) = 0,187 + 0,3654 + 0,0656 + 0,0072$$

$$z_t(x_6) = 0,6252$$

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,6252 ist die Ausprägung „Haarfarbe hellblond“ über einen bestimmten Zeitraum stabil.

Für die anderen Ausprägungen wäre ebenso die Zeitstabilität zu bestimmen.

Geschätzte Werte:

$$z_t(x_1) = 1$$

$$z_t(x_2) = 0,8$$

$$z_t(x_3) = 0,9$$

$$z_t(x_4) = 0,2$$

$$z_t(x_5) = 0,3$$

$$z_t(x_7) = 0,15$$

$$z_t(x_8) = 0,7$$

$$z_t(x_9) = 0,9$$

Generell ist einzuschätzen, dass Merkmalsausprägungen zum Äußeren der Person (mit Ausnahmen: Frisur, Bart u. a.) stabiler sind als Merkmalsausprägungen der Begehungsweise. Der Vergleich von Begehungsweisen unterschiedlicher Deliktskategorien ist nicht möglich. Zeitstabilitäten müssen deliktsbezogen festgelegt werden²³.

2.4.2.4 Beobachtungsexaktheit

Jeder, der Informationen im Rahmen der Straftatenaufklärung zu werten hat, stellt sich die Frage, wie sicher und exakt die vorliegenden Daten sind. Dazu gehört die Einschätzung des Wahrheitsgehaltes einer Aussage ebenso wie die Einschätzung der Zuverlässigkeit von Sachbeweisen.

Die Beobachtungsexaktheit gibt ein Wahrscheinlichkeitsmaß an, das einen Wert mathematisch bestimmen lässt.

Mathematische Beschreibung

Unter Beobachtungsexaktheit $s(x_j)$ ist die Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass die beobachtete und im Sachverhalt fixierte Aussage einer Merkmalsausprägung auch tatsächlich so war und sie auch tatsächlich (z. B. in einer Datenbank) gespeichert ist.

Die Beobachtungsexaktheit $s(x_j)$ ist empirisch bestimmbar und stellt eine relative Häufigkeit dar. Dabei ist n' die Grundgesamtheit aller beobachteten gleichen Merkmalsausprägungen x_j . Die Anzahl m der richtig beobachteten

²³ Agurks 1986 und Borning 1982, 1987.

Ausprägungen x_i wird mit der Gesamtzahl der beobachteten Ausprägung ins Verhältnis gesetzt und die Beobachtungsexaktheit beschrieben:

$$s(x_i) = \frac{m}{n},$$

Damit ist $s(x_i)$ die Wahrscheinlichkeit, dass eine beobachtete Ausprägung auch tatsächlich vorliegt.

Für die Beobachtungsexaktheit gilt:

$$0 \leq s(x_i) \leq 1$$

Empirisch lässt sich die Beobachtungsexaktheit ermitteln, indem man die Anzahl n' feststellt, wie oft eine Merkmalsausprägung x_i beobachtet wurde. Nach der Ermittlung des Täters wird die tatsächliche Ausprägung festgestellt. Die Zahl der richtig beobachteten Ausprägungen ist m . Mit m und n' lässt sich jetzt die Beobachtungsexaktheit bestimmen.

Beispiel:

Für die Ausprägung Geschlecht männlich berechnet sich die Beobachtungsexaktheit (fiktiv):

$n' = 612$ (fiktiver Wert; alle Verfahren, bei denen die Merkmalsausprägung Geschlecht männlich beobachtet wurde)

$m = 610$ (fiktiver Wert; diejenigen Verfahren, bei denen der Täter tatsächlich männlich war)

$$s(x_i) = \frac{m}{n},$$

$$s(x_1) = \frac{610}{612}$$

$$s(x_1) = 0,997$$

Die Wahrscheinlichkeit, dass die beobachtete Ausprägung „Geschlecht männlich“ auch tatsächlich so ist, liegt bei 0,997.

Für die anderen Ausprägungen ist eine empirisch-rechnerische Ermittlung der Beobachtungsexaktheit ebenfalls möglich.

Die Werte für die einzelnen Beispielausprägungen seien (fiktiv):

$$s(x_2) = 0,65$$

$$s(x_3) = 0,25$$

$$s(x_4) = 0,3$$

$$s(x_5) = 0,7$$

$$s(x_6) = 0,8$$

$$s(x_7) = 0,8$$

$$s(x_8) = 0,95$$

$$s(x_9) = 0,95$$

Der Aspekt der Beobachtungsexaktheit hat für die kriminalistische Untersuchung eine große Bedeutung. In der Praxis schätzt der Beamte aufgrund seiner Erfahrungen und seines Fachwissens intuitiv unter Berücksichtigung der Faktoren, die die Beobachtung beeinflussen (Zuverlässigkeit von Beweissicherungsverfahren bei materiellen Beweismitteln bzw. Beurteilung der Wahrnehmungsbedingungen bei Zeugenaussagen), die Sicherheit der vorliegenden Daten ein. Mit dieser mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischen Bestimmung der Beobachtungsexaktheit könnte er zumindest empirisch belegte Exaktheiten bestimmen, ohne jedoch die Besonderheiten des konkreten Sachverhalts zu missachten. Eine weitere Möglichkeit, die hier nicht näher erläutert wird, bei abhängigen Ereignissen (Merkmalsausprägungen) wäre die Bestimmung der Beobachtungsexaktheit mittels Theorem von Bayes²⁴.

2.4.3 Relevanzmaß für den Wert einer Merkmalsausprägung

Es geht an dieser Stelle darum, ein Maß zu finden, das alle eben beschriebenen Faktoren zur Einschätzung der Wertigkeit einer Merkmalsausprägung berücksichtigt. In aktuellen Datenbanken wird häufig nur die Auftrittshäufigkeit in Betracht gezogen. In der kriminalistischen Praxis werden die Faktoren Zeitstabilität, Informativität und Beobachtungsexaktheit durch denjenigen eingeschätzt, der den Sachverhalt untersucht. Damit unterliegen die Faktoren einer recht starken subjektiven Abhängigkeit. Das kann zur Folge haben, dass ein und dieselbe Angabe unterschiedlich gewertet wird.

²⁴ Vgl. *Nack*, 1998.

Mathematische Beschreibung

Da alle Faktoren Wahrscheinlichkeiten sind, empfiehlt es sich, ein Produkt zu bilden. Die Beobachtungsexaktheit, die Informativität (als Komplementärereignis zur Auftrittshäufigkeit) und die Zeitstabilität wirken günstig, wenn ihre Werte hoch sind. Aus diesem Grund lässt sich folgende Formel ableiten:

$$w(x_i) = (1 - p(x_i)) \cdot z_t(x_i) \cdot s(x_i)$$

Für diese Wahrscheinlichkeit gilt:

$$0 \leq w(x_i) \leq 1.$$

Damit ist $w(x_i)$ die Wahrscheinlichkeit, dass im Falle einer Beobachtung der Ausprägung x_i diese korrekt und vor t Zeiteinheiten bei dem zu untersuchenden Objekt vorhanden war und zugleich ein anderes Objekt entlastet wird (Entlastungswahrscheinlichkeit).

Um festzustellen, welche Wertigkeit eine Ausprägung eines Objekts besitzt, um ein beliebiges anderes Objekt zu entlasten, wird die eben beschriebene Entlastungswahrscheinlichkeit mit der zugrunde gelegten Grundgesamtheit n multipliziert:

$$R_i = (1 - p(x_i)) \cdot z_t(x_i) \cdot s(x_i) \cdot n$$

$$R_i = w(x_i) \cdot n$$

Das Relevanzmaß R_i könnte in diesem Fall Entlastungskennzahl genannt werden.

Geht man von einem Sonderfall aus, dass die Zeitstabilität und Beobachtungsexaktheit jeweils 1 betragen, erhält man als Entlastungswahrscheinlichkeit die bekannte Informativität. Multipliziert man diesen Wert mit der Grundgesamtheit, so kann man alle Objekte ermitteln, die diese Ausprägung nicht enthalten und mit dem Komplementärereignis alle die Objekte, die „belastet“ werden.

Beispiel:

Die einzelnen Bedingungen sollen nun mittels dieses Verfahrens auf ihre Wertigkeit eingeschätzt werden.

2. Informationsbewertungsmodelle

Informativität	Zeitstabilität	Beobachtungsexaktheit	Entlastungswahrscheinlichkeit	Entlastungskennzahl
$p^*(x_1) = 0,19$	$z_t(x_1) = 1$	$s(x_1) = 0,997$	$w(x_1) = 0,1894$	$R_1 = 18940$
$p^*(x_2) = 0,85$	$z_t(x_2) = 0,8$	$s(x_2) = 0,65$	$w(x_2) = 0,442$	$R_2 = 44200$
$p^*(x_3) = 0,77$	$z_t(x_3) = 0,9$	$s(x_3) = 0,25$	$w(x_3) = 0,1732$	$R_3 = 17320$
$p^*(x_4) = 0,79$	$z_t(x_4) = 0,2$	$s(x_4) = 0,3$	$w(x_4) = 0,0474$	$R_4 = 4740$
$p^*(x_5) = 0,62$	$z_t(x_5) = 0,3$	$s(x_5) = 0,7$	$w(x_5) = 0,1302$	$R_5 = 13020$
$p^*(x_6) = 0,913$	$z_t(x_6) = 0,6252$	$s(x_6) = 0,8$	$w(x_6) = 0,4566$	$R_6 = 45660$
$p^*(x_7) = 0,977$	$z_t(x_7) = 0,15$	$s(x_7) = 0,8$	$w(x_7) = 0,1172$	$R_7 = 11720$
$p^*(x_8) = 0,99911$	$z_t(x_8) = 0,7$	$s(x_8) = 0,95$	$w(x_8) = 0,6644$	$R_8 = 66440$
$p^*(x_9) = 0,99995$	$z_t(x_9) = 0,9$	$s(x_9) = 0,95$	$w(x_9) = 0,8550$	$R_9 = 85000$

Tab. 1: Entlastungskennzahlen im Beispielfall

Die angegebenen Relevanzmaße beschreiben die Anzahl der Datensätze, die bei korrekter Beobachtung und zeitlicher Konstanz der Merkmalsausprägungen entlastet werden, unter der Voraussetzung, dass die Ausprägungen als Operanden für eine Recherche berücksichtigt wurden. Deutlich wird hier, dass eine relativ hohe Differenziertheit auftritt.

So werden durch die Ausprägung x_4 nur 4740 Datensätze entlastet, obwohl nach der Auftrittshäufigkeit eigentlich 20 000 entlastet werden, jedoch die Ausprägung durch eine hohe Fehlerrate bei der Beobachtung und eine hohe Inkonzanz gekennzeichnet ist. Andere Ausprägungen, die dagegen selten auftreten, entlasten weit mehr Datensätze, weil ihre Konstanz hoch und ihre Fehleranfälligkeit bei der Beobachtung gering sind.

Das bestätigt die Eingangsthese, dass bei der Einschätzung der Wertigkeit einer Information nicht nur die Auftrittshäufigkeit als alleiniges Kriterium genutzt werden darf.

Ausgehend von den mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischen Erkenntnissen kann man festlegen, dass generell Ausprägungen mit hohem Relevanzmaß genutzt werden sollten. Die Auftrittshäufigkeit als alleiniges und oft einzig genutztes Kriterium kann den exakten Wert einer Information verfälschen. Solange die Software²⁵ eine Einbeziehung der Faktoren Beobachtungsexaktheit und Zeitstabilität noch nicht ermöglicht, sollte der ermittlungsführende Beamte die Einschätzung vornehmen und dabei größere Toleranzen der einzelnen Ausprägungen zulassen.

²⁵ Vgl. Hoffmann, 1989.

2.4.4 Feststellung des Wertes eines Informationsbestandes

Im vergangenen Abschnitt wurde das Relevanzmaß für eine Merkmalsausprägung bestimmt. Es gibt aus mathematischer Sicht auch eine Möglichkeit, die Wertigkeit des gesamten Informationsbestandes zu bestimmen. Damit wird ein Maß beschrieben, das angibt, wie viele Personen (Datensätze) aufgrund der vorhandenen Zeugenaussage entlastet werden. Das Ergebnis zeigt dann auf, in welchem Umfang einzuleitende Ermittlungshandlungen durchzuführen wären (in Abhängigkeit von der ermittelten Personen (Datensatzanzahl)).

Folgende Voraussetzungen sind dazu erforderlich:

1. Kenntnis über die zu untersuchende (vorhandene) Grundgesamtheit,
2. Angaben zur Auftretshäufigkeit, der Zeitstabilität und Beobachtungsexaktheit der einzelnen Merkmalsausprägungen,
3. die richtige Wahl der logischen Verknüpfungen, mit denen die Merkmalsausprägungen verbunden werden sollen,
4. die stochastische Unabhangigkeit der Merkmalsausprägungen innerhalb des Merkmals.²⁶

Um den Wert eines Informationsbestandes zu ermitteln, ist es notwendig vorhandene Informationen mittels logischer Verknüpfungen zu verbinden. Für die kriminalistische Praxis sind vor allem die „ODER“- und die „UND“-Verknüpfungen von Bedeutung.

Das bekannte Beispiel der Zeugenaussage aus Abschnitt 2.4.2. soll unter dem Aspekt der logischen Verknüpfungen gegliedert werden:

Beispiel:

Grundgesamtheit: $n = 100\,000$

Merkmalsausprägungen:

- x_1 Geschlecht männlich UND
- x_2 vorbestraft wegen Raub und Sexualdelikten UND
- x_3 Größe 181 ODER 182 ODER 183 ODER 184 ODER 185 cm UND
- x_4 Alter ca. 25 ODER 26 ODER 27 ODER 28 ODER 29 Jahre UND
- x_5 Gestalt schlank UND
- x_6 Haarfarbe hellblond UND
- x_7 Frisur – langhaarig, schulterlang UND
- x_8 Tätowierung an der linken Halsseite „Tränendes Auge“ UND
- x_9 Narbe an der linken Wange

²⁶ Handelt es sich um nicht unabhängige Merkmale, kann nach dem *Theorem von Bayes* die bedingte Wahrscheinlichkeit bestimmt werden (vgl. *Nack*, 1998).

Die Wahl der logischen Verknüpfung hat direkte Auswirkungen auf den Wert der Aussage.

1. Ist eine der Ausprägungen x_i die mit „UND“ verbunden sind, falsch, kann das gesuchte Objekt nicht mehr im Ermittlungsergebnis auftreten (z. B. als Ergebnis einer Computerrecherche bzw. als Suchprozess nach einem Fahndungsobjekt).
2. Sind alle mit „ODER“ verbundenen Ausprägungen falsch, so ist das gesuchte Objekt ebenfalls nicht mehr im Ermittlungsergebnis enthalten.

Mathematische Beschreibung

Die Berechnung der Wertigkeit eines vorhandenen Informationsbestandes erfolgt so, dass zuerst das Relevanzmaß R_1^* für die erste Ausprägung bestimmt wird. Diese Entlastungskennzahl wird von der angegebenen Grundgesamtheit n subtrahiert. Dieses Ergebnis stellt die neue Grundgesamtheit n_1 dar, da mit der ersten Ausprägung alle Personen (Datensätze), die entlastet wurden, ausscheiden. Mit dieser neuen Grundgesamtheit n_1 wird dann das Relevanzmaß R_2^* für die zweite Ausprägung bestimmt. Das wird entsprechend der Anzahl der vorhandenen Ausprägungen fortgeführt.

Allgemein bedeutet das:

$$R_i^* = w(x_i) \cdot n_{i-1} \quad \text{mit } n_0 = n \text{ und } i = 1, 2, \dots, k$$

Hieraus kann die jeweils neue Grundgesamtheit n_i bestimmt werden:

$$n_i = n_{i-1} - R_i^*$$

Beispiel:

x_i	$p^*(x_i)$	$z_i(x_i)$	$s(x_i)$	$w(x_i)$	n_{i-1}	R_i^*	n_i
x_1	0,19	1	0,997	0,1894	100000	18940	81060
x_2	0,85	0,8	0,65	0,442	81060	35829	45231
x_3	0,77	0,9	0,25	0,1732	45231	7839	37393
x_4	0,79	0,2	0,3	0,0474	37393	1772	35620
x_5	0,62	0,3	0,7	0,1302	35620	4638	30983
x_6	0,913	0,6252	0,8	0,4566	30983	14147	16836
x_7	0,977	0,15	0,8	0,1172	16836	1973	14863
x_8	0,99911	0,7	0,95	0,6644	14863	9875	4988
x_9	0,99995	0,9	0,95	0,8550	4988	4265	723

Tab. 2: Wert des Informationsbestandes unter Berücksichtigung von Informativität, Zeitstabilität und Beobachtungsexaktheit.

Interpretiert man dieses Ergebnis, so ist festzustellen:

Von 100 000 z. B. in einer Datei gespeicherten Datensätzen zu Personen werden bei korrekter Beobachtung (Beobachtungsfehler sind berücksichtigt), zeitlicher Konstanz der Merkmalsausprägungen und Zugrundelegung der gewählten logischen Verknüpfung 99 277 entlastet.

Für die kriminalistische Arbeit bedeutet dies, dass 723 Datensätze überprüft werden müssen, eine Zahl die relativ hoch erscheint, jedoch muss berücksichtigt werden, dass durch die Berechnung der Wahrscheinlichkeiten bereits Fehlerquellen und Veränderungen der Merkmalsausprägungen im Zeitraum von der Einspeicherung bis zur Recherche berücksichtigt wurden.

Diesem Ergebnis soll ein Relevanzmaß gegenübergestellt werden, das sich nur aufgrund der Auftrittshäufigkeit berechnen lässt. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts arbeiten fast alle gegenwärtigen Datenbank-Anwendungen.

Beispiel:

x_i	$p^*(x_i)$	n_{i-1}	R_i^*	n_i
x_1	0,19	100 000	19 000	81 000
x_2	0,85	81 000	68 850	12 150
x_3	0,77	12 150	9 356	2 794
x_4	0,79	2 794	2 207	587
x_5	0,62	587	364	223
x_6	0,913	223	204	19
x_7	0,977	19	19	0
x_8	0,99911	0	0	0
x_9	0,99995	0	0	0

Tab. 3: Wert des Informationsbestandes unter der Auftrittshäufigkeit.

Dieses Beispiel zeigt, dass, wenn nur die Auftrittshäufigkeit berücksichtigt wird, kein Datensatz mehr existiert, der die angegebenen Ausprägungen in der gewählten logischen Verknüpfung besitzt. Das lässt die Schlussfolgerung zu, dass für die Wertigkeit eines Informationsbestandes neben der Auftrittshäufigkeit und der Grundgesamtheit unbedingt die Zeitstabilität einzelner Ausprägungen und die Beobachtungsexaktheit berücksichtigt werden müssen. Wird das nicht getan, besteht eine relativ hohe Fehlerquote.

Aus den mathematischen Betrachtungen zum Wert von Informationen oder Informationsbeständen lassen sich für die kriminalistische Praxis methodische Hinweise zur Informationsbewertung ableiten. Diese sind geeig-

net für das Zusammentragen und Erstellen von Beschreibungen zur Person des Täters und der Tat. Darüber hinaus sollten sie Anwendung finden bei Fahndungsausschreibungen und der Durchführung von Recherchen in Datenbanken:

1. Um eine große selektive Wirkung aus der gegebenen Grundgesamtheit zu erzielen, sind selten auftretende Merkmalsausprägungen mit hoher Informativität zu nutzen. Sind diese nicht vorhanden, wird unter Umständen der gleiche Effekt mit der Kombination von relativ häufig auftretenden Merkmalsausprägungen erzielt. Zu nutzende Merkmalsausprägungen müssen unabhängig²⁷ sein.
2. Es sind konstante Merkmalsausprägungen für die Erstellung der Täterbeschreibung zu nutzen. Liegen solche Angaben nicht vor, ist eine Variationsbreite festzulegen und die Ausprägungen sind mit „ODER“ zu verbinden. Merkmale zum Äußeren einer Person (ausgenommen Modeerscheinungen) sind in der Regel stabiler als Merkmale zum Modus operandi.
3. Nur sichere Daten sind zu verwenden. Sind diese nicht vorhanden, sollten größere Toleranzen mit der logischen Verknüpfung „ODER“ gewählt werden. Je geringer die Beobachtungsexaktheit ist, desto breiter muss die Toleranz festgelegt werden.
4. Die Einschätzung der Wertigkeit eines Datenbestandes sollte immer geprüft werden. Wird es auch in den häufigsten Fällen nicht gelingen, ein konkretes mathematisches Maß zu berechnen, müssen die Aspekte, die dieses Maß bestimmen, zumindest sachlich Berücksichtigung finden. So lässt sich im Voraus schon eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit (z. B. bei Fahndungsmaßnahmen) festlegen, die dann die Effektivität der Durchführung der Ermittlungshandlung bestimmt.
5. Neben der Einschätzung der Wertigkeit aus mathematisch-wahrscheinlichkeitstheoretischer Sicht sind natürlich alle anderen Faktoren wie z. B. psychologische (im Zusammenhang mit dem Prozess der Aussagenentstehung) und logische immer zu berücksichtigen. Ein Hervorheben nur eines Aspekts birgt eine große Fehlergefahr in sich.

²⁷ Vgl. Hoffmann und Bellach, 1989.

2.4.5 Feststellung des Wertes eines Merkmals

2.4.5.1 Einführung

Die Feststellung der Wertigkeit eines Merkmals ist in der Kriminalistik in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Zum einen muss die Wertigkeit eingeschätzt werden, um den Identifizierungswert eines Merkmals festzulegen, zum anderen spielt die Wertigkeit aber auch eine Rolle, wenn es darum geht, Datenfelder beim Aufbau von Recherchesystemen auszuwählen.

So erhebt sich die Frage, welche Signalelemente und äußerliche Charakteristika z. B. in eine Personendatei aufgenommen werden sollten. Man kann aus kriminalistischer Sicht vielleicht den Standpunkt vertreten, dass aufgrund der tendenziell stark anwachsenden Kapazitäten üblicher Speichermedien keine Einschränkungen bei der Merkmalserfassung nötig sind. Dieser Standpunkt würde jedoch zum einen datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, zum anderen wäre ein hoher Aufwand der Informationsbeschaffung und der Dateierstellung und -wartung zu erwarten. Da jedoch gerade Effektivitätsgrundsätze die kriminalistische Arbeit in zunehmendem Maß kennzeichnen werden, muss der optimalen Festlegung von Datenfeldern besondere Beachtung geschenkt werden.

2.4.5.2 Ein Relevanzmaß für Merkmale

Die meisten Merkmale, die in Recherchesystemen verwendet werden, sind diskret. Es gibt jedoch auch stetige Merkmale. Diese sollen jedoch vernachlässigt werden, da ihre praktische Bedeutung in der Kriminalistik von untergeordneter Bedeutung ist. Beobachtungs- und Wahrnehmungsergebnisse in der kriminalistischen Praxis greifen selten auf stetige Merkmale zurück.

Diskrete Merkmale haben die Eigenschaft, dass eine Differenzierung in endlich viele Ausprägungen erfolgt.

Es sei X ein derartiges Merkmal mit den Ausprägungen x_1, x_2, \dots, x_n . Es erhebt sich jetzt die Frage, wann X ein relevantes Merkmal ist, das einen Suchprozess nach einem in einer Datei erfassten Objekt (Person oder Gegenstand) effizient macht? Offenbar ist X umso wertvoller, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass zwei verschiedene Objekte sich im Merkmal X unterscheiden. Diese Unterscheidungswahrscheinlichkeit wird als Diskriminationswahrscheinlichkeit oder Diskriminationsindex bezeichnet.

$$I^* = 1 - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

Wie schon beschrieben ist der Diskriminationsindex²⁸ ein geeignetes Maß in der Kriminalistik, die Information zu interpretieren.

Aber neben diesem Informationsmaß wurden im vorangegangenen Abschnitt Einflussfaktoren wie die

- Beobachtungsexaktheit,
- Informativität/Auftrittswahrscheinlichkeit (die dem Diskriminationsindex zugrunde liegt),
- Zeitstabilität

beschrieben, die eine Merkmalsausprägung und demzufolge auch das gesamte Merkmal beeinflussen können.

Für den Aufbau einer Datei gibt es eine weitere Größe, die von Bedeutung ist, die Beobachtungshäufigkeit. Es ist eindeutig klar, dass es nur lohnt, Datenfelder für solche Merkmale von vornherein einzurichten, die (häufig) beobachtet werden können.

Mathematische Beschreibung

Die Beobachtungshäufigkeit ist die Wahrscheinlichkeit B , dass eine Ausprägung x_i eines Merkmals X in einem Sachverhalt beobachtet wird. Dabei ist n die Grundgesamtheit aller kriminalistisch relevanten Sachverhalte und m die Anzahl der beobachteten Ausprägungen x_i eines Merkmals X :

$$B = \frac{m}{n}$$

Für die Beobachtungshäufigkeit gilt:

$$0 \leq B \leq 1$$

Gesucht wird nun ein komplexes Maß, das die genannten Faktoren

- Auftrittshäufigkeit/Informativität,
- Zeitstabilität,
- Beobachtungsexaktheit und
- Beobachtungshäufigkeit

berücksichtigt und angibt, welche Wertigkeit ein Merkmal aufweist.

Die Wertigkeit eines Merkmals in Bezug auf den Informationsgehalt kann durch den Diskriminationsindex beschrieben werden, dem die Auftrittshäufigkeit zugrunde liegt. Die Zeitstabilität und Beobachtungsexaktheit in Bezug auf ein Merkmal kann durch Summenbildung der Zeitstabilität und Beobachtungsexaktheit der einzelnen Ausprägungen bestimmt werden. Die

²⁸ Siehe Abschnitt 2.3.2.

Beobachtungshäufigkeit hat als Faktor (im mathematischen Sinn) direkten Einfluss auf die Wertigkeit eines Merkmals.

Es soll jetzt gezeigt werden, dass das Relevanzmaß durch die Formel

$$W = B \cdot \sum_{i=1}^n (1 - p(x_i)) \cdot p(x_i) \cdot s(x_i) \cdot z_t(x_i)$$

definiert werden kann.

Offensichtlich bewirkt die Zunahme der Beobachtungshäufigkeit, der Beobachtungsexaktheiten oder der Zeitstabilitäten ein Anwachsen von W . Auch der Informationsgehalt wirkt unmittelbar auf das Relevanzmaß. Dies wird deutlich, wenn man die drei anderen Aspekte Beobachtungshäufigkeit, Beobachtungsexaktheit und Zeitstabilität vernachlässigt, d. h.

$$B = s(x_i) = z_t(x_i) = 1, \quad (i = 1, 2, \dots, n)$$

setzt.

Dann ergibt sich:

$$W = \sum_{i=1}^n (1 - p(x_i)) \cdot p(x_i)$$

$$W = \sum_{i=1}^n p(x_i) - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

$$W = 1 - \sum_{i=1}^n p(x_i)^2$$

$$W = I^*$$

D. h., das Relevanzmaß reduziert sich zum Diskriminationsindex. Die Tatsache, dass das Relevanzmaß W eine Verallgemeinerung des Diskriminationsindex ist, legt die Vermutung nahe, dass das Relevanzmaß auch als eine Wahrscheinlichkeit interpretiert werden kann.

Dem ist tatsächlich so.

Zunächst lässt sich:

$$B \cdot \sum_{i=1}^n (1 - p(x_i)) \cdot p(x_i) \cdot s(x_i) \cdot z_t(x_i)$$

als die Wahrscheinlichkeit auffassen, dass eine Beobachtung x_i auftritt, korrekt ist und bereits zu einem früheren Zeitpunkt t (z. B. der Dateierstellung) vorlag sowie gleichzeitig ein beliebiges Objekt aus der Datei durch das Vorhandensein einer anderen Ausprägung entlastet wird. Damit ist W genau

die Wahrscheinlichkeit, mit Hilfe des Merkmals X bei korrekter Beobachtung und zeitlicher Stabilität ein beliebig ausgewähltes Objekt zu entlasten. W könnte man deshalb auch korrekte Entlastungswahrscheinlichkeit nennen.

Es sei angemerkt, dass die „vollständige“ Entlastungswahrscheinlichkeit noch größer sein kann, da auch in den Fällen, wo die Beobachtung fehlerhaft war bzw. die Ausprägung sich im Zeitraum t verändert hat, eine Entlastung von Objekten erfolgen kann. Dies ist jedoch eine nicht sonderlich erwünschte Entlastung, weil sie auch das gesuchte Objekt, falls es sich in der Datei befindet, betrifft.

Die Berechnungsformel für das Relevanzmaß W sieht möglicherweise etwas kompliziert aus. Sie kann aber in dem Fall, in dem sowohl die Beobachtungsexaktheit als auch die Zeitstabilität nicht von den Merkmalsausprägungen abhängen, stark vereinfacht werden. Bezeichnen s und z_t die ausprägungsunabhängigen Konstanten, so gilt für das Relevanzmaß die Bestimmungsgleichung:

$$W = B \cdot s \cdot z_t \cdot I^*.$$

Aus dieser Formel erkennt man gut die gleichartige Wirkung des Diskriminationsindex I^* und der Beobachtungsexaktheit s . Eine Erhöhung der Ausprägungsanzahl würde zwar eine Vergrößerung von I^* hervorrufen, jedoch auch eine Verkleinerung von s bewirken. Damit steht aber noch nicht fest, ob eine feinere Unterteilung in Merkmalsausprägungen zu einer Vergrößerung oder zu einer Verkleinerung des Relevanzmaßes führt. Anschaulich ist klar, dass man versuchen muss, für ein Merkmal eine möglichst große Anzahl von Ausprägungen zu definieren, deren fehlerlose Differenzierung bei Beobachtungen und Wahrnehmungen weitgehend gesichert ist. Da zugleich bekannt ist, dass I^* anwächst, je geringer die Auftrittswahrscheinlichkeiten $p(x_i)$ ²⁹ ist, wäre es wichtig, zu prüfen, ob die häufigen Ausprägungen eines Merkmals sich in gut unterscheidbare „Unterausprägungen“ differenzieren lassen. Es ist auf jeden Fall die Variante einer Merkmalsdifferenzierung in Ausprägungen einer anderen vorzuziehen, wenn sie zu einem größeren Relevanzmaß führt.

Um die Anwendung des Relevanzmaßes zu veranschaulichen wird ein Beispiel gewählt:

Es soll entschieden werden, ob die Merkmale:

X_1 – Körpergröße (verbale Beschreibung)

X_2 – Mundart

X_3 – Haarfarbe

²⁹ Hoffmann 1987.

in eine Datei zur Personenbeschreibung aufgenommen werden soll. Die Speicherdauer t soll fünf Jahre betragen.

Mathematische Beschreibung:

Gegeben:

X_1 – Körpergröße (verbal) – 7 Ausprägungen

$$I_1^* = 0,666$$

$$B_1 = 0,7$$

$$s_1 = 0,52$$

$$z_t(x_1) = 0,99$$

X_2 – Mundart – 9 Ausprägungen

$$I_2^* = 0,369$$

$$B_2 = 0,64$$

$$s_2 = 1$$

$$z_t(x_2) = 0,99$$

X_3 – Haarfarbe – 8 Ausprägungen

$$I_3^* = 0,648$$

$$B_3 = 0,7$$

$$s_3 = 0,478$$

$$z_t(x_3) = 0,8$$

Während Mundart und Körperhöhe für den Zeitraum von fünf Jahren als relativ stabil betrachtet werden können, ist die Haarfarbe als wenig konstant anzusehen.

Daraus lassen sich folgende Relevanzmaße ableiten:

$$W = B_i \cdot s_i \cdot z_t(x_j) \cdot I_i^*$$

$$W_1 = 0,666 \cdot 0,7 \cdot 0,52 \cdot 0,99$$

$$W_1 = 0,24$$

$$W_2 = 0,369 \cdot 0,64 \cdot 1 \cdot 0,99$$

$$W_2 = 0,234$$

$$W_3 = 0,648 \cdot 0,66 \cdot 0,478 \cdot 0,78$$

$$W_3 = 0,164$$

Bemerkenswert ist, dass das Merkmal Haarfarbe zwar einen größeren Informationsgehalt hat als das Merkmal Mundart, beim Relevanzmaß sich jedoch diese Beziehung umkehrt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Beob-

achtungsexaktheit und die Zeitstabilität beim Merkmal Haarfarbe geringer als beim Merkmal Mundart sind.

Auf der Grundlage dieser Berechnung könnte man entscheiden, dass das Merkmal Haarfarbe gegenüber den anderen beiden untersuchten Merkmalen eine geringere Wertigkeit besitzt und somit nicht in die Datei aufgenommen werden sollte.

Die Darlegungen zeigen, dass die Festlegung von abzuspeichernden Merkmalen für ein Recherchesystem ein komplexes Problem darstellt. Das Relevanzmaß W ist zumindest für diskrete Merkmale und damit für die meisten in der Praxis interessierenden Merkmale ohne Bedenken anwendbar. Es kann auch dafür genutzt werden, um bei einem ausgewählten Merkmal die günstigste Definition der Ausprägungen zu erkennen.

Eine mit dem Relevanzmaß durchgeführte Merkmalsauswahl bedeutet nicht, dass bei jeder zu erwartenden Recherche die volle verfügbare Information ausgeschöpft wird. Jedes Auswahlproblem ist mit Informationsverlust verbunden, nur gewährleistet die Anwendung des Relevanzmaßes, dass dieser Informationsverlust minimiert wird. Trotzdem sollte man sich Gedanken machen, was mit weniger wertvollen Merkmalen passiert. Es ist nicht erforderlich, Merkmale, die selten auftreten, mit einem Datenfeld zu belegen, da bei einer Vielzahl solcher Merkmale die Rechercheeffizienz stark herabgesetzt werden würde. Da aber seltene Merkmale im Hinblick auf die Identifizierung von starkem Interesse sind, empfiehlt es sich, ein oder mehrere Sonderfelder in die Datei aufzunehmen und mittels standardisierten Freitext diese Merkmale zu erfassen.

Abschließend soll an dieser Stelle im Hinblick auf die Vollständigkeit der Erläuterung mathematischer Problemstellungen in der Kriminalistik noch auf die Einschätzung von Informationen im Rahmen der Auswahl der Merkmale zur Identifizierung hingewiesen werden. Von *Hoffmann*³⁰ wird auf den Klassifizierungswert verwiesen. Die mathematische Beschreibung dieses Problems ist jedoch über mathematische Grundkenntnisse hinausgehend und soll deshalb hier nicht erläutert werden.

3. Fazit

Die Anwendung mathematischer Verfahren bei kriminalistischen Problemstellungen spiegelt wider, dass die Mathematik verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten bietet. Insbesondere mathematisch-wahrscheinlich-

³⁰ *Hoffmann*, 1987.

keitstheoretische Modelle helfen, vorhandene Informationen hinsichtlich ihrer Beweiskraft besser einschätzen zu können, bzw. helfen auch festzulegen, welche Merkmale in eine Datenbank aufgenommen werden sollten.

Es bleibt aber auch abschließend festzuhalten, dass es sich bei allen Aussagen um wahrscheinlichkeitstheoretische handelt. Der Nachweis, dass ein Ereignis sich tatsächlich so (wie berechnet) darstellt, muss durch die kriminalistische Ermittlungsführung erfolgen. Die mathematischen Modelle sind somit kein Ersatz für kriminalistische Untersuchungshandlungen, sondern machen diese vielleicht ein wenig effizienter. Die mathematischen Modelle sind ebenfalls kein Ersatz für eine richterliche Entscheidung, sondern können diese lediglich begründen. Es wird keine richterliche Entscheidung vorweggenommen, der Richter ist somit nicht in seiner freien Beweiswürdigung beschränkt, und ihm bleibt es vorbehalten, diese Modelle zu nutzen.

Literatur

- Agurks, D.*: Studie zu den wissenschaftlichen Grundlagen in der Siganalementslehre, ihrer historischen Entwicklung, Feststellung und Identifizierung von Personen, Berlin 1986, Dissertation A, Humboldt-Universität zu Berlin.
- Bender, R., Nack, A., Treuer*: Tatsachenfeststellung vor Gericht. 3. Auflage. München: Verlag C. H. Beck 2007.
- Borning, A.*: Möglichkeiten der weiteren erfolgreichen Bekämpfung und Vorbeugung des Straftatenrückfalls unter besonderer Berücksichtigung der kriminalistischen Methoden der Modus-operandi-Analyse, der Registrierung und des Straftatenvergleichs, Jur. Dissertation B, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1987.
- Borning, A.*: Zur gegenwärtigen Rolle der Perseveranz bei der Begehung von Straftaten – dargestellt an ausgewählten Deliktskategorien, Jur. Dissertation A, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1982.
- Getto, W.*: Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung, in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Teil 1 Heft 8–9/1998, Teil 2 Heft 10/1998, Teil 3 Heft 11/1998, Teil 4 Heft 12/1998.
- Harbort, St.*: Empirische Täterprofile; in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 8–9/1997.
- Hoffmann, K.*: Fehler-tolerierende Algorithmen für rechnergestützte Textrecherchen, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, VEB Verlag deutscher Wissenschaften, Berlin Heft 73, 74, 1989.
- Hoffmann, K.*: Identifizierung auf der Grundlage mehrerer Spuren – ein mathematischer Zugang, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, VEB Verlag deutscher Wissenschaften, Berlin Heft 65/66, 1987a.
- Hoffmann, K.*: Wie misst man den Identifizierungswert und den Klassifizierungswert eines Merkmals, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, VEB Verlag deutscher Wissenschaften, Berlin Heft 67/68, 1987b.
- Hoffmann, K.; Bellach, B.*: Mathematische Statistik (Lehrmaterial), Sektion Kriminalistik, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1989.

- Kaatsch, A.:* Computergestützte Vorgangsbearbeitung; in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 10/1991.
- Koristka, Ch.; Stargardt, A.:* Zu einigen aktuellen Problemen der Theorie der kriminalistischen Identifizierung, In: Forum der Kriminalistik Verlag des Ministerium des Innern, Berlin Heft 4/1968.
- Kroll, O.; Schwarz, U.:* Die kriminalistische Fallanalyse, in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 2/2001, Heft 3/2001.
- Gellert, W.; Kästner, H.; Neuber, S.:* Lexikon der Mathematik; 4. durchgesehene Auflage, VEB Bibliographisches Institut Leipzig 1985.
- Nack, A.:* Beweiswert kriminaltechnischer Untersuchungsergebnisse; Vortrag auf dem Seminar: „Wissenschaftliche Kriminaltechnik – Neue Entwicklungen und Perspektiven“ Polizei- Führungsakademie, Münster-Hiltrup 1998.
- Roll, H.:* Mathematische Aspekte in Kriminalistik und Kriminologie, in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 1/1994a, Heft 2/1994b, Heft 3/1994c.
- Roll, H.; Sturm, J.:* Rechercheprojekte auf dem Prüfstand, in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 8–9/1991.
- Schäfer, A. Th.:* Kommissar Computer?; Kriminalistik, in: Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 5/1993.
- Schurich, F.-R.; Scharf, H.:* Zum Begriff der Widerspiegelung in der sozialistischen Kriminalistik, In: Kriminalistik und Forensische Wissenschaften, VEB Verlag deutscher Wissenschaften, Berlin Heft 36/1979.
- Schütz, A.:* Stochastik und Kriminalitätsbekämpfung, in: Kriminalistik, Kriminalistik Verlag Heidelberg, Heft 11/2011.
- Solopanow, J. V.; Owtschinskij S. S.:* Aktuelle Probleme der kriminalistischen Informatik, in: Forum der Kriminalistik, Verlag des Ministerium des Innern, Berlin Heft 9/1973.
- Westermann, R.:* Wissenschaftstheorie und Experimentalmethodik. Ein Lehrbuch zur psychologischen Methodenlehre; Hogrefe, Verlag für Psychologie Göttingen [u. a.] 2000.
- Wirth, I. (Hrsg.):* Kriminalistik-Lexikon; 4. Auflage, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg 2011.

Vernehmungen im Grenzbereich

Von Karsten Schilling und Dr. Heiko Artkämper

Vernehmungen fordern teilweise von den Beteiligten nahezu Unmögliches. Der Mensch dringt in seiner Rolle in Grenzbereiche vor. Nicht gemeint sind technisch-ethische Grenzen, die etwa beim Polygraphen, der Anwendung von Hypnose, der Auswertung von Mikroexpressionen der Furcht, dem Einsatz von Magnetresonanztomographie oder thermographischen Scans diskutiert werden. Es soll im Folgenden um den Vernehmungsbegriff und um den Grenzbereich der „Maschine Mensch“ gehen und zwar sowohl auf Seiten des Kriminalisten als auch auf Seiten seines Gegenüber.

1. „Normale“ Vernehmungen

Vernehmungen sind und bleiben ein Kernbereich kriminalistischer Tätigkeit, allerdings per definitionem auf Auskunftsverlangen durch die staatlichen Strafverfolgungsorgane beschränkt. Ihre Parameter spielen auch bei Befragungen durch Dritte – Detektive, Privatermittler und Rechtsanwälte – eine Rolle.

1.1 Spontanäußerungen, Vorgespräche und Ähnliches

Vernehmung und Belehrung werden – jedenfalls wenn der Beschuldigte die Tat eingeräumt hat und in der Hauptverhandlung schweigt – kritisch von den Verfahrensbeteiligten hinterfragt werden. Eine Rekonstruktion der Angaben ist grundsätzlich durch die Vernehmung der Vernehmungsperson möglich, sofern die Spielregeln akzeptiert, also die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Mit einer kriminalistischen Tatklärung ist der Strafverfolgung nicht geholfen, wenn diese Vernehmung sich später als unverwertbar erweist. Der Vernehmende muss daher in besonderem Maße darauf achten, dass er die gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Spontanäußerungen liegen vor, wenn die Auskunftsperson jenseits einer staatlichen Befragungsaktion ungefragt – spontan – und „aus freien Stücken“ Angaben macht. Spontanäußerungen oder Spontangeständnisse versteht die Rechtsprechung als Äußerung, die ein Beschuldigter ohne Zutun

des Polizeibeamten von sich aus vor der Belehrung macht. Der Begriff ist recht unscharf und eröffnet eine rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Manipulationsmöglichkeit durch das willkürliche Aufschieben der Belehrung und damit einer dem Wortsinn zuwider laufenden Verlängerung der Spontaneität.

Eine Person erklärt bei Betreten der Polizeiinspektion, dass sie gerade ihren Vater umgebracht hat.

Zwar ist es durchaus umstritten, ob eine Pflicht besteht, den sich spontan Äußernden zu unterbrechen. Teilweise wird vertreten, dass eine Spontanäußerung bis zur ersten Frage andauern darf. Der Vernehmende sei nicht gehalten, die Äußerung zu unterbrechen; selbst von ihm gestellte Verständnisfragen sollen den „Charakter der Spontaneität“ nicht unterbrechen und daher unschädlich sein.¹ Eine derartige Vorgehensweise erscheint rechtlich und taktisch bedenklich. Nicht hinzunehmen sind die Fälle, in denen Polizeibeamte nach Eintreffen am Tatort bis zu sieben Seiten Spontanäußerung dokumentieren, ohne es für nötig zu erachten, den Beschuldigten, der bereits im ersten Satz eine Straftat geschildert hat, über seine Rechte zu belehren. Die Gefahr, dass eine Belehrung den Beschuldigten von einer weiteren Aussage abhält, ist einem rechtsstaatlichen Vorgehen immanent.

Der A sucht mit seiner Ehefrau eine Polizeiwache auf, um sich zu stellen, und gibt ein Tötungsdelikt zu. Er wird vorläufig festgenommen und dann mit einem Pkw zu einer anderen Dienststelle gebracht. Auf der Fahrt schildert er weitere Einzelheiten des Tatgeschehens. Nach seiner Ankunft an der anderen Dienststelle – und ärztlicher Feststellung seiner Vernehmungsfähigkeit – wird er dann erstmalig nach den §§ 163a, 136 StPO belehrt. Er erwidert, dass er doch schon alles gesagt habe und einen Anwalt sprechen wolle; erst auf den Vorhalt, dass eine mögliche Aussage auch seiner Entlastung dienen könne, macht der Beschuldigte erneut umfangreiche Angaben.

Der 4. Senat des BGH führte zur Spontanäußerung lediglich aus, dass die tatsächlich erfolgte Belehrung verspätet war; der Angeklagte hätte „*schon zu einem früheren Zeitpunkt gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO belehrt werden müssen.*“² Eine gezielte Umgehung der Belehrungspflichten ist unzulässig, wenn sie dazu dient, den Betroffenen zu einer Selbstbelastung zu verleiten.

¹ So: *Habschick*, Erfolgreich Vernehmen, 3. Auflage 2012, S. 174; vgl. aber auch *Artkämper/Schilling*, Vernehmungen, 2. Auflage 2012.

² NJW 2009, S. 3589.

Weiter: „Dieses (scil.: die Verwertung der Angaben) erschiene jedoch zumindest dann bedenklich, wenn sich ... Polizeibeamte von einem Tatverdächtigen nach pauschalem Geständnis einer schweren Straftat und der unmittelbar darauf erfolgten Festnahme über eine beträchtliche Zeitspanne Einzelheiten der Tat berichten ließen, ohne den von ihnen ersichtlich als Beschuldigten behandelten Täter auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ein solches Verhalten käme einer gezielten Umgehung zumindest äußerst nahe.“ Welchen Zeitpunkt für eine ordnungsgemäße Belehrung der Senat damit letztendlich genau meint, bleibt allerdings offen.

In der Vernehmungsliteratur wird teilweise ein allgemeines „Vorgeplänkel“ – die Einhaltung zwischenmenschlicher Umgangsformen, der Versuch einen Zugang zu dem zu Vernehmenden zu schaffen – von dem Einstieg in die eigentliche Vernehmungsmaterie und der sich damit einstellenden Vernehmungsatmosphäre unterschieden. Ersteres soll mangels Sachbezug in keinem Fall eine Vernehmung oder ein Vorgespräch darstellen.

Der Beschuldigte ist in keiner Weise verpflichtet, irgendwelche Angaben zu machen; dieses Einlassungsverweigerungsrecht bezieht sich auch auf solche Umstände, die in keinerlei Zusammenhang mit der Vernehmungsmaterie stehen. Er darf umfassend schweigen.

Vorgespräche sind Unterhaltungen mit Vernehmungscharakter. Es ist jedermann, der selbst Vernehmungen führt, bekannt, dass derartige Vorgespräche nötig sind und stattfinden. Sie sollen naturgemäß dazu dienen, eine entspannte Gesprächsatmosphäre und dem Vernehmenden Zugang zu dem Beschuldigten zu schaffen. Dabei weisen sie regelmäßig Bezüge zur Tat auf, deretwegen die Vernehmung erfolgen soll. Auch wenn Vorgespräche aus der Kommunikation und damit aus der Rechtsrealität nicht wegzudiskutieren sind, sind sie bei genauer Betrachtung bereits Teil der Vernehmung; ihnen ist eine Belehrung voranzustellen. Wurde eine Belehrung versehentlich vergessen, kann die Verwertbarkeit der nachfolgenden Vernehmung dadurch sichergestellt werden, dass der Beschuldigte vor Beginn der eigentlichen Vernehmung darauf hingewiesen wird, dass die von ihm im Vorgespräch getätigten Äußerungen nicht verwertbar sind.

Der Beginn des Beschuldigtenstatus scheint theoretisch leicht zu beantworten: Während eine sogenannte informatorische Befragung im Vorfeld des Anfangsverdachts der Abklärung dient, ob überhaupt der Verdacht einer Straftat besteht und bejahendenfalls Zeugen und Beschuldigte voneinander zu sondieren, ist für eine Spontanäußerung nur dann Raum, wenn ein Beschuldigter angetroffen wird und – ohne dass die Möglichkeit einer Belehrung besteht – von sich aus unaufgefordert Angaben zur Sache macht.

Nimmt man die Beschuldigtenrechte ernst, muss es – insbesondere bei einem gravierenden Tatverdacht – ausreichen, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der zu Vernehmende als Beteiligter eines Deliktes in Betracht kommt. Der Beurteilungsspielraum des Vernehmenden verengt sich in Abhängigkeit von der Intensität des Verdachtes dergestalt, dass der Beschuldigtenstatus automatisch begründet wird. Beschuldigtenrechte auf der einen Seite und Zeugenpflichten und -rechte auf der anderen Seite stellen ein aliud dar.

Nach Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichtes ist die bloße Wahrnehmung von Alkoholgeruch im Auto für die Begründung eines Anfangsverdachtes nicht ausreichend, da dieser Alkoholgeruch nicht zwingend aus der Atemluft des Betroffenen stammen müsse; es gelange daher zur Verwertbarkeit der entsprechenden Äußerungen des Beschuldigten, der nach erfolgter Belehrung von seinem Einlassungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte.³

Das LG Berlin hat es – diametral entgegengesetzt – für den Beschuldigtenstatus ausreichen lassen, dass bei einem Verkehrsunfall mit nachfolgender Verkehrsunfallflucht ein Zeuge das Kennzeichen abgelesen hatte, die Halteranfrage ergab, dass das nicht gewerblich genutzte Fahrzeug auf einen Mann zugelassen war und die Polizeibeamten an der Halteranschrift auf eine männliche Person trafen. Der Zeuge konnte zum Geschlecht des Fahrers keine Angaben machen!⁴

Der Angeklagte hatte Ehefrau und Tochter getötet, die Leichen in einem Wald abgelegt und sodann Vermisstenanzeigen erstattet. In der Folgezeit wurde er – da keine Hinweise auf ein Kapitaldelikt vorlagen – binnen sechs Monaten fünfmal zeugenschaftlich vernommen.

Die Vernehmungen waren von List und Taktik geprägt, zumal die Beamten von seiner mutmaßlichen Täterschaft ausgingen. Widersprüche und Ungeheimheiten wurden filigran aufgearbeitet und vorgehalten. Auch wurde die Frage gestellt: „Das Gewissen plagt Sie nicht?“ Parallel zu den Vernehmungen wurde sein Grundstück mit Leichenspürhunden (erfolglos) abgesucht. Der BGH verneint eine ordnungsgemäße Belehrung und Vernehmung. Auch wenn keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Beschuldigtenstatus vorliegen, besteht die Notwendigkeit einer Beschuldigtenbelehrung, sofern kriminalistische Wahrscheinlichkeiten für eine Täterschaft

³ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Verkehrsrechtliche Mitteilungen, 2003, S. 75 f.

⁴ LG Berlin, Beschluss vom 27.7.2010, 517 Qs 92/10.

sprechen und die (Zeugen-)Vernehmungen sich aus der Sicht des Vernommenen so darstellen, dass die Vernehmungsbeamten ihn als Beschuldigten ansehen.⁵ Danach besteht eine frühzeitige Belehrungspflicht. Diesen eindeutig materiellen Beschuldigtenbegriff hat der BGH später erneut aufgegriffen⁶, so dass es bei gravierenden Vorwürfen ausreicht, wenn die vernommene Person ernstlich als Beteiligter einer Straftat in Betracht kommt.

Besteht ein derartiger Tatverdacht, überschreitet der Vernehmende willkürlich die Grenze seines Beurteilungsspielraums, wenn er den Betroffenen als Zeugen vernimmt. Neben der Stärke des Tatverdachts und der Sicht des Befragten stellt der BGH klar: *„Polizeiliche Verhaltensweisen wie die Mitnahme eines Befragten zur Polizeiwache, die Durchsuchung seiner Wohnung oder seine vorläufige Festnahme belegen dabei schon ihrem äußeren Befund nach, dass der Polizeibeamte dem Befragten als Beschuldigten begegnet, mag er dies auch nicht zum Ausdruck bringen.“*⁷

Bei einer verdachtsunabhängigen allgemeinen Verkehrskontrolle werden nach Durchsicht der Papiere keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Auch der Fahrzeugführer verhält sich völlig unauffällig. Da es sich um eine jüngere Person handelt, fragt der Polizeibeamte – ohne jegliche Anhaltspunkte – ihn „ins Blaue hinein“: „Wann hast du das letzte Mal einen Joint geraucht?“

Polizeibeamte haben einen Hinweis auf die Einfuhr von Rauschgift erhalten; sie gehen dem nach und halten dabei ein Fahrzeug an, das von dem Hinweisgeber vage beschrieben wurde. Nach dem Öffnen des Kofferraums sehen sie ein Paket, das mit brauner Plastikfolie umwickelt ist. Daraufhin fragen sie den Fahrzeugführer: „Ist da das drin, was wir vermuten?“

Der erste Fall dürfte als Grenzfall noch einer informatorischen Befragung zuzuordnen sein; die Frage ist ohne vorangegangene Belehrung zulässig. Anders verhält es sich im zweiten Beispiel: Die Hinweise für die Beteiligung an einem Rauschmittelgeschäft hatten sich über den Hinweis hinaus dadurch erhärtet, dass ein vergleichbares Fahrzeug angetroffen werden konnte und(!) im Kofferraum dieses Fahrzeuges ein Paket vorgefunden wurde, wie es augenscheinlich und polizeibekannt bei Rauschgifttransporten Verwendung findet: Vernehmung ohne erforderliche Belehrung.

⁵ BGHSt 51, 367.

⁶ BGH StRR 2009, S. 140 ff.

⁷ BGH NJW 2009, S. 3589.

1.2 Keine Vernehmungen

Zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht geklärt ist, ob überhaupt ein strafrechtlich relevantes Geschehen infrage kommt und ob eine der anwesenden befragten Personen als Beteiligter dieser Straftat vernommen werden soll, sind informatorische Befragungen anerkannt. Es besteht noch kein Beschuldigtenstatus. Befragt etwa ein Polizeibeamter bei einem tödlichen Verkehrsunfall am „Tatort“ oder in dessen Umgebung Personen danach, ob sie ein bestimmtes Geschehen beobachtet haben, liegt darin selbst dann keine Vernehmung, wenn die Befragung von der Hoffnung getragen ist, dass es gelingt, einen Täter zu ermitteln. In manchen Situationen treffen Polizeibeamte nach der Einsatzvergabe ein und werden Zeugen von Äußerungen des Beschuldigten, bevor dieser die Polizeibeamten überhaupt wahrgenommen hat.

Bei einem Einsatz steht die Hauseingangstür ebenso wie die Wohnungstür offen. Nachdem die Polizeibeamten die Wohnung betreten haben, hören sie, wie der Beschuldigte

- sich mit dem Opfer unterhält, die Tat einräumt und/oder sich dafür entschuldigt,
- mit einem Dritten telefoniert und Angaben über das vorangegangene Geschehen macht,
- in einem Selbstgespräch versunken sich mit seiner Lebenssituation und dem Tatgeschehen auseinandersetzt oder
- seinem Hund die Tat „beichtet“, wobei die Gespräche von anwesenden Polizeibeamten unerkannt mitgehört werden.

Der Beschuldigte setzt sich in einem Selbstgespräch in seinem Pkw⁸ mit der Tat auseinander, während der Pkw abgehört wird.

In sämtlichen Konstellationen liegt keine Vernehmung vor; eine – repressiven Zwecken dienende – gezielte Befragung scheidet aus. Es besteht keine Handlungspflicht, offen dem Beschuldigten gegenüber zu treten, ihn zu unterbrechen und/oder zu belehren.

⁸ Es bleibt abzuwarten, wie sich die jüngste Entscheidung des BGH zum Selbstgespräch (2 StR 509/10, NJW 2012, S. 945) auswirkt.

2. Grenzprobleme kriminalistischer Intervention

Kriminalisten treffen ständig auf Kollegen, Mandanten, Beschuldigte, Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Sachverständige, mit denen sie sich verständigen müssen, wobei diese Gespräche zielgerichtet geführt werden.

2.1 Kommunikation

Wer seine Informationsgewinnung erfolgreich gestalten will, muss mit den allgemeinen Grundsätzen der Kommunikation vertraut sein. Gespräche bedürfen einer Führung, die nach Kommunikationsgrundsätzen stattfindet. Kommunikationskompetenz rückt in den Mittelpunkt; dies ist eine psychologisch ausgerichtete Disziplin, die in der Ausbildung nicht gelehrt wird und von der Viele glauben, „dass man das kann ... oder nicht“. Ihr Ursprung in einer „weichen“ Wissenschaft und das Unbehagen vieler gegen derartige Fachrichtungen tragen nicht dazu bei, sich damit zu beschäftigen, wie man kompetent kommuniziert.⁹ Vernehmungen sind dadurch geprägt, dass ihnen eine Zwangskommunikation zugrunde liegt, bei der der Kriminalist teilweise in einem gewissen Dominanzgefälle steht; ihm kommt die Aufgabe zu, durch diese Kommunikation Straftaten aufzuklären.

Kommunikation findet zwischen zwei Personen, dem Sender und dem Empfänger statt; Ersterer verfolgt eine Absicht und will eine gewisse Wirkung erzielen. Nachrichten werden daher von ihm codiert und vom Empfänger decodiert, mit der Folge, dass diverse Fehlerquellen auftreten können. Überspitzt kann formuliert werden, dass das Missverständnis die Grundform der Kommunikation darstellt. Die Wirkung einer Botschaft bestimmt der Empfänger, der manchmal überraschend, überzogen und/oder unverständlich reagiert: Psychochemische Reaktionen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Nachricht Schlüsselreize enthält, derer sich der Sender oftmals nicht bewusst ist.

Ein angeblich abfälliger Blick wird von dem jugendlichen Gegenüber mit den Worten „Was guckst du?!“ beantwortet; das Geschehen eskaliert und endet in einer – möglicherweise tödlich verlaufenden – Auseinandersetzung.

Kommunikation ist der Versuch, Informationen zu erhalten, der auf unterschiedlichen Ebenen stattfindet. Die Rollenverteilung zwischen Sender und Empfänger wechselt ständig; zwischen beiden findet Kommunikation auf ei-

⁹ Zur vertieften Beschäftigung: *Artkämper/Schilling*, a. a. O. (Fn.1), S. 109 ff. m. w. N.

ner Sach- und auf einer Beziehungsebene statt. Die Beziehungsebene ist regelmäßig vorrangig und „schlägt“ damit die Tatsachen-(Sach-)Ebene. Beziehungsstörungen können nicht auf der Tatsachenebene ausgetragen werden, sondern stören eine Auseinandersetzung auf der Sachebene. Die einzige Möglichkeit, einen derartigen Konflikt kommunikativ zu bewältigen, besteht darin, die Tatsachenebene – bewusst – zu verlassen und zu versuchen, eine Beziehungsklärung herbeizuführen. Erst danach kann die Sachaus-einandersetzung erfolgreich fortgesetzt werden.

Das Zusammentreffen von Menschen bedingt – gewollt oder ungewollt – Kommunikation, die dann die sogenannte Wirklichkeit bestimmt. Man kann nicht nicht kommunizieren, und Kommunikationsstile beeinflussen die Kommunikation, indem sie sie fördern oder hemmen. Eine offene Grundhaltung erzeugt ein positives Klima; sie ist selbst dann erforderlich, wenn es sich um die Zwangskommunikation mit einer Person handelt, mit der der Kommunizierende „eigentlich lieber“ nichts zu tun hätte. Die Grundgedanken lauten: „Ich bin in Ordnung und du bist in Ordnung“ und „mein Gegenüber ist irgendwo interessant.“ Diese gedankliche Flexibilität – ohne unnötige Polarisierungen – schlägt sich dann auch in der Kommunikation nieder.

Oberflächlich und klischeehaft scheint bei der kriminalistischen Tatsachenerforschung der aggressiv-entwertende Stil im Sinne einer Oberhand-technik dominant; dieser Kategorisierung und diesem Gefühl muss entgegengetreten werden. Jeder wird feststellen, dass er nahezu alle Muster kennt, beherrscht und je nach Situation verwendet. Anders als bei der Kommunikation im Privaten besteht die Kunst der Kommunikation im kriminalistischen Rahmen darin, flexibel den Kommunikationsstil zu wählen, der eine optimale Informationsgewinnung ermöglicht. Dass dieser nur in den seltensten Fällen in Reinkultur Anwendung finden wird, versteht sich von selbst. Da ein Verlassen der Situation in aller Regel unmöglich ist, ist in besonderem Maße wichtig, situationsgerecht und authentisch zu agieren.

Kommunikationsprobleme und Störungen in der Gesprächsführung können in verschiedener Hinsicht auftreten. Allgemeine Kommunikationsprobleme resultieren daraus, dass der Sender in aller Regel ein Ziel vor Augen hat, seiner Kommunikation also eine Absicht zugrunde liegt.

Metakommunikation beinhaltet nichts anderes als den Versuch der Kommunikation über die Kommunikation; gemeint ist das ausdrückliche Gespräch über das Gespräch.¹⁰ Störungsfreie Kommunikation stellt eine mehr

¹⁰ Schulz von Thun, *Miteinander Reden* 1, 47. Auflage 2009, S. 91 ff.; vgl. auch Roggenwallner/Pröbstl, Rn. 47 ff.

oder minder gerade Linie zu einem Ziel dar; in vielen Fällen ist diese gradlinige Zielerreichung gestört und das Gespräch „dreht sich im Kreis“. Grundsätzlich kann der Kommunikationsteilnehmer sich mit der Situation anfreunden (Love it), sie verlassen (Leave it) oder versuchen, die Situation zu verändern (Change it).

Wenn es unmöglich ist, eine Störungssituation zu vermeiden, und es aus fachspezifischer Sicht untunlich ist, sich mit ihr anzufreunden, stellt sich die Frage, wie ihr erfolversprechend begegnet werden kann: Change it rückt in den Mittelpunkt. Es muss – unabhängig und losgelöst vom Gesprächsinhalt – Art und Verlauf der Kommunikation analysiert und verbessert werden. Hierzu hat sich bewährt, dem Gegenüber zunächst die eigenen Beobachtungen zu schildern („*ich glaube, dass wir damit so nicht weiterkommen ...*“), sodann die eigenen Gefühle offenzulegen („*ich finde das so nicht gut ..., mich befriedigt nicht ...*“) und den Gesprächspartner um einen Vorschlag für das weitere Vorgehen und Verhalten zu bitten („*Wissen Sie, wie wir das ändern können?*“). Im Idealfall kommt an dieser Stelle ein konstruktiver Vorschlag, den es aufzugreifen lohnt und der dazu führt, dass das Gespräch zielführend fortgesetzt werden kann. Ansonsten kann ein eigener Lösungsvorschlag unterbreitet werden; ein Allheilmittel ist die Metakommunikation allerdings nicht.

Grundregeln erfolgreicher Kommunikation:

- Die Wirklichkeit ist das Ergebnis von Kommunikation.
- Es ist unmöglich, nicht zu kommunizieren.
- Erforderlich ist eine philanthrope Grundeinstellung.
- Der erste Eindruck ist der Wichtigste. Etwa die erste halbe Minute eines Zusammentreffens wirkt sich entscheidend auf den Verlauf und das Ergebnis einer Kommunikation aus. Hier gemachte Fehler und Dissonanzen sind nur schwer und mit großem Aufwand zu korrigieren.
- Sender und Empfänger wechseln ständig. Absicht und Wirkung prägen dieses Wechselspiel.
- Kommunikation ist zwingend mehrdeutig und findet auf unterschiedlichen Ebenen statt.
- Die Wirkung bestimmt nahezu ausschließlich der Empfänger.
- Kommunikationsstile beeinflussen Art und Ergebnis der Kommunikation.
- Fragen beinhalten eine Einflussnahmemöglichkeit.
- Bei einer fehlenden oder gestörten Kommunikation geht der Empfänger davon aus, dass der Sender – bei mehreren Möglichkeiten – die für den Empfänger ungünstigste intendiert.

- Metakommunikation ist der Versuch, ein Gespräch über das Gespräch zu führen, wenn dieses stockt.
- Kommunikation kann misslingen.

2.2 Phänomene der Entscheidungsfindung

Einige relevante Phänomene der Entscheidungsforschung und -findung für den Kriminalisten sollen hier vorgestellt werden.

2.2.1 Schulterschlusseffekt

Der Begriff des Schulterschlusseffektes klingt kumpel- und laienhaft, kann aber verwissenschaftlicht auch als Theorie des sozialen Vergleichsprozesses bezeichnet werden; dahinter verbirgt sich die Feststellung, dass Menschen in Situationen, in denen sie eine Entscheidung treffen müssen und sich dieser nicht sicher sind, dazu tendieren, sich an von ihnen als kompetent und zuverlässig empfundenen Vergleichspersonen zu orientieren.¹¹ Informationen (über sich selbst) werden durch den Vergleich mit anderen gewonnen, um ein realistisches Bild zu erhalten; dabei findet ein sozialer Vergleich insbesondere dann statt, wenn eine adäquate Selbsteinschätzung erwartet wird und objektive Maßstäbe für eine Entscheidung fehlen.

2.2.2 Bestätigende Informationsverarbeitung/kognitive Dissonanz

Das Prinzip der bestätigenden Informationsverarbeitung umfasst bei genauer Betrachtung zwei Phänomene, die abhängig davon sind, ob eine Information mit der vorhandenen Vorstellung übereinstimmt oder von dieser abweicht; es ist Ausfluss der Bestrebung nach einem harmonischen, angenehmen Gefühlszustand, der kognitive Dissonanzen zu meiden sucht. Informationen werden selektiv gesichtet, selektiv wahrgenommen und selektiv bewertet.

2.2.2.1 Konsistente Informationen

Die Verarbeitung konsistenter Informationen erfolgt vor diesem Hintergrund in vermehrter, positiver, aufwertender, ja teilweise euphorisierender Form: Jeder kennt das Phänomen, dass der Straßenverkehr anscheinend nur noch

¹¹ Vgl. Festinger, S. 117; Schönemann, StV 2000, S. 159 ff. (162).

aus Cabrios besteht, wenn man sich zum Kauf eines Cabrios entschlossen hat. Tatsächlich hat sich die Struktur des Automarktes nicht verändert; der Betroffene nimmt lediglich die konsistenten Informationen vermehrt wahr und wertet sie auf: Konsistente Informationen werden mit einem höheren Stellenwert versehen.

2.2.2.2 Inkonsistente Informationen

Diametral entgegengesetzt erfolgt die Verarbeitung inkonsistenter Informationen, die das Wohlempfinden und die Erwartung stören; bei ihnen erfolgt keine vermehrte, sondern verminderte Wahrnehmung bis hin zu einer systematischen Ignorierung, der dann eine Bewertung wahrgenommener Informationen als unbedeutend korreliert.¹² Bestätigungsfehler oder die Bestätigungstendenz führen also dazu, dass

- konsistente Informationen bevorzugt gesucht und
- stärker gewichtet werden als inkonsistente Informationen,
- ambivalente Informationen als Bestätigung interpretiert und
- inkonsistente Informationen – wenn sie überhaupt wahrgenommen werden – als unbedeutend eingeschätzt werden.

2.2.3 Inertia-/Perseveranzeffekt

Inertia- und Perseveranzeffekt sind mit dem Prinzip der bestätigenden Informationsverarbeitung teildentisch; sie beschreiben den Mechanismus der Selbstbestätigung oder den Trägheitseffekt für den Fall einer bereits vorhandenen und als zutreffend eingeschätzten Hypothese.¹³ Das alte Sprichwort „es kann nicht sein, was nicht sein darf“ taucht als menschliche Reaktion auf und führt in Extremfällen dazu, dass der Beschuldigte geradezu verbohrt auf seiner Meinung beharrt, obwohl nicht nur Vieles, sondern Alles dafür spricht, diese Auffassung zu revidieren.

2.2.4 Primacyeffekt

Nach dem Primacyeffekt der Gedächtnisforschung werden früh eingehende Informationen besser gespeichert; so behält der Zuhörer den Anfang besonders gut. Früher erhaltene Informationen werden besser erinnert.

¹² Interessante Beispiele bei: *Schweizer*, Giustizia, 2007/3, Rn. 3 ff.

¹³ Vgl. *Schünemann*, (Fn. 11), StV 2000, S. 159 ff. (160).

Diesem Primacyeffekt steht der Recencyeffekt gegenüber, nach dem später eingehende Informationen stärker gewichtet werden beide Effekte sind existent und situationsabhängig vorhanden.

Eine weitere Facette des Primacyeffekts beschäftigt sich mit dem Einfluss der Reihenfolge der Beweismittel: Die Hypothese, die Wahrnehmung und Gewichtung von Beweismitteln wird zunächst generiert. Die Forschung zeigt, dass die Hypothese, die von dem (oder den) ersten Beweismitteln favorisiert wird, die Bewertung der weiteren Beweismittel beeinflusst. Folge: Arbeitshypothesen werden zwangsläufig bestätigt.

2.2.5 Ankereffekt

Der Ankereffekt ist als Wirkung der ersten Zahl in der Psychologie anerkannt: Zur Entscheidungsfindung werden völlig irrelevante Informationen herangezogen und beteiligt: Die Vorgabe von Zahlenwerten und deren Höhe wirkt sich auf Schätzungen, aber auch auf Preisvorstellungen selbst dann aus, wenn diese Zahlen mit der zu treffenden Entscheidung erkennbar in keinem Zusammenhang stehen: Die Höhe einer visualisierten Zahl hat entscheidenden Einfluss auf die nachfolgende Schätzung, wie viele afrikanische Länder Mitglied der Vereinten Nationen sind.¹⁴

Umgebungsinformationen wirken sich auf die Entscheidung aus, selbst wenn sie für eine rationale Entscheidung irrelevant sind. Das Phänomen des Ankereffektes spielt dann eine ausschlaggebende Rolle, wenn Entscheidungen zu einem Zahlenwert getroffen werden (müssen) und führt – durch die nachweisbare Anpassung – zu wahrnehmbaren Entscheidungsverzerrungen.

2.3 Auswirkungen auf das Strafverfahren

Im Folgenden sollen die Auswirkungen der vorgenannten Phänomene auf das Strafverfahren exemplarisch an einigen Beispielen dargestellt werden.

Der Eröffnungsbeschluss im Zwischenverfahren ist der Regelfall und die Ablehnung der Eröffnung und/oder eine geänderte Eröffnung eine praktisch seltene Ausnahme. Die Theorie des sozialen Vergleichsprozesses tätigt ihre Wirkungen, in dem sie die Entscheidungsfindung durch den Richter beeinflusst; sowohl die Entscheidung der Staatsanwaltschaft als auch die des Richters unterliegt einem identischen Maßstab, der Beurteilung eines hin-

¹⁴ Bsp. bei *Kaube*, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 26.10.2003 und *Paulus*, DIE ZEIT vom 16.10.2003.

reichenden Tatverdacht. In dem bei *Schünemann* geschilderten Versuch waren die Beurteilungsergebnisse beider Berufsgruppen höchst unterschiedlich:¹⁵ Zusammenfassend waren die Staatsanwälte überwiegend geneigt, einen hinreichenden Tatverdacht zu verneinen, während die Richter – insbesondere nach fiktiver Anklageerhebung – diesen mehrheitlich bejahten. *Schünemann*: „Wenn der Staatsanwalt in einer ambivalenten Beurteilungssituation eine zweifelhafte Entscheidung trifft, wird diese anschließend vom Richter in der Regel nicht korrigiert, sondern fortgesetzt.“

Die Hauptverhandlung ist geprägt von der Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, der – allein oder mit seinen hauptamtlichen Richterkollegen – im Vorfeld bereits die Eröffnung beschlossen und damit einen hinreichenden Tatverdacht bejaht hat. Sie fängt daher nicht bei null an, sondern geht bereits von einer Hypothese, die Verurteilung(swahrscheinlichkeit) lautet, aus: „Der primacy effect legt nahe, dass diese Hypothese die Bewertung der weiteren Beweismittel beeinflusst“.

Im Gerichtsverfahren führt

- die Kenntnis der Ermittlungsakten zu einer höheren Verurteilungsquote (bestätigende Informationsverarbeitung/Primacyeffekt/Inertia- und Perseveranzeffekt),
- Gleiches gilt, wenn Richtern eine Fragemöglichkeit eingeräumt wird (bestätigende Informationsverarbeitung),
- mit der Ermittlungsakte inkongruente Informationen werden schlechter wahrgenommen (bestätigende Informationsverarbeitung/Inertia- und Perseveranzeffekt),
- die Anzahl der Fragen ist von der (vorhandenen) Aktenkenntnis abhängig (bestätigende Informationsverarbeitung).

Jeder Kriminalist ist ebenso fehleranfällig; er muss zumindest die Phänomene (er)kennen, um sich der damit verbundenen Gefahren bewusst zu sein.

Bestätigungsfehler oder die Bestätigungstendenzen führen dazu, dass konsistente – die Hypothese stützende – Informationen bevorzugt gesucht, erhoben und stärker gewichtet werden als inkonsistente Informationen, ambivalente Informationen als Bestätigung interpretiert und inkonsistente Informationen – sofern sie überhaupt wahrgenommen werden – als unbedeutend eingeschätzt werden.

Eine nicht unwesentliche Rolle spielt auch die Berichterstattung im Vorfeld und während der Ermittlungen. Die Berichterstattungen der gewerblichen Medien im Rahmen spektakulärer Geschehen sind teilweise von einer

¹⁵ A.a.O. (Fn. 11), StV 2000, S. 159 (162 f.).

erschreckenden Parteilichkeit und Sensationsgier gekennzeichnet, die über Wochen und Monate hinweg das Neutralitätsgebot missachten und schon vorab unkritisch und laienhaft Schuldzuweisungen vornehmen. Es erfolgt häufig eine eindeutige, einseitige und einer sachlichen Aufklärung des Geschehens abträgliche Emotionalisierung des Verfahrens.

3. Grenzbereiche des zu Vernehmenden

Die natürlichen Grenzen von Wahrnehmung, Speicherung und Wiedergabe spielen bei der Sachverhaltserforschung ebenfalls eine ausschlaggebende Rolle, ohne dass sie hier dargestellt werden können.¹⁶

3.1 Vernehmungsfähigkeit: legale und illegale Drogen

Die Praxis kennt Auskunftspersonen, die legale oder illegale Drogen konsumieren und insoweit in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen; da hier häufig später im Rahmen der Hauptverhandlung von dem Einlassungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird, stellt sich die Frage der Reproduktion, die nur durch die Vernehmung der Vernehmungsperson möglich ist. Eine Verwertung ist nur dann zulässig, wenn die prozessualen Spielregeln eingehalten wurden: Der Beschuldigte muss vernehmungsfähig gewesen, ordnungsgemäß belehrt worden sein und es dürfen keine verbotenen Vernehmungsmethoden angewendet worden sein. Aber auch hier gilt es, eine Beziehung in der Vernehmungssituation aufzubauen und zu nutzen.

Nähert man sich der Zulässigkeit der Gabe von Kaffee, Zigaretten, legaler und illegaler Drogen ..., bietet es sich an, zunächst die Kehrseite eines solchen Verhaltens – das Vorenthalten derartiger Stoffe – rechtlich zu beleuchten. Das Vorenthalten von Drogen bzw. Alkohol bei Abhängigen, die Nichtgabe von Zigaretten bei starken Rauchern und die Verweigerung erforderlicher Medikamente stellt eine Quälerei im Sinne des § 136a StPO dar: Der Person werden länger andauernde bzw. sich wiederholende physische oder psychische Schmerzen oder Leiden zugefügt. Dieser gedankliche Einstieg macht das Dilemma deutlich: Kann das Vorenthalten derartiger Dinge, das möglicherweise auch zur Aufrechterhaltung der Vernehmungsfähigkeit beiträgt, „Quälerei“ sein, wenn deren Gabe auf der anderen Seite

¹⁶ Vgl. dazu die „Trilogie“ von *Hussels* in *Kriminalistik* 2011, S. 114 ff., *forumpoenale* 2011, S. 354 ff. und *forumpoenale* 2012, S. 368 ff.

ein „Verabreichen von Mitteln“ darstellt? Die Problematik spitzt sich zu, wenn berücksichtigt wird, dass das Unterlassen der Gabe bei einer bestehenden Handlungspflicht tatbestandsmäßig ist.

Der Prototyp des nicht vernehmbaren Beschuldigten scheint damit geboren: Vernehmungsunfähigkeit und Unverwertbarkeit einer Vernehmung bilden scheinbar eine unauflösbare Pattsituation. Mit einer Wahrheitsfindung ist dies unvereinbar, zumal dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt werden muss. Es müssen also Parameter diesen Teufelskreis in rechtsstaatlich angemessener Weise auflösen. Wahrheitsfindung mit einer Auskunftsperson in einer für sie menschenunwürdigen Art und Weise ist unzulässig.

Die Entschließungsfreiheit muss erhalten bleiben und respektiert werden und in keinem Fall dürfen Mittel gegen den Willen verabreicht werden. Mittel, die die Willensfreiheit beeinträchtigen oder gar ausschließen, sind unzulässig. Außerhalb der Verabreichung legaler und sozialadäquater Mittel ist stets ärztlicher Rat einzuholen. Die Gabe selbst darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, vorangegangene Umstände sind zu dokumentieren, Nebenwirkungen zu beachten und die (Selbst-)Kontrolle des Bewusstseins muss in jedem Fall vollständig erhalten bleiben. Ausgehend von diesen Feststellungen erscheint es möglich, verabreichte Mittel zu katalogisieren:¹⁷

Unbedenklich:

- Sozialadäquate Speisen und Getränke (Frühstück, Mittag- und Abendessen)
- Feste Erfrischungsmittel (Obst, Joghurt ...)
- Flüssige – nicht berauschende – Erfrischungsmittel (Kaffee, Tee, Säfte, Wasser, Cola ...), auch wenn diese eine aufputschende oder beruhigende Wirkung haben
- Frei zugängliche Stärkungsmittel (Traubenzucker, Schokolade ...)
- Tabak, Zigarren und Zigarillos, Zigaretten und Schnupftabak
- Nicht verschreibungspflichtige Medikamente (Nebenwirkungen beachten)
- Ärztlich indizierte, verschreibungspflichtige Medikamente und/oder Injektionen oder Infusionen bei Vorliegen einer ärztlichen Anordnung (Nebenwirkungen beachten).

Bedenklich und unzulässig:

- Wahrheitsseren im Sinne hemmungslösender Substanzen, Narkoanalysen und vergleichbare Produkte
- Einschläfernde oder gar betäubende Mittel

¹⁷ Vgl. z. B.: *Burhoff*, Rn. 2921 ff.

- Weckmittel (Pervitin)
- Illegale Drogen
- Vomitivmittel.

Problematisch und im Einzelfall mit fachärztlicher Hilfe zu entscheiden:

- Medikamente mit Nebenwirkungen im Hinblick auf die Vernehmungsfähigkeit
- Substitute bei Abhängigen von illegalen Drogen
- Alkohol bei Alkoholabhängigen
- Nebenwirkungen beachten.

3.2 Gespräche zur Gefahrenabwehr

Kommunikation in und im Umfeld von Vernehmungen findet kongruente Anwendung im Gespräch mit gefährdeten oder gefährdenden Personen. Während Vernehmungen von kommunikationshemmenden Umständen des Strafprozesses und formellen Hindernissen wesentlich beeinflusst sind, werden Gespräche zur Gefahrenabwehr zwar aus einem ähnlich hoheitlich geprägten Verhältnis heraus geführt. Sie sind aber nicht so sehr formell gebunden; ihnen kommt deshalb ein höherer kommunikativer Schwerpunkt zu. Das Ziel der Abwehr von Gefahren als staatliche Aufgabe gibt diesen Gesprächen einen besonderen Reiz. Als Leitgedanke kann man sich in beiden Kommunikationssituationen folgende Frage stellen: Wer hat die Kontrolle?

3.2.1 Kontrolle

Wie bereits ausgeführt spielt sich Kommunikation auf verschiedenen Ebenen ab. Neben der Sachebene spielt die Beziehungsebene eine wesentliche Rolle, wobei diese dominiert und zu 100 Prozent vom Empfänger definiert wird. Gebe ich meinem Gegenüber das Gefühl, dass er die Situation kontrolliert, wird er eher bereit sein, überhaupt mit mir zu reden. Auch im weiteren Verlauf sollte man sich hüten, dem Gesprächspartner dieses Kontrollgefühl zu entziehen.

3.2.2 Gespräche mit suizidentschlossenen Personen

Es ist ein besonderes „Feingefühl“ gefordert, wenn der Polizeibeamte einem Menschen gegenübertritt, der zu seinem unmittelbar bevorstehenden Suizid entschlossen ist. Ein Szenario, das an manche Filmszenen erinnert, die sich

der innewohnenden Spannung pauschal als „reißerischem Aufmacher“ bedienen.

Der entschlossene Suizident steht auf einer Brücke und hat angekündigt, sich in die Tiefe zu stürzen. Seine Frau hat die Polizei benachrichtigt, nachdem sie davon erfahren hatte. Zunächst fährt ein Streifenwagen relativ neutral konditioniert in den Einsatzraum. Der Polizeibeamte gerät mit derselben Einstellung plötzlich in die Situation des „Erstsprechers“.

Das ist eine Rolle, die niemand gerne übernimmt. Sie kann insbesondere jedem Sprecher auf Leitstellen zukommen, in dem hier geschilderten Sachverhalt auch jedem anderen Polizeibeamten. In der Folge kommt seinen kommunikativen Fähigkeiten die Bedeutung zu, die der in Vernehmungssituationen zwar sehr nahe kommt, in allen praktischen Auswirkungen aber deutlich extremere Folgen haben kann, sogar über Leben und Tod entscheidet.

Die Streifenwagenbesatzung nähert sich der Örtlichkeit, einer Brücke mit über 60 Metern Höhe. In der Mitte, jenseits des Geländers, hockt unser künftiger Gesprächspartner. Zweifellos in einer psychischen Ausnahmesituation und direkt vor dem Schritt zum tödlichen Sturz. Der Mann weint.

3.2.3 Herankommen

Das Szenario entgleitet zugegebenermaßen jetzt doch in den „Filmszenenbereich“, was die Situation aber hinreichend plastisch macht: Was machst du jetzt? Polizeilichen Übungsplanern fällt für solche Augenblicke meist noch ein besonderes „Bonbon“ ein: Der Mann hat eine Schusswaffe in der Hand. Erschwerend kann hinzukommen, dass er nicht auf einer Brücke steht, sondern vielleicht auf dem Ausleger eines Krans. Ich komme also erst einmal gar nicht an ihn heran.

Als erstes Ziel kann formuliert werden: „Heran kommen, ein Gespräch herstellen!“ ... natürlich unter gebührender Berücksichtigung der Eigensicherung. Die hat bei solchen Situationen ohnehin höchste Priorität. Das kann zur Folge haben, dass der Erstkontakt zunächst einseitig – und unter Zuhilfenahme technischer Mittel – erfolgt, über Megafon beispielsweise. Dieser Moment kann nur Vorbereitung für einen Kommunikationsprozess sein. Besser wäre der Erstkontakt über ein Handy, das eine beidseitige Kommunikation zulässt. Auch die Annäherung stellt eine vergleichbare Vorbereitung dar. In der Phase gilt es, dem Gegenüber deutlich zu machen, wer ich bin, warum ich hier bin und was als nächstes geschehen wird. Wichtig sind

3. Grenzbereiche des zu Vernehmenden

hier schon die nonverbale und die paraverbale Kommunikation: Körperhaltung, Gesichtsausdruck, Mimik, Handhaltung sowie Stimmlage, Betonung und Lautstärke¹⁸.

„Ihre Frau hat uns erzählt, dass es Probleme gibt, die Ihnen schwer zu schaffen machen. Wir sind hergekommen und wollen wissen, ob wir helfen können. Dazu muss ich aber mit Ihnen sprechen können und deshalb komme ich jetzt zu Ihnen.“

In der ersten Phase gilt es in besonderem Maße, eine stabile und ungefährliche Situation herbeizuführen. Neben der Darstellung, wer ich bin und warum ich hier bin, kann es hilfreich sein, die Situation zu beschreiben und auch Folgen darzustellen, an die der Proband wahrscheinlich gar nicht gedacht hat.

„Wir sind hier mitten in der Stadt, und die Situation sorgt natürlich für Aufsehen. Da unten haben sich Leute versammelt, die sehr neugierig sind. Da sind auch jede Menge Kinder bei, für die es kein schöner Anblick wäre, ansehen zu müssen, wie Ihr Kopf da unten wie eine Melone auf dem Pflaster zerplatzt. Deswegen drehen wir den Kran jetzt in eine andere Position.“

Die durchaus drastische Darstellung entzieht dem Suizidenten den Tunnelblick, die Situation allein aus seiner eigenen Perspektive zu betrachten. Das kann man auch auf andere Personen beziehen, wie mich selbst oder neutrale Dritte, die in Gefahr geraten, was er bestimmt nicht will, zwangsläufig aber anzunehmen ist. Vorsichtig sollte man damit sein, Angehörige zu benennen, solange man nicht weiß, welche Rolle sie für ihn spielen. Bringe ich seine Tochter so zur Sprache, und ist es genau sie, die ihn in diese aus seiner Sicht so ausweglose Situation gebracht hat, kann ich genau das Gegenteil erreichen.

Der Erstkontakt kann schon eine Reaktion hervorrufen, die – und das gilt für das gesamte Gespräch – ernst zu nehmen ist.

„Ich muss natürlich auf meine Sicherheit achten. Legen Sie die Waffe auf den Boden; dann kann ich näher kommen und Ihnen zuhören.“

Erfolgt eine Reaktion – im Idealfall folgt der Suizident meinen Anweisungen – ist es wichtig, genau zu erklären, was als Nächstes geschieht.

¹⁸ Ausführlich dazu: *Kolk/Walkowiak*, S. 44 ff.

„Ich komme jetzt zu Ihnen und möchte mit Ihnen reden. Sagen Sie mir, wenn Sie meinen, dass ich nicht näher kommen soll und eine Unterhaltung möglich ist.“

Das gibt ihm Sicherheit und das Gefühl, die Kontrolle über die Situation zu behalten. Ziel der Kontaktherstellung und ersten Gesprächsführung ist es, Vertrauen zu gewinnen. Das erfordert Ehrlichkeit, Echtheit und Offenheit. Dabei gelten die allgemeinen Kommunikationsgesetze in besonderem Maße. Mich interessiert, welche Probleme bei dem anderen bestehen, die ich selbstverständlich in der Situation nicht „lösen“ werde. Das kann ich ohnehin nicht. Der Einzige, der die Situation verbessern kann, ist mein Gesprächspartner selbst. Mit aktivem Zuhören kann ich verdeutlichen, dass ich ihn verstehen will, und vorbereiten, dass er selbst auf Alternativmöglichkeiten kommt.

„Sie hatten Streit mit Ihrem Sohn und glauben, dass es keine andere Möglichkeit gibt, als hier herunterzuspringen? Was hat denn genau dazu geführt, dass Sie hier stehen?“

3.2.4 Aktives Zuhören

Die Situation ist durchaus vergleichbar mit einer Vernehmung: Informationsgewinnung über den Gesprächspartner steht im Vordergrund. Beginnt er zu reden, ist (aktives) Zuhören notwendig, mit der entsprechenden Geduld, Verbalisierungen und kurzen Zusammenfassungen. Der Proband erhält das Gefühl, verstanden zu werden. Wie bei der Vernehmung von Tatverdächtigen nach Verbrechen gilt hier: Verstehen heißt nicht billigen. Die eigene Meinung hat in solchen Gesprächen nicht viel zu suchen. Das ist nicht einfach. Mit der eigenen Meinung schafft man beim Gegenüber aber Barrieren, die in dieser Ausnahmesituation für ihn unüberwindbar erscheinen, und genau diese sucht er mit einem besonderen Feingefühl. Schaffe ich es aber, eben diese auszublenden, wird er sich verstanden fühlen. Ein weiterer Schritt in der Gesprächsführung ist geschaffen.

Gleiches gilt für die Verbalausdrücke selbst. Auch in dieser Situation gibt es „Magic Words“, die das Verständnis untermauern¹⁹. Das Wort „aber“ ist getrost aus dem Vokabular zu streichen und zu versuchen, es durch „und“ zu ersetzen:

¹⁹ Analog der „RPM-Technik“, *Artkämper/Schilling*, a. a. O. (Fn. 1), S. 101; *Kroll*, DGfK Schriftenreihe, 2012, S. 31 f.

Nachdem der Suizident sich etwas geöffnet hat, fasse ich zusammen: „Sie sind in einer sehr schwierigen Situation. Sie fühlen sich ausgegrenzt und sehen nur noch die Möglichkeit, Schluss zu machen. Es gibt viele Gründe, die Sie da hingebraucht haben, und ich sehe einige andere Möglichkeiten für Sie.“

Diese zu formulieren, sollte ich wieder ihm selbst überlassen (und damit die Kontrolle). Jeder eigene Alternativvorschlag kann als Bevormundung aufgefasst werden, dem Suizidenten fremd vorkommen und eine neue Barriere aufbauen. Das Wörtchen „aber“ wird auf der kommunikativen Beziehungsebene von einer Bedeutung begleitet, die einer Abwertung des Gegenübers gleichkommt: „Deine Einschätzung ist falsch – meine ist richtig“. Letzteres findet auf einer dritten (von insgesamt vier) Kommunikationsebene²⁰ statt, der so genannten Ich-Botschaft. Wer kennt nicht die Situation, dass man selbst ein Problem hat, von dem man einem Bekannten erzählen will. Sobald der das auch nur im Ansatz erkannt hat, unterbricht er und berichtet von einem eigenen, das (aus seiner Sicht) selbstverständlich noch viel größer war und darüber, wie er damit umgegangen ist. Nach der Unterhaltung wird mir wenig geholfen sein. Eine ähnliche Systematik ist bei Gesprächen unter älteren Leuten zu erkennen, die sich gegenseitig von ihren Krankheiten berichten.

Geholfen wird mir eher, wenn ich mein Problem ausformulieren darf und mein Gegenüber aktiv zuhört, hin und wieder zusammenfasst, wie er mein Problem verstanden hat, und dann eine magische Frage stellt:

„Welche Möglichkeiten hättest du denn jetzt, im nächsten Schritt zu reagieren?“

So oder ähnlich kann der Polizeibeamte mit einem Suizidenten umgehen, die Systematik ist dieselbe. Wesentlichste Voraussetzung ist das Vertrauen. Hat man es (teil-)aufgebaut, sollte man sehr behutsam damit umgehen. Auch in der Fortsetzung bleibt es wichtig, dass der Proband das Gefühl behält, die Kontrolle zu haben. Alles, was erkennbar geschieht und sich außerhalb seiner Kontrollmöglichkeiten befindet, muss ihm erklärt werden: sichtbare Absperrungen der Polizei, Feuerwehreinsatz und alle anderen Maßnahmen. Ist ein zweiter Beamter anwesend, der absichert oder assistiert, sollte ich erklären, welche Rolle der spielt. Er wird es akzeptieren, dass ich mich nicht allein in eine solche Situation begeben; Gleiches gilt für die Kommunikation über Funk oder Telefon.

²⁰ Schulz von Thun (Fn. 10).

Die Überlegung, einen so genannten Notzugriff durchzuführen, ist ein besonders riskantes Manöver, das man Spezialeinheiten überlassen sollte. Der überraschende Griff nach dem Gegenüber zerstört alles, was bis dahin aufgebaut wurde, und sollte deswegen gut vorbereitet sein. Ein Notzugriff hat finalen Charakter und birgt die Gefahr, dass das Vertrauen in Anschlussmaßnahmen zunächst vollständig zerstört ist.

Im Gespräch selbst gibt es Taktiken²¹ der Gesprächsführung: Gemeinsamkeiten finden, über die man reden kann, kleine Ablenkungen schaffen, über die finalen Eigenschaften des Todes sprechen und – wie schon gesagt – nach Alternativmöglichkeiten suchen (lassen). Der Gedanke, durch den eigenen Tod sei alles gelöst, lässt sich durchaus relativieren. Für alle anderen geht das Leben weiter, und durch seinen Tod haben die ein zusätzliches Problem. Der Hinweis, dass vielleicht noch andere Versuche gestartet werden können und der Suizid danach ja immer noch möglich ist, kann ein Schritt in die richtige Richtung sein.

Oft stellt der Suizident Forderungen, die – je nach Gewicht – weder zugesagt noch kategorisch abgelehnt werden sollten. Der Hinweis, sich darum zu kümmern oder die Forderung weiterzugeben, wird regelmäßig zunächst genügen. Kleinigkeiten dagegen (Kaffee, Zigaretten pp.) tragen zum Vertrauensaufbau bei und müssen unverzüglich organisiert werden.

In der Endphase gilt es im Besonderen, dass der Proband das Gefühl der Kontrolle behält. Er sollte wissen, was geschieht, wenn er sich jetzt dem Suizid abwendet und auch, was er zu tun hat. Welche Schritte er machen wird, wer ihm begegnen wird und was weiterhin passiert. Das kann sich hinziehen; hier sollte man aber nicht die Geduld verlieren. Zusammen mit dem Probanden wird geplant, wie die Praxisphase der Suizidaufgabe aussehen wird. Erst, wenn er sich sicher ist, wie das vonstattengehen wird, folgt die Durchführungsphase, die lobend begleitet werden soll.

„Das machen Sie sehr gut. Es läuft genau so, wie wir es gerade besprochen haben.“

Dabei ist es abermals wichtig, das Vertrauen zu behalten, ehrlich und echt zu bleiben. Nachfolgende Standardmaßnahmen (Durchsuchung, Transport, Untersuchung) sollen erklärt werden. In der Phase wird die Örtlichkeit schnell geändert; ein anderes Umfeld wird aufgebaut. Der Wechsel wird im Idealfall vom Gesprächsführenden begleitet; nach Möglichkeit bis zur Zuführung in eine psychiatrische Klinik, in der ein Übergang in die Therapie

²¹ Walkowiak/Kolk, (Fn. 18), S. 117 ff.

geschaffen werden kann, für die die Inhalte und der Ablauf des zuvor durchgeführten Gespräches von wesentlicher Bedeutung sein können.

3.2.5 Gefährder

Bundesweit hat sich mittlerweile eine Systematik etabliert, mit „Gefährdungssachverhalten“ „umzugehen“. Ursprung war ein Sachverhalt in Kamen 1994, als eine Geschädigte nach Anzeige einer Bedrohung durch ihren Exgefährten erschossen wurde, ohne dass irgendwelche gefahrenabwehrenden polizeilichen Maßnahmen getroffen worden waren. Bei der Analyse wurde schnell deutlich, dass in allen Sachverhalten, die eine Gefährdung beinhalten, hoheitliches Handeln notwendig ist; das war eigentlich vorher schon klar und in den Polizeigesetzen geregelt. Wie das aber praktisch auszusehen hat, war bis dahin im Dunkeln geblieben. Gleichgelagerte Fälle, die bundesweit zu Problemanalysen mit ähnlichen Ergebnissen führten, ließen im AK II, der bundesweiten Innenministerkonferenz, ab 2000 die Notwendigkeit eines Handlungszwangs staatlicher Institutionen erkennen, die dann auch umgesetzt wurde. Treibende Kraft war seinerzeit Baden-Württemberg, wo im Innenministerium die grundsätzliche Bedeutung erkannt wurde. Kernpunkt wurde die so genannte „Gefährderansprache“, das Gespräch mit der Person, von der die mutmaßliche Gefahr ausgeht, um in einer „Gefährdungsanalyse“ zu katalogisierten Ergebnissen zu kommen, die eine realistische Gefährdungseinschätzung zulassen.

Bei wissenschaftlicher Betrachtung fokussiert sich die entscheidende Phase auf das „Gespräch“ mit dem Gefährder, Störer oder Täter. Es ist ein Gespräch, interaktiv und von allen kommunikativen Grundsätzen geprägt, die hier und in anderer themenbezogener Literatur dargestellt werden. Der Begriff „Ansprache“ beinhaltet jene einseitig orientierte Form, in der der Vertreter der Staatsgewalt mahnend den Finger hebt und dem Störer signalisiert: „Das darfst du nicht“! Psychologisch ein wenig befriedigendes Ergebnis reduziert es sich praktisch sogar darauf, einem potenziellen Mörder klarzumachen, dass seine Absicht verboten ist.

Das Gespräch muss schon tiefgreifender sein, und es unterliegt umso mehr kommunikativen Grundsätzen, die im Ergebnis eine psychoanalytische Einschätzung der Gefährdungssituation zulässt. Ziel ist die Erreichung von Handlungssicherheit aus polizeilicher Sicht. Die erfordert wiederum das Wissen um die Lebenslage des Tatverdächtigen, seine Motivlage, seine Absichten und darüber hinaus (im Vorfeld) um Alternativmöglichkeiten aus seiner Sicht.

Kurz gesagt: Ich muss die Situation mit den Augen des Störers betrachten, komplett aus seiner Sicht. Nur dann kann ich einschätzen, welche Gefahr von ihm ausgeht. Informationen dazu bekomme ich, wenn

- die direkte Kommunikation mit ihm selbst zustande kommt,
- ich einen „Zugang“ zu ihm bekomme,
- ein Vertrauensverhältnis geschaffen wird und
- Alternativmöglichkeiten ernsthaft besprochen werden, da sie zu einer Entlastung der Gefahrensituation beitragen können.

Insgesamt wird deutlich, dass bemerkenswerte Parallelen zum Gespräch mit Suizidgefährdeten bestehen, aber auch zu kommunikativen Grundsätzen in der Vernehmung.

3.3 Kinder

Bei Kindern ist einiges anders. Sie werden prozessual und auch polizeirechtlich grundsätzlich als „psychologisch anders“ betrachtet, und bereits der Gesetzgeber verbietet eine „Vernehmung“. Zu Recht verlangt er einen besonderen Umgang mit ihnen, den es in der Praxis mit besonderem Feingefühl umzusetzen gilt. Sie haben – auch als Tatverdächtige – einen Zeugenstatus mit allen daraus resultierenden Konsequenzen.

Grundlage ist der Gedanke, dass Kinder nicht in der Lage sind, einen Strafprozess überhaupt zu erfassen, Rechte und Pflichten nicht in den gebotenen Kontext setzen können. Besondere Rechte und Pflichten wie Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht, Schweigerecht u.v.m. übersteigen ihren Horizont; die Entscheidungsebene wird durch Sorgeberechtigte wahrgenommen.

Trotzdem gestaltet sich eine „Vernehmung“ prinzipiell wie jede andere. Sie wird „Anhörung“ genannt, weil es eben keine Vernehmung sein kann, die eine strafprozessuale Maßnahme darstellen würde, die sich gegenüber Kindern verbietet. Neutral kann man das, was da geschieht, „Gespräch“ nennen, was den Kern auch recht zielgerecht trifft. Die kommunikativen Grundsätze gelten kongruent zu allen anderen Formen der Kommunikation zwischen staatlichen Hoheitsträgern und „Normalmenschen“. Dabei wird im Gespräch mit Kindern besonders deutlich, dass jenes Gefälle zwischen den Gesprächspartnern zwar besteht, zugunsten einer sachgerechten Wahrheitsfindung aber zurücktreten muss. Dabei ist jedem Praktiker bekannt, dass gerade die Beobachtungen von Kindern einen besonders hohen Wahrheitsgehalt bergen und deren Wiedergabe sich oft verblüffend detailgetreu darstellt

und damit als besonders wertvoll betrachtet werden darf. Die hohe Kunst ist es aber, Kinder erst einmal dazu zu bringen, diese „Aussage“ einem Hoheitsträger gegenüber zu machen.

3.3.1 „Zugang“

Eben das ist die erste Hürde, die es zu nehmen gilt: Der „Hoheitsträger“ ist ein Fremder. Einer, der etwas zu sagen hat, ein irgendwie besonderer Mensch, den Papa und Mama respektieren. Dem soll das Kind jetzt also etwas sagen, was nicht gelogen sein darf. So oder ähnlich dürfte es im Vorfeld konditioniert sein. Oft ist es aber auch so, dass noch ganz andere Arten der (Vor-)Konditionierung stattgefunden haben. Hilfsorganisationen, Jugendämter, soziale Ansprechpartner, insbesondere aber Familie und Freunde im engeren und weiteren Sinne nehmen Einfluss, wollen helfen und pressen das Kind oft in Klischees, aus denen es nicht mehr herauskommt. Besonders deutlich wird diese verfahrensökonomisch katastrophale Beeinflussung bei kindlichen Opferzeugen, denen aus dem eigenen Selbstverständnis heraus gar nicht klar ist, wie „schlimm“ das war, was ihnen widerfahren ist. Eine weitere Steigerung dieser Diskrepanz besteht bei Sexualstraftaten. Kinder verstehen Sexualität nicht, und wenn sie sexuell missbraucht werden, tritt der (psychologische) Schaden oft erst Jahre später ein. Eben dann, wenn sie älter und in der Lage sind, Sexualität zu verstehen.

Nur selten erhält der Ermittler in solchen Verfahren die Chance, unbeeinflusste Kinder anhören zu können. Wenn ja, sollte er sie nutzen. Der „Zugang“ ist das Wichtigste. Das Kind soll Vertrauen zum Anhörenden entwickeln. Dazu ist es notwendig, zunächst zusammen mit einer Bezugsperson (meist der Mutter) etwas zu machen, was auch dem persönlichen Umfeld entspricht. Man kann sich das Zimmer zeigen und erklären lassen, Lieblingsspielzeug, den Spielplatz oder etwas aus dem sonstigen gewohnten Lebensbereich. Ein Bezug zur Tat sollte in der Phase noch nicht bestehen.

3.3.2 Anhörung

Dann gilt es, die Bezugsperson allmählich zu selektieren. Dazu ist natürlich deren Einverständnis erforderlich, was in einem Vorgespräch erläutert worden sein sollte. Die Anhörung des Kindes sollte nicht bei Anwesenheit einer Bezugsperson stattfinden. Dann würde es nämlich (nur) das erzählen, von dem es meint, dass Papa oder Mama es hören wollen. Noch zur Vorbereitung gehört es, dem Kind die technischen Umstände zu erläutern; Aufzeichnung auf Tonträger oder Video, was obligatorisch sein sollte. Die Dokumentation

am PC, oft aber auch das bloße Anfertigen von Notizen, beinhaltet zu viele „Kommunikationsbremsen“; die wird ein Kind nicht verstehen.

Die Anhörung kann dann relativ ungezwungen stattfinden, wobei es auch auf die konkrete Wortwahl des Kindes und der anhörenden Person ankommt. Eine anschließend vorgenommene wörtliche Dokumentation bietet sich an.

3.3.3 Nachbereitung

Im Anschluss ist es angebracht, dem Kind und auch den Sorgeberechtigten den Verlauf und die weiteren Maßnahmen zu erläutern. Falls noch nicht geschehen, ist das der richtige Zeitpunkt, auf Hilfsangebote hinzuweisen und die Verbindung zu den entsprechenden Organisationen herzustellen.

3.4 Psychisch auffällige/gestörte Auskunftspersonen

Persönlichkeitsstile einerseits und Persönlichkeitsstörungen andererseits gehen fließend ineinander über, wobei – gerade im Grenzbereich – häufig schon Persönlichkeitsstörungen vorliegen. Diese lassen sich, wie auch die unterschiedlichen Stile, gruppieren und kategorisieren, etwa in solche, in denen das Gegenüber die Nähe anderer sucht (sie quasi umarmt), und solche, die auf Distanz aufbauen (ein STOP setzen). Diese eher wissenschaftliche Unterscheidung bringt dem Kriminalisten wenig Erkenntnisgewinn, da es für ihn primär darum geht,

- Merkmale eines Stils wahrzunehmen,
- daran einen Persönlichkeitsstil oder eine -störung zu erkennen,
- um Kompensationsformen zu vermeiden und
- positive Signale für eine Informationsgewinnung/einen Zugang auszustrahlen.

Persönlichkeitsstile und -störungen können neutral und alphabetisch als dependent, histrionisch, narzisstisch, paranoid, passiv-aggressiv, schizoid, selbstunsicher und zwanghaft bezeichnet werden; eine nähere Ausführung zu den Kennzeichen und „richtigen“ Reaktionen würde den vorliegenden Rahmen sprengen. ²²

²² Dazu: Schulz von Thun, *Miteinander Reden* 2, 31. Auflage 2010, S. 57 ff.

4. Thematische Grenzbereiche

Kriminalisten stoßen in Gesprächen und Vernehmungen teilweise in Grenzbereiche vor, in denen die Taten und/oder die Täter nur (noch) schwer fassbar sind; wenige Beispiele sollen dies beleuchten.²³

4.1 Amokläufe

Amoktaten beschäftigen in jüngerer Vergangenheit in immer stärkerem Maße die Ermittlungsbehörden – und verunsichern die Bevölkerung. Eine exakte Definition einer Amoktat ist bis heute nicht gelungen, da Anlässe, Ausführungen und Täter- und Opfertypen zu vielschichtig sind. Ein Minimalkonsens dürfte dahingehend bestehen, dass eine Amoktat voraussetzt, dass es um eine Tötung aus blinder Wut geht, bei der die Tötungsabsicht des Täters sich gegen mehrere Personen richtet und häufig seine eigene Person im Sinne eines anschließenden Suizids einschließt.

Amoklagen sind sicherlich nicht auf ein „school-shooting“ beschränkt; Täter- und Opferphänomenologie sind bislang kaum zu konkretisieren und nicht hinreichend erforscht. Die Vernehmung der – überwiegend jungen und männlichen – Beschuldigten bedarf besonderer Vorbereitung, da nur umfassende Vorermittlungen – Umfeld, Einstellungen, Kontakte, Internetauftritte pp. – es ansatzweise ermöglichen, sich ein Bild von dem zu Vernehmenden und den Hintergründen seiner Tat zu verschaffen.

4.2 Kindesmisshandlungen

Vernehmungen in Fällen von Kindesmisshandlungen sind häufig von der Besonderheit geprägt, dass Ärzte und Gerichtsmediziner eindeutig ein battered child syndrom feststellen, es also feststeht, dass ein körperlicher Übergriff stattgefunden hat. Täterbezogene Spuren fehlen regelmäßig, so dass eine Tatklärung nur durch eine Vernehmung möglich ist.

Diese Vernehmungen sind dann dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen Zugriff auf das Kind hatten und entweder keiner die Tat einräumt oder die Beschuldigten sich gegenseitig verdächtigen. In derartigen Fallkonstellationen endet das Verfahren regelmäßig mit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft.

²³ Literaturhinweise zur vertieften Beschäftigung: *Artkämper/Schilling*, a. a. O. (Fn. 1), S. 309 ff. m. w. N.

Handelt es sich um mehrere, zeitlich zu unterscheidende Übergriffe, kann unter Umständen jeder der Beteiligten – in dubio pro mitius – wegen einer Unterlassungstäterschaft angeklagt werden: Weiß er von den Übergriffen der anderen Person, kann seine Garantenstellung so weit gehen, dass er das Kind nicht mit dem anderen allein lassen darf.

Dieses Konstrukt funktioniert allerdings nur bei zeitlich abgrenzbaren Geschehen und – was im Rahmen der Vernehmung herausgearbeitet werden muss – wenn nicht Dritte Zugriffsmöglichkeiten hatten.

4.3 Menschenhandel und Zuhälterei

Verfahren, die Menschenhandel und Zuhälterei zum Gegenstand haben, bedürfen besonderer Hintergrundkenntnisse im Hinblick auf die Milieugesetze und die Befindlichkeiten der Opfer.

4.3.1 Besonderheiten von Ermittlungen und Vernehmungen

Die Besonderheiten von Ermittlungen und Vernehmungen im Rotlichtmilieu bei Verfahren wegen Menschenhandels hat *Paulus* treffend zusammengefasst:

- „Milieupersonen sind grundsätzlich den ‚Milieugesetzen‘ verpflichtet und damit Zwängen unterworfen, die sie für die Polizei unzuverlässig und auch unglaublich machen. ...
- Opfer des Menschenhandels haben häufig kein Vertrauen zur Polizei, weil sie aus ihrem Heimatland oft nur eine gegen Prostituierte vorgehende und korrupte Polizei kennen und weil sie zudem von den Tätern massiv vor dem Gang zur Polizei und vor polizeilichen Maßnahmen gewarnt werden. ...
- Prostituierte sind grundsätzlich in der Opferrolle zu sehen und selbst dann primär als Opfer zu behandeln, wenn sie auch Täterinnen sind (ausländerrechtliche Verstöße, falsche oder gefälschte Personalpapiere u. a.). ...
- Polizeiliche Maßnahmen haben sich am Tatbestand zu orientieren, dessen Merkmale oft nur schwer nachweisbar sind. Dem entsprechend sind eine taktisch überlegte Vorgehensweise und eine genaue Betrachtung des objektiven und subjektiven Tatbefundes erforderlich. ...“

4.3.2 Dilemma der Zeuginnen und Angebote für die Opfer

Verfahren in diesem Bereich sind zudem von dem Phänomen gekennzeichnet, dass den Geschädigten häufig zwingend entweder die Abschiebung in ihr Heimatland droht und sie nicht in ihre Heimat zurückkehren können oder wollen oder sie kein Interesse an einem weiteren Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Aussagebereitschaft derartiger Zeuginnen ist im Wesentlichen davon abhängig, dass sie – jedenfalls bis zum Prozess – unbehelligt und in vernünftigen Umständen leben können und ihre Grundbedürfnisse gedeckt sind. Insoweit sind Abstimmungen von Ermittlungsbehörden, Ausländer- und Sozialämtern dringend erforderlich; diese müssen naturgemäß im Vorfeld einer konkreten Vernehmung erfolgt sein und konkrete Hilfsangebote enthalten. Die Erfahrung zeigt, dass nur derartige Zusammenarbeit und verfestigte und verlässliche Rahmenstrukturen zu brauchbaren Aussagen der Geschädigten und damit zur Verurteilung der Täter beitragen.

Eine wesentliche Rolle spielt in dem Zusammenhang die Osterweiterung der EU-Staaten. Die Freizügigkeit von Bulgarinnen, Rumäninnen u. a. hat dazu geführt, dass eine Abschiebung nach unerlaubter Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist. Zuvor konnte eben diese Abschiebung durch Zusammenarbeit der Zeuginnen mit den Ermittlungsbehörden abgewendet oder zumindest bis zur Hauptverhandlung aufgeschoben werden.

4.4 Pädokriminalität und Kinderpornographie

Der Deliktsbereich der Pädokriminalität weist inhaltlich und personell enge Bezüge zum Menschenhandel und zur Prostitution auf; nur die noch weitergehend minimierten – fehlenden – Reaktionsmöglichkeiten der Opfer zeigen eine gesteigerte Hemmungs- und Skrupellosigkeit der Täter. Vernehmungen erfordern hier in besonderem Maße deliktspezifisches Wissen, zumal Pädokriminelle weltweit agieren. Beim Vorwurf des Besitzes von Kinderpornographie werden die Beschuldigten in aller Regel geständig sein. Im Rahmen der Vernehmung sollte die Einziehung der Tatwerkzeuge angesprochen und das außergerichtliche Einverständnis eingeholt werden.

4.5 Todesermittlungsverfahren

Vermisstenfälle und Todesermittlungsverfahren gehen in der Praxis oft Hand in Hand.

4.5.1 Vermisstenfälle

Verfahren, die aufgrund einer Vermisstenanzeige eingeleitet werden, eröffnen eine Bandbreite möglicher Ursachen: bewusstes Absetzen einer (erwachsenen) Person aus ihrem Lebenskreis, herumirrende, psychisch auffällige Abgängige, Entführung oder Tötungsdelikt.

Die Vernehmung des Anzeigerstatters, der der vermissten Person regelmäßig sehr nahesteht, bedarf besonderen Fingerspitzengefühls; einen Erfahrungssatz, dass er der Täter einer Straftat ist, gibt es keinesfalls, auch wenn derartige Fälle vorkommen, die allerdings – entgegen ihrer Resonanz in Presse und Bevölkerung – die absolute Ausnahme darstellen. Die Grenze zwischen erforderlicher Skepsis und unberechtigtem Misstrauen ist hier schwer zu finden.

Die Einführung geschulter Vermisstensachbearbeiter und deren An- oder Eingliederung an/in das für Tötungsdelikte zuständige Kommissariat hat sich als durchaus sinnvoll erwiesen. Besondere Schwierigkeiten bereitet die erforderliche differenzierte Bearbeitung bei vermissten Jugendlichen und Erwachsenen; hier muss dem Anzeigerstatter deutlich gemacht werden, dass sofortige Maßnahmen beim Verschwinden Erwachsener regelmäßig nicht veranlasst sind. Vermisstenfälle ermöglichen keine strafprozessualen Maßnahmen, solange nicht konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen; Eingriffe können daher nur auf die eventuell vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen der Polizeigesetze gestützt werden.

4.5.2 Todesermittlungsverfahren

Das Überbringen von Todesnachrichten – die Benachrichtigung der Angehörigen – stellt rational und emotional eine belastende Tätigkeit dar, die allerdings regelmäßig mit einer Anhörung/Vernehmung – der Erhebung des subjektiven Befundes – einhergeht. Den damit verbundenen Belastungen ist nicht jeder gewachsen; wer nicht genügend emotionale Distanz entfalten kann, sollte dies offen ansprechen und die Überbringung derartiger Todesnachrichten einem Kollegen überlassen. Die Angehörigen werden in aller Regel weitreichende Informationen abverlangen. Der Überbringer der Nachricht ist daher auch verpflichtet, sich vorab derartiges Hintergrundwissen zu beschaffen, um so eine möglichst vollständige Aufklärung vornehmen zu können. Die von den Angehörigen gewonnenen Erkenntnisse werden im subjektiven Befund des Todesermittlungsberichts niedergelegt, was in aller Regel eine spätere förmliche Vernehmung entbehrlich macht.

4.5.3 Mordserien

Die Problematik von Serienmorden hat *Harbort* ausführlich dargestellt; seine Veröffentlichungen bieten einen tiefen Einblick in Täter- und Opferperspektiven. Auch bei derartigen Delikten kann allerdings eine beziehungsorientierte Vernehmung durchaus zu Geständnissen führen, wie ein Beispiel bei *Mohr/Schrimpel/Schröder* zeigt. Symptomatisch scheint folgendes Zitat aus der jüngsten Veröffentlichung von *Harbort*: „... ist ein psychopathischer Einzelgänger, der Mitmenschen in seinem Sinne zu manipulieren weiß und persönliche Bedürfnisse über alles stellt: Ich bin die Welt. Ein narzisstischer Täter, privat und beruflich gescheitert, der sein Omnipotenzverlangen rücksichtslos ausgelebt hat. Und er ist jemand, der von sich glaubt, über den Dingen zu stehen und sich alles herausnehmen zu dürfen, natürlich vornehmlich auf Kosten anderer, denen er blindlings auch die Schuld für eigenes Versagen zuschreibt.“²⁴

Literatur

Artkämper/Schilling, Vernehmungen, 2. Auflage, 2012.

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Auflage, 2013.

Festinger, A Theorie of Sozial Comparison Processes, Human Relations 1954, Nr. 7, S. 117.

Habschick, Erfolgreich Vernehmen, 3. Auflage, 2012.

Harbort, Killerinstinkt, Serienmördern auf der Spur, 2012.

Hussels, in: Kriminalistik 2011, S. 114 ff., forumpoenale 2011, S. 354 ff. und forumpoenale 2012, S. 368 ff.

Kaube, Wie entscheiden, worauf hören Richter? in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 26.10.2003.

Kolk/Walkowiak, Suizid, 2011.

Kroll, Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen, DGfK Schriftenreihe, Band 3, 2012.

Paulus, Das vorletzte Wort, DIE ZEIT vom 16.10.2003.

Roggenwallner/Pröbstl, Vernehmungcoaching, 2008.

Schulz von Thun, Miteinander Reden 1, 47. Auflage, 2009.

Schulz von Thun, Miteinander Reden 2, 31. Auflage, 2010.

Schünemann, Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter, StV 2000, S. 159 ff.

²⁴ Killerinstinkt, Serienmördern auf der Spur (2012), S. 72; vgl. auch *Thadeusz*, Kindheit ohne Gewissen, Der Spiegel 48/2012, S. 136 ff.

Schweizer, Bestätigungsfehler – oder wir hören nur, was wir hören wollen, Justice – Justiz – Giustizia, 2007/3 Rn. 3 ff.

Thadeusz, Kindheit ohne Gewissen, Der Spiegel 48/2012, S. 136 ff.

Forensische Handschriftuntersuchung

Von Susanne Seitz

Häufig wird die forensische Schriftuntersuchung mit der Grafologie verwechselt. Mängel im zu untersuchenden Schriftmaterial, aber auch bei den Vergleichsschreibleistungen, können sich auf das Gutachtenergebnis auswirken. Auf diese Punkte soll im folgenden Artikel eingegangen werden. Ein Überblick über die Arbeitsweise des forensischen Schriftsachverständigen rundet die Darstellungen ab.

1. Grafologie versus forensische Schriftuntersuchung

Die forensische Schriftuntersuchung wird regelmäßig mit der Grafologie verwechselt. Es werden, auch von Juristen bzw. Gerichten, immer wieder „grafologische Gutachten“ beauftragt. Gemeint sind aber hier immer schriftvergleichende Gutachten. Fatal ist, dass hierzu oft Grafologen beauftragt werden, die sich dann in der schriftvergleichenden Begutachtung versuchen, ohne dass sie die notwendige Ausbildung oder eine Laborausstattung nachweisen können.

Die Grafologie versucht aus der Handschrift Aussagen über die Persönlichkeit des Schreibers zu treffen. Die Aussagekraft solcher grafologischen Charakterbestimmungen wurde mittlerweile mehrfach mittels wissenschaftlicher Studien widerlegt. Folglich kann Grafologie auch nicht an deutschen Hochschulen studiert werden und es gibt auch keine Grafologen bei deutschen Behörden (auch wenn dies in manchem Krimi so dargestellt wird).

Die forensische Schriftuntersuchung beschäftigt sich dagegen in der Regel mit handschriftlichen Erzeugnissen zur Ermittlung ihrer Echtheit oder Unechtheit sowie zur Identifizierung des Schrifturhebers. Weitere Fragestellungen können sein: Nachweis von Manipulationen, Sichtbarmachen von blinden Druckrillen, Schreibmitteldifferenzierung, Altersbestimmung u. a.

Da die Bezeichnung „Schriftsachverständige(r)“ nicht geschützt ist, hat dies zur Folge, dass immer mehr „Selbsternannte“ und Grafologen in diesem wissenschaftlichen Fachgebiet als Sachverständige ihre Dienste anbieten. In der Regel fehlt jegliche fundierte Ausbildung und meist sogar Sachkenntnis der Grundlagenliteratur. Ein Urkundenlabor – oder wenigstens ein Mikroskop – sind regelmäßig nicht vorhanden.

Die Internetseiten mancher Anbieter sind gespickt mit fragwürdigen Qualifikationen und Mitgliedschaften.

Auf die Problematik und die Folgen eines „Fehlgutachtens“ soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

2. Originale versus Nicht-Originale

Grundsätzlich gilt, dass Nicht-Originale Untersuchungen auf Merkmale wie z. B. Druckverteilung, Strichbeschaffenheit und Feinheiten in der Bewegungsführung, die für die schriftvergleichende Begutachtung von gewichtiger Bedeutung sind, nicht zulassen. Untersuchungen des Schrifträgers mit der zu untersuchenden (fraglichen) Schreibleistung auf latente Druckspuren, Vorzeichnungsspuren, chemische oder technische Manipulationen sind aus dem gleichen Grund nicht möglich. So können Reproduktionen je nach Beschaffenheit der Original-Schrifträger, der Aufnahme- und Kopier-technik, des Gerätezustands u. a. den Eindruck von Unregelmäßigkeiten bzw. Strichstörungen erwecken, die im Original nicht vorhanden sind. Eine Reproduktionstechnik kann jedoch auch dazu führen, dass auf einem Schrifträger-Original eindeutig analysierbare Fälschungsindikatoren (z. B. unscharfe Strichränder, unrhythmische Druckverteilung, verdeckte Haltepunkte, Anflickungen u. a.) reduziert werden oder ganz verschwinden. Es könnte auch z. B. eine authentische Unterschrift eines Namenseigners in ein Dokument hineinproduziert, zur Untersuchung jedoch nur die Mehrfertigung vorgelegt worden sein. Wird anhand eines Nicht-Originals die Urheberschaft des Namenseigners bestätigt, so muss nicht auch zwangsläufig die Manipulation erkannt werden! Es ist auch mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln kein Problem mehr, ganze Texte zu manipulieren.

Aus diesem Grund kann die Untersuchung an Nicht-Originalen nur sehr eingeschränkt und nicht abschließend erfolgen.

Manchmal sollen Schrifträger auch daktyloskopischen Untersuchungen unterzogen werden. Zuvor sollten aber die Original-Schrifträger einem Schriftsachverständigen mit entsprechendem Hinweis zur Untersuchung vorgelegt werden, da einzelne Untersuchungen nach entsprechender Behandlung der Daktyloskopie in der Regel nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich sind.

Sollten sich die Original-Schreibleistungen – wie z. B. Wandbeschriftungen – nicht transportieren lassen, sollten sie fotografisch gut dokumentiert

werden. Hierzu sollten die Beschriftungen frontal und mit einem anliegenden Zollstock aufgenommen werden. Von einzelnen Elementen sollte auch unbedingt eine Nahaufnahme erstellt werden. Erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Schriftsachverständigen dürfen die Beschriftungen entfernt werden.

Anhand der folgenden Fallbeispiele soll die Notwendigkeit, die fraglichen Schreibleistungen im Original vorzulegen, verdeutlicht werden.

2.1 Schreibmitteldifferenzierende Untersuchungen mittels Farbfilter

Die mittels unterschiedlicher Farbfilter eines Dokumentenprüfgeräts durchgeführten zerstörungsfreien schreibmitteldifferenzierenden Untersuchungen zeigen auf den Fotos 1–3, dass der ursprüngliche Betrag von 200,00 in Wort und Ziffern so manipuliert wurde, dass dort nunmehr ein Betrag von 1.260,00 steht.

Mit dieser Untersuchungsmethode lassen sich nachträgliche Veränderungen (Manipulationen, Ergänzungen u. Ä.) herausarbeiten, die mit dem bloßen Auge nicht erkennbar sind.

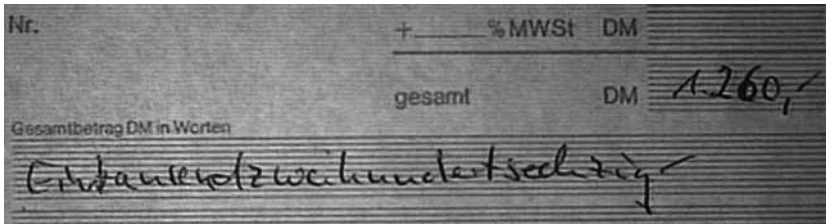


Abb. 1: Schreibleistungen auf einer Quittung

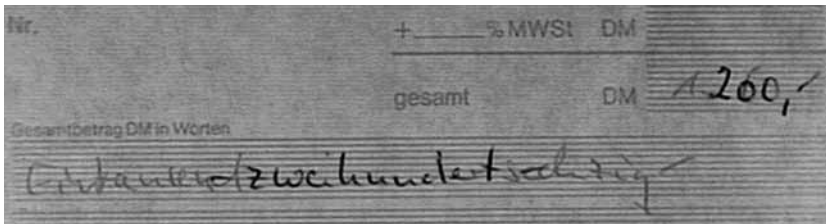


Abb. 2: Schreibmitteldifferenzierende Untersuchungen zeigen, dass hier mittels Ergänzungen manipuliert wurde.

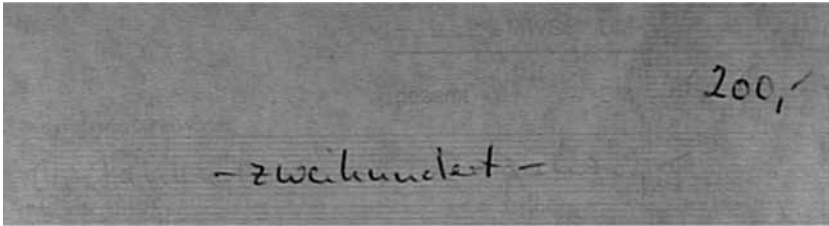


Abb. 3: Ursprüngliche Schreibleistungen wurden mittels Farbfiler herausgearbeitet.

2.2 Papierdifferenzierung mittels der eben genannten Methode

Auch wenn ein Schriftsachverständiger kein ausgewiesener Experte für Papieruntersuchungen ist, so lässt sich dennoch die eben dargestellte Methode durchaus auch auf die Differenzierung von Papier übertragen.

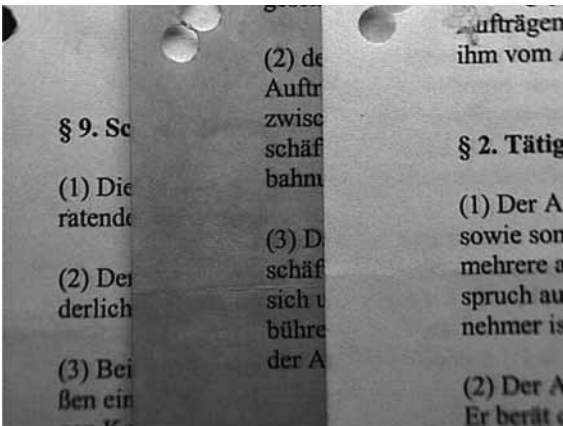


Abb. 4: Die mittlere Vertragsseite wurde auf anderem Papier gefertigt.

Auf Foto 4 ist zu sehen, dass das Papier bei einem 3-seitigen Vertrag unterschiedlich auf die eingesetzten Farbfiler des Dokumentenprüfgeräts reagiert. In dem hier gezeigten Fall war es tatsächlich so, dass die mittlere Seite ausgetauscht worden war. Hierbei handelte es sich um einen „Zufalls(be)fund“, denn die beauftragte Untersuchungsfrage bezog sich lediglich auf die Urheberschaft der Unterschrift auf der dritten Vertragsseite. Diese Unterschrift war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem Namenseigner gefertigt!

2.3 Elektrostatische Oberflächenuntersuchungen

Mithilfe der elektrostatischen Oberflächenuntersuchungen wird geprüft, ob sich auf dem Schriftträger mit dem fraglichen Schriftmaterial möglicherweise blinde Druckrillen (Durchdruckspuren) anderer Schreibleistungen finden. So könnte der fragliche Schriftträger als Schreibunterlage gedient haben.

Handelt es sich wie bei Foto 5 um ein Anonymschreiben, könnten die gefundenen Durchdruckspuren einer handschriftlichen Notiz (Foto 6) Informationen zum Täter oder dessen Umfeld liefern.

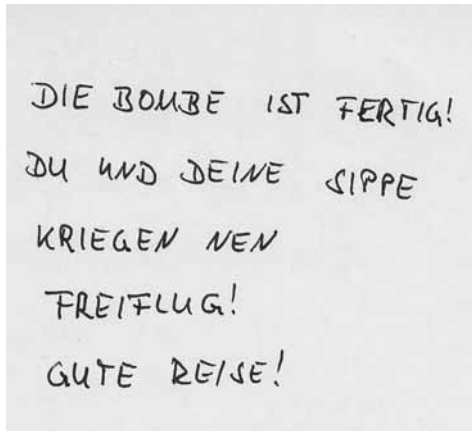


Abb. 5: Anonymes Schreiben

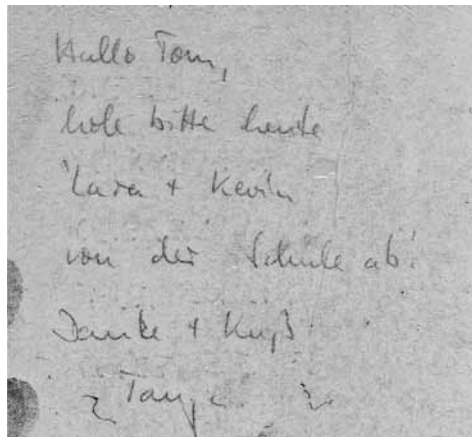


Abb. 6: Mittels der Oberflächenuntersuchung gefundene Durchdruckspuren anderer Schreibleistungen auf dem Anonymschreiben

Diese Untersuchungen werden routinemäßig bei jedem im Original vorliegenden Schriftstück durchgeführt. So werden hier immer wieder Vorzeichnungsspuren, Schreibübungen und Textentwürfe gefunden, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienen können.

Der Schriftträger mit dem fraglichen Schriftmaterial sollte so verwahrt werden (z. B. in einer kartonierten Mappe), dass nicht noch weitere Spuren darauf gesetzt werden können. Leider finden sich beispielsweise bei in der Akte eingeheteten Schriftträgern regelmäßig Durchdruckspuren von Aktennotizen etc.

2.4 Schriftvergleichende Untersuchungen

An dem Foto 7 können bei der Minuskel „h“, die im Original fotografiert wurde, deutlich u. a. der Druckverlauf und Bewegungsablauf erkannt werden. Zum Vergleich zeigt das Foto 8 dagegen eine Aufnahme einer anderen Minuskel „h“, die allerdings von einem Nichtoriginal gemacht wurde. Dieses „h“ zeichnet sich eher durch Strich-Unterbrechungen aus, die tatsächlich vorhanden sein können oder aber lediglich durch den Reproduktionsvorgang hervorgerufen sein können. Details wie z. B. der Druckverlauf oder Bewegungsablauf, die für eine fundierte schriftvergleichende Untersuchung von wesentlicher Bedeutung sind, lassen sich gar nicht analysieren.



Abb. 7: Minuskel „h“
(Aufnahme von einem Original)



Abb. 8: Minuskel „h“
(Aufnahme von einem Nicht-Original)

Auf dem Foto 9 findet sich ein weiteres Beispiel, das die Notwendigkeit der Begutachtung anhand von Schriftmaterial im Original verdeutlichen soll. Hier finden sich zwei Majuskeln „D“ in einer Unterschrift, die lediglich im Nicht-Original zur Verfügung gestellt wurde.



Abb. 9: Bewegungsführung des zweiten „D“?

Lässt sich bei der ersten Majuskel „D“ („Deniz“) noch die Bewegungsführung auch anhand des Nicht-Original zumindest recht sicher interpretieren (2-zülig: Grundstrich, rechtswendiger Bogenzug mit rechtswendiger Basisschleife), so besteht bei der zweiten Majuskel „D“ („Den“) ein durchaus größerer Interpretationsspielraum, der mindestens zwei mögliche Varianten in der Bewegungsführung zulässt, abhängig davon, wie das Auge fokussiert:

- 1-zülige Schreibweise: Grundstrich mit rechtswendiger Basisschleife, linkswendiger Bogenzug
- 2-zülige Schreibweise: Grundstrich, rechtswendiger Bogenzug mit rechtswendiger Basisschleife (vgl. hierzu auch die Beschreibung des ersten „D“, Foto 9)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Schreibleistungen, die im Original vorliegen, in Bezug auf ihre Bewegungsführung, Formgebung, Druckverlauf u. a. hin untersucht werden können und damit in der Regel nicht den eben dargestellten Interpretationsspielraum bieten.

3. Anforderungen an das Vergleichsmaterial

Um möglichst gute Ausgangsbedingungen für die Untersuchungen zu haben, ist neben den fraglichen Schreibleistungen im Original für die Klärung der Urheberschaft entsprechendes Vergleichsmaterial des bzw. der Vergleichsschreiber(innen) notwendig.

Das Vergleichsmaterial sollte möglichst im Original vorgelegt werden und unbefangen, also nicht im Sachzusammenhang (z. B. eine ad hoc gefertigte Schriftprobe), gefertigt sein. Es sollte möglichst auch in zeitlicher Nähe zum fraglichen Schriftmaterial entstanden sein, insbesondere dann, wenn davon auszugehen ist, dass bei dem Schreiber mit alters- und/oder krankheitsbedingten Einflüssen auf die Handschrift zu rechnen ist. Des Weiteren

sollte darauf geachtet werden, dass das Schriftmaterial hinsichtlich Schriftart und -zeichen (z. B. Unterschrift, Textschrift, Druckschrift, Ziffern) vergleichbar mit den fraglichen Schreibleistungen ist.

Wenn entsprechendes Vergleichsmaterial nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann, muss gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden, dass eine Schriftprobenabnahme durchgeführt wird. Diese sollte zuvor aber unbedingt mit einem Schriftsachverständigen auf den vorliegenden Fall hin abgestimmt werden.

Manchmal ergibt sich eine „spontane“ Möglichkeit der Schriftprobenabnahme durch die momentane Bereitwilligkeit des Vergleichsschreibers (z. B. in der Verhandlung). Eine fachgerechte Schriftprobenabnahme kann im Einzelfall sehr komplex sein, deshalb erfolgt im Folgenden nur ein kurzer Hinweis, wie vorgegangen werden sollte:

- Handelt es sich bei der fraglichen Schreibleistung um eine Textschrift, dann sollte dem Vergleichsschreiber neben einem längeren Text auch der fragliche Text diktiert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Schreiber auch, zumindest teilweise, im gleichen Schriftsystem (z. B. Druckbuchstaben) schreibt.
- Bei fraglichen Namenszeichnungen sollten sich Text- und Unterschriften abwechseln, wobei jeweils nach einzelnen Abschnitten der Schrifträger aus dem Gesichtsfeld des Schreibers genommen werden sollte.
- Wichtig: Das fragliche Schriftmaterial sollte dem Schreiber bei der Schriftprobenabnahme nicht vorliegen!

Es soll an dieser Stelle aber noch auf mögliche Quellen für unbefangenes Schriftmaterial hingewiesen werden: Personalausweis, Reisepass, sonstige Ausweise, Bank-, Kreditkarten, Bank-, Steuerunterlagen, Versicherungs-, Arbeits-, Miet-, sonstige Verträge, Anträge, Krankenunterlagen (Ärzte, Krankenhäuser, Pflegedienst, Krankengymnastik usw.), Notiz-, Adressbücher, Grußkarten, Widmungen, Briefe, Arbeitsplatz, Behörden etc.

Juristen sollten nicht vergessen, dass auch Schriftmaterial gegebenenfalls schon im Gerichtssaal zu den Akten genommen werden kann (z. B. Originale des fraglichen Schriftstücks, der Anwaltsvollmacht, Kopien der Unterschriften von Ausweisen, Kreditkarten, eine spontane Schriftprobenabnahme).

Auch sollte gegebenenfalls geklärt werden, ob aus unterschiedlichen Quellen vorgelegtes Vergleichsmaterial tatsächlich vom Vergleichsschreiber stammt.

Zusammenfassung der Anforderungen an das Schriftmaterial in Kurzform:

Fragliches Schriftmaterial:

- möglichst im Original
- nicht beschädigen (durch Lochen, Aufkleben, Heften, Beschriften o. Ä.)
- nicht als Schreibunterlage verwenden (am besten in kartonierter Mappe legen)

Untersuchungen des Schriftsachverständigen vor der Daktyloskopie:

Vergleichsmaterial:

- möglichst unbefangen entstanden (nicht im Sachzusammenhang)
- im Original (ergänzend auch Nicht-Originale)
- zeitnah zum fraglichen Schriftmaterial entstanden (ergänzend auch aus anderen Entstehungszeiträumen)
- gleiche Schriftart wie im fraglichen Material
- je mehr, desto besser!
- Klären: Stammt das Vergleichsmaterial ganz sicher vom Vergleichsschreiber?

Alle Anforderungen sind meist nicht einzuhalten, doch sollte versucht werden, diesen so nahe wie möglich zu kommen!

4. Vorgehensweise des Schriftsachverständigen

4.1 Auftragseingang

Nach der Beauftragung und dem Eingang der Unterlagen erfolgt zum einen die Überprüfung der Untersuchungsfrage und zum anderen werden routinemäßig alle übersandten Unterlagen durchgesehen.

Die Untersuchungsfrage wird dahingehend geprüft,

- ob die Beauftragung in das Fachgebiet fällt,
- ob der Auftrag eindeutig formuliert ist oder
- ob nach Sichtung des fraglichen Schriftmaterials z. B. der Auftrag noch erweitert werden könnte bzw. sollte.

Dies sollte dann mit dem Auftraggeber erörtert werden.

So kommt es auch immer wieder vor, dass bei einem Untersuchungsauftrag bezüglich der Urheberschaft eine Unterschrift vernachlässigt wird, dass es z. B. Zeugenaussagen gibt, die sagen, dass die Orts- und Datumsangaben vom Namenseigner stammen. (Der Namenseigner dagegen bestreitet, das Schriftstück jemals gesehen zu haben.) Grundsätzlich gilt in der Regel: Je

mehr untersucht werden kann, desto besser. Steht am Ende z. B. ein „dünn-eres“ Ergebnis¹ bezüglich der Urheberschaft der Unterschrift, könnte es durchaus sein, dass ein wesentlich aussagekräftigeres Ergebnis bezüglich der Textschrift (Ort und Datum) erzielt werden konnte.

Neben den fraglichen Schreibleistungen wird das Vergleichsmaterial ge-sichtet. Außerdem werden die Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sich Hinweise auf außergewöhnliche innere wie äußere Entstehungsbedingun-gen wie z. B. Schreibhaltung (an der Wand, auf dem Autodach, im Liegen ge-schrieben etc.), Schreibunterlage (z. B. Tischdecke), alters- und/oder krank-heitsbedingte Einflüsse (Alter, Medikamente, Alkohol, Drogen etc.) ergeben.

4.2 Fragliches Schriftmaterial

Es wird geprüft, ob der Schriftträger mit dem fraglichen Schriftmaterial, also die Schreibleistung, die untersucht werden soll, im Original vorliegt. Sollte das fragliche Schriftmaterial nicht im Original zur Verfügung stehen, wird mit dem Auftraggeber diesbezüglich Rücksprache gehalten.

Untersuchungen anhand von Nicht-Originalen haben erhebliche Ein-schränkungen der Untersuchungs- und Aussagemöglichkeiten zur Folge. Manipulationen müssen anhand von Nicht-Originalen nicht erkannt wer-den.

Sollten die Untersuchungen anhand des Nicht-Originals allerdings erge-ben, dass die Urheberschaft durch den Vergleichsschreiber ausgeschlossen werden kann, so ist dieses Ergebnis in der Regel unproblematisch.

Anders liegt der Fall, wenn die Befunde, die an einem nicht im Original vorliegenden fraglichen Schriftmaterial erhoben wurden, dafür sprechen, dass es sich um eine authentische Schreibleistung des Vergleichsschreibers handelt. Es kann sich hierbei durchaus auch um eine Schreibleistung han-deln, die ursprünglich vom Vergleichsschreiber gefertigt, aber nun in das zu untersuchende Schriftstück von einem unbekanntem Dritten hineinprodu-ziert wurde.

Durch Zeugenaussagen o. Ä., die bestätigen, z. B. die Unterschrift im Ori-ginal gesehen zu haben, darf sich der Sachverständige nicht beeinflussen lassen: Erstens kann die Schreibleistung trotzdem nicht abschließend un-tersucht werden und zweitens sind Nicht-Originale heutzutage durch be-stehende Reproduktionsmöglichkeiten kaum noch von Originalen unter-scheidbar.

¹ Siehe 4.10 Schussfolgerungen.

So lagen der Verfasserin schon Fälle vor, wo ganze Texte „zusammenproduziert“ wurden. Dies stellt mit den heutigen Verarbeitungsprogrammen, z. B. Photoshop, auch für relativ „talentfreie“ Fälscher keine größere Hürde mehr da. Trotz dieser Bedingungen werden immer wieder Testamente, Kündigungen von Lebensversicherungen, Kontoübertragungen, Schuldanerkenntnisse etc., die lediglich als Nicht-Original vorgelegt werden, als echt anerkannt!

4.3 Vergleichsmaterial

Auch das zur Verfügung gestellte Vergleichsmaterial wird gesichtet. Es sollte mit der zu untersuchenden Schreibleistung hinsichtlich Schriftart, Schriftzeichen, Datierung und Entstehungskontext vergleichbar sein. Ferner sollte es hinreichend umfangreich und für das grafische Verhaltensrepertoire des Vergleichsschreibers repräsentativ sein. Diese Schreibleistungen sind notwendig, um zu erfahren, wie die habituelle Schreib- bzw. Zeichnungsweise des Vergleichsschreibers ist.

Da Text- und Unterschriftenleistungen eines Urhebers in ihren Ausführungen voneinander abweichen können, werden sie in der Regel getrennt untersucht.

Sollte das Vergleichsmaterial nicht ausreichend sein, wird mit dem Auftraggeber diesbezüglich Rücksprache gehalten. Gegebenenfalls muss eine entsprechende Schriftprobenabnahme vorbereitet und durchgeführt werden.

Auch wenn bekannt ist, dass der Namenseigner die fragliche Unterschrift nicht selbst geleistet hat, benötigt der Sachverständige dennoch Vergleichsunterschriften von ihm. Schließlich muss der Gutachter herausarbeiten, ob es sich z. B. um eine Nachahmungsfälschung oder eine „Phantasieunterschrift“ ohne Vorlage handelt. So kann er lediglich anhand der erhobenen Differenzen gegebenenfalls den tatsächlichen Urheber identifizieren.

4.4 Interne Analysen

Bei der internen Analyse wird geprüft, ob sich Hinweise finden lassen, dass das vorgelegte Vergleichsmaterial von unterschiedlichen Urhebern stammen könnte.

So kommt es immer wieder vor, dass fälschlicherweise, aber auch absichtlich, Vergleichsschriftmaterial zur Verfügung gestellt wird, das aber nicht von dem Vergleichsschreiber stammt.

Gleichzeitig zeigen die internen Analysen, wie groß die Variationsbreite der habituellen Schreib- bzw. Zeichnungsweise eines Vergleichsschreibers ist.

So sei an dieser Stelle an den folgenden bekannten Fall erinnert: Das erste Gutachten bezüglich der „Hitler-Tagebücher“, das von der Zeitschrift „Stern“ in Auftrag gegeben wurde und schließlich durch die schnelle Veröffentlichung des Auftraggebers zu dem bekannten Skandal geführt hatte, beruhte darauf, dass der eigentliche Tagebuch-Schreiber Kujau auch gleich das Vergleichsmaterial des Vergleichsschreibers Hitler produziert und mitgeliefert hatte. Folglich war das Gutachten „richtig“, wenn es zu dem Schluss kam, dass es sich bei dem Urheber der Tagebücher und des Vergleichsmaterials um ein und denselben Schreiber handelte.

4.5 Materialkritik

An dieser Stelle der Begutachtung wird sich kritisch, sowohl positiv als auch negativ, mit dem vorgelegten Material auseinandergesetzt.

So wird u. a. kritisch festgestellt, ob das fragliche und das Vergleichsmaterial im Original vorliegen, miteinander vergleichbar, im Umfang ausreichend und bezüglich des Schriftinformationsgehalts umfangreich sind.

Diese Aspekte müssen bei der späteren Befundbewertung berücksichtigt werden und fließen daher in das Untersuchungsergebnis mit ein.

4.6 Entstehungshypothesen

Bei Sachverständigen für Handschriftenvergleich sollte ein naturwissenschaftlicher, hypothesengeleiteter Ansatz die Grundlage der Begutachtung sein. Folglich werden – von der jeweiligen Fragestellung ausgehend – zu Beginn der schriftvergleichenden Untersuchungen einander ausschließende Hypothesen (Hypothese und Alternativhypothese) zu der Schrifturheberschaft formuliert, die alle möglichen Entstehungsarten einbeziehen.

Es soll nachvollziehbar sein, welche Annahmen (z. B. urheberidentisch, Verstellung, Nachahmung) der Sachverständige in Betracht zieht. An den Hypothesen werden auch teilweise die Untersuchungen ausgerichtet. Die Hypothesen spielen bei der späteren Befundbewertung auch eine wichtige Rolle und nehmen deshalb Einfluss auf das Untersuchungsergebnis.

4.7 Physikalisch-technische bzw. kriminal-technische Untersuchungen

Der Schriftträger mit der fraglichen Schreibleistung wird zunächst routinemäßig mit den einschlägigen, zerstörungsfrei arbeitenden Methoden der physikalisch-technischen bzw. kriminal-technischen Urkundenprüfung untersucht. Es soll dabei festgestellt werden, ob das zu begutachtende Material neben den offen erkennbaren Schriftzügen noch weitere Merkmale enthält, die Informationen zur Beantwortung der Beweisfrage liefern können.

Im Einzelnen kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Stereomikroskopie bei variierten Abbildungsmaßstäben und unter Verwendung unterschiedlicher Beleuchtungstechniken (Auflicht, Durchlicht, streifendes und polarisierendes Licht),
- Untersuchung der sichtbaren UV-Fluoreszenzen,
- Analyse der UV-Reflexion, der IR-Absorption und der IR-Lumineszenz unter
- Variation des Erregerlichts und Verwendung unterschiedlicher Sperrfilter,
- Untersuchung auf latente Druckspuren mit Hilfe eines elektrostatischen Oberflächenprüfgeräts.

Hierzu wird auch auf die Fotos 10 bis 13 hingewiesen



Abb. 10: Dokumentenprüfgerät mit unterschiedlichen Lichtquellen und Farbfiltern nebst eingebauter Kamera

4. Vorgehensweise des Schriftsachverständigen



Abb. 11: Stereomikroskop mit Video-Aufsatz



Abb. 12: Elektrostatische Oberflächenprüfung: Sichtbarmachen von Durchdruckspuren (zerstörungsfrei)



Abb. 13: Sichern der sichtbar gewordenen Durchdruckspuren mittels Folie (zerstörungsfrei)

Mögliche Befunde bei den vorgenannten Untersuchungsmethoden können sein: Hinweise auf direkte oder indirekte Pausfälschungen, Vorzeichnungsspuren, mechanische oder chemische Tilgungen, Ergänzungen oder andere Manipulationen an der fraglichen Schreibleistung oder dem Schriftträger, Durchdruckspuren werden sichtbar etc.

Soweit wie möglich sollten die Befunde dokumentiert und in das Gutachten mit aufgenommen werden (Fotos, Folien der elektrostatischen Oberflächenuntersuchungen).

4.8 Schriftvergleichende Untersuchungen

Von folgenden Grundannahmen wird in der forensischen Schriftvergleichung ausgegangen: Der Handschriftenvergleich beruht auf den Erfahrungstatsachen („Axiomen“), dass Schriftmerkmale intraindividuelle Variabilität bei relativer Konstanz aufweisen und Schriftmerkmale interindividuelle Variabilität zeigen.

Die Komplexität und die Vielfalt der am Schreibvorgang beteiligten Muskulatur und die Heterogenität der neurophysiologischen und psychomotorischen Steuerungsmechanismen verhindern vollständig identische Bewegungsabläufe. Folglich variiert auch die Handschrift in ihren Merkmalen. So

ist auch bei textidentischen Schriften keine Deckungsgleichheit zu erwarten. Von einer Urheberidentität kann ausgegangen werden, wenn eine zu untersuchende Schreibleistung in allen Merkmalsbereichen innerhalb der Variationsbreite der Vergleichsschriften liegt.

Die fragliche Schreibleistung und das Vergleichsmaterial werden schriftvergleichenden Analysen unterzogen. Neben dem Schriftsystem und ganzheitlichen Eindruckscharakteren werden zunächst die Teilaspekte der individuellen Schreibdynamik, Formung und Gliederung des Schriftbildes einander gegenübergestellt. Die anschließenden systematischen Merkmalsvergleichen erstrecken sich auf folgende graphische Grundkomponenten (Merkmalsklassifikation nach *Michel*²):

- Strichbeschaffenheit (Strichspannung, Strichsicherheit, Strichstörungen u. a.),
- Druckgebung (Druckstärke, Druckverlauf, Druckunregelmäßigkeiten),
- Bewegungsfluss (Strichgeschwindigkeit, Verbundenheitsgrad u. a.),
- Bewegungsführung und Formgebung (Bogenzügigkeit versus Strichzügigkeit, Bindungsformen u. a.),
- Bewegungsrichtung (Strichrichtung, Neigungswinkel, Zeilenstruktur),
- vertikale Ausdehnung (Ober-, Mittel- und Unterlängen u. a.),
- horizontale Ausdehnung (Grundstrichabstände, horizontale Abstände u. a.),
- Flächengliederung (Position der handschriftlichen Eintragungen, Randabstände, Zeilendistanzen u. a.),
- sonstige Auffälligkeiten.

Die erhobenen Befunde sollten im Gutachten (fotografisch) dokumentiert und auch verbal beschrieben werden. In der Regel werden nicht alle Befunde im Einzelnen dokumentiert, da dies das Gutachten zu umfangreich werden ließe. Der Auftraggeber sollte aber davon ausgehen können, dass der Sachverständige jedes Element bei seinen Untersuchungen berücksichtigt hat.

4.9 Befundbewertung

Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt im Anschluss an die Untersuchungen. Hier müssen sowohl die zuvor herausgearbeiteten Entstehungshypothesen als auch die materialkritischen Aspekte berücksichtigt werden.

² *Michel*, „Gerichtliche Schriftvergleichung: Eine Einführung in Grundlagen, Methoden und Praxis“, 1982, S. 240.

So werden die einzelnen Befunde, Befundkomplexe bzw. die gesamte Befundkonfiguration vor dem Hintergrund der Entstehungshypothesen, aber auch der Qualität des zur Verfügung gestellten Schriftmaterials, beurteilt.

Das Untersuchungsergebnis resultiert schließlich aus der Wertstärke der erhobenen Analogien und Abweichungen. Abweichende Befunde zwischen untersuchten Schreibleistungen sprechen gegen eine Identität, wenn sie nicht anders erklärt werden können (z. B. durch innere und/oder äußere Entstehungsbedingungen). Für den Urheberschaftsnachweis müssen Übereinstimmungen in wertstarken Merkmalskonfigurationen vorliegen, die insgesamt vielgliedrig genug und in denen die Einzelmerkmale von hinreichend hoher Spezifität sind.

4.10 Schussfolgerungen

Das Ergebnis der Befundbewertungen wird in Wahrscheinlichkeitsaussagen zusammengefasst. Diese geben die aus der Analyse resultierende Einschätzung des Sachverständigen zu den Wahrscheinlichkeiten der Urheberschaftshypothesen wieder.

Unter den Sachverständigen in der forensischen Schriftvergleichung ist die Verwendung der Wahrscheinlichkeitsskalen noch immer uneinheitlich. Hier wird die von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagene und durch das BKA veröffentlichte Skala zur Wahrscheinlichkeitsverteilung vorgestellt³:

Hypothese (z. B. Urheberidentität)	– Alternativhypothese (z. B. Urheberschiedenheit)
mit indifferenten Wahrscheinlichkeiten, non liquet (ca. 50 %)	
mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit (ca. 75 %)	– mit eher mäßiger Wahrscheinlichkeit (ca. 25 %)
mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (ca. 90 %)	– mit mäßiger Wahrscheinlichkeit (ca. 10 %)
mit hoher Wahrscheinlichkeit (ca. 95 %)	– mit geringer Wahrscheinlichkeit (ca. 5 %)
mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit (ca. 99 %)	– mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit (ca. 1 %)
mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (> ca. 99,99 %)	– mit an Unmöglichkeit grenzender Wahrscheinlichkeit (< ca. 0,01 %)

³ Köller et al., „Probabilistische Schlussfolgerungen in Schriftgutachten. Zur Begründung und Vereinheitlichung von Wahrscheinlichkeitsaussagen im Sachverständigengutachten“, 2004.

Die Wahrscheinlichkeiten von Hypothese und Alternativhypothese sollten sich komplementär zur Summe 1 ergänzen, z.B.: Die fragliche Unterschrift ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem Namenseigner bzw. mit an Unmöglichkeit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem unbekanntem Dritten gefertigt worden.

Mantrailing: Wunderwaffe der Kriminalistik oder Wüschelrutengehen für Ermittler?

Von Mario Seydel

*„Wat dem einen sin Uhl, is dem andern sin Nachtigall.“
So könnte man den Grundtenor dieses Artikels umschreiben. Hoffnungen, Vorurteile, Eifersucht, Bürokratie, Politik und eine gehörige Portion Gefühle bestimmen die Diskussion um die Frage, inwieweit können in Deutschland Personenspürhunde als Werkzeug der Kriminalistik eingesetzt werden. Den aktuellen Wissenstand könnte man mit:*

*„Nichts Genaues weiß man nicht“,
umschreiben. Es gibt in Deutschland kaum Untersuchungen zur Frage der Verlässlichkeit der Leistungen von Personenspürhunden (mantrailing dogs); verbindliche Standards, die die Auswahl und Ausbildung der Hunde oder den Einsatz regeln, sucht man vergebens. Dieser Artikel soll den Stand der Wissenschaft (unter Zuhilfenahme ausländischer Quellen) und der aktuellen Praxis in Deutschland darstellen.*

1. Die Hundenase, ein überlegener Detektor für Gerüche

Das Riechorgan des Hundes ist dem des Menschen um ein Vielfaches überlegen. Im Vergleich zum Hund erscheint der Mensch nahezu blind und taub in der Welt der Gerüche. Dieses ist vermutlich auch der Grund, warum die Diskussion um den Einsatz von Personenspürhunden oft unwissenschaftlich und emotionsgeladen geführt wird. Der Hund als Sehender kann dem Blinden nur schwer die Welt seiner Farben erklären. Der Mensch kann sich diese Welt kaum vorstellen. Die Beschränkung des Einsatzes von Spürhunden ist dieser mangelnden Vorstellungskraft geschuldet.¹ Die Praxis zeigt jedoch, zu welchen Leistungen Hunde in der Lage sind.

¹ Browne, Stafford, & Fordham, 2006, S. 101.

1.1 Der traditionelle Einsatz

Seit Jahrtausenden begleitet der Hund den Menschen auf seiner Jagd nach Wild. Seit dieser Zeit verlässt sich der Jäger auf die Nase seines „Jagdgefährten“. Dass der Hund die Fähigkeit hat, Wild aufzuspüren und Wildtier Spuren zu verfolgen, steht, jedenfalls unter Jägern, außer Frage. Dass diese Fähigkeit auch genutzt werden kann, um von Menschen verursachte Spuren zu verfolgen, ist naheliegend.

Hunderte von Jahren schon werden Hunde zur Suche nach Trüffeln eingesetzt. Zuverlässig finden speziell ausgebildete Trüffelhunde den Pilz unter Lagen von Pflanzen, Laub und anderen geruchtragenden Stoffen.

1.2 Der Hund im Einsatz für die Medizin

Hunde werden in der Medizin eingesetzt, um Erkrankungen, z. B. Krebs² von Mensch und Tier, anzuzeigen. Dabei können sie aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten Krankheiten oft früher und zuverlässiger wahrnehmen als konventionelle Technik. Der Atem von Lungenkrebspatienten, Brustkrebspatienten und Hautkrebspatienten enthält besondere, für den Hund wahrnehmbare Geruchsstoffe, die eine zuverlässige frühe Diagnose erlauben.³ Gleiches gilt für den Urin von Blasenkrebspatienten.⁴ Ebenso sind Hunde sensitiv im Bereich der Wahrnehmung bevorstehender epileptischer und diabetesbedingter Anfälle. Oft können sie schon vor dem eigentlichen Anfall den Betroffenen warnen.⁵

Im Bereich der Wildtierhege arbeiten spezielle Hunde, um die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern. Zuverlässig spüren diese Hunde erkranktes Wild und dessen Kadaver auf.⁶

1.3 Der Hund als Grabfinder

Eine etwas außergewöhnliche Aufgabe hat das FBI für besonders trainierte Spürhunde gefunden.

Auf vernachlässigten Friedhöfen in der US-amerikanischen Provinz befinden sich oft Gräber, die über Jahrzehnte verwahrlost sind. Häufig besitzen

² Lesniak, Walczak, Jeziarski, Sacharczuk, Gawkowski, & Jasczak, 2008, S. 518.

³ Lesniak, Walczak, Jeziarski, Sacharczuk, Gawkowski, & Jasczak, 2008, S. 520.

⁴ Browne, Stafford, & Fordham, 2006, S. 98.

⁵ Ebda.

⁶ Alasaad, Permunián, Gakuya, Mutinda, Soriguer, & Rossi, 2012.

diese Gräber keinen Grabstein. Hölzerne Kreuze und Grabmarkierungen sind verwittert und lassen keinen Rückschluss auf den Beerdigten zu. Aufzeichnungen über die Begräbnisstellen gab oder gibt es meist nicht mehr. Im Rahmen der Rückbesinnung auf diese Friedhöfe setzt das FBI Hunde ein, um die Gräber bestimmten Namen zuzuordnen. Unter anderem ist ein Fall dokumentiert, in dem 72 Jahren nach dem Begräbnis Hunde eingesetzt wurden, um die Grabstelle eines im Kindesalter Verstorbenen für seinen Bruder zu finden.⁷

1.4 Hunde als Unterstützer des Artenschutzes

In den USA werden Hunde eingesetzt, um den Schutz seltener Vogelarten zu unterstützen. Um bestimmte Vogelarten schützen zu können, müssen ihre Lebensräume dokumentiert werden. Die Arbeit gestaltet sich oft schwierig. In der Regel werden die Lautäußerungen der Vögel registriert. Der Einsatz von Hunden vereinfacht die Aufgabe und erhöht die Genauigkeit der Dokumentation. Bei dem Versuch, die Lebensräume der „Northern Spotted Owl“ von denen der konkurrierenden „Barred Owl“ abzugrenzen, wurden speziell trainierte Hunde eingesetzt, die den Kot der Vögel aufspürten und zuverlässig unterschieden.⁸

Beim Schutz des Armurtigers werden Hunde eingesetzt, die sogar einzelne Individuen dieser Art anhand ihres Kotes identifizieren können.⁹

1.5 Der Hund im Umweltschutz

Spürhunde können nicht nur Spuren biologischen, sondern auch chemischen Ursprungs „erschnüffeln“. Dieses macht sie zu ausgezeichneten Detektoren beim Aufspüren von Chemikalien. Sie können z.B. Gebiete feststellen, die mit Toluol, einer gefährlichen Chemikalie, verseucht sind. Hunde sind in der Lage, bereits kleinste Mengen dieses Stoffes wahrzunehmen, selbst wenn sich diese in größerer Entfernung befinden und technische Geräte bei der Aufgabe versagen.¹⁰

⁷ FBI, FBI-Seeking by Scent, FBI Contracts K-9s Sniff Out Lost Graves, 2012.

⁸ Wasser, et al., 2012.

⁹ Kerley, 2010.

¹⁰ Arner, Johnson, & Skovronek, 1985, S. 4.

1.6 Spürhunde im humanitären Einsatz

Hunde werden schon seit vielen Jahren zum Aufspüren von Landminen benutzt. Die Hunde sind in der Lage, den aus dem Gehäuse der Minen austretenden Sprengstoffgeruch wahrzunehmen. Sie gehören zu den effektivsten Mitteln der Minenbekämpfung und können sogar die Stolperdrähte erschnüffeln, mit denen die Sprengsätze gezündet werden.¹¹

Geradezu traditionell ist der Einsatz von Lawinenverschüttetensuchhunden. Durch meterdicke Schneemaßen erschnüffeln die Suchhunde verschüttete Skifahrer.

1.7 Spürhunde im Polizeidienst

Seit mehr als einhundert Jahren wird in Europa der Hund von der Polizei als Spürhund eingesetzt.¹²

Wie auch in den vorhergehend beschriebenen Bereichen unterteilt sich der Einsatz von Polizeispürhunden in das Aufspüren von biologischen und nichtbiologischen Spuren.

Die Spürhunde erschnüffeln Chemikalien wie z.B. Sprengstoffe und Brandbeschleuniger. Auch ihr Einsatz bei der Drogenbekämpfung ist seit vielen Jahren gängige Praxis. Wesentlich unbekannter ist, dass Spürhunde ebenso zum Finden von Bar- und Falschgeld eingesetzt werden.¹³ Darüber hinaus sind diese Hunde zum Teil darauf trainiert, gefälschte Pässe aufzuspüren.¹⁴

Bei den biologischen Spuren ist ein geradezu klassischer Bereich das Finden von Leichen oder Leichenteilen.

Bei der Polizeiarbeit ist es oft notwendig, den Verursacher bestimmter Spuren zu identifizieren. Neben der DNA-Analyse und der Daktyloskopie bieten sich speziell ausgebildete Spürhunde an, die – im Rahmen einer „Geruchsgegenüberstellung“ – den Spurenverursacher anzeigen.¹⁵

Der Einsatz von Spürhunden beim Auffinden von Leichen, Drogen oder Sprengstoff ist Standard und wird auch als solcher von allen Beteiligten akzeptiert.

¹¹ Hayter, 2003.

¹² Stockham, Slavin, & Kift, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 1; Hudson, Curran, & Furton, 2009, S. 1; Lesniak, Walczak, Jezierski, Sacharczuk, Gawkowski, & Jasczak, 2008, S. 518.

¹³ Bayerische Polizeihunde riechen Falschgeld, 2011.

¹⁴ T.L., 2007.

¹⁵ Curran, Rabin, & Furton, 2005, S. 5.

Der Einsatz von Hunden zur Identifizierung eines Spurenverursachers im Rahmen einer „geruchlichen“ Gegenüberstellung ist in Deutschland, aufgrund der Praxis der DDR Staatssicherheit¹⁶, verpönt. Andere europäische Staaten wie z. B. die Niederlande setzen Hunde weiterhin zur Identifikation von Spurenverursachern ein. Dort werden am Tatort Geruchsspuren genommen. Der vermeintliche Spurenverursacher wird in einem sterilen Raum, zusammen mit anderen Metallstangen von zufällig ausgewählten Spurenverursachern, dem Spürhund präsentiert. Dieser führt die „Geruchsgegenüberstellung“ selbstständig durch. Die Anordnung (Reihenfolge) der einzelnen Metallstangen wird durch den Würfel bestimmt. Wenn der Hund eine Übereinstimmung zwischen der Geruchsprobe und einer Metallstange festgestellt hat, zeigt er dieses an.¹⁷

Bei der Verfolgung der von Menschen verursachten Spuren teilt sich das Tätigkeitsfeld in Hunde, die vermisste Personen suchen und gegebenenfalls retten, und in Hunde, die bei der Ermittlung von Straftaten eingesetzt werden.

2. Personenspürhund (mantrailing dog) vs. Fährtenhund

„Mantrailing, was für ein neumodischer Kram, der Heilsbringer aus dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten“, hört man die einen granteln. „Wird einem hier nicht alter Wein in neuen Schläuchen verkauft?“, meinen die anderen. „Haben wir nicht seit Jahrzehnten den treuen Fährtenhund der Polizei, der die geforderten Aufgaben auch erfüllen kann?“, klingt es aus den Reihen der Polizei und der Politik. „Soll durch das Mantrailing vielleicht ein weiterer Schritt in Richtung der Privatisierung der Kriminaltechnik gegangen werden?“, befürchten die Diensthundeführer.

Hierzu lässt sich Folgendes feststellen: Die Arbeitsweisen des Personenspürhundes und des klassischen Fährtenhundes unterscheiden sich grundlegend. Der Fährtenhund nimmt im Wesentlichen die Veränderung des Untergrundes wahr.¹⁸ Veränderungen des Erdreichs sowie Verletzungen und Veränderungen der Vegetation verursachen Geruchsspuren¹⁹, welche die Anhaltspunkte bilden, an denen sich der Fährtenhund orientiert. Dabei ver-

¹⁶ Holm, 1996, S. 55.

¹⁷ Curran, Rabin, & Furton, 2005, S. 5.

¹⁸ Curran, Rabin, & Furton, 2005, S. 4.

¹⁹ Syrotuck, 1972, S. 61.

folgen sie in der Regel die frischeste Spur.²⁰ Der Geruch des Spurenverursachers spielt nicht die entscheidende Rolle bei der Verfolgung. Spätestens, wenn der Spurenverursacher mobil wird, also ein Fahrzeug besteigt, findet der Fährtenhund keine verwertbare Fährte mehr. Der Fährtenhund kann auch nur dann eingesetzt werden, wenn die Fährte noch frisch ist. Wochen oder monatealte Fährten sind für ihn nicht verfolgbar.

Der Personenspürhund arbeitet mit dem menschlichen Geruch, also mit den Geruchsmolekülen, die der Mensch permanent verliert. Diese Geruchspartikel verteilen sich auf dem Weg, den ein Mensch nimmt. Auch nach Wochen oder Monaten können diese Geruchsfährten durch die Hunde wahrgenommen werden. In der Praxis wurden Geruchsfährten verfolgt, die der Spurenverursacher aus einem fahrenden Pkw gelegt hat – hierzu später.

3. Die Geruchsspur

Der Personenspürhund verfolgt eine Geruchsfährte. Diese ist aber nur für den Hund wahrnehmbar und für den Menschen nicht verifizierbar, so dass das Mantrailing starker Kritik ausgesetzt ist. Die Leistungsfähigkeit, die in den oben beschriebenen Einsatzbereichen bei Spürhunden vorausgesetzt wird, wird hier infrage gestellt. Die Beobachtungen, die bei der Verfolgung einer Geruchsspur gemacht werden, lassen sich wissenschaftlich noch nicht erklären. Die wissenschaftliche Erforschung des Mantrailing hinkt der praktischen Arbeit mit den Hunden hinterher.

Die wissenschaftlichen Grundlagen stellen sich zurzeit so dar:

3.1 Was ist menschlicher Geruch?

Diese Frage kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Man geht davon aus, dass der menschliche Geruch aus verschiedenen Komponenten besteht und genetisch bedingt individuell ist.²¹ Der Geruch soll darüber hinaus abhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Lebensweise, Ernährung, Medikation und Gesundheitszustand sein. Bisherige Theorien gingen davon

²⁰ Stockham, Slavin, & Kift, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 3.

²¹ Curran, Rabin, & Furton, 2005, S. 15; Roberts, Gosling, Spector, Miller, Penn, & Petrie, 2005, S. 6.

aus, dass der bakterielle Abbau von abgestoßenen Hautschuppen Stoffe freisetzt²², die von den Hunden als Geruch wahrgenommen werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Komponenten²³, aus denen sich der menschliche Geruch zusammensetzt, weitaus komplexer sind²⁴. Die Wissenschaft versucht mit Hilfe der Gaschromatografie der Frage, „Aus welchen Bestandteilen besteht der menschliche Geruch?“, auf den Grund zu gehen.²⁵ Zu diesem Zweck wurden die flüchtigen Stoffe aus dem Urin, dem Speichel und dem Achselschweiß untersucht. Die meisten flüchtigen Stoffe befanden sich im Achselschweiß. In einem großangelegten Versuch, über einen Zeitraum von zehn Wochen, identifizierten die Wissenschaftler 373 Einzelstoffe (Marker), die über den Versuchszeitraum konstant blieben. Diese Marker waren anschließend die Grundlage für die Beurteilung der Unterschiede, sowohl innerhalb der Versuchsgruppe als auch der einzelnen Versuchsperson.²⁶ Die Untersuchung unterstützt die Annahme, dass der menschliche Geruch individuell ist. Die Untersuchung belegt ferner, dass es jetzt schon möglich ist, das Geschlecht anhand einer „Geruchsprobe“ zu bestimmen.²⁷ Ob die Hunde allerdings dieselben, von den Wissenschaftlern verwendeten Stoffe zur Orientierung benutzen, ist nicht klar.

3.2 Wie individuell ist der menschliche Geruch oder: Gibt es einen olfaktorischen „Fingerabdruck“?

Die Frage, ob zwei oder mehr Menschen dieselben Geruchsmerkmale besitzen, kann nicht abschließend beurteilt werden, da noch nicht einmal feststeht, welches die Geruchsmerkmale sind, die die Spürhunde wahrnehmen und bei der Unterscheidung von Individuen berücksichtigen. Ein Hinweis für die Beantwortung der Frage könnten die Versuche sein, die mit ein- und zweieiigen Zwillingen gemacht wurden. Diese Untersuchungen zeigen, dass es trainierten Spürhunden unter bestimmten Voraussetzungen gelingt, die Gerüche eineiiger Zwillinge, deren Geruch sich genetisch bedingt sehr äh-

²² Syrotuck, 1972, S. 62.

²³ Penn, et al., 2004, S. 332; „These show that sweat contains a complex mixture of volatiles, including short- and long-chain hydrocarbons, alcohols, carboxylic acids, ketones.“

²⁴ Stockham, Slavin, & Kift, Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations, 2004, S. 2.

²⁵ Penn, et al., 2004, S. 333; Curran, Rabin, & Furton, 2005.

²⁶ Ebda., S. 335.

²⁷ Ebda., S. 335.

nelt, zu differenzieren.²⁸ Die Möglichkeit der Unterscheidung wird umso größer, je mehr sich die Lebensumstände dieser Testpersonen unterscheiden.²⁹

4. Die Theorie des Mantrailings

Der Mensch verliert in der Minute bis zu 40.000 Haut- und Haarschuppen. Darüber hinaus emittiert der Mensch beim Sprechen und Atmen unzählige Tröpfchen Speichels. Die auf und in den Komponenten sitzenden Bakterien emittieren im Rahmen des Zersetzungsprozesses Stoffe, die als Geruchsstoffe durch Spürhunde wahrgenommen werden können. Diese, zusammen mit den genetisch-, diätisch-, kosmetisch- und umweltbedingten Eigengerüchen des Emittenten auf den Hautschuppen, bilden eine individuelle Geruchspur. Sie ist jedoch nicht statisch, sondern folgt den physikalischen Bedingungen der Umwelt.

Die Geruchsträger werden vom Wind davongetragen, um sich dann in der Vegetation zu verfangen oder an Hauswänden liegen zu bleiben. Es ist deshalb z. B. nicht möglich festzustellen, auf welcher Straßenseite der Spurenverursacher ging.³⁰ Im Gegensatz zum Fährtenhund folgt deshalb der Personenspürhund nicht den Spuren (Bodenstörungen) Schritt für Schritt in einer mehr oder weniger geraden Linie, sondern einem flexiblen, einem lockeren Gummiband gleichen Geruchsband, das durch den Wind und andere Umweltbedingungen in die Landschaft gelegt wurde. Es ist deshalb typisch, dass der Hund nicht auf dem vermuteten Weg des Spurenverursachers läuft, sondern in einiger Entfernung, dort, wo sich die geruchstragenden Teile gesammelt haben.

4.1 Wie läuft eine Personensuche (Mantrailing) ab?

Am Anfang wird dem Hund ein Geruchsträger mit menschlichem Geruch angeboten. Der Hund entscheidet dann, ob er den angebotenen Geruch in

²⁸ *Kalmus*, 1955, S. 331: „Thus, the odours of identical twin partners, although more similar than those of any other people tested, can nevertheless be distinguished by well trained dogs.“; *Pinc, Bartos, Reslova, & Kotrba*, 2011.

²⁹ *Stockham, Slavin, & Kift*, Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations, 2004, S. 2; *Curran, Rabin, & Furton*, 2005, S. 6; *Roberts, Gosling, Spector, Miller, Penn, & Petrie*, 2005.

³⁰ *Von Buddenbrock*, Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden, S. 10.

der Umgebung wahrnimmt und ob er der Spur zu ihrer Quelle folgen kann (bzw. bis die Spur endet).³¹ Nimmt der Hund eine Spur wahr, die dem Spurenläger entspricht, wird er der Spur folgen, anderenfalls wird er anzeigen, dass keine Spur wahrnehmbar ist.³² Die Kommunikation zwischen dem Hundeführer und dem Hund unterliegt der Interpretation durch den Hundeführer. Es gibt keine standardisierten Zeichen, so dass der Hundeführer „seinen“ Hund kennen muss. Wo der eine Hund beim Nichtvorliegen einer Spur sich sofort hinlegt, wandert der andere erst einmal herum, um sich dann zu setzen oder zu legen.³³

Häufig wird der Geruchsträger die Geruchsfrequenzen mehrerer Spurenläger tragen. Der Spürhund ist in der Lage, alle Geruchsfrequenzen einzeln abuarbeiten. Auch ein starkes „Hintergrundrauschen“ durch andere (nicht menschliche) Gerüche stört ihn nicht. Der Hund kann jede einzelne Geruchsfrequenz identifizieren, wie ein Radiohörer zu analogen Zeiten die Radiosender, die in einem engen Frequenzbereich sendeten und teilweise gleichzeitig zu hören waren.

Die Aufgabe des Personenspürhundes/Mantrailinghundes besteht darin, die Spur eines Unbekannten oder Vermissten zu verfolgen. Der gut ausgebildete Hund arbeitet zuerst mit dem stärksten Individualgeruch am Geruchsträger und sucht sich davon am Ansatzort die neueste Spur.³⁴

Bei Spurenlägern, die die Geruchsfrequenzen mehrerer Spurenläger tragen, müssen den Hunden die bekannten Spurenläger dargeboten werden, damit diese „abgehakt“ werden können. Der Ort für diese Darbietung ist nicht entscheidend. Der Hund wird anschließend nur noch den Spuren unbekannter Verursacher verfolgen.³⁵

4.2 Wie werden die Geruchsspuren genommen?

Für die Entnahme bzw. Darbietung der Geruchsspur bieten sich vier Möglichkeiten an.

³¹ *Curran, Rabin, & Furton*, 2005, S. 4: „Trailing canines are scented on an object and then asked to determine if the scent of the person can be detected in an area (uncontrolled environmental conditions) and followed to the source or until the trail ends.“

³² *Stockham, Slavin, & Kift*, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 3; *von Buddenbrock*, *Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden*, S. 11.

³³ *Von Buddenbrock*, *Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden*, S. 11.

³⁴ *Von Buddenbrock*, *Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden*, S. 12; *Stockham, Slavin, & Kift*, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 11.

³⁵ Ebd.: „A properly trained dog will sort through the available smells and trail the missing person.“

4.2.1 Direktes Angebot

Dem Hund kann das Objekt, an dem der Geruch haftet, direkt angeboten werden. Diese Methode ist unüblich, weil dabei unter Umständen das Beweismittel durch den unmittelbaren Kontakt mit dem Tier verunreinigt wird. Außerdem kann man den Bereich, an dem die entscheidende Geruchsspur vermutet wird, schlecht eingrenzen.

4.2.2 Abwischen

Die zweite Möglichkeit ist das „Abwischen“ der Spur mit einem entsprechenden Medium. Bei dieser Variante besteht die Gefahr der Veränderung oder Zerstörung beweiserheblicher Eigenschaften des Beweismittels, von dem die Geruchsspur genommen werden soll. Das „Abwischen“ kann jedoch dann angezeigt sein, wenn sich die Geruchsspur an einem „verborgenen“ Ort wie zum Beispiel einem Schuss- oder Stichkanal befindet.

4.2.3 Geruchsträger

Die gängigste Art, den Geruch auf einen Geruchsträger zu erhalten, ist das Auflegen eines geeigneten Stoffes auf das „Geruchsobjekt“. Üblicherweise wird der Stoff einige Zeit mit Metallfolie abgedeckt auf dem Geruchsträger liegen gelassen. Die leicht flüchtigen Bestandteile der geruchsverursachenden Stoffe können so in den Stoff eindringen. Es ist später möglich, von diesem Geruchsträger auf die gleiche Weise Kopien zu fertigen. Der Originalgeruchsträger wird hierzu nicht mehr benötigt.

4.2.4 Geruchssauger

Aus den USA kommt eine weitere Variante der Spurennahme. Mit Hilfe eines „Geruchssaugers“, STU-100 genannt, wird der Geruch berührungsfrei abgesaugt und dabei, wie bei einem Staubsauger der Staubbeutel auf sterile Gaze (scent pad) übertragen. Bei der STU-100 handelt es sich um eine mobile Einheit, eine Kiste, ähnlich einer Campingkühlbox, auf deren Deckel sich eine Ablage befindet. Auf dieser Ablage können die geruchstragenden Gegenstände aufgelegt werden. Das Gerät kann aber auch über das Objekt, auf dem die Geruchsspur vermutet wird, zum Absaugen des Geruches gehalten werden.³⁶ Diese Methode hat den Vorteil, dass alle Gerüche, die den Gegenstand umgeben, eingesaugt und in der Geruchssprobe verwertet werden kön-

³⁶ Curran, Rabin, & Furton, 2005, S. 5.

nen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gerät nach dem Gebrauch mit Isopropanol gereinigt wird. Um sicherzugehen, dass kein Geruch im Gerät geblieben ist, wird ein neues „scent pad“ eingelegt und der Saugvorgang gestartet. Bei ordnungsgemäßer Reinigung wird das „scent pad“ keine Gerüche enthalten, so dass ein Spürhund die Spurenverfolgung verweigert.³⁷

4.3 Wie ist die Geruchsprobe zu sichern und aufzubewahren?

Zur Sicherung der Geruchsprobe können sterile Gaze oder Wattestäbchen (Bakterietten) benutzt werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass das Medium nicht verunreinigt wird. Unter Umständen reicht es nicht, wenn der Spurenehmer Latexhandschuhe trägt, denn beim Anziehen kann bereits Geruch auf den Handschuh übertragen worden sein. Damit dieser Geruch nicht auf das Medium übertragen wird, sollte nach Möglichkeit mit einer Pinzette gearbeitet werden.

Die Geruchsproben können über Jahre³⁸ aufbewahrt werden, ohne ihren „Wert“ zu verlieren.

Zur Frage, wie die Geruchsproben aufbewahrt werden sollen, wurden in den USA Untersuchungen durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass sowohl das Probenmaterial, die Aufbewahrungstemperatur, der Aufbewahrungsbehälter als auch die UV-Bestrahlung Auswirkungen auf die chemische Veränderung der Geruchsprobe haben. Getestet wurden verschiedene Trägermaterialien in Plastikbeuteln, Aluminiumtaschen sowie Glasbehältnissen bei verschiedenen Licht- und Temperaturverhältnissen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die wenigsten Veränderungen bei der Lagerung in lichtdichten Glasbehältnissen zu erwarten sind.³⁹

4.4 An welchen Orten ist mit Geruchsspuren zu rechnen?

Prinzipiell wird man Geruchsspuren an allen Orten finden, an denen man auch DNA findet, wie z. B. Kleidung, Speichel, Haare, Zahnbürste, Rasierer, Haarbürste, Bett, Fingerabdruckkarte, Vaginalabstrich, Analabstrich, Blut, Sperma, Autositze, Fesselungswerkzeuge, Patronenhülsen, Klebefläche eines Briefumschlages, Filterpapier einer Zigarette, Abrieb von Fingernägeln

³⁷ Stockham, Slavin, & Kift, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 5.

³⁸ Von Buddenbrock, *Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden*, S. 13.

³⁹ Hudson, Curran, & Furton, 2009.

des Opfers. Geruch ist aber sehr leicht übertragbar und beständig. Er wird deshalb selbst an Stellen zu finden sein, an denen man keine DNA findet, z. B. weil der Spureträger extremen physikalischen Bedingungen ausgesetzt war. So ist es möglich, Geruchsspuren aus einem Schusskanal zu sichern. Der Lader, der das Projektil anfasst, hinterlässt seine Geruchsfrequenz auf dem Geschoss, das wiederum diese auf das von ihm berührte Gewebe des Schussopfers überträgt. Selbst Projektilfragmente und verletzte Knochen tragen die „Duftmarke“ des Laders. Ähnliches gilt für den Stichkanal bei einer Stichverletzung. Der Täter, der das Tatwerkzeug anfasst und vielleicht schon längere Zeit bei sich getragen hat, hinterlässt unweigerlich seine Geruchssignatur auf der Klinge und dem Griff. Geruchsspuren können deshalb sowohl um die Einstichstelle, dort wo der Griff das Gewebe berührt hat, als auch im Stichkanal gefunden werden.

Es gibt Situationen, bei denen die Kriminaltechnik viel zu früh die Spurensicherung einstellt, weil der Täter Handschuhe getragen oder ein Kondom verwendet hat und mit der Übertragung von Fremd-DNA nicht zu rechnen ist. Selbst wenn der Täter mit Handschuhen oder einem Kondom geschützt war, ist wahrscheinlich, dass er den vermeintlichen Schutz beim Anziehen mit seinem Geruch „infiziert“ hat. Dieser Geruch wird sich dann am Hals des Würgeopfers oder im Vaginal- und Analbereich des Vergewaltigungsopfers wiederfinden.⁴⁰

Geruchsspuren haben, wie Tests in den USA zeigen, eine unerwartet hohe Haltbarkeit. Das FBI testete die Haltbarkeit von Geruchsspuren auf Sprengkörpern und Treibstoffkanistern. Dabei wurden Rohrbomben unterschiedlichen Materials und unterschiedlichen Strengstoffs zur Explosion gebracht und Treibstoffkanister aus Metall und Plastik am Boden mit einem halben Liter Benzin übergossen, das Benzin entzündet und nach zwei Minuten mit Wasser gelöscht. Alle Proben waren zuvor von den Testspurenverursachern zwei Minuten in der Hand gehalten worden. Die späteren Versuche mit den Sprengkörperresten und den Kanistern zeigen, dass ausgebildete Spürhunde die auf den Versuchsobjekten vorhandenen Geruchsspuren wahrnehmen und zur Verfolgung einer durch den Spurenverursacher gelegten Geruchsspur nutzen können.⁴¹

Die Haltbarkeit der Geruchsspur lässt sich noch an anderen Beispielen demonstrieren. So ist die Geruchsspur auf einem durch ein Projektil verletzten Knochen auch dann noch durch die Spürhunde wahrnehmbar, wenn dieser mazeriert (durch die Gerichtsmedizin mittels Hitzebehandlung von

⁴⁰ Von Buddenbrock, Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden, S. 13.

⁴¹ Stockham, Slavin, & Kift, Survivability of Human Scent, 2004, S. 8 f.

Gewebe befreit) wurde. Die Geruchsspuren auf Projektilen kann man unter Umständen auch dann noch finden, wenn diese gereinigt wurden.⁴²

Man muss als Ermittler seine Fantasie bemühen und sich frei machen von den Barrieren der DNA- und Fingerabdruckspurensuche, um die Möglichkeiten der Geruchsspurenverfolgung zu nutzen.

5. Praktische Geruchsspurenverfolgung oder: „Wie können besonders trainierte Personenspürhunde eingesetzt werden?“

Der Mensch legt ein „Geruchsband“ aus, dem der Hund folgt. In der Regel folgt er dem frischesten Geruch. Ab einem bestimmten Alter der Geruchspur wird der Hund nicht mehr unterscheiden können, welches die frischeste Spur ist, so dass der Hundeführer nur noch den Umstand feststellen kann, dass der Spurenverursacher an Orten war, nicht jedoch deren chronologische Reihenfolge. Insbesondere dann nicht, wenn sich mehrere Spuren überlagern.

Wie bereits beschrieben folgt der klassische Fährtenhund hauptsächlich der Störung des Untergrundes. Benutzt der Spurenverursacher ein Fahrzeug, ist dem Fährtenhund eine Verfolgung nicht mehr möglich. Bei einem trainierten Personenspürhund ist dieses anders, er verfolgt auch eine Fahrzeugfährte (cartrail, vehicle trail). Man geht davon aus, dass durch die Zwangsentlüftung von geschlossenen Kraftfahrzeugen Geruchspartikel entweichen, die den Personenspürhunden eine Verfolgung der Geruchspur ermöglichen. Die Polizei in Deutschland steht dem kritisch gegenüber. Bei eigenen Versuchen mit mehreren polizeilichen Personenspürhunden konnte eine testweise gelegte Geruchspur aus einem fahrenden Pkw nicht verfolgt werden.⁴³ Private „Mantrailer“ berichten von erfolgreichen „Cartrails“ und auch das FBI zählt die „vehicle trails“ zum Standardrepertoire eines polizeilichen Personenspürhundes.

Auf Autobahnen und Bahngleisen wird eine besondere Art der Verfolgung angewandt, die Sprungfährte (Cartrail, Jumptrail, drop trail). Dabei werden die Hunde z.B. am Tatort angesetzt, der Hundeführer beobachtet dann die Richtung, in die der Hund die Fährte verfolgt. Auf der Autobahn oder Landstraße fährt der Hundeführer mit dem Hund dann in Fährtenrich-

⁴² Von Buddenbrock, Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden, S. 12.

⁴³ Der polizeiinterne Bericht liegt dem Autor vor.

tung bis zum nächsten Abzweig. Dort werden die Hunde wieder angesetzt. Ist der Spurenverursacher abgelenkt oder hat eine Autobahnausfahrt benutzt, werden die Hunde dieses anzeigen. Folgen die Hunde jedoch der Fahrtrichtung, wird die Fahrt bis zum nächsten Abzweig fortgesetzt, um dort die Prozedur zu wiederholen.

Ebenso kann verfahren werden, wenn der Spurenverursacher die Bahn benutzt hat. An jedem Bahnhof können die Hunde angesetzt werden, um zu prüfen, ob der Spurenverursacher aus dem Zug gestiegen ist.

Die Hunde können eine Geruchsspur in beide Richtungen verfolgen. Sie können also feststellen, in welche Richtung sich der Spurenverursacher entfernt hat, aber auch im Rahmen einer Verfolgung der Rückfährte (Backtrail) ermitteln, wo der Spurenverursacher herkam.

Im Rahmen von Observationen kann der Einsatz von Personenspürhunden angebracht sein. Besteht die Gefahr, dass die Zielperson „verloren“ geht, kann der Personenspürhund unter Umständen den Anschluss wieder herstellen.

Der Einsatz der Personenspürhunde kann zur Erstellung eines Bewegungsprofils genutzt werden. Wie ein Höhlenforscher seine Orientierungsleine ziehen Menschen das „Geruchsband“ hinter sich her. Bewegt man sich regelmäßig durch eine Stadt, werden viele „Orientierungslinien“ übereinander liegen. Der Hund kann dann nur noch anzeigen, wo sich der Spurenverursacher bewegt hat. Insbesondere wird er die Orte anzeigen können, die der Spurenverursacher regelmäßig besucht hat: den Supermarkt, die Videothek, das Finanzamt, die Tankstelle, den Sportplatz oder das Kino. Mit diesen Informationen und evtl. den Aufnahmen von Überwachungskameras und Zeugenaussagen lässt sich im Wege der „Rasterfahndung“ der Spurenverursacher ermitteln: Die Schnittmenge aller infrage kommenden Personen wird den Kreis der möglichen Spurenverursacher erheblich eingrenzen.

Ein Bewegungsprofil kann neue Ermittlungsansätze bringen. Bei einer alten Geruchsspur, die evtl. Jahre alt sein kann, kann bei ortsansässigen Tätern festgestellt werden, ob diese sich noch am Ort bewegen. Dazu werden die Hunde z. B. an Verkehrsknotenpunkten und anderen wichtigen Orten angesetzt, von denen man annimmt, dass der Spurenverursacher irgendwann im Laufe der letzten Wochen dort gewesen sein könnte. Bei Negativanzeigen wird man davon ausgehen können, dass der Spurenverursacher sich nicht mehr dort bewegt.

Außerdem erlaubt das Bewegungsprofil die Feststellung, ob der Spurenverursacher überhaupt ortsansässig ist. Sollte das der Fall sein, werden sich Geruchsspuren des Verursachers auch an anderen Orten (außer dem Tatort) innerhalb einer Stadt finden lassen.

Ein Ermittler kann einen Verdächtigen überprüfen, ohne von ihm eine Geruchsspur zu entnehmen, weil dieses z.B. juristisch zu aufwändig oder nicht möglich ist. Hierbei wird z.B. der Verdächtige zur Vernehmung gebracht. Der Weg, den er genommen hat, wird dokumentiert. Später wird ein Personenspürhund auf die Spur angesetzt, der zuvor mit der tatrelevanten Geruchsspur „geimpft“ wurde, die mehrere Kilometer lang ist und in einem Gebiet enden sollte, das dem Hundeführer unbekannt ist. Der Hundeführer soll dabei über die mögliche Fährte im Unklaren gelassen werden. Folgt der Hund der Fährte, wird der Verdacht gegen den Verdächtigen erhärtet. Macht der Spürhund eine Negativanzeige, erscheint es unwahrscheinlicher, dass der Verdächtige der Spurenverursacher der Geruchsprobe ist.

Die Variante der Negativanzeige bietet die Möglichkeit, etwaige Verdächtige erst einmal auszuschließen. Ist es z.B. interessant, ob sich ein Verdächtiger an einem Ort aufgehalten hat, und besitzt der Ermittler eine Geruchsprobe des Verdächtigen, kann er diese Geruchsprobe benutzen, um den Spürhund an dem Ort des Interesses anzusetzen. Gibt der Hund eine Negativanzeige, nimmt er einen Geruch des Verdächtigen nicht wahr. Der Verdächtige war dann vermutlich nicht an diesem Ort.

5.1 Fallbeispiele aus Deutschland⁴⁴

5.1.1 Mordkommission Autobahnkreuz

Ein bereits mehrere Wochen toter männlicher Leichnam wird an einer Böschung eines Autobahnkreuzes gefunden. Der Mann war durch Kopfschuss exekutiert worden.

Sowohl an den Projektilfragmenten aus dem Schädel als auch am Schädelknochen selbst, der zum Zeitpunkt der Geruchspubenentnahme bereits mazeriert worden war, befanden sich Geruchsspuren des Laders der Waffe, mit der das Opfer erschossen worden war.

Die engagierten Hunde verfolgten die Geruchsspur auf der Autobahn durch mehrere Städte hindurch. Am Ende der Spur konnte der nähere häusliche Bereich des Laders identifiziert und ein Bewegungsprofil im Nahbereich erstellt werden.

⁴⁴ Alle Fälle wurden mitgeteilt von Freiin Andrea von Buddenbrock und stammen aus der Praxis von Andrea von Buddenbrock und Susan Miller, genauso wie der zitierte Fall des Landgerichtes Potsdam. Dem Autor wurden die ermittelnden Dienststellen und ggf. Aktenzeichen übermittelt.

5.1.2 BAO Ikea

Als in Belgien, Tschechien, den Niederlanden und in Deutschland (Dresden) bei verschiedenen Ikea-Filialen Bomben explodieren, entscheidet sich das LKA Sachsen, Personenspürhunde einzusetzen. Als Geruchsträger diente das Klebeband, das beim Bau der Bombe in Dresden verwendet wurde.

Die eingesetzten Hunde zeigen zunächst in der Nähe des Tatortes ein großes Gebüsch an. Ursprünglich gab es keine Erklärung für diese Anzeige. Wie sich später herausstellte, hielt sich einer der Täter dort verborgen und verbrachte sogar die Nacht in diesem Versteck. Dann verfolgten die Spürhunde die Geruchsspur ca. 15 km durch Dresden, um dieser anschließend 230 km auf der Autobahn bis in das Niederschlesische Liegnitz (Polen) zu folgen. Dort konnte, wie sich im Rahmen einer späteren Telefonüberwachung herausstellte, eine Telefonzelle als wichtiger Kommunikationsstandort identifiziert werden. Außerdem zeigten die Hunde den Ort an, an dem die Bombe gebaut worden war.

Anschließend setzten die Spürhunde die Fährtenverfolgung in Richtung Breslau fort. Nach Liegnitz musste die Verfolgung jedoch mangels Freigabe durch die polnischen Behörden eingestellt werden.

Die polnische Polizei nahm die Verdächtigen nach weiteren Ermittlungen fest.

5.1.3 Brandserie Odenwald

Im Odenwald wurden über mehrere Jahre Holzstapel, Hütten, leerstehende Häuser, Hallen und Autos angezündet, insgesamt ca. 40 Brandstiftungen. Der Täter benutzte Paraffinblöcke als Brandbeschleuniger. Ein Paraffinblock brannte jedoch nicht vollständig, so dass die darauf vorhandenen Geruchsspuren zur Täteridentifizierung genutzt werden konnten.

Die eingesetzten Spürhunde erstellten ein Bewegungsprofil des Brandstifters. Dabei wurden mehrere Brandorte durch die Hunde aufgesucht und damit der Brandserie zugeordnet. Im Rahmen der Erstellung des Bewegungsprofils konnten das Wohnhaus des Täters, die Firmenadresse seiner Mutter sowie das Lokal seines Vaters identifiziert werden. Außerdem führten die Hunde die Ermittler zur Freiwilligen Feuerwehr, wo der Täter Mitglied war.

Bei der Festnahme des Verdächtigen wurden die Hunde auf dem Weg vom Festnahme- zum Vernehmungsort auf die Geruchsfährte des Verdächtigen angesetzt. Die Spürhunde verfolgten diese Geruchsspur, nachdem sie mit der Geruchssprobe von dem Paraffinblock „geimpft“ worden waren.

Mit dem Ergebnis der Ermittlungen konfrontiert, gestand der Verdächtige alle Taten, die man ihm zugeordnet hatte und darüber hinaus weitere, die man bis dahin der Serie nicht zuordnen konnte.

5.1.4 Raubmord Berlin

Zwei Jahre nach der Tat entschieden sich die Berliner Ermittlungsbehörden zum Einsatz von Personenspürhunden, um den Raubmord an einer Rentnerin in Berlin-Lichtenberg aufzuklären. Der Träger der Geruchsspur war der innenliegende Reißverschluss einer Geldbörse. Diesen musste der Täter bei seiner Tat berührt haben.

Die Spürhunde verfolgten die Fährte (zu Fuß und im Auto) quer durch die Stadt in den südlichen Bezirk Steglitz. Auf dem Weg dorthin zeigten sie verschiedene Adressen von Angehörigen des Täters sowie eines Friseurs an. Außerdem führten die Hunde die Ermittler zu weiteren Tatorten, die dem Täter zugeordnet waren. Schließlich führten die Hunde die Ermittler zur Wohnung des Täters in einem 16-Mietparteien-Haus.

5.1.5 „Ehrenmord“ an einer jungen Frau

Eine junge Frau wird mit vierzig Messerstichen tot aufgefunden. Staatsanwaltschaft und Polizei entschließen sich zum Einsatz von privaten Personenspürhunden. Geruchsträger, aus dem die spätere Geruchsprobe genommen wird, ist ein Stichkanal. Das Messer hatte die Geruchsfrequenz des Täters auf das Gewebe des Stichkanals übertragen. Zuerst arbeiten die Hunde die Primärspur, also die des Opfers ab und zeigen dessen Wohnung an. Hier wechseln die Spürhunde auf die Sekundärspur, nämlich die des Täters. Mehrere Kilometer weit wird die Geruchsspur des Täters durch das Stadtgebiet verfolgt. An einer Polizeidienststelle angekommen, verlangen die Hunde, im Gebäude weiter zu spüren. Der erste Weg führt in eine obere Etage zu einem Vernehmungssaal. Anschließend führt die Geruchsspur in die untere Etage zum Polizeigewahrsam. Dort waren zwei Personen nebeneinander in Zellen verwahrt. Es konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden werden, welche von den beiden Personen der Spurenverursacher war. Als die vermeintlichen Spurenverursacher die Polizeidienststelle verlassen hatten, wurden die Hunde erneut im Stadtbereich angesetzt. Die Hunde verfolgten eine Fährte bis zu einem Gerichtsgebäude. Sie folgten der Spur im Gebäude bis zu einem Gerichtssaal. Dort wurde einer der Verdächtigen gerade dem Haftrichter vorgeführt.

6. Wie alt dürfen die Geruchsspuren sein?

Wie bereits erörtert können die Geruchsproben, vorausgesetzt, sie werden adäquat aufbewahrt, Jahre überdauern, ohne ihre Wahrnehmbarkeit für den Hund zu verlieren.

Wie alt die eigentliche Geruchsspur sein kann, ist nicht abschließend geklärt.

Die deutsche Polizei geht davon aus, dass der Zeitrahmen ca. zwei Tage umfasst.⁴⁵

Das FBI setzt einen viel weiteren Rahmen. Es wird z. B. von einem Versuch anlässlich eines Workshops bei der FBI-Academy in Quantico, 2003, berichtet, bei dem eine Testperson, die sieben Jahre in einem Haus in Stafford, Virginia gewohnt hatte, an einen weitentfernten Ort (Albuquerque, New Mexiko) zog. Sechs Monate, nachdem die Person ausgezogen war, schickte sie einen Brief von ihrem neuen Wohnort an das Versuchsinstitut in Virginia. Der Brief durchlief den üblichen Transportprozess der US-Post und wurde dann ca. eine Stunde mit Kobalt 60 bestrahlt. Anschließend wurde eine Geruchsprobe von dem Brief genommen. Der Personenspürhund wurde dann, nachdem er die Geruchsprobe aufgenommen hatte, an einer Kreuzung, mehrere Häuser vom ursprünglichen Wohnhaus entfernt, angesetzt. Er fand problemlos das Haus, aus dem die Testperson vor sechs Monaten ausgezogen war.⁴⁶ Dieses, obwohl der Brief mit Fremdgerüchen „infiziert“ gewesen sein muss und der Bereich um das ursprüngliche Wohnhaus mit neueren, stärkeren Gerüchen überlagert war.

Private „Mantrailer“ in Deutschland gehen von einem Zeitrahmen bis zu 18 Monaten aus, in dem noch mit verwertbaren Geruchsfährten gerechnet werden kann.⁴⁷ In Einzelfällen wurden Spuren verfolgt, die bereits 36 Monate alt waren.⁴⁸

Letztendlich fehlt es hier an geeigneten Versuchen, um die Altersbeständigkeit von Geruchsspuren einschätzen zu können.

⁴⁵ So nachzulesen auf Seite 10 eines Positionspapiers der Arbeitsgruppe Personenspürhunde: „Positionspapier zum Einsatz von Personenspürhunden der Polizeien der Länder und des Bundes – Einsatzmöglichkeiten und -grenzen –“ vom 16.3.2010.

⁴⁶ *Stockham, Slavin, & Kift*, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 8.

⁴⁷ *Von Buddenbrock*, *Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden*, S. 13.

⁴⁸ LG Potsdam, 21 Ks 3/10, Urteil vom 8.3.2011, S. 152.

7. Fehlerquellen bei der Bewertung von Personenspürhundeinsätzen

Es gibt im Wesentlichen zwei Bereiche, die für Fehler bei der Bewertung des Spürhundeinsatzes verantwortlich sind.

7.1 Personenspüreinheit

Die „Personenspüreinheit“ besteht aus dem Hundeführer und dem Personenspürhund. Beide bilden eine „symbiotische“ Einheit. Das Verhältnis zwischen Hundeführer und Hund bestimmt das Ergebnis des Einsatzes. Bei der Fährtenarbeit muss der Hund der aktive Partner sein. Er führt, weil seine Nase den Geruch wahrnimmt. Der Hundeführer muss sich fallen lassen und dem Hund vertrauen. Dieses bedeutet auch, dass der Hund, wenn er sich im „Suchmodus“ befindet, z. B. im Geschirr geht, einen gewissen Grad an „Ungewöhnlichkeit“ üben muss und zeigen, dass er selbstständig Entscheidungen trifft. Der Spürhund muss, wenn er z. B. in einer Sackgasse gelandet ist und die Geruchsspur hier „endet“, selbstständig zurückgehen, um am nächsten Abzweig nach der Fortsetzung der Spur zu suchen, auch, wenn der Hundeführer vom Ende der Spur ausgeht. Die Ausbildung zum Gehorsam kann für den Hund zu einem Konflikt bei der Sucharbeit führen. Dieses kann insbesondere dazu führen, dass der Spürhund eine Spur nicht weiterverfolgt.⁴⁹ Je mehr bei der Ausbildung des Hundes auf Zwang und Gehorsam verzichtet wird, desto selbstständiger und erfolgreicher können die Hunde später arbeiten.⁵⁰ Das führt dazu, dass in den USA bei der Ausbildung von Bloodhounds zur Personensuche zum Teil ganz auf Gehorsamsausbildung verzichtet, oder diese auf ein Minimum beschränkt wird.⁵¹

Aber auch das Arbeiten mit Belohnungen kann zu Fehlergebnissen führen. Der Hund will in der Regel seinem Hundeführer gefallen und, sofern da-

⁴⁹ Alexander, Friend, & Haugh, 2011, S. 2.

⁵⁰ A.a.O., S. 7: „One argument used to support positive reinforcement methods relates to the dogs's willingness to stay committed to a target odor, even if that behavior conflicts with the handlers commands. Many search dog trainers feel that dogs that have had compulsive obedience training are not capable of this level of disobedience and therefore can easily be pulled off the target odor.“

⁵¹ Alexander, Friend, & Haugh, 2011, S. 7: „In fact, many bloodhound trailing handlers will not teach any, or very minimal, obedience due to this potential conflict with the dog's performance.“; ähnlich: Lefebvre, Diedrich, Delcourt, & Giffroy, 2007: „, The results are in accordance with previous studies on pet dogs and strongly contradict the widespread opinion according to which working dogs have to be harshly trained in order to be efficient.“

mit gearbeitet wird, seine Belohnung erhalten. Dieses kann ein Spielzeug, aber auch ein „Leckerli“ sein. Diese Erwartungshaltung des Hundes kann zu einem Wohlgefallensverhalten führen. Er zeigt dann ein falsches Ergebnis an, weil er „meint“, so dem Hundeführer zu gefallen. Man spricht dann davon, der Hund sei ein „Blender“. Die „Meinung“ des Hundes wird durch das Verhalten des Hundeführers generiert. Hunde sind – vermutlich durch ihre Domestikation – ausgezeichnete Empfänger menschlicher Kommunikation (verbal und nonverbal). Dabei übertreffen sie zum Teil noch die Leistung von Menschenaffen. Sie interpretieren z. B. den Gesichtsausdruck, die Wortäußerungen und die Blickrichtung von Menschen.⁵² Die Äußerungen des Hundeführers können völlig unwillkürlich und kaum wahrnehmbar sein. Man spricht hier von dem „Kluge-Hans-Effekt“.⁵³ In der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg machte ein Traberhengst von sich Reden, dem es möglich schien, Rechenaufgaben zu lösen. Selbst, wenn sein Besitzer nicht anwesend war, löste er die gestellten Aufgaben. Voraussetzung war, wie sich später herausstellte, dass der Fragesteller für das Pferd sichtbar war und er das richtige Ergebnis kannte. Der Hengst war äußerst sensibel und konnte selbst kleinste, unwillkürliche Veränderungen der Körpersprache des Fragestellers lesen und entsprechend reagieren.

Versuche haben gezeigt, dass die Erwartungshaltung des Hundeführers maßgeblich für „Fehlanzeigen“ des Spürhundes verantwortlich ist. Der Versuch sollte zum einen feststellen, ob die Erwartungshaltung des Hundeführers das Suchergebnis beeinflusst, und zum anderen, inwieweit Ablenkungen (Futteranreize) die Spürhunde dazu bringen, ein falsches Ergebnis anzuzeigen. Dabei wurden Geruchsproben als Übereinstimmung mit der Geruchsspur markiert, die tatsächlich keine Übereinstimmungspur waren. Der Hundeführer ging aufgrund der Markierung davon aus, dass der Spürhund hier anzeigen müsste. Andere Geruchsproben enthielten Ablenkungen wie Futter oder Spielzeug, also Anreize für den Spürhund, hier falsch anzuzeigen. Der Versuch ergab, dass die Hundeführer durch ihre Erwartung das Ergebnis der Suche ganz massiv beeinflussen, und zwar mehr als Ablenkungsreize, die dem Hund angeboten werden.⁵⁴

Die Konsequenz hieraus ist, dass der Hundeführer und die ihn begleitenden Personen möglichst wenig Kenntnisse über die Geruchsspur, deren

⁵² Kaminski, Tempelmann, Call, & Tomasello, 2009, S. 832.

⁵³ Lit. Schweitzer, & Oberbauer, 2011, S. 387.

⁵⁴ Ebenda: „In conclusion these findings confirm that handler beliefs affect working outcomes, and human indication of scent location affect distribution of alerts more than dog interest in a particular location. These findings emphasize the importance of understanding both human and human-dog social cognitive factors in applied situations.“

zu erwartenden Verlauf und das bisherige Ermittlungsergebnis haben sollten.

Eine weitere Quelle für Fehlbewertungen ist die Persönlichkeit des Hundes. Hunde sind keine Automaten, die stets das gleiche Ergebnis liefern. Hunde haben Launen und müssen zum Teil zu einer Suche motiviert (bei Laune gehalten) werden. Dass Hunde eine individuelle Persönlichkeit und individuelle Verhaltensmuster besitzen, ist jedem Hundehalter bekannt, wurde aber nochmals durch eine großangelegte Studie mit 15329 Hunden aus 164 Rassen bestätigt.⁵⁵

Daraus folgt, dass der Hundeführer seinen Hund genau kennen muss, um seine „Gemütslage“ einschätzen zu können. Dadurch wird vermieden, dass z. B. die „Unwilligkeit“ eines Spürhundes, eine Spur zu verfolgen, nicht als deren Ende oder als eine Negativanzeige interpretiert wird.

7.2 Fehlbeurteilungen

Der zweite Bereich der Fehlbeurteilungen von Personenspürhundeinsätzen ist kriminalistischer Natur. Hier treten ähnlich Probleme wie bei der Bewertung von DNA- und Fingerabdruckspuren auf.

Beispiel:

Ein Personenspürhund wird mit der Geruchsprobe eines Verdächtigen an einen Tatort gebracht, um festzustellen, ob dieser an dem Ort gewesen ist. Zeigt der Spürhund dieses positiv an, bedeutet das nur: Der Verdächtige war im Zweifel irgendwann an dem Ort. Handelt es sich dabei um eine Bank, ein Rathaus oder einen Supermarkt und ist nicht auszuschließen, dass der Verdächtige diesen Ort auch bestimmungsgemäß besucht hat, ist die positive Anzeige nahezu wertlos.

Ein weiteres Problem stellt die Geruchsspurenübertragung dar. Geruchsspuren werden, wie oben beschrieben, sehr leicht von einem Spurenläger auf den anderen übertragen.⁵⁶

⁵⁵ Svartberg & Forkman, 2002, S. 133 ff.

⁵⁶ Stockham, Slavin & Kift, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 1: „Human scent is easily transferred from one object to another so that relationships between objects and people are sometimes unknowingly established. Identifying someone’s scent at a crime scene is not an indication of complicity. It simply establishes a direct or indirect relationship to the scene.“

Beispiel:

Der Mörder, der eine Frau erwürgt hat, benutzt zu seiner Tat Handschuhe, die sich schon seit langem im Besitz eines Dritten befunden haben und die dieser auch getragen oder z. B. in seiner Hosentasche transportiert hat. Der Geruch des Handschuhbesitzers wird sich mühelos auf das Opfer übertragen.

Das gleiche Problem stellt sich z. B., wenn von einem Schusskanal oder einer Hülse eine Geruchprobe genommen wird. Eine positive Geruchsfeststellung bedeutet nur, dass der „Geruchsverdächtige“, dessen Geruch sich an dem Geschoss bzw. der Hülse befindet, die Patrone mit seinem Geruch „infiziert“ hat. Besser noch: Die Patrone wurde mit seinem Geruch „infiziert“. Er kann die Patrone angefasst oder auch nur in seiner Hosen- oder Hemdtasche transportiert haben. Hier sind die weiteren Ermittlungsergebnisse von entscheidender Bedeutung.

Ein weiteres Problem liegt in der Erwartungshaltung der Ermittler. Oftmals wird dem Spürverhalten der Hunde keine Bedeutung beigemessen, weil das bisherige Ermittlungsergebnis sich nicht damit deckt. Häufig können sich die Ermittler keinen Reim auf das Verweilen der Hunde an verschiedenen Orten machen oder sind unzufrieden, weil am Ende der Fährte nicht das erwartete Ergebnis steht. In vielen Fällen lässt sich das Verhalten erst im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungsergebnissen interpretieren. Selbst wenn das Spürverhalten der Hunde im ersten Moment keinen Sinn ergibt, kann es später der Schlüssel zu weiteren Erkenntnissen sein.

8. Personenspürhundeinsatz vor Gericht

In den Medien gibt es zahlreiche Berichte über den Einsatz von Personenspürhunden zur Aufklärung von Straftaten.⁵⁷ Der bestdokumentierte Fall der deutschen Justiz ist vermutlich ein Verfahren vor dem Landgericht Potsdam.⁵⁸ In einem Mordverfahren entschied sich die Staatsanwaltschaft zum Einsatz von Personenspürhunden privater Dienstleister. Ein anfänglich entführter Mann wurde später außerhalb von Berlin tot aufgefunden. Die Staatsanwaltschaft setzte drei Hundeführer mit ihren Personenspürhunden ein. Den Hunden wurden der Geruch des Opfers sowie Geruchspuren von einer

⁵⁷ Beispielhaft: Der Spiegel: Latsch, 2008; Spiegel Online: Ikea-Anschlag in Dresden: Ermittler setzen Spürhunde ein, 2011; Der Spiegel: Darnstädt, Deggerich, Latsch, Meyer, & Ulrich, 2007.

⁵⁸ LG Potsdam, 21 Ks 3/10, Urteil vom 8.3.2011.

am Fundort aufgefundenen Zigarettenkippe und der Abrieb von einem Benzinanister angeboten. Auf mehr als zwanzig Seiten beschreibt das Gericht jeden einzelnen Schritt der Personenspürhunde und ihrer Hundeführer. Die Feststellungen im Rahmen der Geruchsfährtenverfolgung decken sich mit den Lebenssachverhalten der Spurenverursacher. Über viele Kilometer verfolgen die Hunde die Geruchsspuren (Fahrzeugfährte) von einem ländlichen Gebiet außerhalb Berlins auf einer Kraftfahrstraße bis in das Stadtgebiet in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Flughafens Tempelhof. Dort befanden sich die Lebensbereiche sowohl des Opfers als auch der Täter. Wie eine Schablone ließen sich die Verfolgungsdaten über die Wege der Spurenverursacher legen. Da zeigten die Hunde z. B. an, dass das Finanzamt Tempelhof von besonderem Interesse für die Spürhunde war. Wie sich herausstellte, war einer der Spurenverursacher dort, um seine Gewerbeaufnahme bei der Finanzbehörde anzuzeigen. Immer wieder hielten die Hunde auf dem Weg durch die Stadt vor Spielhallen, was sich ebenfalls mit den Gewohnheiten eines Spurenverursachers deckte. Die Hundeführer wurden in der Hauptverhandlung als Sachverständige zu ihren Feststellungen, insbesondere der Interpretation des Spürverhaltens ihrer Hunde vernommen. Trotz des großen Aufwandes kam das Gericht abschließend zu folgendem Ergebnis.⁵⁹

Das Gericht *„misst den Ergebnissen der Mantrailing-Einsätze daher keinen eigenständigen Beweiswert zu“*.

Weiter führt die Kammer aus:

„Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Mantrailing-Einsätze keine Widersprüche zu den bereits auf den Ergebnissen der Beweisaufnahme im Übrigen fußenden Feststellungen zeigen.“

Dem Einsatz der Spürhunde kommt nach Ansicht des Gerichts in concreto also nur Indizwert zu.

Dass dem nicht immer so ist, zeigt der Fall Marko B. B. wurde als Serienbrandstifter in Untersuchungshaft genommen, weil der Einsatz von Personenspürhunden ihn als Täter auswies. Außer der Interpretation des Spürverhaltens der Hunde soll es keine weiteren Indizien für die Täterschaft Bs gegeben haben. Weitere Ermittlungen zeigten später, dass der vermeintliche Serienbrandstifter für einzelne Taten verlässliche Alibis hatte und deshalb als Täter ausschied.⁶⁰

Der Spiegel beschreibt auch ein Mordverfahren, bei dem das Urteil im Wesentlichen auf das Ergebnis des Einsatzes von Personenspürhunden ge-

⁵⁹ Ebenda, S. 170.

⁶⁰ Der Spiegel: Latsch, 2008.

stützt wird. Für den Vorsitzenden Richter hat der Einsatz der Hunde „mit die wichtigsten Indizien“ erbracht.⁶¹ Das Urteil soll durch den BGH gehalten worden sein.

8.1 Ein Blick über den Tellerrand: Wie gehen polnische Gerichte mit der Frage um?

In Polen gab es anfänglich, wie in Deutschland, keine verbindlichen Richtlinien, inwieweit das Suchverhalten von Spürhunden im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bei der Urteilsfindung eine Rolle spielen darf. Es bestand das Problem, die Ergebnisse der Spürhundarbeit in das Gerichtsverfahren einzubringen. Dieses änderte sich 1999, als der Oberste Gerichtshof entschied, dass die Spürergebnisse in Form des Sachverständigenbeweises in das Verfahren eingebracht werden können. Dabei fungiert der Hundeführer als Sachverständiger. Die Gerichte haben jedoch Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einführung in das Strafverfahren festgesetzt. So muss jede Fährte zweimal bestätigt werden. Diese Regel stammt aus dem Bereich der DNA-Analyse, bei der zwei unabhängige Institute zum selben Ergebnis kommen müssen. Die zweite Voraussetzung ist, dass der Spürhund „attestiert“ wurde. Die dritte Voraussetzung ist der Ausschluss von Beeinflussungen (suggestions). Dem Hund muss, in Abwesenheit des Hundeführers, eine Gruppe von Vergleichsspuren angeboten werden. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf das Ergebnis der Spürhundarbeit lediglich als Indiz gewertet und muss im Zusammenhang mit den übrigen Ermittlungsergebnissen gesehen werden. Letztendlich belegt der „Spürhundbeweis“ lediglich den Kontakt einer Person mit einem Gegenstand, aber nicht dessen Schuld.⁶²

8.2 Der Blick über den Großen Teich: Verwendung von Spürhundarbeit vor US-Gerichten

Die Rechtsprechung ist in den USA, bedingt durch den föderalen Staatsaufbau, nicht einheitlich. Auf Bundesebene wird für die Frage der Einbringbarkeit (Gerichtsverwertbarkeit) der Geruchsspurenarbeit von Spürhunden der „Frye-Test“ angewandt. In dem Verfahren *Frye v. United States*⁶³ wurden

⁶¹ Der Spiegel: ebenda.

⁶² *Tomaszewski & Girdwoyn*, 2006, S. 192.

⁶³ *Frye v. United States*, 54 App. D.C. 46, 293 F. 1013, 1014 (D.C. Cir. 1923).

Grundsätze durch den Obersten Gerichtshof erarbeitet, die seit dieser Zeit auf die Anwendung aller neuen Technologien und Verfahren angewandt wurden. Dieser Test besteht aus vier Punkten:

- Hilft das Sachverständigengutachten zu dem neuen Verfahren der Jury, den Beweis zu verstehen?
- Ist das Verfahren ausreichend etabliert und allgemein anerkannt?
- Ist der Gutachter ausreichend qualifiziert, um sein Gutachten zu erstatten?
- Ist der Gutachter glaubwürdig?⁶⁴

Selbst bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen soll allein die Aussage des Hundeführers nicht ausreichen, um bei einer Geruchsgegenüberstellung (lineup) die Verlässlichkeit zu begründen.⁶⁵

Seit 1999 gibt es beim FBI ein Spezialteam (human scent evidence team), das sich mit der Verwertung von menschlichen Geruchsspuren mittels speziell ausgebildeter Hunde befasst.⁶⁶ Dieser Umstand und die bereits zitierten Publikationen des FBI lassen darauf schließen, dass seitens der US-amerikanischen Bundespolizei davon ausgegangen wird, dass die Methode so weit etabliert und anerkannt ist, um eine Gerichtsverwertbarkeit von menschlichen Geruchsspuren zu begründen.

8.3 Wie ist die Situation in Deutschland?

Die Odorologie und insbesondere die Verfolgung von Geruchsspuren fristet in der Bundesrepublik ein Schattendasein. Die letzten ernsthaften wissenschaftlichen Versuche, der Odorologie ein wissenschaftliches Fundament zu geben, stammen aus der DDR. Dennoch findet der Einsatz von Personenspürhunden rege Bedeutung bei der Polizei und der StA.

Es gibt aber weder Regelwerke für die Ausbildung von Personenspürhunden noch Normen für die praktische Arbeit. Die Gerichte, insbesondere der BGH, haben es bisher versäumt, verbindliche Regeln für die Gerichtsverwertbarkeit von Geruchsspuren zu entwickeln. Allein der Sprachgebrauch der Beteiligten ist uneinheitlich.

Wer sind die Agierenden?

⁶⁴ *Ramirez v. State* 651 So. 2d 1164, Fla. 1995.

⁶⁵ *Ramos v. State*, 496 So. 2d 121, 123, Fla. 1986: „... testimony of dog-handler and police officer insufficient, by itself, to establish reliability of dog scent-discrimination lineups“

⁶⁶ FBI Laboratory Report, 2006, S. 33.

In Deutschland betreiben drei völlig unterschiedliche „Gruppen“ das „Geschäft“ des Personenaufspürens (Mantrailens).

Die wichtigste „Gruppe“ sind die Polizeien der Länder. Diese und die übrigen Diensthunde haltenden Behörden der Länder und des Bundes haben sich in einem Arbeitskreis zusammengeschlossen. In diesem Arbeitskreis gibt es eine Arbeitsgruppe „Personenspürhund“. Diese Arbeitsgruppe ist der Meinungsbilder und das Sprachrohr der Polizei, soweit es um das „Mantrailing“ geht. Bei wenigen Länderpolizeien gibt es ausgebildete Personenspürhunde, die dann entsprechende „Aufträge“ auch für andere Länderpolizeien abarbeiten. Federführend ist hier die Polizei in Thüringen.

Die zweite Gruppe sind die „Personenretter“ aus mehr oder weniger großen und bekannten Vereinen. Diese haben sich vornehmlich die Aufgabe der Rettung von Menschen aus Notsituationen gestellt, werden aber auch im Bereich von Ermittlungen in Strafsachen tätig. Die Hundeführer aus dieser „Gruppe“ sind ehrenamtlich tätig und rekrutieren sich aus allen Berufsgruppen.

Die dritte „Gruppe“ ist eine Handvoll professioneller Mantrailer; Personen, die sich und ihre Hunde gegen Honorar den Behörden anbieten, um bei der Aufklärung von Kapitalstraftaten zu helfen. Diese Personen arbeiten gewinn- und leistungsorientiert, weil sie zumindest einen Teil ihres Einkommens aus dieser Tätigkeit beziehen.

9. Die Terminologie der Geruchsspurenverfolgung

Im 1. Buch Moses (Gen 11,7) ist folgender Satz zu lesen:

„Wohlan, lasset uns hinabsteigen, und dort verwirren ihre Sprache, dass sie nicht verstehen Einer die Sprache des Andern.“

Es geht dabei um den Turmbau zu Babel. Um zu verhindern, dass die Menschen, die ursprünglich eine Sprache teilten, einen gemeinsamen Ziel verfolgen konnten, nämlich einen Turm zu bauen, der bis in den Himmel reichte, verwirrte Gott die Menschen, indem er ihnen unterschiedliche Sprachen gab und sie einander nicht mehr verstanden. Sie konnten deshalb auch nicht mehr an dem gemeinsamen Ziel arbeiten.

Wörter sind wie Behältnisse, die mit einem bestimmten Inhalt gefüllt sind. Je definierter der Inhalt dieser Behältnisse ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen und desto größer ist das Vertrauen der Kommunizierenden. Wer die gleiche Sprache spricht oder die

gleiche Terminologie verwendet, ist vertrauenswürdiger als ein „Fremdsprachler“. Die Verwendung derselben Sprache erleichtert das Erreichen gemeinsamer Ziele. Dieses sind Binsenweisheiten, aber als solche offensichtlich nicht allen Beteiligten im Bereich der Geruchsspurenverfolgung bekannt.

Wenn im Alten Babel noch Gott wirken musste, um die Menschen an der Erreichung des gemeinsamen Ziels zu hindern, tun das die Beteiligten in Deutschland in „vorausgehendem Gehorsam“ selbst. Da ist die Sprache von „Mantrailern“, „mantrailing dogs“ oder, wie in einem Handzettel der Arge K9, die für ein Symposium zum dem Thema wirbt, zu lesen ist, von „Sniffer Dogs“. Die Polizei grenzt sich bewusst von der „denglischen“ Terminologie ab, indem sie sich entschieden hat, von „Personenspürhunden“ zu sprechen. Im Bereich der Personenretter wird von Rettungshunden oder Suchhunden gesprochen. In der englischsprachigen Welt spricht man von „scent dogs“, „scent detection dogs“, „human-scent-discriminating canines“ oder von „scent discriminating dogs“. Die einen Beteiligten verfolgen eine „Fährte“ und die anderen laufen einen „Trail“. Da ist die Rede von „Car- und Jumptrails“ in Deutschland, wo das FBI von „vehicle trails“ und „drop trails“ spricht.

Allein der Umstand, dass sich die Polizei bewusst vom Sprachgebrauch der privaten „Mantrailer“ absetzt⁶⁷, zeigt, wie sich die Beteiligten misstrauen und welchen Stellenwert die „Sprachhoheit“ besitzt.

Ich spreche deine Sprache oder: Wie man Vertrauen schafft.

9.1 Die Ausgangspositionen

- Alle Beteiligten wollen Menschen in Not (Vermissten) helfen oder dazu beitragen, dass Straftaten (insbesondere Kapitaldelikte) aufgeklärt werden. Sie haben ein gemeinsames Ziel.

⁶⁷ Positionspapier der Arbeitsgruppe Personenspürhund des Arbeitskreises der diensthundhaltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder zum „Einsatz von Personenspürhunden der Polizeien der Länder und des Bundes“: „Zur genaueren Definition der Bezeichnung der Spezialrichtung der Fortbildung von Diensthunden und zur generellen Abgrenzung von privaten Institutionen und Hilfsorganisationen wurde auf der ‚Tagung der diensthundhaltenden Verwaltungen der Bundes und der Länder in Hamburg vom 03.05. bis 05.05.2009‘ für die Polizeien der Länder und des Bundes der Begriff ‚Personenspürhund‘ festgelegt.“ Das Land NRW etwa hat allerdings diese Sprachregelung nicht übernommen und verwendet den Begriff des Mantrailings.

- Die „Hauptauftraggeber“ für entsprechende Suchaufträge an staatliche und private Anbieter sind Polizei und Justiz.
- Die Amts- (§ 23 Abs. 1 VwVfG) und Gerichtssprache (§ 184 GVG) ist Deutsch. Daran sind die Behörden gebunden.
- Das Verfolgen von Geruchsspuren ist in Deutschland seit langem bekannt, sowohl die Fachsprache der Kriminalistik als auch die der Jagd bieten eine Terminologie, die die Beschreibung der Vorgehensweise und aller begleitenden Phänomene gewährleistet.

Es spricht also einiges dafür, die deutsche Terminologie der Polizei als verbindlich für alle Beteiligten zu verwenden. Es gibt auch keinen Grund, nicht die Fachtermini „Fahrzeugfährte“ und „Sprungfährte“ in den offiziellen Sprachgebrauch zu übernehmen.

Diese Vorgehensweise hätte im Wesentlichen folgende Vorteile:

- Die Kommunikation zwischen den Behörden und den Privaten würde erleichtert und Misstrauen seitens der Behörden gegenüber den Privaten, den Fremdsprachlern, könnte abgebaut werden.
- Das „Mantrailing“ würde „entzaubert“ werden, weil für alle erkennbar ist, dass es sich um ein bekanntes Verfahren handelt, und die Sprachwerkzeuge aller ausreichen, um dieses zu beschreiben.
- Die Verwendung einer gemeinsamen Fachsprache erleichtert die Festlegung verbindlicher Standards. Anderenfalls liefe man Gefahr, dass jeder Bereich (privat und behördlich) seine eigenen Standards festlegt, was eine Zusammenarbeit erschwert.
- Die Vermeidung einer eigenen deutsch-englischen Fachsprache gewährleistet, dass sich die Beteiligten im Rahmen des internationalen Informationsaustausches der „richtigen“ Fachtermini bedienen.⁶⁸

9.2 Der Konflikt

Die Polizei sieht sich in nahezu allen Feldern kriminalpolizeilicher Arbeit einer zunehmenden Konkurrenz privater Dienstleister ausgesetzt⁶⁹. Die Arbeitsgruppe „Personenspürhund“ steht der „Mitarbeit von Privaten kritisch

⁶⁸ Schnell kommt man als Deutscher in den Bereich, wo man sich in den Augen der englischsprachigen Welt lächerlich macht. So z.B. der „kosmopolitische“ Filialleiter eines Verbrauchermarktes, der Rucksäcke mit dem Wort „body bags“ bewarb. Es verwundert nicht, dass eine Gruppe amerikanischer Studenten, die die Filiale besuchten, überrascht war, dass es in deutschen Supermärkten auch „Leichensäcke“ gab.

⁶⁹ Artkämper, 2012.

gegenüber und empfiehlt in ihrem Positionspapier die Inanspruchnahme privater „Mantrailer“ nur im Bereich der Vermisstensuche. In einigen Bundesländern wie NRW und Niedersachsen verzichtet die Polizei deshalb ganz auf die „Mithilfe“ privater Hundeführer bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Das Misstrauen ist nicht verwunderlich, da der Kenntnis- und Ausbildungsstand von Hund und Hundeführer eines privaten Anbieters nur schwer einzuschätzen ist. Allein der Besitz eines Hundes und die Beteuerung, dieser habe schon immer eine gute Nase gehabt, können nicht ausreichen, ein entsprechendes Team im Rahmen polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit einzusetzen. Auf der anderen Seite heißt ein völliger Ausschluss privater Hundeführer in diesem Bereich „das Kind mit dem Bade auszuschütten“.

Ein weiteres Problem bei der Einschätzung privater Anbieter ist der Umstand, dass diese zum Teil Leistungen, wie z. B. die Verfolgung von Fahrzeugfährten, erbringen, die die Polizei nicht reproduzieren kann. Auch die Einschätzung, bis zu welchem Alter eine Fährte verfolgt werden kann, geht zwischen den Privaten und der Polizei weit auseinander. Hier mag zu der generellen Vorsicht gegenüber den privaten Anbietern auch noch ein gewisses Wettbewerbsdenken hinzutreten.

9.3 Ein Lösungsweg

Der erste Schritt zur Förderung der Personenspürhundearbeit muss die Differenzierung und Anerkennung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Personenspürhunde sein.

Hunde, die z. B. eingesetzt werden, um Vermisste zu suchen, arbeiten unter anderen Bedingungen als solche, die im Bereich der Ermittlungen in Kapitalstrafsachen eingesetzt werden. Bei einem Vermissten beträgt die Zeit bis zum Einsatz des Hundes in der Regel nur Stunden, maximal ein bis zwei Tage. Die Spur ist frisch und der Ort, an dem sich der Vermisste ursprünglich aufgehalten hat, ist bekannt. Häufig wird hier nicht die Notwendigkeit bestehen, dass der Hund mehrere Gerüche auf einer Geruchsprobe „abarbeitet“. Die Anforderungen an solche Hunde sind, im Vergleich zu Personenspürhunden, die alte Spuren, Spuren aus Fahrzeugen oder Spurenlagerer mit mehreren Gerüchen „verarbeiten“ müssen, gering. Es verwundert deshalb, dass von den Vermisstensuchhunden das gleiche Leistungsspektrum erwartet wird wie von den Personenspürhunden im Bereich kriminalpolizeilicher Ermittlungen.

Die erste Frage vor einer Entscheidung, ob ein Hund für eine spezifische Aufgabe eingesetzt wird, muss lauten: Wie wurde der Hund ausgebildet? Es muss also geklärt werden, ob die Aufgaben, die man an ihn stellt, z. B. Verfolgung alter Spuren, auch zu seinem Training gehörten. Man wird schließlich nicht einen Chorsänger in der Oper ein Solo schmettern lassen, nur weil er die Partitur kennt.

In Bezug auf die Überprüfung der Leistungen und Eignung von Personenspürhunden gibt es bei der Polizei Überlegungen, wie diese durchzuführen ist. Die Standards sind jedoch derart gering, dass sie nicht im Entferntesten an das heranreichen, was das FBI als Basisfähigkeiten für seine Hunde vorschlägt (positive and negative scent checks, aged trails, seven days old, vehicle trails, drop trails, scent articles with blended odors, contaminated-scent articles, identifications).⁷⁰ Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe „Personenspürhund“ (nachzulesen im genannten Positionspapier) sollen die Testfahrten zur Überprüfung der Personenspürhunde maximal 1000 m (1200 Schritte) lang und höchstens 12 Stunden alt sein. Wenn die Messlatte derart niedrig angesetzt wird, kann man dem Leistungspotenzial von Personenspürhunden und den daraus resultierenden kriminalistischen Möglichkeiten nicht gerecht werden.

Ein zweiter Schritt muss die Infragestellung bisheriger Ausbildungs- und Verwendungsstrukturen im Diensthundewesen sein. Der Diensthund ist in der Regel auch Schutzhund. Gehorsam ist ein wesentliches Merkmal seiner Ausbildung.

Wenn sich aber die oben beschriebenen Erkenntnisse bewahrheiten, ist diese Ausbildung der „echten“ Spürhunderarbeit, die einen selbstständig agierenden Personenspürhund voraussetzt, hinderlich.

Ein weiterer Schritt wird die Feststellung und Anerkennung dessen sein, was Personenspürhunde zu leisten in der Lage sind. Es kann nicht sein, dass die deutsche Polizei davon ausgeht, dass die Geruchsspur nur wenige Tage zu verfolgen ist, wenn es im Inland dokumentierte Fälle gibt, in denen die Geruchsspur Monate alt war, und auch das FBI davon ausgeht, dass monatealte Spuren verfolgt werden können. Gleiches gilt für die Frage der Verfolgbarkeit von Fahrzeugfahrten. Die Polizei stellt sich immer noch die Frage, ob eine solche Fahrtenverfolgung möglich ist. Es gibt in Deutschland zahlreiche polizeibekannte Fälle, in denen gezeigt wurde, dass eine solche Verfolgung möglich ist. Das FBI hat keinen Zweifel an der Fähigkeit der Spürhunde, Fahrzeugfahrten (vehicle trails) zu verfolgen. Die Frage muss

⁷⁰ Stockham, *Slavin, & Kift*, *Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations*, 2004, S. 10f.

deshalb nicht lauten: Können Spürhunde so etwas? Sie muss lauten: Wie bringe ich den Hunden diese Fähigkeit bei?

Der wichtigste Schritt ist die allgemeingültige Festlegung von Standards für die Ausbildung der Personenspürhunde und die praktische Fährtenarbeit sowie die Dokumentation der Personenspürhundeinsätze in Strafverfahren. Diese Standards müssen sich an dem orientieren, was ein gut ausgebildeter Personenspürhund (Mantrailer) zu leisten in der Lage ist. Fraglich ist nur, wer diese Arbeit übernehmen soll. Wie gezeigt gehen die Interessen der einzelnen beteiligten „Gruppen“ weit auseinander. Vermutlich wird kein Beteiligter einem Standard zustimmen, den er selbst nicht erfüllen kann oder will. Einer der beteiligten „Gruppen“ diese Aufgabe zu überlassen, wäre vermutlich der Sache nicht förderlich. Zu denken wäre aber an das Bundeskriminalamt, das schon in anderen Bereichen hervorragende Arbeit bei der Aufarbeitung kriminalistischer Themen geleistet hat.

9.4 Wie findet man die Grenzen dessen, was ein Personenspürhund kann?

Es könnte z. B. das Bundeskriminalamt, das Personenspürhundeinsätze initiiert, aber selbst über keine eigenen Diensthunde verfügt, diese Einsätze in einer Datenbank, ähnlich der Datenbank für Gewaltverbrechen, ViCLAS, festhalten, um so statistisches Material zu sammeln, das als Grundlage für weitere wissenschaftliche Arbeiten dienen kann. Dabei würden vermutlich zehn oder fünfzehn Daten wie z. B. Alter der Spur, Länge der Verfolgung, Art der Verfolgung, Spurenträger, Alter des Hundes, Hunderasse und Dienstleister ausreichen. Dieser Datenbank könnten sich später die Länderpolizeien und evtl. nichtdeutsche Behörden anschließen. Auf diese Weise erhielte man verlässliche Daten zur Einschätzung der Verwendung von Personenspürhunden im Bereich kriminalistischer Ermittlungen.

Neben wissenschaftlichen Versuchen ist daran zu denken, die Geruchsfährtenverfolgung in sportlichen einsatznahen Wettbewerben auszutesten. Wie in anderen „Sportarten“ würde ein vornehmlich internationaler Wettbewerb die Grenzen des Machbaren immer weiter „nach oben“ treiben und so das Leistungsspektrum der Spürhundarbeit für den Alltag ausloten.

9.5 Standards für den Einsatz von Personenspürhunden vor Gericht

Es ist unabdingbar, dass die Gerichte, wie in den Fällen von Fingerabdruckspuren und DNA-Vergleichen, Grundsätze entwickeln, die die Arbeit der Personenspürhunde regeln.

Dabei muss in Deutschland das Rad nicht neu erfunden werden. Die deutschen Gerichte können sich gut an dem orientieren, was z. B. polnische und US-amerikanische Gerichte entwickelt haben (siehe oben).

Dieses hieße konkret

- Es gilt der Grundsatz: „Die Aussage des Hundeführers (als Sachverständigem) über die Arbeit des Personenspürhundes stellt allein keinen eigenständigen Beweis dar, auf den eine Verurteilung gestützt werden kann. Die positive Identifikation eines bestimmten menschlichen Geruchs an einem Ort zeigt nur eine direkte oder indirekte Verbindung zwischen dem Spurenverursacher und dem Ort, nicht aber seine Schuld. Das Ergebnis des Personenspürhundeeinsatzes muss im Zusammenhang mit den übrigen Ermittlungsergebnissen gesehen werden.“
- Jede Geruchsspur ist durch mindestens ein zweites Personenspürhundeteam zu überprüfen.
- Die Geruchsfährtenverfolgung ist videografisch und mittels GeodatenSpeichers zu dokumentieren, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Arbeit des Hundes selbst zu beurteilen. Darüber hinaus wird hierdurch der Verteidigung ermöglicht, die Arbeit des Teams durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- Solange es keine verbindlichen Standards sowie Ausbildungs- und Leistungszeugnisse gibt, müssen Hunde- und Hundeführerausbildung diese und die bisherigen Einsätze dem Gericht schriftlich darlegt werden. Die bisherigen Einsätze sind mit Vorgangs- bzw. Aktenzeichen sowie der zuständigen Behörde lückenlos zu belegen. Insbesondere ist mitzuteilen, wie das Ergebnis der Einsätze war, damit die individuelle Fehlerquote eingeschätzt werden kann. Wichtig ist, dass dargelegt wird, ob der Spürhund zu der infrage stehenden Leistung ausgebildet wurde und ob er in der Vergangenheit diese Leistung schon einmal erbracht hat.
- Weiterhin sollte die Geruchsspurenarbeit von Personenspürhunden nur dann als Entscheidungshilfe für das Gericht zugelassen werden, wenn auszuschließen ist, dass eine den Hund begleitende Person Einfluss auf das Fährtenverhalten genommen haben kann.

10. Resümee: Wunderwaffe oder Wüschelrutengehen?

Es kann als gesichert angenommen werden, dass speziell ausgebildete Spürhunde in der Lage sind, menschliche Geruchsspuren über weite Strecken zu verfolgen, selbst, wenn diese bereits mehr als eine Woche alt sind und der Spurenverursacher sich mittels eines Kraftfahrzeuges bei der Spurenverursachung fortbewegt hat. Die dokumentierte Leistung bei verschiedenen Personenspürhundeinsätzen zeigt Übereinstimmungen zwischen dem Führtenverhalten des Hundes und den tatsächlichen ermittelten Wegen des Spurenverursachers, die mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit nicht zu erklären sind. Man kann also nicht von „Wüschelrutengehen“ sprechen.

Der Personenspürhund ist keine Wunderwaffe, aber ein mächtiges Werkzeug bei der Kriminalitätsaufklärung und -bekämpfung. Der Personenspürhund hat das kriminalpolitische Potenzial, die Kriminalstatistik positiv zu beeinflussen. Voraussetzung ist allerdings der Wille der Politik, Kriminalität effektiv bekämpfen zu wollen. In vielen Bereichen der Kriminalität schreckt die Gefahr, als Täter ermittelt und bestraft zu werden, den potenziellen Straftäter von seiner Tat ab. Bei Massendelikten, wie z. B. bei Wohnungseinbrüchen, wird Kriminalität fast nur noch verwaltet, aber nicht bekämpft, so dass die Gefahr der Strafverfolgung gering ist. Personenspürhunde können hier den Druck auf die Täter erhöhen, da sie der Polizei durchaus die Möglichkeit eröffnen, den Straftäter zu ermitteln. Gleiches gilt natürlich für schwere Delikte wie z. B. Raub und Kapitalstraftaten.

Der Verzicht auf leistungsstarke Personenspürhunde als Ermittlungshelfer stellt einen – aus kriminalistischer Sicht – unentschuldbaren Fehler dar. Hunde sind zwar nicht unfehlbar, einzelne Exemplare neigen auch dazu, „ihre“ Menschen zu manipulieren, insgesamt sind sie jedoch mindestens so „glaubwürdig“ wie menschliche Zeugen. Von Letzteren meint man, sie seien das schlechteste Beweismittel überhaupt. Kein Polizist, Richter oder Staatsanwalt würde auf die Idee kommen, den Zeugenbeweis gänzlich auszuschließen. Um wie viel mehr gilt dieses für den Einsatz von Personenspürhunden. Wie der Ermittler einem Ermittlungsansatz, der sich aus der Aussage eines Zeugen ergibt, nachgeht, kann er auch das Ergebnis eines Personenspürhundeinsatzes verfolgen. In vielen Fällen wird der Einsatz von Hunden neue Ermittlungsansätze ergeben. Der Fantasie sind hierbei kaum Grenzen gesetzt.

In jedem Fall verschlechtert der Personenspürhundeinsatz die Ermittlungslage nicht.

Selbst wenn das Diktat des Zeitgeistes etwas anderes vorgibt, ist der Personenspürhund ein wichtiges Werkzeug des Kriminalisten, auch wenn die

wissenschaftlichen Hintergründe des Spürverhaltens nicht aufgeklärt sind und der Hund nicht über eine USB-Schnittstelle verfügt.

Danksagung

Folgenden Personen danke ich für die freundliche Unterstützung bei der Erarbeitung meines Artikels:

Mario Arndt, Wolfgang Bauch, Robert Boulanger, Andrea von Buddenbrock, Edmund Fleck, Gerold Günther, Susan Miller, Jörg Möbius, Michael Pierdzig.

Literatur

- Alasaad, S., Permunion, R., Gakuya, F., Mutinda, M., Soriguer, R. C., & Rossi, L.* (2012). Sarcoptic-mange detector dogs used to identify infected animals during outbreaks in wildlife. *BMC Veterinary Research* (8), 110–116.
- Alexander, M.B., Friend, T., & Haugh, L.* (2011). Obediance training effects on search dog performance. *Applied Animal Behaviour Science*.
- Arner, L., Johnson, G., & Skovronek, H.* (December 1985). Delineating toxix areas by canine olfaction. (EPA, Hrsg.) EPA Projet Summary, S. 3–5.
- Artkämper, H.* (2012). Überlegungen zu den Kosten der Kriminaltechnik, Outsourcing im Strafverfahren, Privatisierung und Kosten . *Die Kriminalpolizei* (1), S. 8–11.
- Bayrische Polizeihunde riechen Falschgeld.* 22. November 2011 von www.pressemitteilungen-online.de: www.pressemitteilungen-online.de/index.php/bayrische-polizeihunde-riechen-falschgeld
- Browne, C., Stafford, K., & Fordham, R.* (2006). The use of scent-detection dogs. *Irish Veterinary Journal*, 59 (2), 97–104.
- Curran, A.M., Rabin, S.I., & Furton, K. G.* (2005). Analysis of the Uniqueness and Persistence of Human Scent. (FBI, Hrsg.) *FBI – Forensic Science Communications*, 7 (2), 1–18.
- Darnstädt, T., Deggerich, M., Latsch, G., Meyer, C., & Ulrich, A.* (2007). Der Duft des Terrors. *Der Spiegel* (21), 32–35.
- FBI. (2006). *FBI – FBI Laboratory 2006 Report*. (FBI, Hrsg.) Abgerufen am 7. February 2013 von www.fbi.gov: www.fbi.gov/about-us/lab/lab-annual-report-2006.
- FBI. (9. September 2012). *FBI-Seeking by Scent, FBI Contracts K-9s Sniff Out Lost Graves*. (FBI, Hrsg.) Abgerufen am 9. February 2013 von www.fbi.gov: www.fbi.gov/jachsonville/news-and-oureach/stories/seeking-by-scent.
- Hayter, D.* (2003). Training Dogs to detect tripwires. In *Mine detection dogs: Traings, Operations and Odour Detection* (S. 109–129). Geneva: GICHD.
- Holm, C.* (1996). Das Arsenal von A-Z, Mittel und Methoden der Geheimdienste. *Spiegel special* (1), 55.
- Hudson, D. T., Curran, A. M., & Furton, K. G.* (2009). The Stability of Collected Human Scent Under Various Environmental Conditions. *Journal of Forensic Sciences*, 54 (6), 1270–1277.

- Ikea-Anschlag in Dresden: Ermittler setzen Spürhunde ein* (28. Juni 2011). Abgerufen am 4. März 2013 von www.spiegel.de.
- Kalmus, H.* (1955). The discrimination by the nose of the dog of individual human odours and in particular of the odours of twins. *British Journal of Animal Behaviour*, III, 25–31.
- Kaminski, J., Tempelmann, S., Call, J., & Tomasello, M.* (2009). Domestic dogs comprehend human communication with iconic signs. *Development Science*, 16 (6).
- Kerley, L.L.* (2010). Using dogs for tiger conservation an research. *Integrative Zoology*, 5 (4), 390–396.
- Latsch, G.* (2008). Vierbeiner im Zeugenstand. *Der Spiegel* (26), 59–60.
- Lefebvre, D., Diedrich, C., Delcourt, M., & Giffroy, J.-M.* (2007). The quality of relation between handler and military dogs influences efficiency and welfare of dogs. *Applied Animal Behavior Science*, 104.
- Lesniak, A., Walczak, M., Jezierski, T., Sacharczuk, M., Gawkowski, M., & Jasczak, K.* (2008). Canine Olfactory Receptor Gene Polymorphism and Its Relation to Odor Detection Performance by Sniffer Dogs. *Journal of Heredity*, 99 (5), 518–527.
- Lit, L., Schweitzer, J.B., & Oberbauer, A.M.* (2011). Handler beliefs affect scent detection dog outcomes. *Animal Cognition*, 14 (2011), 387–394.
- Penn, D.J., Oberzaucher, E., Grammer, K., Fischer, G., Soini, H.A., Wiesler, D., et al.* (2004). Individual and gender fingerprints in human body odour. *Journal of the Royal Society Interface* (4), 331–340.
- Pinc, L., Bartos, L., Reslova, A., & Kotrba, R.* (2011). Dogs Discriminate Identical Twins. *PLoS One*, 6 (6), 1–4.
- Roberts, C.S., Gosling, M.L., Spector, T.D., Miller, P., Penn, D.J., & Petrie, M.* (2005). Body Odor Similarity in Noncohabiting Twins. *Chemical Senses*, 30, 651–656.
- Stockham, R.A., Slavin, D.L., & Kift, W.* (2004). Specialized Use of Human Scent in Criminal Investigations. (FBI, Hrsg.) *FBI – Forensic Science Communications*, 6 (3), 1–15.
- Stockham, R.A., Slavin, D.L., & Kift, W.* (2004). Survivability of Human Scent. (FBI, Hrsg.) *FBI- Forensic Science Communications*, 6 (4), 1–19.
- Svartberg, K., & Forkman, B.* (2002). Personality traits in the domestic dog. *Applied Animal Behavior Science*, 79.
- Svrotuck, W.G.* (1972). *Scent and Scenting Dogs*. New York: Arner Publikations.
- T.L.* (2007). Nase für Falschgeld. *Öffentliche Sicherheit* (11–12), 79.
- Tomaszewski, T., & Girdwoyn, P.* (2006). Scent identification evidence in jurisdiction (drawing on example of judicial practice in Poland). *Forensic Science International*, 162, S. 191 – 195.
- von Buddenbrock, A.* 2009. Mantrailing, Spurensuche mit Spezialhunden. *Der Kriminalist*, 4/2009, S. 10–14.
- Wasser, S.K., Hayward, L.S., Hartman, J., Booth, R.K., Broms, K., Berg, J., et al.* (2012). Using Detection Dogs to Conduct Simultaneous Surveys of Northern Spotted (Strix occidentalis caurina) and Barred Owls (Strix varia). *PLoS One*, 7 (8), 1–8.

Globale Kriminalität

Claims Fraud Management eines globalen Versicherers

Von Roland B. Wörner

Die Ursachen für Versicherungsbetrug sind vielschichtig¹. Fehlendes Unrechtsbewusstsein und die grosse Bereitschaft vieler Versicherungsnehmer, bei einem möglichen Schadenfall zu betrügen, führten zu einem regelrechten Massenphänomen dieses Deliktes. Daneben haben sich weltweit Strukturen des professionellen und semi-professionellen Versicherungsbetruges entwickelt. Nicht nur in Zeiten weltweiter Wirtschafts- und Finanzkrisen sehen wir eine Zunahme an Versicherungsmissbrauch und organisiertem Versicherungsbetrug, die fortschreitende Erosion unseres Wertgefüges beflügelt das Massenphänomen der ungerechtfertigten Leistungsansprüche!

„Versicherungsbetrug – na und, ist doch lediglich ein kalkulatorischer Faktor!“ Dies war in der Vergangenheit die häufig benutzte Floskel, um jegliche Diskussion über innovative Betrugserkennung und Betrugsabwehrmassnahmen in der Versicherungsindustrie direkt im Keime zu ersticken. Die über Jahre andauernden versicherungstechnischen Verluste liessen sodann ein schrittweises Umdenken zu und stellten eine ausschliesslich umsatzorientierte Unternehmensstrategie in Frage. Die Forderung nach ertragsorientiertem Wirtschaften wurde immer lauter und nutzte den Bestrebungen, Betrugsprävention bereits in der Produktgestaltung und in der Risikoselektion mehr Raum zu geben.

„Zahlen schafft Frieden“ ist jedoch eine weitere Floskel, welche der Vergangenheit anzugehören hat. Der eingetretene Schaden eines redlichen Kunden ist schnell, unkompliziert und gemäss den vereinbarten Versicherungsvertragsbedingungen zu regulieren. Dies erhöht die Kundenzufriedenheit und ist fester Bestandteil eines funktionierenden Kundenbindungsprogrammes. Dies bedeutet nicht, dass ungeprüft Leistungen auf Zuruf des Versicherungsvermittlers oder aufgrund der angespannten Arbeitsbelastung des Schadensachbearbeiters erfolgen dürfen. Häufig sind die konkurrierenden Ziele der gesteigerten „Produktivität“ in der schnellen und schlanken Schadenbearbeitung und der Ziele der Betrugserkennung und -abwehr nur schwer in Einklang zu bringen.

¹ Wörner, R., Versicherungsbetrug – Eine Herausforderung für Risk- und Claims Management: Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen (2003).

Auf der Versicherungsnehmerseite ist sehr häufig ein falsches Produktverständnis festzustellen. Solange eine Versicherungsdeckung nicht als Risikoabdeckung, sondern vielmehr als ein reines Geldwechselgeschäft verstanden wird, ist das Prinzip von „Treu und Glauben“ als wichtiges Fundament jeglicher Versicherbarkeit aufgehoben. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig und müssen verstärkt von der Versicherungsindustrie durch entsprechende Produktgestaltungen, klare verständliche Bestimmungen und fachlich richtige Beratung entgegengewirkt werden.

1. Von der zerbrochenen Vase bis zur Wirtschaftskriminalität

„Wenn schon kriminell, finde ich, dann ist die Wirtschaftskriminalität die einzig lohnende Branche. Schon allein weil hier das Verhältnis Ertrag und Risiko sehr viel besser ist als bei jeder anderen Form des Verbrechens².“

Wurde bei der Motivsuche in der Vergangenheit mehrheitlich auf die finanzielle Situation der vermeintlichen Täterschaft abgestellt, werden heute viele verschiedene Motive sichtbar. Neben unersättlicher Gier und Habsucht sind häufig Macht- und Geltungsstreben Ursachen für gewinnbringenden Versicherungsbetrug. Die geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit und damit einhergehend das geringe Sanktionsrisiko sind weiterer Dünger für den fruchtbaren Boden dieser wachsenden Deliktsart.

Bereits in den 60er-Jahren wies *Walter König* in den Züricher Beiträgen zur Rechtswissenschaft darauf hin, dass „die Begehrlichkeitskriminalität die Notkriminalität ablöst³“.

Bedingt die immer globaler werdende (Wirtschafts-)Welt tatsächlich steigende globale Kriminalität? Wenngleich die Frage hypothetisch klingt, ist sie bereits heute mit „Ja“ zu beantworten. Zum einen zeichnen globale Unternehmen Versicherungsschutz in allen Regionen und Ländern, in welchen sie wirtschaftlich aktiv sind, was letztendlich zu einem entsprechend erhöhtem Schadenaufkommen (inklusive betrügerischer Schäden) führt. Zum anderen organisieren sich Kleinstgruppen bis hin zu hierarchisch strukturierten kriminellen Banden, um ihre bereits lokal erprobten Geschäftsmodelle des Versicherungsbetruges grenzüberschreitend erfolgreich umzusetzen.

² *Enzensberger, H.M.*, *managermagazin* 11/2002.

³ *König, W.*, *Der Versicherungsbetrug. Aktuelle Formen und ihre Bekämpfung*, Verlag Schulthess & Co.AG (1968).

Ein Grossteil der Versicherungsunternehmen hat seine Abwehrstrategien noch lokal ausgerichtet. Dies ist zu kurz gesprungen. Ein global aktiver Versicherer muss die Betrugsbekämpfung in seine Strategieüberlegungen aufnehmen und den Vorteil seiner unternehmensweiten Infrastruktur nutzen, um ein effizientes, grenzüberschreitendes „Counter Fraud Management (CFM)“ zu implementieren. Nur so sind das teils lokal vorhandene Fachwissen und die Ressourcen als Best Practice unternehmensweit kosteneffizient zu nutzen.

Doch können wir so weit gehen und Betrugserkennung und Betrugsabwehr im Schadenmanagement als Teil der Unternehmensstrategie⁴ definieren?

- Ein klares Nein, sofern die Grundlagen einer fundierten Betrugsprävention nicht gegeben oder gar abgelehnt werden.
- Ein klares Ja, wenn die Grundvoraussetzung für den Aufbau einer funktionierenden und damit erfolgreichen Betrugsprävention und -abwehr mit der uneingeschränkten Zustimmung der Unternehmensleitung und des Topmanagements gegeben ist.

Um überhaupt in die günstige Ausgangssituation hinsichtlich der Berücksichtigung eines wirksamen Counter Fraud Managements in der Unternehmensstrategie zu gelangen, muss die bestehende Geisteshaltung verändert oder – wie in vielen Fällen – erst einmal entwickelt werden. Letztendlich kommt man nicht umhin, zur erfolgreichen Etablierung eines Claims Fraud Managements zunächst den nötigen Änderungs-Prozess einzuleiten.

2. Organisation des Claims Fraud Managements

Um eine erfolgreiche Umsetzung eines effektiven Claims Fraud Managements zu gewährleisten, müssen die wichtigsten Eckpfeiler und Hebel definiert sein.

Die wichtigsten Hebel sind:

1. Ein stabiles organisatorisches Fundament
2. Priorisierte Kernprozesse
3. Definierte Treiber

⁴ Wörner, R., CFM als Teil der Unternehmensstrategie, Trendmonitor für Risiko- und Finanzmärkte I. VW Management-Information (2012).

2.1 Das Fundament

Das stabile Fundament besteht aus drei grundlegenden Faktoren:

1. Die Counter Fraud Policy
2. Die Organisation
3. Die Mitarbeiter

2.1.1 Die Counter Fraud Policy

Eine einheitliche, für alle gültige Claims Counter Fraud Policy ist unerlässlich für den Aufbau einer stabilen Betrugsabwehr. Sie ist die klar festgelegte Richtlinie und der Rahmen für jedwede Betrugsabwehrstrategien und -initiativen. Die Counter Fraud Policy schafft Transparenz und ist fundamental für die Glaubwürdigkeit innerhalb des Unternehmens sowie in der Aussenwirkung. Weiterführend darf die Counter Fraud Policy nicht für sich alleine stehen, sondern muss integraler Bestandteil der Schaden-Policy sein.

2.1.2 Die Organisation

Die Organisation eines Claims Fraud Managements kann unterschiedlich definiert sein. Es gibt vereinzelt Meinungen, dass das Phänomen des Versicherungsbetruges überhöht dargestellt wird. Gezielte Investitionen in Abwehrmaßnahmen seien somit obsolet, am Ende doch ein rein kalkulatorischer Faktor! Auch die Vorstellung, dass nur in einer bestimmten Sparte allenfalls im Privatkundengeschäft betrogen werden könnte, hält sich hartnäckig. Diese m.E. eingeschränkte Sicht der tatsächlichen Kriminalitätsslage schädigt die Unternehmensperformance und nicht zuletzt den redlichen Versicherungskunden.

Dann gibt es Vorstellungen, wonach professioneller Betrug und Versicherungsmissbrauch als vernachlässigbar gering einzustufen sei. Das Gros der Fälle seien überhöhte Forderungen aus tatsächlichen Schadensvorgängen. Deshalb sei die Betrugsbearbeitung nach wie vor neben der normalen Schadensachbearbeitung abzuwickeln. Schadensachbearbeiter und Regulierer werden teils in Betrugserkennung und teils in Betrugsbearbeitung weitergebildet, um die überhöhten (betrügerischen) Leistungsansprüche zu erkennen und abzulehnen. Diese Sichtweise soll die Entscheidung rechtfertigen, keine Spezialabteilung mit zusätzlichen Prozessabläufen einzurichten.

Neben empirischen Untersuchungen liegt mittlerweile weltweit eine Vielzahl von Studien unterschiedlicher Organisationen und Unternehmen vor, welche die Annahme, dass durchschnittlich 10 % aller Schadenleistungen an Betrüger ausgezahlt werden, bestärken. Ergebnisse aktiver Betrugs-

abwehr einiger grosser Versicherungsunternehmen in verschiedenen Ländern untermauern diese Untersuchungsergebnisse. Je nach Business-Portfolio ist dies ein Potenzial in Milliardenhöhe in USD per anno! Somit sprechen wir von einer bilanzrelevanten Grösse, welcher die beiden vorgenannten Einschätzungen und Massnahmen keineswegs gerecht werden!

2.1.3 Die Mitarbeiter

Um dem Massenphänomen des Versicherungsmisbrauchs und des organisierten Versicherungsbetruges wirksam und erfolgreich entgegenzuwirken, müssen gut ausgebildete und erfahrene Betrugsexperten in einer zentralisierten Spezialabteilung innerhalb des Schadenmanagements etabliert werden. Diese Spezialfunktion muss mit weiteren nötigen Ressourcen ausgestattet sein. Neben den unterschiedlichen Expertisen der Fachexperten sind dies technische Tools, ausreichende Budgets für Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmassnahmen.

Von Vorteil sind klar definierte Anforderungsprofile und Rollenbeschreibungen wie zum Beispiel:

- Counter Fraud Manager
- Claims Fraud Coordinator
- Desktop Investigator
- Field Investigator
- Cognitive Interview Expert
- OSINT (Open Source Intelligence) Expert.

2.2 Die Kernprozesse

Im Wesentlichen sind hier zu nennen:

1. Betrugserkennung, Detektion
2. Prüfung und Ermittlungen
3. Präventionsmassnahmen,

welche das gesamte Spektrum der operativen Massnahmen beinhalten.

2.2.1 Betrugserkennung

Versicherungsbetrug im weitesten Sinne würde unter kriminologischen Gesichtspunkten als „Kontrollkriminalität“ einzustufen sein. Solange keine „Kontrollen“ zu Betrugsabsichten stattfinden, bliebe das Problem Versicherungsbetrug hinsichtlich der nicht erkannten Schadenstückzahlen und Schadenssummen vernachlässigbar gering. Eine wirksame Betrugsabwehr

beginnt mit fein abgestimmten Betrugserkennungsmassnahmen. Alle Beteiligten im Schadenbearbeitungsprozess müssen hinsichtlich möglicher Betrugsabsichten sensibilisiert und geschult sein. Dies erfordert neben ausreichender fachlicher Qualität insbesondere eine gute Ausgewogenheit in den jeweiligen Fortbildungs- und Trainingsplänen. Wir unterscheiden hier Bewusstseinsbildung versus Misstrauensbildung. Unglaubliche und wenig ernst gemeinte Alibimassnahmen sowie überzogene, unsachgemässe Initiativen fördern bei Einzelnen die Gefahr des Generalverdachts! Dies ist zwingend zu vermeiden und nur über den ganzheitlichen Ansatz der Betrugsprävention und -abwehr zu erreichen. Die professionelle Schulung wird sich im Wesentlichen auf die allgemeinen und die spartenspezifischen Betrugsindikatoren, sog. Red Flags, und die wiederkehrenden Betrugsmuster erstrecken. Die Schadensachbearbeiter und Regulierer werden hier mit manuellen oder teilautomatisierten Checklisten für die jeweilige Schadensparte unterstützt.

Betrugserkennung und eine schnelle Schadenbearbeitung und -abwicklung stehen keineswegs im Widerspruch. Neben der Unterstützung und Entlastung des Schadensachbearbeiters steht als höchste Priorität die Zufriedenheit des (redlichen) Kunden im Fokus. Das Aussteuern dubioser Fälle optimiert den Schadenbearbeitungsprozess und stellt vielmehr eine schnelle und ungehinderte Schadenregulierung sicher. Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist, dass der Sachbearbeiter seine objektive Sicht bewahrt und bei Auffälligkeiten nicht zaudert, da er die weitere Prüfung beim Fraud-Koordinator in guten Händen weiss. Für die Spezialschadenbearbeitung sind zusätzliche Ablaufprozesse definiert und erweiterte Bearbeitungszeiten zu kalkulieren.

Um die Schadenmitarbeiter zu unterstützen, die Erkennungsquote und -qualität zu erhöhen, ist eine zusätzliche automatisierte Detektion unerlässlich. Die automatisierte Betrugserkennung stellt nicht nur eine Erhöhung der Erkennungsquote, sondern auch eine deutliche Qualitätsverbesserung sicher. Standardlösungen automatisierter Lösungen sind regelbasierte Erkennungssoftware, die die Indikatoren, Muster sowie das vorliegende Expertenwissen vereinen. Es wird der Einzelfall geprüft und gegebenenfalls als auffällig erkannt.

2.2.2 Prüfungsroutinen/Ermittlungen

Für die Vielzahl der wiederkehrenden Prüfungsroutinen zur Verifizierung eines Anfangsverdacht empfiehlt sich ein standardisierter Backgroundcheck. In bestmöglichen Fällen wird ein Anfangsverdacht dezidiert ausge-

räumt und der Schaden umgehend reguliert. Bei erhärtetem Verdacht sind weiterführende Ermittlungen erforderlich. Diese können von internen Spezialisten oder von externen Dienstleistern vorgenommen werden. Intern wie extern müssen die hohen Anforderungen an die Fachlichkeit, die Professionalität und Integrität der eingesetzten Experten erfüllt sein.

Eine „Richtlinie Ermittlungen“ hat sicherzustellen, dass ausschliesslich gesetzeskonforme und sachlich richtige Ermittlungsmassnahmen umgesetzt werden. Hier wird festgelegt, dass eine direkte Kommunikation und Kooperation – wo rechtlich geboten und zulässig – mit den jeweiligen Ermittlungsbehörden zu erfolgen hat. Das gemeinsame Ziel des jeweils betroffenen Versicherungsunternehmens und der Ermittlungsbehörden ist primär die Sachverhaltsaufklärung. Um diese zu gewährleisten, ist ein umfassender Informationsaustausch im jeweils rechtlich zulässigen Rahmen unabdingbar. Das globale Claims Fraud Management gibt den übergeordneten Rahmen vor, welcher in den einzelnen Ländern den lokalen Gegebenheiten angepasst wird.

2.2.3 Betrugsprävention/Öffentlichkeitsarbeit

Jeder erkannte und erfolgreich abgewehrte Betrugsfall hat präventive Wirkung. Studien und Praxiserfahrung belegen, dass erfolgreiche Betrüger in der Regel Wiederholungstäter sind. Es ist deshalb zu vermuten, dass Erfolgsmomente beim Versicherungsbetrug und die daraus resultierende Tendenz zur Nachahmung eine der Ursachen für die zunehmende Betrugsneigung ist. Im Umkehrschluss wird deutlich, dass Unternehmen mit konsequentem und transparentem Fraud Management zukünftig mit weniger Betrugsversuchen zu rechnen haben. Insbesondere bei organisierten Betrugsbanden ist ein solcher negativer „Risikotransfer“ bereits bekannt geworden.

Für eine wirksame Betrugsprävention muss neben der erfolgreichen Betrugsabwehr eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Dies kann durch gezielte Medienarbeit des jeweiligen Einzelunternehmens bis hin zu Gesamtbrancheninitiativen sinnvoll sein.

2.3 Die Treiber

2.3.1 Ziele und Messbarkeit

Zunächst sind die Geschäftsprozesse von der Betrugserkennung bis zur Abwehr zu untersuchen. Die identifizierten Prozesse werden in einzelne Bausteine segmentiert. Die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte sind dann

messbar. Die Tiefe der Messungen wird bereits bei der Identifikation der jeweiligen Arbeitsschritte festgelegt, auf welchen die definierten KPIs letztendlich basieren. Geeignete Benchmarks für die einzelnen KPIs sind Grundlage für das fortlaufende Controlling. So kann beginnend von der Erkennungsquote, über die Qualität und Quantität der ausgerechneten Fälle bis hin zur Erfolgsquote ein übersichtliches Monitoring gelegt werden.

2.3.2 Tools und Automatisierung

Um die individuelle Betrugserkennung und die manuelle Aussteuerung zu unterstützen, ist eine automatisierte Betrugserkennung sinnvoll. Eine Automatisierung erhöht die Objektivität, verbessert die Erkennungsquantität sowie -qualität und unterstützt die schnelle und reibungslose Schadenabwicklung der überwiegenden Mehrzahl echter Schadenfälle. Als Standard gilt heute die regelbasierte Erkennungssoftware, welche die typischen Betrugsindikatoren bezogen auf die jeweiligen Schadensparten und die bekannten Betrugsmuster hinterlegt. Um neben dem Einzelfall sogenannte Betrugsnetzwerke erkennen zu können, muss auf weiterentwickelte Techniken zurückgegriffen werden. Nicht erst die jüngsten Erfahrungen aus der Praxis machen deutlich, dass das Phänomen der betrügerischen Netzwerke, beginnend von kleinen sozialen „Bekanntschafts-Netzwerken“ bis hin zu organisierten, kriminellen Banden, um sich greift. Solche – teils hochkomplexen – Netzwerke und Organisationen sind nur mit ausgereifter technischer Unterstützung aufzudecken.

2.3.3 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Alle Prozessschritte unterliegen einer fortlaufenden Qualitätskontrolle. Ziel ist es, Massnahmen und Initiativen, welche sich noch auf einem niedrigen Level bewegen, in die nächsthöhere Qualitätsstufe zu bringen. Ziel muss es auch sein, bereits als Best Practice eingestufte Abläufe und Massnahmen im Fokus zu behalten und gegebenenfalls an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Eine Herausforderung in der Kriminalitätsbekämpfung sind die sich stets verändernden und sich weiterentwickelnden Modi operandi der betrügerischen Klientel. Um diesem Phänomen ausreichend Paroli bieten zu können, muss nachhaltig in die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Risikoselektion und in die Betrugsprävention investiert werden.

3. Claims Fraud Management als Teil der Wertschöpfungskette

Von Wertschöpfung hinsichtlich eines Claims Fraud Managements kann u. a. dann gesprochen werden, wenn die notwendigen Prozesse und Abläufe implementiert und umgesetzt sind und durch die erfolgreiche Bearbeitung der betrügerischen Schäden nachweislich Mehrwert erzielt wird. Die Einsparungen durch die Betrugsbekämpfung sind somit Teil der unternehmensinternen Wertschöpfungskette und Teil der zentralen Aktivitäten innerhalb einer Schadenorganisation.

Das Einsparpotenzial ist hoch. In Unternehmen mit jährlichen Schadenleistungen in Milliardenhöhe erreichen die Ergebnisse bei konsequenter Umsetzung eines qualifizierten Counter Fraud Managements schnell dreistellige Millionenhöhen in USD.

4. Grenzüberschreitende Kooperationen

Eine Vielzahl von Einzeltätern sowie kriminelle Organisationen haben den gewinnbringenden Vorteil „grenzüberschreitender Aktivitäten“ erkannt. Sie nutzen die Kontrolllücken der Unternehmen auf globaler Ebene und die Ermittlungsträgheit – bedingt durch die vielfältigen Hürden grenzüberschreitender Exekutivmassnahmen – der Ermittlungsbehörden der Länder, um mit geringem Entdeckungs- und Sanktionsrisiko ihr Geschäftsmodell „Versicherungsbetrug“ weltumspannend erfolgreich umzusetzen. Die gestellten und mutwillig herbeigeführten Verkehrsunfälle der organisierten „Autobumserbanden“, welche die europäischen Länder in regelmässigem Turnus heimsuchen, sind hinlänglich bekannt. In jüngster Vergangenheit wurde in Deutschland eine Vielzahl von Fällen des Versicherungsbetruges aufgedeckt, welche der Finanzierung der Organisation „Hells Angels“ dienten, in Nachbarländern dauern die Ermittlungen an.

„Globaler Versicherungsbetrug in Nord Korea“, titelte die *Washington Post*⁵ nach dem Bekanntwerden des jahrelang praktizierten Versicherungsbetruges. So flossen Hunderte von Millionen USD für fingierte bzw. vorsätzlich herbeigeführte Grossschäden über die staatliche Monopolversicherung Korea National Insurance Corp, welche sich über grosse Rückversicherer absicherte, in die staatlichen sowie privaten Kassen des Regimes Kim Jong-Il.

⁵ Washington Post vom 18.06.2009, Global Insurance Fraud by North Korea.

Eine Textilhandelsgesellschaft ordert Ware, welche vom Absender in Syrien über ein Drittland im Hamburger Hafen angelandet und in ein Warenlager in Hessen geliefert worden sei. Das Lagerhaus wird Opfer einer vor-sätzlichen Brandstiftung, Totalschaden in Höhe von 2,4 Millionen Euro. Das Unternehmen war eine Briefkastenfirma, verwaltet in einem kleinen Büro-komplex in London, in welchem insgesamt 1800 (Briefkasten-)Firmen ge-führt wurden. Die Warenorder war ein reines Luftgeschäft, Transport- und Zollpapiere waren exzellent gefälscht. Das Brandgut bestand aus Textil-schrott, der bewusst eingelagert wurde, um dem Feuer die nötige Nahrung und den Brandermittlern ein plausibles Brandablaufbild zu geben.

Für die nötigen länderübergreifenden Ermittlungen bedarf es einer gut funktionierenden globalen Counter Fraud Organisation. Hierin sind die richtigen Ressourcen, das Know-how, das nötige Vertrauen und kosteneffi-zientes Vorgehen gesichert. Eine schnelle Reaktionszeit, im besten Falle ein kurzer Anruf des Kollegen im jeweiligen Land oder allenfalls eine E-Mail, welche innerhalb 12 Stunden beantwortet wird, erhöht die Aussichten er-folgreicher Ermittlungen um ein Vielfaches.

Im Idealfall findet die Kommunikation und Kooperation mit den zustän-digen Ermittlungsbehörden in einem frühen Stadium der operativen Mass-nahmen statt. Spätestens jedoch bei hinreichend nachgewiesenen straf-rechtlich relevanten Tatbeständen ist eine fundierte Strafanzeige vorzule-gen. Eine sachliche und rechtlich zulässige Kooperation mit Ermittlungsbe-hörden in Ländern der verschiedenen Kontinente muss hinsichtlich der lokalen Besonderheiten jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Literatur

Enzensberger, H.M., managermagazin 2002, Heft 11.

König, W., Der Versicherungsbetrug. Aktuelle Formen und ihre Bekämpfung, Verlag Schulthess & Co.AG (1968).

Washington Post vom 18.06.2009, Global Insurance Fraud by North Korea.

Wörner, R., CFM als Teil der Unternehmensstrategie, Trendmonitor für Risiko- und Finanzmärkte I. VW Management-Information (2012).

Wörner, R., Versicherungsbetrug-Eine Herausforderung für Risk- und Claims Management; Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen (2003).

Rechtsmedizin – Aufgaben und Tätigkeiten

Von Dr. R. F. Zweihoff

„Wir müssen die pathologischen Befunde abwarten!“, gibt der Kommissar zu bedenken. Ohne den Rechtsmediziner ist die Mordkommission aufgeschmissen. Zumindest im Krimi. Hier vertrauen die Ermittler auf die Fakten der medizinischen Untersuchungen: Der Rechtsmediziner gibt Auskunft über den Todeszeitpunkt und die Todesursache.

Definition:

Rechtsmedizin bedeutet die wissenschaftliche Erforschung medizinisch-naturwissenschaftlicher Zusammenhänge sowie deren Darlegung und Interpretation für die Rechtspflege im weitesten Sinne sowie die Befassung mit allen Rechtsfragen, die im Rahmen ärztlicher Tätigkeit der Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung auftreten.

1. Einleitung – Geschichtliches

Nach *Steffen P. Berg* gibt es Unterricht und Forschung auf rechtsmedizinischen Gebieten an verschiedenen Universitäten des deutschen Sprachraums seit etwa 300 Jahren. Als erstes Lehrbuch des Fachs gilt das chinesische „Si-yuan-lu“ aus dem 13. Jahrhundert; in Europa erschienen 1621 *Paolo Zacchias* „*Quaestiones medicolegales*“. In Deutschland gab es etwa ab 1730 regelmäßige Vorlesungen über die „*Medicina forensis*“. In Göttingen veranschlagte *Albrecht V. Haller* die Bedeutung des Unterrichts in der „*Medicina legalis*“ so hoch, dass er bereits 1751 den Erlass einer behördlichen Verordnung erwirkte, wonach die Studenten auch im Examen Zeugnis ablegen mussten über ihre „Fähigkeit in der Beurteilung tödlicher Verletzungen“. In Österreich und in deutschen Ländern findet man wechselnde Bezeichnungen der Vorlesungen wie „*Medicinische Policey*“ und „*Gerichtliche Arzneiwissenschaft*“.

Der für die folgenden 150 Jahre gebräuchliche Name „*Gerichtliche Medizin*“ taucht mit dem *Mende'schen* Lehrbuch um 1820 auf. Das Fach hatte vielfach auch Schwerpunkte auf geburtshilflichem Gebiet, weil die Beurteilung des Kindesmordes und seine Unterscheidung von unehelicher Totgeburt angesichts des Artikel 131 der „*Peinlichen Halsgerichtsordnung*“ Kai-

ser Karls V. (Carolina) besondere Bedeutung hatte: Danach drohte noch Ende des 18. Jahrhunderts den unglücklichen Müttern ohne Entlastungsbeweis die Folter, wenn sie heimlich geboren hatten.

Im 19. Jahrhundert trat die forensische Psychiatrie hinzu; die Bismarck'schen Sozialgesetze wurden zur Grundlage der Versicherungsmedizin. Neben der forensischen Traumatologie gewann in den Entwicklungsjahren der Europäischen Industriegesellschaft die toxikologische Analytik, im 20. Jahrhundert Spurenkunde und Blutgruppen-Serologie sowie in den letzten 3 Jahrzehnten die DNA-Analytik besondere Bedeutung.

Alle diese Teilgebiete, insbesondere die seit den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts hinzugekommene „Rechts- und Berufskunde des Arztes“, lassen sich nicht den klinischen Hauptfächern integrieren, weil es einerseits auf den spezifischen „Aufschluss“ des medizinisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnismaterials für die juristische Fragestellung ankommt, andererseits die Bearbeitung des praktischen Falles ad hoc ein Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsrichtungen (forensische Traumatologie, Toxikologie, Serologie, Kriminalistik) erfordert.

Die Methodik medizinischen und juristischen Denkens ist teilweise recht verschieden. Für den Juristen sind empirische Daten erst dann verwertbare Fakten, wenn sie beweiskräftig „festgestellt“ sind; der Mediziner arbeitet – und er muss dies tun – mit mehr oder weniger evidenten Wahrscheinlichkeiten: Er kann nicht mit dem Beginn einer Therapie in allen Fällen warten, bis die Diagnose „absolut“ feststeht, die sich vielleicht „ex juvantibus“ ergibt; er ist nicht gewohnt, bei Angaben seiner Patienten zunächst in Erwägung zu ziehen, dass es sich auch um Unwahrheiten handeln könnte; die Basis seines Schlussfolgerns ist vielfach, um es einmal sozial-juristisch auszudrücken, die überwiegende Wahrscheinlichkeit; er handelt pragmatisch, helfend und nicht rechtlich entscheidend.

Dabei weisen die arbeits- und versicherungsrechtlichen Strukturen dem Arzt eine Schlüsselposition zu, die er nur ausfüllen kann, wenn er über die speziellen Verflechtungen medizinischer Wissensgebiete mit den verschiedenen Rechtsnormen und deren Bedeutung für den Staatsbürger unterrichtet ist.¹

¹ Berg, S. P., S. 10.

2. Aufgabenkatalog der Rechtsmedizin

Nach einer langen historischen Entwicklung umfasst der Aufgabenkatalog der Rechtsmedizin gegenwärtig:

- Thanatologie
- Forensische Traumatologie
- Toxikologie
- Verkehrsmedizin
- Vaterschaftsbegutachtung
- Forensische Psychopathologie
- Ärztliche Rechts- und Berufskunde
- Medizinische Begutachtung und Versicherungsmedizin.

3. Weiterbildung zum Arzt für Rechtsmedizin

Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet Rechtsmedizin – nach erfolgter Approbation – ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und der Weiterbildungsinhalte.

Die Weiterbildungszeit umfasst 60 Monate, davon 6 Monate im Gebiet Pathologie, 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie. Die Weiterbildung im Kernfach umfasst mindestens 42 Monate, 6 Monate können im Gebiet Pathologie oder in Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie und Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie angerechnet werden.

Die Weiterbildungsverordnung fordert den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung der Leichenschau,
- der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und Bewertung der makroskopischen und mikroskopischen Befunde einschließlich histologischer Untersuchungen,
- der Darstellung des Kausalzusammenhangs im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakte und Untersuchungsergebnisse,
- der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zur forensisch-psychopathologischen Fragestellung,
- der Asservierung, Auswertung und Beurteilung von Spuren,

- der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden; insbesondere in Fällen von Kindesmisshandlung und Sexualdelikten,
- der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der Materialsicherung,
- den Grundlagen der forensischen Molekulargenetik und spezieller Berücksichtigung der Paternität und Identifizierung,
- strafrechtlichen, verkehrs- und versicherungsmedizinischen Fragestellungen einschließlich forensischer Biomechanik,
- forensischer Traumatologie,
- forensischer Anthropologie einschließlich forensischer Odontologie.

4. Kriminalistische Leichenschau, Handlungsschema für eine kriminalistische Leichenuntersuchung²

Für die kriminalistische Leichenuntersuchung hat sich das Vorgehen nach einem Handlungsschema bewährt. Empfehlenswert ist das von *Naeve* (1978) angegebene Schema einer Leichenschau.

4.1 Zeitpunkt des Beginns der Leichenschau (Datum, Uhrzeit)

4.2 Beschreibung der Leichenumgebung

- Örtlichkeit: geschlossener Raum (Fenster geschlossen oder geöffnet), im Freien.
- Abdeckung der Leiche.
- Untergrund: trocken, nass, moorig u. a.
- Raum- bzw. Außentemperatur.
- Witterungsverhältnisse.
- Hinweise auf Einnahme von alkoholischen Getränken oder Medikamenten (Flaschen, Gläser, Verpackungsmaterial).
- Hinweise auf Erkrankungen (Krankenschein, Rezeptformulare, Medikamente).

² *Naeve, W.*, S. 18 – 22.

4.3 Beschreibung der Bekleidung

- Kleidung geordnet oder ungeordnet. Knöpfe oder Reißverschlüsse geöffnet oder geschlossen? Knöpfe ausgerissen?
- Art der Ober- und Unterbekleidung, Schuhe.
- Beschädigungen oder Verschmutzungen der Bekleidung einschließlich der Schuhe,
- Schleifspuren an den Schuhen.
- Taschenzustand und -inhalt.
- Uhren, Schmuck.
- Was wird ausgezogen?
- Was wird aufgeschnitten?
- Welche Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen beim Auskleiden der Leiche?

4.4 Lage der Leiche (Rückenlage, Bauchlage, Seitenlage, Arme oder Beine angewinkelt, Kopf nach rechts gedreht)

- Geschlecht, Lebensalter (ggf. Schätzung), Körpergröße, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand.
- Körperanhaftungen (Blut, Kot, Eiter, Sperma, Schmutz – Lokalisation der Körperanhaftungen, ggf. unter Beschreibung des Verlaufs von sog. Rinnspuren – z. B. Blutrinnsparien).

4.5 Die Zeichen des Todes

- Erkaltung (ggf. Temperaturmessung im After),
- Totenflecke (Lokalisation, Farbe, Wegdrückbarkeit, Intensität, Aussparung der Totenflecke an den Auflagestellen oder im Bereich von Hautfalten oder eng anliegender Kleidung).
- Totenstarre (es werden sämtliche großen und kleinen Gelenke einschließlich Kiefergelenke untersucht).
- Hautvertrocknungen (Lippen, Genitale).
- Fäulnis: Grünfäulnis der Bauchhaut, Ablösung der Oberhaut, mit Flüssigkeit gefüllte blasige Abhebungen der Oberhaut, Fäulnisdunstung des Gesichts, Fäulnisgasblähung des Bauches und des Hodensackes. Durchgetretene Blutaderzeichnung (netzartige dunkelgrüne bis schwarze Verfärbung der Haut über den Blutadern), Fäulnisflüssigkeit im Mund und in den Naseneingängen.

- Ausziehbarkeit der Haare. Ablösbarkeit der Fingernägel. Vertrocknungserscheinungen (Fingerkuppen, Nasenspitze).
- Mumifizierung. Fettwachsbildung. Skelettierung.
- Fliegeneier, Maden (Länge), Puppen, Puppenhüllen.
- Washhautbildung an Händen und Füßen. Ablösbarkeit der Washhaut.

4.6 Etwa vorhandene krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten

(... bei kriminalpolizeilicher Leichenschau keine medizinischen Diagnosen – nur Beschaffenheit ... und Lokalisation der von außen erkennbaren Veränderungen)

- Narben, Hautveränderungen:
Warzenähnlich, borkenbelegt, flächenhaft oder fleckig, kleinfleckig, großfleckig, ungleichmäßig oder streifig.
- Rötungen der Haut mit oder ohne Vertrocknung.
- Braunfärbung der Haut (sog. Braunpigmentation), Farbe evtl. warzenähnlicher Hautveränderungen (d.h. Pigmentierung der Warzen – braun, schwarz). Hautgeschwüre (flach, tief, Rand wie ausgestanzt). Eiterbelag der Geschwüre.
- Injektionsstiche (Lokalisation, Zahl, Hautunterblutungen in der Umgebung der Injektionsstiche. Farbe der Hautunterblutungen in der Umgebung nach Injektionsstichen). Narben nach Injektionsstichen).
- Tätowierungen (Lokalisation, Motivdarstellung, einfarbig – blau, mehrfarbig).
- Überzahl oder Mangel an Gliedmaßen (z.B. Zehen oder Finger), Gelenkveränderungen (Knie, Ellenbogen, Finger: Verdickungen, Schwellungen).
- Schwellungen im Bereich der Fußknöchel und der Unterschenkel (nach kräftigem Fingerdruck: Dellenbildung = Ödem, d.h. vermehrte Flüssigkeitsansammlung im Gewebe, z.B. bei chronischer Herz-Kreislaufschwäche).
- Beschaffenheit der Haare – Kopf, Bart – Farbe, Länge, Schnitt, Tönung oder Färbung. Augenbrauen, Scham- und Achselbehaarung.
- Farbe der Augen (zu beachten bei Fäulnisleichen, besonders bei Wasserleichen im Zustand der Fäulnis: natürliche Augenfarbe nicht mehr feststellbar. Infolge Fäulnis stets eine braune „Augenfarbe“).
- Gebiss: Beschaffenheit der Zähne, Zahnersatz, Zahnlücken. Gegebenenfalls Zahnarzt mit eingehender Beschreibung der Beschaffenheit der Zähne beauftragen.

- Art der zahnärztlichen Arbeiten: Amalgamfüllungen, Porzellanfüllungen, Zementfüllungen. Lokalisation der Füllungen. Zahnkronen, Zahnplatten, Zahnersatz.
- Bei unbekanntem Personen besonders eingehende Beschreibung (ggf. Fotografie) der besonderen Merkmale: Narben, Tätowierungen, Gebissbeschaffenheit.

4.7 Untersuchung von Kopf, Hals, Brustkorb, Bauchregion, Rückenfläche, After, äußeren Geschlechtsteilen, Armen, Beinen

Die Untersuchung dieser Körperregionen erfolgt vornehmlich zur Feststellung bzw. zum Ausschluss von Merkmalen äußerer Gewalteinwirkung.

- Kopf: Dunsung des Gesichts und bläuliche Verfärbung der Gesichtshaut.
- Kopfschwartenschwellungen oder -verletzungen. Beim Abtasten des Schädels abnorme Knochenbeweglichkeit. Schwellungen im Gesicht. Blutungen und Schleimhauteinrißungen an den Lippen (auch Lippeninnenfläche betrachten).
- Schwellungen und Unterblutungen der Augenlider (Brillenhämatom).
- Augenlider geschlossen oder geöffnet? Weite der Öffnung der Augenlider.
- Blutungen in der Augenbindehaut – punktförmige Blutungen, flächenhafte Blutungen.
- Augenfarbe. Weite der Sehlöcher (Pupillen), unterschiedliche Weite der Pupillen. Pupillen gleich weite Pupillen. Pupillen rund oder entrundet.
- Fremdinhalt in den Nasenöffnungen: Blut, Schleim, Mageninhalt. Abrinnsuren – Verlaufsrichtung der Abrinnsuren –.
- Schaumpilz vor der Nase (weiß, rötlich-bluthaltig). Abnorme Beweglichkeit des Nasenskeletts beim Abtasten. Schwellung der Nase.
- Unterblutungen oder Verletzungen der Ohrmuscheln, Schwellungen.
- Fremdinhalt in den Gehörgängen (ausgetretenes Blut oder eingeflossenes Blut), Abrinnsuren aus den Gehörgängen – Verlaufsrichtung der Rinnsuren –.
- Mund geschlossen oder geöffnet. Zunge zwischen den Zahnreihen oder Zunge weit vorgestreckt. Zungenspitze angetrocknet. Flüssigkeitsspiegel in der Mundhöhle. Blut in der Mundhöhle und im Mundvorraum. Schaumpilz vor dem Mund (weiß, bluthaltig rötlich, feinblasig, grobblasig). Abrinnsuren aus dem Mund – Verlaufsrichtung der Rinnsuren.
- Auffällige Geruchswahrnehmung bei Druck auf den Brustkorb.
- Hals: Hautverletzungen, Hautunterblutungen, Hautkratzer. Strangwerkzeug am Hals. Strangmarke am Hals (Beschaffenheit und Lokalisation:

oberflächlich, tief, breit oder schmal, braun-vertrocknet. Doppelte Strangmarke. Verlaufsrichtung der Strangmarke, ggf. Knotenabdruck). Blutungen innerhalb oder in der Umgebung der Strangmarke. Kleine, mit Flüssigkeit gefüllte Hautblasen in der Umgebung der Strangmarke.

- Abnorme Beweglichkeit der Halswirbelsäule (Beurteilung nicht immer sicher möglich).
- Rumpf und Extremitäten: Hautunterblutungen, Hautvertrocknungen, Hautverletzungen (Beschaffenheit, Größe und Lokalisation der Verletzungen). Abnorme Beweglichkeit des Brustkorbskeletts. Abnorme Beweglichkeit des knöchernen Beckenringes.
- Abnorme Beweglichkeit der Extremitäten (Knochenbrüche?). Regelwidrige Lage der Beine (nach innen oder nach außen gedreht).
- Sorgfältige Betrachtung der Hände, ganz besonders der Handinnenflächen (Abwehrverletzungen, Strommarken – ggf. Lupenbetrachtung). Narben an der Innenfläche der Handgelenke („Pulsaderschnitte“).
- Besondere Berufsmerkmale an den Händen. Schwielenbildungen. Beschaffenheit der Fingernägel (frische Abbrüche oder Einrisse). Auffällige Anhaftungen unter den Fingernägeln.
- Untersuchung der Fußsohlen (Strommarken).
- Schleifspuren am Rücken oder an den Fersen. Verlaufsrichtung der Schleifspuren.
- Achten auf Injektionsstiche an für Injektionen ungewöhnlichen Stellen.
- After und Genitale: Blutungen aus dem After oder aus dem Genitale. Äußerlich erkennbare Verletzungen. Kot in der Umgebung des Anus.

Eine solche erste orientierende Untersuchung des Leichnams auf Verletzungen und zur Einordnung von Leichenschau in die Gesamtsituation (Position des Leichnams, Verteilung der Totenflecke, Todeszeitbestimmung, Probleme der Identifikation) kann lediglich nur Verdachtsmomente auf einen gewaltsamen Tod liefern. Zur Klärung von Todesursache und Todesart kann eine Obduktion (gerichtliche Leichenöffnung) angeordnet werden. Bei fehlenden Anhaltspunkten für einen natürlichen Tod und fehlenden Krankheitssymptomen kann im Einzelfall allein der akute Todeseintritt den Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod begründen.

5. Interaktion Rechtsmedizin – Polizei/StA (Rechtsmedizinische Tatortarbeit)

Die Notwendigkeit einer gemeinsamen polizeilichen und gerichtsmedizinischen Bestandsaufnahme am Tatort, besser: einer synchronisierten Zusammenarbeit in Todesermittlungssachen, angefangen bei der Tatbestandsaufnahme und Spurensicherung über die Rekonstruktion des Tatgeschehens bei der Sektion bis zur Bestätigung oder Widerlegung von Tätereinlassungen durch Folgeuntersuchungen, ist evident.³

Zu den Aufgaben des Rechtsmediziners am Tatort zählen⁴: Feststellung des Todes und Erhebung der Befunde, die für die Ermittlung der Todeszeit wichtig sind, Erörterung der Todesursache und erster Versuch einer Rekonstruktion des Tatherganges im Zusammenwirken mit den Ermittlungsbeamten, Mithilfe bei der Aufdeckung, vorläufigen Auswertung und sachgemäßen Sicherung von Tatortspuren. Von diesen Aufgaben ist zweifellos die Todeszeitbestimmung die wichtigste. Diesbezügliche Versäumnisse im „ersten Angriff“ sind später nicht wieder gut zu machen.

6. Obduktion

Im Anschluss an die „Tatortarbeit“ erfolgt die Leichenöffnung als gerichtliche Sektion, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

Die gerichtliche Obduktion umfasst die äußere und innere Besichtigung der Leiche, wobei sämtliche erhobene Befunde in einem Sektionsprotokoll ausführlich zu beschreiben sind.

6.1 Leichenschau nach § 87 StPO

Die gerichtliche Leichenschau wird geregelt nach § 87 Abs. 1 StPO, dort heißt es:

Die Leichenschau wird von der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch vom Richter, unter Zuziehung eines Arztes vorgenommen. Ein Arzt wird nicht hinzugezogen, wenn dies entbehrlich ist.

³ Berg, S.P., S. 182.

⁴ Mueller, B., S. 31.

Die staatsanwaltschaftliche Leichenschau ohne Arzt (z.B. polizeiliche Leichenschau im Rahmen der objektiven Befunderhebung) ersetzt aber nicht die obligatorische ärztliche Leichenschau; damit ist gewährleistet, dass jeder Tote von einem Arzt untersucht wird.

Neben der polizeilich veranlassten bzw. gerichtlichen Leichenschau führen – außer in Bayern – Amtsärzte der Gesundheitsämter, Rechtsmediziner oder in speziellen Schulungen ausgebildete Ärzte die sogenannte zweite amtsärztliche Leichenschau (Feuerbestattungs- bzw. Kremationsleichen-schau) durch. Dabei wird der Leichnam erneut untersucht und die Angaben zur Todesursache und Todesart in der Todesbescheinigung bzw. im Leichenschauschein werden auf Plausibilität kontrolliert. Dies dient der Rechtssicherheit, da im Einzelfall immer wieder nicht natürliche und vom ersten Leichenschauarzt fälschlicherweise als natürlich deklarierte Todesfälle entdeckt werden.

6.2 Strafprozessuale bzw. gerichtliche Obduktionen gemäß § 87 ff. StPO

Die gerichtliche Obduktion nach § 87 StPO wird grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter angeordnet, bei Gefahr im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen. Erforderlich ist die gerichtliche Obduktion, wenn fremdes Verschulden am Tod in Betracht kommt und die Todesursache oder Todeszeit festgestellt werden muss. Um möglichst zuverlässige und insbesondere auch strafprozessual verwertbare medizinische Feststellungen treffen zu können, sollen strafprozessuale Obduktionen möglichst rasch durchgeführt werden.

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 StPO muss die gerichtliche Obduktion von 2 Ärzten vorgenommen werden, von denen einer Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts sein muss. Die Öffnung aller 3 Körperhöhlen ist vorgeschrieben. Über die gerichtliche Obduktion wird ein Protokoll angefertigt, das sich gliedert in äußere und innere Besichtigung sowie vorläufiges Gutachten.

Die rechtsmedizinischen Obduktionsprotokolle weichen kaum voneinander ab und sind an folgender Gliederung orientiert⁵:

⁵ Wirth, I./Schmelting, A., S. 56.

6.2.1 Äußere Besichtigung

- Geschlecht, Alter, Größe, Gewicht und Körperbau
- Bekleidung
- Sichere Zeichen des Todes
- Kopf
- Hals
- Brust
- Bauch
- Äußere Geschlechtsorgane
- Obere und untere Gliedmaßen
- Rücken und After

6.2.2 Innere Besichtigung

(Beschreibung der Körperhöhlen und der einzelnen Organe nach Farbe, Größe, Gewicht, Gestalt, Konsistenz und Blutgehalt sowie Feststellung von krankhaften Veränderungen und von Verletzungen)

- Kopfhöhle
- Hals
- Brusthöhle
- Bauchhöhle
- Skelettsystem

6.2.3 Vorläufiges Gutachten

- I. Sektionsergebnis (zusammengefasste Obduktionsbefunde)
- II. Todesursache
- III. Beurteilung der Todesart
- IV. Vorgeschichte (meist aus der Akte; bei Kapitalsachen eigene Wahrnehmung des Obduzenten vom Tat- oder Fundort und mündlich mitgeteilte, erste Ermittlungsergebnisse)
- V. Gutachterliche Beurteilung des Todesfalls
(Insbesondere zur Fremdeinwirkung, zum Geschehensablauf bzw. Tathergang, zur Todeszeit und zum Kausalzusammenhang)
- VI. Asservate
- VII. Hinweise auf mögliche Zusatzuntersuchungen
(histologische, chemisch-toxikologische, bakteriologische, virologische, spurenkundliche Untersuchung)
- VIII. Vorbehalt
(Da das vorläufige Gutachten nur den ersten Eindruck der Obduzenten

wiedergeben kann, erfolgt der Hinweis auf ein endgültiges Gutachten nach Abschluss der Zusatzuntersuchungen und Ermittlungen.)

Die wesentlichen Aufgaben und Ziele der gerichtlichen Leichenöffnung sind demnach:

- Sicherung von Spuren an der Bekleidung und am Körper der Leiche
- Entnahme von Körperflüssigkeiten und Organproben
- Sicherstellung von Sachbeweisen aus dem Körperinneren (Projektil-, Werkzeugspuren an Knochen)
- Erfassung äußerer und innerer Identitätsmerkmale
- Hinweise zur Todeszeitschätzung
- Feststellung von Todesursache und Todesart, häufig verbunden mit der Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen der Körperschädigung und dem Tod
- Fotodokumentation bzw. Videoaufzeichnung äußerer und innerer Befunde je nach Erforderlichkeit
- Tat- oder Unfallrekonstruktion
- Beurteilung einer Überlebenszeit
- Einschätzung einer Handlungsfähigkeit nach der Gewalteinwirkung
- Anregungen für die wissenschaftliche Untersuchung kriminalistisch und rechtsmedizinisch bedeutsamer Fragen.

6.3 Sektionstechnik

Die rechtsmedizinische Sektionstechnik ist standardisiert und ist u. a. bei *Dettmeyer & Verhoff*⁶ beschrieben:

Bei der gerichtlichen Sektion werden immer Kopfhöhle, Brusthöhle und Bauchhöhle eröffnet. Bei der Kopfhöhle wird zunächst nach einem quer über die Scheitelregion verlaufenden Schnitt die Kopfschwarte vom Schädeldach abpräpariert. Die knöcherne Schädelkalotte wird durch einen radiären Sägeschnitt eröffnet. Bei den rechtsmedizinischen Leichenöffnungen wird das Gehirn meist in frischem Zustand durch zahlreiche Schnitte in der Frontalebene präpariert. Hier geht es vornehmlich um den möglichen Nachweis von Blutungen oder Nekrosen. Bei besonderen Fragestellungen wird das Gehirn vor der Präparation zumindest eine Woche in Formaldehyd fixiert und danach gesondert präpariert oder zur weiteren Untersuchung und Begutachtungen einem sachverständigen Facharzt aus dem Gebiet der Neuropathologie übergeben.

⁶ *Dettmeyer, R.B./Verhoff, M.A.*, S. 35.

Der vordere Rumpf wird durch einen Mittelschnitt von der Drosselgrube bis zum Schambügel eröffnet. Dieser Schnitt wird in der Pathologie üblicherweise zu einem sog. T-Schnitt erweitert, also einem zusätzlichen Schnitt von Schulterhöhe zu Schulterhöhe entlang der Schlüsselbeine. Vorwiegend in der Rechtsmedizin wird der Mittelschnitt entlang der Halsmitte bis unter das Kinn geführt. Der T-Schnitt kann je nach Erfordernis seitlich entlang beider Arme oder nach unten in Form eines Y-Schnitts über die Leistenregion und beide Beine gelegt werden.

Die inneren Organe werden teils im anatomischen Zustand als „Pakete“ entnommen (z. B. Leber, Magen, Zwölffingerdarm und Bauchspeicheldrüse oder Mediastinum mit den Lungen und den Halsorganen usw.), teils als einzelne Organe (Herz, Milz etc.). Besonderes präparatorisches Vorgehen kann sich aus fallbezogenen Fragestellungen ergeben.

Der Hals ist eine relativ häufige Zielregion von Gewalt. Die Halsorgane bzw. anatomischen Strukturen einschließlich der Halsmuskulatur werden daher erst nach Herstellung einer sog. künstlichen Blutleere präpariert. Vorher sind Gehirn und Herz zu exenterieren, das danach passiv Richtung Schädelhöhle und Herzbeutel abfließende Blut bewirkt eine künstliche Blutleere, so dass Verletzungen mit begleitenden Blutungen (innere Würgemale) bei der Präparation der Halsorgane besser erkannt werden können.

Zur Darstellung von äußerlich nicht erkennbaren Blutungen im subkutanen Weichgewebe werden Arme und Beine speziell präpariert, ebenso die Rückenweichteile zur Darstellung von Blutungen als sog. Widerlagerblutungen in Projektion auf die Dornfortsätze der Wirbelkörper oder die Schulterblattspitzen.

7. Traumata und Todesursachen

Der Rechtsmediziner hat Verletzungen hinsichtlich ihrer Entstehungsart und Entstehungszeit zu beurteilen.

Bei den Formen der Gewalt wird unterschieden zwischen

- mechanischen Insulten
- Schussverletzungen
- Erstickungen
- thermischen und Strahlenwirkungen, Elektrizität
- Verhungern.

Bei den Folgen eines Traumas müssen primär traumabedingte und sofort tödliche Verläufe abgegrenzt werden von Sekundärfolgen eines Traumas. Eine adäquate gutachterliche Beurteilung erfordert eine exakte Beschreibung der als Folge einer Gewalteinwirkung aufgetretenen Verletzungen.

7.1 Mechanische Insulte

7.1.1 Schnitt-, Stich- und Hiebverletzungen

Diese Verletzungsarten haben als gemeinsames Charakteristikum die scharfe Zusammenhangstrennung der Gewebe und die Verursachung einer Blutung.

Die Schnittwunde ist glattrandig, ihre Länge größer als die Tiefe; bei stumpfen bzw. schartigen Werkzeugen sind die Ränder gezackt.

Die häufigste Todesursache bei Schnittverletzungen ist die Verblutung. Ob ein Blutverlust tödlich wirkt, hängt ab

1. von der verlorenen Blutmenge,
2. von der Schnelligkeit, mit der das Blut ausfließt,
3. vom Kräftezustand des betroffenen Individuums.

Der Verlust von 70 % der gesamten Blutmenge ist immer tödlich; kranke und geschwächte Personen, Säuglinge sterben oft schon bei Verlusten von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge. Den höchsten Grad der Ausblutung findet man bei langsamer innerer Verblutung (Eileiterruptur, Lungenstich etc.); die hier in den Körperhöhlen gefundenen Blutmengen belaufen sich bei Erwachsenen auf 1,5 bis 2,5 Liter.

Die Diagnose des akuten Blutungstodes ist zu stellen aus: der Art der Verletzungen (Arterien durchtrennung?), der Menge des ausgetretenen Blutes und (oder) dem Grad der Anämie. Bei weitgehender Ausblutung zeigen die parenchymatösen Organe ihre Eigenfarbe, die Herzhöhlen sind leer, die Totenflecken sind blass und spärlich.

Bei langsamem Blutverlust Auftreten einer Schocksymptomatik. Als weitere (konkurrierende oder – selten – alleinige) Todesursachen können, besonders bei Schnittverletzungen des Halses, Luftembolie und Blutaspiration auftreten.

Zur Differenzierung zwischen Tötung oder Suizid gilt: Der Selbstmörder wählt Stellen, an denen er größere Schlagadern zu treffen glaubt: Gelenkbeugen und Hals. Charakteristisch für Selbstmord sind deshalb mehrere, oft zahlreiche parallele Schnitte an einer oder mehreren Stellen, besonders den Handgelenksbeugen; von diesen verlaufen meist etliche oberflächlich (sog. Probierschnitte).

Für Tötung spricht demgegenüber vor allem das Vorhandensein von Abwehrverletzungen an den Händen: Diese finden sich an der Handinnenfläche, wenn in das Messer gegriffen wurde (aktive Abwehrverletzung); am Handrücken, wenn die Hände schützend vor den Körper gehalten wurden (passive Abwehrverletzungen), oder auch an den Unterarmen.

Die Stichwunde hat glatte Ränder und meist spitz zulaufende Wundwinkel bei insgesamt schlit- bis mandelförmiger Gestalt, ganz gleich, ob sie durch ein rundes, ein- oder zweischneidiges Werkzeug verursacht wurde; bei drei- und mehrkantigen Werkzeugen kann sie drei- und mehrstrahlig sein.

Auch bei Stichverletzungen ist die Todesursache ebenfalls in erster Linie die Verblutung, nach außen oder (meist) nach innen; bei Herzstichen kann es zur Herzbeutelamponade (Herzlähmung durch mechanische Aktionsbehinderung) kommen. Auch Herz- und Schädelstiche können noch um Stunden, ja Tage überlebt werden und schließen Handlungsfähigkeit nach Erhaltung der Verletzung keineswegs aus.

7.1.2 Verletzungen durch stumpfe Gewalt

Man unterscheidet Verletzungen durch stumpfe oder stumpfkantige Gewalt mit breiter Angriffsfläche oder mit umschriebener Angriffsfläche.

Hautabschürfungen entstehend meist durch tangential, streifende Gewalteinwirkung. Aus der Strichrichtung abgeschürfter Epidermisreste kann mitunter auf die Schleif- bzw. Anstoßrichtung geschlossen werden.

Blutungen im Bereich der Haut entstehen durch Quetschung mit Zerreißung von Blutgefäßen an dieser Stelle (Kontusion) oder auch durch Blutinfiltration ausgehend von entfernter Quelle. Die Blutung (Hämatom) kann ferner unter der Haut oder in der Haut liegen. Es werden somit unterschieden: Intrakutanblutungen; meist in Gruppen stehende, punkt- oder kleinfleckförmige Unterblutungen der Epidermis oder dermale Einblutungen; sie erscheinen infolge ihrer oberflächlichen Lagerung distinkt, scharfrandig und kennzeichnen oft den Ort einer umschriebenen (in der Regel heftigen) Gewalteinwirkung.

Bei den subkutanen Blutungen (Blutunterlaufungen) werden direkte von indirekten unterschieden.

Direkte subkutane Blutungen sind das geläufigste Merkmal lokaler Druck-, Stoß- oder Schlagwirkung. In der Regel findet sich nur eine undeutlich geformte, unscharf begrenzte blau-rötliche Hautfärbung.

Die Form des Werkzeuges findet man nur selten wiedergegeben, z. B. als Striemen bei Stockschlägen, die bei rundem Querschnitt des Werkzeuges als Doppelstriemen zu imponieren pflegen.

Indirekte Blutunterlaufungen können von Knochenbrüchen ausgehend im lockeren Bindegewebe vorkriechen oder absacken. Am bekanntesten ist das Brillen- oder Monokelhämatom der Augenlider, das von Augendachbrüchen ausgehend im Bindegewebe der Augenhöhle vordringt und ein bis vier Stunden nach der Verletzung in Erscheinung tritt.

Risswunden der Haut entstehen indirekt durch Zug oder Überdehnung des Gewebes, Quetschwunden entstehen durch starken Druck an kleiner Stelle; die Dermis findet sich aufgelockert und unregelmäßig zu kleineren Rissen auseinander gedrängt, oft ausgedünnt, eingeblutet.

Riss-Quetschwunden entstehen besonders am Kopf, wenn die Haut über dem Knochen entsprechend der Spaltbarkeitsrichtung aufreißt.

Hautwunden durch stumpfe Gewalt zeichnen sich durch unregelmäßige Zackung und Lappung der Wundränder aus; den Wundgrund sieht man von stehen gebliebenen Gewebsbrücken durchzogen. Die Riss-Quetschwunden lassen außerdem Abschürfung der Wundränder und Blutunterlaufung des gequetschten Gewebes erkennen.

Stumpfe Gewalt kann auch zur Verletzung innerer Organe führen, bekannt sind Lungenquetschungen und Rupturen, meistens in Verbindung mit Serienfrakturen der Rippen, entstanden durch Kompression des Brustkorbes.

Dabei können multiple Rippen- und sogar Brustbeinfrakturen besonders bei älteren Patienten durch Wiederbelebensmaßnahmen (Herzmassage) entstehen.

Weiterhin bekannt sind die *Commotio* und *Contusio* des Herzens, Herzrupturen, Aortenrupturen, Milzrupturen, Leberrupturen und Nierenrupturen.

Bei Schädelhirntraumen ist die typische Folge von Stoß- und Schlag gegen den Kopf zunächst das subkutane Hämatom, das infolge des großen Gefäßreichtums der Kopfhaut im Überlebensfall rasch anwächst und stärker hervortritt (Beule).

Dem gegenüber gehen Kopfschwartenhämatome oft von Schädelbrüchen aus und lassen oftmals keine Lokalisation der Gewalteinwirkung zu.

Bei den Schädelbrüchen werden Berstungsbrüche von Biegungsbrüchen unterschieden, Berstungsbrüche verlaufen meridional vom Zentrum der Gewalteinwirkung aus; wird der Schädel als Hohlkugel in einem Durchmesser zusammengedrückt, so weicht er in der hierzu senkrecht stehenden Achse auseinander. Da aber die Druckfestigkeit des Knochens größer ist als die

Zugfestigkeit, reißt der Schädel in der Richtung der Gewalteinwirkung auseinander. Längsdruck erzeugt demnach Längsbruch, Querdruck Querbruch.

Berstungsbrüche entstehen durch lokale Einbuchtung des Knochens und verlaufen äquatorial zur Stelle der Gewalteinwirkung als bogenförmige, oft konzentrisch-terrassenförmige Fissuren.

Meist findet man Biegungs- und Berstungsbrüche kombiniert, so dass man bei Hiebverletzungen z. B. das Zentrum der Gewalteinwirkung von einigen Biegungsbrüchen umkreist sieht, welche ihrerseits von radiär auseinander laufenden Berstungssprüngen gekreuzt werden.

Geformte Brüche entstehen meist bei Schlag mit einem Werkzeug mit umschriebener Angriffsfläche bis zu etwa 16 cm² Größe. Die Begrenzung der Impression gibt oft die Umrisse der Schlagfläche wieder, woraus die Bedeutung dieser Verletzungen für die Identifizierung des Tatwerkzeuges hervorgeht. Je nach der vollständigen oder teilweisen Loslösung des Bruchstückes spricht man von Lochbruch, Depressionsbruch oder Terrassenbruch.

Schädelbasisbrüche sind meist die Folge eines Berstungsmechanismus beim Aufschlagen des Kopfes auf eine harte Fläche. Beim Fall auf den Hinterkopf entsteht der typische Längsbruch, bei seitlicher Kompression, z. B. beim Überfahren des Kopfes, ist das Bruchsystem frontal orientiert, manchmal in Form eines Scharnierbruchs. Schädelbrüche, aber auch Kopftrauben ohne Knochenverletzungen, können mit mehr oder weniger schweren Verletzungen des Schädelinhaltes einhergehen.

Das Epiduralhämatom (Blutung zwischen innerer Knochentafel und harter Hirnhaut) ist immer traumatisch. Es entsteht meist durch Verletzungen der Arteria meningica media in der Schläfen-Scheitelgegend.

Das subdurale Hämatom entsteht besonders nach Gewalteinwirkungen, die mit einer Rotationsbeschleunigung verbunden sind; hierbei führen Scherkräfte zum Abriss der Brückenvenen, die Blutung liegt bevorzugt über der Großhirn-Konvexität. Oft ist die Blutungsquelle auch ein Kontusionsherd mit Zerreißung der Spinnwebenhaut und pialer Venen oder Arterienverzweigungen. Solche Blutungen sind immer traumatisch bedingt; man findet sie auch schon nach leichteren, gedeckten Traumen, meist aber in Verbindung mit Schädelbrüchen.

Subarachnoidale Blutungen (Blutungen unter die Spinnwebenhaut) markieren bei Translationstraumen, oft in Verbindung mit Rindenprellungsherden, Stoß- und Gegenstoßstelle. An der Konvexität sind sie meist filmartig dünn, an der Basis kann sich die Blutung bei Einriss kleiner Arterienzweige auch zum massiven Zisternenhämatom ausdehnen.

Die Commotio cerebri (Gehirnerschütterung) ist eine häufige, aber nicht obligatorische, klinische Begleiterscheinung der Schädeltraumen.

Bei Contusio cerebri (Hirnuquetschung) werden Rindenprellungsherde an den Kuppen einzelner Gehirnwindungen gefunden, und zwar meist an der Stoß- und Gegenstoßstelle sowie der Hirnbasis.

Als Todesursachen bei stumpfer Gewalt kommen in Frage: Atemlähmung, innere oder äußere Verblutung, Herzlähmung (bei Commotio cordis, Herzbeutelamponade), Erstickung infolge Aspiration von Blut oder Erbrochenem, schließlich die verschiedenen Sekundärfolgen (Schock, Infektionen, Stress-Ulcus, Thrombembolie), bei Schädelhirnverletzungen das Versagen zentraler Regulationen.

7.2 Schussverletzungen

Die Schussverletzungen stellen einen Sonderfall der Verletzungen durch stumpfe Gewalt dar, insofern als ein stumpfes Werkzeug (das Geschoss) mit besonders hoher Geschwindigkeit den Körper trifft.

Je nach der Durchschlagkraft des Geschosses entsteht ein Durchschuss oder ein Steckschuss, wobei zwischen Einschuss, Schusskanal und Ausschuss zu unterscheiden ist.

Der Einschuss ist ohne weiteres zu erkennen, wenn Nahschusszeichen vorhanden sind. Handelt es sich um einen Fernschuss, so kann die Unterscheidung Schwierigkeiten bereiten.

Das wichtigste Kennzeichen der Einschussöffnung ist der Schürfsaum, ein rundlicher, etwa dem Geschosskaliber entsprechender Epidermisdefekt mit schwach lazerierten Rändern, innerhalb dessen die frei liegende Oberfläche der Haut als schmaler Saum das eigentliche, viel kleinere Schussloch umgibt. Die Ränder sind nicht adaptierbar.

Der Ausschuss stellt eine ebenfalls rundliche, vielfach aber auch schlitzförmige oder strahlige Wunde dar, deren Ränder adaptierbar, meist etwas gelappt und frei von Schürfungen sind. Der Ausschuss ist nur dann größer als der Einschuss, wenn sich das Geschoss durch Knochenpassage verformt und Knochensplitter mitgerissen hat oder als Querschläger auftritt. Die Größe des Schussloches ist auch deshalb kein verlässliches Kriterium, weil die beim Schuss mit aufgesetzter Waffe entstehende Einschussplatzwunde den Ausschuss an Größe meist wesentlich übertrifft. Zur Entscheidung der Frage, ob Unfall, Selbstmord oder Tötung durch fremde Hand vorliegt, gelten ganz allgemein zunächst die gleichen Gesichtspunkte wie der Verwendung von Stich- und Schnittwerkzeugen.

Der Selbstmörder bevorzugt als Einschussstellen Herzgegend und Kopf, hier wieder die Schläfe – der Rechtshänder die rechte, der Linkshänder die

linke –, seltener Stirn und Mund; es sind aber auch schon Schüsse in den Hinterkopf vorgekommen. Da ein Durchschuss des Schädels nicht stets Bewusstlosigkeit bewirken muss, ist es möglich, dass sich ein Selbstmörder außer einem oder mehreren Kopfschüssen noch weitere Schussverletzungen zufügt.

Mit das wichtigste Merkmal ist die Schussentfernung. Schüsse mit aufgesetzter Waffe sind charakteristisch für Selbstmord; Tötung durch fremde Hand in dieser Form kommt nur selten in Frage. Auch der relative Nahschuss spricht nur für Selbsttötung, zumal, wenn es sich um Abstände von wenigen Zentimetern handelt.

Zur Differenzierung zwischen Selbstmord oder Tötung ist die Identifizierung der Schusshand durch den Nachweis auf der Haut niedergeschlagener Schmauchelemente von Bedeutung.

7.3 Erstickungen

Unter Erstickung im weiteren Sinne versteht man den durch Aufhebung des respiratorischen Gaswechsels bedingten Tod. Alle Störungen, welche die Voraussetzungen der biologischen Oxydation aufheben, den Weg des Sauerstoffs an irgendeiner Stelle unterbrechen oder die Oxygenation des Substrates verhindern, führen so letzten Endes zur Erstickung.

Der Leichenbefund bietet gewisse, den verschiedenen Erstickungen eigentümliche Gemeinsamkeiten. Zu den allgemeinen Erstickungszeichen gehören: Zyanose und Dunsung des Gesichtes (kann postmortal verschwinden); punktförmige Blutungen an Haut und Schleimhäuten des Gesichtes, besonders den Bindehäuten, im Bereich des Zungengrundes und Rachens sind sie besonders für Erwürgen und Erdrosseln typisch. Ferner sieht man fast regelmäßig Petechien an den serösen Häuten der Brustorgane; am Lungenfell spricht man von Tardieu'schen Ekchymosen. Bei Erstickungsfällen mit frustranen Atembewegungen und beim Vorhandensein von Verwachsungen zwischen Rippen- und Lungenfell fehlt die für asphyktische Erstickungen charakteristische Lungenblähung; an ihrer Stelle sieht man dann häufig eine starke Blutfülle der Lungen.

7.3.1 Erhängen

Beim Erhängen wird das Strangwerkzeug durch das Eigengewicht des Körpers zugeschnürt. Typisches Erhängen liegt vor, wenn der Aufhängepunkt hinten in der Mittellinie liegt und der Körper frei hängt, atypisches Erhän-

gen, wenn er seitlich oder vorn gelegen ist oder nur ein Teil des Körpers von der Schlinge getragen wird, was viel häufiger ist.

Die Todesursache beim Erhängen ist nicht einheitlich. Die durch den Strangulationsvorgang hervorgerufenen Wirkungen sind

1. Kompression der Luftwege
2. Kompression der Halsgefäße
3. Vagusreizung.

Der Leichenbefund beim Tod durch Erhängen ist im Allgemeinen spärlich. Am Hals beobachtet man als charakteristischen Befund meist nur die Strangfurche.

Zum Unterschied von einer Drosselfurche ist die Strangmarke beim Erhängen an einer Stelle am tiefsten eingeschnitten – diese ist gleichzeitig am tiefsten gelegen – und steigt, seichter werdend, zum Knüpfungspunkt beiderseits schräg an.

7.3.2 Erdrosseln

Beim Erdrosseln wird das Strangwerkzeug nicht wie beim Erhängen durch das Körpergewicht, sondern durch fremde, seltener die eigene Hand zugezogen.

Die Drosselfurche verläuft meist horizontal und überall gleich tief eingeschnitten, ihre Lage am Hals ist tiefer als beim Erhängen. In der Strangulationsebene weist die Halsmuskulatur vielfach Blutaustritte auf, Brüche der Zungenbeinhörner, der Schildknorpelfortsätze, auch Schild- und Ringknorpelbrüche sind häufiger als bei Erhängten.

7.3.3 Erwürgen

Beim Erwürgen wird der Hals nicht durch ein Strangwerkzeug, sondern durch die Hand komprimiert.

Je nach Art des Würgegriffs wird dabei der Kehlkopf seitlich zusammengedrückt oder von vorn nach hinten gegen die Wirbelsäule gepresst. Da ein Verschluss der Halsarterien mit Bewusstlosigkeit nur selten erreicht wird, ist die Möglichkeit zur Gegenwehr und zur Entstehung von Abwehrverletzungen (Kratzdefekte am Täter!) gegeben.

7.3.4 Verschluss der Atemwege, Sauerstoffmangel

Einfaches Zuhalten von Mund und Nase kommt praktisch nur als Kindes-tötung und bei Säuglingen vor, der Verschluss der Atemöffnungen wird hier

zuweilen auch durch Bedecken mit weichen Gegenständen absichtlich oder unabsichtlich bewirkt. Der Leichenbefund bietet außer allgemeinen Erstickenzeichen oft nichts charakteristisches, weshalb die Diagnose allein aus dem anatomischen Befund meist nicht möglich ist.

Vom Bolustod spricht man, wenn ein übergroßer Bissen oder Fremdkörper beim Verschlucken an der Grenze von Rachen und Speiseröhre oder im Kehlkopfeingang stecken bleibt. Solche Todesfälle treten häufiger bei Alkoholikern mittleren bis vorgerückten Lebensalters auf. Ersticken durch Aspiration im Brechakt kommen selten bei Säuglingen, häufiger bei Bewusstlosen vor, z. B. nach Stürzen im Alkoholrausch. Die Verlegung der Luftwege durch aspiriertes Blut ist nicht selten die letzte Todesursache bei Schädelbasisbrüchen.

7.3.5 Ertrinken

Beim Ertrinken erfolgt der Abschluss vom atmosphärischen Sauerstoff durch Wasser oder ein anderes flüssiges Medium. Es genügt, dass die Atemöffnungen bedeckt sind und Befreiung aus dieser Lage, z. B. infolge Bewusstlosigkeit nicht möglich ist (Ertrinken von Epileptikern in Pfützen, von Kindern in Regentonnen, Ertrinken in der Badewanne bei Anvergiftung mit CO!).

7.4 Thermische und Strahlenwirkungen, Elektrizität

7.4.1 Verbrennung, Verbrühung

Durch Flammenwirkung entstehen, je nachdem, wie lange die Einwirkung dauert, Verbrennungen.

1. Grad = Erythembildung infolge reaktiver Hyperämie
2. Grad = Blasenbildung der Epidermis
3. Grad = Gewebsnekrose (Verschorfung)
4. Grad = Verkohlung

Im allgemeinen führen zum Tode Verbrennungen 2. Grades, wenn mehr als die Hälfte, Verbrennungen 3. Grades, wenn mehr als ein Drittel der Körperoberfläche betroffen ist; bei Kindern genügt schon eine wesentlich geringere Ausdehnung.

Die Todesursache bei schwerer Verbrennung ist nicht restlos geklärt und sicher nicht einheitlich. Von den Frühtodesfällen kann man zunächst den Tod durch primäre Schock- und Brandgaswirkung abtrennen: Je nachdem welches Material verbrennt, spielen auch CO, CO₂, SO₂, Nitrosegase und

HCN eine Rolle. Letzteres besonders bei Verbrennung von polyacryl-, nitril- und polyamidhaltigen Kunststoffen und Wolle. Die meisten Patienten mit Verbrennungen von mehr als 40 % der Körperoberfläche sterben jedoch innerhalb der ersten 2 Tage.

7.4.2 Der Elektrounfall

Elektrische Energie (Strom, Hitzschlag, Stromschlag) führt zu dem Befund lokaler Hautrötungen, Strommarke, Verkochungen, Verbrennungen.

Der Leichenbefund bietet als Charakteristikum in der Mehrzahl der Fälle im Bereich der Ein- oder Austrittstellen typische Strommarken: porzellanartige, grau-weiße bis gelbliche Hautstellen von etwas derber erhabener Beschaffenheit, deren Zentrum oft eine etwas eingesunkene, grau-bräunliche Nekrose zeigt.

7.5 Verhungern

Entzug der Nahrung führt bei Menschen nach etwa 40 Tagen zum Tode, bei gleichzeitigem Flüssigkeitsentzug bereits nach ein bis zwei Wochen. Das Hungergefühl schwindet am 2. bis 3. Tage; unter zunehmender Apathie Gewichtsabnahme bis zu 40 %, Obstipation, schließlich Somnolenz und Delirien schreitet die Dekomposition bis zum Exitus fort, wobei zuerst die Depotstoffe (Kohlenhydrate und Fett), später auch das Organeiweiß abgebaut werden.

Ist der Nahrungsentzug nur partiell (Magersuchtfälle!), kann sich der Inanitionsprozess über Monate und Jahre hinziehen.

Ein Verhungern als Todesursache kann festgestellt werden, wenn keine den Tod sonst erklärenden Organbefunde vorliegen und andererseits die typischen Zeichen der Unterernährung vorhanden sind: Atrophie mit entsprechendem Untergewicht, Greisengesicht, faltige trockene Haut, völliges Fehlen allen Fettgewebes. Als Zeichen der Vernachlässigung kommen in Frage entsprechende Verschmutzung, besonders ausgedehntes Urinekzem, Kälteschäden.

8. Chemisch-toxikologische Untersuchungen

Im Anschluss an eine gerichtliche Obduktion können bei Intoxikationsverdacht anlässlich der Obduktion gewonnene Asservate (z. B. Herzblut, Ober-

schenkelvenenblut, Hirngewebe, Nierengewebe, Lebergewebe, Galle, Liquor, Knochen, Haare, Finger- und Zehennägel usw.) in toxikologischen Laboratorien analysiert werden.

Die forensische Toxikologie ist die Lehre von den Giftstoffen (Drogen, Medikamenten und anderen Fremdstoffen) sowie deren Nachweis und Wirkung im menschlichen Körper im Zusammenhang mit einem rechtserheblichen Hintergrund. Daher ist sie ein zentrales Arbeitsfeld der Rechtsmedizin.

Die Möglichkeit einer Vergiftung sollte stets in Betracht gezogen werden bei

- unerwarteten Todesfällen junger, bis dahin gesunder Menschen,
- allen bewusstlosen Patienten,
- plötzlichen Erkrankungen von Kindern ohne bekannte Vorerkrankungen,
- gleichzeitiger Erkrankung mehrerer Personen (z. B. bei Kohlenmonoxydaustritt),
- Rauschgiftabhängigen (auch als „clean“ angesehenen),
- Personen mit erleichtertem Zugang zu Giften (Chemikalien, Pestiziden, Pharmaka),
- speziellen Konstellationen, z. B. streitige Erbfälle, Bedrohungen, Feindschaften u. a., Rauchgaseinwirkung oder Bränden,
- allen Krankheitsformen, deren Symptome Ähnlichkeiten mit denen einer bestimmten Vergiftung zeigen.

9. DNA-Analyse und Spurenkunde

Bei der DNA-Analytik werden individualisierende molekulargenetische Untersuchungen vorgenommen. Hierbei hat sich die Untersuchung von Short Tandem Repeats (STRs) durchgesetzt. Die DNA wird an den verschiedensten asservierten biologischen Spuren gewonnen. Neben dem kriminalistischen Einsatz ist die Methode zur Vaterschaftsbestimmung geeignet. Von Tatverdächtigen oder von Beteiligten einer Paternitätsbegutachtung (Mutter, Kind, Putativvater) werden für Vergleichsuntersuchungen sog. Speichelproben entnommen. Das an Spurenmaterial gewonnene STR-Profil kann mit dem der verdächtigen Person verglichen werden. Außerdem kann ein Abgleich mit der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes erfolgen. Ständige Verbesserungen der Methodik erlauben die Analyse minimaler DNA-Spuren an früher schwierigen Spuren wie Einzelzellen und an Einzelhaaren.

10. Forensische Radiologie

Die postmortale Röntgendiagnostik besitzt seit Entdeckung der Röntgenstrahlen einen wichtigen Stellenwert in der Dokumentation vorwiegend von knöchernen Verletzungen und bei der Planung der Durchführung der Obduktion, z. B. zum Auffinden von Projektilen.

Insbesondere ältere, verheilte Knochenbrüche können bei der Obduktion übersehen werden. Bei Säuglingen und Kleinkindern sind aufgrund der Elastizität des Gewebes und fehlender Krepitation sogar frische Knochenbrüche oftmals nicht zu tasten. Auch deshalb gibt es die Empfehlung, Leichen von Säuglingen und Kleinkindern vor der Obduktion vollständig zu röntgen.

Seit Beginn des neuen Jahrtausends nehmen postmortale CT- und MRT-Scans zu. Die so entstandenen dreidimensionalen Datensätze ermöglichen „virtuelle Autopsien“. Die anfänglichen Vorstellungen, dass Letztere die echten Obduktionen ersetzen können, wurden in zahlreichen Untersuchungen widerlegt. Die Kombination aus virtueller und realer Leichenöffnung führt jedoch zu aussagekräftigen Befunden.

Mit der postmortalen Computertomographie kann der gesamte Leichnam in eng gestaffelten Schnittbildern dargestellt werden. Der bei der Untersuchung von Lebenden zu beachtende Strahlenschutz ist bei Verstorbenen irrelevant. Die Multislice-Computertomographie (MS-CT) eröffnet zudem die Möglichkeit der Rekonstruktion von dreidimensionalen Datensätzen.

Virtopsy – die unblutige Obduktion⁷

Der Begriff Virtopsy umfasst alle bildgebenden Verfahren, die bei der Klärung eines außergewöhnlichen Todesfalles eingesetzt werden können. Diese bildgebenden Verfahren werden am Institut für Rechtsmedizin in Zürich (Direktor: *Prof. Dr. med. Michael Thali*) als Ergänzung der traditionellen Obduktion (Autopsie) eingesetzt. Dabei wird der Leichnam eines Verstorbenen vor der Obduktion mittels Oberflächenscanner, Computertomographie (CT) und/oder Magnetresonanztomographie (MRT) durchleuchtet. So werden rechtsmedizinisch relevante Befunde der Oberfläche und aus dem inneren des Leichnams auf eine nichtinvasive (nicht gewebsverletzende) Art dokumentiert.

Die Techniken, die in der rechtsmedizinischen Bildgebung eingesetzt werden, sind größtenteils aus der Medizin bekannt.

⁷ www.virtopsy.com/datastore/.../virtopsy_die_unblutige_obduktion.p...

Die CT stellt ein dreidimensionales Röntgenbild des Körpers. Auf diesem lassen sich besonders gut Knochenbrüche und metallische Fremdkörper erkennen. Zur Darstellung des Gefäßsystems (und dessen Verletzungen) kann auch nach dem Tod mittels einer einfachen Druckpumpe ein Röntgenkontrastmittel injiziert werden. Dieses Verfahren nennt man Angiographie.

Um Weichteilgewebe untersuchen zu können, wird zusätzlich zur CT eine Ganzkörper-MRT durchgeführt. Die MRT arbeitet im Gegensatz zur CT nicht mit Röntgenstrahlen, sondern misst verschiedene magnetische Eigenschaften des Gewebes mit Hilfe von starken Magnetfeldern und Radiowellen.

Die Dokumentation von äußeren Verletzungen wird von einem spezialisierten Scanner übernommen. Dieser erstellt ein hochgenaues dreidimensionales Abbild der Oberfläche des Verstorbenen, welches dann mit Farbinformationen aus Digitalfotos versehen werden kann. Darüber hinaus kann der Scanner Tatwaffen oder ganze Autos scannen, zusammen mit den Daten aus CT und MRT sowie Laserscans von den Tatorten, welche von der Polizei angefertigt werden, lässt sich digital der Tatort und Tathergang rekonstruieren.

Um den Ablauf eines oberflächlichen Scans zu automatisieren, hilft ein speziell für diesen Zweck entwickeltes Robotersystem namens Virtobot. Dieser ist nur nicht in der Lage, voll automatisiert Oberflächenscans zu erstellen, er kann auch mit hoher Genauigkeit Gewebeproben aus dem Verstorbenen entnehmen.

Die Virtopsy soll in Zukunft eine Entscheidungshilfe bei der Untersuchung von außergewöhnlichen Todesfällen werden.

Bei Fällen, die durch die Fundortuntersuchung, Polizeiermittlungen und die postmortale Bildgebung vollständig geklärt werden, könnte langfristig auf die Obduktion verzichtet werden. Bei allen anderen Fällen kann die Bildgebung nur als Ergänzung zur Obduktion Bestand haben. Zu den Vorteilen der Virtopsy gehört die Möglichkeit einer dreidimensionalen Dokumentation, die unabhängig von der Person ist, die die Untersuchung macht. Es ist möglich, die Daten der Virtopsy zu verschicken, wenn eine zweite Meinung erforderlich ist.

Dass die Kosten der Virtopsy die Kosten der gerichtlichen Obduktion um das 2- bis 3-Fache übersteigen, ist als erheblicher Nachteil anzusehen.

11. Klinische Rechtsmedizin – körperliche Untersuchung lebender Personen

Die körperliche Untersuchung geschädigter Personen im Rahmen kriminalistischer Ermittlungen ist eine ärztliche Aufgabe und erfolgt auf Anordnung der Strafverfolgungsbehörden (§§ 81a, 81c StPO).

Der untersuchende Arzt wird als Sachverständiger tätig und demzufolge unterliegen seine Feststellungen für das Gutachten nicht der ärztlichen Schweigepflicht.

Da Ärzte in Praxen und in Krankenhäusern nur selten über die einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine forensisch verwertbare Befunderhebung und Befundbeurteilung sowie eine sachgerechte Spurensicherung zu gewährleisten, sollte dem Rechtsmediziner die körperliche Untersuchung und Begutachtung lebender Personen im Strafverfahren übertragen werden. Häufige Anlässe sind Gewalteinwirkungen von fremder Hand, insbesondere Sexualdelikte und Kindesmisshandlungen, weiterhin Selbstbeschädigungen sowie fragliche Angaben zum Lebensalter einer Person.

Die Untersuchungsergebnisse sind wesentlich für die Hergangsrekonstruktion, die Erkennung verwendeter Tatwerkzeuge und die Eingrenzung der Tatzeit. Bei speziellen Fragestellungen müssen nicht selten andere Fachärzte wie Frauenarzt oder Kinderarzt hinzugezogen werden. Die zusammenfassende Beurteilung aller Untersuchungsbefunde, einschließlich der Ergebnisse spezieller Untersuchungen aus anderen medizinischen Fachgebieten, ist Aufgabe des Rechtsmediziners.

Bei Verletzungen, die ärztlich versorgt werden mussten, findet der Rechtsmediziner keine unveränderte Spurenlage vor. Aus verständlichen Gründen treten für den behandelnden Arzt Spurensicherung und Befunddokumentation unter forensischen Gesichtspunkten gegenüber dringlichen medizinischen Maßnahmen in den Hintergrund. Dem Rechtsmediziner bleibt die schwierige Aufgabe, gemeinsam mit dem behandelnden Arzt, so weit wie möglich, das ursprüngliche Spurenbild zu rekonstruieren.

Typische Untersuchungsfragen für die kriminalistische Ermittlungstätigkeit eines Rechtsmediziners sind:

- Finden sich Anzeichen einer Gewalteinwirkung?
- Um welche Art von Gewalt handelt es sich?
- Wie viele Verletzungen liegen vor, und in welcher Reihenfolge erfolgte die Beibringung?
- Ist die Anwendung eines bestimmten Werkzeugs zu erkennen?
- Liegen Abwehrverletzungen vor?

- Lassen sich die Verletzungen den geschilderten Gewalteinwirkungen und den zeitlichen Angaben zuordnen?
- Ist das Ausmaß der Verletzungen lebensbedrohlich?
- Sind Spätfolgen zu erwarten?
- Liegt eine Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenbeeinflussung vor?
- Klinisch-rechtsmedizinische Untersuchungen sollten durchgeführt werden bei den vielfältigen Formen der häuslichen Gewalt, bei sexuellen Gewaltdelikten, bei der Kindesmisshandlung (Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch), bei der Selbstbeschädigung und bei der Altersschätzung, wenn keine verlässlichen Daten zum Lebensalter von angeblichen Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden vorliegen.

Gewalt ereignet sich nicht nur fernab vom persönlichen Umfeld, sondern häufig in unserer unmittelbaren Umgebung. Nach einer Gewalttat benötigen Opfer vielfältige medizinische Hilfe, Rechtsmediziner müssen ihre Verletzungen dokumentieren und sachgerecht interpretieren. Dabei ist eine möglichst zeitnahe Untersuchung für eine eventuelle spätere Anzeige bei der Polizei sehr wichtig. Aus diesem Grunde haben verschiedene rechtsmedizinische Institute spezielle Untersuchungsstellen für Opfer von (häuslicher) Gewalt eingerichtet. An diese Untersuchungsstellen können sich wenden:

- Ärztinnen und Ärzte, die mit der Untersuchung Betroffener betraut sind
- Öffentlich-soziale Einrichtungen, die Opfer betreuen
- Opfer von Gewalt.

Diese Maßnahmen können entscheidend für Aufklärung und Ahndung der Gewalttaten sein.

Bei den erwähnten Untersuchungsstellen handelt es sich um die Gewaltopferambulanzen, die an zahlreichen universitären Instituten für Rechtsmedizin (z. B. Düsseldorf, Köln, Münster, München u. a.) und an einigen Kliniken (z. B. Vestische Kinderklinik Datteln) zur niederschweligen Versorgung von Opfern z. B. häuslicher Gewalt eingerichtet wurden. Insbesondere die rechtsmedizinischen Institute bieten dabei auch eine anonyme Spurensicherung an.

12. Abgrenzung zwischen Rechtsmedizin und Kriminalistik

Nach *Spann*⁸ ... hat der Rechtsmediziner in vielen Fällen aus der Sicht seiner Auftraggeber in erster Linie zu entscheiden, ob ein nicht natürlicher Tod vorliegt. Da diese vom Juristen gestellte Frage aus medizinischer Sicht nicht isoliert gesehen werden darf, muss für einen Rechtsmediziner die erste Frage – lange vor kriminalistischen Überlegungen – die nach der Todesursache sein. Sie allein ist die solide Basis für alle weiteren Aussagen. Was die Abgrenzung zwischen Rechtsmedizin und Kriminalistik betrifft, gehen die Meinungen in Fachkreisen auseinander. Der Rechtsmediziner ist in erster Linie jedoch Arzt und sollte, was kriminalistische Überlegungen anbelangt, seine Grenzen kennen und sollte also nach Möglichkeit nur in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminalisten schlussfolgern. Wertung und Zuordnung von Ergebnissen aus biologischen Untersuchungen fallen primär in den Aufgabenbereich des Kriminalisten; die Kriminalistik soll von Leuten betrieben werden, die speziell dafür ausgebildet sind, und das sind die Kriminalbeamten. Die Tätigkeit der Rechtsmedizin hat sich ausschließlich auf das medizinische Gebiet zu beschränken. Selbstverständlich kann die Grenze nicht scharf gezogen werden, so fallen die Untersuchungen biologischer Spuren nicht nur in den Bereich der Landeskriminalämter, sondern auch in den Bereich der Rechtsmedizin. Die Grundlagen, die es dem Kriminalisten ermöglichen, zu schlussfolgern, hat der Rechtsmediziner zu liefern. In der täglichen Praxis hat sich hier eine enge Kooperation bewährt.

Literatur

- Berg, S.P.* (1984) Grundriß der Rechtsmedizin, 12. Auflage, Müller & Steinicke, S. 10.
- Naeve, W.* (1978) Gerichtliche Medizin für Polizeibeamte. Heidelberg: Kriminalistik, S. 18 – 22.
- Berg, S.P.* (2002) Anwalt der Opfer, Einhorn-Press Verlag Reinbek, S. 182.
- Mueller, B.* (1975) Gerichtliche Medizin. Der Tod und seine Feststellung. Springer Berlin, Heidelberg, New York, 2. Auflage, S. 31.
- Wirth, I./Schmeling, A.* (2012) Rechtsmedizin, Grundwissen für die Ermittlungspraxis, 3. Auflage, Schriftenreihe der „Kriminalistik“, S. 56.
- Dettmeyer, R.B./Verhoff, M.A.* (2011) Rechtsmedizin, Springer Medizin Verlag Heidelberg, S. 35.
- www.virtopsy.com/datastore/.../virtopsy_die_unblutige_obduktion.p...
- Spann, W.* (1997) Kalte Chirurgie, 3. Auflage, ecomed Landsberg, 12. Kap. S. 108.

⁸ *Spann, W.*, S. 108.

„Wolfsburger Programm“ der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

I. Programmatische Leitlinien

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. hat sich am 15. Mai 2003 in Basdorf im Ergebnis einer Problemanalyse zum gegenwärtigen Stand und Stellenwert der Kriminalistik gegründet.

Sie versteht sich als eine bundesweite unabhängige Institution, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, der Kriminalistik als Wissenschaft sowie praktische Handlungslehre den ihr angemessenen Stellenwert bei der Verbrechensbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland einzuräumen.

Mit der Annahme einer Satzung, der Wahl des Vorstandes und der Eintragung als gemeinnütziger Verein ist die Gründungsphase beendet.

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik stellt sich folgende Ziele:

- die Kriminalistik als Wissenschaft und praktisches Instrument der Straftatenbekämpfung fortzuentwickeln und damit ihren gesellschaftlichen Stellenwert zu verbessern;
- den mit der Straftatenbekämpfung beauftragten staatlichen Institutionen und anderen Einrichtungen Hilfe und Unterstützung zu geben sowie Probleme der Entwicklung der Kriminalistik aufzugreifen und zu verfolgen;
- die Qualität kriminalistischer Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeit durch Praxisauswertung und Methodenentwicklung nachhaltig zu beeinflussen;
- die kriminalistische Lehre und Forschung zu unterstützen;
- die Kriminalistik interdisziplinär als eigenständiges Lehrgebiet im System der Kriminalwissenschaften universitär zu etablieren.

Die Lösung der programmatischen Ziele kann nicht allein durch die Polizei oder deren berufsständische Organisationen erfolgen. Es bedarf einer unabhängigen Institution, die über die Interessenlagen der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden hinaus Kriminalistik in ihrer Einheit von Wissenschaft und Praxis fördert und weiterentwickelt.

Das langfristig angelegte Programm soll in enger Zusammenarbeit mit polizeilichen und außerpolizeilichen Partnern mit dem Ziel umgesetzt werden, die Straftatenaufklärung zu erhöhen, die Beweisführung zu verbessern, die Zusammenarbeit mit Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und dem privaten Sicherheitsgewerbe auf ein den ständig wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen entsprechendes Niveau zu bringen. Angestrebt wird, die Ausbildung, im Besonderen von an der Verbrechensbekämpfung beteiligten

Führungskräften, an neuestem europäischem Hochschulstandard zu orientieren.

Mit dem „Wolfsburger Programm“ sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. zukünftig als eine handlungsfähige, den Interessen der Kriminalistik dienende Institution entwickelt.

Zur schrittweisen Umsetzung dieser programmatischen Leitlinien stellt sich der Verein für den Zeitraum der Aufbauphase in den kommenden Jahren die nachfolgend formulierten Ziele und Aufgaben.

II. Ziele und Aufgaben

1. Konstituierung des Vereins als arbeitende Gesellschaft

Eine grundlegende Aufgabe der nächsten Zeit wird es sein, den Verein als lebendige und wahrnehmbare Gesellschaft zu entwickeln. Der Sachverstand und die Fachkunde ihrer Mitglieder sind das wichtigste Potenzial der Gesellschaft. Deshalb bedarf es der weiteren Mitgliederwerbung und deren Einbeziehung in die unmittelbare praktische Vereinstätigkeit. Die Integration in das Vereinsleben soll insbesondere erreicht werden durch

- die Beteiligung der Mitglieder an der Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung,
- die Mitgestaltung und Nutzung der vereinseigenen Homepage,
- ihre Mitwirkung in der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften,
- ihr Wirken auf regionaler Ebene sowie in der Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für eine lebendige Tätigkeit der Gesellschaft ist die Kontinuität der Vorstandstätigkeit. Der Vorstand informiert die Mitglieder ständig über die wichtigsten Ergebnisse der Vorstandssitzungen und die Entwicklung der Vereinstätigkeit durch ein Informationsblatt, aktuelle Infobriefe bzw. Vereinsinformationen. Die Aufgabe aller Mitglieder bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben liegt im persönlichen Engagement, das dazu beizutragen soll, dass die DGfK in der breiten Öffentlichkeit, in der Polizei, im Hochschulbereich sowie an allen anderen in Frage kommenden Einrichtungen, die sich im weitesten Sinne mit der Kriminalistik befassen, wahrgenommen wird.

2. Aufbau und Entwicklung von Arbeitsgemeinschaften

Der Schwerpunkt der inhaltlichen Arbeit der DGfK liegt in der Kriminalistik.

Da in der Anfangsphase nicht die gesamte Breite kriminalistischer Themenstellungen erfasst werden kann, konzentriert sich die Arbeit zunächst

auf spezielle Themenfelder. Diese sind Gegenstand von Arbeitsgemeinschaften (AG) und der Jahrestagungen der DGfK.

Zunächst werden folgende Arbeitsgemeinschaften gebildet:

- AG Ausbildung und Forschung
- AG Kriminalistische Informationsverarbeitung
- AG Branddelikte
- AG Sexualdelikte
- AG Vernehmung/Wiedererkenntungsverfahren.

Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich aus Fachleuten des jeweiligen Themengebietes aus der kriminalistischen Praxis, der Lehre und der Forschung zusammen.

Die Zielstellung ist, der kriminalistischen Praxis Hinweise im Sinne von Empfehlungen für die Lösung von Sachfragen zu geben, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Gegenstand der Arbeitsgemeinschaften stehen. Durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Fachthemen der Arbeitsgemeinschaften soll die Theorieentwicklung des Faches Kriminalistik vorgebracht werden. Lösungen sollen durch Bestimmung und Umsetzung von Forschungsthemen gefunden werden. Festgestellter Forschungsbedarf könnte dann z. B. unter Zuhilfenahme von Diplomarbeiten, Studienprojekten und in anderen Formen wissenschaftlich-praktischer Tätigkeit realisiert werden.

Im Ergebnis der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sollen

- methodische Hinweise und Empfehlungen für Qualitätsstandards zur kriminalistischen Fallbearbeitung gegeben,
- der fachliche Erfahrungsaustausch gefördert,
- Vorschläge für die für die kriminalistische Aus- und Fortbildung vorgelegt und
- Ansatzpunkte für die kriminalistische Forschung sowie die Weiterentwicklung der Theorie der Kriminalistik entwickelt werden.

3. Vorbereitung und Durchführung von jährlichen Fachtagungen und Jahresversammlungen

Die jährlichen Fachtagungen der DGfK dienen dazu, die Einheit von kriminalistischer Praxis, Forschung und Ausbildung darzustellen. Ziel der Fachtagungen ist es, neue Erkenntnisse aus unterschiedlichen Bereichen vorzustellen, Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu präsentieren und damit einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Sinn der Fachtagungen ist es, neue Erkenntnisse zu vermitteln sowie bewährte und verall-

gemeinerungswürdige kriminalistische Methoden zu verbreiten. Gewonnene Erkenntnisse sollen als Empfehlungen an entsprechende Institutionen weitergegeben werden.

Die DGfK hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab, bei der die Rechenschaftslegung über die geleistete Tätigkeit erfolgt. Die Rechenschaftslegung in der Mitgliederversammlung soll sich vorrangig erstrecken auf

- Entwicklung einer lebendigen inhaltlichen Vereinsarbeit,
- Aufbau einer kontinuierlichen Vorstandstätigkeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Gewinnung von Mitgliedern,
- Kontaktaufbau zu anderen Institutionen, Einrichtungen, Behörden, Interessenvertretungen und Vereinen mit ähnlichen Zielen,
- Aufbau und Pflege von Auslandskontakten.

4. Untersuchung des Standes und der Entwicklung der Kriminalistik in Lehre, Forschung und Praxis

Anknüpfungspunkt für entsprechende Untersuchungen sind die bisher vorgelegten Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppentätigkeit zum Stellenwert und zur Bedeutung der Kriminalistik bei der Verbrechensbekämpfung in Deutschland. Mit der Untersuchung des Standes und der Entwicklung der Kriminalistik in Lehre, Forschung und Praxis sollen auf der Grundlage einer Ist-Zustands-Analyse bestehende Differenzen im Hinblick auf neue Anforderungen an die Kriminalistik offengelegt und Vorschläge zu ihrer Überwindung erarbeitet werden. Die Untersuchung erstreckt sich nicht nur auf polizeiliche kriminalistische Tätigkeit. Sie dient ebenfalls der Bestimmung des Forschungsbedarfs und der Überwindung von Theoriedefiziten.

5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und außerpolizeiliche Wirkungsfelder der Kriminalistik

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik nimmt Kontakt zu Institutionen (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Ausbildungsstätten der Privatwirtschaft, Forschungseinrichtungen), Behörden, Interessenvertretungen und Vereinen auf, deren Tätigkeitsgegenstand eng mit dem der Kriminalistik verknüpft ist, um bei ausgewählten Problemstellungen eine möglichst breite interdisziplinäre Zusammenarbeit herbeizuführen.

Damit wird noch einmal verdeutlicht, dass sich die DGfK als politisch unabhängige Institution versteht. Sie ist wissenschaftsorientiert und wird vor diesem Hintergrund ausschließlich der fachlichen Fortentwicklung der Kriminalistik als Fachdisziplin verpflichtet sein.

6. Auslobung und Verleihung eines „Preises der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik“

Zur Förderung der wissenschaftlichen und praktischen kriminalistischen Tätigkeit, zur Erschließung von neuen Ideen und zur Förderung des kriminalistischen Nachwuchses lobt die DGfK jährlich den „Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik“ für herausragende Forschungsleistungen auf kriminalistischem Gebiet aus. Der Vorstand bestimmt die Voraussetzungen für die Teilnahme, inhaltliche Leistungskriterien und das Auswahlverfahren. Die Verleihung des Preises soll erstmalig anlässlich der Fachtagung 2004 erfolgen. Damit will die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik ihre wissenschaftsorientierte fachbezogene Tätigkeit hervorheben und die Entwicklung der Kriminalistik fördern.

7. Ausgestaltung der inhaltlichen und organisatorischen Tätigkeit des Vereins

Wesentliche Bestandteile des Programms für die kommenden Jahre sind die Entwicklung einer lebendigen, ideenreichen, von inhaltlichen Sachfragen geprägten Vereinstätigkeit.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Die Mitglieder sind aktuell umfassend zu informieren.
- Ihnen wird die Möglichkeit zur umfassenden Mitwirkung an allen Angelegenheiten des Vereins gegeben.
- Insbesondere sollen neue Ideen und Vorschläge aufgegriffen werden.
- Die unmittelbare Mitwirkung und Beteiligung der Vereinsmitglieder und anderer interessierter Personen ist einzufordern.
- Regionale und fachproblembezogene Initiativen sind den Zielen angemessen zu fördern.
- Von jedem Vereinsmitglied ist zu erwarten, dass es sich eigenständig im Rahmen seiner Tätigkeit und Wirkungsstätte und bei allen entsprechenden Gelegenheiten für die Ziele der DGfK einsetzt.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind angehalten, Fachthemen, Vorträge und Neues aus Theorie und Praxis zu veröffentlichen. Ihnen steht dafür als Publikationsmittel die Homepage des Vereins (www.kriminalistik.info) zur Verfügung. Über die Homepage wird der Vorstand eine lebendige Vereinstätigkeit organisieren, die Mitglieder aktuell informieren und diese auch für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Außerdem wird die Veröffentlichung von Fachartikeln der Mitglieder in der Zeitschrift „Kriminalistik“ unterstützt.

III. Beschluss

Das „Wolfsburger Programm“ wurde durch den Vorstand am 12. Dezember 2003 verabschiedet.

Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

Von Horst Clages

Seit 2005 lobt die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V., kurz: DGfK, jährlich einen Preis für hervorragende Arbeiten in Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Kriminalistik aus. Der Preis ist dotiert mit einem Geldbetrag in Höhe von 1000,00 EURO. Mit der Auszeichnung ausgewählter Arbeiten und der Vergabe des Preises verwirklicht die Gesellschaft ihr Ziel, die Kriminalistik als Wissenschaft und praktisches Instrument der Kriminalitätskontrolle zu pflegen und zu fördern.



Ausschreibung Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Kriminalistik als Wissenschaft und praktisches Instrument der Kriminalitätskontrolle zu pflegen und zu fördern. Aus diesem Grunde wird zum ersten Mal für das Jahr 2005 ein Preis auslobt, der auf der Jahrestagung im Jahr 2006 vergeben wird.

Mit dem Preis sollen herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik gewürdigt werden. Es können alle im Jahr 2005 bis zum Ablauf der Einsendefrist veröffentlichten oder noch nicht veröffentlichten Arbeiten eingereicht werden, die sich mit der Kriminalistik oder einem ihrer Teilgebiete befassen und die einen Fortschritt für die Kriminalistik erkennen lassen. Teilnahmeberechtigt ist jedermann mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes der DGfK. Der Preis der DGfK ist dotiert mit

1000,- €

Über die Preisvergabe entscheidet eine Gutachterkommission, die durch den Vorstand der DGfK eingesetzt wird. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einsendeschluss ist der

31. März 2006. Einsendungen sind zu richten an:

Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik

Anika Schütz, Joseph-Herzfeld-Str. 9, 18059 Rostock

Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.kriminalistik.info



Abb. 1: Erste Ausschreibung für das Jahr 2005

Über die Auswahl und die Preisvergabe der eingereichten Arbeiten entscheidet eine Gutachterkommission, die durch den Vorstand der DGfK berufen wird. Die personelle Berufung der Gutachter erfolgt von Jahr zu Jahr jeweils nach den fachspezifischen Erfordernissen der zu begutachtenden Arbeiten. Es sind vorwiegend Wissenschaftler und Hochschullehrer artverwandter Fachrichtungen oder auch erfahrene Kriminalisten, die Jahr für Jahr bereit sind, die zeit- und arbeitsaufwändige Tätigkeit der Begutachtung zu übernehmen. Die Koordination wird von dem Vorsitzenden der Gutachterkommission gewährleistet, der inzwischen schon traditionell von dem Vizepräsidenten der DGfK gestellt wird. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Gutachtertätigkeit ehrenamtlich geleistet wird.

Die Preisvergabe mit einer Ehrung der Preisträger wird jeweils zu der jährlich stattfindenden Jahresfachtagung der DGfK vorgenommen, inzwischen für das Jahr 2011 das siebente Mal seit 2005 in Folge. Für die Jahre 2005 bis 2009 wurde durch Vorstandsbeschluss für außergewöhnliche Leistungen jeweils ein Sonderpreis mit einem Preisgeld von 500,00 EURO vergeben.

Zum Verständnis des nicht kundigen Lesers muss erwähnt werden, dass die Preisvergabe jeweils für das vorausgegangene Jahr erfolgt.

Die Preisträger sowie die Themen der prämierten Arbeiten entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht. Für das Jahr 2012 ist das Verfahren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

	Preisträger/-in	Thema	Sonderpreis Preisträger/-in	Thema
2005	Markus Jatzko	Diplomarbeit: Neurolinguistische Programmierung (NLP) bei polizeilichen Vernehmungen Eine Untersuchung zur Anwendung von NLP-polizeilichen Alltag	Rebecca Bondü	Diplomarbeit: Motive für Brandstraftaten sowie Merkmale des Täters und der Tatbegehung in Abhängigkeit von der Motivlage
2006	Josefine Hahn	Diplomarbeit: Mobilitätsverhalten von Sexualstraftätern in Mecklenburg-Vorpommern	Autorengemeinschaft: Ralph Berthel, Peter Pezolt, Thomas Spang, Norbert Westphal, Heinrich Zott	Buchveröffentlichung: Der kriminalstrategische Problemlösungsprozess
2007	Lothar Müller	Masterarbeit: Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraftätern	Michaela Franke	Masterarbeit: Korruptionsverdacht in Unternehmen – ausgewählte Probleme und Lösungsvorschläge

	Preisträger/-in	Thema	Sonderpreis Preisträger/-in	Thema
2008	Martina Sebald	Masterarbeit: Der Einsatz von Methoden der Erinnerungsunterstützung zur Präzisierung von Zeugenaussagen bei Kapitalverbrechen am Beispiel der Hypnose	Thorsten Schubert	Masterarbeit: Echte und fingierte Untersuchungsverfahren als Gegenstand polizeilicher Ermittlungen
2009	Ottmar Kroll	Masterarbeit: Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen	Michael Henk, Stefan Zwickel	Diplomarbeit: E-Learning-Verfahren – Grundlagen der Kriminal- technik
2010	Dr. Martin Schulz, Melanie Maierthaler	Wissenschaftliche Arbeit/ Bachelorthesis: Visualisierung von biologischem Spurenmaterial für forensische DNA-Typisierungen		
2011	Sabrina Hübl	Bachelorthesis: Neonatizid – Wenn Mütter ihre Kinder töten		

Abb. 2: Übersicht der Preisträger/-innen sowie der prämierten Arbeiten

Stichwortverzeichnis

Numerics

- 3-D-Effekte 318
- 4x4-System 362
- 5-I-Modell 306

A

- Abbildfunktion 346
- Abnormitäten 498
- Adoption 237
- Ageplay 157
- Akteneinsicht 59
- aktives Zuhören 415
- Alternativvorschlag 416
- Altersbeständigkeit von Geruchsspuren 464
- Amokläufe 422
- Analysefelder 228
- Anhörung 419–420
- Ankereffekt 408
- anonyme Spurensicherung 519
- Anschlussermittlungen 226
- Anschlussstraftat 196
- Anti Fraud Management System 166, 168
- Antiquitätenhändler 55
- Arbeitsgruppe Personenspürhund 473
- ärztliche Rechts- und Berufskunde 495
- Ätiologie 249
- Auffälligkeiten 250, 298
- Aufklärung 43
- Aufklärungsleistung 127
- Aufklärungsmonopol 49
- Aufklärungspotenzial 127
- Aufklärungsquote 44, 294
- Aufliegesituation 113
- Auftragstat 214
- Auftrittshäufigkeit 365, 374, 387
- Ausdehnung 444
- Ausland 62
- Auslieferung 274
- Auslieferungshaft 279
- Auslieferungshindernisse 284
- Auslieferungsverkehr 278

- Auslieferungsvoraussetzungen 283
- Auslobung 525
- Aussageanalyse 331
- Aussagefreiheit 72
- Ausschreibung im SIS 279
- Auswahlproblem 394
- Auswärtiges Amt 277
- automatisierte Analysetools 185
- Automatisierung 490
- autosuggestive Trancen 65
- Avatar 148, 325

B

- Babyklappe 237, 266
- Backtrail 460
- Beccaria-Modell 306
- Befragungen 397
- Benford Analyse 174
- Beobachtungsexaktheit 380
- Beschränkungen 61
- Beschuldigtenrechte 400
- Beschuldigtenstatus 399
- Best Practice 307, 490
- bestätigende Informationsverarbeitung 406
- Bestätigungsfehler 409
- Bestätigungstendenz 409
- Betriebsjustiz 185
- Betrugserkennung 487, 490
- Betrugsprävention 489
- Beurteilungsschema 189
- Bewegungsfluss 444
- Bewegungsführung 444
- Bewegungsprofil 460
- Bewegungsrichtung 444
- Beweiserlangung 32
- Beweisführung 32
- Beweisgebäude 224
- Beweiskraft 218
- Beweissituation 217, 233
- Beweiswert 218, 223, 364
- Beweiswürdigung 364
- Beziehungsebene 404
- Beziehungskarriere 356
- Bildungsniveau 250

Blender 466
Blutspuren 103, 243
Blutspurenmusteranalyse 103
Broken-Windows-Theorie 308

C

cartrail 459
CAVE 318
chemisch-toxikologische Untersuchungen 514
Claims Fraud Management 483
Coaching 70
Community Policing 309
Competitive Intelligence 177
Compstat 312
Computerkriminalität 152
Computertomographie 516
Controlling 227
Counter Fraud Management 485
Counter Fraud Policy 486
Cybercrime 145, 152
Cyber-Diebstahl 156
Cyberkriminalität 180
Cyberspace 148

D

Daktyloskopie 430
Datenbanken 362
Datenerfassung 124
Datensichthelme und -handschuhe 147
Deliktsstrategien 303
Detailerörterungen 68
Diensthundewesen 476
diplomatischer Geschäftsweg 273
Diskriminationsindex 366
dissoziale Persönlichkeitsstörung 349
DNA-Analyse 515
DNA-Analytik 46
Dokumentenprüfgerät 441
Dreidimensionalität 114
Drogen 410
drop trail 459
Druckgebung 444
Druckrillen 433
Druckspuren 441
Dunkelfeld 123, 240
Durchdruckspuren 433–434

Durchlieferung 274
Durchtränkung 110

E

Einlieferung 286
Einsatzsituation 205
Eintrittshäufigkeit 170
Elektrizität 513
Elektronenfall 514
Empfänger 403
Entdeckungswahrscheinlichkeit 484
Entlastungskennzahlen 384
Entlastungszeugen 222
Entropie 366
Entstehungshypothesen 440
Entstehungsmechanismen 108
Entwicklungshindernis 300
Erdrosseln 512
Ereignisversionen 197
Erfahrungssätze 364
Erfassungsmodalitäten 125
erfolgreiche Kommunikation 405
Erhängen 511
Erinnerungen 327
Erinnerungsunterstützung 70–71
Ermittler 163
Ermittlungsabteilungen 50
Ermittlungsansätze 96
ermittlungsbegleitende Maßnahmen 227
Ermittlungshandlungen 372
Ermittlungshelfer 479
Ermittlungshoheit 184
Ermittlungskonzept 233
Ermittlungskonzeption 225
Ermittlungsmaßnahmen 227
Ermittlungsziele 226
Erster Angriff 35
Erstickungen 511
Ertrinken 513
Erwürgen 512
Europäisches Haftbefehlsgesetz 279
Europäischer Haftbefehl 279
Evidence-based Policing 311
Expertisengebiete 36
Expertisentheorie 32

F

Face Truth Model 329

- Fachstrategien 303
 Fahndungsmaßnahmen 215
 Fahndungssituation 215, 233
 Fährtenhund 451
 Fallanalyse 190
 Fallaufklärung 187
 Fälschungen 56
 Fälschungssindikatoren 430
 False-Memory-Forschung 100
 Farbfilter 431
 Fehlanzeigen des Spürhundes 466
 Fehleranalyse 31
 Festhaltenanordnung 280
 Filizid 238
 Flächengliederung 444
 Fluchtmöglichkeiten 210
 Flugrichtung 114
 Flussspuren 110
 Flystick2 319
 Fokussierung 84
 forensische Psychopathologie 495
 Formgebung 444
 Fraud 163
 Fraud-Risiko 167
 Fraud Triangle 167
 Früchte des verbotenen Baumes 61
 Frustrationstoleranz 350
 Funktionsprinzip 318
 Funktionstrennung 171
- G**
- Gaseinschlüsse 108
 Geburt 251
 Geburtenkontrolle 244
 Geburtseintritt 242, 262–263
 Geburtssituation 263
 Geburtstermin 263
 Gedächtniskatalysator 327
 Gefährderansprache 418
 Gefährdungsanalyse 418
 Gefahrensituation 194
 Gegenstandsbestimmung 32
 Geheimhaltung 300
 Geldwechselgeschäft 484
 Gelegenheit 167
 Gelegenheitstäter 213
 Geltungsstreben 484
 Geruchsband 459
 Geruchsfährten 464
 Geruchsfrequenzen 455
 Geruchsgegenüberstellung 471
 Geruchsmerkmale 453
 Geruchsprobe 457
 Geruchssauger 456
 Geruchsspuren 452, 457
 Geruchsspurenübertragung 467
 Geruchsspurenverfolgung 472
 Geruchsträger 454, 456
 Geschäftswege 273
 Gesellschaftssysteme 25
 Gesetzmäßigkeiten 31
 Gespräche zur Gefahrenabwehr 412
 Geständnis 222
 Gewalteinwirkung 499
 Gewaltkriminalität 129
 Glaubhaftigkeitsbewertung 331–332
 Global Player Initiative 180
 Goldfarming 150
 Grabfinder 448
 Grafologie 429
 Grenzsituation 255
 grenzüberschreitende Kooperationen 491
 Großlagen 327
 Grundsatz der Spezialität 279
 Gruppenbeweis 219
 Gruppenidentifizierung 366
 Gynäkologen 251
- H**
- Handschriftenvergleich 440
 Handschriftuntersuchung 429
 Häufigkeitszahl 293
 Haupttathypothese 199
 Haupttatphase 120
 Hellfeld 123
 Herankommen 413
 Hergangsrekonstruktion 518
 Hexenkinder 245
 Hiebverletzungen 506
 Hilfswissenschaft 27
 Hill-Verteilung 174
 Hintergrundermittlungen 172
 Hirnforschung 338
 Hitler-Tagebücher 440
 Hoheitsgewalt 271
 Hot Spots Policing 308
 Hund 447

Hundenase 447
 Hypnokatharsis 86
 Hypnose 65, 332
 Hypnose bei Beschuldigten 93
 Hypnose bei Zeugen 90
 Hypnoseverbot 82
 Hypnotherapie 84
 Hypothesenbildung 96, 200

I

IABPA-Tagungen 107
 Identifizierungswert 365
 Immersion 317
 Individualbeweiskraft 219
 Individualisierung 366
 Indizienprozesse 37
 Inertiaeffekt 407
 Infantizid 238
 Informationen an Dritte 60
 Informationsaustausch 54, 180
 Informationsbestand 362, 371
 Informationsbewertung 361
 Informationserschließung 32
 Informationsquelle 362
 Informationsspuren 35
 Informationstechnologie 36
 Informationstheorie 361
 Informationsverarbeitung 193, 371
 Informativität 376
 informatorische Befragung 401–402
 Inkarnation 148
 innere Sicherheit 293
 Innovation 40
 Insektenartefakte 111
 Instrumentalisierung 25
 Intelligence-led Policing 310
 Intelligenzminderung 250
 Interaktionsraum 318
 Interfaces 147
 Internationale Rechtshilfe in
 Strafsachen 272
 Internationalisierung 315
 Internetkriminalität 152
 IR-Absorption 441
 IR-Lumineszenz 441

J

Jobrotation 171
 Jugendkriminalität 130

Jumptrail 459
 Jungtätergruppen 130

K

Karriereleiter 344
 Karriereplanungen 347
 Kausalbeziehung 313
 Kinder 419
 Kinderpornographie 424
 Kindesmisshandlungen 422
 Kindesmörderinnen 254
 Kindestötung 237–238, 248
 Kindsvater 252
 Klassifikation von Blutspuren 110
 Klassifizierung 366, 372
 Klebepfeile 114
 kleine Rechtshilfe 290
 klinische Rechtsmedizin 518
 kognitive Dissonanz 406
 kognitives Interview 72
 Koinzidenz 313
 Kollaborationsmöglichkeiten 325
 Kommunikation 403
 Kommunikationsproblem 404
 Kommunikationstechnologie 34
 komplexe Blutspurenmuster 111
 konsularischer Geschäftsweg 273
 Kontaktsuren 110
 Kontrollkriminalität 173
 Kontrollmaßnahmen 124
 kooperatives System 359
 Körperregionen 499
 Korrelativbeziehung 313
 Kriminalbeamtenschaft 296
 kriminalgeografische Aspekte 129
 Kriminalistik 24
 kriminalistische Beurteilung der Lage
 232
 kriminalistische Fallanalyse 191
 Kriminalitätsbekämpfung 299
 Kriminalitätsbrennpunkte 125
 Kriminalitätsfurcht 121
 Kriminalitätskontrolle 129
 Kriminalitätsverteilung 294
 Kriminalitätsvorbeugung 42
 Kriminalpolitik 302
 Kriminalpolizei 26
 Kriminalprozessrecht 28
 Kriminalrecht 28

- Kriminalstrategie 293
 Kriminaluntersuchung 188
 Kriminalwissenschaftler 296
 Krisenmanagement 176
 Kunstobjekte 54
 kybernetische Entwicklung 151
- L**
- Lachenbildung 110
 Lagebild 119, 125
 Ländergrenzen 63
 Länderteil 275
 Langzeitbetrachtung 126
 Laserscanner 322
 Leichenschau 496, 501–502
 Leichenumgebung 496
 Leistungskarriere 356
 LifeSims 151
 Lügendetektor 335
- M**
- Machiavellische Intelligenz 352
 Machiavellismus 343
 Magic Words 415
 Magnetresonanztomographie 335, 516
 Majuskel 435
 Mantrailing 447
 Massenkriminalität 128
 Master of Arts Criminal Investigation 133
 Materialkritik 440
 mechanische Insulte 506
 Medien 206
 Medieninteresse 240
 Medikamente 412
 Menschenhandel 423
 menschlicher Geruch 452
 Merkmal 372
 Merkmalsausprägungen 366, 372–373
 Metakommunikation 404
 Metaversen 149
 Methode der Kriminaluntersuchung 230
 Methodologie 30
 Micro Expressions 333
 ministerieller Geschäftsweg 273
 Missverständnis 403
- Mitarbeiter 486
 Mobbingkultur 344
 Modul 329
 Modus operandi 213
 Monster 249
 Moralvorstellungen 353
 Mördermütter 237
 Mosaikbild 37
 Motiv 202
 Motivation 167
 Motivhypothesen 201
 multilaterale Verträge 276
 Multislice-Computertomographie 516
 Mustererkennung 108
 Muttergefühle 253
- N**
- Nachtatphase 120
 National Intelligence Model 306
 Navigationshilfen 319
 Neonatizid 237
 Neugeborene 241
 Neugeborenentötung 239
 Newcomb-Benford Law 173
 Nicht-Originale 430
 Niederkunft 237
 Nodal Policing 311
 Notzugriff 417
 Nullhypothese 96
 Nutzen der Tat 202
- O**
- Obduktion 501
 Obduktionsprotokolle 502
 Oberfläche 108
 Oberflächenabhängigkeit 109
 Oberflächenprüfgerät 441
 Oberflächenuntersuchung 433
 Oberhandtechnik 404
 Objektschützer 50
 Odorologie 471
 Öffentlichkeit 207
 Öffentlichkeitsarbeit 489
 Old-Boy-Networks 347
 Online-Rollenspiel 155
 Online-Spiele 149
 operative Fallanalyse 191
 Opfer 215

- Organisation 486
 Organisationsstrukturen 178
 Orientierungsrahmen 304
 Originale 430
- P**
- Pädokriminalität 424
 Papierdifferenzierung 432
 PC-Auswerter 51
 Perseveranzeffekt 407
 Personal 205
 Personalmanager 345
 Personenbeweise 221
 Personenfahndungen 217
 Personenspüreinheit 465
 Personenspürhunde 447, 451
 Persönlichkeitsstil 421
 Persönlichkeitsstörung 421
 planparallele Dokumentation 113
 policing models 307
 policing styles 307
 Polizeiliche Kriminalstatistik 123, 293
 Polizeispürhunde 450
 Polygraph 335
 posthypnotische Hemmungen 80
 Postings 177
 Prävention 43, 171
 Preisträger 528
 Primacyeffekt 407
 Primat der Politik 302
 Privatermittler 49
 Privatwirtschaft 163
 Problem-oriented Policing 309
 Profilveränderung 34
 Prozess der Vervollständigung 324
 Prüfungsroutine 488
 Psychologie 346
 Public-Private-Partnership 51
 Pulling Lever Policing 310
- Q**
- Qualitätskontrolle 490
 Qualitätsstandards 63
 Quellen 55
 Quotendenken 47
- R**
- Radiologie 516
 Realien 25, 31
 Recencyeffekt 408
 Recherchen in Datenbanken 388
 Rechtfertigung 167
 Rechtshilfe 271
 Rechtshilfeersuchen 272
 Rechtshilfeverpflichtungen 275
 Rechtsmedizin 493
 Referenzen 359
 Regionalstrategien 303
 Rekonstruktion 325
 Relevanzmaß 382, 384, 387
 Relevanzmaß für Merkmale 389
 Ressourcen 51
 Restrisiko 166
 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland 274
 Risikoanalyse 169
 Risikomanagement 166
 Rotlichtmilieu 423
 Rückkoppelungseffekte 151
- S**
- Sachbeweise 221
 Sachebene 404
 Sachfahndungen 217
 Sachressourcen 206
 Sanktionsrisiko 484
 SARA-Modell 306
 Satellitenspritzer 111
 Säuberungsprozess 243
 Sauerstoffmangel 512
 Schadenbearbeitung 483
 Schadenshöhe 170
 Schimpansenpolitik 354
 Schlüsselkompetenzen 133
 Schlüsselposition 348
 Schlussfolgerungskunst 37
 Schmiergeldzahlungen 345
 Schnittverletzungen 506
 Schreibleistung 430
 schreibmitteldifferenzierende Untersuchungen 431
 Schriftmaterial 436, 438
 Schriftmerkmale 443
 Schriftprobenabnahme 436
 Schriftsachverständiger 429
 Schriftuntersuchung 429
 Schriftvergleiche 443

- Schulterchluss effekt 406
 Schussverletzungen 510
 Schutzhund 476
 Schwangerschaft 237
 Schwangerschaftsneugierung 242, 254, 256
 Seilschaften 344, 351
 Sektionsergebnis 503
 Sektionstechnik 504
 Selbstgespräch 402
 Sender 403
 Sicherheitsarchitektur 315
 Sicherheitsfirmen 50
 Sicherheitsgefühl 120, 207
 Sicherheitsmanagement 164, 169
 Simulation realer Lebenswelten 150
 social disorder 299
 social incivilities 299
 Sofortmaßnahmen 225
 Sondereinsatzkräfte 327
 sozialadäquate Speisen 411
 soziale Netzwerke 207
 Sozialisierungsprozess 348
 sozialistische Kriminalistik 29
 Soziallehre 299
 sozialmanipulative Intelligenz 356
 Sparsamkeitsprinzip 200
 Spezialisierung 28
 Spezialisten 61
 Spezialität 289
 Spontanäußerung 397
 Spritzfelder 110–111
 Spurenbild 518
 Spurenkunde 515
 Spurenviereck 218
 Spürhunde 449
 Standardmodell 307
 Stereomikroskopie 441
 Stichverletzungen 506
 Stimulanz 65
 Straßenkriminalität 119
 Straßenraum 120
 Strategietypen 303
 Strichbeschaffenheit 444
 Studienangebote 133
 stumpfe Gewalt 507
 suggestive Tipps 71
 Suggestivfragen 71
- T**
 Tageszeiten 130
 Tatablaufhypothesen 201
 Tataufklärung 47
 Tatbefundsynthese 188
 Tatbeute 214
 Täterermittlung 47
 Täterprofil 249
 Tätertypologie 249
 Täterverdacht 203
 Tatgelegenheitsangebot 130
 Tatmittel 212
 Tatort 208
 Tatortarbeit 35
 Tatortbearbeitung 105
 Tatortdokumentationen 324
 Tatortspuren 35
 Tatplanung 251
 Tatsachenwissenschaft 31
 Tatsituation 208, 233, 241
 Tatspuren 243
 Tatverdächtige 127
 Tatverdächtigenanteil 128
 Tatzeiten 130, 211
 Teenager-Schwangerschaften 261
 Tenders Electronic Daily 183
 Textentwürfe 434
 Thanatologie 495
 thermische und Strahlenwirkungen 513
 thermographischer Scan 336
 Third Party Policing 311
 Tiefenentspannung 65
 Todesermittlungsverfahren 425
 Todesursache 493, 505
 Todeszeitbestimmung 500
 Todeszeitpunkt 493
 Totenflecke 500
 Toxikologie 495, 515
 Traditionen 28
 Transparenz 300
 Transportkriminalität 181
 Traumata 505
 Traumatologie 495
 Tropfspuren 110
 Trugspuren 220

U

Überforderung 252
Übernahme der Strafverfolgung 272
Übersichtsaufnahmen 113
Überzeugungskraft 364
Umfeld 44, 242
Umgebungsinformationen 408
unmittelbarer Geschäftsweg 273
Unterbewusstsein 86
Unternehmenskriminalität 165
Unternehmenskultur 345
Unternehmensrisiken 165
Unternehmensschutz 165
Unternehmensstrategie 485
Unterschriftsleistungen 439
Untersuchungsfrage 437
Untersuchungsmethodik 24
Untersuchungsrichter 30
Urheberrechtsverletzungen 53
Urheberschaftsnachweis 445
Urkundenlabor 429
Urkundenprüfung 441
Ursprungsrichtung 114
UV-Fluoreszenzen 441
UV-Reflexion 441
Uxorizid 238

V

Vaterschaftsbegutachtung 495
vehicle trail 459
Veränderungen 498
Verarbeitungsprogramme 439
Verbrennung 513
Verbrühung 513
Verdachtslage 193, 233
Vergabe von Mitteln 71
Vergleichsmaterial 435
Verhungern 514
Verkehrskontrolle 401
Verkehrsmedizin 495
Vermisstenfälle 425
Vermisstensuchhunde 475
Vernehmungen 397
Vernehmungcoaching 70
Vernehmungsfähigkeit 71, 410
Versicherungsbetrug 483

Vieraugenprinzip 171
Virtopsy 516
virtuelle Realität 317
virtuelle Vergewaltigung 157
virtuelle Welt 153
völkerrechtliche Verträge 275
Vollstreckungshilfeverkehr 288
Vorgespräch 397
vorläufiges Gutachten 503
Vorsorgeuntersuchungen 251
Vortatphase 120
Vorzeichnungsspuren 434

W

Wabenanalyse 233
Wahrheitsfindung 340
Wahrscheinlichkeit 364
Wahrscheinlichkeitsaussage 445
Wandbeschriftungen 430
Warnzeichen 38
Weingart'sches Gerippe 228
Weiße-Kragen-Kriminelle 352
Weiterbildungsangebot 133
Wert eines Merkmals 389
Wertschöpfungskette 491
Widerspiegelungstheorie 32
Widerspruchslösung 96
Wiedererkennen 73
Wiederholungsgefahr 196
Wildtierhege 448
Wirkungsforschung 313
Wirtschaftsdelinquent 352
Wirtschaftskriminalität 164
Wissenstransfer 36
Wohnungseinbruch 121
Wolfsburger Programm 521

Z

Zeitstabilität 377
Zero-Tolerance-Model 308
Zeugen 222
Zifferndatenanalyse 175
Zufallsopfer 215
Zugriffszenarien 327
Zuhälterei 423
Zusammenarbeit 51

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. sc. jur. Rolf Ackermann, Diplomkriminalist, 47 Jahre als Sachbearbeiter, Kommissariatsleiter und Leiter Kriminalpolizei tätig. Wiss. Mitarbeiter und Fachrichtungsleiter Kriminalistische Taktik und Methodik in der kriminalistischen Forschung sowie Hochschullehrer für Kriminalistik. Prorektor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg, zuletzt Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Verfasser von zahlreichen kriminalistischen Fachbeiträgen und Publikationen. Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V., Preisträger 2011 des Hans-Gross-Preises des BDK Brandenburg.

E-Mail: r.ack.berlin@t-online.de

Dr. rer. pol. Anatol Adam studierte Regionalwissenschaften, promovierte sich anschließend an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln zum Thema „Vernetzte Sicherheit“. Seit Oktober 2011 an der School of Governance, Risk & Compliance Berlin verantwortlich für Forschungs- und Organisationsentwicklungsprojekte. Des Weiteren spezialisiert er sich nebenberuflich im Masterstudiengang Business Administration auf die Themengebiete Corporate Governance, Risikomanagement, Compliance und Fraud Management.

E-Mail: adam@school-grc.de

Mario Arndt, Kriminalist, mehrjährige Tätigkeit als Ermittler in verschiedenen Kriminalpolizeidienststellen. Seit Mitte der 90iger Jahre als privater Ermittler in Berlin tätig mit dem Schwerpunkt Ermittlungen im Strafrechtsbereich. Dozent an der Sicherheitsakademie Berlin. Mitautor verschiedener Fachartikel, Vortragsarbeit u.a. an verschiedenen Landespolizeischulen. Landesvertreter Berlin/Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.

E-Mail: mail@detektei-seka.de

www.detektei-seka.de

Dr. jur. Heiko Artkämper, Staatsanwalt als Gruppenleiter. Seit Mai 1995 Kapitaldezernent bei der Staatsanwaltschaft Dortmund und als Mitglied des Justizprüfungsamtes Hamm tätig. Bundesweite Vortragstätigkeiten bei Polizeibeamten, Strafverteidigern, Staatsanwälten und Richtern. Mitherausgeber der Zeitschrift Strafrechtsreport (StRR). Neben unzähligen Fachpublikationen in Zeitschriften wurden bislang folgende Bücher veröffentlicht: Hausbesetzer, Hausbesitzer, Hausfriedensbruch/Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht/Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft/Vernehmungen/Praxiswissen, Strafverfahren bei Tötungsdelikten/Die „gestörte“ Hauptverhandlung. Seit 2012 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. E-Mail: heiko.artkaemper@sta-dortmund.nrw.de

Dr. med. Silke M. C. Brodbeck, international tätige (ö.b.u.v.) Sachverständige für Blutspurenmusteranalyse und Tathergangsrekonstruktion. Assistenzarztzeiten in der Neurochirurgie und der Rechtsmedizin, Auslandsaufenthalte am Mount Sinai School of Medicine in New York und der Universitätsklinik Helsinki, Finnland. Seit 1996 Dozententätigkeit. Veröffentlichung von verschiedenen kriminaltechnischen Fachartikeln und zweier Fachbücher. Vollmitglied der I.A.B.P.A. Mitglied in den Satzungs-, Forschungsgeld- und Übersetzungskomitees der I.A.B.P.A. In Europa aktiv tätig als blutspurenmusteranalytische Ausbilderin und in der Forschung. Niedergelassen im Blutspureninstitut in Usingen. E-Mail: silke.brodbeck@gmail.com

Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D., 41 Jahre Polizeidienst in der kriminalistischen Praxis und in verschiedenen Leitungsfunktionen. Mehrjährige Lehrtätigkeit als Dozent für Kriminalwissenschaften an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Vorsitzender von Prüfungskommissionen für den gehobenen Dienst der Polizei. Verfasser von kriminalwissenschaftlichen Fachveröffentlichungen. Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. und deren Gründungsmitglied. E-Mail: horst.clages@t-online.de

Birgit Galley studierte Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Recht und ist seit Anfang der 1990er Jahre auf dem Gebiet der Korruptionsprüfung tätig. Als zugelassene Betrugsermittlerin (Certified Fraud Examiner) ist sie zudem auf Ermittlungsprüfungen auch im internationalen Geschäft spezialisiert. Als Geschäftsführerin der Forensic Management GmbH betreut sie Unternehmen verschiedener Branchen, die einerseits Opfer von Wirtschaftskriminalität geworden sind und andererseits ihre Prävention bis zum Compliance-Management vorantreiben. Von 2011 bis 2012 war sie als Partner bei der KPMG am Standort Berlin für den Bereich Forensic zuständig. Sie ist Gründungsmitglied und Mitglied im Verwaltungsrat des DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. Als Direktorin der School of Governance, Risk & Compliance ist sie verantwortlich für die Ausbildungen zum MBA, zum Certified Compliance Expert (CCE), zum Certified Investigation Expert (CIE) sowie zum Master of Arts Criminal Investigation (MACI), um Wirtschaftskriminalität in Unternehmen und Behörden im Vorfeld zu begegnen. E-Mail: bgalley@school-grc.de

Dr. Ursula Gasch, Diplom-Psychologin. Studium der Rechtswissenschaften, Psychologie und Kriminologie in Tübingen. Fachpsychologin für Klinische Psychologie und Psychotherapie BDP, Notfallpsychologin BDP. Langjährige Tätigkeit als Beraterin der Polizei/Verhandlungsgruppe sowie Einsatzunterstützung, Beraterin privater Unternehmen/Institutionen. Forensisch-psychologische Sachverständige für die Justiz. Bundesweite sowie internationale Lehrtätigkeit u. a. an der Deutschen Psychologen Akademie, Einrichtungen der Polizei, Ministerien und der Steinbeis-Hochschule GRC Berlin. Verfasserin diverser wissenschaftlicher Fachveröffentlichungen sowie Referentin von Fachbeiträgen im In- und Ausland. Mitglied u. a. in der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V., Ländervertreterin für Baden-Württemberg. E-Mail: mail@dr-gasch.de

Andreas Gerl, gepr. Meister für Schutz und Sicherheit. Über 20 Jahre Tätigkeit in der Sicherheitswirtschaft mit Schwerpunkt betriebliche Ermittlungen/Litigation Support, mehrjährige Tätigkeit für ein ausländisches Ministerium. Mitglied im Prüfungsausschuss der IHK für München und Oberbayern für den Beruf Fachkraft für Schutz und Sicherheit. Sekretär der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. E-Mail: wirtschaftsdetektiv@googlemail.com

Prof. Thomas E. Gundlach, nach Abitur Einstellung in die Polizei Hamburg und Ausbildung zum Polizei- und Kriminalbeamten. 1981 – 1984 und 1989 – 1991 Studium in Hamburg sowie Münster-Hiltrup. Verschiedene Funktionen überwiegend im LKA Hamburg, u. a. als Mordbereitschaftsleiter, Jugendbeauftragter, Leiter Rauschgiftdezernat, stellvertretender Leiter Staatsschutz, danach Leiter des Polizeikommissariats 42. Seit 1999 Professor für Kriminalistik an der FHÖV/Fachbereich Polizei, seit 2007 Hochschule der Polizei Hamburg. Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. und seit Gründung als Schatzmeister Mitglied des Vorstandes.
E-Mail: schatzmeister@kriminalistik.info

Sabrina Hübl, Bachelor of Arts. Nach Abitur 2008 bis 2011 Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (Abteilung Köln), Fachbereich Polizeivollzugsdienst. Seit 2011 Polizeikommissarin im Wach- und Wechseldienst der Polizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis.
E-Mail: sabrina.huebl@polizei.nrw.de

Carola Jakobs, Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm. Lange Zeit Kapitaldezernentin, nunmehr unter anderem Fortbildungsdezernentin. Gegenzeichnerin und zuständig für Rechtshilfeersuchen und Ärzteverfahren. Vortragstätigkeiten zu den Themenschwerpunkten Psychiatrie und strafrechtliche Verantwortlichkeit, Vernehmungen und Verhalten vor Gericht bei Polizeibeamten, Richtern und Staatsanwälten. Mitautorin der Buchveröffentlichungen Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft und Praxiswissen, Strafverfahren bei Tötungsdelikten.
E-Mail: carola.jakobs@gsta-hamm.nrw.de

Matthias Lapp, studierte an der Humboldt-Universität zu Berlin Kriminalistik und absolvierte die Polizei-Führungsakademie in Münster, an der er drei Jahre Kriminalstrategie lehrte. Nach zahlreichen Führungsfunktionen in der hessischen Polizei ist er derzeit Leiter des Fachbereiches Kriminalitätsbekämpfung an der Polizeiakademie Hessen.
E-Mail: matthias.lapp@t-online.de

Willi Larl, Kriminaloberrat, 38 Jahre Polizeidienst mit Praxisschwerpunkten Wirtschaftskriminalität, Kriminaltechnik und Datenverarbeitung. Dozent für Kriminaltechnik und Leiter der Fachgruppe Kriminaltechnik an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen.
E-Mail: willilarl@hfpol-vs.de

Roland Mohr, CEO von Crime Institute. Seit 1993 tätig in privater Sicherheitswirtschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität. 1986 Eintritt in eine Bundesbehörde, über 20 jährige Tätigkeit im Dienste des Freistaates Bayern (Sicherheitswesen). Dozententätigkeit im Bereich Kriminalistik. Vollmitglied im Bund Deutscher Kriminalbeamter, der Kriminologischen Gesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

E-Mail: roland.mohr@crime-institute.de

Lothar Müller, Diplomkriminalist, Humboldt-Universität Berlin. Master of Business Administration, School of Governance, Risk & Compliance, Berlin. Mehrjährige Erfahrungen als Ermittler bei staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Tätig als privater Wirtschaftsermittler in Berlin. Gastdozent an der Frankfurt School of Finance. Mehrere Veröffentlichungen zum Thema „Persönlichkeit und Kriminalität“. Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

E-Mail: detmue@t-online.de

Dr. Holger Roll, Regierungsdirektor. Studium (Diplom-Kriminalist) und Promotion an der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin. Fachgruppenleiter Kriminalwissenschaften an der FHöVPR Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow. Lehrtätigkeit an der FSU in Jena Rechtswissenschaftliche Fakultät und an der Steinbeis-Hochschule Berlin, School of Governance, Risk & Compliance. Autor mehrerer kriminalistischer Fachveröffentlichungen. Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. von 2003 bis 2012 und deren Gründungsmitglied.

E-Mail: h.roll@fh-guestrow.de

Karsten Schilling, Kriminalhauptkommissar, qualifizierter Sachbearbeiter im KK 1 (Schwerpunkt Brand- und Todesermittlungen) der Polizeibehörde Unna. Seit 2013 Vorsitzender des dortigen Bezirksverbandes des BDK. Vorträge zum Thema „polizeiliche Intervention bei Gefährdungssachverhalten“. Mitarbeit zu den Themen „Häusliche Gewalt“ und „Umgang mit Gewalttätern“ Institut Psychologie & Sicherheit, Darmstadt 2006; Mitautor „Vernehmungen – Taktik, Psychologie, Recht“ 2011.

E-Mail: kaschil@helimail.de

E-Mail: karsten.schilling@polizei.nrw.de

Susanne Seitz, Diplom-Psychologin. Von der IHK Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Handschriftenuntersuchung und -vergleichung. Studium der Schriftvergleichung an der Universität Mannheim. Mehrjährige Tätigkeit am Kriminaltechnischen Institut des LKA Baden-Württemberg. Seit 2001 freiberuflich tätig als Sachverständige mit eigenem Urkundenlabor. Veröffentlichung diverser Fachartikel und Fachvorträge im In- und Ausland.

E-Mail: seitzsusanne@aol.com
www.Schriftgutachten-Seitz.de

Mario Seydel, geboren in West-Berlin, dort in die Schule gegangen und studiert. Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Seit 1996 selbstständiger Rechtsanwalt. Von Beginn an weitgehend auf dem Gebiet des Strafrechts tätig, ab 2001 Fachanwalt für Strafrecht. Seit 2012 Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Mitglied in der Vereinigung Berliner Strafverteidiger. Mitglied im ICDL Germany (International Criminal Defense Lawyers Germany).

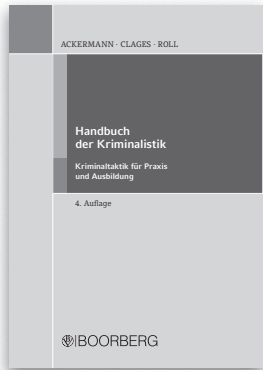
E-Mail: raseydel@t-online.de

Roland B. Wörner ist seit 2009 für das weltweite Claims Anti-Fraud Management der Zurich Insurance Company Ltd. verantwortlich. Davor hat er den Bereich Zentrale Betrugsabwehr im Schadenmanagement bei der Gerling Allgemeinen Versicherungs-AG aufgebaut, anschließend die Abteilung Betrugsprävention bei der Generali Schadenmanagement GmbH. Zuvor war er 15 Jahre im Polizeidienst in der kriminalistischen Praxis im In- und Ausland tätig. Er ist Mitglied in der International Insurance Special Investigation Unit (IASIU), Bund Deutscher Kriminalbeamter, kriminalistische Studiengemeinschaft Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. als Dozent für Kriminalistik und Projektmanagement an verschiedenen Hochschulen in Deutschland und der Schweiz tätig.

E-Mail: roland.b.woerner@zurich.com

Dr. med. Ralf F. Zweihoff seit 1995 Leitender Arzt des Instituts für Rechtsmedizin der Stadt Dortmund (Stadtamt 53/IR). Vertreter der Leitenden Ärzte der nicht universitären Rechtsmedizinischen Institute im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGMR). Mitglied im Sektionsvorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe als Vertreter des Faches Rechtsmedizin sowie Fachprüfer im Gebiet Rechtsmedizin. Vortragstätigkeiten im Rahmen der ärztlichen Fortbildung zu diversen rechtsmedizinischen Themenschwerpunkten.

E-Mail: ralf.zweihoff@gmail.com



Das Standardwerk.

WWW.BOORBERG.DE

Handbuch der Kriminalistik Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung

von Professor Dr. Rolf Ackermann,
Horst Clages, Ltd. Kriminaldirektor
a.D., und Dr. Holger Roll, Regierungsdirektor,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege, Fachbereich Polizei,
Güstrow
2011, 4. Auflage, 722 Seiten, € 44,-
ISBN 978-3-415-04481-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/133497

Das Buch vermittelt sowohl theoretische, wissenschaftlich begründete als auch kriminalistisch-handwerkliche Kompetenzen. Die Verfasser erläutern praxisorientiert alle bedeutsamen kriminalistischen Arbeitsweisen, Mittel und Verfahren. Dabei fassen sie systematisch zusammengehörige Aspekte in jeweils einem einzigen Abschnitt zusammen.

Der Schwerpunkt der einzelnen Kapitel liegt im allgemeinen kriminaltaktischen Bereich. Die Verfasser geben durchgängig taktisch-methodische Hinweise, die sowohl für die Praxis als auch für die Aus- und Weiterbildung von Bedeutung sind. **Checklisten und Übersichten** erschließen schnell und einprägsam die gewünschte Information. Weiterführende Literaturhinweise ermöglichen im Bedarfsfall ein tiefer gehendes Studium.

 | BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

RA0713

Weitere Titel aus dieser Reihe:

WWW.BOORBERG.DE

Band 1

Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraftätern

von Dipl.-Kriminalist Lothar Müller, MBA

2010, 104 Seiten, € 26,-

ISBN 978-3-415-04413-5

Der Autor entwickelt ein Programm, das Interviews mit verurteilten Wirtschaftsstraftätern ermöglicht. Er geht dabei von ausgewählten soziologischen, psychologischen und kriminalistisch-kriminologischen Studien aus. Bei der Bewertung der Interviews hat der Verfasser bestimmte Persönlichkeitsmerkmale herausgearbeitet, mit deren Hilfe personelle Defizite frühzeitig identifiziert werden können.



Weitere Informationen zu den Bänden der »Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.« finden Sie unter www.boorberg.de/alias/128094

Band 2

Kriminalität im Gesundheitswesen

Das Phänomen »Weiße-Kittel-Kriminalität«

von Nadine Diederich M.A.

2011, 112 Seiten, € 26,-

ISBN 978-3-415-04642-9

Probleme im Umgang mit der »Weiße-Kittel-Kriminalität« werden anhand von acht Experteninterviews mit Vertretern der Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, Polizeien sowie der Staatsanwaltschaften erörtert.

Band 3

Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen

von Ottmar Kroll

2012, 108 Seiten, € 26,-

ISBN 978-3-415-04791-4

Die Darstellung enthält viele praktische Hinweise als Widerspiegelung von Vernehmungserfahrungen. Ferner werden dem Praktiker wertvolle Anregungen zur Lösung von Problemsituationen während der Vernehmung an die Hand gegeben.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564

TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

RA0713